

Brand — Meyer zum Gottesberge

Die Registerfachen
in der gerichtlichen Praxis

Zweite Auflage.

Die Registersachen

Handelsregister
Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-,
Schiffs- und Schiffsbauwerks-Register
in der gerichtlichen Praxis

Von

Dr. A. Brand und **Meyer zum Gottesberge**
Landgerichtspräsident Amtsgerichtsrat und Registerrichter

Zweite
verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1927

ISBN 978-3-662-27432-3 ISBN 978-3-662-28919-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-28919-8

Alle Rechte vorbehalten.

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1927

Vorwort zur ersten Auflage.

Das Registerwesen hat in den letzten Jahrzehnten und besonders seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an Bedeutung und Umfang erheblich gewonnen. Das Handelsregister, das den wichtigsten Zweig der Registertätigkeit der Gerichte bildet, ist fortgesetzt durch Einreihung neuer Gesellschaftsformen gewachsen und gewährt ein interessantes Spiegelbild unseres heutigen, sich immer verwickelter und mannigfaltiger gestaltenden Verkehrslebens. So haben sich in diesem Register den Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und juristischen Personen in neuerer Zeit die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und erst vor wenigen Jahren die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit angegeschlossen.

An die übrigen Register, nämlich das Genossenschaftsregister, Musterregister, Schiffsregister und Wassergenossenschaftsregister haben sich als Schöpfungen der neueren Zeit das Börsenregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister angeereiht.

Dieser überaus lebhafte, offenbar noch längst nicht abgeschlossene Entwicklungsgang des Registerwesens ist eine notwendige Folge des weitverzweigten modernen Verkehrs- und Gesellschaftslebens. Immer mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß nur durch zuverlässig geführte und allgemein zugängliche gerichtliche Register die für die Verkehrswelt wichtigsten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gewisser Personen und Personengruppen zur Kenntnis der interessierten Kreise gebracht und dadurch der Entstellung oder Verdunkelung entzogen werden können.

Trotz seiner großen Bedeutung hat das Registerwesen bisher nur wenige Bearbeiter gefunden. In einer vollständigen systematischen Darstellung dieser wichtigen Rechtsmaterie in ihrer gegenwärtig geltenden Gestalt fehlte es bisher in Preußen. Das einzige seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erschienene systematische Werk über Registersachen von Cohn behandelt drei Register, nämlich das Börsenregister, Wassergenossenschaftsregister und das für die Praxis sehr wichtige Schiffsregister überhaupt nicht. Diese Lücke will das vorliegende Buch ausfüllen. Es erörtert das gesamte Registerwesen in systematischer Bearbeitung. Um den umfangreichen Stoff übersichtlicher zu gestalten und um Wiederholungen zu vermeiden, sind in einem allgemeinen, sämtliche Register umfassenden Teil alle diejenigen Vorschriften zusammengefaßt, die für die gesamte Register-

tätigkeit Geltung haben. Die dem Handelsregister gewidmete Darstellung ist eingeleitet durch die für dieses Register allgemeine Bedeutung beanspruchenden Lehren von der Kaufmannseigenschaft, der Firma, dem Niederlassungsort und der Procura.

Das Buch ist im wesentlichen für die Praxis des täglichen Lebens bestimmt. Es ist daher kurz, jedoch unter Anstrengung möglicher Vollständigkeit gefaßt. Von eingehender Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen und umfassender Verarbeitung der einschlägigen Literatur mußte abgesehen werden, um dem Buche nicht seine Handlichkeit zu nehmen. Dagegen ist auf eine vollständige Berücksichtigung der oberstrichterlichen Rechtsprechung und Veranschaulichung des Stoffes durch zahlreiche, in die Darstellung eingeflochtene Beispiele von Anträgen, Verhandlungen und Verfügungsentwürfen besonders Bedacht genommen.

Wilmerdorf bei Berlin, im Juni 1906.

A. Brand.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Mehr als 20 Jahre sind seit dem Erscheinen der ersten Auflage vergangen. Einschneidend sind die Veränderungen, die sich in diesem Zeitraum auf dem Gebiete des gerichtlichen Registerwesens, insbesondere im Bereiche des sehr wichtigen Handelsregisters ergeben haben.

Zwei Register, das Börsenregister und das Wassergenossenschaftsregister sind fortgefallen. Neu hinzugekommen ist das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke.

Eine Fülle neuer Gesetze und Verordnungen, die für die gerichtlichen Register von Bedeutung sind, sind ergangen. Unübersehbar vollends ist die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere des Reichsgerichts und des Kammergerichts auf dem vielverzweigten und verwickelten Gebiete des Registerwesens, vor allem auf dem des Handelsregisters angewachsen.

Die neue Auflage des Buches berücksichtigt alle diese neuen Vorschriften und Entscheidungen; ohne deren Kenntnis ist eine erfolgreiche Bearbeitung der Registerfachen weder für den Richter noch auch für den Rechtspfleger oder Registerführer möglich. Auch die Notare, die Industrie- und Handelskammern und das rechtlichsuchende Publikum, insbesondere die Kaufmannschaft bedürfen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, dringend eines Ratgebers und Führers durch das immer unübersichtlicher gewordene Gebiet des Registerwesens.

Sonstige Hilfsbücher, die das einschlägige Gebiet für die Bedürfnisse der Praxis unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Rechtszustandes und der neuen Rechtsprechung behandeln, gibt es nicht. Das früher viel benutzte Werk über Registersachen von Cohn ist veraltet und entspricht den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr.

Die Neubearbeitung des vorliegenden Werkes dürfte deshalb einem dringenden, praktischen Bedürfnis entsprechen. Dabei sind dem Werke die Erfahrungen zugute gekommen, die der mitunterzeichnete Registerichter in langjähriger täglicher Beschäftigung mit Registersachen gesammelt hat.

Um den wissenschaftlichen Wert des Werkes zu heben und dem Benutzer die Nachprüfung der zahlreichen Streitfragen zu ermöglichen, ist auch das wichtigste Schrifttum in erheblich größerem Umfange berücksichtigt worden als dies in der ersten Auflage geschehen ist.

Im übrigen ist die Einteilung des Stoffes, die sich bewährt hat, beibehalten worden. Auch ist nach wie vor auf die Belebung und Veranschaulichung der spröden Materie durch zahlreiche Beispiele Bedacht genommen worden. Ausführlicher als in der ersten Auflage sind die Kosten-, Stempel- und Steuervorschriften behandelt worden, deren Beherrschung erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten bereitet. Die Bedürfnisse der Praxis ließen es endlich wünschenswert erscheinen, im Anhang die amtlichen Muster für alle gerichtlichen Register abzudrucken.

Nicht berücksichtigt sind die Vorschriften, die wie z. B. die meisten Bestimmungen der Goldbilanzverordnung mit ihren zahlreichen Durchführungsverordnungen, ihre praktische Bedeutung verloren haben.

Möge das Buch auch in seiner neuen, bedeutend erweiterten Gestalt sich als treuer Helfer und Berater für alle erweisen, die sich mit Registersachen befassen müssen.

Duisburg, im April 1927.

A. Brand. Th. Meyer zum Gottesberge.

Inhaltsverzeichnis.

A. Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Registergerichte.

	Seite
§ 1. Die Registerbeamten.	1
§ 2. Ausschließung der Registerbeamten von der Registerfähigkeit. Haf- tung für Versehen.	6
§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten	7
§ 4. Ortliche Zuständigkeit der Registerbeamten	10
§ 5. Ausschluß der Öffentlichkeit. Sitzungspolizei	12
§ 6. Gerichtssprache. Dolmetscher	13
§ 7. Gerichtsferien	13

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren bei den Registergerichten.

§ 8. Die leitenden Grundsätze des Registerwesens. Die Bedeutung der Registereintragungen.	13
§ 9. Die bei der Anmeldung und Zeichnung beteiligten Personen. Bevoll- mächtigte. Das Antragsrecht der Notare. Gesetzliche Vertreter. Ge- nehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Ehemanns.	16
§ 10. Die Form der Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen. Die Form der Vollmachten.	21
§ 11. Feststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten	26
§ 12. Die Legitimation der Erben im Registerverfahren.	27
§ 13. Die Stellung der Vorerben, der Testamentvollstrecker und der Ver- mächtnisnehmer im Registerverfahren	28
§ 14. Das Ordnungsstrafverfahren	29
§ 15. Das Ordnungsstrafverfahren im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma	42
§ 16. Aussetzung der Verfügung des Registergerichts bei streitigen Rechts- verhältnissen	45
§ 17. Die Stellung des Registerrichters zu Entscheidungen des Prozeß- gerichts.	46
§ 18. Die Verfügungen des Registergerichts, insbesondere die Eintragungs- verfügungen.	48
§ 19. Die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen. Zeugnisse über die Rechtskraft solcher Verfügungen.	49
§ 20. Die Eintragungen in die Register. Allgemeine Vorschriften.	49
§ 21. Eintragung von Änderungen und Löschungen	52

	Seite
§ 22. Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten	52
§ 23. Lösungen unzulässiger Registereintragen	53
§ 24. Übertragung der Eintragungen an eine andere Stelle des Registers	59
§ 25. Verlegung einer Firma, eines Vereins oder eines Schiffes aus dem Bezirk des Registergerichts	60
§ 26. Bekanntmachungen der Eintragungen an die Beteiligten	60
§ 27. Öffentliche Bekanntmachung der Registereintragen	64
§ 28. Zustellungen und Fristen	66
§ 29. Die Kosten- und Stempelvorschriften. Das Armenrecht	67
§ 30. Die Registerakten	72
§ 31. Das Eingangsregister für Registerangelegenheiten	76
§ 32. Einsicht der Register und der Registerakten. Abschriften und Aus- künfte	77

Die Beschwerde in Registersachen.

§ 33. Die Zulässigkeit der Beschwerde	80
§ 34. Das Beschwerdeverfahren	83
§ 35. Die sofortige Beschwerde	85
§ 36. Die weitere Beschwerde	86

B. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Das Handelsregister.

Vorbemerkung	89
------------------------	----

I. Die Kaufmannseigenschaft.

§ 37. Übersicht	89
§ 38. Der Begriff der Kaufmannseigenschaft	91
§ 39. Die Handelsgewerbe	94
§ 40. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die dazu gehörigen Nebengewerbe	99
§ 41. Die Minderkaufleute	101

II. Die Firma.

§ 42. Allgemeine Grundsätze	103
---------------------------------------	-----

A. Ursprüngliche Firmen.

§ 43. Die ursprüngliche Firma eines Einzelkaufmanns	105
§ 44. Die ursprüngliche Firma einer juristischen Person und eines Ver- sicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	112
§ 45. Die ursprüngliche Firma einer offenen Handelsgesellschaft	112
§ 46. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft	114
§ 47. Die ursprüngliche Firma einer Aktiengesellschaft	114
§ 48. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	115
§ 49. Die ursprüngliche Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	116

B. Abgeleitete Firmen.

§ 50. Fortführung der Firma bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber	119
§ 51. Fortführung der Firma bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber	128

	Seite
§ 52. C. Ausschließlichkeit der Firmen	132
§ 53. D. Die Firma der Zweigniederlassung.	134
§ 54. III. Der Ort der Niederlassung. Haupt- und Zweigniederlassung	136
§ 55. IV. Die Prokura.	142
V. Das Handelsregister Abteilung A.	
§ 56. A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung A im allgemeinen	148
B. Der Einzelkaufmann.	
§ 57. Anmeldung der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung	151
§ 58. Anmeldung von Veränderungen.	154
§ 59. Anmeldung des Erlöschens der Firma	161
§ 60. Löschung der Firma von Amts wegen	163
§ 61. Eintragung des Konkursvermerks	164
C. Die offene Handelsgesellschaft.	
§ 62. Die Bestimmung des Begriffs der offenen Handelsgesellschaft.	165
§ 63. Die Anmeldung und Eintragung der offenen Handelsgesellschaft	167
§ 64. Veränderungen bei offenen Handelsgesellschaften	172
§ 65. Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft.	180
§ 66. Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft	186
§ 67. Einzelbefugnisse des Registergerichts während und nach der Liquidation	190
D. Die Kommanditgesellschaft.	
§ 68. Die Bestimmung des Begriffs der Kommanditgesellschaft.	192
§ 69. Die Anmeldung und Eintragung der Kommanditgesellschaft	194
§ 70. Veränderungen bei Kommanditgesellschaften	196
§ 71. Die Auflösung und die Liquidation der Kommanditgesellschaft	198
§ 72. Einzelbefugnisse des Registergerichts	199
VI. Das Handelsregister Abteilung B.	
§ 73. A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung B.	199
B. Die Aktiengesellschaft.	
§ 74. Begriff der Aktiengesellschaft	202
Die Anmeldung der Aktiengesellschaft.	
§ 75. a) Die bei der Anmeldung beteiligten Personen	202
§ 76. b) Die der Anmeldung beizufügenden Schriftstücke und Urkunden	203
§ 77. c) Der Inhalt der Anmeldung	209
§ 78. d) Beispiel für die Anmeldung einer Aktiengesellschaft	210
§ 79. Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft im Fall einer Satzessivgründung	211
§ 80. Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Aktiengesellschaft	213
§ 81. Begriff, Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.	217

Veränderungen bei Aktiengesellschaften.

§ 82. a)	Veränderungen im Vorstande	223
§ 83. b)	Veränderungen im Aufsichtsrate	227
	c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.	
§ 84. 1.	Allgemeines	230
§ 85. 2.	Die Erhöhung des Grundkapitals	237
§ 86. 3.	Die Herabsetzung des Grundkapitals	242

Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

§ 87. 1.	Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister nach Aufstellung der Jahresbilanz	245
§ 88. 2.	Bestellung von Revisoren usw.	247

Die Auflösung der Aktiengesellschaft.

§ 89. 1.	Allgemeines	249
§ 90. 2.	Die Liquidation	251
§ 91. 3.	Besondere Fälle der Auflösung (Verstaatlichung und Fusion)	256
§ 92. 4.	Die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft	259

C. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 93.	Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien	260
§ 94.	Die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Kommanditgesellschaft auf Aktien	261
§ 95.	Veränderungen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien	264
§ 96.	Die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien	265
§ 97.	Die Umwandlung einer Aktienkommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft	266

D. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 98.	Begriff der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	268
§ 99.	Die Anmeldung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	270
§ 100.	Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung	277
§ 101.	Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	280

Veränderungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 102. 1.	Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer.	282
§ 103. 2.	Veränderungen des Gesellschaftsvertrages	285
§ 104.	Die Einreichung der Liste der Gesellschafter und der Bekanntmachung der Bilanz zum Handelsregister	291
§ 105.	Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung	292
§ 106.	Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	297

E. Die juristischen Personen.

§ 107.	Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung	299
§ 108.	Änderungen und Auflösung	302

F. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 109.	Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung	303
§ 110.	Veränderungen.	307
§ 111.	Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen	308
§ 112.	Die Auflösung	308

Zweiter Abschnitt.

Das Genossenschaftsregister.

§ 113. Die Einrichtung des Genossenschaftsregisters und der Liste der Genossen	310
§ 114. Begriff der Genossenschaften	312
§ 115. Die Anmeldung der Genossenschaft	313
§ 116. Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Genossenschaft	322
§ 117. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Genossenschaft sowie ihrer Aufhebung	325
Veränderungen bei Genossenschaften.	
§ 118. a) Beitritt von Genossen nach der Anmeldung	327
§ 119. b) Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile	330
§ 120. c) Ausscheiden einzelner Genossen	332
§ 121. d) Veränderungen im Vorstände	341
§ 122. e) Abänderungen des Statuts	342
Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.	
§ 123. a) Einreichung der Bekanntmachung zum Register nach Aufstellung der Jahresbilanz	347
§ 124. b) Bestellung von Revisoren	348
§ 125. c) Verschiedene Einzelbefugnisse des Registergerichts	350
§ 126. Die Auflösung der Genossenschaft	352
§ 127. Die Liquidation	354

Dritter Abschnitt.

Das Vereinsregister.

§ 128. Die Einrichtung des Vereinsregisters	357
§ 129. Begriff der eintragungsfähigen Vereine	358
§ 130. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Vereins	359
§ 131. Veränderungen	365
§ 132. Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen	367
§ 133. Die Auflösung des Vereins	367
§ 134. Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit	368

Vierter Abschnitt.

Das Güterrechtsregister.

§ 135. Die Einrichtung des Güterrechtsregisters	369
§ 136. Die Anmeldungen zum Güterrechtsregister	371
§ 137. Einzelfälle	374

Fünfter Abschnitt.

Das Musterregister.

§ 138. Zweck des Musterregisters	383
§ 139. Einrichtung des Musterregisters	384

	Seite
§ 140. Die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Modells oder Modells	385
§ 141. Eröffnung, Vernichtung und Löschung der Muster oder Modelle	388

Sechster Abschnitt.

Das Schiffsregister.

§ 142. Allgemeines	390
§ 143. Die Einrichtung des Seeschiffsregisters	393
§ 144. Die Einrichtung des Binnenschiffsregisters	400
§ 145. Die Anmeldung und Eintragung eines Seeschiffs	405
§ 146. Die Anmeldung und Eintragung eines Binnenschiffs	411
§ 147. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in bezug auf das Seeschiffsregister	413
§ 148. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in bezug auf das Binnenschiffsregister	415
§ 149. Verlegung des Heimathafens oder des Heimathsorts aus dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffs oder Binnenschiffs	416
§ 150. Löschung eines Schiffs im Seeschiffsregister	420
§ 151. Löschung eines Schiffs im Binnenschiffsregister	421
§ 152. Das Schiffspfandrecht	421
§ 153. Schiffspfandrechte in ausländischer Währung und wertbeständige Schiffspfandrechte	428

Siebenter Abschnitt.

Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke.

§ 154. Allgemeines	430
§ 155. Die Einrichtung des Pfandrechtsregisters für Schiffsbauwerke	431
§ 156. Die Anmeldung und Eintragung des Schiffsbauwerks und das Pfandrecht	432
§ 157. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen; Löschung des Schiffsbauwerks, Umwandlung des Pfandrechts	433
Die amtlichen Muster für die Register	434
Sachverzeichnis	456

Nachtrag.

Zu Seite 206 Anm. 4, Seite 246 Ziffer 2, 3 und Anm. 2, Seite 254 Ziffer 6 und Seite 353 Anm. 2:

Durch die während der Drucklegung des Buches erlassene Verordnung vom 28. März 1927 (RGBl. I S. 89) sind die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 119) wieder aufgehoben.

Abkürzungen.

a. a. D. = am angegebenen Orte.

Abf. = Abfaß.

abw. = abweichend.

a. E. = am Ende.

AG = Aktiengesellschaft oder (mit folgendem Gesetz) Ausführungsgesetz.

AllgVfg oder AV = Allgemeine Verfügung.

ALR = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

AM = anderer Meinung.

Anm. = Anmerkung.

Art. = Artikel.

AuffRG = Reichsgesetz, betr. Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, vom 15. Februar 1922 (RGBl I S. 209).

BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Bd. = Band.

Bef. = Bekanntmachung.

Bem. = Bemerkung.

Beschl. = Beschluß.

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

Brand = das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Kommentar von Arthur Brand. Berlin 1911.

BRRG = Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (RGBl I S. 147).

Brodmann = Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Kommentar von Erich Brodmann. Berlin 1924.

BSchG = Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 20. Mai 1898 (RGBl 868).

Cohn = Das Handels- und Genossenschaftsregister. Von Theodor Cohn, 3. Aufl. Berlin 1910.

D = Denkschrift zum Entwurf eines HGB in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Berlin 1897.

DGRG = Deutsches Gerichtskostengesetz.

DJZ oder D. Jur. Ztg. = Deutsche Juristenzeitung.

DMotBZ = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.

Düringer-Hachenburg = Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von A. Düringer und M. Hachenburg. 2. Aufl. Mannheim 1908 ff.

DV oder DurchfV oder DurchfVdg = Durchführungsverordnung.

EG (mit folgendem Gesetz) = Einführungsgesetz.

Entsch. = Entscheidung.

Erl. = Erlaß.

FRG = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl 189).

FlaggG = Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl 319).

FM = Preussischer Finanzminister.

GBD = Grundbuchordnung.

GBB oder GBBB = Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (RGBl I S. 1253).

- GenG = Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 17./20. Mai 1898 (RGBl 810).
- Ges = Gesetz.
- GesD = Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 18. Februar 1914 (JWBl 197), in der am 1. März 1925 gültigen Fassung.
- GewD = Reichsgewerbeordnung.
- GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- GmbHG = Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 17./20. Mai 1898 (RGBl 846).
- Goldmann = Das Handelsgesetzbuch. Kommentar von Samuel Goldbaum. Berlin 1901—1906.
- Goldschmit = Die Aktiengesellschaft. Handelsgesetzbuch § 178 bis § 319. Von Friedrich Goldschmit. München 1927.
- Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
- GS = Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten.
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz.
- HGB = Handelsgesetzbuch.
i. d. F. = in der Fassung.
- JFG = Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Herausgegeben von Ring. Fortsetzung der Sammlungen RGZ und RZM.
- JM oder PrJM = Preussischer Justizminister.
- JMBl = Preussisches Justizministerialblatt.
- JMB oder JMBig = Justizministerialverfügung.
- JurRdSch = Juristische Rundschau. Herausgegeben von Otto Lindemann und Eugen Friedrich. Erscheint seit 1925 im Verlage von Hermann Sad, jetzt Juristische Rundschau GmbH., Berlin.
- i. Verb. = in Verbindung.
- JW = Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltsvereins.
- KassenD = Kassenordnung.
- KG = Kammergericht.
- KGAL = Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- KGZ = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Johow und Ring. Mit Band 53 (1922) beendet und seit 1924 fortgesetzt in JFG.
- Knitschky-Rudorff = Die Seeengesetzgebung des Deutschen Reiches von Knitschky und Rudorff. 3. Aufl. 1902.
- Koenige-Petersen = Kommentar zum Privatversicherungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1927.
- KD = Reichskonkursordnung.
- KVG = Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 (RGBl I S. 354) mit Abänderungen.
- KVStWB = Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz.
- Lehmann-Ring = Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Karl Lehmann und Viktor Ring. 2. Aufl. von Karl Lehmann. Berlin 1913, 1914.
- Liebmann = Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von F. Liebmann. 5. Aufl. Berlin 1906.
- LZ = Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
- Matower-Loewe = Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und Flößerei. Von H. Matower. 6. Aufl., bearbeitet von E. Loewe. Berlin 1923.

- UrSchG** = Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl 11).
Neufkamp = Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Kommentar von Ernst Neufkamp. 5.—7. Aufl. von Karl Beder. Berlin 1922.
OLG = Oberlandesgericht oder (mit folgenden Zahlen) Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Von Rugdan und Falkmann.
Parifius-Grüger = Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von Ludolf Parifius. 9. Aufl. bearbeitet von Hans Grüger und Adolf Creelius. Berlin 1924.
PfRSchG = Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (RGBl I S. 367).
Pinner = Das deutsche Aktienrecht. Kommentar zu Buch 2 Abschnitt 3 und 4 HGB von Albert Pinner. Berlin 1899.
Pland = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Erläutert von Pland. Herausgegeben in Verbindung mit anderen von Strohal. 4. Aufl. Berlin 1913 ff.
PrZGG = Preussisches Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (GS S. 249).
PrRG = Preussisches Gerichtskostengesetz.
PrivVerfG = Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl 139) mit Abänderungen.
Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenbund.
RZGG = siehe ZGG.
RG = Reichsgericht oder (mit folgenden Zahlen) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
RGKR oder **RGKRomm** = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben von Reichsgerichtsräten. 5. Aufl. Berlin 1923.
RGSt = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RZA = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt. Mit Band 16 (1922) beendet und seit 1924 in ZFG fortgesetzt.
RZM = Reichsjustizminister.
RDSG = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (25 Bände).
RV oder **RVVerf.** = Reichsverfassung.
RVG = Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (RGBl 151).
RVerm = Reichsverkehrsminister.
RVfg = Rundverfügung des Preussischen Justizministers.
S. = Seite.
f. = siehe.
Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Hermann Staub. 12. und 13. Aufl. Berlin 1926. (Einleitung und §§ 1—104 bearbeitet von Felix Bondi; §§ 105—342 bearbeitet von Albert Pinner; §§ 343—473 bearbeitet von Heinrich Roenige).
Staub-Hachenburg = Staubs Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Aufl. unter Mitarbeit von Fritz Bing und Walter Schmidt bearbeitet von Max Hachenburg. Berlin u. Leipzig 1926, 1927.
Staudinger = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Herausgegeben in Gemeinschaft mit anderen von Julius v. Staudinger. 9. Aufl. München 1925.
str. = streitig.
UnlWG = Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

B. = Verfügung.

Bd oder Bdg = Verordnung.

vgl. = vergleiche.

Weißfäßer-Lorenz = Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit von Weißfäßer und Lorenz. 2. Aufl. 1904.

WZG = Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Neue Fassung vom 7. Dezbr. 1923 (RGBl II S. 445).

z. B. = zum Beispiel.

ZBl. f. fr. Ger. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung, herausgegeben von Lobe.

ZBl. f. H. = Zentralblatt für Handelsrecht (erscheint seit Januar 1926).

ZPO = Zivilprozeßordnung.

Ztschr. f. H. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, begründet von L. Goldschmidt.

A. Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Registergerichte.

§ 1. Die Registerbeamten.

Für die Führung aller gerichtlichen Register sind in Preußen die Amtsgerichte zuständig. Es werden daher bei den Amtsgerichten folgende Register¹⁾ geführt:

1. Das Handelsregister. § 8 HGB, § 125 FGG.
2. Das Genossenschaftsregister. § 10 GenG.
3. Das Vereinsregister. § 55 BGB.
4. Das Güterrechtsregister. § 1558 BGB.
5. Das Musterregister. § 9 MSchG.
6. Das Schiffsregister. § 120 BSchG, § 4 FlagG.
7. Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke. § 2 Ges. v. 4. Juli 1926 (RGBl I S. 367).

Die Bearbeitung der auf diese Register bezüglichen Geschäfte liegt bei den Amtsgerichten dem Richter und dem Registerführer ob.

Die den festangestellten Richtern eines Amtsgerichts obliegenden Registerarbeiten können auch Gerichtsassessoren übertragen werden. §§ 3, 4 UGGWG. Auch Referendare, die im Vorbereitungsdienste seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung der dem Richter obliegenden Registergeschäfte beauftragt werden. § 2 UGGWG; RVerf v. 15. Februar 1926 (I 9250). Es kann

1) Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, welches in § 54 die Führung je eines Börsenregisters für Waren und für Wertpapiere vorschrieb, ist durch das Börsengesetz vom 27. Mai 1908 ersetzt. Damit ist das Börsenregister beseitigt. Ebenso hat auch das Wassergenossenschaftsregister seine Wirksamkeit verloren, nachdem durch § 399 Nr. 11 des preuß. Wassergesetzes vom ^{7. April 1913} 14. April 1914 das Gesetz betr. Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 aufgehoben ist und damit vom 1. Mai 1914 ab die freien Wassergenossenschaften als solche zu bestehen aufgehört haben. (Vgl. auch RGZ 49 A 129.)

aber auch den Referendaren, welche jene Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahr und drei Monaten hinter sich haben, durch den Richter, dem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbständige Erledigung einzelner registerrichterlicher Geschäfte übertragen werden. Von dieser Vorschrift soll aber nur für die Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werden. *RMVfg* v. 9. Dezember 1879 (*RMBl* S. 466).

Der mit den Amtsobliegenheiten eines Registerführers zu beauftragende Justizobersekretär wird vom Aufsichtsrichter durch schriftliche Anordnung bestimmt. § 1 Nr. 1 und 4 *GeschD*. Zur Beschäftigung bei der Führung der Register können außer den Justizobersekretären auch Justizsekretäre verwendet werden. Vgl. *Allg Bfg* vom 6. Juli 1921 (*RMBl* S. 375) und vom 11. April 1922 (*RMBl* S. 126).

Nach der *Allg Bfg* vom 9. November 1910 (*RMBl* S. 393) und vom 31. Juli 1920 (*RMBl* S. 407) hat der Bürobeamte bei den dem Richter obliegenden schriftlichen Arbeiten durch Entwürfe Hilfe zu leisten. Für die Bearbeitung der Registerfachen kommen folgende Geschäfte in Betracht:

a) ohne besondere Anordnung:

1. Verfügungen auf Eintragung in das Handelsregister A,
2. Verfügungen auf Eintragung in das Musterregister,
3. Verfügungen auf Eintragung in die Liste der Genossen,
4. Verfügungen auf Einreichung von Urkunden gemäß §§ 259, 260, 265 *HGB*, § 40 *GmbHG*, §§ 33 Abs. 2, 58 *GenG*,
5. Verfügungen auf Eintragung des Eigentumswechsels (ohne gleichzeitige Pfandbestellung), der Verlegung des Heimortes in das See- oder Binnenschiffsregister,

6. Verfügungen auf Eintragung der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung;

b) auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde (Landgerichtspräsidenten), wobei dem Oberlandesgerichtspräsidenten bei längerer als dreimonatiger Dauer Anzeige zu erstatten ist:

1. Verfügungen auf Eintragung in das Handelsregister B, soweit sie lediglich den Wechsel in der Person von Geschäftsführern oder die Eintragung oder das Erlöschen einer Procura betreffen,
2. Verfügungen auf Eintragung in das Vereinsregister.

Nach Maßgabe der *Allg Bfg* vom 9. April 1924 (*RMBl* S. 156) können ferner die Richter und Bürobeamten durch Justizbüroassistenten sowie Kanzleibeamte und Kanzleiangestellte entlastet werden.

Die dem Richter obliegenden Registergeschäfte werden auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten regelmäßig nur einem Richter übertragen. Nur bei einigen besonders großen Amtsgerichten werden die Registerfachen nach der Art der Register unter zwei oder mehrere Amtsrichter verteilt. Die Übertragung der Registergeschäfte auf einen oder mehrere Richter erfolgt durch das Präsidium (nicht etwa durch

den Präsidenten) des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. § 23 UGGWG.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind. § 24 UGGWG Abs. 2 Satz 2. Sie wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten erlassen (Allg. Vfg. vom 19. Juli 1915, ZMBl. S. 136). — In besonderen Fällen kann das Landgericht aus praktischen Gründen die Erledigung der Registerfachen auch einem anderen Amtsgerichte zuweisen, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann. § 24 UGGWG.

Die Allg. Vfg. vom 28. Mai 1923 (ZMBl. S. 401) zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) — und des preuß. Gesetzes betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber vom 14. Dezember 1920 (GS 1921 S. 75) — Entlastungsverfügung — i. d. Fassung der Allg. Vfg. vom 8. Dezember 1925 (ZMBl. S. 426) gestattet die Beauftragung des Registerführers als Rechtspfleger mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte in Registerfachen. Voraussetzung ist zunächst die Entscheidung des Landgerichts- (Amtsgerichts-)präsidenten, ob und in welchem Umfange eine Entlastung des Registerrichters eintreten soll. Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet sind (§ 31 a. a. O.):

a) die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden gemäß §§ 244, 259, 260, 265 HGB, §§ 40, 52 GmbHG, §§ 33 Abs. 2, 58 GenG und die darauf zu erlassende Verfügung,

b) die gesamte Bearbeitung des Handelsregisters A,

c) die Bearbeitung des Handelsregisters B, soweit es sich handelt um

1. den Vermerk über Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§ 131 HZGG),

2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,

3. die Löschung einer Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation,

4. den Wechsel in der Person der Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren sowie die Erteilung oder das Erlöschen einer Procura,

5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 302 HGB, § 74 GmbHG);

d) die Bearbeitung des Genossenschaftsregisters, soweit es sich handelt um

1. den Vermerk über Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung (§§ 131, 147 HZGG, § 19 II der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (RGBl. I S. 1123),

2. die Eröffnung des Konkursverfahrens,
3. die Löschung einer Genossenschaft nach Beendigung der Liquidation,
4. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter oder der Liquidatoren,
5. die Bestimmung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften nach Beendigung der Liquidation,
6. die Bestellung von Revisoren,
7. die Führung der Liste der Genossen,
- e) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Musterregister,

f) die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung in das Güterrechtsregister, soweit es sich nicht um altrechtliche Güterstände oder um ausländische Ehegatten handelt,

g) die Bearbeitung des Vereinsregisters, soweit es sich handelt um

1. die Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. den Wechsel in der Person der Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren,
3. die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (§ 67 BGB),
4. die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit und der Auflösung des Vereins (§§ 43, 73, 74 Abs. 3 BGB),

h) die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften auch auszugsweiser Abschriften, sowie von Zeugnissen und Bescheinigungen aus den Registern, soweit sie dem Richter zusteht, sowie die Erteilung tatsächlicher Auskünfte aus den Registern und Registerakten.

Zur selbständigen Wahrnehmung geeignet ist ferner (§ 32 a. a. O.) die Bearbeitung des See- und Binnenschiffsregisters unter entsprechender Anwendung der auf die Grundbuchsachen bezüglichen Vorschriften der §§ 23 bis 25, 26a bis c.

Der Landgerichtspräsident (Amtsgerichtspräsident) kann die Entlastung für einen beliebigen Teil der bezeichneten Geschäfte oder auch für alle diese Geschäfte anordnen.

Die selbständige Wahrnehmung der übertragenen Geschäfte erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsverteilung durch

a) die Justizoberinspektoren, Justizinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren, sowie diejenigen Dolmetscherinspektoren, die vor dem 31. März 1920 angestellt waren,

b) die planmäßigen Kalkulatoren,

c) insoweit als ihre Eignung durch besondere Anordnung des Landgerichts- (Amtsgerichts-)präsidenten anerkannt ist:

1. die Dolmetscherinspektoren, die nicht oben unter a) fallen, sowie diejenigen Justizobersekretäre, Justizsekretäre und Dolmetscherobersekretäre, welche die Prüfung gemäß § 1 Ziffer 3 des Gesetzes betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber vom 3. März 1879 (GGS. 99) bestanden haben oder nach § 1 Abs. 2 a. a. O. von der Ablegung der Prüfung befreit sind,

2. die Aktuare in Fällen der notwendigen Aushilfe oder Vertretung. Die Anerkennung (zu c) setzt voraus, daß der Beamte sowohl nach seiner Berufsbildung wie auch nach seiner praktischen Bewährung geeignet erscheint. Soweit eine Entlastung angeordnet ist, hat die Vorlegung der Eingänge, die richterliche Geschäfte betreffen, in den Fällen des § 31 zu unterbleiben mit Ausnahme der Eingänge, betreffend den Wechsel von Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie betreffend das Güterrechtsregister, während in Schiffsregisterfachen die Eingänge entsprechend den für Grundbuchfachen erlassenen Vorschriften zu behandeln sind. Soweit hiernach die Eingänge dem Richter vorzulegen sind, kann sich dieser die Erledigung der Geschäfte im Einzelfalle ganz oder teilweise vorbehalten. Der Vorbehalt soll erfolgen, soweit dies in § 32 bestimmt ist, im übrigen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Sache wegen rechtlicher Schwierigkeit oder wegen tatsächlicher Verwickelung oder wegen der großen Tragweite der Entscheidung nicht zu den Geschäften einfacherer Art gehört. Der Richter kann auch, soweit eine Vorlegung der Eingänge nicht zu erfolgen hat, sich ausnahmsweise die Erledigung im Einzelfalle vorbehalten.

Der Richter darf sich bei Prüfung der Frage, ob das Geschäft zu den übertragenen gehört sowie ob ein Vorbehalt erfolgen soll, auf die Einsichtnahme des Eingangs und der miteingereichten Urkunden beschränken, es sei denn, daß sich aus ihnen Anlaß zu Zweifeln ergibt; bestehen hiernach keine Bedenken gegen die selbständige Wahrnehmung des Geschäfts durch den Rechtspfleger, so ist der Richter für dessen Ausführung nicht verantwortlich.

Ist ein Geschäft wegen einer Rechtsfrage als schwieriger anzusehen, so kann der Registerrichter bestimmen, wie zu der Rechtsfrage Stellung zu nehmen ist, und im übrigen von dem Vorbehalt absehen; diese Bestimmung ist für den Rechtspfleger bindend, dem nunmehr die weitere Bearbeitung der Sache nach Maßgabe der richterlichen Verfügung obliegt. Innerhalb der durch die Verfügung des Richters gezogenen Grenzen handelt der Rechtspfleger selbständig.

Soweit eine Vorlegung der Eingänge zu erfolgen hat, macht der Richter attenkundig, daß die Eingänge vorgelegt worden sind, und zwar:

a) bei übertragenen Sachen, die er sich nicht vorbehalten will, durch ein „Gesehen“ oder „Gef.“,

b) bei übertragenen Sachen, die er sich vorbehalten will, und bei nicht übertragenen Sachen durch ein „V.“ (Vorbehalt). Diesen Vermerken ist Unterschrift oder Namenszeichen mit Tagesangabe beizufügen.

Der Rechtspfleger soll die ihm übertragenen Sachen dem Richter vorlegen:

a) wenn sich bei ihrer Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben,

b) wenn er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will,

c) wenn sich ergibt, daß der Richter sich die Sache nach § 32 vorbehalten soll,

d) wenn die Änderung einer Entscheidung oder Verfügung des Rechtspflegers verlangt wird,

e) wenn eine Mitteilung oder Anfrage an eine ausländische Behörde oder ein Bericht an das Justizministerium erforderlich wird.

Bei allen nach außen gehenden Schriftstücken in Angelegenheiten, die dem Richter gesetzlich obliegen, ist als Behörde, von der sie ausgehen, das Amtsgericht zu bezeichnen. Der Unterschrift ist die Amtsbezeichnung des Beamten und gegebenenfalls die Eigenschaft als Rechtspfleger beizufügen (also z. B. Amtsgerichtsrat oder Justizinspektor als Rechtspfleger). Besteht das übertragene Geschäft in der Aufnahme einer Urkunde, so ist in dieser die Amtsbezeichnung des Beamten sowie seine Eigenschaft als Rechtspfleger anzugeben.

Die Gültigkeit eines vom Registerrichter wahrgenommenen Geschäfts wird dadurch nicht berührt, daß es dem Rechtspfleger zur selbständigen Erledigung übertragen war. Dagegen hat ein vom Rechtspfleger selbständig wahrgenommenes Geschäft nur dann die Wirksamkeit eines richterlichen Geschäfts, wenn es ihm zur Zeit der Vornahme übertragen war. Im übrigen siehe noch die Bfg vom 29. Mai 1923 (JMBI 410); siehe auch Allg Bfg vom 17. und 20. April 1926 (JMBI 155, 159) und 28. Januar 1927 (JMBI 24).

§ 2. Anschließung der Registerbeamten von der Registertätigkeit. Haftung für Versehen.

I. Die Registerbeamten, und zwar der Richter ebenso wie der Registerführer, sind in Fällen, in denen sie selbst beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in nahen Beziehungen stehen, von der Ausübung ihrer Tätigkeit kraft Gesetzes ausgeschlossen. Hiernach müssen die Registerbeamten ihre Tätigkeit unterlassen in Sachen, in denen sie selbst beteiligt sind, oder in denen sie zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten stehen, ferner in Sachen ihrer Ehefrauen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, in Sachen einer Person, mit der sie in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, und in Sachen, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt sind. § 6 FGG, Art. 1, 2 PrFGG. Daher darf z. B. der Registerführer die Anmeldung der Firma seines Bruders nicht entgegennehmen.

Nehmen die Beamten entgegen diesen Vorschriften Geschäfte vor, so sind diese zwar deshalb nicht ungültig, § 7 FGG; es ist aber die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig und die Beamten können unter Umständen disziplinarisch bestraft werden.

An die Stelle des kraft Gesetzes ausgeschlossenen Beamten tritt sein ordnungsmäßiger Stellvertreter.

Die Registerbeamten können¹⁾ sich auch wegen Befangenheit der Ausübung ihres Amtes enthalten; die Ablehnung eines Beamten durch einen Beteiligten ist nicht angängig.

Insofern die Registerbeamten als Urkundspersonen tätig werden, kommen die §§ 170 bis 172 ZOG in Betracht. So kann z. B. der Richter, der gesetzlicher Vertreter des Gläubigers ist, nicht eine die Bestellung eines Schiffspfandrechts für den Gläubiger enthaltende Urkunde aufnehmen. (RGZ 20 A 184.)

II. Die Haftung der Registerbeamten²⁾ für die ihnen bei ihrer Amtstätigkeit unterlaufenen Versehen bestimmt sich nach § 839 BGB.

Eine Vernachlässigung ihrer Amtspflichten macht sie auch disziplinarisch verantwortlich. Ein Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten wird nur bei vorsätzlichen und solchen fahrlässigen Amtsverletzungen gegeben sein, die sich, wie z. B. fortgesetzte Verzögerungen, grobe, sich häufende Versehen verschiedenster Art u. dgl., als Dienstvergehen im engeren Sinne darstellen.

§ 3. Sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten.

Die Registerbeamten haben folgende Obliegenheiten:

1. Der Registerführer hat die Anmeldungen zur Eintragung in die Register sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften entgegenzunehmen, wenn sie persönlich bei Gericht bewirkt werden. Der Richter hat sich der Aufnahme nur zu unterziehen, wenn bei dem Registerführer die zur Beurteilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntnis nicht zu erwarten ist. §§ 128, 147, 159, 161 ZOG.; § 1 Allg Bfg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Allg Bfg v. 8. Novbr. 1899; Art. 2 Allg Bfg v. 6. Novbr. 1899; § 3 Abs. 1 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899.

Werden die auf die Eintragung eines Schiffspfandrechts und eines Schiffsbauwerkspfandrechts abzielenden Bewilligungen oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Registergericht abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen. § 107 Abs. 1 ZOG.; § 3 Abs. 3 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899; § 2 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

2. Der Richter oder der Registerführer haben alle auf eine Eintragung gerichteten Anträge oder Ersuchen in Schiffspfandsachen und in Schiffsbauwerkspfandsachen entgegenzunehmen und den Zeitpunkt auf den Schriftstücken zu vermerken, in dem der Antrag bei dem Registergericht

¹⁾ Ob sie sich für befangen halten, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. (RGZ 2 172; ZFG 3 205 [DVG Karlsruhe].)

²⁾ Der mit der selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte beauftragte Rechtspfleger tritt auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit an die Stelle des Richters (§ 6 Abs. 3 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923, ZMBl 401).

eingeht. § 100 Abs. 1 FGG; § 4 Abs. 1 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899; § 2 Allg Bfg v. 10. Juli 1926; § 5 Z. 12 GeschD. Näheres vgl. unten § 152. Auch Eingaben und Verhandlungen, in denen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen vom Richter oder vom Registerführer mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gericht eingegangen sind. §§ 2, 3 AusfBdg v. 29. Febr. 1876.

3. Der Richter, unter Umständen — nach Maßgabe der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBI 401) — auch der Rechtspfleger, hat auf die zum Zwecke der Eintragung bewirkten Anmeldungen und auf alle die Register betreffenden Gesuche und Anträge die Verfügung zu erlassen. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen sowie die im § 9 Abs. 3 FGG, § 69 BGB, § 162 FGG und in den §§ 33, 34 GBD sowie §§ 4, 5 PfMSchG erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigung der Bescheinigungen und Zeugnisse erfolgt nach Art. 18 PrFGG. Die Eintragung ist von dem Richter auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder gemäß §§ 143, 147, 159, 161 FGG verfügt ist. § 2 Allg Bfg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Abs. 1 Allg Bfg v. 8. Novbr. 1899; Art. 3 Allg Bfg v. 6. Novbr. 1899; § 3 Abs. 1 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899; § 2 Allg Bfg v. 10. Juli 1926.

4. Der Richter und der Registerführer haben dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen, Zeichnungen der Unterschriften und Einreichung von Schriftstücken zu den Registern erfolgen. Auch haben sie darüber zu wachen, daß niemand sich im Handelsverkehr einer ihm nicht zukommenden Firma bedient. § 37 BGB. Die Durchführung dieser beaufsichtigenden Tätigkeit¹⁾ erfolgt in dem von dem Richter geleiteten Ordnungsstrafverfahren; vgl. näheres unten § 14.

5. Der Registerführer hat die Eintragungen in die Register zu bewirken, mit seiner Unterschrift zu versehen und die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen. Auch hat er die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke vorzunehmen. §§ 6, 7 Allg Bfg v. 7. Novbr. 1899; Art. 1 Abs. 1 Allg Bfg v. 8. Novbr. 1899; Art. 5 Allg Bfg v. 6. Novbr. 1899; § 3 Abs. 1 Allg Bfg v. 11. Dezbr. 1899.

6. Der Richter hat endlich eine Reihe von Einzelbefugnissen, die mit der Registertätigkeit im Zusammenhange stehen²⁾. §§ 145 Abs. 1 und 148 Abs. 1 FGG.

¹⁾ Eine allgemeine Kontrolle über Kaufleute und Handelsgesellschaften steht dem Registerrichter nicht zu. Seine rechtspolizeilichen Befugnisse sind durch die gesetzlichen Bestimmungen genau begrenzt. Eine ausdehnende Auslegung der letzteren ist nicht zulässig (RGZ 46 A 163).

²⁾ In einzelnen Fällen tritt nach § 31 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 der Rechtspfleger an die Stelle des Richters.

Hervorzuheben ist folgendes:

a) Der Richter hat in den Fällen der §§ 146 Abs. 2, 147, 161 Abs. 2, 295 Abs. 2 u. 3, 302 Abs. 4 sowie 320 Abs. 3 HGB, § 66 Abs. 2 u. 3 GmbHG, § 47 PrivVerfG und § 83 Abs. 3 u. 4 GenG die Liquidatoren zu ernennen und abzuverufen.

b) Ferner hat er in gewissen Fällen die Person oder den Ort zu bestimmen, wo die Bücher und Papiere einer aufgelösten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft aufbewahrt werden sollen. §§ 157 Abs. 2, 161 Abs. 2, 302 Abs. 2, 320 Abs. 3 HGB, § 74 GmbHG, § 93 GenG; auch kann er die Aktionäre und die Gläubiger einer Aktiengesellschaft sowie die Genossen, deren Rechtsnachfolger und die Gläubiger einer Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigen. § 302 Abs. 3 HGB, § 93 GenG.

c) Er kann ferner nach den §§ 166 Abs. 3 und 338 Abs. 3 HGB auf Antrag eines Kommanditisten oder eines stillen Gesellschafters¹⁾, ²⁾, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Mitteilung einer Bilanz³⁾ oder sonstiger Aufklärungen sowie die Vorlegung der Bücher und Papiere der Gesellschaft jederzeit anordnen.

d) Er hat in gewissen Fällen Revisoren zu ernennen, die bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien den Hergang der Gründung, die Bilanz oder gewisse, nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Vorgänge und bei Genossenschaften deren Einrichtungen und Geschäftsführung zu prüfen haben. §§ 192 Abs. 3, 266 Abs. 2 und 320 Abs. 3 HGB; § 61 Abs. 1 GenG.

e) Er kann in gewissen Fällen die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder die Genossen einer Genossenschaft zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankundigung des Gegenstandes der Beschlussfassung ermächtigen, auch zugleich über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. §§ 254 Abs. 3 und 320 Abs. 3 HGB; § 45 Abs. 3 GenG.

f) Er kann im Falle des § 268 Abs. 2 HGB zur Führung gewisser Rechtsstreitigkeiten die von der Minderheit der Generalversammlung bezeichneten Personen zu Vertretern bestellen.

7. Wegen der vom Registerrichter von Amts wegen vorzunehmenden Lösungen vgl. unten §§ 23, 60.

¹⁾ Nach Auflösung der stillen Gesellschaft kann einem solchen Antrage des stillen Gesellschafters nicht mehr stattgegeben werden; vielmehr ist dann der stille Gesellschafter gezwungen, sein etwaiges Recht im Prozeßwege zu suchen. RGZ 28 A 56.

²⁾ Das Gericht kann den stillen Gesellschafter auch ermächtigen, bei der Prüfung der Bilanz einen — regelmäßig vom Registergericht auszuwählenden — Sachverständigen zuzuziehen. RGZ 30 A 121.

³⁾ Mit der „Bilanz“ ist nicht etwa bloß eine Zwischenbilanz, sondern auch die ordentliche Jahresbilanz gemeint. RGZ 30 A 121.

8. Das Registergericht des deutschen Erbauungshafens eines Kauffahrteischiffes kann behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen ein Flaggenzeugnis mit beschränkter Gültigkeitsdauer ausstellen. § 12 Abs. 2 FlagG.

§ 4. Örtliche Zuständigkeit der Registerbeamten.

1. Die Zuständigkeit der Registergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke befindlichen Handelsniederlassungen, sowie auf die Handelsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften und Vereine, die im Bezirke des Registergerichts ihren Sitz haben. §§ 13, 106 Abs. 1, 161 Abs. 2, 195, 320 Abs. 3 HGB; § 7 Abs. 1 UmbHG; § 30 Abs. 1 PrivVerfG; § 10 Abs. 1 GenG; § 55 BGB. Jedoch begründen auch die Zweigniederlassungen der kaufmännischen Betriebe usw. einen Gerichtsstand bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet. Dies gilt selbst dann, wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet. § 13 Abs. 1 u. 3 HGB.

2. Die Eintragungen im Güterrechtsregister haben bei den Amtsgerichten zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat. § 1558 Abs. 1 BGB.

3. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Schiffsregistersachen ist entscheidend der Heimatsort oder Heimathafen¹⁾ des Schiffes, d. h. der Ort, von dem die Schifffahrt oder Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird. § 122 BSchG; § 6 Abs. 1 FlagG; § 18 Abs. 3 AllgVfg v. 11. Dez. 1899.

Jedoch ist die Führung des Seeschiffsregisters den Amtsgerichten in Königsberg i. Pr., Elbing, Stettin, Kiel, Altona, Itzehoe, Schleswig, Flensburg, Harburg, Geestmünde (jetzt Wesermünde-Geestmünde in Wesermünde) und Emden für diejenigen Amtsgerichtsbezirke übertragen, für die das Schiffsregister bisher bei ihnen geführt wurde. Dem Amtsgericht in Stettin ist auch für die sonstigen am Großschiffahrtswege Berlin-Stettin gelegenen Amtsgerichtsbezirke die Führung des Seeschiffsregisters zugewiesen. Außerdem ist die Führung des Seeschiffsregisters

für den Bezirk des Amtsgerichts in Bergen a. Rügen dem Amtsgericht in Stralsund,

¹⁾ Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathafen, so steht dem Reeder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Reeder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach diesem Gesetze für den Reeder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Reeder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat. § 6 Abs. 2 FlagG.

²⁾ Wegen der Zuständigkeit des Registergerichts des deutschen Erbauungshafens für Ausstellung des Flaggenzeugnisses vgl. oben § 3 Nr. 8.

für die an dem Dortmund-Ems-Kanale belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Emden,

für die am Rhein belegenen, zu den Landgerichtsbezirken Cleve, Arefeld, Düsseldorf und Duisburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Düsseldorf,

für die übrigen am Rhein belegenen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht in Köln

übertragen. Für den Amtsgerichtsbezirk Wilhelmshaven ist das Seeschiffsregister bei dem Amtsgericht Wilhelmshaven statt wie bisher bei dem Amtsgericht Emden zu führen. § 18 Abs. 1 u. 2 Allg BfG v. 11. Dez. 1899; Allg BfG v. 9. März 1907 (JWBl S. 58), v. 23. März 1914 (JWBl S. 471) und v. 4. Nov. 1920 (JWBl S. 602).

Die — zum Zwecke der Pfandbestellung nötige — Anlegung und Führung des Pfandrechtsregisters für Schiffsbauwerke erfolgt durch das als Schiffsregisterbehörde zuständige Amtsgericht des Ortes. § 2 PfMSchG, § 1 Allg BfG v. 10. Juli 1926.

4. Die Eintragungen in das Musterregister haben bei dem Amtsgerichte der Hauptniederlassung des Urhebers und, falls der Urheber eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei dem Amtsgerichte seines Wohnortes zu erfolgen. Urheber, die im Inlande weder eine Niederlassung, Haupt- oder Zweigniederlassung (RG in DZ 09 771), noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung des Modells bei dem Handelsgerichte, jezt dem Amtsgerichte in Leipzig bewirken. § 9 Abs. 2 u. 3 MSchG.

5. Regelmäßig steht die Führung aller Register einem jeden Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirk zu. Jedoch hat die preußische Justizverwaltung ebenso wie für das Seeschiffsregister (vgl. oben Nr. 3) auch für die übrigen Register von der ihr in § 125 Abs. 2 FGG (§ 10 Abs. 2 GenG, § 9 Abs. 1 MSchG), § 1558 Abs. 2 BGB und § 120 Abs. 2 BSchG. eingeräumten Befugnis, die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht zu übertragen, mehrfach Gebrauch gemacht. So ist angeordnet, daß zu führen haben:

a) Das Amtsgericht Berlin-Mitte das Handels-, Genossenschafts-, Güterrechts-, Muster- und Binnenschiffsregister für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Pankow, Neukölln und Berlin-Weißensee.

b) Das Amtsgericht Düsseldorf das Handels-, Genossenschafts-, Binnenschiffs- und Musterregister für den Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf-Gerresheim.

c) Das Amtsgericht Köln das Handels-, Genossenschafts-, Binnenschiffs- und Musterregister für den Bezirk des Amtsgerichts Köln-Mülheim a. Rh.

d) Das Amtsgericht Essen das Handels-, Genossenschafts-, Binnenschiffs- und Musterregister für den Amtsgerichtsbezirk Essen-Vorbeck.

e) Das Amtsgericht Duisburg das Handels-, Genossenschafts- und Mutterregister für den Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort.

f) Das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort das Binnenschiffsregister für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg und Hamborn.

Allg Bfz d. RM vom 19. April 1906 (RMBl 123), vom 21. Mai 1909 (RMBl 125), vom 24. Juni 1914 (RMBl 557), vom 24. April 1915 (RMBl 86) und vom 21. Januar 1922 (RMBl 28)¹⁾.

§ 5. Anschluß der Öffentlichkeit. Sitzungspolizei.

1. Die Verhandlungen, die vor dem Registerrichter zur Aufnahme von Anträgen und sonstigen Erklärungen sowie als mündliche Verhandlungen im Ordnungsstrafverfahren stattfinden, sind nicht öffentlich. Nur die unmittelbar Beteiligten haben ein Recht auf Anwesenheit. Anderen Personen kann die Anwesenheit nur mit Zustimmung aller Beteiligten gestattet werden.

2. Die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen in Registersachen liegt dem Richter ob. Er kann die Beteiligten und die übrigen zu den Verhandlungen zugelassenen Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Verhandlungszimmer entfernen, auch zur Haft abführen und während einer näher zu bestimmenden Zeit, die 24 Stunden nicht übersteigen darf, festhalten lassen.

3. Machen sich die Personen bei der Verhandlung einer Ungebühr schuldig, so kann der Richter gegen sie, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. In allen diesen Fällen muß der Richter seinen Beschluß nebst dessen Veranlassung in das Protokoll aufnehmen. Gegen einen bei der Verhandlung beteiligten Rechtsanwalt, der sich ungebührlich benimmt, kann der Richter eine Ordnungsstrafe nicht festsetzen.

Die Vollstreckung der verhängten Ordnungsstrafen hat der Registerrichter unmittelbar zu veranlassen.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde zulässig, die an das dem Registergericht übergeordnete Oberlandesgericht zu richten ist.

§ 8 FGG; §§ 177 bis 179, 181 bis 185 GVG; § 88 AG GVG.

4. Wohl zu unterscheiden von den wegen Ungebühr vor Gericht verhängten Strafen sind die Strafen, die der Richter im Ordnungsstrafverfahren (s. unten § 14) verhängt. Der Rechtspfleger ist zur Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen nicht befugt (§ 10 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923, RMBl S. 401).

¹⁾ Von den genannten Gerichten ist auch das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke zu führen. § 1 Allg Bfz vom 10. Juli 1926.

§ 6. Gerichtssprache. Dolmetscher.

Die Gerichtssprache ist die deutsche. Die Verhandlungen vor dem Richter werden in deutscher Sprache geführt; ist ein Beteiligter des Deutschen nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, auf dessen Verteidigung die Parteien verzichten können. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter der fremden Sprache, in der sich der Beteiligte erklärt, mächtig ist. § 1 PrZGG; §§ 8, 9 ZGG; §§ 184 bis 191 GZG.

Bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften gelten für die Zuziehung von Dolmetschern besondere Vorschriften. §§ 179 ff. ZGG¹⁾.

Auch die dem Registergericht eingereichten Urkunden, z. B. die schriftlichen Aufkündigungen der Genossen, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein; denn die gemäß § 8 ZGG auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Bestimmung des § 186 GZG über die Gerichtssprache bezieht sich nicht bloß auf die gerichtlichen Verhandlungen und die gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, sondern auf den gesamten Geschäftsverkehr mit den Gerichtsbehörden. (RGZ 39 A 133.) Deutsche Übersetzungen von Urkunden in fremder Sprache werden im allgemeinen nur zulässig sein, wenn sie als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden im Sinne des § 415 BPD angesehen werden können.

§ 7. Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien, die vom 15. Juli bis 15. September dauern, sind auf die Registerfachen ohne Einfluß. Die Registerfachen vertragen keinen Aufschub und werden daher auch während der Ferien ausnahmslos bearbeitet. Ist der an sich zuständige Registerbeamte beurlaubt, so tritt für ihn sein amtlicher Vertreter ein. § 10 ZGG; § 199 GZG; § 91 AGGZG.

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren bei den Registergerichten.

§ 8. Die leitenden Grundsätze des Registerwesens. Die Bedeutung der Registereintragungen.

1. Die Führung gerichtlicher Register ist vorgeschrieben, damit gewisse tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die für den Verkehr von besonderer Bedeutung sind, in einer zuverlässigen und vollständigen Weise beurkundet (registriert) werden, jederzeit vom Publikum durch Einsichtnahme der Register und seiner Unterlagen bequem festgestellt werden können und tun-

¹⁾ Vgl. auch Brand-Schnitzler: Die Grundbuchfachen in der gerichtlichen Praxis, 3. Auflage, S. 307. Berlin: Julius Springer. 1926.

licht auch durch die öffentlichen Bekanntmachungen allgemein bekannt werden. Die jedermann zugänglichen Register bezwecken also die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Diese Gesichtspunkte treten beim Handelsregister mit besonderer Schärfe hervor. Dieses ist von den zahlreichen öffentlichen Registern vor allem dazu bestimmt, dem privatrechtlichen Verkehr zu dienen und dessen Sicherheit zu fördern. (RG 93 283; RGZ 23 A 77.) Gerade der auf den Umsatz der Güter gerichtete Verkehr, der ohne weitgehende Kreditgewährung nicht denkbar ist, bedarf besonderen Schutzes gegen Verdunkelungen und Verschleierungen der Rechtslage.

2. Der Zweck der Register kann natürlich nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Personen, Gesellschaften und Verbände die erforderlichen Anmeldungen zum Register bewirken und hierbei auch die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Anmeldungen beibringen. Es mußte deshalb der Registerrichter für berechtigt und verpflichtet erklärt werden, darüber zu wachen, daß die Register dem wahren Rechtszustand entsprechen (RGZ 28 A 44) und zur Erreichung dieses Zweckes solche Beteiligte, die ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen, zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen. Dieser Zwang wird im Ordnungsstrafverfahren (s. unten § 14) durchgeführt. Nur für das Güterrechtsregister und das Musterregister besteht kein Zwang zur Anmeldung; denn diese Register beurkunden Verhältnisse, deren Bekanntwerden nicht durch das allgemeine Verkehrsinteresse, sondern das Verlangen einzelner Privatpersonen gefordert wird. Auch für das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke besteht nach § 3 Satz 2 des Ges. vom 4. Juli 1926 keine Anmeldepflichtung.

Für das Seeschiffsregister werden die Anmeldungen im ordentlichen Strafverfahren erzwungen und das Ordnungsstrafverfahren beschränkt sich hier auf Einreichung gewisser Urkunden (s. unten § 142).

3. Die Eintragungen in die Register beweisen im allgemeinen nur, daß die zur Anmeldung Verpflichteten vor dem Registergerichte gewisse Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abgegeben haben. Ob diese Erklärungen wahr sind, also den Tatsachen entsprechen, kann und wird im allgemeinen vom Registergerichte nicht festgestellt werden. Der Registerrichter ist in der Regel auf die Prüfung der formalen Voraussetzungen, die das Gesetz für die Eintragung verlangt, beschränkt, während ihm die Prüfung der Wahrheit der urkundlich belegten Tatsachen versagt ist. Er ist nicht für befugt zu erachten, ohne besondere Veranlassung oder auf bloße Vermutungen hin eine Anmeldung zu beanstanden und von dem Anmeldenden den Nachweis für die Richtigkeit seiner Erklärung zu verlangen, wird diese vielmehr regelmäßig ohne weiteres als wahrheitsgemäß anzunehmen haben. (Denkschrift zum HGB S. 25; RGZ 30 A 109; 39 A 122; 41 A 132; 46 A 164.) Es können daher auch die Register keinen sicheren Aufschluß darüber geben, ob die in ihnen enthaltenen Angaben wahr sind. (RGSt 18 180; RG 1 243.) Hierdurch scheint der Nutzen der Register in Frage

gestellt zu werden. Es kommt jedoch in Betracht, daß in den weitaus meisten Fällen von den Beteiligten der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht werden; ferner ist der Registerrichter in Zweifelsfällen, wenn sich für ihn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der angemeldeten Tatsachen ergeben¹⁾ (DVG 27 343; ZFG 1 202), berechtigt, nach § 12 FGG die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen und von den Beteiligten die ihm erforderlich erscheinenden Nachweise für die Richtigkeit ihrer Erklärungen zu verlangen; auch ist er sowohl berechtigt wie verpflichtet, Tatsachen, deren Unrichtigkeit er als dargetan erachtet, von der Eintragung auszuschließen. Man wird ihm nicht zumuten dürfen, daß er Tatsachen, deren Unwahrheit gerichtsfundig ist, gar nicht bestehende Rechtsverhältnisse, nichtige Gesellschafterbeschlüsse u. dgl. in das Handelsregister einträgt und so wesentlich zur Täuschung des Publikums mitwirkt. (RGZ 41 A 132.) Endlich aber muß der Erklärende die von ihm zum Register behauptete Tatsache Dritten gegenüber als wahr gegen sich gelten lassen, wenn sie eingetragen und bekannt gemacht worden ist. § 15 Abs. 2 HGB. (RDHG 3 412; 24 320; RG 1 243; 9 91; vgl. auch RG 40 146; 50 431.)

4. Die Eintragungen in die Register verfolgen aber mitunter noch besondere Zwecke²⁾. Im allgemeinen beurkundet allerdings die Eintragung nur gewisse Tatsachen von rechtlicher Bedeutung, ohne daß sie Rechtsverhältnisse unmittelbar begründet, ändert oder aufhebt. So ist z. B. die Vollkaufmannseigenschaft im Falle des § 1 HGB nicht von der Eintragung abhängig; die offene Handelsgesellschaft besteht auch ohne Eintragung; das Eigentum an einem registrierpflichtigen Schiffe wird auch ohne Eintragung erworben. In bestimmten Einzelfällen aber wird auch die rechtliche Wirksamkeit gewisser Vorgänge erst durch die Eintragung herbeigeführt. So wird in den Fällen der §§ 2 u. 3 Abs. 2 HGB die Kaufmannseigenschaft erst durch die Eintragung der Firma in das Handelsregister begründet. Die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehen erst durch die Eintragung in das Register. §§ 200, 320 Abs. 3 HGB; § 11 GmbHG. Ferner werden die Generalversammlungsbeschlüsse dieser Gesellschaften, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande haben, erst durch die Eintragung in das Register wirksam. §§ 277 Abs. 3, 287 Abs. 1, 304 Abs. 4, 320 Abs. 3, 332 Abs. 2 HGB; §§ 11, 55 Abs. 3 GmbHG. Man spricht in diesen Fällen von einer konstitutiven oder rechtserzeugenden Wirkung der Eintragungen³⁾. Natürlich wird das

¹⁾ Vgl. auch Cohn in ZW 25 268.

²⁾ Vgl. z. B. auch noch die §§ 26 Abs. 2 und 159 Abs. 2, 287 HGB.

³⁾ Staub, Anhang zu § 8 Anm. 13, weist darauf hin, daß die Eintragung auch in diesen Fällen daneben die — oben besprochene — allgemeine beurkundende Bedeutung habe.

Rechtsverhältnis nicht allein durch die Eintragung begründet; die Eintragung ist nur eine der rechtserzeugenden Tatsachen und bildet oft den Schlusstein des Rechtsverhältnisses. Auch die Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangen erst durch die Eintragung Rechtsfähigkeit. § 21 BGB. Das Schiffspfandrecht ferner entsteht auch erst durch die Eintragung in das Schiffsregister. § 1260 Abs. 1 BGB. Eine besondere Bedeutung hat für die Beteiligten die Eintragung in das Musterregister. Denn der Urheber eines Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er es zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat. §§ 1, 7 MSchG. Ähnlich ist die Wirkung der Eintragung in das Seeschiffsregister. Auch hier verschafft erst die Eintragung ein Recht, nämlich auf Führung der Reichsflagge. § 10 FlagG.

5. In allen Fällen hat endlich die Eintragung in die Register die Bedeutung einer Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen. (RG JW 1898 202 Nr. 16; RGZ 34 A 126.) Dies ist besonders in Rechtsstreitigkeiten von Wichtigkeit, da derjenige, der die Unrichtigkeit der registrierten Tatsache behauptet, beweispflichtig ist.

6. Die Beteiligten können nicht beliebige Tatsachen in den Registern vermerken lassen; vielmehr ist der Kreis der eintragungsfähigen Tatsachen gesetzlich begrenzt. (RGZ 29 A 217; 35 A 154; JZG 1 280; 2 194 [BahDVLG]; RG 85 138.) Es können daher auch z. B. nicht ohne weiteres, sondern nur soweit dies die Gesetze vorschreiben, die Veränderungen, die in den eingetragenen Tatsachen eintreten, in den Registern vermerkt werden. (RGZ 29 A 217.)

Die Anmeldungen und Zeichnungen.

§ 9. Die bei der Anmeldung und Zeichnung beteiligten Personen. Bevollmächtigte. Das Antragsrecht der Notare. Gesetzliche Vertreter. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Ehemannes.

1. Die zur Anmeldung der registrierpflichtigen Tatsachen und zur Zeichnung berechtigten und verpflichteten Personen lassen sich allgemein nicht bezeichnen. Sie bestimmen sich nach der rechtlichen Natur und dem Inhalte der zur Anmeldung kommenden Tatsachen und sind daher im besonderen Teile dieser Darstellung bei der Besprechung der einzelnen Register angegeben.

2. Die Anmeldungen können auch durch Bevollmächtigte erfolgen, die sich durch Vorlegung einer Vollmacht auszuweisen haben. Die Zeichnungen dagegen werden um ihrer selbst willen vorgenommen und müssen daher stets von den Verpflichteten persönlich erfolgen; Zeichnung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Auch der Prokurist kann

den Prinzipal hierbei nicht vertreten. Denn die Zeichnung der Unterschrift dem Gerichte gegenüber dient dem Zweck, eine Feststellung der Echtheit der im Handelsverkehr abgegebenen Unterschriften für die beteiligten Kreise zu ermöglichen. (RG 54 171; RGZ 22 A 89; 23 A 77; ZZG 2 175.) Diese Bedeutung der Unterschriftzeichnung macht, sofern sie nicht persönlich bei dem Gericht bewirkt wird, die urschriftliche Einreichung erforderlich und es würde die Ausfertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde trotz des § 129 Abs. 2 BGB nicht genügen können (ZZG 2 175).

3. Eine besondere Stellung nehmen die Notare ein. Haben diese nämlich die zu einer Registereintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt, so gelten sie als ermächtigt¹⁾, im Namen der zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. §§ 129, 147, Abs. 1 159, 161 Abs. 1 ZZG. Hierbei ist aber zu beachten, daß das Antragsrecht des Notars nur dazu dient, die Tätigkeit des Registergerichts insoweit zu veranlassen, als es dem Inhalte der von ihm, dem Notar, beurkundeten oder beglaubigten Erklärung entspricht. Der Notar kann aber nicht materielle Grundlagen des Antrages erstellen, ergänzen oder gar abändern. (RGZ 31 A 221; 41 A 136.)

4. Eine andere Stellung als die Bevollmächtigten nehmen die gesetzlichen Vertreter ein. Sie bedürfen natürlich keiner besonderen Vollmacht²⁾.

I. Minderjährige eheliche Kinder werden von dem Vater kraft der elterlichen Gewalt gemäß §§ 1627, 1630 BGB vertreten. Ein durch nachfolgende Ehe oder durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärtes Kind steht dem ehelichen Kinde gleich und wird wie dieses durch den Vater vertreten. §§ 1719, 1736 BGB.

Eine durch einen Vater für seine minderjährigen Kinder bewirkte Anmeldung zum Handelsregister wird z. B. lauten:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Max Lustig in Berlin, Potsdamer Str. 63 wohnhaft.

Er ist dem Unterzeichneten bekannt. Er erklärte:

Unter Nr. 21365 der Abt. A des Handelsregisters ist meine Ehefrau Klara Lustig, geborene Ehrenbaum, als Inhaberin der Firma:

Klara Lustig

eingetragen. Meine Ehefrau ist verstorben und nach dem anbei in Ausfertigung überreichten Erbscheine des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 2. Februar 1927 von ihren beiden, aus der Ehe mit mir hervorgegangenen Kindern Artur, geboren am 9. Januar 1922, und Gertrud, geboren am 20. September 1923, beerbt worden. Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß meine beiden Kinder als Erben der bisherigen Firmenin-

¹⁾ Das Antragsrecht der Notare enthält nur eine Vermutung, deren Widerlegung zulässig ist (RGZ 21 A 276).

²⁾ Der Prokurist als solcher ist zur Vertretung bei der Anmeldung nicht befugt, da er nur Vertreter in bezug auf den Geschäftsbetrieb ist.

haberin das Geschäft unter unveränderter Firma in ungeteilter Erbgemeinschaft weiter betreiben und während ihrer Minderjährigkeit von mir, ihrem Vater, vertreten werden.

Der Erschienene zeichnete hierauf als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder für diese die Firma wie folgt:

Klara Lustig.

Er erklärte schließlich noch:

Das Gewerbetapital beträgt RMark, der Gewerbeertrag RMark.

v. g. u.

Max Lustig.

Lehmann, Justizobersekretär als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts¹⁾.

Zu beachten ist hierbei, daß Lustig als gesetzlicher Vertreter seiner beiden Kinder nicht allein die Anmeldung, sondern auch die Firmenzeichnung zu bewirken hat (RGZ 20 A 160). Die Geburtstage der Kinder werden zweckmäßig miteingetragen und bekanntgemacht, damit jeder erkennen kann, wann die Vertretungsbefugnis des Vaters beendet ist.

In Ausnahmefällen tritt an die Stelle des Vaters ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB. So steht dem Vater die Vertretung der Kinder insoweit nicht zu, als nach § 1795 BGB ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. § 1630 Abs. 2 BGB.

Die Mutter kann für den Vater auftreten, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, oder wenn seine elterliche Gewalt ruht. § 1685 BGB. Der Registerrichter wird in solchen Fällen eine Bescheinigung des Vormundschaftsrichters über das Vorliegen solcher Tatsachen verlangen müssen.

Nach der Scheidung der Ehe behält der Vater selbst dann das alleinige Recht zur Vertretung des Kindes, wenn er für allein schuldig erklärt ist.

Ein an Kindesstatt angenommenes Kind wird durch den Annehmenden, nicht mehr durch den bisherigen gesetzlichen Vertreter vertreten. §§ 1760, 1761 BGB. Der Annehmende wird sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorlegung des vom zuständigen Amtsgerichte bestätigten Adoptionsvertrages zu legitimieren haben.

Die vom Vater oder Adoptivvater für sein Kind bewirkten Anmeldungen setzen in gewissen Fällen voraus, daß das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung zu den angemeldeten Rechtsakten gegeben hat.

So bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erteilung einer Procura und zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts²⁾

¹⁾ Vgl. § 12 Ziffer 3 GesChD.

²⁾ Die Abtretung der Geschäftsanteile eines Minderjährigen an einer ein Erwerbsgeschäft betreibenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann sich nach den Umständen des Einzelfalles als ein auf Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichteter und somit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürftiger Vertrag darstellen. (RGZ 3 206.)

gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 u. 11 BGB. Auch der Vertrag, durch den eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Beteiligung eines Minderjährigen errichtet wird, bedarf gemäß §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 3 u. 10 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (RZM 12 233; RGZ 34 89; 44 142; DLG 13 315). Ebenso ist zu der Erklärung, durch die ein Vater in Vertretung seines Kindes einer Genossenschaft beitrifft, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, selbst wenn es sich um eine solche mit beschränkter Haftpflicht handelt (RGZ 30 A 149). Auch ein neues Erwerbsgeschäft soll er im Namen des Kindes nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beginnen. § 1645 BGB.

Streitig ist, ob der Registerrichter berechtigt und verpflichtet ist, vor der Eintragung den Nachweis der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung zu fordern, oder ob er sich mit der einfachen Behauptung des Vaters, daß die Genehmigung erteilt sei, zu begnügen hat. Der richtigen Ansicht nach wird der Richter jedoch diesen Nachweis von dem Vater fordern müssen, da sonst leicht die Interessen der Minderjährigen gefährdet werden könnten. Der Registerrichter hat also, ehe er die Eintragung der angemeldeten Tatsachen vornimmt, zu prüfen, ob der Vormundschaftsrichter die Genehmigung dem Vater gegenüber erklärt hat; vgl. § 1828 BGB. Handelt es sich um Verträge, so muß er weiter noch feststellen, ob die Genehmigung durch den Vater dem anderen Teile gemäß § 1829 BGB mitgeteilt ist. (Vgl. RGZ 34 A 49; 38 A 62.) Anders liegt die Sache bei dem Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts. Wie § 1645 BGB ergibt, liegt in diesem Falle nur eine Ordnungsvorschrift („soll“) vor, so daß der Vater das Erwerbsgeschäft namens des Kindes auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wirksam begründen kann. Es kann deshalb auch das Registergericht die Eintragung der Firma eines vom Vater für das Kind errichteten Erwerbsgeschäfts nicht wegen der fehlenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beanstanden. Das Registergericht wird zwar in solchen Fällen dem Vormundschaftsgerichte durch Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zum Eingriff zu bieten haben; für die Registerführung muß aber entscheiden, daß die Begründung des Geschäfts gültig ist (RGZ 20 A 160).

II. Minderjährige eheliche Kinder werden von der Mutter kraft der elterlichen Gewalt vertreten, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. § 1684 BGB. Auch sonst übt in gewissen Fällen die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt aus; vgl. § 1685 BGB. In Ausnahmefällen tritt an die Stelle der Mutter ein Pfleger. §§ 1628, 1630, 1795 BGB.

Die Mutter bedarf der Genehmigung des Vormundschafts-

gerichts in denselben Fällen wie der Vater. Ist der Mutter ein Beistand (§§ 1687 ff. BGB) bestellt, so bedarf sie dessen Genehmigung innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäfte, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. § 1690 Abs. 1 BGB. Will also z. B. die Mutter das von ihrem minderjährigen Kinde betriebene Handelsgeschäft verpachten, so muß sie hierzu die Genehmigung des Beistandes einholen; vgl. § 1822 Nr. 4 BGB. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter schon nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. § 1690 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Mutter braucht also z. B. nicht die Genehmigung des Beistandes, wohl aber des Vormundschaftsgerichts einzuholen, wenn sie für das von ihrem minderjährigen Kinde betriebene Handelsgeschäft einen Prokuristen bestellen will. §§ 1686, 1643, 1822 Nr. 11 BGB. Der Beistand kann ebenso wie das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung nur der Mutter gegenüber erklären. § 1690 Abs. 1 Satz 3, § 1828 BGB. Die Genehmigung des Beistandes wird, soweit sie von ihm nicht zu erlangen ist, durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. § 1690 Abs. 2 BGB. Eine andere Stellung hat der Beistand natürlich, wenn ihm die Verwaltung des Kindesvermögens gemäß § 1693 BGB vom Vormundschaftsgericht übertragen ist; er hat dann die Rechte und Pflichten eines Pflegers, so daß er unter Ausschluß der Mutter gesetzlicher Vertreter des Kindes ist. § 1693 BGB. Dem Registerrichter gegenüber legitimiert sich der Beistand durch Vorlegung seiner Bestallung.

Der Registerrichter hat zu beachten, daß eine allgemeine tatsächliche Vermutung weder für die uneingeschränkte elterliche Gewalt der Mutter, noch für die Bestellung eines Beistandes spricht. Er muß nach verständigem Ermessen entscheiden, ob Grund zu der Annahme vorliegt, daß ein Beistand bestellt sei oder nicht; er kann hierbei auch Auskünfte von den Beteiligten oder von dem zuständigen Vormundschaftsrichter einziehen (DZ 5 5). Er kann also nicht in jedem Falle den urkundlichen Nachweis fordern, daß kein Beistand bestellt sei. (Vgl. RGZ 31 A 370 [DZ 80 Rostock].)

Die Mutter kann ihre Kinder natürlich nicht vertreten, wenn sie selbst noch minderjährig ist; in diesem Falle vertritt die Kinder ein besonders zu bestellender Vormund. § 1696 BGB. Hat sich die Mutter wieder verheiratet, so hat sie nach § 1697 BGB die elterliche Gewalt verloren, so daß ebenfalls wieder ein besonderer Vormund zur Vertretung der Kinder berufen ist. Häufig wird die Mutter zur Vormünderin ihrer Kinder bestellt; sie vertritt dann ihre Kinder nicht auf Grund der elterlichen Gewalt, sondern als Vormünderin. Es kommen dann auf sie die unten unter III abgehandelten Vorschriften zur Anwendung.

III. Minderjährige uneheliche Kinder, minderjährige eheliche Kinder, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, z. B. weil beide Eltern tot sind,

und entmündigte Volljährige werden durch ihren Vormund vertreten. § 1793 BGB. Dieser muß sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorlegung seiner Bestallung ausweisen. — In gewissen Fällen ist der Vormund von der Vertretung ausgeschlossen; vgl. § 1795 BGB.

Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf der Vormund u. a. zur Erteilung einer Procura, zu einem Pachtvertrage über einen gewerblichen Betrieb, zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. § 1822 Nr. 11, 4 u. 3 BGB. Auch soll¹⁾ der Vormund nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen. § 1823 BGB. Wegen des Nachweises der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung dem Registerrichter gegenüber gilt das oben S. 19 Gesagte auch hier.

IV. In den Fällen der §§ 1909 bis 1914 BGB kann ein Pfleger als gesetzlicher Vertreter für seine Pflegebefohlenen auftreten. Auch er weist sich dem Registerrichter gegenüber durch seine Bestallung aus. In dieser müssen seine Befugnisse im einzelnen angegeben sein. Der Pfleger bedarf in denselben Fällen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wie der Vormund.

§ 10. Die Form der Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen. Die Form der Vollmachten.

1. Die Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen zu den Registern sind in der Regel in öffentlich beglaubigter Form zu bewirken. Dies gilt insbesondere für das Handelsregister (§ 12 HGB), für das Vereinsregister (§ 77 BGB) und für das Güterrechtsregister (§ 1560 Satz 2 BGB). Die Anmeldungen und Zeichnungen müssen also in diesen Fällen schriftlich abgefaßt und der Unterschrift nach von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mit Handzeichen unterzeichnet, so ist die Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend. In der Beglaubigung von Unterschriften liegt nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts (RGZ 20 A 185), wie auch die Anmeldung zum Handelsregister regelmäßig keinen rechtsgeschäftlichen Charakter hat. (ZG 1 187). Daher finden die §§ 168 ff. ZG bei Beglaubigungen keine Anwendung²⁾.

Für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen sind

¹⁾ Nur Ordnungsvorschrift; die Eintragung des Mündels in das Register ist auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. RGZ 20 A 160; vgl. auch oben unter Nr. I.

²⁾ Hieraus folgt z. B., daß sich die Ausschließung der Urkundspersonen nicht nach § 170 ff., sondern nach § 6 ZG richtet.

die Amtsgerichte und die Notare zuständig, für die Beglaubigung eines Handzeichens auch der Rechtspfleger und für die Beglaubigung einer Unterschrift in Preußen und dem preussischen Gebietsteil Pommern auch der Gerichtsschreiber (auch Justizsekretäre), siehe Ges. vom 18. März 1914 GS S. 35, Allg. Bfg. vom 31. März 1914 JMBL S. 475 vom 11. April und 10. Juli 1922, JMBL S. 126 und 257, § 311 der Entlastungsverfügung¹⁾. Die Beglaubigungsbefugnis haben ferner für gewisse Fälle u. a. auch die Konsuln. Die Konsuln müssen bei der Beglaubigung eine besondere Urkunde über die Anerkennung der vollzogenen Unterschrift unter Zuziehung von zwei Zeugen aufnehmen. §§ 16, 17 Ges. v. 6. Nov. 1867 (BGBL S. 137). Sind die Konsuln aber zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, so können sie die Beglaubigung durch einen einfachen mit Datum, Unterschrift und Siegel oder Stempel versehenen Vermerk bewirken.

Die Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird; die Urkundsperson muß also mit dem Unterzeichner stets persönlich verhandeln und kann nicht ohne weiteres eine ihr als richtig erscheinende Unterschrift beglaubigen. Sie muß sich auch von der Identität des Erschienenen mit dem in der Unterschrift Bezeichneten Gewißheit verschaffen, da ja bei Nichtprüfung der Identität der Beglaubigungsvermerk sinnlos ist und die Tatsache der Beglaubigung zugleich die Beurkundung enthält, daß die Identität geprüft ist.

Die Beglaubigung erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Dieser Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, der die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung. § 183 FGG.

Der Beglaubigungsvermerk lautet also z. B.:

Die vorstehende Unterschrift des Kaufmanns Karl Lustig in Berlin wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 23. Oktober 1926.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

(Siegel des Amtsgerichts.) Müller.

In dem Vermerk braucht nicht gesagt zu werden, daß die Beglaubigung auf Grund der in Gegenwart des Richters erfolgten Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift erfolgt ist (RGZ 20A 133). Im Falle der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber soll der Vermerk jedoch eine derartige Angabe enthalten. Art. 60 Abs. 4 PrFGG.

¹⁾ Art. I § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (GS S. 5) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1926 (GS S. 319) schließt die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen im früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechts aus. Das Gesetz bleibt in Kraft bis 31. Dezember 1929.

Bei Änderungen der Urkunde muß die Änderung besonders vom Aussteller unterschrieben und diese Unterschrift nochmals beglaubigt werden. (RGZ 22 A 127; 29 A 116; 35 A 227.)

Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen werden nicht registriert. Bleibt bei Gericht kein Vorgang zurück, so ist ein kurzer Vermerk zu fertigen, der die zur Berechnung und Einforderung der Kosten erforderlichen Angaben enthält. Die Vermerke werden zu Sammelakten genommen und jährlich fortlaufend numeriert. § 42 Ziff. 18 der GeschO.

Werden von der Urkundsperson Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden. Art. 60 PrZGO. So kann z. B. in dem Vermerk angeführt werden, daß die Unterschrift einer Person beglaubigt ist, die sich in einer Irrenanstalt befindet. (RGZ 20 A 277.) Die Geschäftsfähigkeit des Unterschreibenden hat die Urkundsperson nicht zu bescheinigen.

Auch die Firma des Kaufmanns gilt im Handelsverkehr als Name und kann beglaubigt werden. Die Firmenzeichnung muß neben der Unterschrift besonders beglaubigt werden, und der Vermerk über die Beglaubigung muß ausdrücklich erkennen lassen, daß der Zeichnende die Firma persönlich vollzogen, nicht nur anerkannt habe. RG 54 168; RG in NZ A 5 49; a. M. RG in NZ A 3 192.

Hiernach wäre der Beglaubigungsvermerk zu fassen:

Es wird hiermit beglaubigt, daß der Kaufmann Karl Meier die vorstehende Firmenzeichnung und seine Unterschrift eigenhändig gefertigt hat.

Das BayObRG (OLG 43 274) hält die Formvorschrift des § 12 Abs. 2 HGB nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei Anmeldung zahlreicher Zweigniederlassungen, das Kammergericht (JZ 2 173) ein für allemal durch Einreichung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der in öffentlich beglaubigter Form erklärten Anmeldung für erfüllt, da es nicht auf das Bild der Unterschrift ankomme, sondern auf die Tatsache, daß die Anmeldung von dem Anmeldenden überhaupt unterschrieben sei und die Feststellung dieser Tatsache auch eine sich auf die Unterschriftsbeglaubigung erstreckende beglaubigte Abschrift ermögliche.

2. Der unter 1. behandelten öffentlich beglaubigten Form ist in allen Fällen rechtlich gleichbedeutend die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Anmeldungen oder Anträge zu den Registern.¹⁾ Von

¹⁾ Eine solche gerichtliche Beurkundung darf nach Ansicht des Reichsgerichts das Registergericht, bei dem eine in formell ungültiger Art erfolgte Anmeldung eingegangen ist, gemäß § 2 RZGO von dem Amtsgericht eines andern deutschen Landes im Wege der Rechtshilfe nicht fordern. RG 58 94. Dagegen mit Recht OLG Hamburg in D. Jur. Ztg. 1901 440; RG in RGZ 45A 164; OLG Dresden in OLG 30 384; OLG Karlsruhe in OLG 40 2; vgl. auch RG in JW 1910 717 und OLG Frankfurt in OLG 14 328.

einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung spricht man, wenn die Erklärungen von den Beteiligten vor einem Richter oder einem Notar abgegeben und dort beurkundet werden. Die Beurkundungsform macht den aufgenommenen Rechtsakt selbst zu einem öffentlich beurkundeten, während bei der öffentlich beglaubigten Form die Erklärungen selbst privatschriftlich abgegeben und nur die unter ihnen befindliche Unterschrift von einem Richter oder Notar beglaubigt wird.

Im Registerverkehr ist die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung¹⁾ selten. Sie findet sich aber stets bei Beurkundung von Eheverträgen, in denen gleichzeitig Anträge zum Güterrechtsregister gestellt werden, und häufig bei den auf das Schiffspfandrecht und das Schiffsbauwerkspfandrecht bezüglichen Eintragungsbewilligungen; vgl. § 1434 BGB; § 107 Abs. 1 ZGG.

3. Die Anmeldungen, Anträge und Zeichnungen zu den Registern können nun aber in der Regel auch zu Protokoll des Registerführers bewirkt werden. §§ 128, 147, 159, 161 ZGG; Art. 2 Allg BfG vom 6. November 1899. Gerichtsschreiber anderer Gerichte sind in Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts- und Muster-Registersachen von der Entgegennahme dieser Erklärungen und Zeichnungen ausgeschlossen. Die alleinige Zuständigkeit des Registerführers ist darauf zurückzuführen, daß nur dieser in der Lage ist, durch Einsicht des Registers etwaige Unrichtigkeiten der Anmeldungen oder Zeichnungen sofort festzustellen und die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

Erleichterte Vorschriften gelten nur für das Schiffsregister. Zu diesem Register können Anmeldungen zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines jeden Amtsgerichts erfolgen. § 1 Allg BfG vom 11. Dezember 1899. Soweit das Schiffspfandrecht in Frage kommt, wird regelmäßig ein Gerichtsschreiber zur Aufnahme der Erklärungen überhaupt nicht befugt sein²⁾; vielmehr muß hier der Richter oder Notar die Urkunde entweder selbst aufnehmen oder doch der Unterschrift nach beglaubigen. § 107 Abs. 1 ZGG.

4. Besonders erleichterte Formen gelten für das Schiffsregister und das Musterregister. Die Anmeldungen zu diesen Registern³⁾ können nämlich auch in bloß privatschriftlicher Form erfolgen. § 1 Allg BfG vom 11. Dezember 1899. BfG vom 7. Februar 1923 (ZBl. f. d. D. S. 190⁴⁾).

¹⁾ Über die bei den Beurkundungen zu beobachtenden Vorschriften wird auf Brand-Schnitzler: „Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis“, 3. Aufl., S. 298 ff. verwiesen.

²⁾ Vgl. jedoch § 32 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (ZMBl. S. 401, oben S. 3).

³⁾ Mit Ausnahme natürlich der auf Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister gerichteten Anmeldungen.

⁴⁾ Durch diese Verordnung ist § 5 Bef. vom 29. Februar 1876 aufgehoben, wonach die Anmeldungen zum Musterregister in öffentlich — auch durch die Polizei-

5. Besonders zu erwähnen sind die für das Genossenschaftsregister gegebenen Formvorschriften. Die Anmeldungen zu diesem Register sind in den Hauptfällen (vgl. §§ 10, 11, 14, 16, 28, 78, 79, 85 Abs. 2, 93a Abs. 2 133, 143 GenG), wenn sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen, in beglaubigter Form zu bewirken. Die Beglaubigung kann aber hier außer von den Notaren und den sonst zuständigen Behörden oder Beamten auch von den Gemeindevorstehern oder den Polizeibehörden bewirkt werden, ohne daß es der Zuziehung von Zeugen bei dem Vorgang bedürfte. § 8 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923. (RGBl I S. 1123.) Im übrigen ist für die Anzeigen und Erklärungen zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Es sind daher z. B. die Einreichungen, Anzeigen und Versicherungen in bezug auf den Beitritt und das Ausscheiden von Genossen sowie auf ihre Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und die Anzeigen bei Einreichung der Bekanntmachung der Bilanzen und der Bescheinigung des Revisors über die stattgehabte Revision formfrei statthaft. §§ 15 Abs. 2, 33 Abs. 2, 63 Abs. 2, 69, 71 Abs. 2, 76 Abs. 2, 77 Abs. 2, 89, 137 Abs. 2, 138 GenG. Solche Einreichungen und Anzeigen können also in bloß privatschriftlicher Form erfolgen; es ist dann aber die ordnungsmäßige Zeichnung durch den Vorstand oder die Liquidatoren erforderlich. Werden die Anzeigen persönlich bei Gericht bewirkt, so wird über den Vorgang nur ein Vermerk unter Bezeichnung der erschienenen Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren zu den Akten aufgenommen. § 7 Bef. vom 22. November 1923. S. näheres unten im besonderen Teil, zweiter Abschnitt.

6. Auch bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgehenden schriftlichen Anmeldungen zum Handelsregister (z. B. gemäß § 36 HGB) ist die Einhaltung der Form des § 12 HGB erforderlich. Es reicht also nicht aus, daß die anmeldende Behörde in der für ihre Willenserklärung vorgeschriebenen Form und unter Bedrückung des Amtssiegels oder Stempels zum Zwecke der öffentlichen Beglaubigung die Anmeldung bewirkt (RZ 11 24; JZ 1 186).

7. Die Vollmachten sind regelmäßig denselben Formvorschriften unterworfen wie die Anmeldungen und Zeichnungen selbst. § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB. Es bedürft deshalb z. B. auch die Vollmachten zur Anmeldung in das Vereinsregister der öffentlichen Beglaubigung (RGZ 26 A 232). Die Vollmacht muß ausdrücklich auf eine solche Anmeldung gerichtet, also entweder eine Sondervollmacht oder eine ausdrücklich zur Vertretung bei Anmeldungen der fraglichen Art ermächtigende allgemeine Vollmacht sein (RG in RZ 4 31; 8 130).

8. Die Anmeldung zur Eintragung in die Register, insbesondere in behörde — beglaubigter Form einzureichen oder zum Protokoll des Registerführers zu erklären waren, dem die Identität des nicht bekannten Antragstellers durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen nachzuweisen war.

das Handelsregister, ist grundsätzlich widerruflich. Der Widerruf bedarf nicht der für die Anmeldung vorgeschriebenen Form, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, wie der § 109 FGG für die Zurücknahme von Eintragungsanträgen zum Schiffsregister (RG in DRG 43 205), dagegen erfordert die Zurücknahme des Widerrufs einer Anmeldung zum Handelsregister die Form des § 12 FGG (DRG 43 299).

§ 11. Feststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten.

Gehen die Anmeldungen und Anträge in öffentlich beurkundeter oder beglaubigter Form bei dem Registergericht ein, so hat bereits die Urkundsperson die erforderliche Feststellung der Identität und Geschäftsfähigkeit der Anmeldenden oder Antragsteller geprüft. Der Registerrichter braucht also in eine Prüfung nach dieser Seite hin nicht mehr einzutreten. Anders liegt die Sache, wenn die Anmeldungen und Anträge unmittelbar beim Registergericht angebracht werden. In diesem Falle muß die Prüfung der gedachten Punkte beim Registergericht und zwar regelmäßig durch den Gerichtsschreiber, der die Erklärungen entgegennimmt, erfolgen. Das aufzunehmende Protokoll muß also eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Gerichtsschreiber die Beteiligten kennt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, auf welche Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. § 176 Abs. 3 FGG. Die sicherste Art der Feststellung der Persönlichkeit der Erschienenen ist die durch den sogenannten Erkennungszeugen. Dieser ist eine der Urkundsperson bekannte und glaubwürdige Persönlichkeit, die den Erschienenen als den bezeichnet, für den er sich ausgibt. Der Vermerk im Protokoll lautet z. B.:

Die Persönlichkeit des Erschienenen wurde durch den persönlich bekannten Justizwachtmeister Karl Müller von hier festgestellt.

Der Erkennungszeuge braucht den Vermerk der Anerkennung des Erschienenen nicht zu unterschreiben. (RGZ 21 A 188). Immerhin empfiehlt es sich im Interesse des beurkundenden Beamten, den Anerkennungsvermerk durch den Identitätszeugen unterschreiben zu lassen. Der Erkennungszeuge kann sich alsbald nach der Feststellung der Persönlichkeit des Erschienenen entfernen; er braucht bei der Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde nicht anwesend zu sein. (RGZ 21 A 188).

Ist eine Vorstellung der Beteiligten durch einen solchen Zeugen nicht möglich, so müssen sich die Erschienenen durch Urkunden ausweisen, die auf ihren Namen lauten und von öffentlichen, insbesondere staatlichen, kommunalen, kirchlichen usw. Behörden unter Siegel und Unterschrift ausgestellt sind. So genügen z. B. Militärpässe, Steuerzettel, Radfahrkarten, Jagdscheine usw. Solche Urkunden bieten gegenüber den von Privatpersonen ausgestellten Schriftstücken eine größere Gewähr, da die ausstellenden Behörden ebenfalls die Identität zu prüfen pflegen.

Es genügt aber nicht die Bezeichnung der Beweismittel nach Kategorien (Erkennungszeugen, Urkunden); vielmehr müssen die konkreten Beweismittel angegeben werden (RGZ 31 A 245). Jedoch darf das Gericht, wenn ein Beteiligter in der Urkunde in zweifelsfreier Weise als erschienen aufgeführt ist, die Urkunde als geeignete Grundlage einer Eintragung nicht deshalb beanstanden, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält, ob die Urkundsperson den Beteiligten kennt oder in welcher Weise sie sich Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat (RGZ 36 A 151). Die abweichende Ansicht bei RGZ 20 A 177; 23 A 5 ist aufgegeben.

Kann sich die Urkundsperson die Gewißheit über die Persönlichkeit der Beteiligten nicht verschaffen und wird trotzdem von den Erschienenen die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so ist zwar die Verhandlung aufzunehmen, dabei aber der Sachverhalt und dasjenige, was etwa zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in dem Protokolle zu vermerken. § 176 Abs. 3 FGG. Eine etwa beantragte Eintragung in das Register darf in solchen Fällen nicht eher bewirkt werden, als bis die Identität nachträglich nachgewiesen ist.

Einer ausdrücklichen Feststellung im Protokolle, daß die Beteiligten die zu der Anmeldung usw. erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzen, bedarf es nicht. Es ist also nicht erforderlich, im Eingange der Protokolle zu sagen:

„Es erschienen geschäftsfähig usw.“

Nur für den Fall, daß während oder nach der Beurkundung vor Abgabe der Unterschrift (RG 85 337) begründete Zweifel darüber entstehen, ob ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, sollen die Zweifel den Beteiligten mitgeteilt und der Inhalt der Mitteilung sowie die von den Beteiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden. Art. 40 Abs. 1 PrFGG. Die Eintragung in die Register kann stets erst erfolgen, wenn die Zweifel beseitigt sind.

§ 12. Die Legitimation der Erben im Registerverfahren.

Für das Handelsregister ist im § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgeschrieben, daß die Rechtsnachfolger eines Beteiligten die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen haben. In der Regel wird also der Nachweis der Erbfolge dem Handelsregisterrichter durch eine Ausfertigung des vom zuständigen Nachlassgericht ausgestellten Erbscheins erbracht werden. §§ 2353ff. BGB. Die Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins wird meist nicht genügen; denn ein Erbschein, von dem nur eine beglaubigte Abschrift vorgelegt wird, kann schon eingezogen und deshalb kraftlos sein. (RGZ 26 A 92; DLG 4132; 6479.)

An Stelle des Erbscheins genügt zum Nachweise des Erbrechts auch eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), die in

einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. §§ 2238 ff.; §§ 2274 ff. BGB. Eine solche öffentliche Urkunde liegt vor, wenn das Testament vor einem Richter oder Notar errichtet ist; diese Errichtung kann in der Weise erfolgen, daß der Erblasser dem Richter oder Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift offen oder verschlossen mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß sie seinen letzten Willen enthalte. § 2238 BGB. In einem solchen Falle nimmt der Nachlaßrichter oder Notar über die Errichtung des Testaments ein Protokoll auf, verschließt es nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift, nebst dieser Schrift mit dem Amtssiegel, versieht es mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift und bringt es in die besondere amtliche Bewahrung des Gerichts. §§ 2240, 2246 BGB. Soll der Nachweis des Erbrechts durch ein solches öffentliches Testament oder einen Erbvertrag geführt werden, so muß dem Registerrichter die Verfügung von Todes wegen und das vom Nachlaßgericht über die Eröffnung der Verfügung aufgenommene Protokoll (§§ 2260, 2273, 2300 BGB) in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Befinden sich die Urschriften dieser Urkunden bei den Akten desselben Gerichts, wenn auch einer anderen Abteilung, so genügt eine Bezugnahme auf diese Akten. In diesem Falle hat der Registerrichter die Testaments- oder Erbvertragsakten einzusehen und durch einen Vermerk in den Registerakten auf die Testaments- oder Erbvertragsakten hinzuweisen. (RGZ 20 A 289.)

Können die Beteiligten wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit oder aus anderen Gründen die ihr Erbrecht dartuenden öffentlichen Urkunden nicht beschaffen, so muß sich der Registerrichter, wenn besondere Umstände, z. B. Dringlichkeit der Anmeldung, es erfordern, auch mit anderen Beweisen der Rechtsnachfolge begnügen. In solchen Fällen wird z. B. auch ein privatschriftlich gemäß § 2231 Nr. 2 BGB errichtetes Testament zum Ausweis der Erben genügen können.

Diese, zunächst nur für das Handelsregister entwickelten Grundsätze werden in Ermangelung anderweiter Vorschriften auch für das die übrigen Register betreffende Verfahren gelten müssen.

§ 13. Die Stellung der Vorerben, der Testamentsvollstrecker¹⁾ und der Vermächtnisnehmer im Registerverfahren.

1. Häufig wird in Testamenten ein Erbe in der Weise eingesetzt, daß er erst Erbe wird, nachdem zuerst ein anderer Erbe geworden ist. § 2100 BGB. Man spricht dann von Vorerben und Nacherben. Besonders die wechselseitigen Testamente unter Ehegatten werden regelmäßig dahin

¹⁾ Vgl. auch Bon di, „Der Testamentsvollstrecker des Kaufmanns“, im ZBl f. SR 1926 Nr. 8/9.

gefaßt, daß der überlebende Ehegatte Vorerbe und die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder Nacherben sein sollen. Häufig wird auch das Nacherbrecht der Kinder dadurch beschränkt, daß sie sich nach der Bestimmung des Erblassers mit dem begnügen müssen, was von der Erbschaft nach dem Tode des überlebenden Ehegatten noch übrig sein wird. § 2137 Abs. 1 BGB. Man spricht in letzterem Falle von befreiten Vorerben.

Der Registerrichter muß beachten, daß der Vorerbe über den Nachlaß, z. B. ein dazu gehöriges Handelsgeschäft, Binnenschiff usw., nach § 2112 BGB verfügen kann, soweit sich nicht aus den §§ 2113 bis 2115 BGB ein anderes ergibt; von diesen die Verfügungsbefugnis des Vorerben einschränkenden Vorschriften interessiert hier nur die Bestimmung, daß seine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt, im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam ist, als sie das Recht des Nacherben vereitelt oder beeinträchtigen würde. § 2113 Abs. 2 BGB. Dies gilt dann auch, wenn es sich um einen befreiten Vorerben handelt. § 2136 BGB.

2. Ist von dem Erblasser ein Testamentsvollstrecker ernannt, so vertritt dieser die Erben vor dem Registerrichter. Der Testamentsvollstrecker verfügt an Stelle der Erben und für sie über die Nachlaßgegenstände. Den Erben ist eine Verfügung über den Nachlaß unterzagt. § 2211 BGB. Der Testamentsvollstrecker muß aber, bevor er über Nachlaßgegenstände verfügen kann, sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht angenommen haben und in der Lage sein, dies dem Registerrichter nachzuweisen (RGZ 25 A 278; 40 A 196). Er weist sich dem Registerrichter gegenüber durch Vorlegung einer Ausfertigung des betreffenden Testaments nebst Eröffnungsprotokoll aus. Ist das Testament nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so wird er sich durch ein ihm gemäß § 2368 BGB. vom Nachlaßgericht über seine Ernennung zu erteilendes Zeugnis auszuweisen haben; vgl. § 36 Abs. 2 BGBD, welche Vorschrift auf das Registerverfahren entsprechend anzuwenden sein wird.

3. Der Vermächtnisnehmer kann nicht auf Grund der letztwilligen Verfügung dem Registerrichter gegenüber über den vermachten Gegenstand, z. B. ein Handelsgeschäft oder Schiff, verfügen. Vielmehr wird nach § 2174 BGB durch das Vermächtnis für ihn nur das Recht begründet, von dem beschwerten Erben die Übertragung des vermachten Objekts zu fordern. Es müssen also stets die Erben im Verfahren vor dem Registerrichter mitwirken.

§ 14. Das Ordnungsstrafverfahren.

1. Das Ordnungsstrafverfahren bezweckt, die Beteiligten zur Anmeldung der registerpflichtigen Tatsachen, zur Zeichnung der Unterschriften und Einreichung von Schriftstücken nötigenfalls unter Anwendung von

Zwangsmitteln zu veranlassen¹⁾ 2). Ohne ein solches Verfahren könnte der oben im § 8 gekennzeichnete Zweck der Registerführung, gewisse für die Allgemeinheit wichtige Vorgänge zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, nicht erreicht werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Beteiligten in zahllosen Fällen die erforderlichen Anmeldungen, teils aus Nachlässigkeit, teils aus Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften, teils aber auch absichtlich, unterlassen.

2. Das Ordnungsstrafverfahren stellt sich hiernach als ein staatliches, von Parteianträgen völlig unabhängiges Zwangsverfahren dar, das der Registerrichter unverzüglich einleiten muß, sobald ihm ein sein Einschreiten rechtfertigender Sachverhalt glaubhaft bekannt geworden ist. § 132 FGG. Dieses eigenartige, dem hierfür ausschließlich zuständigen Amtsgericht überwiesene Verwaltungsverfahren hat einen streng formellen Charakter und ist wesentlich im öffentlichen Interesse verordnet (RGZ 31 A 203). Es darf daher von dem Registerrichter weder aus eigenem Antriebe, noch auf Wunsch der Beteiligten anders gestaltet oder im Falle des Bedürfnisses seiner Anwendung durch Einschlagung eines anderen Verfahrens umgangen werden (RGZ 37 A 183, 190).

Fälle, in denen der Registerrichter einzuschreiten hat, sind nur bei den das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Schiffsregister betreffenden Angelegenheiten möglich. Beim Güterrechts-, Schiffsbauwerks- und Musterregister gibt es ein solches Zwangsverfahren nicht, weil bei diesen Registern die Anmeldung in das Beheben der Beteiligten gestellt ist.

3. Von einer straffen Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens in allen in Betracht kommenden Fällen hängt die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Registerführung wesentlich ab. Der Registerrichter wird aber nur selten und meist nur an kleinen Orten unmittelbar Kenntnis von den in Betracht kommenden Vorgängen, z. B. der Neubegründung, dem Verkauf oder dem Erlöschen einer registrierpflichtigen Firma erhalten. Regelmäßig ist er daher auf die Mitwirkung anderer Behörden angewiesen. So sind nach § 126 FGG die Organe des Handelsstandes, also insbesondere die Industrie- und Handelskammern verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Bervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen. In den weitaus meisten Fällen leitet denn auch der Handelsregisterrichter das

¹⁾ Dagegen können die Beteiligten im Ordnungsstrafverfahren nicht angehalten werden, die Berichtigung einer im Register eingetragenen Unrichtigkeit, z. B. einer unrichtigen Standesbezeichnung bei der Bezeichnung des Firmeninhabers, herbeizuführen. RG in Blätt. f. Rechtspr. im Bez. d. RG 1903 102.

²⁾ Ein Ordnungsstrafverfahren gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats, z. B. zur Herbeiführung der Berufung der Generalversammlung, ist im Gesetz nicht vorgesehen; ein solches ist nur gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zulässig (RGZ 42 167).

Ordnungsstrafverfahren auf Grund solcher Mitteilungen der Organe des Handelsstandes ein¹⁾.)

Auch die Finanzämter und die Gewerbesteuerausschüsse haben den Registergerichten Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse von Kaufleuten oder Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbe- und Umsatzsteuer zu erteilen, soweit sie diese Auskunft zur Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister sowie zur Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters benötigen. (Allg. Vf. d. RM vom 7. August 1926, *RMBl.* 286).

Ferner haben aber auch die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen. Art. 3 Abs. 1 *AGGGB.* Die Aufsichtsbehörde hat dem Registergerichte Mitteilung zu machen von jeder Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 30 Abs. 2 *PrivVerfG*) und von der Genehmigung des Beschlusses des obersten Organs eines solchen Vereins, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat (§ 43 Abs. 3 a. a. D.).

Für das Schiffsregister fehlte es früher an Vorschriften über die von den beteiligten Behörden den Registergerichten zu machenden Mitteilungen. Die Folge war, daß bei den auf das Schiffsregister bezüglichen Angelegenheiten das Ordnungsstrafverfahren nur höchst selten eingeleitet werden konnte, da das Registergericht keine Mittel besaß, um sich die erforderliche Kenntnis von dem Vorhandensein eintragungspflichtiger Binnenfahrzeuge zu verschaffen. Dieser wenig erfreuliche Zustand ist durch die gemeinsame Verfügung des Finanzministers, des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der Öffentl. Arbeiten vom 2. Mai 1904 (*RMBl.* S. 187) geändert. Nunmehr ist in Preußen jede Eichbehörde verpflichtet, in vierteljährlichen Zeitabschnitten, und zwar spätestens am 1. August,

¹⁾ Die Handelskammern haben auch ein lebhaftes finanzielles Interesse daran, daß alle Vollkaufleute in das Handelsregister eingetragen werden. Denn zu den Kosten der Handelskammern beizutragen, sind nur die Kaufleute verpflichtet, die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind. § 3 Abs. 2 preuß. Ges. über die Handelskammern vom 24. Februar 1870. Ist die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, so ist der Eingetragene auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht Kaufmann, und es braucht außer der Eintragung nicht noch Kaufmannseigenschaft hinzuzukommen; vgl. *Pfahl*, *D. Zur. Btg.* 1902 578.

²⁾ Entscheidungen über Anträge und Beschwerden aus § 126 *FGG* sind gebührenfrei. *Gemeinsch. B.* des Finanz-, Justiz- und Handelsministers vom 16. Nov. 1899 (*RMBl.* 347). Über den Umfang der Gebührenfreiheit vgl. ferner *RStZ* 29 B 3; *RStB* im „Recht“ 08 Nr. 2225.

1. November, 1. Februar und 1. Mai für die vorangegangenen Kalender- vierteljahre den Registergerichten des Heimatsorts der geeichten Schiffe die Eintragungen in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter Verwendung des für dieses Verzeichnis vorgeschriebenen Musters auszugsweise mitzuteilen. In die Spalte „Bemerkungen“ des Musters sind Name und Wohnort der Schiffseigentümer einzutragen. Bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 15 t oder weniger beträgt, und bei sonstigen Schiffen mit höchstens 20 t Tragfähigkeit hat die Mitteilung zu unterbleiben. Ebenso ist, wenn in einem Kalenderquartal eintragungspflichtige Schiffe nicht geeicht sein sollten, eine Mitteilung hierüber nicht erforderlich.

Auf Grund eines Abkommens zwischen den einzelnen Ländern haben auch die deutschen Eichbehörden außerhalb Preußens den preußischen Registergerichten nach Maßgabe der Allg. Bfg vom 19. März 1914 (ZMBI 287) von dem Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Eichung oder Eichprüfung eines in Preußen beheimateten Binnenschiffes Mitteilung zu machen.

Auf diese Weise kann das Registergericht nunmehr leicht feststellen, welche registerpflichtigen Schiffe bisher noch nicht zur Eintragung angemeldet sind.

4. In allen Fällen hat der Registerrichter zu beachten, daß der sein Einschreiten rechtfertigende Sachverhalt ihm in glaubhafter Weise bekannt geworden sein muß. Inwieweit eine Glaubhaftmachung erfolgt ist, hat er nach verständigem Ermessen frei zu beurteilen¹⁾ (RGZ 27 A 56). Die ihm von den zuständigen Behörden, z. B. den Industrie- und Handelskammern und den Eichbehörden, zugegangenen Mitteilungen werden regelmäßig zur Glaubhaftmachung genügen. Trägt aber der Richter Bedenken, auf solche oder andere Mitteilungen hin das Ordnungsstrafverfahren einzuleiten, so bleibt es ihm unbenommen, gemäß § 12 ZPO zunächst weitere zur Feststellung der Tatsachen erforderliche Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Er kann also insbesondere die Beteiligten über den Sachverhalt hören, sich die Handelsbücher, Fakturen, Mietverträge, Gewerbesteuerquittungen vorlegen lassen, Zeugen und Sachverständige vernehmen und Behörden, z. B. Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Industrie- und Handelskammern²⁾ um Auskunft erfuchen³⁾. Auch sind die Steuerbehörden nach Art. 3 Abs. 2

¹⁾ Endgültig wird über die Registerpflicht erst in dem sich anschließenden Verfahren entschieden (RGZ 30 A 116).

²⁾ In Fällen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob der Betrieb als eintragungspflichtiges Handelsgewerbe oder als ein nicht eintragungspflichtiges Handwerk anzusehen ist, empfiehlt sich die Anhörung der Handwerkskammer neben derjenigen der Industrie- und Handelskammer (ZMB vom 8. März 1926, ZMBI S. 84).

³⁾ Das Amtsgericht ist der eigenen Ermittlungspflicht nicht überhoben, wenn der Industrie- und Handelskammer im R. hme. ihrer bloß unterstützenden Tätigkeit die erforderliche Auskunft, z. B. infolge der Auskunftsverweigerung der Beteiligten, nicht gelingt (ZPO 1 200; vgl. auch RGZ 26 212).

ROHGB verpflichtet, ihm über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Beispiel.

Die Industrie- und Handelskammer in X teilt dem Amtsgericht in Lobau¹⁾ mit, daß seit kurzem in Lobau unter der Firma Heinrich Bolz ein Kolonialwarengeschäft betrieben würde, das registrierpflichtig sei.

Der zuständige Registerrichter, Amtsgerichtsrat Schmidt, hat schon häufig Einkäufe in diesem Geschäft gemacht und hierbei den Eindruck gewonnen, daß der Gewerbebetrieb des Bolz über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgehe. § 4 Abs. 1 FGG. Er trägt daher Bedenken, auf Grund der Mitteilung der Handelskammer das Ordnungsstrafverfahren gegen Bolz einzuleiten. Er stellt also zunächst Ermittlungen über den Umfang des Kolonialwarengeschäfts an. Zu diesem Zwecke läßt er Bolz vor und vernimmt ihn eingehend über folgende Punkte: das im Geschäft verwendete Gewerbekapital, den Jahresumsatz, den Gewerbeertrag, die Größe und Beschaffenheit der zum Betriebe bestimmten Räumlichkeiten sowie den für diese entrichteten Mietzins, die Zahl der im Geschäft verwendeten Angestellten, das Maß der Inanspruchnahme von Kredit unter Wechselverkehr, endlich die Art der Gestaltung der geschäftlichen Beziehungen zu den Lieferanten, den Kunden und den etwaigen Angestellten. (ROGZ 22 A 276). Aus den glaubhaften Angaben des Bolz in Verbindung mit den vorgelegten Geschäftsbüchern, Verträgen, Rechnungen und sonstigen Schriften gewinnt der Amtsgerichtsrat Schmidt die Überzeugung, daß der Geschäftsbetrieb des Bolz seiner inneren Natur und seinem geringen Umfange nach nicht einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, also nicht registrierpflichtig ist. Er bescheidet daher die Industrie- und Handelskammer unter Mitteilung der Gründe abschlägig; die Industrie- und Handelskammer könnte nach § 126 Abs. 1 FGG gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde erheben.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt hätte in unserem Beispiel natürlich noch andere Beweise erheben können, wenn ihm die Angaben des Bolz nicht glaubhaft oder nicht ausreichend erschienen wären. So hätte er z. B. die zuständige Polizeiverwaltung oder Steuerbehörde um Auskunft ersuchen, die Angestellten des Bolz, seinen Vermieter u. a. als Zeugen vernehmen können u. dgl.

5. Erachtet der Registerrichter ein sein Einschreiten rechtfertigendes Sachverhältnis für glaubhaft gemacht, so hat er das in den §§ 132 ff. FGG näher abgehandelte Ordnungsstrafverfahren einzuleiten. Das Verfahren der §§ 132 ff. FGG gilt nicht nur für das Handelsregister, sondern ist auch für das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister und das Schiffsregister für anwendbar erklärt. § 160 GenG; § 159 FGG; § 127 BSchG und § 15 FlaggG.

Das Registergericht hat zunächst dem Beteiligten²⁾ unter Androhung

¹⁾ Die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts ist eine ausschließliche (ROGZ 31 A 206).

²⁾ Das Ordnungsstrafverfahren in Vereinsregisterfällen ist gegen die Mitglieder des Vereinsvorstandes persönlich, nicht gegen den Vereinsvorstand als Organ zu betreiben (ROGZ 26 A 232). Ebenso können Ordnungsstrafen nicht gegen die offene Handelsgesellschaft, sondern nur gegen die Gesellschafter verhängt werden (ROGZ 31 A 207).

einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. § 132 Abs. 1 ZOG. Die Ordnungsstrafe beträgt mindestens eine und höchstens eintausend Reichsmark¹⁾. (Art. II der Vdg. über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 [RGBl I 44] in Verb. mit § 2 Abs. 1 der II. DurchV zum Münzgesetz vom 12. Dezember 1924 [RGBl I 775].) Das Kammergericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die gemäß §§ 132 und 140 ZOG erlassenen Verfügungen dem Wortlaut des Gesetzes genau angepaßt werden müssen, weil sie die Grundlage für die demnächstige Bestrafung sind. Die formgerechte, dem Gesetz entsprechende Durchführung des Verfahrens ist derart wesentlich, daß ein dieses nicht genügendes Verfahren auch nicht zur Verhängung einer Strafe oder zu deren Aufrechterhaltung in höherer Instanz führen darf und zwar selbst dann nicht, wenn die Beteiligten eine diesbezügliche Rüge unterlassen. Insbesondere bildet die Androhung einer Ordnungsstrafe in bestimmter Höhe und die Fristsetzung einen unerläßlichen Bestandteil einer ordnungsmäßigen gerichtlichen Verfügung; auch ist es für unzulässig zu erachten, daß das Verfahren über die Verpflichtung des Beteiligten zu einer Anmeldung und über seine Bestrafung wegen Nichtanmeldung getrennt stattfindet. (OLG 5 274; 12 412; RGZ 22 A 11; 31 A 203; 37 A 177 u. 183; 49 A 138.)

Beispiel:

Die zuständige Handelskammer hat dem Amtsgericht in Potsdam mitgeteilt, daß der in Potsdam wohnende Metzgermeister Georg Krause ein registrierpflichtiges Gewerbe betreibt.

Das Amtsgericht in Potsdam erläßt darauf unter dem 20. September 1926 an Krause folgende Verfügung:

Es wird Ihnen aufgegeben, innerhalb einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von zwei Wochen bei dem unterzeichneten Gerichte die Firma des von Ihnen betriebenen Geschäfts und den Ort der Niederlassung zur Eintragung anzumelden, sowie Ihre Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen diese Verfügung zu rechtfertigen. Andersfalls wird eine Ordnungsstrafe von 20 (zwanzig) Reichsmark gegen Sie festgesetzt werden.

Die Anmeldung und die Zeichnung der Firma sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Der Einspruch kann durch schriftliche Eingabe oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erhoben werden.

Zugleich werden Sie aufgefordert, Ihre Steuerbesteuerpapiere vorzulegen²⁾.

¹⁾ Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist unzulässig. Die Geldstrafe kann erst nach Ablauf der Beschwerdefrist vollstreckt werden.

²⁾ Die Vorlegung dieser Papiere (Anmeldungschein, Zuschrift über die Steueranmeldung, Steuerquittung) ist zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit des Gewerbes zweckmäßig. Die Papiere sind auch wegen des Kostenmaßes, der sich nach dem Gewerbekapital und Gewerbeertrag richtet, wichtig und dienen bei der An-

Eine von dem Registerführer zu unterschreibende und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehende Ausfertigung dieser Verfügung wird dem Krause zugestellt. Wegen der Zustellung und Berechnung der gestellten Frist vgl. unten § 28.

6. Die Beschwerde gegen die vorgeschilderte nach § 132 Abs. 1 ZGG erlassene Verfügung ist unzulässig. § 132 Abs. 2 ZGG¹⁾. Es soll hierdurch eine Teilung des Verfahrens dahin verhütet werden, daß zunächst im Instanzenzuge die grundsätzliche Frage zum Austrage gelangt, ob eine Verpflichtung des Beteiligten zur Befolgung der betreffenden gesetzlichen Vorschrift besteht oder nicht, und daß erst, wenn dies rechtskräftig feststeht, die Bestrafung des Beteiligten wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift erörtert wird. Es soll vielmehr in einem einheitlichen Verfahren über jene Verpflichtung und die Bestrafung des Beteiligten verhandelt und entschieden werden (RGZ 22 A 8).

Der Beteiligte kann sich gegenüber der Verfügung nur in folgender Weise verhalten:

a) er genügt innerhalb der bestimmten Frist der an ihn ergangenen Aufforderung; oder

b) er erhebt innerhalb der bestimmten Frist Einspruch; oder

c) er veranlaßt innerhalb der bestimmten Frist nichts, indem er weder der Aufforderung nachkommt, noch Einspruch erhebt.

7. Genügt der Beteiligte innerhalb der gestellten Frist der Aufforderung zur Anmeldung und Zeichnung, so verliert die Strafandrohung ohne weiteres ihre Wirksamkeit und das Verfahren ist beendet, da sein Zweck erreicht ist. Würde also in vorstehendem Beispiel Krause die Firma des von ihm betriebenen Gewerbes und den Ort der Niederlassung bei dem Amtsgericht in Potsdam innerhalb der zweiwöchigen Frist zu Protokoll des Registerführers dieses Gerichts zur Eintragung angemeldet und dort auch seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet haben, so hätte damit das Ordnungsstrafverfahren gegen ihn sein Ende gefunden.

8. Erhebt der Beteiligte innerhalb der gestellten Frist, also rechtzeitig Einspruch²⁾, so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch ohne weiteres meldung zum Ausweis der Beteiligten. Nach der GewerbesteuerVdg vom 23. November 1923 (GE 519) bestehen für die Veranlagung der Gewerbesteuer kumulative Maßstäbe. Einerseits erfolgt die Veranlagung nach Maßgabe des Gewerbeertrags, und andererseits wahlweise nach dem Gewerkekapital oder nach der Lohnsumme.

¹⁾ Die falsche Bezeichnung schadet aber nicht. Es ist daher, sofern nicht besondere Bedenken obwalten, die von dem Beteiligten eingelegte Beschwerde als Einspruch zu behandeln (RGZ 31 A 165).

²⁾ Auch gegen eine Verfügung des Registergerichts, durch die ein Beteiligter ohne Einleitung des förmlichen Ordnungsstrafverfahrens zur Erfüllung seiner Anmeldepflicht aufgefordert wird, ist die Beschwerde nicht zulässig (RGZ 37 A 190 und RPA 16 77).

³⁾ Der Einspruch kann formlos, also privatschriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines beliebigen Amtsgerichts (§ 11 ZGG) erhoben werden. — Der Einspruch setzt voraus, daß der Beteiligte die Verpflichtung zur Anmeldung leugnet.

als begründet erweist, seine Verfügung aufzuheben¹⁾). Würde also z. B. ein zur Anmeldung seines Schiffes aufgeforderter Schiffseigner unter der durch behördliche Bescheinigungen glaubhaft gemachten Behauptung, daß sein Schiff inzwischen untergegangen sei, Einspruch erheben, so würde der Richter seine die Anmeldung des Schiffes anordnende Verfügung aufheben, da ohne weiteres ersichtlich ist, daß für den Beteiligten keine Verpflichtung zur Anmeldung mehr besteht.

9. Erweist sich aber der rechtzeitig erhobene Einspruch nicht ohne weiteres als begründet, so hat das Gericht zur Erörterung der Sache den Beteiligten zu einem Termine zu laden²⁾). Es wird sich häufig nicht mit den eigenen Angaben des mit der Ordnungsstrafe Bedrohten begnügen können; vielmehr wird es gemäß § 12 FGG die erheblichen Tatsachen in Zweifelsfällen auch objektiv durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie durch Einholung von Auskünften der zuständigen Behörden feststellen müssen (RGZ 21 A 68, 247).

10. Erscheint der Beteiligte in dem Termine, so wird mit ihm die Angelegenheit erörtert. Seine Angaben werden, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig erscheint, zu Protokoll genommen. Der Termin findet vor dem Registerrichter statt. Die Zuziehung eines Protokollführers ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt. Natürlich kann der Richter gemäß Art. 2 Abs. 2 PrFGG einen Gerichtsschreiber zuziehen, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung der Sache, so z. B. bei umfangreichen und verwickelten Fällen zweckmäßig ist. Die Beteiligten können mit einem Beistand in dem Termine erscheinen. Sie können sich auch, soweit nicht das Registergericht das persönliche Erscheinen anordnet, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Beteiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. § 13 FGG.

Hat aber jemand angeführt, daß die von ihm angemeldete Firma eintragungsfähig, die Zurückweisung dieser Anmeldung mithin ungerechtfertigt sei, so liegt darin eine Beschwerde über die Zurückweisung, nicht ein Einspruch gegen die Aufforderung zur Anmeldung der Firma, auch wenn der Rechtsbehelf als Einspruch bezeichnet ist. RGZ 27 A 216.

¹⁾ Wird in einem solchen Falle auf Beschwerde der Handelskammer das Amtsgericht vom Landgericht angewiesen, dem Ordnungsstrafverfahren Fortgang zu geben, so findet gegen den landgerichtlichen Beschluß keine weitere Beschwerde des mit der Ordnungsstrafe Bedrohten statt. Das Amtsgericht muß vielmehr erst den Termin abhalten und dann entscheiden. RGZ 22 A 8. Hatte das Amtsgericht den Termin bereits vor Aufhebung seiner Verfügung abgehalten, und hält das Landgericht auf die Beschwerde der Handelskammer den Einspruch für unbegründet, so hat das Landgericht selbst den Einspruch zu verwerfen und über die Straffestsetzung zu entscheiden. RGZ 22 A 13.

²⁾ Die Ladung ist durch förmliche Zustellung zu bewirken. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Das Gericht ist auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten nicht beschränkt. Es ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, die objektive Wahrheit der einschlägigen Verhältnisse zu ermitteln, und in der Auswahl der Beweismittel ist es in keiner Weise beschränkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung finden in dieser Hinsicht keine Anwendung. Der Registerrichter hat daher eine viel freiere Stellung als der Zivilprozessrichter. Einen strikten Nachweis der tatsächlichen Behauptungen braucht er nicht zu verlangen; vielmehr kann er sich mit einer Glaubhaftmachung begnügen. Es ist ihm unbenommen, schon auf Grund der eigenen, ihm glaubhaft erscheinenden Angaben der Beteiligten das Sachverhältnis für festgestellt zu erachten; andererseits kann er auch Auskünfte von Behörden einziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Er kann entscheiden, auch ohne die Beteiligten zuvor über die angestellten Ermittlungen und die erhobenen Beweise gehört zu haben (RGZ 30 A 288 [DVG Hamburg]). Die Vorschriften der ZPO über den Zeugenbeweis (§§ 373 bis 401), über den Beweis durch Sachverständige (§§ 402 bis 414) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 478 bis 484) finden im registergerichtlichen Ordnungsstrafverfahren entsprechende Anwendung. Jedoch entscheidet über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen, unbeschadet der §§ 393, 402 ZPO, das Ermessen des Gerichts. Auch kann behufs der Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden. § 15 ZOG. Hieraus ergibt sich, daß das Einspruchsverfahren mitunter nicht in einem Termine zu Ende geführt werden kann. In schwierigen und verwickelten Registerfällen können wiederholt Beratungen zur Erhebung weiterer Beweise erforderlich werden.

11. Erscheint der Beteiligte in dem Termine, zu dem er geladen ist, nicht, so wird nicht etwa der Einspruch ohne weiteres als unbegründet verworfen, sondern es wird nach Lage der Sache entschieden. § 134 Abs. 2 ZOG (RGZ 4 23). Hat also der Beteiligte schon vor dem Termin in einem Schriftsatz Darlegungen gemacht, die eine Handhabe und Veranlassung für Beweiserhebungen darbieten, so erhebt der Richter die Beweise, auch wenn der Beteiligte in dem Termine nicht erschienen ist. Dies folgt aus der Natur des Ordnungsstrafverfahrens, das auf Erzielung eines objektiv richtigen Sachverhalts gerichtet ist.

12. Wird nach erfolgter Verhandlung der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene Verfügung aufzuheben. § 135 Abs. 1 ZOG. Die entstandenen Kosten fallen in diesem Falle der Staatskasse zur Last.

13. Erweist sich dagegen der Einspruch als unbegründet¹⁾, so hat

¹⁾ Erweist sich der Einspruch als teilweise begründet, und erkennt der Registerrichter an, daß seine Verfügung in ihrem Gesamthalt nicht aufrecht erhalten werden könne, so darf die angedrohte Ordnungsstrafe nicht festgesetzt werden. S. 155; RGZ 5 11.

das Gericht ihn zu verwerfen und die angedrohte Strafe festzusetzen, den Beteiligten auch zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen. §§ 135 Abs. 2, 138 ZGG. Das Gericht kann aber, wenn die Umstände es rechtfertigen, z. B. wenn es sich um rechtlich zweifelhafte Verhältnisse handelt, von der Festsetzung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen. § 135 Abs. 2 ZGG; wird eine Strafe nicht festgesetzt, so fallen auch die Kosten nicht dem Beteiligten, sondern der Staatskasse zur Last. Das Gericht kann sich nicht etwa auf die Verwerfung des Einspruchs beschränken und sich die Entscheidung darüber, ob die angedrohte Strafe festzusetzen ist oder ob es die Umstände rechtfertigen, von der Straffestsetzung abzusehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe zu bestimmen, ausdrücklich oder stillschweigend vorbehalten. Denn es soll derselbe Richter, der in dem zur Erörterung der Sache bestimmten Termine mit dem Beteiligten verhandelt, nicht nur über die Verwerfung des Einspruchs, sondern auch über die Straffestsetzung und insbesondere auf Grund des bei der Verhandlung gewonnenen Eindrucks darüber befinden, ob der Beteiligte in gutem Glauben gehandelt hat und deshalb straffrei zu lassen oder zu einer milderen als der angedrohten Strafe zu verurteilen ist (RGZ 27 A 72).

Gleichzeitig mit der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht eine erneute Verfügung nach § 132 ZGG zu erlassen. Es hat also dem Beteiligten unter Androhung einer neuen Ordnungsstrafe wiederum aufzugeben, binnen einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die neue Verfügung zu rechtfertigen. Die in der neuen Verfügung bestimmte Frist beginnt aber erst mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs, d. h. also erst nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit in den Rechtsmittelinstanzen oder nach Ablauf der für die sofortige Beschwerde bestimmten zweiwöchigen Frist, die mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Ist also z. B. der erhobene Einspruch im Termin am 6. März 1926 verworfen und ist diese Entscheidung dem Beteiligten sofort in dem Termine zu Protokoll bekannt gemacht (§ 16 Abs. 3 ZGG), so beginnt, wenn keine sofortige Beschwerde eingelegt wird, die in der neuen nach § 132 ZGG erlassenen Verfügung bestimmte Frist mit dem 21. März 1926.

14. Das Verfahren im Falle eines erhobenen Einspruchs erläutert folgendes

Beispiel¹⁾:

Der Metzgermeister Georg Krause in Potsdam, dem die Verfügung des Amtsgerichts vom 20. September 1926 (s. oben S. 34) am 30. September 1926 zuge stellt ist, erhebt am 10. Oktober 1926, also noch innerhalb der ihm gesetzlich von 2 Wochen, Einspruch gegen die Verfügung zu Protokoll des Gerichtsschreibers

¹⁾ Das Beispiel ist der Entscheidung bei RGZ 21 A 68 entnommen.

des Amtsgerichts in Potsdam. Zur Begründung seines Einspruchs führt er folgendes, ebenfalls zu Protokoll, an:

„Ich bin Handwerker; auch erfordert mein Betrieb weder nach Art, noch nach Umfang kaufmännische Einrichtungen; ich verkaufe nur selbstverarbeitete und zugerichtete Waren; ich bin im Betriebe mittätig und beschäftige im Handwerte zwei Gesellen und zwei Lehrlinge; ich besorge den Ladenverkauf persönlich mit meiner Frau, meiner Tochter und einer Mamsell; ich halte einen Kutscher und besitze zwei Pferde; Maschinen- oder sonstigen Kraftbetrieb verwende ich nicht. Das Gewerbelapital beträgt 20 000 RMark. Der Umsatz betrug im Jahre 1925 etwa 60 000 RMark. Ich bin zur Gewerbesteuer nach einem Ertrage von 5000 RMark veranlagt. An Geschäftsbüchern führe ich nur ein die Kunden enthaltendes Kontobuch und ein Kassabuch. Bankkredit nehme ich in meinem Betriebe nicht in Anspruch, auch findet in ihm kein Wechselverkehr statt.“

Auf dieses Protokoll verfügt der zuständige Registerrichter, Amtsgerichtsrat Schmidt, da ihm der Einspruch nicht ohne weiteres begründet erscheint, er also zur Aufhebung seiner Verfügung vom 20. September 1926 keine Veranlassung findet, folgendes:

1. Termin zur Erörterung der Sache wird auf den 24. Oktober 1926 vormittags 10 Uhr anberaumt.

2. Zu laden zu diesem Termine der Metzgermeister Krause.

P., 12. Oktober 1926.

Schm.

Im Termin am 24. Oktober 1926 zieht der Amtsgerichtsrat Schmidt mit Rücksicht auf den voraussichtlich größeren Umfang der aufzunehmenden Erläuterungen einen Protokollführer zu. Krause erscheint in dem Termin nicht¹⁾; dagegen tritt für ihn der Rechtsanwalt Salburg aus Potsdam unter Überreichung einer privatschriftlichen Vollmacht auf. Der Richter läßt den Rechtsanwalt Salburg zur Verhandlung zu und findet auch keine Veranlassung, von ihm nach § 13 FGG eine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht zu verlangen. Der Rechtsanwalt Salburg nimmt Bezug auf die von seinem Auftraggeber bereits zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärte Begründung des Einspruchs und führt noch weiter aus:

Krause sei, obwohl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HGB Kaufmann, doch, solange er das Gewerbe handwerksmäßig betreibe, Handwerker im Sinne des § 4 HGB und deshalb dem Firmenzwange nicht unterworfen, selbst wenn der Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe; da er ohne Maschinen arbeite, nur zwei Gesellen, zwei Lehrlinge und einen Kutscher für die Schlächtereie beschäftige, auch nichts dafür erbracht sei, daß er große Fleischlieferungen an Institute usw. übernehme, oder daß er große Vieheinäufe auf Kredit oder gegen Wechsel vornehme, so sehe weder ein über den Rahmen des Handwerks hinausgehender Gewerbebetrieb, noch auch ein den Umfang des Kleingewerbes überschreitender Betrieb in Frage; in letzterer Hinsicht komme zwar in erster Reihe der Jahresumsatz in Betracht; mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit der von Krause verwerteten Ware sei aber ein Umsatz von jährlich 60 000 RMark nicht so hoch, daß er dem Begriffe des Kleingewerbes widerspräche.

Der Amtsgerichtsrat Schmidt läßt diese Ausführungen des Rechtsanwalts zu Protokoll nehmen und verkündet darauf einen ebenfalls in das Protokoll aufzunehmenden Beschluß, nach dem über den Umfang und die Art des gewerblichen Unternehmens des Krause noch nähere, im einzelnen bezeichnete Ermittlungen durch Einholung von Auskünften der zuständigen Polizei- und Steuerbehörden und

¹⁾ Der Registerrichter kann nicht das persönliche Erscheinen der Beteiligten unter Zurückweisung des Bevollmächtigten anordnen; vgl. Marcus, D. Jur. Ztg. 1903 494.

durch Vorlegung der Bücher und Geschäftspapiere des Krause angestellt werden sollen; insbesondere sollen jene Behörden mitteilen, welche Menschen-, Maschinen- und sonstige Kräfte in dem Gewerbe Verwendung finden, welche Räumlichkeiten für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren zur Verfügung stehen und welchen Betrag die Gewerbesteuer ausmacht. Aus den vorzuliegenden Büchern soll festgestellt werden, wie sich das Gewerbekapital des Unternehmens stellt, welche Ausgaben für Anschaffungen und Löhne gemacht werden, wie hoch die Einnahmen und der Gewinn sind, in welcher Weise die geschäftlichen Beziehungen zu den Lieferanten, Kunden und sonstigen Beteiligten angebahnt und abgewickelt werden und endlich ob Kredit unter Wechselverkehr in Anspruch genommen und gewährt wird.

Nach Eingang der Auskünfte und Prüfung der vorgelegten Bücher und Schriften wird, da ein neuer Termin zur mündlichen Erörterung der Sache nicht erforderlich erscheint, der Einspruch des Krause durch Beschluß als unbegründet verworfen. In den dem Beschlusse beigegebenen Gründen wird ausgeführt: Krause sei allerdings in erster Linie Handwerker; jedoch sei er deshalb nicht von der Verpflichtung befreit, für sein Gewerbe eine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. Denn nach § 2 HGB unterliege er, da sein die Grenzen des Handwerks überschreitender Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, dem Registerzwang. Der Betrieb des Krause zeige aber sowohl nach der Art als nach dem Umfange entschiedenen kaufmännischen Charakter. Die vorgelegten Bücher und Schriften hätten ergeben, daß in dem Geschäft häufig Kredit unter Wechselverkehr in Anspruch genommen werde und die geschäftliche Auseinandersetzung mit dem großen Lieferanten- und Kundenkreis eine zum Teil nur allmähliche und rechtlich verwickelte sei. Hieraus folge, daß die Art des Betriebes kaufmännische Einrichtungen, insbesondere kaufmännische Buchführung, periodische Aufstellung von Inventur und Bilanz, Zurückbehaltung von Abschriften der abgehenden und Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe sowie Beschäftigung eines kaufmännisch geschulten Personals erfordere.

Über auch der Umfang des Unternehmens gehe über den eines Kleingewerbes hinaus. Das Gewerbekapital habe sich nach den angestellten Ermittlungen als nicht unbedeutend herausgestellt, und wenn auch Maschinenkräfte in dem Betriebe nicht in größerem Umfange verwendet würden, so sei doch die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Personen erheblich und die für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren zur Verfügung stehenden Räume seien für einen Großbetrieb bestimmt. Endlich spreche auch die Höhe des Umsatzes sowie des letztjährigen Reingewinns in Verbindung mit der Gewerbesteuer für einen erheblichen Umfang des Unternehmens. In dem Beschlusse heißt es am Schlusse:

„Aus den vorstehenden Gründen wird der Einspruch des Krause als unbegründet verworfen und eine Ordnungsstrafe von zwanzig RMark gegen ihn festgesetzt; auch wird er gemäß § 139 FGS in die Kosten des Verfahrens verurteilt.“

Gleichzeitig wird er hiermit aufgefordert, binnen einer neuen, mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs beginnenden Frist von einer Woche bei dem unterzeichneten Gerichte die Firma des von ihm betriebenen Geschäfts und den Ort der Niederlassung zur Eintragung anzumelden, sowie seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen oder die Unterlassung mittels erneuten Einspruchs gegen diese Verfügung zu rechtfertigen. Andernfalls wird eine Ordnungsstrafe von 50 (fünfzig) RMark gegen ihn festgesetzt.“

Dieser Beschluß wird nicht an Krause selbst, sondern seinem Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Salzburg¹⁾, in Ausfertigung zugestellt und Krause hat nun die Wahl,

¹⁾ So Marcus, D. Jur. Ztg. 1903 494, dagegen Josef „Recht“ 1904 101.

ob er gegen den Beschluß innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die sofortige Beschwerde einlegen oder ob er der Aufforderung nachkommen und die Anmeldung und Zeichnung bewirken will.

15. Veranlaßt der Beteiligte innerhalb der ihm in der ersten Verfügung gesetzten Frist nichts, d. h. erhebt er während dieser Zeit weder Einspruch, noch bewirkt er die Anmeldung und Zeichnung, so ist gegen ihn, dem gleichzeitig die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind, die angedrohte Strafe festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen. In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung genügt oder Einspruch erhoben wird. §§ 133, 138 ZOG. Die Verfügungen und Beschlüsse sind, wie die erste Verfügung, zuzustellen.

Beispiel:

1. Beschluß.

Die durch die Verfügung vom 20. September 1926 gegen den Mehrgemeister Georg Krause in Potsdam für den Fall der nicht erfolgenden Anmeldung seiner Firma zur Eintragung in das Handelsregister angeordnete Ordnungsstrafe von 20 RMark wird hiermit festgesetzt, da weder die Anmeldung erfolgt noch gegen die gedachte Verfügung vom 20. September 1926 Einspruch erhoben ist. Zugleich wird Krause in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Potsdam, den 12. Oktober 1926.

Amtsgericht
Schmidt,
Amtsgerichtsrat.

2. Neue Anmeldungsaufforderung mit 50 RMark Strafe und 2 Wochen Frist.

3. Beschluß zu 1, und Vfg zu 2, sind dem Krause zuzustellen.

4. Strafe und Kosten sind einzufordern.

5. Nach 2 Wochen.

P., 12. Oktober 1926.

Schm.

16. Wird der Auflage erst nach Ablauf der Frist genügt, so kann gleichwohl die angedrohte Ordnungsstrafe nicht mehr festgesetzt werden. Es folgt dies einmal aus dem Charakter der Strafe, die nicht als Sühne für bewiesenen Ungehorsam, sondern als Zwang zur Beugung des Willens der Beteiligten gedacht ist, sodann auch daraus, daß nach § 133 ZOG mit der Festsetzung der Strafe zugleich eine erneute Strafandrohung zu verbinden ist, dies aber unmöglich ist, wenn der Beteiligte inzwischen das von ihm Verlangte getan hat (RGZ 40 A 83; 41 A 36; abw. RGZ 26 A 75). Die festgesetzte Strafe ist auf die sofortige Beschwerde des Beteiligten, der die Anordnung des Registergerichts vor der Entscheidung des Landgerichts befolgt hat, von diesem selbst dann aufzuheben, wenn die Ordnungsstrafe bereits gezahlt oder eingezogen ist (RGZ 48 A 117). Wird dagegen verspätet Einspruch erhoben, so ist der Einspruch wegen dieses Mangels ohne Eingehen auf die Sache selbst zu verwerfen und das Ordnungsstrafverfahren weiterzuführen (RGZ 49 A 140).

17. Nur dem Beteiligten, der ohne sein Verschulden, z. B. infolge einer längeren Geschäftsreise verhindert war, die Frist einzuhalten¹⁾, ist auf seinen Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb der gestellten Frist nach der Beseitigung des Hindernisses Einspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Jedoch wird eine Verjüngung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der verjüngten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. §§ 137, 22 Abs. 2 ZGO.

18. Wird in dem vorstehend erörterten Falle des § 133 ZGO gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen. § 136 ZGO.

19. In allen Fällen findet gegen den Beschluß, durch den die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, die sofortige Beschwerde (vgl. unten § 35) statt. § 139 ZGO. Ist die Strafe nach § 133 ZGO festgesetzt, so kann die Beschwerde nicht auf Gründe, für deren Geltendmachung der Einspruch gegeben ist, also nicht darauf gestützt werden, daß die Verfügung, durch die die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei. § 139 ZGO (DVG 4 464; 5 275); denn es hätte ja gegen die Verfügung, wenn sie nicht für richtig erachtet wurde, innerhalb der gesetzten Frist Einspruch erhoben werden können. Es kann aber der Beteiligte unter Anerkennung seiner Verpflichtung zu der verlangten Anmeldung usw. gegen die Straffestsetzung im Beschwerdewege geltend machen, daß ein Fall der Verjüngung nicht vorgelegen habe, z. B. weil er wegen einer Geschäftsreise die Anmeldung nicht habe früher bewirken können; denn eine unverschuldete Fristverjüngung soll nicht bestraft werden (RGZ 26 A 75).

§ 15. Das Ordnungsstrafverfahren im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma.

Wer eine nach den §§ 17 ff. HGB ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist von dem Registerrichter zur Unterlassung ihres Gebrauchs durch Ordnungsstrafen²⁾ anzuhalten. § 37 HGB. Unter Gebrauch im Sinne des § 37 sind alle sich unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Maß-

1) Gegen die Verjüngung des Termins, in dem über den Einspruch verhandelt werden soll, gibt es keine Wiedereinsetzung.

2) Es ist eine Ordnungsstrafe im Betrage von 1 bis 1000 MMark zulässig. Art. II der Wdg vom 6. Februar 1924 (RGBl I 44) in Verb. mit § 2 Abs. 1 der II. DurchfB zum Münzgesetz vom 12. Dezember 1924 (RGBl I 775).

nahmen zu verstehen, die erkennen lassen, daß die Benutzung der Firma bei dem Geschäftsbetrieb beabsichtigt wird. Der Gebrauch einer Bezeichnung als Firma setzt voraus, daß sich jemand in seiner Eigenschaft als Kaufmann an die Allgemeinheit wendet und zu erkennen gibt, daß er unter einer näher bezeichneten Firma seine Geschäfte betreibt (RDNÖ 14 186; RG 55 123; RGZ 45 A 168; RG in JW 1926 2930). Ein solcher Firmengebrauch kann erfolgen durch die Verwendung der Firma, die Benutzung als Firma erscheinender Worte auf dem Ladenschilde (RGZ 35 A 145; 42 A 161), in Zeitungsanzeigen (DLG Stuttgart im „Recht“ 1918 Nr. 268; DLG München in DZ 1910 543; RG in DLG 9 245; RGZ 42 A 161), auf Geschäftspapieren (RG 95 294), Plakaten (RGZ 49 A 101), Empfehlungskarten, Preislisten, durch Briefunterzeichnung und Veröffentlichung im Adreßbuch und Fernsprechteilnehmerverzeichnis (RGZ 45 A 168; RG in JW 1926 2930). Eine Benutzung der Firma stellt auch das Bestehenlassen der Firmeneintragung im Handelsregister dar¹⁾ (RG 95 294). Ein unbefugter Gebrauch einer Firma liegt nicht vor, wenn nur einzelne Bestandteile daraus gebraucht werden (DLG 30 389; vgl. auch JW 1900 133 Nr. 12), oder wenn im gewöhnlichen Verkehr bei der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ in der Abkürzung „m. b. H.“ vermandt wird (RGZ 36 A 127; RZM 16 82). Ebenso rechtfertigt der Gebrauch einer an sich zulässigen Firma, die zu Tauschungszwecken gewählt wird, nicht die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens (RG in „Recht“ 1910 Nr. 381). Wegen einen Firmenmißbrauch hat das Registergericht von Amts wegen einzuschreiten, sobald es hiervon durch Anzeigen von Behörden oder sonst in glaubhafter Weise Kenntnis erhält. Beim Vorhandensein mehrerer Beteiligten hat es festzustellen, ob der Verstoß von einzelnen oder von allen begangen ist (RGZ 49 A 104). Zu einem Einschreiten genügt die Tatsache des unbefugten Gebrauchs einer Firma; der etwaige gute Glaube schützt nicht (DLG München in DLG 21 368; vgl. RG 7 279; 9 104; 25 5; JW 1903 342; „Recht“ 1913 Nr. 1794). Zu beachten ist aber, daß § 37 Abs. 1 HGB nur die mißbräuchliche Verwendung einer Firma treffen will, durch welche das öffentliche Interesse, insbesondere das der Geschäftswelt irgendwie beeinträchtigt oder gefährdet wird (RGZ 36 A 127). Der Richter hat auch einzuschreiten, wenn Minderkaufleute oder Nichtkaufleute sich einer kaufmännischen Firma bedienen (RGZ 31 A 149; 33 A 115; 35 A 147; 38 A 158; 42 A 161; 53 A 95). Auf das Verfahren finden die oben im § 14 abgehandelten Vorschriften der §§ 132 bis 139 FGG Anwen-

¹⁾ Z. B. im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, dessen Name in der Firma enthalten ist und der der Fortführung der Firma widerspricht. Wird in diesem Falle die Firma nicht den §§ 18, 19, HGB entsprechend geändert, so kann der Registerrichter nach § 37 Abs. 1, nicht dagegen nach § 31 Abs. 2 HGB einschreiten (RGZ 48 A 122).

dung. Es ist jedoch in der nach § 132 FGG zu erlassenden Verfügung dem Beteiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen¹⁾. Die Ordnungsstrafe wird nur festgesetzt, wenn kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch rechtskräftig verworfen ist und der Beteiligte nach der Bekanntmachung der Verfügung dieser zuwidergehandelt hat. § 140 FGG.

Beispiel:

Der Kaufmann Karl Schroeder in Berlin, Chausseestr. 100, betreibt dort seit dem 1. Januar 1927 unter der Firma „Karl Schroeder“ ein Agenturgeschäft; er bedient sich seitdem dieser zum Handelsregister angemeldeten Firma. Die Industrie- und Handelskammer in Berlin, der Mitteilung von der neuangemeldeten Firma gemacht ist, stellt fest, daß in Berlin bereits eine völlig gleichlautende Firma „Karl Schroeder“ seit dem Jahre 1890 besteht und auch in das Handelsregister eingetragen ist. Sie teilt dies dem Amtsgericht Berlin-Mitte mit. Dieses stellt aus dem Handelsregister Abteilung A fest, daß die Mitteilung der Industrie- und Handelskammer zutrifft. Da nun nach § 30 HGB sich jede neue Firma von allen an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß und ein Kaufmann, der mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen hat, sich dieser Namen als seiner Firma nur unter Beifügung eines jede Verwechslung mit jener Firma ausschließenden Zusatzes bedienen darf, so erweist sich der Gebrauch der Firma „Karl Schroeder“ für den neuerdings in das Handelsregister eingetragenen Inhaber als unzulässig. Das Gericht erläßt darauf folgende Verfügung an den in Berlin, Chausseestr. 100, wohnenden Kaufmann Karl Schroeder:

„Es wird Ihnen aufgegeben, sich des ferneren Gebrauchs der Firma „Karl Schroeder“, die in gleichlautender Form bereits seit dem Jahre 1890 in Berlin besteht und auch zum Handelsregister angemeldet ist, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 RMark gemäß § 30 HGB zu enthalten oder binnen einer mit der Zustellung dieser Verfügung beginnenden Frist von 2 Wochen den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs gegen diese Verfügung zu rechtfertigen.“

Der Einspruch kann durch schriftliche Eingabe oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erhoben werden.“

Eine vom Registerführer zu unterschreibende und mit dem Gerichtssiegel oder Stempel zu versehende Ausfertigung dieser Verfügung wird Schroeder zugestellt.

Die Beschwerde gegen diese Verfügung ist unzulässig.

Erhebt Schroeder innerhalb der Frist keinen Einspruch und bedient er sich auch der Firma nicht weiter, so ist zwar die angedrohte Ordnungsstrafe nicht festzusetzen; es ist aber dann ein neues Verfahren gemäß §§ 132 ff. FGG gegen ihn einzuleiten, um die Anmeldung und Zeichnung einer vorchriftsmäßigen Firma zu erzwingen. —

Erhebt Schroeder innerhalb der Frist keinen Einspruch, gebraucht er aber die Firma nach der Bekanntmachung der Verfügung weiter, so wird die Ordnungsstrafe von 10 RMark gegen ihn festgesetzt und gleichzeitig wird ihm in einer neuen

¹⁾ Der Registerrichter kann nur die Führung der benutzten Firma verbieten, nicht aber zugleich anordnen, daß der Beteiligte eine bestimmte andere Firma zu führen habe. (RGZ 37 A 182).

Verfügung aufgegeben, sich des Gebrauchs der Firma zu enthalten oder binnen bestimmter Frist den Gebrauch der Firma mittels Einspruchs zu rechtfertigen. — Erhebt Schroeder rechtzeitig gegen die erste Verfügung Einspruch, so finden die §§ 134 ff. FGG entsprechende Anwendung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Verfügung aufzuheben und Schroeder ist in dem Weitergebrauch der Firma nicht mehr behindert. Wird aber der Einspruch verworfen, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe nur unter der Voraussetzung festgesetzt, daß Schroeder sich inzwischen der Firma weiter bedient hat und daß die Verwerfung des Einspruchs rechtskräftig geworden ist.

§ 16. Aussetzung der Verfügung des Registergerichts bei streitigen Rechtsverhältnissen.

1. Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurteilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreites entschieden ist¹). Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. §§ 127, 147, 159 und 161 FGG. Diese Befugnisse stehen auch dem Landgerichte zu, sei es, daß es im Falle der §§ 143, 144 FGG, sei es, daß es auf erhobene Beschwerde an die Stelle des Registergerichts tritt (RGZ 29 A 83).

Von diesen Befugnissen kann das Gericht nicht etwa nach seinem Belieben und nicht schon deshalb, weil das ihm beigebrachte Material zur Entscheidung nicht ausreicht, sondern nur nach pflichtmäßigem Ermessen aus besonders triftigen sachlichen Gründen in den geeigneten Fällen Gebrauch machen (RGZ 21 A 243; 29 A 83; NZM 10 24; 12 60; 13 230).

2. Behauptet also z. B. A, daß er mit B einen Gesellschaftsvertrag über Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft geschlossen habe, bestreitet aber B dies mit der Behauptung, daß nur eine stille Gesellschaft zustande gekommen sei, so kann der Registerrichter zwar auch selbst die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen gemäß § 12 FGG veranstalten; er kann aber auch nach § 127 FGG jede weitere Verfügung aussetzen, bis im Wege des Rechtsstreits darüber entschieden ist, ob eine offene Handelsgesellschaft oder eine stille Gesellschaft gegründet ist. Wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist, kann der Richter dem A oder dem B eine Frist zur Erhebung der Klage gegen den anderen bestimmen. Verstreicht die Frist fruchtlos, erhebt also der hierzu Veranlaßte die Klage nicht, so muß nunmehr der Registerrichter die erforderlichen Ermittlungen selbst anstellen.

3. Handelt es sich aber z. B. um die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft, so kann die Tatsache allein, daß gegen den Beschluß eine Anfechtungsklage erhoben

¹) Gegen den Aussetzungsbeschluß steht dem Antragsteller die Beschwerde zu (RGZ 47 A 252 [Dobler München]).

ist, die Aussetzung nach § 127 FGG nicht rechtfertigen. Es bedarf vielmehr der Prüfung, ob die Anfechtung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so begründet ist, daß mit der demnächstigen Richtigkeitserklärung des Beschlusses zu rechnen ist; auch wenn sich hiernach berechnigte Zweifel an der Gültigkeit des Beschlusses ergeben, ist ferner zu erwägen, ob die Eintragung des Beschlusses so folgenschwer sein würde, daß die Aussetzung zur Vermeidung der Verletzung wesentlicher Interessen geboten erscheint¹⁾.

4. Von der Aussetzungsbefugnis des § 127 FGG kann aber überhaupt nicht Gebrauch gemacht werden, wenn zur Vermeidung wesentlicher Nachteile eine sofortige Entscheidung durch die Verhältnisse nötig wird; so kann z. B. die Verfügung über die Eintragung des angemeldeten Erlasses des alleinigen Vorstandes einer Aktiengesellschaft durch eine andere Person nicht ausgeführt werden, da insoweit eine sofortige sachliche Entscheidung geboten ist).

§ 17. Die Stellung des Registerrichters zu Entscheidungen des Prozeßgerichts.

1. Im allgemeinen ist der Registerrichter an die Entscheidungen des Prozeßrichters in keiner Weise gebunden.

2. Für den Handelsregisterverkehr bestehen jedoch Ausnahmen.

Wenn nämlich durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältnis, worüber eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Beteiligten festgestellt ist, so genügt zur Eintragung die Anmeldung der übrigen Beteiligten²⁾. § 16 Abs. 1 HGB.

Der Registerrichter hat hiernach die Entscheidungen des Prozeßgerichts nur unter folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

a) Es muß sich um rechtskräftige oder doch vorläufig vollstreckbare Entscheidungen handeln; vgl. §§ 705 ff. ZPO. Außer Urteilen kommen also auch noch einstweilige Verfügungen³⁾ (§§ 935 ff. ZPO) in Betracht. Dagegen gehören Vergleiche und vollstreckbare Urkunden (§ 794 ZPO) nicht zu den Entscheidungen (RGZ 34 A 121).

¹⁾ Diese Rechtsgrundsätze sind niedergelegt bei RGZ 21 A 240; vgl. auch RGZ 39 A 122; DVG 28 337 [BayObLG]. Etwas abweichend hiervon nimmt das RG in einer anderen Entscheidung (RGZ 28 A 238) an, daß der Registerrichter zweckmäßig die Eintragung solcher Beschlüsse, z. B. über die Erhöhung des Grundkapitals, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die gegen die Beschlüsse gerichtete Anfechtungsklage auszusetzen habe.

²⁾ Ein zur Mitwirkung bei der Anmeldung nicht Berufener kann die Eintragung auf Grund des § 16 nicht herbeiführen (Denkschrift S. 34), ist vielmehr auf die gewöhnliche Zwangsvollstreckung gemäß § 894 ZPO angewiesen (RZM 10 253).

³⁾ Das Registergericht ist nicht befugt, eine einstweilige Verfügung auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen; es hat nur zu prüfen, ob die in der Verfügung getroffene Anordnung eintragungsfähig ist (RGZ 53 A 91).

b) Die Entscheidung muß aussprechen entweder:

aa) Die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder:

bb) Die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, über das eine Eintragung zu erfolgen hat.

Liegen die Voraussetzungen zu a) und b) vor, so braucht der, gegen den sich die Entscheidung richtet, bei der Vornahme der Anmeldung beim Registerrichter nicht mitzuwirken; vielmehr wird dessen Mitwirkung durch die dem Registerrichter in Ausfertigung vorzulegende Entscheidung ersetzt, und es genügt, daß die übrigen Beteiligten die Anmeldung gemäß § 12 HGB bewirken¹⁾.

3.

Beispiele:

a) A hat behauptet, mit B einen Gesellschaftsvertrag über Gründung einer offenen Handelsgesellschaft geschlossen zu haben; B hat dies bestritten und behauptet, es sei nur eine stille Gesellschaft zustande gekommen und er, B, sei bei dem von A betriebenen Unternehmen nicht persönlich haftender, sondern nur stiller Gesellschafter; er hat sich auch geweigert, bei der Anmeldung einer aus ihm und A bestehenden offenen Handelsgesellschaft mitzuwirken. Auf die Klage des A ist B durch rechtskräftiges Urteil der Kammer für Handelsachen beim Landgericht in X verurteilt, bei der Anmeldung einer aus A und B als persönlich haftenden Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister mitzuwirken. A meldet dann unter Vorlegung des rechtskräftigen Urteils die offene Handelsgesellschaft mit der Firma A und B zum Handelsregister an. Der Richter muß nunmehr von der Vorschrift des § 108 Abs. 1 HGB, wonach die Anmeldungen von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken sind, absehen und sich mit der Anmeldung des A begnügen. Im übrigen ist er natürlich berechtigt und verpflichtet, die Anmeldung des A auf alle sonstigen Erfordernisse hin zu prüfen und muß sie zurückweisen, wenn sich ein Mangel ergibt. Denn die Entscheidung des Prozeßgerichts bindet den Registerrichter nur insoweit, als er die Anmeldung nicht um deswillen beanstanden darf, weil B bei der Anmeldung nicht mitwirkt.

b) Nehmen wir an, daß in dem im vorstehenden Beispiele behandelten Falle das rechtskräftige Urteil in seinem Tenor das Bestehen der offenen Handelsgesellschaft A und B, also eines Rechtsverhältnisses, ausdrücklich festgestellt hätte, so wäre der Registerrichter bei der Prüfung der von A unter Überreichung des Urteils bewirkten Anmeldung in seiner Entscheidung insoweit durch den Spruch des Prozeßrichters gebunden, als er die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft A und B ohne weiteres als dargetan erachten müßte und zu einer eigenen Prüfung in dieser Hinsicht nicht befugt wäre. Im übrigen wäre er aber auch in diesem Falle in seiner Entscheidung völlig frei.

Für den Fall der Eintragungsfähigkeit eines im Klagewege rechtskräftig²⁾ festgestellten Rechtsverhältnisses — wie in dem unter b gegebenen Beispiele — ist der Registerrichter unter Umständen verpflichtet, von Amts wegen die Beteiligten zur Eintragung des Rechtsverhältnisses in das Handelsregister anzuhalten. Da eine in bürgerlichen Rechtsstreitig-

¹⁾ Das Prozeßgericht kann die Eintragung weder anordnen, noch darum er suchen. (RGZ 436.)

²⁾ Ist die Entscheidung nur vorläufig vollstreckbar, so ist ein Einschreiten von Amts wegen auf alle Fälle unzulässig.

keiten ergangene Entscheidung aber nur Recht unter den Parteien schafft und keine objektive Feststellung trifft (RGZ 4 36; 51 A 6), so wird man den Registerrichter nur dann für verpflichtet halten müssen, zur Erzwingung der Anmeldung des Rechtsverhältnisses einzuschreiten, wenn er unter Berücksichtigung aller Umstände für nachgewiesen erachtet, daß ein Rechtsverhältnis jener Art vorliegt.

4. Wird die Entscheidung des Prozeßgerichts, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Beteiligten¹⁾ in das Handelsregister einzutragen. § 16 Abs. 1 Satz 2 HGB. Dieser Fall wird besonders dann eintreten, wenn ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil, auf Grund dessen etwas eingetragen ist, in einer höheren Instanz aufgehoben wird; es kann dann jeder Beteiligte, nicht bloß der obliegende Teil, die Eintragung verlangen.

5. Ist endlich durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, der die Entscheidung erwirkt hat. § 16 Abs. 2 HGB. Der Widerspruch des obliegenden Teils kann formlos, also privatschriftlich oder mündlich zu Protokoll eines Gerichtsschreibers erfolgen; eine Ausfertigung der prozeßgerichtlichen Entscheidung ist beizufügen.

6. Für die formelle Behandlung der vorstehend erörterten Anträge ist hervorzuheben, daß, wenn eine Eintragung auf Grund einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozeßgerichts erfolgt, dies bei der Eintragung im Register zu vermerken ist. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist die Aufhebung in dieselbe Spalte des Registers einzutragen. § 25 Allg Vfg vom 7. November 1899.

§ 18. Die Verfügungen des Registergerichts, insbesondere die Eintragungsverfügungen.

1. Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter²⁾ ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen. Die Eintragung hat er auch dann anzuordnen, wenn sie von dem Beschwerdegericht oder nach § 143 FGB verfügt ist.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung, für die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen den Inhalt der Eintragungen festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung

¹⁾ Das Prozeßgericht kann die Eintragung weder anordnen noch darum ersuchen.

²⁾ Vgl. jedoch §§ 2ff., 31, 32 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (JMBI S. 401, oben § 1).

ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist. Wird eine Eintragung abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§§ 2, 4 u. 5 Allg Bfg vom 7. November 1899; §§ 2 u. 3 Abs. 3 der Bef. vom 22. November 1923; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; § 1 Bestimm. d. Bundes-R. vom 12. November 1898; Art. 3 u. 4 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 3 Abs. 1 u. 7 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

2. Zu beachten ist auch die allgemeine Vorschrift des § 18 FGG. Wenn nämlich das Gericht eine von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet, so ist es berechtigt, sie zu ändern; soweit aber eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, darf die Änderung nur auf Antrag erfolgen. Zu der Änderung einer Verfügung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, also z. B. der auf Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder Verwerfung des Einspruchs lautenden Verfügung, ist das Gericht nicht befugt.

§ 19. Die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen. Zeugnisse über die Rechtskraft solcher Verfügungen.

1. Die den Beteiligten bekannt zu machenden gerichtlichen Verfügungen werden, soweit nicht eine mündliche Eröffnung zu Protokoll erfolgt, in Ausfertigung mitgeteilt. Die Ausfertigungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Art. 18 PrFGG.

2. Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung sind von dem Gerichtsschreiber erster Instanz zu erteilen. § 31 FGG.

§ 20. Die Eintragungen in die Register.

Allgemeine Vorschriften¹⁾.

1. Für jede Abteilung des Handelsregisters, sowie für die Genossenschaften, die Vereine, die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, die Schiffe, die Binnenschiffe, die Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen, die Muster und Modelle, ist je ein besonderes Register nach den angeordneten Formularen anzulegen. Die Register werden in einem oder mehreren dauerhaft gebundenen Bänden geführt. Jeder Band einer Abteilung usw. erhält entsprechend der Reihenfolge der Anlegung eine römische Ziffer und ist mit laufenden Seitenzahlen zu versehen. §§ 17, 18 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; §§ 2, 7 Bef. vom 12. November 1898; § 12 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899; §§ 2, 5, 6 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

2. Die Eintragungen in die Register und in die Liste der Genossen bewirkt der Registerführer. Die Eintragungen sind deutlich und ohne

¹⁾ Die besonderen Vorschriften sind bei der Besprechung der einzelnen Register abgehandelt.

Abkürzungen zu schreiben; in den Registern darf nichts radiert oder sonst unleserlich gemacht werden.

3. Jede Firma, jede Genossenschaft und jeder Verein ist unter einer fortlaufenden Nummer — beim Handelsregister unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer — in das Register einzutragen.

Für die eine Firma, eine Genossenschaft und einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind geeignetenfalls, insbesondere bei den in Abteilung B des Handelsregisters eingetragenen Gesellschaften und juristischen Personen, sowie bei Genossenschaften und Vereinen die erforderlichen Seiten freizulassen. Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen in das Güterrechtsregister war früher eine Seite des Registers zu verwenden. Nunmehr ist jede Seite des Güterrechtsregisters für zwei Ehepaare bestimmt. Der Raum ist durch einen Querstrich in der Mitte der Seite abzutrennen, der beim Neudruck der Bordrücke mit herzustellen ist. Die untere Seitenhälfte erhält die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A (also Seite 1, 1A, 2, 2A usw.). In der Übergangszeit sind in den zurzeit noch nicht abgeschlossenen Bänden zunächst die Eintragungen in der bisherigen Weise, je eine auf der Seite, fortzuführen. Nach Vollschreibung ist die untere Hälfte, beginnend mit Band I, für die weiteren Eintragungen zu benutzen, soweit die vorhandenen Eintragungen nicht schon in die untere Hälfte hineinreichen. Neue Bände dürfen erst angelegt werden, wenn sämtliche bei dem Amtsgericht vorhandenen Registerbände dementsprechend wieder verwendet worden sind¹⁾.

§ 20 Abs. 1 u. 2 Allg BfG vom 7. November 1899; § 12 Abs. 2 Bef. vom 22. November 1923; Art. 2 Abs. 2 Allg BfG vom 8. November 1899; §§ 8, 12 Bef. vom 12. November 1898; Art. 16 Allg BfG vom 6. November 1899; Allg BfG vom 25. Februar 1924.

4. Jede Eintragung in die Register ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und mittels eines alle Spalten des Formulars durchschneidenden Querstrichs von der folgenden Eintragung zu trennen. Erfolgen mehrere Eintragungen gleichzeitig, so erhalten sie nur eine laufende Nummer.

5. Jede Eintragung soll den Tag, an dem sie erfolgt ist, angeben, mit der Unterschrift des Registerführers versehen werden und eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten enthalten, wo sich die ihr zugrunde liegende gerichtliche Verfügung befindet²⁾, z. B. :

¹⁾ Besonders gilt für das Schiffsregister: Nach § 13 Allg BfG vom 11. Dezember 1899 erhält nämlich jedes Schiff ein besonderes Blatt, jedes Blatt eine besondere Ordnungsnummer. Diese bestimmt sich nach der Reihenfolge der unter fortlaufender Zahl zu bewirkenden Eintragungen. Diese Vorschrift gilt entsprechend auch für das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke. § 2 Allg BfG vom 10. Juli 1926.

²⁾ Für das Vereins- und Güterrechtsregister ist bestimmt, daß bei jeder Eintragung am Schluß die gedachte Verweisung zu erfolgen hat. § 4 Abs. 1 Bef. vom 12. November 1898.

2 H R A 12

3

9. Januar 1927.
Lehmann.

Die Eintragungen in das Schiffsregister und das Pfandrechtsregister unterschreibt außer dem Registerführer auch der Richter. Sind die Voraussetzungen der Entlastungsverfügung (ZMBI 1923 401) gegeben, so sind die Eintragungen in diesen beiden Registern von dem Registerführer als Rechtspfleger und einem zweiten Gerichtsschreibereibeamten oder Kanzleibeamten zu unterschreiben.

Die Eintragung ist unter Bezeichnung des Tages, an dem sie erfolgt ist, von dem Registerführer in den Registerakten bei der Eintragungsverfügung zu vermerken.

§ 130 Abs. 1 FGG; §§ 6, 19, 21 u. 22 Allg Bfg vom 7. November 1899; § 2 Abs. 2 u. 14 Bef. vom 22. November 1923; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; §§ 2, 3 u. 4 Bef. vom 12. November 1898; Art. 5, 6 u. 9 Allg Bfg vom 6. November 1899; §§ 14 Abs. 1 u. 16 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Die Eintragungen in Genossenschafts-, Schiffs- und Pfandrechtsregisterfällen sind besonders zu beschleunigen. § 2 Abs. 2 Bef. vom 22. November 1923 und § 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

6. Für das Handels- und Genossenschaftsregister gilt die besondere Vorschrift, daß, wenn die Firma geändert wird, ohne daß die übrigen Eintragungen eine wesentliche Änderung erfahren, dies in der Spalte, wo die bisherige Firma eingetragen war, zu vermerken ist. Andernfalls ist die neue Firma unter einer neuen Nummer an einer andern Stelle des Registers einzutragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen. § 20 Abs. 3 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Abs. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899.

Ist also z. B. im Handelsregister Abteilung A bei Nr. der Firma 20 unter Nr. 1 der Eintragungen in Sp. 2 die Firma „Karl Schulze“ eingetragen und soll ohne Änderung der übrigen Eintragungen im Register vermerkt werden, daß die Firma in „Karl Schulze Nachf.“ abgeändert ist, so wird in Sp. 2 unter der nächst offenen Nummer der Eintragungen vermerkt:

Die Firma ist in:

Karl Schulze Nachf.

geändert.

7. Überflüssige Eintragungen in die Register sind zu vermeiden. So dürfen z. B. nicht alle Befugnisse des Prokuristen, die ihm schon kraft Gesetzes zustehen, im Handelsregister aufgeführt werden (RGZ 25 A 250).

8. Über den Inhalt der Eintragungen vgl. unten §§ 56 ff. Die Eintragungen in die Register erfolgen regelmäßig auf Antrag, nur ausnahms-

weise von Amts wegen; über Eintragungen von Amts wegen vgl. unten §§ 23, 60.

§ 21. Eintragung von Änderungen und Löschungen.

Änderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in diejenige Spalte des Registers einzutragen, in der sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

§ 23 Abs. 1 Allg BfG vom 7. November 1899; Art. 2 Abs. 2 Allg BfG vom 8. November 1899; § 5 Bef. vom 12. November 1898; Art. 7 Abs. 1 Allg BfG vom 6. November 1899.

Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen oder in einer ihre Lesbarkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen. § 10 Bef. vom 12. November 1923.

Beispiele:

1. Im Handelsregister A ist unter Nr. der Firma 319 zu Nr. der Eintragungen 1 in Sp. 2 die Firma Karl Schulze und in Sp. 3 als Inhaber der Kaufmann Karl Schulze, Berlin, eingetragen. Es soll jetzt in das Register eingetragen werden, daß die unveränderte Firma auf den Kaufmann Andreas Schlüter in Berlin übergegangen ist. Es wird dann unter der nächst offenen Nummer der Eintragungen in Sp. 3 vermerkt:

Andreas Schlüter, Kaufmann, Berlin.

Außerdem ist auf Anordnung des Richters die Eintragung in Sp. 3 zu Nr. 1, also die Worte „Karl Schulze, Kaufmann, Berlin“ rot zu unterstreichen.

2. Im Handelsregister A ist unter Nr. der Firma 520 zu Nr. der Eintragungen 5 in Sp. 4 vermerkt, daß dem Karl Lehmann in Berlin Procura erteilt ist. Es soll nun die Procura gelöscht werden. Es wird zu diesem Zwecke unter der nächst offenen Nr. der Eintragungen in Sp. 4 vermerkt:

Die Procura des Karl Lehmann ist erloschen.

Gleichzeitig wird auf Anordnung des Richters der zu Nr. 5 in Sp. 4 eingetragene Procurenvermerk rot unterstrichen.

§ 22. Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten.

1. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten¹⁾, die in einer Eintragung vorkommen, sind neben dieser Eintragung in der Spalte „Bemerkungen“ nach Maßgabe der Anordnung des Richters zu berichtigen. Die Berichtigung ist den Beteiligten, in Vereinsregisterfachen dem Vorstände, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter des Vereins, in Güterrechtsregisterfachen den Ehegatten bekanntzumachen. Die öffentliche Be-

¹⁾ Vgl. auch Allg BfG vom 29. September 1916 (JMBI 295) über Niederschlagung von Kosten bei Beseitigung von vermeidbaren Fremdwörtern in gerichtlichen Registern.

kanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offenbar unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft. § 24 Allg BfG vom 7. November 1899; § 24 Bef. vom 22. November 1923; § 5 Abs. 2 Bef. vom 12. November 1898. Art. 8 Allg BfG vom 6. November 1899.

Beispiel:

Im Handelsregister Abt. A ist zu Nr. der Firma 567 unter Nr. 1 der Eintragungen die Firma Karl Runge und als ihr Inhaber der Kaufmann Friedrich Runge eingetragen. Die Eintragung des Vornamens „Friedrich“ des Inhabers beruht auf einem offensibaren Versehen, was aus der Anmeldung klar hervorgeht; statt „Friedrich“ muß es „Karl“ heißen. Es wird dann auf Anordnung des Richters unter Nr. 1 der Eintragungen in Sp. 8 (Bemerkungen) folgendes eingetragen:

Der Inhaber der Firma heißt mit Vornamen nicht Friedrich, sondern Karl.

H R A 567.

3

9. Januar 1927.

Lehmann.

Diese Berichtigung ist dem Inhaber der Firma mitzuteilen und auch öffentlich bekanntzumachen, da sie einen wesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

2. In Schiffsregistersachen werden Schreibfehler und ähnliche offensibare Unrichtigkeiten nach Maßgabe der richterlichen Anordnung in derselben Spalte berichtigt, in der sie erforderlich werden. Die Berichtigung ist hier ebenfalls den Beteiligten bekannt zu machen, außerdem aber auch baldtunlichst auf den Schiffsurkunden zu vermerken. § 14 Allg BfG vom 11. Dezember 1899.

3. Besonderes gilt für die Liste der Genossen. Schreibfehler und ähnliche offensibare Unrichtigkeiten, die hier in einer Eintragung vorkommen, sind vom Gerichte durch einen Vermerk in der letzten Spalte zu berichtigen. Ferner ist, wenn die Unwirksamkeit einer Eintragung durch eine übereinstimmende Erklärung des beteiligten Genossen und des Vorstandes der Genossenschaft in beglaubigter¹⁾ Form anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dies auf Antrag eines der beiden Teile in der letzten Spalte einzutragen. § 36 Bef. vom 22. November 1923.

§ 23. Löschungen unzulässiger Registereintragungen.

1. Ist eine Eintragung²⁾ in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister oder in die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen³⁾ bewirkt, obwohl sie wegen Mangels einer wesent-

¹⁾ Die Beglaubigung erfolgt außer durch Notare, Gerichte usw. auch durch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden. § 8 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923.

²⁾ Auch eine Löschung kann das Registergericht beseitigen, wenn sie unzulässig war und das Gericht ihre Beseitigung nach den Gesamtumständen im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten erachtet (RGZ 31 A 150; RZM 11 216; 16 101; JZG 1 260).

³⁾ Vgl. JZG 2 267 (DLG Dresden).

lichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen. § 142 FGG. Die Einleitung des Lösungsverfahrens ist nicht in das freie Belieben des Gerichts gestellt. Ob es von der Lösungsbefugnis Gebrauch machen will, ist eine Frage seines pflichtgemäßen Ermessens im einzelnen Falle (OLG 5 445 [WahObLG]; RZM 10 13). Es hat vor allem die Bedeutung der Eintragung und Löschung für die Beteiligten und das öffentliche Interesse zu berücksichtigen und wird nur bei völlig zweifels- und bedenkenfreier Sach- und Rechtslage zur Löschung schreiten und gegebenenfalls den Beteiligten die Klarstellung im Prozeßwege überlassen (RZM 15 314). Voraussetzung des Einschreitens ist das Vorliegen eines Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses, sofern dieser Mangel ein sachlicher ist. Es muß also zur Zeit der beabsichtigten Löschung (RZM 13 45) eine zur Zeit ihrer Vornahme sachlich unrichtige oder der materiellen Voraussetzung entbehrende Eintragung bestehen, deren Richtigstellung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten liegt (RZM 12 61; 16 101³). Ein verfahrensrechtlicher Verstoß⁴) kann die Löschung einer rechtsfeststellenden Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung nur dann begründen, wenn die Eintragung der wirklichen materiellen Rechtslage nicht entspricht, das Register also inhaltlich unrichtig ist (RGZ 48 A 115; OLG 28 338; 43 202; FFG 2 189), während rechtsbegründende Eintragungen, wenn sie unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften erfolgt sind, wegen dieses Mangels nach §§ 142 ff. FGG gelöscht werden können (RGZ 48 A 115). Daß die Eintragung vom Amtsgericht auf Anweisung des Landgerichts als Beschwerdeinstanz vorgenommen wurde, steht der Einleitung des Lösungsverfahrens nicht im Wege (RGZ 47 A 108), da die Entscheidungen in Handelsregister-sachen der materiellen Rechtskraft nicht fähig sind.

2. Eine in das Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 309, 310 HGB die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Das Gleiche gilt für eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75, 76 GmbHG, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

³) Was insbesondere die Firma betrifft, so ist deren Löschung gemäß §§ 142 ff. FGG zulässig, wenn die Firmenbildung gegen die Vorschriften der §§ 18 ff., 30 HGB verstößt oder wenn die Firma für das Gewerbe eines gemäß § 4 HGB nicht eintragungsfähigen Minderkaufmanns oder gar für jemand eingetragen ist, der überhaupt kein Gewerbe betreibt (RGZ 28 A 41; 31 A 147, 154; 37 A 201). Dagegen ist die Löschung einer Firma im Registerverfahren wegen Verstoßes gegen § 16 UmlWG vom 7. Juni 1906 für unzulässig zu erachten (RGZ 41 A 114).

⁴) Z. B. ein Verstoß gegen die Formvorschrift des § 12 HGB (RGZ 27 A 67; 28 A 228; RZM 9 131), oder gegen die §§ 108 Abs. 1, 160 HGB (RZM 12 61; 16 105).

§ 144 Abs. 1 FGG. Ebenso kann auch eine in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaft als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 94, 95 GenG die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. § 147 Abs. 2 FGG. Auch bei der Löschung gemäß § 144 FGG (z. B. wegen Unzulässigkeit der Firma; RGZ 35 A 168; 41 A 110; FFG 1 192) ist zu beachten, daß das Registergericht zur Einleitung eines solchen Lösungsverfahrens nicht verpflichtet ist, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Es wird deshalb unter Umständen davon Abstand nehmen, wenn die Löschung der Firma für die Gesellschaft unverhältnismäßige Nachteile zur Folge haben würde (RGZ 44 A 154; RZM 10 13).

3. Es kann auch ein in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie einer Genossenschaft oder der Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint. §§ 144 Abs. 2, 147 Abs. 3 FGG. Die Löschung solcher Beschlüsse von Amts wegen ist aber nicht schon deshalb zulässig, weil sie unter Verletzung der Vorschriften über die Abstimmung zustande gekommen sind (RGZ 28 A 311 [OLG Rostock]; 30 A 141), oder weil sie nicht mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt sind (RGZ 37 A 152; FFG 3 217 [OLG Dresden]). So sind z. B. die von der Generalversammlung einer Genossenschaft unter Mitwirkung zweier Nichtmitglieder gefaßten Beschlüsse nur wegen dieser Mitwirkung dann nicht als ungültig anzusehen, wenn die Teilnahme der Nichtmitglieder an der Beschlußfassung für das Ergebnis der Abstimmung belanglos war (RGZ 28 A 311; 30 A 141). § 144 Abs. 2 FGG ist nicht schon dann anwendbar, wenn das Registergericht die Eintragung eines Generalversammlungs- oder Gesellschafterbeschlusses als solche vorgenommen hat. Es ist vielmehr zu prüfen, ob auch wirklich ein solcher Beschluß vorliegt. Der Beschluß muß von einer wirklichen, nicht nur von einer vermeintlichen Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung gefaßt sein (FFG 3 207)¹⁾.

4. Die Löschung geschieht in vorstehenden Fällen durch Eintragung des Vermerkes „Von Amts wegen gelöscht“²⁾. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haf-

¹⁾ Trifft die Sondervorschrift des § 144 FGG nicht zu, so findet auch auf die oben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten juristischen Personen die allgemeine Vorschrift des § 142 FGG Anwendung (RGZ 27 A 232; 44 A 140; FFG 3 206), während sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der amtlichen Löschung dieser juristischen Personen und deren Generalversammlungs- und Gesellschafterbeschlüsse ausschließlich nach § 144, nicht daneben nach § 142 FGG richten (RGZ 27 A 236; 47 A 108; FFG 1 253).

²⁾ § 26 Allg BfG vom 7. November 1899; § 9 Bef. vom 22. November 1923.

tung und Genossenschaften erfolgt die Löschung durch Eintragung eines Vermerkes, der die Gesellschaft oder Genossenschaft oder den Beschluß als nichtig bezeichnet¹⁾. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist. § 23 Bef. vom 22. November 1923; s. unter 10.

5. Das Gericht hat aber zuvor den Beteiligten²⁾ von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist, die bei der Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften nach den §§ 144 Abs. 3 und 147 Abs. 4 FGG mindestens drei Monate betragen soll, zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. § 142 Abs. 2 FGG.

Das Gericht hat sich nicht nur vor Erlass seiner Verfügung darüber schlüssig zu machen, ob die vorhandenen Grundlagen die Löschung an sich rechtfertigen, sondern es muß auch in der Verfügung zum Ausdruck bringen, daß die Löschung mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn kein Widerspruch erfolgt oder dieser die bisherige Stellungnahme des Gerichts nicht erschüttern kann. Ebenso wie die gemäß §§ 132, 140 FGG erlassenen, auf Festsetzung von Ordnungsstrafen abzielenden Verfügungen dem Wortlaut des Gesetzes genau angepaßt werden müssen (vgl. oben § 14), muß dieses auch für eine Verfügung aus § 142 ff. FGG gelten, die die Grundlage für eine so einschneidende Maßregel wie die Löschung z. B. einer Gesellschaft bilden soll (RGZ 49 A 138).

Soll eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als nichtig gelöscht werden, so ist in der Benachrichtigung, sofern der Mangel bis zur Löschung geheilt werden kann, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen. Ebenso ist, wenn eine Genossenschaft von Amts wegen als nichtig gelöscht werden soll, in der der Genossenschaft zuzustellenden Verfügung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Mangel bis zur Löschung durch Beschluß der Generalversammlung gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 GenG geheilt werden kann. § 22 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923.

6. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Gericht. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben, oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

¹⁾ § 34 Abs. 2 Allg BfG vom 7. November 1899; § 22 Abs. 2 Bef. vom 22. November 1923.

²⁾ Beteiligte im Sinne der §§ 142, 144 FGG sind nicht die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft, sondern nur die durch ihre gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer bezw. Vorstand) vertretenen Gesellschaften (RZA 11 33).

Auch wenn kein Widerspruch erhoben ist, ist es dem Gericht immer noch freigestellt, von der Löschung abzusehen, wenn es diese bei nochmaliger Prüfung nicht als gerechtfertigt ansieht. Nimmt das Gericht aber die Löschung vor, so kann diese Löschung nicht wegen Fehlens eines materiellen Lösungsgrundes im Wege eines neuen Lösungsverfahrens beseitigt werden. Denn wesentliche Voraussetzung für die Löschung ist nicht das Fehlen eines materiellen Lösungsgrundes, sondern allein die Nichterhebung des Widerspruchs. Nur Einwendungen, die auf das Fehlen dieser Voraussetzung gegründet sind, z. B. eine dem Gesetz nicht entsprechende Fristsetzung zur Erhebung des Widerspruchs oder der Nichtablauf der Frist bei Vornahme der Löschung, können zu einem neuen Lösungsverfahren mit dem Ziel der Beseitigung der Löschung führen. Liegt die andere Voraussetzung vor, unter der nach § 141 Abs. 4, 142 FGG die Löschung erfolgen darf, ist nämlich im Falle der Erhebung des Widerspruchs eine ihn zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden, so ist eine Abstandsnahme von der Löschung nur dann möglich, aber auch geboten, wenn der Lösungsgrund nach Rechtskraft der Verfügung fortgefallen ist (z. B. durch Änderung der unzulässigen Firma). Nur dann könnte eine gleichwohl bewirkte Löschung im neuen Lösungsverfahren wieder beseitigt werden (FGG 1 260).

Von der erfolgten Löschung ist auch das Gericht einer jeden Zweigniederlassung zwecks Eintragung der Löschung von Amts wegen zu benachrichtigen.

7. Die Löschung kann auch von dem Landgerichte verfügt werden, das dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist¹⁾; aber auch das Landgericht darf nicht etwa sofort die Löschung anordnen, sondern hat zunächst die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichtes findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde ist nicht die weitere, sondern die erste auf § 19 Abs. 1 FGG beruhende, über die gemäß §§ 143 Abs. 2, 199 Abs. 2 FGG und Art. 7, 8 PrFGG in Preußen das Kammergericht entscheidet (RGZ 28 A 253; 31 A 152; 41 A 158; 48 A 139; RZM 16 85; FGG 1 255, 260). Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

Vgl. zu Nr. 1 bis 7: §§ 142, 143, 147, 159, 161 FGG; § 34 Abs. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899.

8.

Beispiel:

Im Handelsregister Abt. A ist als Firma einer neugegründeten offenen Handelsgesellschaft eingetragen: Friedrich Bingle Söhne, Berliner Schirmfabrik. Das

¹⁾ Auch das im Lösungsverfahren mit einer Beschwerde besetzte Landgericht kann über die Löschung als Gericht erster Instanz entscheiden (RGZ 31 A 152; FGG 1 260 (RG); 2 194 (ObLG München), 267 (OLG Dresden).

Amtsgericht bemerkt anlässlich der Verfügung einer neuen Eintragung bei dieser Firma, daß die Firma dem § 18 Abs. 2 HGB nicht entspricht, da sie den Anschein erweckt, als ob sie ursprünglich Friedrich Zingel geheißten hätte und der Zusatz „Söhne“ ein Rechtsnachfolgerverhältnis andeuten sollte, während sie tatsächlich die Firma einer neu entstandenen offenen Handelsgesellschaft darstellt. Auch enthält sie nicht, wie im § 19 Abs. 1 HGB vorgeschrieben, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter, sondern macht nur die Gesellschafter durch eine Beschreibung kenntlich¹⁾. Die Eintragung der Firma hätte also seinerzeit nicht erfolgen dürfen, da sie dem Gesetze zuwiderließ. Das Registergericht ist deshalb verpflichtet, die Firma von Amts wegen zu löschen. Es darf nun aber die Löschung, obwohl sie unbedenklich erscheint, nicht ohne weiteres vorgenommen werden. Vielmehr sind zunächst die Gesellschafter von der beabsichtigten Löschung der Firma zu benachrichtigen und es ist ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Löschung darf erst erfolgen, wenn die Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist keinen Widerspruch erheben, oder wenn die ihren Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Es ist dann gemäß §§ 23 Abs. 1, 26 Allg. Vfg. vom 7. November 1899 unter einer neuen laufenden Nummer in Sp. 2 des Registers zu vermerken:

Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Gleichzeitig wird auf Anordnung des Richters die zu Nr. 1 in Sp. 1 eingetragene Firma „Friedrich Zingel Söhne, Berliner Schirmfabrik“ rot unterstrichen. —

9. Daß in den §§ 142 ff. FGG geordnete, vorstehend geschilderte Verfahren kommt übrigens nicht nur bei Löschungen von Amts wegen, sondern auch dann zur Anwendung, wenn ein von der angeblich unzulässigen Eintragung berührter Dritter, oder auch ein Organ des Handelsstandes die Löschung betreibt (RGZ 28 A 40, 61, 231; 31 A 153; 33 A 142; 37 A 196; 41 A 157). Der Zweck der Vorschriften ist nämlich, zu verhüten, daß die Löschung stattfindet, ohne daß dem von ihr zunächst Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben ist. Deshalb darf auch in diesen Fällen die Löschung erst erfolgen, entweder wenn der Beteiligte durch Verschmämmnis der ihm zur Erhebung des Widerspruchs gewährten Frist sein Einverständnis mit der Löschung stillschweigend zu erkennen gegeben hat, oder wenn sein innerhalb der Frist erhobener Widerspruch durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen ist²⁾.

Beispiel:²⁾

Führt ein Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, das die Mitgliedschaft aufgekündigt hat (s. unten § 120) über die angeblich unrichtige Eintragung des Tages seines Ausscheidens in die Liste der Genossen mit dem Antrag auf Eintragung eines andern Tages Beschwerde, so kann zwar das Landgericht, auch ohne daß das Amtsgericht über diesen Antrag entschieden hat, auf ihn eingehen. Das Landgericht darf aber alsdann nicht ohne Anhörung der Genossenschaft die Berichtigung anordnen. Die verlangte Eintragung kann nur so erfolgen, daß die bisherige Eintragung des Datums in der den Tag des Ausscheidens enthaltenden Sp. 9 der Genossenliste gelöscht und das neue Datum dort anderweit eingetragene wird²⁾; vgl. auch unten § 120.

Stellt der Dritte, der durch die Eintragung in seinem eigenen Rechte

¹⁾ RGZ. 28 A 39.

²⁾ RGZ 28 A 58; RGZ 28 A 231; RGZ 30 A 141.

beeinträchtigt wird, den Lösungsantrag schon vor erfolgter Eintragung, so darf der Antrag nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß die zu erhebenden Einwendungen nicht während des Stadiums der inneren richterlichen Erwägung, sondern erst nach geschehener Eintragung angebracht werden dürfen. Denn es müssen unter allen Umständen unnötige Eintragungen vermieden werden (RGZ 28 A 63).

10. Besonders gilt, wenn die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft usw., oder eines Beschlusses dieser Gesellschaft usw. im Wege der Klage festgestellt ist. Ist dann das die Nichtigkeit aussprechende Urteil rechtskräftig, so ist es vom Vorstande der Aktiengesellschaft usw. bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister und zwar beim Gerichte jeder Haupt- und jeder Zweigniederlassung anzumelden¹). Das Urteil ist einzutragen und die Eintragung zu veröffentlichen. §§ 309, 273 HGB; § 57 GmbHG; §§ 96, 51 Abs. 5, 157 GenG. Die Lösung erfolgt auch hier (vgl. Nr. 4) durch Eintragung eines Vermerks, der die Gesellschaft, die Genossenschaft oder den Beschluß als nichtig bezeichnet. § 277 HGB. Der Registerrichter ist übrigens an ein die Klage auf Nichtigkeitsklärung der Gesellschaft oder eines Beschlusses abweisendes Urteil nicht gebunden; er kann vielmehr selbständig die Nichtigkeit feststellen und im Register vermerken. Er kann aber auch das Lösungsverfahren während des Schwebens des Nichtigkeitsrechtsstreites aussetzen. § 127 FGG; s. oben § 16. War der Beschluß noch nicht eingetragen, so erübrigt sich eine Eintragung des Urteils; es unterbleibt dann nur die Eintragung des nichtigen Beschlusses.

§ 24. Übertragung der Eintragungen an eine andere Stelle des Registers.

Sind bei den eine Firma, eine Genossenschaft oder einen Verein betreffenden Eintragungen so zahlreiche Änderungen eingetreten, daß hierdurch die Übersichtlichkeit des Registers erheblich beeinträchtigt wird, so sind die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer an eine andere Stelle des Registers zu übertragen; dabei ist an dieser auf die bisherige Nummer und Stelle und an der letzteren auf die neue Stelle zu verweisen.

Die Übertragung ist den Beteiligten, bei Vereinsregisterfällen dem Vorstande des Vereins, den Liquidatoren oder dem Konkursverwalter unter Mitteilung von dem Inhalte der neuen Eintragung bekanntzumachen.

Bestehen Zweifel über die Art oder den Umfang der Übertragung, so sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 28 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 2 Abs. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 18 Allg Bfg vom 6. November 1899.

¹) Neben dem Offizialverfahren nach §§ 273, 14 HGB ist für einen privatrechtlichen Lösungsanspruch der Aktionäre kein Raum (RG 108 41).

§ 25. Verlegung einer Firma, eines Vereins oder Schiffes aus dem Bezirke des Registergerichts.

1. Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person aus dem Bezirke des Registergerichts verlegt¹⁾ und besteht im Bezirke dieses Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so sind bei der Eintragung der Verlegung in die Sp. 2 des Handelsregisters alle die Firma betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen. § 27 Allg Bfg vom 7. November 1899.

Ebenso sind bei der in Sp. 2 des Vereinsregisters zu bewirkenden Eintragung der Verlegung des Sitzes eines eingetragenen Vereins aus dem Bezirke des Registergerichts alle den Verein betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen. Art. 17 Allg Bfg vom 6. November 1899.

Beispiel:

Die persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma: Lormin & Co. mit dem bisherigen Sitze in Berlin melden zum Handelsregister an, daß der Sitz der Gesellschaft nach Stuttgart verlegt sei und in Berlin auch keine Zweigniederlassung bestehen bleibe. Es ist dann in Sp. 2 des Handelsregisters Abt. A unter der nächst offenen laufenden Nr. einzutragen:

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Stuttgart verlegt.

Gleichzeitig sind alle die Firma Lormin & Co. betreffenden Eintragungen rot zu unterstreichen.

2. Besondere Vorschriften gelten im Falle der Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsorts eines Schiffes aus dem Registerbezirke; vgl. §§ 11, 30 Abs. 1, 40 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Näheres s. unten § 149.

§ 26. Bekanntmachung der Eintragungen an die Beteiligten.

1. Jede Eintragung in das Register ist demjenigen, der sie beantragt hat, bekannt zu machen. §§ 130 Abs. 2, 147, 159 u. 161 FGG.

Von jeder Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen ist ferner auch dem Vorstand oder den Liquidatoren Nachricht zu geben; das gleiche gilt von der Ablehnung einer beantragten Eintragung. § 3 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923.

Von einer Eintragung in das Güterrechtsregister sind in allen Fällen beide Ehegatten zu benachrichtigen. § 161 Abs. 2 FGG.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sind, auch soweit sie sich nicht auf Pfandrechte beziehen, außer dem Antragsteller auch dem eingetragenen Eigentümer und allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekanntzumachen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. § 121 FGG; § 6 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

¹⁾ Die Verlegung hat nicht zur Folge, daß die Firma erlischt (RGZ 44 A 152; DZ 40 178; FGG 2 253).

2. In allen Fällen können die Beteiligten auf die Bekanntmachung verzichten. §§ 130 Abs. 2 Satz 2, 147 Abs. 1, 159, 161 FGG; § 6 Abs. 1 Satz 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899; § 121 Satz 2 FGG.

3. Die Bekanntmachung der Eintragungen hat, soweit tunlich, unter Benützung von Vordrucken zu erfolgen. Der Registerführer hat die Bekanntmachungen zu unterschreiben und in den Akten bei der gerichtlichen Verfügung zu vermerken, wem die Bekanntmachung zur Beförderung übergeben und wann die Übergabe erfolgt ist.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zusendung durch die Post zu bewirken ist, sind zu den Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister betreffen, regelmäßig Postkarten zu verwenden, auf deren Rückseite sich der Vordruck befindet. Zu Bekanntmachungen, die eine Eintragung in das Güterrechtsregister betreffen, sollen Postkarten nicht verwendet werden.

Auch die nach § 3 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923 dem Vorstand oder den Liquidatoren zu gebenden Nachrichten und die in den Fällen der §§ 15, 72, 76, 77, 93 c, 137 GenG weiter vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Genossen und von Gläubigern oder Erben eines Genossen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendungen erfolgen. Für die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen sind Vordrucke¹⁾ zu verwenden, deren Ausfüllung dem Registerführer obliegt; diese Benachrichtigungen sind in der Regel mittels einer Postkarte zu bewirken, auf deren Rückseite sich der Vordruck befindet. Nach Ziffer III der Allg Bfg vom 10. Mai 1921 (JMBI 307) soll durch Verhandlung mit dem Vorstand der Genossenschaft darauf hingewirkt werden, daß auf die Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste (Beitritt, Ausscheiden usw.) verzichtet wird.

Auch die Bekanntmachungen in Schiffsregistersachen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

§ 13 Allg Bfg v. 7. November 1899; § 3 Abs. 2 Bef. v. 22. November 1923; Art. 12 Allg Bfg v. 6. November 1899; § 6 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

4. In einzelnen Fällen müssen außer den unmittelbar Beteiligten gewisse Behörden von der Eintragung benachrichtigt werden²⁾.

a) Wenn der Bezirk des Registergerichts zu dem Bezirk einer Industrie- und Handelskammer oder einer der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (GS 1897 S. 355) bezeichneten kaufmännischen Korporationen gehört, so ist diesen durch den Registerführer Mitteilung zu machen:

¹⁾ Vgl. JMBI vom 18. Dezember 1917 (JMBI S. 391).

²⁾ Bei manchen Gerichten ist es üblich, die Postbehörde von der Eintragung neuer Firmen zu benachrichtigen.

aa) von der Eintragung einer neuen Firma in das Register unter Bezeichnung des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft, und bei Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unter Bezeichnung der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter;

bb) von der Änderung einer eingetragenen Firma, der Inhaber oder der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Ortes der Niederlassung oder des Sitzes der Gesellschaft;

cc) von dem Erlöschen einer Firma.

Die Mitteilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendermonats mittels Übersendung von Listen nach den der Allg BfG vom 7. November 1899 beigegebenen Mustern. In der Spalte „Bemerkungen“ sind im Falle der Ziffer 4a) aa) auch der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer, im Falle der Ziffer 4a) bb) Veränderungen dieser Tatsachen mitzuteilen, jedoch nur insoweit, als sie dem Registergericht von den Anmelgenden bekanntgegeben sind.

Im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung in das Register ist von dem Registerführer ein Vermerk in den Listen zu machen.

Gehört der Bezirk des Registergerichts nur teilweise zu dem Bezirk einer Industrie- und Handelskammer oder einer der oben bezeichneten Korporationen, so ist der Umfang der Mitteilungen entsprechend zu beschränken.

b) Die Registergerichte haben zwecks Verwaltung der Gesellschaftssteuer dem für ihren Sitz zuständigen Finanzamt von allen Eintragungen Mitteilung zu machen, soweit die Eintragungen betreffen:

aa) die Errichtung, Firmenänderung, Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

bb) die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften;

cc) den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien;

dd) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften sowie den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft;

ee) den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft;

ff) die Errichtung, Firmenänderung und Löschung einer inländischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die den Kapitalgesellschaften im Sinne des § 3 RWG vom 8. April 1922 (RWBI I S. 354) entspricht.

Zu den Mitteilungen ist der als Anlage zu III A 3 der Allg BfG vom 10. März 1923 (ZWB I S. 216) abgedruckte Vordruck zu verwenden. § 26

RBStAB vom 27. November 1922 (ZBl für das Deutsche Reich S. 1043; ZMBl S. 217). Solcher Mitteilungen bedarf es nicht bei Eintragungen der in § 52 Abs. 3 RBStAB erwähnten Art (z. B. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften). § 72 Abs. 3, § 79 Abs. 2 RBStAB.

Zwecks Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind ferner nach §§ 48, 49 der Ausf.-Best.¹⁾ zum Körperschaftsteuergesetz vom 28. Mai 1926 (RGBl S. 361) — mitgeteilt durch die Allg. Bfg vom 30. Oktober 1926 (ZMBl S. 387) — dem Finanzamt durch Überfendung einer Ausfertigung des für die Veröffentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs Mitteilung zu machen von jeder Eintragung in das Genossenschafts- oder Vereinsregister, die eine Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Änderung der Gesellschaftsform oder des Vorstandes, Auflösung, Liquidation oder Löschung betrifft. Bei gemeinnützigen und mildtätigen Vereinigungen sind auch Änderungen der Bestimmungen der Satzung über die Verzinsung und Gewinnberechtigung der Einlagen und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens mitzuteilen.

c) Von allen Eintragungen in den Spalten 1—9 des Binnenschiffsregisters ist dem Statistischen Reichsamt (Binnenschiffsregister) nach näherer Maßgabe der Allg. Bfg vom 9. November 1926 (ZMBl S. 392) Mitteilung zu machen.

d) Die Eintragung einer Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. § 131 FGG.

e) Das Genossenschaftsregistergericht hat von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsanteile in die Liste der Genossen dem Gerichte einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mitteilung zu machen. Ebenso ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, der Verschmelzung von Genossenschaften sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen. § 158 GenG.

f) Gehört ein Ort oder eine Gemeinde (§ 30 FGG, § 57 BGB, § 3 Abs. 2 GenG) zu den Bezirken verschiedener Registergerichte²⁾, so hat

¹⁾ Zu den Ausführungsbestimmungen ist zu bemerken, daß nach § 66 Abs. 1 BGB nur die Veröffentlichung der ersten Eintragung eines Vereins, und zwar nur der Tatsache der Eintragung des Vereins unter Bezeichnung des Namens und des Sitzes, und zwar in Preußen durch den öffentlichen Anzeiger des Reg. Amtsblatts vorgeschrieben ist (vgl. auch unten § 130), daß ferner u. a. von einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung bei Vereinen und Genossenschaften (bei letzteren kommt nur die „Hafsumme“ in Frage) keine Rede sein kann.

²⁾ Wegen Vereinigung solcher Orte s. Allg. Bfg vom 2. und 12. Dezember 1899 (ZMBl S. 557, 803); 30. Juli 1900 (ZMBl S. 529), 25. September 1903 (ZMBl

jedes Registergericht die an dem Orte oder in der Gemeinde bestehenden, in das Register eingetragenen Firmen, einschließlich der Firmen der eingetragenen Genossenschaften, soweit es noch nicht geschehen ist, sowie die Namen der an dem Orte oder in der Gemeinde errichteten Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen werden, den anderen beteiligten Registergerichten mitzuteilen und diese von jeder entsprechenden neuen Firmeneintragung, sowie von jeder Änderung und Löschung der Firmen sowie der Genossenschaften und von den Namensänderungen und Löschungen, die bei jenen Vereinen eingetragen werden, unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Ort zu mehreren Ländern gehört. § 15 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 15 Allg Bfg vom 6. November 1899; Art. 6 Allg Bfg vom 8. November 1899.

§ 27. Öffentliche Bekanntmachung der Registereintragungen.

1. Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts- und Musterregister werden auf Grund der Verfügung des Richters bzw. Rechtspflegers öffentlich bekannt gemacht; die Eintragungen werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht.

§ 10 Abs. 1 HGB; § 156 GenG.

2. Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht. Die Eintragungen in das Handelsregister sind außerdem durch mindestens ein anderes Blatt bekanntzumachen. Für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister kann das Gericht auf Antrag des Vorstandes neben dem Reichsanzeiger noch andere Blätter bestimmen. Es können dies andere als die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister dienenden Blätter sein¹⁾.

3. Das Registergericht hat in Handels- und im Falle des Antrags des Vorstandes in Genossenschaftsregistersachen jährlich im Dezember das Blatt oder die Blätter zu bezeichnen, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll. Wird das Handelsregister (Genossenschaftsregister) bei einem Gericht von mehreren Richtern geführt und einigen sie sich über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszuge vorgeordneten Landgericht getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelsfachen, so

§. 229), 25. Juli 1908 (JMBI S. 273), 5. Mai 1913 (JMBI S. 145), 2. März 1923 (JMBI S. 197) und die Zusammenstellung der Firmenbezirke vom 2. März 1923 (JMBI S. 197) und die Ergänzung vom 5. November 1924 (JMBI 384).

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit den Bekanntmachungen des Gerichts sind die der Gesellschaften, die in den im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Blättern erfolgen (§§ 182, 322 HGB; § 10 GmbHG).

tritt diese an die Stelle der Zivilkammer. Der Registerrichter kann die für die Veröffentlichungen bestimmten Blätter frei wählen¹⁾).

4. Die Bezeichnung der Blätter erfolgt bis auf weiteres durch einwöchigen Aushang an der Gerichtstafel des Registergerichts sowie durch Anzeige an die Handelskammer und die Handwerkskammer, zu deren Bezirk das Registergericht gehört. Allg Bfg vom 11. Dezember 1923 (ZMBI S. 753).

Eine Bekanntmachung der für die Veröffentlichungen bestimmten Blätter durch das Reichsjustizamt im Reichsanzeiger findet nicht mehr statt. § 9 der Verordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl I 119).

5. Im Laufe des Jahres müssen alle Bekanntmachungen in den ausgewählten Blättern erfolgen, damit jeder, der auch nur eins dieser Blätter hält, alle vom Registergericht ausgehenden Bekanntmachungen erfahren kann. Es ist also unzulässig, im Laufe des Jahres einem der ausgewählten Blätter die Einrückung der Bekanntmachungen zu entziehen²⁾).

Hört eines der für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschaftsregister bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, so hat das Gericht unverzüglich ein anderes Blatt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Vgl. zu Nr. 1 bis 5: § 10 HGB, § 11 HGB i. d. F. des Gesetzes vom 4. Februar 1925; § 156 GenG i. d. F. der Gesetze vom 12. Mai 1923 und 4. Februar 1925; §§ 4, 5 Bef. vom 22. November 1923.

6. Die Eintragungen in das Vereins- und Güterrechtsregister werden nur durch das für die Bekanntmachungen des Registergerichts allgemein bestimmte Blatt, also in Preußen regelmäßig durch den öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt der zuständigen Regierung, veröffentlicht. § 66 HGB; § 1562 Abs. 1 HGB, ZMBI vom 11. November 1926 (ZMBI 397).

7. Der Richter, unter Umständen auch der Rechtspfleger, hat die Veröffentlichung einer Eintragung zu veranlassen, sobald die Eintragung erfolgt ist und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf. Er hat in seiner Verfügung den Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist. Der Registerführer hat die verfügten Bekanntmachungen herbeizuführen.

Auf eine leicht verständliche und knappe Fassung der öffentlichen Bekanntmachungen³⁾ ist Bedacht zu nehmen. Erfolgen mehrere

1) Beschwerde gegen die Verfügung des Registerrichters über die Auswahl der Blätter ist nicht zulässig. RGZ 31 A 367 (ObLG München).

2) Cohn S. 24.

3) Beispiele für Bekanntmachungen sind im besonderen Teil dieses Buches gegeben. Die Allg Bfg vom 9. Mai 1902 (ZMBI S. 110) und vom 19. Oktober 1909 (ZMBI S. 349) empfiehlt im Interesse möglicher Ersparung von Einrückungsgebüh-

Brand-Meyer zum Gotte-Sberge, Registerfachen. 2. Aufl.

Bekanntmachungen desselben Gerichts gleichzeitig, so sind sie tunlichst zusammenzufassen. Der Bezeichnung des Gerichts ist keine Namensunterschrift beizufügen. Überflüssige Absätze sind zu vermeiden. Die Spaltenüberschriften des Registers, die Unterschrift des Registerführers, die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, die Geschäftsnummer, sowie etwaige bei der Eintragung erfolgte Verweisungen auf andere Stellen des Registers oder auf Aktenstellen sind nicht zu veröffentlichen.

Dagegen ist stets der Tag der Eintragung in das Register mitzuveröffentlichen. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit empfiehlt die Allg Vfg vom 15. Juni 1925 (ZMBl 235) bei Bekanntmachungen aus dem Handelsregister die Firma durch Fettdruck hervorzuheben, wobei jedoch zur Vermeidung unnötiger Kosten nur ein solcher Fettdruck anzuwenden ist, welcher die gleiche Höhe hat wie der übrige Satz.

Die Bekanntmachung ist in jedem Blatte nur einmal zu bewirken; ihr Wortlaut ist vor der Absendung an die Blätter dem Richter zur Genehmigung vorzulegen.

Mit dem Ablaufe des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 10 Abs. 2 FGG; §§ 5, 6, 11, 12 Allg Vfg vom 7. November 1899; § 156 GenG; § 4 Bef. vom 22. November 1923; Art. 1 u. 5 Allg Vfg vom 8. November 1899; Art. 5, 10 u. 11, Allg Vfg vom 6. November 1899.

8. Die Eintragungen in das Schiffsregister werden nicht veröffentlicht. § 6 Abs. 3 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899.

§ 28. Zustellungen und Fristen.

1. Die Zustellung von gerichtlichen Verfügungen kommt besonders häufig im Ordnungsstrafverfahren (vgl. oben § 14) vor. Die Bekanntmachung von Verfügungen, in denen eine Frist gestellt ist, erfolgt durch Zustellung nach den für die Zustellung von Akten wegen geltenden Vorschriften der ZPO. Für die Bewirkung der Zustellung hat also der Gerichtsschreiber zu sorgen; die vom Justizwachtmeister, Obergerichtsvollzieher oder Postboten aufgenommene Zustellungsurkunde gelangt zu den Akten. § 16 FGG; §§ 208 bis 213 ZPO. Durch Einsicht in die Zustellungsurkunde kann der Zeitpunkt der Zustellung genau bestimmt werden. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist unter entsprechender Anwendung des § 176 ZPO diesem zuzustellen.

2. Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen. § 16 Abs. 3 FGG. Die Bekanntmachung zu Protokoll erfordert nur, daß die Verfügung mündlich dem Anwesenden bekannt gemacht und

ren, besonders für die Bekanntmachungen aus dem Genossenschafts- und dem Handelsregister, eine knappe Fassung. Vgl. auch Allg Vfg vom 11. November 1926 (ZMBl S. 397) für das Vereins- und Güterrechtsregister.

diese Bekanntmachung in einem, sei es von dem Gerichtsschreiber oder dem Richter aufgenommenen Protokoll bezeugt wird. Es ist also zulässig, daß im Ordnungsstrafverfahren den Beteiligten, nachdem sie das Protokoll im Einspruchstermin unterschrieben haben, die Bekanntmachung mündlich eröffnet und dies in folgender Form im Protokolle vermerkt wird:

Beschlossen und verkündet:

Es wird unter Verwerfung des Einspruchs eine Ordnungsstrafe von 10 RMart gegen den Erschienenen festgesetzt. Der Erschienene wird in die Kosten des Verfahrens verurteilt (RGZ 22 A 16).

3. Die verfügte Frist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem die Verfügung zugestellt ist; sie endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktages. § 17 ZGG; §§ 187ff. BGB. Der Lauf der Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt. § 10 ZGG.

§ 29. Die Kosten-, Stempel- und Steuervorschriften. Das Armenrecht.

I. Kosten. 1. Die in Handels-¹⁾, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregisterfachen²⁾ zu erhebenden Gebühren sind in den §§ 69–76 PrGKG geregelt. Daneben gelten aus dem I. Teile des PrGKG die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnitts, einzelne Gebührenvorschriften des 2. Abschnitts, aus dem 8. Abschnitt die Gebührenvorschriften des § 101 für das Ordnungsstrafverfahren in Registerfachen und des § 102 für Erledigung einzelner handelsrechtlicher Angelegenheiten. Aus dem 9. Abschnitt ist § 105 Abs. 1 PrGKG hervorzuheben, wonach im Gegensatz zu früheren Bestimmungen die Beurkundung von Anmeldungen zum Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister nach § 33 PrGKG gebührenpflichtig ist, während die Anmeldung zu anderen Registern sowie die Aufnahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden gebührenfrei bleiben. § 105 Abs. 2 u. 3 PrGKG bestimmt auch die Gebühren für

¹⁾ Bei Beurkundungen, Anmeldungen und Eintragungen von Umstellungen nach der Goldbilanzverordnung bestimmt die Vdg vom 27. August 1924 in der Fassung der Vdg vom 23. Oktober 1924 (RGBl I 693, 717) für die Gebührensrechnung ermäßigte Werte, welche gemäß § 2 a. a. D. auch für Beschlüsse, Anmeldungen und Eintragungen des Ausgleichs des Kapitalwertungskontos maßgebend bleiben.

²⁾ Gerichtsgebühren für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge, die den Beteiligten aus Anlaß des Industriebelastungsgesetzes erteilt werden, können niedergeschlagen werden (Erlaß vom 18. März 1925, Allg Wfg vom 22. April 1925; JZBl S. 162/163).

³⁾ Für Auszüge aus dem Schiffsregister sind nach Wegfall des Zeugnisstempels nur noch Schreibgebühren zu erheben. § 106 Abs. 2 PrGKG.

⁴⁾ Sondervorschriften über das Kostenwesen bei Führung des Registers für Pfandrechte eines im Bau befindlichen Schiffes (Schiffsbauwerks) enthält die Vdg vom 2. August 1926 (GS S. 246).

Zurücknahme und Zurückweisung von Anträgen und die Gebühren im Beschwerdeverfahren. §§ 109 ff. handeln von den Auslagen. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 RM. § 31 PrGRG.

2. Für die Eintragung in das Genossenschaftsregister oder in die Liste der Genossen mit Einschluß der Vormerkungen, sowie für die Verhandlung und Entscheidung 1. Instanz über Anträge auf solche Eintragungen werden Gebühren nicht erhoben. Die Einziehung von Auslagen findet nach §§ 71 bis 73 des GRG statt. Jedoch werden in Erweiterung dieser Vorschriften Post- und Schreibgebühren in allen Fällen, also auch für Benachrichtigungen über Eintragungen in die Liste der Genossen, zum Ansatz gebracht. § 159 GenG, § 11 d. Vdg vom 22. November 1923 (RGBl I S. 1123).

Weiter gilt § 101 PrGRG für das Ordnungsstrafverfahren (§ 101 Abs. 5 PrGRG), ferner § 102 PrGRG für einzelne Entscheidungen und Geschäfte (Bestellung von Revisoren, Ermächtigung zur Einberufung von Generalversammlungen, Auflösung von Genossenschaften). Im Beschwerdeverfahren kommt § 105 Abs. 3 PrGRG zur Anwendung. Für Bescheinigungen und Auszüge aus dem Genossenschaftsregister kommen nach Wegfall des Zeugnistempels nur noch Schreibgebühren zum Ansatz. § 106 Abs. 2 PrGRG.

3. In Musterregisterfachen wird für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder Modells, insofern die Schutzfrist für nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 RMark für jedes Jahr erhoben. Bei Niederlegung von Paketen ermäßigt sich diese Gebühr auf 10 Pfg. für jedes darin enthaltene Muster oder Modell¹⁾; sie beträgt jedoch für jedes Jahr und jedes Paket mindestens 1 RMark. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 RMark, vom 11. bis 15. Jahre eine Gebühr von 3 RMark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten²⁾. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister beträgt die Gebühr 1 RMark. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge usw., welche Eintragungen in das Musterregister betreffen, sind stempel- frei. Die Aufnahme von Anträgen auf Eintragung ist nach § 105 Abs. 1 PrGRG gebührenfrei. § 12 MSchG in der Fassung des Ges. vom 21. Oktober 1922 (RGBl II S. 774) und der Vdg vom 21. Dezember 1923 (RGBl II S. 494).

II. Preussische Stempelsteuer. Das Pr. Stempelsteuergesetz (LStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924

¹⁾ Die Gebührenermäßigung für Pakete fällt bei der verlängerten Schutzfrist fort. Beschluß des RG vom 11. Januar 1919 (JMBI S. 282); vgl. auch RGZ 32 B 3.

²⁾ Bei Erhebung der Gebühr für Verlängerung der Schutzfrist ist § 16 Nr. 8 KassenD zu beachten.

— GS S. 627 — und der ihm beigelegte Tarif findet in Registerfachen Anwendung insbesondere auf Duplikate (Nebenausfertigungen) sowie gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden Tarifstelle 4. 3 RMark Stempel, jedoch nicht über den zur stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus; Eheverträge ISt 5 — $\frac{1}{10}$ vH des Vermögens; gerichtliche und notarielle Protokolle über Verlosungen und Ziehungen ISt 12 Ia — 30 RMark, über Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien ISt 12 Ib — 50 RMark, und über Versammlungen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschr. Haftung ISt 12 Ic — 20 RMark; Notariatsurkunden ISt 12 II 1 der tarifmäßige Geschäftsstempel, sonst und in allen Fällen mindestens 3 RMark. Stempelfrei sind jedoch u. a. Notariatsurkunden über Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Güterrechtsregister IS 12 II 2; Vollmachten ISt 19 — $\frac{1}{10}$ vH. des Wertes bzw. in bestimmten Fällen ein Viertel davon. Die Höhe des Stempels ist beschränkt auf 1000 RMark, bzw. ein Viertel davon, also 250 RMark (Ges. vom 26. Juli 1926 (GS S. 233)¹). Bei nicht schätzbaren Werten, insbesondere bei Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art beträgt der Vollmachtstempel 1,50 RMark ISt 19 3.

Die Einziehung des Stempels zu den Gerichtskosten ist auf die in §§ 30, 54 PrGG erwähnten Fälle beschränkt. (§§ 29, 30, 54, 110 Abs. 2 PrGG.)

Von Wichtigkeit für die geschäftliche Behandlung der Stempelsteuer sind ferner die Ausführungsbestimmungen des FM vom 19. Januar 1926 — FMBl S. 9 ff. — und die gemeinschaftliche Verfügung des FM und FM vom 19. Januar 1926 über gerichtliche Landesstempelfachen (LStB) — FMBl S. 17 ff. — welche unter anderem auch den Gerichten und Notaren hinsichtlich der Prüfungspflicht, der Stempelzerhebung und -entwertung und hinsichtlich der Stempelvermerke auf Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften verantwortungsvolle Aufgaben zuweisen.

III. Kapitalverkehrssteuer²). Nach dem Kapitalverkehrssteuergesetz (KVG) vom 8. April 1922 (RGBl I S. 354), welches insbesondere durch die 2. Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 Art. V (RGBl I S. 1221 ff.), durch die Verordnung vom 14. September 1924 Art. II (RGBl I S. 707) und durch das Gesetz vom 10. August 1925 (RGBl I S. 241) wesentliche Änderungen auch hin-

¹) Gemäß RundErl vom 28. Juli 1926 und Allg Wfg vom 6. August 1926 — FMBl S. 287 — kann auch in zurückliegenden Einzelfällen eine Ermäßigung des Vollmachtstempels auf obige Höchstbeträge aus Billigkeitsgründen erfolgen.

²) Das Kapitalverkehrssteuergesetz ist unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen neu herausgegeben im Reichsfinanzministerium. Vertrieb durch den Verlag Carl Heymann, Berlin W 8.

sichtlich der Steuerjäre erfahren hat, unterliegen (nach § 2) der Gesellschaftsteuer a) Kapitalgesellschaften (IA § 3 RWG), b) andere Erwerbsgesellschaften (IB § 16 RWG bzw. § 49 RWStAB), c) die übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen (IC § 24 RWG bzw. § 50 RWStAB).

Über Verwaltung der Steuer, über Zuständigkeit, Gegenstand der Besteuerung, Entstehung der Steuerschuld, über Berechnung und Erhebung der Steuer, über das Verfahren und über Steuerbefreiungen sind die Ausführungsbestimmungen (RWStAB) vom 27. November 1922 (ZBl S. 1043, auszugsweise abgedruckt ZMBl 1923 S. 217 ff.) und die Allg Bfg vom 10. März 1923 (ZMBl S. 216, 217) ergangen, welche durch die Allg Bfgn vom 20. März 1923 (ZMBl S. 289), vom 26. Januar 1924 (ZMBl S. 50), vom 23. Dezember 1924 (ZMBl 1925 S. 16), vom 17. März 1925 (ZMBl S. 124) und vom 1. Mai 1926 (ZMBl S. 178, 179) erläutert und ergänzt sind.

Diese Vorschriften enthalten in Ausführung der §§ 73–75 RWG auch Bestimmungen über die Mitwirkung der Behörden, Beamten und Notare zwecks Erhebung der Steuer und sind aufs genaueste zu beachten. Sie verpflichten insbesondere die Registerbehörden, Registerführer und Notare zur Erteilung von Urkundenabschriften und zur Bescheinigung darüber auf den Urchriften, zur Aufnahme von steuerwichtigen Erklärungen, ferner zur Abhängigmachung der Aushändigung der Urkunden, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von der Bestätigung des Finanzamts über den Eingang der Abschrift oder von seiner Zustimmung. Die Eintragungen der in §§ 25 u. 52 Abs. 3 RWStAB genannten Rechtsvorgänge im Handelsregister sind nur zulässig, wenn bei Barzahlung der Steuer an die Finanzkasse die Unbedenklichkeitsbescheinigung¹⁾ des Finanzamts vorliegt, oder wenn bei Erhebung der Steuer durch Markenverwendung gemäß §§ 73 RWStAB u. ff. die Gesellschaftsteuer vorschriftsmäßig in Steuermarken verwendet oder der Rechtsvorgang in diesen Fällen unzweifelhaft steuerfrei ist. Von den im § 26 RWStAB bezeichneten Eintragungen betreffend Kapitalgesellschaften und von Eintragungen von Umstellungsbeschlüssen nach der Goldbilanzverordnung ist dem Finanzamt die vorgeschriebene Mitteilung zu machen. § 26 RWStAB und Allg Bfg vom 23. Dezember 1924 (ZMBl 1925 S. 16). Dagegen bedarf es solcher Mitteilungen nicht über Eintragungen der § 52 Abs. 3 RWStAB erwähnten Art (z. B. über Eintragungen betreffend offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. a.). § 72 Abs. 3, § 79 Abs. 2 RWStAB.

Die Steuer ist in der Regel nach Feststellung durch das Finanzamt

¹⁾ Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind nicht erforderlich für Eintragungen der Umstellungsbeschlüsse und der Durchführung des Ausgleichs des Kapitalentwertungskontos. Allg Bfg vom 1. Mai 1926 (ZMBl S. 178).

an die Finanzkasse bar zu zahlen. Abweichend hiervon können jedoch die Landesfinanzämter anordnen, daß die Gesellschaftssteuer aus Teil I B und C des RWG (andere Erwerbsgesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen) durch Verwendung von Gesellschaftssteuermarken zu entrichten ist. § 73 RWStNB. Soweit Rechtsgeschäfte und Anmeldungen der vorbezeichneten Art von den Richtern und Registerführern beurkundet werden, haben die Registerführer, denen erforderlichenfalls eiserne Markenbestände von den Finanzämtern zu überweisen sind, für Berechnung der Steuer, Verwendung und vorschriftsmäßige Entwertung der Marken Sorge zu tragen¹). Siehe Allg Bfg vom 10. März 1923 II B (RWB I S. 216/217) und § 73 ff. RWStNB (RWB I S. 232 ff.).

Bei Kapitalgesellschaften (RWG IA § 3) wird die Steuer nach den durch Art. V der 2. Steuernotverordnung durch die Bdg vom 14. September 1924 Art. II und das Gef. vom 10. August 1925 ermäßigten²) Sätzen der §§ 11–13 RWG durch das Finanzamt festgestellt und eingezogen.

Bei den unter IB § 16 RWG bzw. § 49 RWStNB genannten anderen Erwerbsgesellschaften beträgt die auf volle Reichsmark nach oben abzurundende Steuer für die im § 17 RWG und § 51 RWStNB erwähnten Rechtsvorgänge, sofern darüber eine Urkunde errichtet ist, und zwar für jede Urkunde besonders, 5 vZ des nach § 21 RWG zu berechnenden Wertes, mindestens jedoch gemäß § 22 RWG in der Fassung der 2. Steuernotverordnung zu Urkunden über Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft 20 RM, bei Urkunden über Errichtung der übrigen Gesellschaften 10 RM, bei Urkunden über den Beitritt neuer Gesellschafter und die Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter 10 RM, bei Urkunden über den Beitritt eines Genossen zu einer als Erwerbsgesellschaft geltenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über die Beteiligung eines Genossen auf weitere Geschäftsanteile bei einer solchen Genossenschaft 1 RM. Befreit ist die Errichtung von Stiftungen.

Bei stillen Gesellschaften beträgt die Gesellschaftssteuer für die § 23 RWG bzw. § 51 Af. RWStNB genannten Rechtsvorgänge, sofern

¹) Bis auf weiteres werden nach § 90b RWG (in der Fassung der 2. Steuernotverordnung) die in den §§ 16 bis 24 RWG geregelten Steuern nicht erhoben, mit Ausnahme der für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und inländischen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften, welche den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entsprechen, bestimmten Steuern. Hinsichtlich der stillen Gesellschaften (§ 23 RWG) ist die Erhebung der Steuer jedoch, soweit die Steuerschuld nach dem 1. Juni 1925 entstanden ist, mit Wirkung vom 1. Juni 1925 ab wieder angeordnet. Bdg vom 27. April 1925 (RWB I S. 60).

²) Weitere Ermäßigungen sehen vor die Verordnungen über die Gesellschaftssteuer bei Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (RWB I 762) nebst Nachträgen sowie für Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften und für Sanierungen das Gef. vom 31. März 1926 (RWB I S. 185).

darüber eine Urkunde errichtet und sofern der Inhaber des Handelsgewerbes keine Kapitalgesellschaft ist, 5 vL., mindestens jedoch 5 RMark.

Bei den unter IC § 24 RWG, bzw. § 50 RWStWB bezeichneten inländischen juristischen Personen und Personenvereinigungen¹⁾, welche weder als Kapitalgesellschaften noch als Erwerbsgesellschaften anzusehen sind, beträgt die Steuer gemäß § 24 RWG in der Fassung des Art. V der 2. Steuernotverordnung für die erstmalige Feststellung und Anerkennung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages, sofern darüber eine Urkunde errichtet ist, 5 RMark, bei eingetragenen, einem Revisionsverbande angehörenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Beschränkung auf ihren Mitgliederkreis 3 RMark. Letztere bleiben jedoch unter den § 24 Abs. 3 RWG angegebenen Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit usw.) steuerfrei.

Als Urkunden gelten auch die gesetzlich vorgeschriebenen Registeranmeldungen, so daß die Steuer zu der Registeranmeldung erhoben wird, wenn über den Rechtsvorgang selbst eine besondere Urkunde nicht errichtet ist.

IV. Armenrecht. Auf das Armenrecht in Registerfachen finden hinsichtlich der Kosten und Stempel die § 114 ff. ZPO sowie die Vorschriften der §§ 34–36 der Rechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung. Art. 1 PrZGG, § 14 RZGG.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Antragsteller die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen haren Auslagen sowie der Stempelsteuer. Auch die vorläufig unentgeltliche Beordnung eines Rechtsanwalts ist zulässig. Die Frage, ob eine Erstattungspflicht der Staatskasse hinsichtlich der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts besteht, ist streitig. RG 1a Z. S. v. 4. Januar 1927 1aX 1196/26.

§ 30. Die Registerakten.

1. Für jede Firma, jede eingetragene Genossenschaft, jeden eingetragenen Verein, jede die Güterrechtsverhältnisse eines Ehepaares betreffende Eintragung, für jedes Schiff, jede Musterregisterfache und für jedes Schiffsbauwerk werden neben dem Register besondere Akten gehalten.

2. In die Registerakten sind aufzunehmen die zur Eintragung in die Register bestimmten Anmeldungen nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, insbesondere den Zeichnungen von Unterschriften, die

¹⁾ Die in IC § 24 RWG geregelten Steuern werden nach § 90b RWG bis auf weiteres nicht erhoben.

sonstigen dem Gericht eingereichten Urkunden und Belege¹⁾2), ferner die gerichtlichen Verfügungen sowie die Mitteilungen anderer Behörden und die Nachweise über die Bekanntmachungen. Zu den Registerakten sind auch die Schriften über solche richterliche Handlungen zu nehmen, die, ohne auf eine Tätigkeit bei der Registerführung unmittelbar abzielen, doch mit dem in dem Register vermerkten rechtlichen Verhältnis im Zusammenhange stehen, z. B. Erteilung von Zeugnissen über den Registerinhalt, Ernennung von Vorstandsmitgliedern und Liquidatoren, Einberufung und Beurkundung von Generalversammlungen, Verhängung von Ordnungsstrafen u. dgl.

Auskünfte der Finanzämter und der Gewerbesteuerausschüsse, die für Zwecke der Gebührenberechnung gemäß § 15 Abs. 7 der Rassenordnung oder von den Registergerichten zur Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister (§ 126 FGG und § 3 der Allg Bfg vom 7. November 1899) erfordert sind, sind nicht zu den Registerakten zu nehmen, sondern für jede Registerabteilung zu einem Sammelhefte zu vereinigen, das ständig unter Verschluss zu halten und dessen Einsicht nur den mit der Registerführung und mit der Kostenberechnung befaßten Beamten zu gestatten ist. (§ 50 Abs. 16 GeschD in der Fassung der Allg Bfg vom 7. August 1926).

3. Werden Urkunden, die zu dem Register einzureichen waren, zurückgegeben, so ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten³⁾4). In der Abschrift können diejenigen Teile der Urkunde, welche für die Führung des Registers ohne Bedeutung sind, weggelassen werden; der Richter bzw. der Rechtspfleger bestimmt den Umfang der Abschrift. Ist die Urkunde in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des

1) Die Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung in die eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildende Liste der Genossen stattfindet, werden nicht zu den Registerakten genommen, sondern mit der laufenden Nummer, unter der der Genosse in die Liste eingetragen ist, versehen und, nach Jahrgängen gesammelt, gesondert aufbewahrt. § 27 Abs. 4 Bef. vom 22. November 1923.

2) Werden mehrere Eintragungen, die zu verschiedenen Registernummern gehören, durch eine gemeinschaftliche Bekanntmachung veröffentlicht, so sind die Schriften und Belegblätter, die sich auf die Sammelbekanntmachung beziehen, zu der Blattsammlung der in der Bekanntmachung zuerst genannten Registernummer zu nehmen. In den übrigen Blattsammlungen (zutreffendenfalls in dem unter Ziffer 4 erwähnten Belegheft) ist zu vermerken, wo sich die Belegblätter befinden. § 50 Nr. 9 GeschD.

3) Für die beglaubigten Abschriften sind nur Schreibgebühren zu erheben; sonst sind sie gebühren- und stempelfrei. RGZ 22 B 34.

4) Im Sinne des § 9 der Allg Bfg vom 7. November 1899 und des § 9 FGG sind als zum Handelsregister einzureichende Urkunden und Schriftstücke nicht nur solche zu verstehen, deren Einreichung durch besondere handelsrechtliche Vorschriften angeordnet ist, sondern auch alle Belege und Unterlagen für die Eintragungen, also namentlich die Anmeldungen, Firmenzeichnungen und die sonstigen Urkunden, die den Anmeldungen beizufügen sind, Erbscheine usw. (RGZ 22 A 89; 42 A 146).

Amtsgerichts enthalten, so genügt eine Verweisung auf die anderen Akten¹⁾.

Vgl. zu Nr. 1 bis 3: § 50 Nr. 7 GeschD; § 9 Allg Vfg vom 7. November 1899; § 13 Bef. vom 22. November 1923; §§ 10, 15 Bef. vom 12. November 1898; § 10 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899; § 3 Bef. vom 29. Februar 1876.

4. Die Registerakten sind in der Regel nur Blattsammlungen²⁾; nur im Falle des Bedürfnisses, insbesondere wenn zahlreiche und umfangreiche Anträge zu erwarten sind, z. B. bei Aktiengesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, sind Hüllen aus Aktendekelpapier zu verwenden. Der Richter kann anordnen, daß eine zu der Abteilung B des Handelsregisters, zu dem Vereins- oder zu dem Genossenschaftsregister gehörende Blattsammlung in mehreren Bänden zu führen ist, z. B. daß für die Schriftstücke, die sich auf die Sitzung, auf die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren, auf die Eintragungen in die Liste der Genossen usw. beziehen, je ein besonderer Band angelegt wird. Diese Bände werden durch a, b, c usw. bezeichnet. Die Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen und die den Anträgen der Vorstände von Genossenschaften auf Eintragung oder Löschung in der Liste der Genossen beiliegenden Stücke (Beitrittserklärungen usw.) können, zu einem besonderen Heft vereinigt, der Blattsammlung beigelegt werden. Auf das Heft ist auf dem Umschlage der Blattsammlung unter dem Nummernverzeichnisse durch den Vermerk „B5“ (Belegheft) hinzuweisen. § 50 Nr. 1, 3, 4 u. 8 GeschD.

5. Den Registerakten kann, wenn sie einen größeren Umfang annehmen, nach näherer Anordnung des Richters eine Inhaltsübersicht vorgeheftet werden. Die Inhaltsübersicht ist nach den einzelnen Gegenständen, auf die sich die Schriftstücke beziehen, zu ordnen; sie wird bei Registerakten, die in mehreren Bänden geführt werden, für jeden Band besonders angelegt. § 50 Nr. 5 GeschD.

6. Das Aktenzeichen wird durch die abgekürzte Bezeichnung des Registers und die Eintragsnummer vertreten; bei den zu den Güterrechtsregistern gehörigen Blattsammlungen tritt an die Stelle der Eintragsnummer die durch mehrere Bände fortlaufende Seitenzahl, und zwar, falls die dasselbe Ehepaar betreffenden Eintragungen auf einer

¹⁾ Diese Vorschrift des § 9 Abs. 3 Allg Vfg vom 7. November 1899 findet keine Anwendung, wenn ein Amtsgericht als Registergericht tätig ist, dem die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke übertragen ist, und die Urkunde in den Akten eines anderen zum gemeinschaftlichen Handelsregisterbezirke gehörigen Amtsgerichts enthalten ist (RGZ 42 A 146).

²⁾ Die zu einem Bande des Registers gehörigen Blattsammlungen werden nach der Nummernfolge der Eintragungen in besonderen, mit der Bezeichnung des Registerbandes versehenen Fächern aufbewahrt. § 50 Nr. 2 GeschD.

späteren Seite fortgesetzt sind, die erste Seitenzahl¹⁾. Hierbei sind folgende Abkürzungen eingeführt:

H R A	= Handelsregister Abteilung A,
H R B	= Handelsregister Abteilung B,
G n R	= Genossenschaftsregister,
V R	= Vereinsregister ²⁾ ,
G R	= Güterrechtsregister,
S S R	= Seeschiffsregister,
B S R	= Binnenschiffsregister,
Pf R Sch	= Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke,
M R	= Musterregister.

§ 7 Nr. 6 GeschD, § 1 Allg Bfg vom 10. Juli 1926.

7. Über die Erteilung von Zeugnissen des Inhalts, daß eine gewisse Eintragung im Register nicht vorhanden sei, sind, insoweit die eingehenden Schriftstücke nicht zu vorhandenen Registerakten genommen werden können, Sammelakten zu führen. § 50 Nr. 10 GeschD.

8. Gehört ein Ort oder eine Gemeinde zu den Bezirken verschiedener Registergerichte, so ist bei jedem der beteiligten Gerichte ein Generalaktenstück zu halten, zu dem das Verzeichnis der in den Registern der anderen beteiligten Gerichte eingetragenen Firmen aus diesem Orte oder aus dieser Gemeinde sowie die Nachrichten über die neue Eintragung solcher Firmen zu nehmen sind. Dem Aktenstück ist ein alphabetisches Firmenverzeichnis vorzuheften. § 50 Nr. 11 GeschD.

9. Die Register selbst dauernd aufbewahrt. Die Registerakten dürfen erst dann vernichtet werden³⁾, wenn 30 Jahre seit dem Tage vergangen sind, an dem die letzte Eintragung, auf die sich die Akten beziehen, im Register gelöscht ist. Allg Bfg vom 20. Dezember 1896 (ZMBl S. 366); § 25 Bef. vom 22. November 1923.

Auch die beim Genossenschaftsregister zu führende Liste der Genossen ist dauernd aufzubewahren. Die nach Jahrgängen gesammelten Anträge, Schriftstücke und Verfügungen, auf Grund deren die Eintragung in die Liste stattgefunden hat, können nach Ablauf von 30 Jahren seit Löschung der Genossenschaftsfirma vernichtet werden. § 37 Bef. vom 22. November 1923.

10. Zu den Registern sind alphabetische Verzeichnisse der Namen und Firmen zu führen. Für die beiden Abteilungen des Handelsregisters

¹⁾ Als Seitenzahl gilt auch die Seitenzahl mit dem Unterscheidungsbuchstaben A (Art. 19a der Allg Bfg vom 6. November 1899 in der Fassung der Allg Bfg vom 25. Februar 1924).

²⁾ Die Vereinsregisterakten sind mit dem Namen des Vereins und mit der Nummer zu versehen, die der Verein im Register führt. § 10 Abs. 1 Bef. vom 12. November 1898.

³⁾ Über die Weglegung der Blattsammlungen vgl. § 50 Nr. 12 GeschD.

besteht ein gemeinschaftliches Namen- und Firmenverzeichnis¹⁾; im Falle des Bedürfnisses können für beide Abteilungen gesonderte Verzeichnisse geführt werden. Nach der Löschung der Eintragungen ist der Name der Firma, wenn aber die Löschung sich nur auf einzelne von mehreren Registernummern bezieht, der Hinweis auf die Registernummer rot zu unterstreichen; auch ist im Falle einer gesonderten Führung bei einer Übertragung aus einer Abteilung in die andere in den Namen- und Firmenverzeichnissen auf den Übergang durch einen Vermerk hinzuweisen. In dem für das Vereinsregister zu führenden alphabetischen Verzeichnis sind bei jedem Vereine außer der laufenden Nummer die Seiten anzugeben, wo er im Register eingetragen ist; haben mehrere Vereine den gleichen Namen, so ist die Bezeichnung des Sitzes beizufügen. Für das Güterrechtsregister ist das Namenverzeichnis nach dem Namen der Ehemänner unter Angabe der Seite des Registers, und zwar stets einheitlich für den ganzen Gerichtsbezirk, zu führen; neben dem Namen des Ehemannes ist auch der Vorname und der Geburtsname der Frau anzugeben. § 50 Nr. 13 GeschD; RZfg vom 25. Juni 1901 — I 4235; §§ 11, 16 Bef. vom 12. November 1898 (ZMBl S. 299). Zu dem Musterregister ist ein Verzeichnis zu führen, das die eingetragenen Namen oder Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält. § 2 Bef. vom 29. Februar 1876.

§ 31. Das Eingangsregister für Registerangelegenheiten.

1. In das bei jedem Amtsgericht zu führende Eingangsregister („ER“) für Registerangelegenheiten sind solche Anträge auf Eintragung in ein Register aufzunehmen, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, ausgenommen die dem Gerichtsschreiber unbedenklich erscheinenden Anträge, welche vorbehaltlich späterer Berichtigung alsbald die aus der Nummernfolge der Registereintragungen sich ergebende Nummer der künftigen Eintragung erhalten²⁾. Ein in dieser Weise behandelter Eintragungsantrag ist im Falle der richterlichen Beanstandung unter Berichtigung des Aktenzeichens nachträglich aber gleichfalls in das Eingangsregister einzutragen³⁾. Ferner sind darin Schriftstücke einzutragen, die solche auf die Führung der öffentlichen Register sich beziehende Angelegenheiten betreffen, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt

¹⁾ In dem Verzeichnisse sind alle Namen und Firmen, also auch die Namen der Procuristen, der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, der Geschäftsführer von Gesellschaften m. b. H. usw. aufzuführen. RZfg. vom 25. Juni 1901 — I 4235.

²⁾ Die Nummer ist gleichzeitig unter kurzer Bezeichnung der Angelegenheit im Register mit Bleistift vorzumerken. § 51 Nr. 1 Satz 2 GeschD.

³⁾ In diesem Falle hat die Löschung des vorläufigen Bleistiftvermerks im Register zu erfolgen. Die hierdurch freigewordene Stelle und Nummer ist demnächst für einen anderen Antrag zu verwenden, auch wenn inzwischen weitere Eintragungen erfolgt sind. § 51 Nr. 1 Satz 3 und 4 GeschD.

sind. Insbesondere ist z. B. das Ordnungsstrafverfahren (oben § 14) dann in das Eingangsregister für Registerangelegenheiten einzutragen, wenn dadurch eine neue Registereintragung erst herbeigeführt werden soll, während es zu den Registerakten (oben § 30) gehört, wenn die Ergänzung, die Berichtigung oder die Löschung einer schon vorhandenen Eintragung in Frage kommt. § 51 Nr. 1 u. 2 GeschD.

2. Die mit den eingehenden Schriften anzulegenden Blattsammlungen gehen zu den Registerakten, wenn der in das Eingangsregister eingetragene Antrag demnächst durch Eintragung in eines der öffentlichen Register erledigt ist. Das bisherige Aktenzeichen ist zu durchstreichen und die Abgabe im Eingangsregister (Spalte 7) zu vermerken. § 51 Nr. 3 GeschD.

3. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammern oder der kaufmännischen Korporationen, die sich nicht auf eine einzelne Firma beziehen, sind zu Generalakten zu nehmen. Der Richter kann anordnen, daß auszugswise Abschriften einer solchen Mitteilung zu Registerakten zu nehmen oder behufs Einleitung einer neuen Angelegenheit des Aktenregisters vorzulegen sind. § 51 Nr. 4 GeschD.

§ 32. Einsicht der Register und der Registerakten. Abschriften und Auskünfte.

1. Die sämtlichen Register und die beim Genossenschaftsregister geführte Liste der Genossen sind öffentlich. Die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden, nicht bloß während der sogenannten Sprechstunden, von dem Gerichtschreiber ohne richterliche Anordnung jedem zu gestatten. Von dem Nachweise eines Interesses oder gar eines rechtlichen Interesses darf also die Gestattung der Einsicht nicht abhängig gemacht werden. Dasselbe unbeschränkte Recht auf Einsicht gilt auch für die Registerakten¹⁾.

§ 9 Abs. 1 HGB; § 156 GenG; § 79 BGB; § 1563 BGB; § 5 FlaggG; § 121 BSchGef; § 11 MSchG; § 3 Nr. 4 GeschD; § 8 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 1 Abs. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 14 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 26 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923.

2. Beim Musterregister erstreckt sich das Recht der Einsicht auch auf die nicht versiegelten Muster und Modelle. Wird darüber gestritten, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Pakete vom Registergericht geöffnet werden. § 11 Gef. vom 11. Januar 1876.

3. Beim Güterrechtsregister können nur diejenigen Schriftstücke eingesehen werden, auf die bei den Eintragungen in das Güterrechtsregister Bezug genommen ist. Hierher gehört z. B. das Verzeichnis der zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstände.

¹⁾ Die Einsicht der Akten ist aber nur soweit ohne weiteres zulässig, als es sich um die zu den Registern eingereichten Schriftstücke oder um sonstige Unterlagen der Eintragung handelt. Cohn S. 11.

4. Aus dem Rechte der Einsicht folgt, daß sich jeder aus den Registern und Akten Auszüge und Abschriften anfertigen kann.

5. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten ohne Nachweis eines besonderen Interesses Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind^{1) 2)}; in diese Abschriften sind die rot unterstrichenen Eintragungen nur aufzunehmen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen angemessen ist. Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Registern und aus den Listen der Genossen sind von dem Gerichtschreiber selbständig zu erledigen, der jedoch in Zweifelsfällen die Entscheidung des Richters (bzw. Rechtspflegers) einzuholen hat. Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung bei Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften aus dem Schiffsregister und beglaubigter auszugsweiser Abschriften aus den übrigen Registern. Allg BfG vom 27. Dezember 1911 (ZMBl 1912 S. 3).

Von den zum Handels- und Genossenschaftsregister eingereichten Schriftstücken³⁾ kann eine auf Verlangen zu beglaubigende⁴⁾ Abschrift gefordert werden, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird⁵⁾; der Begriff des berechtigten Interesses deckt sich nicht mit dem des rechtlichen Interesses, so daß eine Abschrift der Schriftstücke auch solche Personen verlangen können, die nur ein tatsächliches (wirtschaftliches) Interesse an den Abschriften haben. Zu beachten ist, daß ein solches Recht auf Abschriften der zu den Registern eingereichten Schriftstücke bei dem Vereins-, Güterrechts-, Schiffs- und Musterregister nicht besteht. Hier sind also die Beteiligten auf die Einsicht der Register und Akten beschränkt und können nur von den Eintragungen selbst Abschriften verlangen.

§ 9 Abs. 2 HGB⁶⁾; § 156 GenG; §§ 79, 1563 BGB; § 5 FlaggG; § 121 BSchGef; § 11 MSchG; § 23 Abs. 2 Allg BfG vom 7. November 1899;

1) Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Registerführer ob. § 7 Allg BfG vom 7. November 1899; Art. 13 Allg BfG vom 6. November 1899. Dagegen sind die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister von dem Richter und dem Registerführer zu unterschreiben. Art. 29 Abs. 3 PrZGG. Wird eine auszugswweise Abschrift erteilt, so sind bei der Beglaubigung die Vorschriften der Art. 47, 57 Abs. 3 und 59 PrZGG zu beobachten. § 7 Abs. 2 Allg BfG vom 7. November 1899. Vgl. auch § 9 Abs. 2 Allg BfG vom 11. Dezember 1899 und §§ 2 ff., 23, 32 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (ZMBl S. 401, oben § 1).

2) Wegen die Abgabe von Abschriften der ganzen Handelsregister an die Industrie- und Handelskammern bestehen grundsätzliche Bedenken. ZM vom 28. Februar 1908, I 1374.

3) Vgl. Anm. 4 S. 73.

4) Vgl. Anm. 1.

5) Über Glaubhaftmachung vgl. §§ 294 ZPO, 15 Abs. 2 HGB. Ein berechtigtes Interesse hat z. B. der Aktionär, der Abschriften aus den zum Handelsregister eingereichten Urkunden der Aktiengesellschaft verlangen kann (RZM 16 98).

6) Diese Vorschriften finden auch auf die Liste der Genossen und auf die zu der Liste eingereichten Schriftstücke Anwendung. § 26 Abs. 2 Bef. vom 22. November 1923.

Art. 2 Abs. 2 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 7 Abs. 2 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 9 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

6. Das Registerrecht hat ferner die in den §§ 33, 34 *GGD*, § 69 *BGB* und § 164 *ZwVG* erwähnten Zeugnisse auszustellen. § 2 Abs. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899; Art. 1 Allg Bfg vom 8. November 1899; Art. 3 Abs. 1 Allg Bfg vom 6. November 1899; § 3 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

7. Das Registergericht hat endlich auf Verlangen, ohne Nachweis eines besonderen Interesses, eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Es sind dies die sog. Negativatteste. § 9 Abs. 3 *HGB*; § 156 *GenG*; § 162 *ZGG*; § 8 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899¹⁾.

8. Hierüber hinaus ist das Gericht zur Erteilung von Auskünften aus den Registern nicht verpflichtet; es braucht also z. B. nicht auf Antrag zu bescheinigen, daß an einem bestimmten Tage eine bestimmte Person als alleiniger Vorstand einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen war (*RG im RM* 1 150). Das Gericht wird solche Auskünfte nur erteilen, wenn es sich um einfache, schnell und sicher zu erledigende Anfragen handelt. Im übrigen ist dem Richter zu empfehlen, solche Auskünfte wegen der für den Fall ihrer Unrichtigkeit drohenden Schadenersatzansprüche abzulehnen und die Beteiligten auf die Vorschriften über die Einsichtnahme der Register usw. hinzuweisen.

9. Auch Behörden²⁾ gegenüber ist das Registergericht nach den das Registerwesen betreffenden Vorschriften zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet. Dagegen ist die Auskunftspflicht Behörden gegenüber nach dem öffentlichen Rechte Preußens nicht zu verneinen. (Vgl. § 38 *Bdg* vom 2. Januar 1849 [*GS S.* 1]; s. auch *RG in JW* 1910 717.) Es hat deshalb das Registergericht z. B. nach § 115 der Reichsversicherungsordnung den im Vollzuge des Gesetzes ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger um eine Auskunft über den Inhalt des Handelsregisters zu entsprechen (vgl. *RGZ* 27 A 214). Doch unterliegt die Feststellung der Verpflichtung nach Grund und Umfang im Beschwerdefalle nur der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (*RGZ* 23 A 213).

¹⁾ Die Ausfertigung der oben zu 6. und 7. erwähnten Zeugnisse und Bescheinigungen erfolgt nach Art. 18 *PrZGG*; sie werden also von dem Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. § 2 Abs. 1 Allg Bfg vom 7. November 1899.

²⁾ Das *RG* hat die Frage, ob nach geltendem Rechte der Registerrichter auf Verlangen einer Aufwertungsstelle Auskunft über den Inhalt einer Registereintragung zu erteilen hat, bejaht (*JWBI* 1926 S. 160).

Die Beschwerde in Registersachen.

§ 33. Die Zulässigkeit der Beschwerde.

1. Gegen die Verfügungen des Registergerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. § 19 Abs. 1 ZGO.

2. Beschwerdeberechtigt ist nicht jeder; die Beschwerde steht vielmehr nur dem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. § 20 Abs. 1 ZGO. Das beeinträchtigte Recht kann sowohl dem Privatrecht als auch dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören (RGZ 21 A 181; 28 A 65; 44 A 163). Es muß sich aber um ein bestimmtes, individuelles Recht, z. B. ein Firmen-, Namen- oder ein sonstiges Recht handeln (RGZ 28 A 40; 37 A 199; 53 A 93). Ein bloßes berechtigtes Interesse an der Änderung der richterlichen Verfügung reicht also nicht aus (RGZ 25 A 5; 33 A 142) und ein allgemeines Recht öffentlichrechtlicher Natur ohne bestimmte Beziehungen rechtlicher Art zu dem Beschwerdeführer genügt nicht zur Begründung der Beschwerdeberechtigung. Insbesondere ist in dieser Beziehung die Verletzung öffentlichrechtlicher Firmenvorschriften nicht für ausreichend zu erachten, um jedem, der ein wirtschaftliches Interesse an ihrer Beobachtung hat, ein Beschwerderecht zu verleihen. Vielmehr ist im Falle der Eintragung einer unzulässigen Firma dem Inhaber einer anderen Firma als solchem die Beschwerde nur dann zu gewähren, wenn gerade das ihm zustehende Firmenrecht als verletzt anzusehen ist und nicht bloß das allgemeine Interesse des Publikums. Ist z. B. ein Firmeninhaber als Wettbewerber in seinem Recht gemäß §§ 3, 13 UnWGB vom 7. Juni 1909 dadurch verletzt, daß ein anderer unter Verstoß gegen § 18 Abs. 2 HGB eine ihm nicht zukommende, zur Täuschung der Allgemeinheit geeignete Firma führt, so ist er zur Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung seines Antrages auf Einleitung des Lösungsverfahrens gemäß § 142 ff. ZGO nicht berechtigt¹⁾), hat vielmehr seine Rechte gemäß §§ 1, 8, 16 UnWGB geltend zu machen (RGZ 37 A 199; 53 A 93; abw. OLG München in ZGO 1 189); dagegen steht ihm gegen den ablehnenden Bescheid des Registerrichters die Beschwerde in dem Falle zu, daß sich eine später eingetragene Firma gemäß § 30 Abs. 1 HGB nicht deutlich von der feintigen unterscheidet (RGZ 37 A 199).

Gegen Verfügungen in Registerangelegenheiten der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine steht den einzelnen Gesellschaftern bzw. Mitgliedern in der Regel ein selbständiges Beschwerderecht nicht zu²⁾.

¹⁾ Auch der Gläubiger einer eingetragenen Firma hat auf Grund seines bloßen Forderungsrechtes in der Regel kein Beschwerderecht, um die Richtigstellung der im Handelsregister eingetragenen Rechtsverhältnisse dieser Firma durchzusetzen (RGZ 33 A 140).

²⁾ Vgl. auch RGZ 21 A 245.

³⁾ Vgl. wegen der Aktionäre: RG in NZA 4 147; 11 30; OLG 8 235; „Recht“ 1904 414; RGZ 37 A 152; wegen der Gesellschafter einer GmbH.: RGZ 34

Nur ausnahmsweise, wenn ein Sonderrecht, ein eigenes Recht des einzelnen durch die Verfügung unmittelbar beeinträchtigt ist, ist ihm ein Beschwerderecht zuzubilligen. So ist mit Recht zugelassen: die Beschwerde des Aktionärs, wenn es sich um die Löschung eines Generalversammlungsbeschlusses handelt, gegen den er in der Versammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt und demnächst Anfechtungsklage wegen Gesetzesverletzung erhoben hat (RÜZ 28 A 231; 37 A 152), ferner die Beschwerde des Gesellschafters einer GmbH. für den besonderen Fall der Stellung von Anträgen aus §§ 29, 48 BGB. (RÜZ 34 A 169), sodann die Beschwerde eines Genossen zur Richtigstellung des Tages seines Ausscheidens (RÜZ 28 A 58) und endlich die Beschwerde eines Vereinsmitgliedes in dem auf Löschung eines von ihm — als ungültig — angegriffenen Beschlusses der Mitgliederversammlung abzielenden Verfahren des Registergerichts. (RÜZ 41 A 157). Grundsätzlich macht es für die Beschwerdeberechtigung keinen Unterschied, ob die angefochtene Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen erlassen ist. Die Beschwerde muß nicht nur dem Antragsteller, gegen den die Entscheidung unmittelbar ergangen ist, sondern jedem Beteiligten gewährt werden, der durch die ergangene Entscheidung in seinem Rechte betroffen wird und deshalb an deren Beseitigung ein Interesse hat. Soweit aber eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu. § 20 Abs. 2 FGG.

3. Der Notar, der die zu einer Eintragung in ein Register, z. B. das Güterrechtsregister, erforderlichen Erklärungen beurkundet und im Namen der Beteiligten die Eintragung beantragt hat, kann gegen die die Eintragung ablehnende Verfügung des Amtsgerichts Beschwerde einlegen. §§ 161, 129, 124 FGG.

4. Besonders geregelt ist die Beschwerdeberechtigung der Organe des Handelsstandes¹⁾. Diese sind nämlich (vgl. auch oben § 14) berechtigt,

A 166, RZM 1130; wegen der Genossen: RÜ im „Recht“ 1906 866; FFG 3 219 (DLO Dresden); wegen der Vereinsmitglieder: RÜZ 41 A 157.

¹⁾ Anderen Körperschaften und Verbänden steht ein entsprechendes allgemeines Beschwerderecht nicht zu. Dieses gilt auch für die Organe des Handwerkerstandes, insbesondere die Handwerkskammer. Unter Umständen ist aber ein Beschwerderecht für die Handwerkskammer gegeben, wenn ein von ihr zu wahrendes Schutzrecht z. B. dadurch verletzt ist, daß einem Handwerker bei einer Eintragung in das Handelsregister fälschlicher Weise der Meistertitel beigelegt ist (RÜZ 32 A 117).

²⁾ Die Aufsichtsbehörden können zwar darauf hinwirken, daß Beschwerde eingelegt wird, aber im allgemeinen nicht selbständig Beschwerde erheben (RÜZ 20 A 13; 28 A 63; 32 A 123); nur unter Umständen kann aus dem Aufsichtsrecht einer Behörde ein Beschwerderecht hergeleitet werden (RÜZ 42 A 187; 44 A 163). U. a. hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung ein Beschwerderecht bezüglich der Frage, ob ein Versicherungsunternehmen, insbesondere ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in das Handelsregister einzutragen ist (RÜZ 32 A 123).

Anträge behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters¹⁾ bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. § 126 Abs. 1 FGG. Das Beschwerderecht der Organe des Handelsstandes ist also gegenüber der Regel des § 20 FGG dahin erweitert, daß es von einer Beeinträchtigung ihres Rechtes unabhängig ist; dagegen ist es nach anderer Richtung hin erheblich eingeschränkt. Denn es steht ihnen nach dem Wortlaut des § 126 Abs. 1 FGG nur gegen solche Verfügungen zu, durch die über einen von ihnen gestellten Antrag entschieden wird. (RGZ 28 A 206; DLG 12 406.) Außerdem muß die Beschwerde einen der in § 126 FGG umschriebenen Gegenstände betreffen. (RGZ 34 A 133; FFG 1 182 [DLG Karlsruhe].) Leitet also z. B. das Amtsgericht ohne Antrag der Handelskammer das Ordnungsstrafverfahren zum Zwecke der Anmeldung einer Firma ein, findet es aber nach Erörterung der Sache keine Veranlassung, eine Ordnungsstrafe festzusetzen und hebt es die strafandrohende Verfügung auf, so hat die Handelskammer kein Beschwerderecht, obwohl sie jederzeit durch ihren Antrag die Einleitung eines neuen Ordnungsstrafverfahrens veranlassen kann. (RGZ 28 A 206.) Zu verfahren ist ihr das Beschwerderecht z. B. auch für den Fall des § 140 FGG, 37 Abs. 1 HGB (RGZ 34 A 133; 35 A 150).

5. Das beeinträchtigte Recht, dessen Anerkennung im Beschwerdewege erstrebt wird, braucht nicht stets die Hauptsache zu betreffen. Vielmehr ist die Beschwerde auch nur wegen der Kosten²⁾ einer gerichtlichen Entscheidung mit der Begründung zulässig, daß die Entscheidung unrichtig sei. Rechtsmittel aus dem preussischen Gerichtskostengesetze stehen dabei nicht in Frage. Auch ist es für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne Bedeutung, ob die Partei den zur Hauptsache in der Vorinstanz gestellten Antrag nicht aufrecht erhalten kann oder will (RGZ 22 A 3; vgl. DLG 5 439).

6. Zu den Entscheidungen des Registergerichts, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist, gehört die eine Eintragung anordnende Verfügung des Richters nicht. Sie ist lediglich ein innerer Vorgang des Registergerichts, eine innerdienstliche Anweisung an den Gerichtsschreiber, die den Beteiligten nicht bekanntgemacht wird. Aber auch gegen die in das Register erfolgte Eintragung findet, da sie keine Verfügung im Sinne des § 19 FGG ist, die Beschwerde nicht statt. Sie kann vielmehr nur im Wege des durch die §§ 142 ff. FGG geordneten Lösungsverfahrens besei-

¹⁾ Des Handelsregisters selbst, nicht der Beilagen und Akten (DLG Karlsruhe in FFG 1 182).

²⁾ Auch soweit die Gebührenpflicht und die Gebührenansätze in Handelsfachen den Beschwerdegegenstand bilden, sind die Kammern für Handelsfachen Beschwerdeinstanz (RGZ 31 B 18; abw. Marcus im ZBl f. fr. Ger. VI, 406.) Vgl. unten § 34.

tigt werden¹⁾. (RM 13 30; 17 110; RGZ 32 A 171; 41 A 102, 158; JFG 1 254, 261; JFG 3 219 [DLG Dresden]; DLG 25 410; 33 388.)

7. Auch gegen Eintragungen eines Pfandrechts in das Schiffsregister ist eine Beschwerde unzulässig. § 122 JGG; vgl. wegen der Beschwerde in Schiffspfandsachen auch unten § 152.

8. Hat das Gericht nicht auf einen Antrag entschieden, sondern nur in völlig unverbindlicher Weise einem Beteiligten auf dessen Anfrage, z. B. ob einem im Entwurfe vorgelegten, aber noch nicht gefaßten Beschlusse der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Eintragungsbedenken entgegenständen, seine Auffassung über die Rechtslage zu erkennen gegeben, so ist kein Beschwerderecht gegeben, zumal noch gar nicht abzusehen ist, ob der Entwurf die Zustimmung der Gesellschafter finden wird. In einem solchen Falle ist kein Recht irgend-einer Person verletzt und ein Recht darauf, zu erfahren, wie das Registergericht sich im Falle der Anbringung eines Eintragungsantrages verhalten würde, steht niemandem zu (RGZ 25 A 247).

Eine Verfügung im Sinne des § 19 JGG liegt dagegen dann vor, wenn mit der Mitteilung der Rechtsansicht die Eröffnung verbunden wird, daß ein auf abweichender Ansicht beruhender, bereits angekündigter Antrag abgelehnt wird. Hat also z. B. der Registerrichter die ordnungsmäßige Anmeldung einer abgeänderten Firma beanstandet und auf die weitere Anfrage wegen Zulässigkeit einer nummehr gewählten Firma geantwortet, daß auch der in Aussicht gestellten Anmeldung dieser neuen Firma aus den von ihm angeführten Gründen nicht stattgegeben werde, so ist gegen diese Verfügung die Beschwerde zulässig (RG in DLG 40 9).

§ 34. Das Beschwerdeverfahren.

1. Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke das Registergericht seinen Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelsjachen gebildet, so tritt für Handelsjachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammer. §§ 19 Abs. 2, 30 Abs. 1 JGG. Zu den Handelsjachen im Sinne des JGG gehören alle in den §§ 125 bis 158 JGG. abgehandelten Materien, insbesondere also alle das Handels- und Genossenschaftsregister betreffenden Angelegenheiten²⁾ (RGZ 20 A 123), sowie die durch § 145 JGG dem Re-

¹⁾ Der als „Beschwerde“ bezeichnete, auf Löschung der Eintragung abzielende Rechtsbehelf ist aber, da dessen falsche Bezeichnung unschädlich ist, vom Beschwerdegericht auch unter dem Gesichtspunkt des § 143 JGG, nämlich als Anregung an das Landgericht zu prüfen, die Löschung der Eintragung als Gericht 1. Instanz von Amts wegen zu verfügen (RGZ 28 A 233; 41 A 106; 48 A 138; JFG 1 255).

²⁾ Handelsjache im Sinne des JGG insbesondere der §§ 3, 143 ist auch die Führung des Musterregisters (RGZ 39 A 140) und des Schiffsregisters, soweit es sich nicht um Eintragung oder Löschung von Schiffspfandrechten handelt (RGZ 48 A 138).

gistergericht übertragenen einzelnen Verrichtungen (vgl. oben § 3 Nr. 6). So ist also z. B. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren gemäß § 145 Abs. 1 FGG als Handelsfache aufzufassen; dies gilt auch, wenn diese Ernennung und Abberufung bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erfolgt, da auch diese Vereine nach § 30 PrivVerfG in das Handelsregister einzutragen sind (RGZ 24 A 209). Ebenso handelt es sich um eine Handelsfache, wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft die Ausstellung eines Legitimationsattestes verlangt, aus dem sich die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Vertretung der Gesellschaft und die Personen der Vertretungsberechtigten ergeben sollen (RGZ 11 85).

Dagegen entscheidet in Vereinsjachen stets die Zivilkammer (RGZ 29 A 110).

2. Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden. § 21 Abs. 1 FGG. Die Beschwerde kann also nicht nur, wie nach § 569 ZPO, bei der Behörde eingelegt werden, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat. An eine Frist ist sie im Gegensatz zu der sofortigen Beschwerde (unten § 35) nicht gebunden.

3. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers¹⁾ desjenigen Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder des Gerichtsschreibers des Beschwerdegerichts. § 21 Abs. 2 FGG.

4. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden. § 23 FGG. Das Beschwerdegericht kann eine vollständige Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung vornehmen.

5. Erachtet schon das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen. § 18 Abs. 1 FGG. Andernfalls legt es die Beschwerde mit den Registerakten dem Beschwerdegericht vor.

6. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. § 24 Abs. 1 FGG. Es darf also z. B. die im Ordnungsstrafverfahren (vgl. oben § 14) festgesetzte Strafe noch nicht vollstreckt werden, wenn gegen die Strafverfügung Beschwerde eingelegt wird. Es kann aber auch das Registergericht in allen Fällen anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist. § 24 Abs. 2 FGG.

7. Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist. § 24 Abs. 3 FGG.

8. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen. § 25 FGG. (RGZ 27 A 56.)

9. Besonders gilt für das Beschwerdeverfahren in Schiffspfandsachen (s. unter § 152).

¹⁾ Nicht des Richters (RGZ 43 A 1; RG 110 311).

§ 35. Die sofortige Beschwerde.

1. In einer Reihe von Fällen ist nicht die einfache, sondern nur die sofortige Beschwerde zulässig. Die sofortige Beschwerde findet z. B. statt:

a) Gegen den Beschluß, durch den im Ordnungsstrafverfahren (vgl. oben § 14) die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird. § 139 Abs. 1 ZGG; § 159 ZGG.

b) Gegen den Beschluß, durch den im Verfahren wegen unbefugten Gebrauchs einer Firma (vgl. oben § 15) eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird. § 140 ZGG¹⁾.

c) Gegen die den Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens einer Firma nach § 31 Abs. 2 HGB zurückweisende Verfügung. § 141 Abs. 3 ZGG.

d) Gegen die den Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung einer unzulässigen Eintragung zurückweisende Verfügung des Amtsgerichts oder des Landgerichts²⁾. § 142 Abs. 3; § 143 Abs. 2; § 147 ZGG.

e) Gegen die Verfügung, durch die über den Antrag in den einzelnen dem Registergericht übertragenen, im § 145 ZGG aufgeführten Angelegenheiten (vgl. oben § 3 Nr. 6) entschieden wird. § 146 Abs. 2 ZGG; § 148 Abs. 1 ZGG.

f) Gegen die Verfügung, durch die im Falle des § 37 BGB über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird. § 160 ZGG.

Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Art. 11 Abs. 1 PrZGG.

2. Während die einfache Beschwerde an keine Frist gebunden ist, muß die sofortige Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. § 22 Abs. 1 ZGG³⁾.

¹⁾ Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzung der Straffestsetzung fehle, daß also das vom Richter angenommene Zuwiderhandeln gegen das Verbot nicht erfolgt sei, während Einwendungen, zu deren Geltendmachung der Einspruch gegeben ist, nicht zulässig sind, z. B. der Einwand des Beschwerdeführers, daß keine Firma, sondern eine Etablissementsbezeichnung vorliege (OLG Hamburg in OLG 29 304).

²⁾ Hat das Landgericht als Gericht 1. Instanz gemäß § 143 Abs. 1 ZGG den Widerspruch zurückgewiesen, so stellt sich das Rechtsmittel dagegen nicht als weitere, sondern gemäß § 143 Abs. 2 ZGG als erste, und zwar sofortige, Beschwerde dar. Das Kammergericht, das gemäß § 199 Abs. 2 ZGG in Verbindung mit Art. 7, 8 PrZGG in Preußen über die Beschwerde entscheidet, ist daher nicht auf die Prüfung beschränkt, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht, kann vielmehr die Vorentscheidung auch nach der sachlichen Seite einer Nachprüfung unterziehen und neue Tatsachen berücksichtigen (RGZ 28 A 234; 44 A 157; RZM 11 193).

³⁾ Über die Art der Bekanntmachung vgl. oben § 28.

3. Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegerichte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Verjähmung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird nicht als eine unverschuldete angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde (vgl. unten § 36) statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der verjähmten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. § 22 Abs. 2 FGO.

4. Im übrigen finden auf die sofortige Beschwerde die über die einfache Beschwerde ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

5. In einigen, das Registerwesen betreffenden Fällen findet nicht die sofortige Beschwerde nach dem FGO, sondern die sofortige Beschwerde nach der ZPO statt. Dies Rechtsmittel ist z. B. gegeben, wenn die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister oder die Anmeldung der Satzungsänderung eines bereits eingetragenen Vereins zurückgewiesen wird, §§ 60 Abs. 2, 71 Abs. 2 BGB, aus welchem Grunde (z. B. auch wegen des wirtschaftlichen Vereinszwecks) auch immer die Zurückweisung erfolgt (RGZ 20 A 8; 26 A 3; 39 A 144; 44 A 163; NZA 14 63; RG 47 386; RG in JW 1903 Beil. 113 Nr. 248; RG 84 158), oder wenn dem Verein, dessen Mitgliederzahl unter drei herabgesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen wird. § 73 Abs. 1 BGB, oder wenn durch Beschluß des Gerichts die Auflösung der Genossenschaft ausgesprochen wird. § 80 Abs. 2 GenG.

§ 36. Die weitere Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde¹⁾ zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes²⁾ beruht³⁾ 4). Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung. § 27 FGO.

¹⁾ Vgl. AB vom 28. April 1911 (JMBI S. 177) betr. die Behandlung der weiteren Beschwerde in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.

²⁾ Die Verfügung des PrAM über die Führung des Handelsregisters ist eine Rechtsverordnung, durch deren Verletzung die weitere Beschwerde gerechtfertigt wird (RGZ 29 A 213).

³⁾ Die Anordnung des Landgerichts, welches dem Amtsgericht die Betreibung des amtlichen Lösungsverfahrens überträgt, ist keine mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidung. Es ist daher gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangene Anweisung des Landgerichts auch die weitere Beschwerde nicht zulässig (RGZ 37 A 194; RG 85 276).

⁴⁾ Hat das Landgericht als Beschwerdegericht die Eintragung in das Handelsregister angeordnet und ist die Eintragung dementsprechend erfolgt, so findet keine weitere Beschwerde mit dem Ziel der Lösung dieser Eintragung statt (RGZ 32 A 171).

Erwägungen rein tatsächlicher Natur sind also der Nachprüfung des Gerichts der weiteren Beschwerde jedenfalls insoweit entzogen, als sie von keinem Rechtsirrtume beeinflusst gewesen sind. (RN 4 130.)

2. Über die weitere Beschwerde entscheidet in Preußen ein Zivilsenat des Kammergerichts. Hängt die Entscheidung nach der Auffassung des Kammergerichts von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Überweisungsbeschluß ist dem Beschwerdeführer bekanntzumachen. § 199 Abs. 2 ZGG; Art. 7, 8 PrZGG.

Will das Kammergericht bei der Auslegung einer das Registerwesen betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen — in der Regel außerpreussischen — Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer bekanntzumachen. In solchen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht. § 28 Abs. 2 und 3 ZGG. (RG in RN 5 9; 6 39; RG 68 297.)

3. Die weitere Beschwerde kann bei dem Registergerichte, dem übergeordneten Landgericht oder dem Kammergericht eingelegt werden. Erfolgt die Einlegung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, so muß diese durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde, z. B. der Industrie- und Handelskammer (RGZ 40 A 217) oder von dem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Registergerichte gestellt hat. § 29 Abs. 1 ZGG.

In Schiffspfandsachen bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag gestellt hat. § 124 ZGG.

Die weitere Beschwerde kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers eines der drei Gerichte — Registergericht, übergeordnetes Landgericht, Kammergericht — eingelegt werden; Gerichtsschreiber anderer Gerichte sind nicht zuständig (RG in RN 1 3 u. 42). Ebensovienig kann die weitere Beschwerde zu Protokoll des Richters erster Instanz eingelegt werden (RG 110 311). Auch dürfen die die weitere Beschwerde aufnehmenden Gerichtsschreiber sich nicht etwa damit begnügen, einen vom Beschwerdeführer überreichten Schriftsatz nur mit der protokollarischen Eingangs- und Schlußformel zu versehen. (RGZ 22 A 202, DLG 25 397.)

4. Das Registergericht und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen. § 29 Abs. 3 ZGO.

5. Im übrigen finden die Vorschriften über die Beschwerde entsprechende Anwendung. § 29 Abs. 4 ZGO.

6. Soweit eine Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, findet auch gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt. § 29 Abs. 2 ZGO.

Soweit die sofortige Beschwerde nach der ZPD gegeben ist (vgl. oben § 35 unter Nr. 5) findet auch die sofortige weitere Beschwerde nach den Vorschriften der ZPD statt.

In diesen Fällen kommen also z. B. für die Form der weiteren sofortigen Beschwerde nicht die Bestimmungen der §§ 29, 21 ZGO (s. oben), sondern die Formvorschriften der ZPD zur Anwendung. Es kann deshalb die weitere sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts ohne Anwaltszwang durch Einreichung einer privatschriftlichen Beschwerdeschrift nach § 569 Abs. 2 und § 78 Abs. 2 ZPD gültig erhoben werden. Sie muß aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Landgerichte, von dem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, oder beim Kammergericht eingelegt werden. §§ 569 Abs. 1; 577 Abs. 2 ZPD.

7. In Vereinsregister-sachen findet auch nicht § 27 ZGO, sondern § 568 Abs. 2 ZPD Anwendung. Es ist also gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, keine weitere Beschwerde zulässig. Stimmt also z. B. das Landgericht mit dem Amtsgerichte sachlich darin überein, daß die Eintragung des angemeldeten Vereins abzulehnen sei, weil der Vereinszweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, so findet keine weitere Beschwerde statt. Dies gilt auch dann, wenn das Landgericht seine Entscheidung im einzelnen anders als das Amtsgericht die seinige begründet hat. Durch die Verweisung auf die ZPD ist aber lediglich die Art des Rechtsmittels bestimmt, der äußere Aufbau des Beschwerdeverfahrens geregelt, während es im übrigen bei den Verfahrensgrundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sein Bewenden hat. Da mithin die §§ 28, 199 ZGO auch in den Fällen der §§ 60, 73 BGB gelten, so steht die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde auch in Vereinsregister-sachen dem Kammergericht und nicht dem betreffenden Oberlandesgerichte zu. (RG 20 A 8; 26 A 3; 27 A 237; 39 A 144; 44 A 163; RG 84 158.)

B. Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Das Handelsregister.

Vorbemerkung.

Das Handelsregister besteht in Preußen aus der Abteilung A und der Abteilung B.

In die Abteilung A werden eingetragen: die Firmen der Einzelkaufleute, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

In die Abteilung B werden eingetragen: Die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die in den §§ 33, 36 HGB bezeichneten juristischen Personen.

§ 16 Allg. Vfg. vom 7. November 1899.

I. Die Kaufmannseigenschaft.

§ 37. Übersicht.

Nach § 29 HGB ist jeder Kaufmann¹⁾ verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Die Verpflichtung zur Anmeldung ist hiernach nur bei denjenigen Personen begründet, die:

- a) Kaufmannseigenschaft haben und
- b) in der Lage sind, eine Firma anzumelden.

Der Registerrichter muß also bei der — besonders im Ordnungsverfahren (oben § 14) zu prüfenden — Frage, ob jemand handelsregisterpflichtig ist, zunächst die Kaufmannseigenschaft nach § 1 HGB und die

¹⁾ Auch die Standesherrn waren in Preußen, wenn sie Kaufleute waren, von dieser Verpflichtung nicht befreit; nur zugunsten des Reiches, eines Landes oder eines inländischen Kommunalverbandes ist im § 36 HGB ein Vorbehalt gemacht. RGZ 23 A 77; vgl. jetzt Art. 109 der WRVf vom 11. August 1919.

Firmenfähigkeit nach § 4 Abs. 1 HGB feststellen. Er hat also folgende Fragen zu prüfen:

a) Betreibt der Anmeldende ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB?

b) Ist er ein Vollkaufmann, gehört er also nicht zu den Handwerkern sowie zu den Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht?

Es sind nun aber nicht bloß Kaufleute registrierpflichtig. Vielmehr sind auch gewisse gewerbliche Unternehmer, die nach allgemeiner Rechtsanschauung gemeinhin nicht als Kaufleute bezeichnet werden und deren Unternehmen auch nicht als Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB zu erachten ist, verpflichtet, die Eintragung ihrer Firma nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Diese Eintragungsverpflichtung ist für die bezeichneten Gewerbetreibenden nach § 2 HGB dann begründet, wenn das gewerbliche Unternehmen sowohl nach Art als nach Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Hiernach hat der Registerrichter bei der Frage der Registerpflichtigkeit zu prüfen:

a) Betreibt die in Frage stehende Person oder Gesellschaft ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB, d. h. ist sie Kaufmann? oder

b) Betreibt die Person oder Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des § 2 HGB? und

c) Ist die Person usw. weder ein Handwerker noch ein Minderkaufmann im Sinne des § 4 Abs. 1 HGB?

Die Registerpflichtigkeit deckt sich im allgemeinen mit der Registerfähigkeit. Es können also nur diejenigen Personen die Aufnahme im Handelsregister begehren, die zur Anmeldung verpflichtet sind. Nur für die Nebengewerbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht eine Ausnahme von diesem Grundsatz insofern, als auf dieses Nebengewerbe der § 2 HGB mit der Maßgabe Anwendung findet, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. § 3 Abs. 2 HGB; vgl. auch unten § 40.

Auch im übrigen gelten für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft besondere Vorschriften. § 3 Abs. 1 HGB; vgl. unten § 40.

Den Kaufleuten stehen gleich die Handelsgesellschaften. § 6 HGB. Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft sind aber nur eintragungsfähig und eintragungspflichtig, wenn der Betrieb den Umfang des Kleingewerbes überschreitet; vgl. näheres unten § 41. Dagegen sind die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung stets eintragungsfähig und eintragungspflichtig, weil diese Gesellschaften als solche überhaupt erst durch die Eintragung entstehen. §§ 200, 320 HGB; § 11 GmbHG.

§ 38. Der Begriff der Kaufmannseigenschaft.

1. Wie im § 37 bemerkt, muß der Registerrichter vor der Eintragung einer Einzelperson in das Handelsregister zuerst prüfen, ob der Betreffende Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

2. Nach § 1 Abs. 1 HGB ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Es ist also nicht etwa das Betreiben eines Handelsgeschäfts, sondern eines Handelsgewerbes der Kaufmannseigenschaft wesentlich. Es ist deshalb Kaufmann nicht bloß der, welcher eine geschlossene Zahl von Handelsgeschäften gewerbemäßig betreibt, sondern auch unter Umständen der, welcher ein kaufmännisch geführtes gewerbliches Unternehmen betreibt. Handelsgewerbe ist daher nicht bloß der gewerbemäßige Betrieb der in § 1 Abs. 2 HGB aufgezählten Geschäfte (der früheren absoluten und relativen Handelsgeschäfte), sondern nach § 2 HGB auch jedes andere kaufmännisch betriebene Gewerbe, sofern der Unternehmer in das Handelsregister eingetragen ist¹⁾.

3. Im einzelnen sind folgende Hauptbegriffsmerkmale für die Kaufmannseigenschaft anzuführen:

a) In subjektiver Hinsicht sind dem Kaufmannsbegriff keine Schranken gezogen. Jeder Rechtsfähige, also z. B. Frauen²⁾, Minderjährige und die juristischen Personen (auch der Fiskus) sowie die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften können Kaufmannseigenschaft haben.

b) Ein Handelsgewerbe muß betrieben werden. Zur Gewerbemäßigkeit gehört, daß die Absicht nicht auf einzelne Geschäfte, sondern einheitlich auf einen ganzen Komplex von Geschäften gerichtet ist, und daß ferner die Absicht dahin geht, aus dieser Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen³⁾ (RG 37 287; 38 20; 66 51; RGZ 28 A 35; 33 A 111; 41 A 118). Diese letzterwähnte Absicht muß auch nach außen, dem Publikum gegenüber hervortreten (RDStG 9 436; 17 157; 22 303).

Als Gewerbebetrieb ist also nicht zu erachten ein Handelsgewerbe, das nur die Selbstkosten decken will und aus irgendwelchen Gründen, z. B. aus Wohlthätigkeit, in dieser uneigennütigen Weise betrieben wird⁴⁾. Dagegen ist Gewerbemäßigkeit auch dann vorhanden, wenn der Betrieb zwar wissenschaftlichen, religiösen, politischen oder gemeinnütigen Zwecken dient, aber trotzdem auf Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

¹⁾ Staub Anm. 3; Brand Anm. 8 zu § 1.

²⁾ Eine verheiratete Frau bedarf zum Betriebe des Handelsgewerbes nicht der Zustimmung des Ehemannes. Der Registerrichter ist daher nicht befugt, die Eintragung der Firma der Ehefrau von der Beibringung der Genehmigung des Ehemannes abhängig zu machen. Staub S. 16.

³⁾ Ob tatsächlich Gewinn erzielt wird, ist unerheblich; es kommt nur auf die Absicht der Gewinnerzielung an.

⁴⁾ Staub Anm. 7; Brand Anm. 4b zu § 1; RG 37 297.

Beispiele aus der Rechtsprechung.

aa) Die Gewerbemäßigkeit des Betriebes eines Konsumvereins folgt nicht daraus, daß der nur die billige Beschaffung von Waren für den persönlichen und den Haushaltsbedarf der Mitglieder bezweckende Verein aus dem jährlichen Geschäftsgewinn den Mitgliedern, die Waren entnommen haben, eine Dividende nach dem Verhältnisse der von ihnen für diese Waren bezahlten Preise gewährt. Zur Gewerbemäßigkeit gehört, daß die Absicht besteht, aus der einen Komplex von Geschäften umfassenden Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen. Eine solche Absicht liegt bei diesem Verein nicht vor. Die Dividende ist nicht eine den Mitgliedern aus einem Handel zufließende Einnahme, sondern Rückzahlung eines Teils des von ihnen für die Waren entrichteten Preises (RGZ 21 A 75).

bb) Ein Verein mit juristischer Persönlichkeit, dessen satzungsmäßiger Zweck die Pflege des kirchlichen Sinnes und Lebens ist, wird nicht dadurch zur Eintragung in das Handelsregister genötigt, daß er der Satzung entsprechend neben anderen Veranfassungen eine Herberge für wandernde Handwerksgefallen, ein Kosthaus für junge Handwerker und ein Hospiz für Reisende mit Erzielung von Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben unterhält, sofern diese Unternehmungen nach der Art ihres Betriebes bestimmt und geeignet sind, den kirchlich-sittlichen Sinn und Wandel der Besucher zu fördern. Dagegen könnte der nicht gewerbliche Zweck des Vereinsganzen Unternehmungen von rein gewerblichem Charakter gegenüber dem Registerzwange nicht decken, wenn also diese Unternehmungen nur betrieben werden, um Einkünfte zur Durchführung des Vereinszwecks zu schaffen. Unterhielte also der Verein an sich dem Gewerbe zuzurechnende Betriebe, die mit dem kirchlich-sittlichen Leben überhaupt nichts zu schaffen hätten, so würde er sich insoweit zur Abwehr des Registerzwanges auf seinen satzungsmäßigen Zweck nicht berufen dürfen (RGZ 28 A 33).

cc) Eine Sparkasse kann die Absicht auf Erzielung eines dauernden Gewinnes haben; eine solche Absicht ist mit der Verfolgung eines, bei Sparkassen regelmäßig vorhandenen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweckes durchaus vereinbar und wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß der bei Verfolgung dieses Zweckes erzielte Gewinn wiederum wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugute kommen soll (RGZ 21 D 13 [DVG Jena]; 33 A 109). Eine solche Sparkasse muß also ihre Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Die Gewinnabsicht fehlt aber einer Sparkasse, welche aus ihren Geschäften nur soviel erzielen will, als zur Verzinsung der Spareinlagen, Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eines Reservefonds erforderlich ist, darüber hinaus aber die Erzielung von Überschüssen nicht erstrebt (SächsDVG in D. Jur. Ztg. 1911 823).

Zum Begriffe der Gewerbemäßigkeit ist aber ferner eine Tätigkeit erforderlich, die mittels kaufmännischer oder doch technischer Kennt-

nisse und Fertigkeiten auf Gewinn abzielt. Fällt dagegen die Tätigkeit in den Bereich der Kunst und Wissenschaft, so ist das Unternehmen kein gewerbliches¹⁾. Der Arzt, der Rechtsanwalt und der Künstler (RG 75 52) gehören deshalb regelmäßig nicht zu den Gewerbetreibenden (RGZ 21 A 252 ff.; RG 39 134). Insbesondere betreibt der Arzt als solcher im Sinne des HGB kein Gewerbe, sondern „dem Wesen der Sache und der allgemeinen Auffassung nach“ einen wissenschaftlichen Beruf (RG 64 157; 66 139 u. 148; 68 188; 70 339; JW 1911 376). Ist aber mit der Ausübung des ärztlichen Berufes der Betrieb einer Heilanstalt verbunden, so kann darin sehr wohl ein Gewerbebetrieb gefunden werden. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob der Betrieb der Anstalt selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle ist, oder ob der Anstaltsbetrieb sich nur als Mittel dem Zweck unterordnet, die, wenn auch mit Gewinnbezug verbundene, Ausübung der ärztlichen Berufstätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern. Gewerbemäßigkeit liegt z. B. nicht vor, wenn der Arzt die Anstalt nur für Lehrzwecke oder für die eigene Fortbildung oder wissenschaftliche Untersuchung oder zur Sicherung der sachgemäßen Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit hält; denn in diesem Falle will der Arzt zwar auch Geld verdienen, aber nur durch seine Berufstätigkeit als Arzt und nicht als Anstaltsunternehmer. Ist aber der Anstaltsbetrieb Selbstzweck, hat also der Arzt die Absicht, gerade aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinn zu ziehen, so liegt ein gewerbliches Unternehmen vor (RGZ 21 A 247; 254 ff.; DLG 8 89; RG 64 157; 94 109). Ähnlich liegen die Verhältnisse bei einem Schauspielunternehmen. Es ist möglich, daß der Unternehmer ein Theater nur betreibt, um seine sonstige literarische oder künstlerische Tätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern. In der Regel ist aber der Betrieb wirtschaftlicher Selbstzweck. Das Unternehmen soll eine dauernde Einnahmequelle sein. Nur daneben werden ideelle Aufgaben gelöst (RGZ 26 A 212; vgl. auch DLG 8 249 [DLG Dresden]).

c) Ein Handelsgewerbe muß vorliegen. Darüber, wann dies der Fall ist, vgl. unten § 39.

d) Das Handelsgewerbe muß betrieben werden. Es muß also begonnen haben.

e) Das Handelsgewerbe muß im Namen der betreffenden Person betrieben werden, so daß diese die Folgen der geschäftlichen Tätigkeit als unmittelbar Berechtigte oder Verpflichtete überkommt (RGZ 26 A 212; DLG Kolmar in „Recht“ 1911 Nr. 619; RG 13 146; RZM 12 43 [DLG Karlsruhe]). Als Kaufmann gilt daher nicht nur derjenige, der das Geschäft selbst betreibt, sondern auch der, der es durch einen Vertreter führt. Deshalb ist z. B. nicht als Kaufmann anzusehen: der Prokurist, der Handlungsgehilfe, der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, der

¹⁾ Staub Anm. 9 zu § 1.

Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktionär als solcher¹⁾, das Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solches (auch nicht als Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile; RG 85 383). Dagegen ist Kaufmann z. B. der Bevormundete, wenn der Vormund das Geschäft in dessen Namen betreibt.

Bei der Frage, wer als Geschäftsinhaber zu gelten habe, ist aber unerheblich, ob dem Betreffenden die gewerbliche Anlage zu Eigentum gehört oder nicht und ob der Ertrag des Unternehmens ganz oder teilweise an andere auszuflehen ist und ob für Fehlbeträge andere eintreten (RGZ 26 A 212; 44 A 331 [OLG Karlsruhe]). Es wird deshalb die Kaufmannseigenschaft nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Gewerbetreibende wirtschaftlich nicht völlig selbständig, insbesondere nicht in der Wahl der Bezugsquellen frei ist, und daß er die Reineinnahmen des Geschäfts an dessen früheren Inhaber bis zur Tilgung des Erwerbspreises abführen muß. Bei den Wirten ist es z. B. ganz gewöhnlich, daß sie vertraglich verpflichtet sind, das Bier von einer bestimmten Brauerei zu beziehen (RGZ 23 D 14 [OLG München]). Überhaupt ist die Frage, für wessen Rechnung die Geschäfte geführt werden, von keiner entscheidenden Bedeutung (RG 37 61; 99 158; OLG 8 248).

f) Das Handelsgewerbe muß endlich rechtsgültig betrieben werden. So kann z. B. ein Minderjähriger ohne Genehmigung des Vormundes kein Handelsgeschäft führen. Der Registerrichter muß also auch die allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit, vgl. §§ 104 ff., 1626 ff. BGB, beachten; f. näheres auch oben § 9.

§ 39. Die Handelsgewerbe.

Wie in § 38 unter Nr. 3c hervorgehoben wurde, gehört der Betrieb eines Handelsgewerbes stets zur Kaufmannseigenschaft. Wann ein Handelsgewerbe vorliegt, bestimmt das HGB in § 1 Abs. 2 und § 2.

I. Im § 1 Abs. 2 a. a. O. sind eine Reihe von Geschäften aufgeführt, die jeden Gewerbebetrieb, der diese Geschäfte zum Gegenstand hat, ohne weiteres als ein Handelsgewerbe erscheinen läßt. Es sind dies die sog. Grundhandelsgeschäfte. Hierher gehören:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden.

Es sind deshalb z. B. Kaufleute, wenn unter Umständen auch nur Minderkaufleute: die Schankwirte²⁾, Brauer, Müller (OLG 6 234), Fleischer

¹⁾ Staub Anm. 18 zu § 1.

²⁾ Auch die Schankwirtschaft beruht auf dem Ein- und Verkaufe von Speisen und Getränken, teils in unverändertem, teils in bearbeitetem Zustande. RGZ 22 A 276; RG in JW 99 494; 08 148. So auch Orth, D. Jur. Ztg. 1903 S. 197. Abweichend Wolf, D. Jur. Ztg. 1903 S. 44, der unrichtig die Schank- und Gastwirte stets unter § 2 HGB einreihen will; vgl. dagegen RGZ 31 A 139; RG 82 25.

(OLG 8 94), Schneider (RG 51 123), Tischler, Klempner, Schuhmacher, Uhrmacher, Gerber und Bäcker¹⁾, jedoch nur soweit als sie eigenes, von ihnen angeschafftes — nicht etwa ihnen übergebenes — Material be- oder verarbeitet weiterveräußern²⁾. Dagegen gehören nicht hierher z. B. die Maurermeister und die Bauhandwerker, die nicht bewegliche Sachen veräußern, sondern in eine unbewegliche Sache (ein Grundstück) hineinarbeiten³⁾. Diese Gewerbetreibenden können aber — wenn auch nicht nach § 1 Abs. 2 HGB — so doch nach § 2 a. a. O. Kaufleute sein.

2. Die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Hierher gehören z. B. die Übernahmegeschäfte der Färbereien (ROHG 1 132), der Bleichen, Appreturanstalten, Spinnereien, Fabriken, Dampfwaschanstalten, chemische Reinigungsanstalten (RGSt 22 271 und in LZ 1910 211), Dampfdreschmaschinen, Lohnmühlen, Lohnwebereien, Lohnholzschneidereien (OLG 16 76 [OLG Dresden]) usw., sofern die Betriebe über das Handwerksmäßige hinausgehen; dagegen gehören nicht hierher die Werkverträge der Bauunternehmer, Bauhandwerker, der Künstler und Schriftsteller sowie die Geschäfte der Badeanstalten⁴⁾.

In der gewerbsmäßigen Abgabe von Dampfdreschmaschinen durch den Eigentümer an Landwirte kann nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere wenn die Angestellten des Maschineneigentümers den Ausbruch im großen und ganzen allein zu besorgen haben und keine erhebliche Mitwirkung des Personals der Landwirte stattfindet, ein Betrieb im Sinne der Nr. 2 gefunden werden. Anders wäre zu entscheiden, wenn die Maschinen den Landwirten nur zum Gebrauch vermietet würden (RGZ 23 A 85).

3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie. Es gehören hierher z. B. die Versicherungen gegen Feuer, Hagel, Unfall usw., sofern sie gegen eine Prämie eingegangen werden. Versicherungen auf Gegenseitigkeit sind ausgenommen (RG 14 237).

4. Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte. Die Geschäfte der Pfandleiher gelten nicht als Bankiergeschäfte, sie können aber unter § 2 HGB fallen (RGZ 27 A 201; RZA 11 217); vgl. auch unten S. 99.

5. Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten (z. B. elektrische Straßenbahnen; Dampfschiffe, Omnibus- und Kraftwagenvermietungsunternehmungen,

1) OLG 11 371 (OLG Dresden); ROHG 4 240. Weitere Beispiele bei Brand Ann. 10 b, bb, zu § 1.

2) Staub Ann. 44 zu § 1.

3) Staub Ann. 48 zu § 1; RG in LZ 14 961.

4) Staub Ann. 57 und 58 zu § 1.

nicht aber einfache Lohnkutscher), sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer.

6. Die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure¹⁾ oder der Lagerhalter.

7. Die Geschäfte der Handlungsagenten (RZM 12 51) oder der Handelsmakler²⁾. Wer als Generalagent für mehrere gegen Prämie versichernde Gesellschaften an einem von ihren Sitzen verschiedenen Orte gegen den Bezug von Provisionen und sonstigen nicht festen Einkünften tätig ist, dort in selbst beschafften und bezahlten Geschäftsräumen mit eigenem Personal wirtschaftet, die Unkosten des Betriebs zu tragen hat usw., gilt als Handlungsagent, auch wenn er vertragsmäßig den Weisungen der Gesellschaftsdirection folgen und seine Tätigkeit den betreffenden Gesellschaften ausschließlich widmen muß (RGZ 22 A 76).

Gesindevermietungsbüros (RZM 9 33) und Theateragenturgeschäfte gehören nicht hierher; die Inhaber solcher Büros und Geschäfte können aber Kaufleute nach § 2 HGB sein³⁾.

8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels. Hierher gehören z. B. auch der Kommissionsverlag (RDHG 16 251) und der Zeitungsverlag⁴⁾; ferner die Geschäfte des Sortimentbuchhändlers und des Antiquariats, nicht dagegen der Leihbibliotheken (RDHG 23 400). Die Geschäfte der letzteren können nur nach § 2 HGB Handelsgeschäfte sein.

9. Die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht. Hiermit sind nicht gemeint die Geschäfte der Statten- und Zeugdruckereien, sondern die der Druckanstalten von literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, auch die photographischen Anstalten, sofern nur ein größerer, nicht bloß handwerksmäßiger Betrieb vorliegt⁵⁾.

Registerpflichtig sind die Inhaber der unter 1 bis 9 bezeichneten Handelsgewerbe nur insoweit, als sie nicht als Minderkaufleute (s. unten § 41) anzusehen sind.

II. Der unter I. gekennzeichnete Kreis der ohne weiteres als handlungsgewerbliche zu bezeichnenden Unternehmungen wird durch § 2 HGB erheblich erweitert. Denn wenn auch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 HGB nicht vorliegen, so gilt doch jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerich-

¹⁾ Über den Annoncenspediteur s. Staub Anm. 76 zu § 1.

²⁾ Auch die auf Grund des Börsegesetzes bestellten Kurzmakler sind Kaufleute und deshalb registerpflichtig. DLG 8 245 (DLG Dresden); RGZ 17 6.

³⁾ Staub Anm. 77 zu § 1 und Anm. 4 zu § 93.

⁴⁾ Staub Anm. 78 zu § 1.

⁵⁾ Staub Anm. 81 zu § 1; dies gilt auch dann, wenn in der photographischen Anstalt die Vervielfältigung nicht auf dem Wege des eigentlichen Druckverfahrens stattfindet und dort nur auf Bestellung gearbeitet wird. RGZ 30 A 116.

teten Geschäftsbetrieb erfordert¹⁾, als Handelsgewerbe im Sinne des HGB, und die Inhaber gelten als Vollkaufleute (RGZ 27 A 60; 49 A 94), sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist²⁾. Der § 2 HGB bezieht sich nicht nur auf Unternehmungen im Bereiche des Handelsgewerbes, sondern auf jedes gewerbliche Unternehmen, gleichviel ob es nach der Verkehrsanschauung dem Handel zuzurechnen ist oder nicht (RGZ 21 A 247, 250; 26 A 209). Nur die Handwerker als solche unterliegen niemals dem Eintragungszwang, also auch dann nicht, wenn ihr — sich in den Grenzen des Handwerks haltender — Gewerbebetrieb die Voraussetzungen des § 2 HGB erfüllt (RGZ 35 A 142; 49 A 94; vgl. das Nähere unten § 41).

Ob das Unternehmen nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist Frage des Einzelfalles und unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände festzustellen.

a) Bei der Prüfung des Umfangs des Gewerbebetriebes sind zu berücksichtigen der Umsatz, das Anlage- und Betriebskapital des Unternehmers, die Zahl und Art der verwendeten gewerblichen Hilfsmittel, Menschen-, Maschinen- und sonstige Kräfte, die für die Lagerung, Herrichtung und Verwertung der Waren zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung, die Ausgaben für Anschaffungen und Löhne, die Höhe der Einnahme und des Gewinns, der Betrag der Gewerbesteuer, die Art des Zusammenwirkens der im Betriebe beschäftigten Personen, insbesondere der Grad der stattfindenden Arbeitsteilung und die persönliche Arbeitsleistung des Unternehmers, die Zahl der Lieferanten und Kunden usw. (RGZ 22 A 276; 27 A 60; RGSt in D. Zur. Btg. 1904 1188). Auch ist zu beachten, daß der Betrieb auch dann ein sehr umfangreicher sein kann, wenn der Unternehmer die Ware allmählich in kleinen Einzelposten gegen Barzahlung anschafft, und sie wieder im Kleinverkaufe abgibt (RGZ 21 A 68). Hervorzuheben bleibt noch, daß der Reingewinn allein zur Bestimmung des Umfangs nicht etwa maßgebend ist; vielmehr kann auch ein sehr umfangreicher Betrieb zeitweise einen geringen oder gar keinen Reingewinn ergeben, ohne daß er deshalb dem Kleingewerbe zuzählen ist (RGZ 27 A 201).

b) Der Umfang ist aber keineswegs allein entscheidend; es muß vielmehr auch die Art des Betriebes kaufmännische Einrichtungen erfordern (RGSt 34 103; 35 289; RG in D. Zur. Btg. 1906 1205; in JW 1906 205, 691;

¹⁾ Ob im Einzelfalle das gewerbliche Unternehmen einen solchen Geschäftsbetrieb tatsächlich hat, ist gleichgültig. Allerdings wird man aus der Tatsache des Bestehens der kaufmännischen Einrichtungen meistens schließen können, daß sie auch nötig sind, während umgekehrt deren Fehlen im Zweifel auf ihre Entbehrlichkeit hinweist (BayObLG im Recht 1917 Nr. 899).

²⁾ Daß nur auf Bestellung gearbeitet wird, schließt die Anwendung des § 2 HGB nicht aus (RGZ 30 A 118).

1908 343; RG in DLG 2 142; RGZ 21 A 68). Ein Unternehmen kann trotz sehr erheblichen Umfangs, also trotz der großen Anzahl und der erheblichen finanziellen Bedeutung der in seinem Betriebe geschlossenen Geschäfte, seiner ganzen Anlage nach so einfach und durchsichtig sein, daß sich besondere kaufmännische Einrichtungen völlig erübrigen (RG in DLG 2 142; RGZ 21 A 68; 23 A 85; RGSt in D. Jur. Ztg. 1904 1188). Solche Einrichtungen, z. B. die kaufmännische Buchführung, die regelmäßige Aufstellung von Inventur und Bilanz, die Zurückbehaltung von Abschriften der abgesandten und die Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie die dadurch mitveranlaßte Beschäftigung eines kaufmännisch geschulten Personals, setzen einen verwickelten kaufmännischen Organismus, d. h. eine komplizierte Art des Betriebes voraus. Der Betrieb wird aber verwickelt durch die nur allmähliche Anbahnung und Abwicklung geschäftlicher Beziehungen mit einem größeren Kreise von Lieferanten, Kunden und sonstigen Beteiligten, insbesondere auch durch die Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit unter Wechselverkehr (RGZ 21 A 68; 22 A 276; RZM 1 189).

Es brauchen nun aber nicht etwa alle diese für den Umfang und die Art des Betriebes aufgeführten Momente in jedem einzelnen Falle zusammenzutreffen, damit von einem Großbetriebe gesprochen werden kann; vielmehr genügt es, wenn der Betrieb seiner inneren Natur und seinem Charakter nach zu einer kaufmännischen Gliederung hindrängt (RGZ 22 A 276).

Die Voraussetzungen des § 2 HGB treffen u. a. regelmäßig zu auf größere industrielle Betriebe, in denen die vom Unternehmer selbst gewonnenen Rohstoffe verarbeitet werden, also z. B. auf Porzellanfabriken, Ziegeleien und Rübenzuckerfabriken, ferner auf gewisse Zweige der Erzeugung, wie Bergbau (RG in JW 1904 475), Betrieb von Brücken, Gruben, Salinen (RGZ 26 A 209). So ist z. B. ein Betrieb, der mit 16 Beamten und 480 Arbeitern geführt wurde, in dem 350 000 Mk. Jahreslöhne gezahlt wurden und für den eine Gewerbesteuer von 572 Mk. zu entrichten war, als unter § 2 HGB fallend erachtet worden (RGZ 23 A 77).

Auch größere Schauspielunternehmungen stellen sich bei ihren weit verzweigten geschäftlichen Beziehungen zu Bühnenschriftstellern, Verlegern, Schauspielern und sonstigen Angestellten, zu Lieferanten und zum Publikum als so verwickelte Betriebe dar, daß sie ohne die bewährten kaufmännischen Einrichtungen nicht ordnungsmäßig zu führen sind (RGZ 26 A 212; vgl. auch RG 41 53; DLG 8 247 [DLG Dresden]).

Ferner fallen auch die Bauunternehmer (RZM 1 189; DLG 7 145; RG 70 30), Inhaber von Tiefbohrgeschäften (RG 60 80), Maurermeister, sofern diese nicht lediglich Handwerker sind, unter § 2 HGB, so daß sie registerpflichtig sind, wenn ihr Unternehmen nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert. Das Kammergericht (RZM 1 189) hat z. B. in einem Falle keine kaufmännische Organisation für geboten erachtet, in dem

es sich um einen Maurermeister handelte, der zwar durchschnittlich 50 Gesellen beschäftigte, jährlich 70000 Mk. Umsatz und 10000 Mk. Reineinkommen hatte, auch mit 120 Mk. zur dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt war, aber keinen Wechselverkehr unterhielt und keinen kaufmännischen Kredit in Anspruch nahm. Wir sehen also auch in diesem Falle wieder, daß der Umfang des Betriebes durchaus nicht allein entscheidet.

Auch die Pfandleiher können unter den Voraussetzungen des § 2 HGB in Preußen nach dem Gesetze vom 17. März 1881 (GS S. 265), Art. 41 UG z. BGB registerpflichtig sein. Der Gewerbebetrieb eines Pfandleihers, der einen Jahresumsatz von 100000 Mk. und eine Reineinnahme von jährlich 6000 bis 7000 Mk. hatte, ist vom Kammergericht (RGZ 27 A 201; RZM 11 217) als ein solcher von größerem Umfange bezeichnet worden.

Endlich gehören hierher die gewerbsmäßigen Grundstücks Händler (RGZ 26 A 209; DLG 9 238; 24 110 [DLG Hamburg]), die Leihanstalten (für Bücher, Kostüme usw.), die Auskunftsbüros (RGZ 26 A 209), Annoncenbüros, Inkassobüros, Patentbüros, der Betrieb von Logierhäusern (RGZ 31 A 139) und die photographischen Anstalten, soweit sie nicht unter § 1 Nr. 9 HGB fallen (RGZ 30 A 116)¹⁾.

Die Inhaber der vorbezeichneten Gewerbebetriebe gelten aber, selbst wenn sonst alle Voraussetzungen des § 2 HGB vorliegen, nicht eher als Kaufleute, als bis ihre Firma in das Handelsregister eingetragen ist. Da sie durch Verzögerung ihrer Firmeneintragung sich den mit der Kaufmannseigenschaft verbundenen Verpflichtungen, insbesondere zur Buchführung leicht entziehen könnten, so hat das Gesetz derartige Unternehmer verpflichtet, die Eintragung ihrer Firma herbeizuführen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Registerrichter im Ordnungsstrafverfahren (oben § 14) zu überwachen. In diesem Verfahren kommt zur Erörterung, ob die Voraussetzungen des § 2 HGB vorliegen.

§ 40. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die dazugehörigen Nebengewerbe.

Die Betriebe der Land- und Forstwirte unterliegen besonderen Vorschriften.

1. Wird nur die reine Land- oder Forstwirtschaft betrieben, ohne daß ein gewerbliches Unternehmen damit nebenbei verbunden ist, so finden die §§ 1 und 2 HGB keine Anwendung, auch wenn der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb an sich als ein Handelsgewerbe nach den §§ 1 und 2 a. a. O. anzusehen wäre. § 3 Abs. 1 HGB. Wenn also z. B. ein großer rein landwirtschaftlicher Betrieb, der sowohl nach Art als nach Umfang

¹⁾ Vgl. Staub Anm. 3; Brand Anm. 4 zu § 2, wo noch weitere Beispiele aufgezählt sind.

kaufmännische Einrichtungen erfordert, ohne ein Nebengewerbe geführt wird, so ist der Inhaber weder berechtigt noch verpflichtet, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

2. Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt und das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so ist der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. § 3 Abs. 2 HGB. Fehlen also die Voraussetzungen des § 2 HGB, ist das Nebengewerbe entweder nach Art oder nach Umfang oder gar nach beiden Richtungen kein der kaufmännischen Gliederung bedürftiger Betrieb, so kann von einer Registereintragung überhaupt keine Rede sein.

Unter einem Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes versteht man ein Gewerbe, das an sich keinen landwirtschaftlichen Charakter hat, aber mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe verbunden ist und in ihm die einzige oder Hauptstütze findet (RG 1 267). Hierher gehören solche Gewerbe, bei denen die im land- oder forstwirtschaftlichen Hauptbetriebe gewonnenen natürlichen Bodenschätze, Waren oder Abfälle einer ferneren, sie wertvoller machenden Be- oder Verarbeitung unterzogen werden (RZA 2 137). Hierunter fallen z. B. Kunstgärtnereien, Torfbereitung, Schieferbrüche, Sand-, Kies- und Kalkgewinnung, Lornröhrenfabrikation und Longrübereien, Holzkohलगewinnung, Harz- und Pechgewinnung, Talg siederei, Seifensiederei, Ölmüllerei, Holzzurichtung, Holzkonservierung, Mühlenbetrieb, Butter- und Käsebereitung, Brauerei einfacher Biere (OLG 7 380 [BayObLG]), Obstwein- und Essigfabrikation, Branntweinbrennerei¹⁾. Auch der Betrieb einer Ziegelei und einer Zementdachsteinfabrik gehört hierher (RGZ 27 A 206; 22 A 82).

Alle diese Betriebe müssen aber im Verhältnisse zur Land- oder Forstwirtschaft von nebensächlicher Bedeutung sein; sie müssen in dieser ihre Stütze finden und als deren Ausfluß erscheinen (RGZ 27 A 206; 24 A 63). Dabei kommt nicht sowohl Umsatz und Ertrag als vielmehr Anlage- und Betriebskapital der beiden Gewerbe in Betracht. Es kann deshalb der Nebenbetrieb noch als solcher gelten, wenn er auch einen größeren Umsatz als die Land- oder Forstwirtschaft hat (RGZ 22 A 82; OLG 6 233). Ein landwirtschaftliches Nebengewerbe verliert zwar diesen Charakter noch nicht dadurch, daß in ihm nicht ausschließlich organische Bodenerzeugnisse oder anorganische Bodenbestandteile des landwirtschaftlichen Besitzums des Unternehmers verarbeitet werden; aber die Bodenbestandteile müssen in der Hauptsache aus Grundstücken herrühren, die dem Unternehmer in

¹⁾ Diese Beispiele wurden in der Reichstagskommission genannt. Staub Ann. 5 zu § 3.

erster Linie zu landwirtschaftlichen Zwecken, also zur Erzeugung organischer Rohstoffe, dienen. So kann z. B. eine Ziegelei, in der vornehmlich Ton verwendet wird, den der Unternehmer durch Kauf oder Pachtung von Tonlagern, also nicht landwirtschaftlicher Grundstücke erworben hat, zwar einen mit dem Betriebe der Landwirtschaft verbundenen Gewerbebetrieb darstellen; ein solches Gewerbe ist aber nicht mehr als ein Nebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes, sondern als ein selbständiges Hauptgewerbe anzusehen. Die vom Landwirt auf seinem Grund und Boden gestochene Ziegelerde muß gegenüber der fremden, zur Verarbeitung in der Ziegelei angeschafften Erde überwiegen. Der Umstand allein, daß Betriebskapital, Betriebsanlagen, Arbeitskräfte und Tiere bald in diesem, bald in jenem Gewerbebetriebe zur Verwendung gelangen, ist nicht ausschlaggebend (RGZ 27 A 206).

3. Ist das vom Land- oder Forstwirte neben der Land- oder Forstwirtschaft betriebene Gewerbe nicht als Nebengewerbe, sondern als selbständiges Gewerbe anzusehen, so muß sich der Land- oder Forstwirt wegen dieses selbständigen Gewerbes in das Handelsregister eintragen lassen, vorausgesetzt, daß sonst die Erfordernisse der §§ 1 und 2 HGB vorliegen.

4. Ist die Eintragung des Land- oder Forstwirts nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen in das Handelsregister erfolgt, so findet eine Löschung der Firma selbst in dem Falle, daß die Eintragung im freien Belieben des Firmeninhabers stand, nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, die für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten. § 3 Abs. 2 Satz 2 HGB. Der eingetragene Land- oder Forstwirt kann also nicht ohne weiteres den Löschantrag stellen, sondern nur dann, wenn er sein Nebengewerbe aufgibt, wenn infolge Veränderung der Betriebsart oder des Betriebsumfanges keine kaufmännischen Einrichtungen mehr erforderlich sind u. dgl.

§ 41. Die Minderkaufleute.

Die sog. Minderkaufleute sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen. § 4 HGB.

Der Registerrichter muß daher wissen, was man unter Minderkaufleuten versteht. Das Gesetz (§ 4 a. a. O.) kennt zwei Klassen von Minderkaufleuten: die Handwerker und diejenigen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

1. Handwerker im Sinne des § 4 HGB sind die Inhaber derjenigen Be- oder Verarbeitungsgewerbe, die unter § 1 Nr. 1 HGB fallen, d. h. diejenigen, welche Material anschaffen, um es nach der Be- oder Verarbeitung zu veräußern (RGZ 27 A 60), die sog. Warenhandwerker. Nicht in den Bereich des § 4 gehören die Inhaber der unter § 1 Nr. 1 fallenden Be- oder Verarbeitungsgewerbe, die sog. Lohnhandwerker und die Druckerei-

handwerker, welche beiden Gruppen, solange sie reine Handwerker sind, nach dem Wortlaut des § 1 Nr. 2 und Nr. 9 HGB überhaupt keine Kaufleute, mithin auch keine Minderkaufleute sind. Hierhin gehören ferner nicht die sog. Bauhandwerker, welche ebenfalls keine Grundhandelsgeschäfte betreiben (RGSt 28 60; 33 421; RG 14 233; DLG 24 110 [DLG München]; vgl. auch RG in JW 1926 604 „Bauglaserei“) und deshalb für § 4 HGB nicht in Betracht kommen. Aber auch die Warenhandwerker sind Minderkaufleute nur so lange, als sie Handwerker bleiben, ihr Gewerbebetrieb sich also in den Grenzen des Handwerks¹⁾ hält. Die Frage, ob ein Betrieb den Umfang des Handwerks überschreitet, bestimmt sich nicht nach der Größe, vielmehr schließt der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen einen beträchtlichen Umfang hat, die Möglichkeit nicht aus, daß es ein handwerksmäßiges Unternehmen bleibt (RGZ 27 A 302 [DLG München]; RM 9 109). Entscheidend ist die Art, wie das Unternehmen geführt wird, wobei insbesondere das Verhältnis des Meisters zu seinen Gehilfen, die Art und das Maß der Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinenkraft und die Benutzung des Kredits im Wechselverkehr in Betracht kommen (RGZ 27 A 302 [DLG München]; 35 A 143; 49 94). Ist der Gewerbebetrieb nach seinem Gesamtcharakter, wozu neben der technischen auch die kaufmännische Seite gehört, kein handwerksmäßiger mehr, so wird er damit der Anwendung des § 4 HGB entzogen (RG in JW 1926 2930).

Beispiel:

B. nennt sich Fleischermeister und Inhaber einer Fabrik feiner Fleisch- und Wurstwaren; er betreibt sein Gewerbe in der Weise, daß er Vieh einkauft, es schlachtet und das so gewonnene Fleisch teils ohne besondere Bearbeitung oder Verarbeitung, teils nach einer solchen als Wurst verkauft. B. ist also nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB Kaufmann, da sein Gewerbebetrieb die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen, nämlich den Einkauf von Vieh und die Weiterveräußerung in bearbeitetem und verarbeitetem Zustand als Fleisch und Wurst, zum Gegenstande hat. Das Fleischergewerbe gehört aber nach seinem allgemeinen Charakter dem Handwerk an, da sowohl das Schlachten des Viehs und das Zerlegen der Tierkadaver zum Zwecke des Fleischverkaufs, als auch die Zubereitung von Wurst im allgemeinen eine handwerksmäßige Tätigkeit darstellen²⁾. Bei der Frage, ob B. registerpflichtig ist, ist also nur zu prüfen, ob sein Gewerbebetrieb den Umfang des Handwerks überschreitet und ob, wenn dieses der Fall ist, sowohl der Umfang als auch die Art seines Betriebes kaufmännische Einrichtungen erfordert. Kommt der Registerrichter zu dem Ergebnisse, daß zwar der Umfang des Betriebes des B. ein sehr bedeutender ist und kaufmännische Einrichtung erfordert, daß aber die Art seines Betriebes eine sehr einfache und durchsichtige ist, er z. B. keinen Wechselverkehr unterhält usw. (vgl. oben § 39), so ist B. weder berechtigt, noch verpflichtet, sich einzutragen zu lassen.

¹⁾ Der Gegensatz zum Handwerksbetrieb ist Fabrikbetrieb, s. oben § 39. Die Merkmale des Fabrikbetriebes sind u. a. Arbeitsteilung, große Zahl von Arbeitern, ausgebehnter Maschinenbetrieb, ausgebehnte Räumlichkeiten, nichtpersönliches Mitarbeiten des Inhabers u. dgl. Häufig wird die Grenze zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb flüchtig sein; vgl. RGZ 9 11.

²⁾ RGZ 27 A 60.

Unter die Handwerker fallen sonst noch z. B. die Schneider (RDHG 7 237), die Bäcker (RDHG 4 240), die Gerber (RDHG 2 442), die Müller, die angeschafftes Getreide vermahlen (RDHG 11 241), die Tischler (RG 20 125) und die Brauer (RDHG 12 97). Alle diese Gewerbetreibenden sind Minderkaufleute, wenn ihr Gewerbe sich in den Grenzen des Handwerks hält.

2. Die Kleingewerbetreibenden sind diejenigen Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht. Nur die Inhaber der unter § 1 HGB fallenden Gewerbe können zu den Kleingewerbetreibenden gehören. Der Gewerbebetrieb muß so beschaffen sein, daß er sowohl wegen seines Umfangs als auch wegen seiner Art eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert (RG in JW 1906 205 u. 691; 1907 55; 1908 148; RGSt 34 103; 35 289; RGZ 49 A 94; BayObLG im „Recht“ 1914 812). Über den Begriff „Umfang“ vgl. oben § 39.

Der Begriff des Kleingewerbes ist ebenso flüchtig wie die Grenze zwischen Kleingewerbe und Großgewerbe. Eine zuverlässige Begrenzung ist wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nach Orten und Geschäftszweigen nicht möglich. So wird man z. B. in einer Gebirgsgegend jemanden als Großhändler ansehen, den man in einer Seehandelsstadt als Krämer bezeichnen würde (RGZ 22 A 276).

Zu den Kleingewerbetreibenden gehören z. B. die Höker, Trödler, Hausierer, gewöhnliche Schiffer und die kleinen Gastwirte¹⁾.

Für den Erlaß von Bestimmungen, durch die die Grenze des Kleingewerbes gemäß § 4 Abs. 3 HGB näher festgesetzt wird, sind der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinschaftlich zuständig. Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören. Art. 1 Abs. 1 UGHGB. In Preußen sind solche Bestimmungen bisher nicht ergangen.

Im polizeilichen Interesse müssen alle Gewerbetreibenden, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, bei Vermeidung von Strafen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anbringen. §§ 15a, 148 Nr. 14 GewD. Der Registerrichter hat die Beobachtung dieser Vorschriften nicht zu beaufsichtigen (RGZ 38 A 161).

II. Die Firma.

§ 42. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. § 17 Abs. 1 HGB. Das Verkehrsinteresse erfordert, daß die Firma einen möglichst

¹⁾ Staub Anm. 20 zu § 4.

sicheren Rückschluß auf die Person des Inhabers, die rechtliche Natur des Unternehmens und die Art sowie den Umfang des Betriebes zuläßt. Deshalb darf ein Kaufmann seine Firma nicht beliebig wählen, sondern ist gezwungen, bei der Annahme einer Firma die in den §§ 18 bis 20 HGB enthaltenen Vorschriften zu beachten, die den Grundsatz der Firmenwahrheit aufstellen. Dieser ist bei der Neubildung von Firmen ohne Ausnahme durchgeführt¹⁾. Es bildet aber die Firma eines gut eingeführten Geschäfts in der Regel einen so wesentlichen Wertgegenstand, daß ihre Erhaltung auch nach dem Wechsel der Inhaber geboten erscheint. Jener Grundsatz ist deshalb in folgenden Fällen durchbrochen:

a) beim Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen im Falle des § 22 Abs. 1 HGB;

b) bei der Übernahme eines Handelsgeschäfts auf Grund eines Pachtbetrags, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses im Falle des § 22 Abs. 2 HGB;

c) bei der Aufnahme eines Gesellschafters in ein bestehendes Handelsgeschäft sowie beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Handelsgesellschaft und beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer solchen. § 24 Abs. 1 HGB;

d) im Falle der Namensänderung des Geschäftsinhabers oder des in der Firma enthaltenen Namens eines Gesellschafters.

2. Die Vorschriften über die Firma finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. § 4 HGB.

3. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, müssen im polizeilichen Interesse nicht nur ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sondern auch die Firma an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anbringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit den ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was wegen der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe aller Beteiligten anordnen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften wird im öffentlichen Strafverfahren gerügt. §§ 15a Abs. 2

¹⁾ Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen HGB im Handelsregister bereits eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften. Art. 22 EGHGB.

bis 4 und 148 Nr. 14 RGewD. Der Registerrichter hat die Beobachtung dieser Vorschriften nicht zu überwachen (RGZ 38 A 161).

A. Ursprüngliche Firmen.

§ 43. Die ursprüngliche Firma eines Einzelkaufmanns.

1. Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt¹⁾, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen. § 18 Abs. 1 HGB.

Will also z. B. der Kaufmann Karl Emil Schmidt eine Weinhandlung eröffnen, so kann er für sein neueröffnetes Geschäft nicht etwa eine beliebige Firma wählen, sondern er ist gezwungen eine Firma zu führen, die aus seinem Familiennamen „Schmidt“ und aus mindestens einem seiner beiden ausgeschriebenen Vornamen „Karl“ oder „Emil“ besteht. Er kann beide Vornamen in ausgeschriebener Form wählen, so daß dann die Firma lauten würde: „Karl Emil Schmidt“. Er kann aber auch den einen von beiden Vornamen in der Firma abgekürzt verwenden, also schreiben: „K. Emil Schmidt“ oder „Karl E. Schmidt“. Endlich kann er sich aber auch mit einem der beiden Vornamen nach freier Wahl begnügen, so daß die Firma lauten könnte: „Karl Schmidt“ oder „Emil Schmidt“. Unerheblich ist, ob er seinen Rufnamen oder einen anderen Vornamen für die Firma verwendet²⁾. Dagegen dürfte die Firma nicht lauten: „K. Schmidt“ oder „E. Schmidt“. Auch ist der Vorname dem Familiennamen in der Regel voranzustellen³⁾.

Diese Grundsätze gelten aber, wie wohl zu beachten bleibt, nur bei Neugründung eines Geschäfts. Würde etwa der Kaufmann Schmidt eine unter der Firma Arthur Müller betriebene Weinhandlung durch Kauf erwerben, so kämen die Vorschriften des § 22 HGB (vgl. unten § 50) in Betracht.

2. Was als Familienname zu erachten ist, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Das eheliche Kind erwirbt deshalb durch die Geburt den Familiennamen nur so, wie er dem Vater nach dem Gesetze zusteht, auch wenn der Vater behufs Eintragung des Geburtsfalls des Kindes einen anderen, vom Vater ohne Befugnis angenommenen Familiennamen angegeben und das Kind diesen anderen Namen seit der Geburt fortgeführt hat. Nur der danach dem Kinde rechtlich zukommende Name kann für eine vom Kinde begründete Firma verwendet werden (RGZ 24 A 163 [Schulz — nicht Szulc]).

Das uneheliche Kind ferner trägt den Namen der Mutter (§ 1706 BGB). Die Frau erhält durch Verheiratung den Familiennamen des

1) Betreibt ein gesetzlicher Vertreter das Geschäft, z. B. ein Vater für sein Kind, so ist nur der Name des Vertretenen in die Firma aufzunehmen (RGZ 20 A 160).

2) Gruchot 48 623.

3) Dieses hat insbesondere dann zu geschehen, wenn sonst die Erkennbarkeit leidet, z. B. wenn ein Kaufmann den Vornamen „Hugo“ und den Familiennamen „Wilhelm“ führt.

Mannes; sie darf also nicht ihren Mädchennamen als Firma führen (s. Abs. 3 u. Nr. 5). Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes, sie kann aber ihren Familiennamen wieder annehmen; war sie allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen; vgl. näheres § 1577 BGB und RZ 8 38. Das an Kindesstatt angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden; wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. § 1758 BGB (vgl. dazu RG 109 244).

Unzulässig ist es, daß der Mann seinem Namen den seiner Ehefrau beifügt¹⁾ oder der Sohn den Familiennamen der Mutter (RG 42 149)²⁾. Dagegen kann die Ehefrau dem Namen ihres Ehemannes ihren Geburtsnamen hinzufügen; jedoch muß ohne weiteres erhellen, daß dies ihr Geburtsname ist. Sie kann also firmieren: „Anna Schmidt geborene Schäfer“; dagegen wäre eine Firma: „Anna Schmidt-Schäfer“ unzulässig. Ebenso darf sie auch nicht etwa bloß ihren Mädchennamen zur Firma benutzen, also nicht „Anna Schäfer“ firmieren (RG in JW 1902 27).

Adelsprädikate gelten jetzt nach Art. 109 Abs. 3 RW als Teil des Familiennamens.

Führt ein Kaufmann einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen, so muß er den Namen in dieser Zusammensetzung in die Firma aufnehmen. Heißt also ein Kaufmann z. B. „Schmidt, genannt Barstein“, so muß es auch in der Firma „Schmidt, genannt Barstein“ heißen; eine Fassung „Schmidt-Barstein“ wäre unzulässig (RGZ 27 A 64).

3. Die Vornamen dürfen nicht willkürlich gewählt, müssen vielmehr so verwandt werden, wie der Betreffende sie mit Recht führt. Maßgebend ist der wirklich beigelegte Name, nicht die abweichende Eintragung im Personenstandsregister (RGZ 25 A 51; 26 C 89). Durch die Vorschrift des § 18 HGB wird nach ihrem Wortlaut nur eine Abkürzung durch einen nicht vollständig ausgeschriebenen Vornamen, nicht auch eine Abkürzung durch Umformung längerer Vornamen in kürzere untersagt. Der abgekürzte Vorname, der bisher nicht geführt wurde, kann nicht lediglich, um ihn in der Firma erscheinen zu lassen, angenommen werden. Ist aber der in der Firma enthaltene Vorname derjenige, dessen sich der Firmeninhaber im bürgerlichen Leben ständig bedient, so wird das durch § 18 Abs. 1 HGB zu schützende

¹⁾ So anscheinend auch Staub Anm. 4 zu § 18; A. M. RG 16 60.

²⁾ DLG Hamburg hält die Hinzufügung des Familiennamens der Ehefrau oder der Mutter zu dem Familiennamen des Firmeninhabers jedenfalls dann für unzulässig, wenn der letztere auch als Vorname gebräuchlich ist und deshalb durch den Zusatz Unklarheit darüber entstehen würde, wie in Wahrheit der Familienname des Firmeninhabers lautet (RGZ 47 A 240).

Interesse nicht verletzt. Es darf daher der Einzelkaufmann in seiner Firma einen ihm zustehenden Vornamen in der von ihm gebrauchten Verkürzungsform („Willy“ statt „Wilhelm“) aufnehmen (§ 217; *AM. RGZ* 23 A 205; *DVG* 41 190). Ebenso wird man auch die Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen jedenfalls dann für zulässig erachten müssen, wenn der Firmeninhaber den deutschen Namen im Leben tatsächlich gebraucht und unlautere Nachenschaften nicht zu befürchten sind (*RG München I* in *FW* 1915 1459). Die Ehefrau hat neben ihrem Familiennamen einen ihr selbst zustehenden Vornamen zu führen, nicht einen solchen ihres Mannes (*RG* in *RZM* 16 78 und im „Recht“ 1919 121).

Diese Vorschriften über die Vornamen dienen nicht etwa zum Schutze des betreffenden Firmeninhabers gegen Verwechslungen, sondern dem Schutze der Allgemeinheit gegen Irreführungen (*RGZ* 23 A 205).

4. Selten, aber zulässig ist der Gebrauch des Namens in abjektivischer Form (*RGZ* 5 21). Die Firma kann also z. B. lauten: „Karl Schmidt'sche Weinhandlung“.

Die Firma muß aber in ihrem Hauptbestandteil den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen des Firmeninhabers enthalten. Die Anführung des ausgeschriebenen Vornamens in einem besonderen, den Inhaber benennenden Zusatz, wie z. B. „G. W. Schmidt, Inhaber Gustav Schmidt“ genügt nicht (*RGZ* 51 A 112), ebenso auch nicht die Hinzufügung von Vor- und Familiennamen in Klammern (*RZM* 9 91).

5. Wird ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden. § 21 *HGB*. Will also z. B. Fräulein Anna Schäfer, die ein Geschäft unter der Firma „Anna Schäfer“ führt, sich mit dem Kaufmann Schmidt verheiraten und ihr Geschäft sodann weiterführen, so kann sie nach ihrer Verheiratung für ihr Geschäft dieselbe Firma „Anna Schäfer“ beibehalten, obwohl sie jetzt Schmidt heißt. Sie wird dies z. B. in dem Falle tun, daß ihr Geschäft bisher gut gegangen ist und das Publikum dem unter der bisherigen Firma betriebenen Geschäft Vertrauen entgegengebracht hat. Natürlich könnte sie ihre Firma auch in „Anna Schmidt geborene Schäfer“ ändern.

Auch wenn der Name infolge von Adoption, Legitimation und freiwilliger, meist nur mit staatlicher Genehmigung zulässiger Entschließung des bisherigen Namensträgers geändert wird, kann die bisherige Firma weitergeführt werden¹⁾.

6. Die Firma des neugegründeten Geschäfts braucht sich aber nicht auf Vor- und Familiennamen des Inhabers zu beschränken. Vielmehr kann der Firma ein Zusatz, der zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dient, beigelegt werden, auch wenn er zur

¹⁾ Über die Streitfrage, ob die für schuldig erklärte geschiedene Ehefrau ungeschädigt der Unterjagung seitens ihres früheren Ehemannes den in ihrer Firma enthaltenen Namen des Mannes weiterführen kann, vgl. *Staub* Anm. 4 zu § 18.

Kennzeichnung nicht erforderlich ist (RG in JW 95 359; RGZ 20 A 267). Die Zusätze können nach freier Wahl des Kaufmanns vor oder hinter seinen Namen gesetzt werden (RGZ 10 15; 28 A 307 [OLG Stuttgart]), sie müssen aber als Firmenzusatz erkennbar sein und dürfen nicht wie ein Namensbestandteil erscheinen (RG im „Recht“ 1919 Nr. 120).

a) Zusätze, die zur Unterscheidung der Person dienen, sind z. B. Titel, wie der Doktor-, Professor- und Apothekertitel, ferner Wörter wie jun., sen., Vater, Sohn¹⁾.

b) Zusätze, die zur Unterscheidung des Geschäfts dienen, sind sehr zahlreich. Sie brauchen sich aber nicht auf den Geschäftszweig zu beschränken, auch sonst keine Beziehung zum Geschäft zu haben²⁾ (RGZ 20 A 267; OLG 6 342; RM 11 193). Zulässige Firmenzusätze sind z. B. Schuhwarenhäuser, Robert Vieh; Berliner Reklamedruckerei, Max Lewin; Emil Schmidt, Weingroßhandlung; Albert Cohn, Sanitäts-Warenhaus; Hans Walter, Formularlager, Buchdruckerei und Verlagsanstalt; Konfiserie des Westens, Marie Schmidt; Zeitschriften-Verlag Berlin, Karl Krauß; Paul Redlich, Restauration Potsdamer Hauptbahnhof; Johann Jacob Latt, Restauration zu den vier Generationen; Blankenburger Dampfziegelei, Heinrich Peter; Belle-Alliance-Apothete zum weißen Hirsch, Hermann Blüher; Versandhaus Omega, Rudolf Posch.

Aus diesen Beispielen erhellt, daß der Etablissementsname, zu dessen Führung an sich auch Minderkaufleute befugt sind (RGZ 35 A 149), sehr häufig als Zusatz in die Firma aufgenommen wird, was auch durchaus zulässig ist (RGZ 28 A 307 [OLG Stuttgart]; RG in DMotW 1912 728). Es können auch willkürliche Zusätze gewählt werden wie: Goldene 110, Berliner Konkurrenzgeschäft Phönix (RGZ 20 A 267), Erzelsior Merkur, Triumph, Fortuna u. dgl.³⁾

Ob Zusätze wie erste, allgemeine, einzige, städtisch, provinziell, privilegiert statthaft sind, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die Zusätze den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ob also wirklich die betreffende Firma die Zusätze „erste“, „allgemeine“ enthalten kann, ohne daß eine Täuschung des Publikums herbeigeführt wird⁴⁾. Es kann deshalb z. B. eine Privatperson für eine von ihr betriebene Brauerei, die in keiner Beziehung zu der städtischen Verwaltung des Betriebsortes steht, nicht eine Firma dahin annehmen, daß dem Worte „Stadtbrauerei“ der Name der Stadt angehängt und demnächst der Vor- und Familienname des Unternehmers hinzugefügt wird. Denn ein solcher Firmenzusatz ist geeignet, eine Täuschung des Publikums zu bewirken; ob eine solche Täuschung tatsächlich verursacht ist oder verursacht werden wird, ist gleich (RGZ 22 A 97).

1) OLG 11 377 (Firma A. B. Sohn“ zulässig, wenn der Vater auch „A. B.“ hieß.)

2) Die Frage ist bestritten. Vgl. Staub Anm. 9 zu § 18. M. M. u. a. Cohn S. 68.

3) Staub Anm. 12a zu § 18; M. M. Cohn S. 68.

4) Staub Anm. 12c zu § 18; Cohn S. 68.

7. Dagegen darf der Firma eines Einzelkaufmanns kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. § 18 Abs. 2 HGB).

a) Ein Gesellschaftsverhältnis deuten Zusätze an wie: & Co., Gebrüder, Geschwister, Söhne, Erben u. dgl. Sie sind also bei der neuen Firma eines Einzelkaufmanns unzulässig.

b) Zusätze, die eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeiführen können, sind ebenfalls unstatthaft. Doch muß der Zusatz an sich, so wie er lautet, ohne Rücksicht auf bestehende Verhältnisse und Umstände, auf die der Zusatz seinem Wortlaute nach nicht hinweist, eine Täuschung der in Rede stehenden Art zu erregen geeignet sein (RZM 4 215 ff. [DVG Stuttgart]).

Ein Zusatz, der nicht nach seinem Wortlaut, aber nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen in den mit diesen mehr oder weniger bekannten Personen eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers hervorrufen kann, ist nicht nach § 18 Abs. 2 HGB unzulässig. Es ist deshalb die Firma „Bahnhof-Eisenbahnhotel E... D...“ für zulässig erachtet worden, obwohl gewisse mit den Verhältnissen vertraute Personen auf die Meinung kommen konnten, es handle sich bei dem „Bahnhof-Eisenbahnhotel“ um das an dem betreffenden Orte früher betriebene Eisenbahnhotel und D... sei Inhaber des früheren Eisenbahnhotels, während es sich tatsächlich um ein neueröffnetes Hotel handelte (RGZ 28 A 307 [DVG Stuttgart]).

Dagegen sind, wie schon bemerkt, Zusätze, wie z. B. „städtisch“, „provinziell“ u. ähnl. unzulässig, wenn sie nicht auf einer wirklich bestehenden Beziehung des Unternehmens zu den Kommunalverbänden usw. beruhen (RGZ 22 A 97). Als nach § 18 Abs. 2 HGB unzulässig sind hiernach folgende Firmen anzusehen: „Thüringer Landes-Konservatorium in Erfurt Direktor W. S.“, „Landwirtschaftliche Buchstelle für die Provinz Sachsen“, „Gewerbliche Rechnungskammer“ trotz des Zusatzes „ohne behördlichen Charakter“ (RG in MotWZ 1925 S. 10).

Von häufig vorkommenden Firmenzusätzen seien hier genannt: Werk, Fabrik, Industrie, Treuhand, Bank, Haus, Zentrale sowie Orts- und Länderbezeichnungen. Der Zusatz „Werk“ darf nur von einem großindustriellen Unternehmen geführt werden, also von einem Unternehmen mit ausgedehnten maschinellen und Transportanlagen, einer bedeutenden Arbeiterzahl,

¹⁾ Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 HGB findet auf alle Firmen Anwendung, auch auf die der Handelsgesellschaften, z. B. der Aktiengesellschaften (RG 3 166; RGZ 28 A 41) und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGZ 41 A 109; 42 A 155; FFG 1 192), ferner auch auf Firmen von inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Handelsunternehmungen (RGZ 42 A 159).

eigens zu dem Betrieb bestimmten großen Räumen u. dgl. (RGZ 41 A 109). Eine Ausnahme gilt nur für den Betrieb der Holz-, Erd- und Steinindustrie u. dgl., so daß u. a. die Bezeichnungen „Hammerwerk“, „Marmorwerk“, „Steinbruchwerke“, „Ziegelwerk“ und „Sägewerk“ auch bei Nichtvorliegen eines Großbetriebes für zulässig zu erachten sind (JFG 3 176; DNotWZ 1925 S. 11). Auch die Bezeichnung „Fabrik“ erfordert einen Großbetrieb (OLG 34 152). Sie ist natürlich ebenso wie der Zusatz „Industrie“ unzulässig, wenn das Unternehmen nicht selbst Waren herstellt, sondern nur fertige Waren verkauft¹⁾ (RG in DZ 1921 565). Unter „Industrie“ ist die gewerbliche Verarbeitung von Rohstoffen und Fabrikaten zu verstehen, die im Großen und mit den Hilfsmitteln des Maschinenwesens und der Arbeitsteilung betrieben wird (OLG Jena in DNotWZ 1920 50). Die Bezeichnung „Treuhand“²⁾ ist nur für ein Unternehmen zulässig, welches Treuhandfunktionen³⁾ ausübt (RG in JFG 1 192 unter Aufgabe seines in RGZ 42 A 155 vertretenen entgegengesetzten Standpunktes). Über die Erfordernisse, welche an die Firmenbezeichnung „Bank“⁴⁾ zu stellen sind, vgl. RGZ 33 A 122; 42 A 151; OLG 16 81 und „Recht“ 1923 Nr. 1037. Hiernach ist nach der Verkehrsauffassung unter „Bank“ regelmäßig nur ein mit großem Kapital ausgestattetes, in einer handelsrechtlichen Form der juristischen Person betriebenes Unternehmen im Bereich des Bankiergewerbes zu verstehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch Unternehmungen von Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften in ihren Firmen das Wort „Bank“ aufnehmen, wenn sich ihr Geschäft als großkapitalistisches darstellt. Bei einer sich als „Bank“ bezeichnenden Genossenschaft kann wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzes „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ von dem Erfordernis eines bedeutenden Betriebskapitals abgesehen werden (RG im „Recht“ 1923 Nr. 1037; OLG Karlsruhe in OLG 44 189; vgl. auch OLG 42 209 „Siedlungsbank“). Bedenklich ist es, mit dem Kammergericht (JFG 3 176) anzunehmen, daß manche Zusätze, die der Verkehr früher bei dem Fehlen besonderer Voraussetzungen als irreführend angesehen hat, infolge ihres häufigen und unbeanstandeten Vorkommens in der ihnen früher bei-

¹⁾ Ebenjowenig darf z. B. eine Fahrradhandlung, die weder nach der Art noch nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes einen börsenähnlichen Charakter hat, sich des Zusatzes „Fahrrad-Börse“ bedienen (RGZ 29 A 86).

²⁾ Auf die Anhörung der Industrie- und Handelskammer zwecks Verhütung der Eintragung von täuschenden Firmenzusätzen ist besonders hingewiesen bei Anmeldung von Treuhandfirmen (Allg Wfg vom 5. Februar 1923; JWBI 89) und von Bankunternehmungen (Allg Wfg vom 4. Januar 1926; JWBI 3). Vgl. auch die Bef. des RM vom 10. April 1922 über täuschende Firmenzusätze wie „Werk“, „Fabrik“ usw. (JWBI 1922 S. 151).

³⁾ Das RG hat (in JFG 1 192) die einzelnen Geschäfte aufgezählt, mit denen sich Treuhandgesellschaften befassen müssen. Vgl. über den Begriff „Treuhand“ auch RG 84 217; 99 28; f. auch JFG 2 178 (OLG München).

gelegten Bedeutung verbläßt sind. Abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmen bei der Bezeichnung „Wert“ gilt dies insbesondere von den Zusätzen „Haus“ und „Zentrale“. Man wird aber die Zulässigkeit des Zusatzes unter Berücksichtigung des Einzelfalles dann annehmen können, wenn die im Geschäft geführte Warengattung vor das betreffende Wort gesetzt wird, z. B. Konfektionshaus, Möbelhaus, Zigarrenhaus, Käsezentrale usw., da in solchen Fällen die Firmenzusätze nicht notwendig die Annahme rechtfertigen, es handle sich um ein großes Geschäft (JFG 3 176; DNotWZ 1925 S. 11 ff.; N. M. DVG 42 208 209¹⁾). Auch geographische Zusätze wird man, dem Wandel der Verkehrsanschauung Rechnung tragend, nicht mehr in dem Maße wie früher als irreführend ansehen dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt sind für zulässig angesehen die Firmenzusätze „Westdeutscher Grubeherdvertrieb“, „Deutsch-Amerikanische Filmgesellschaft“ (RG in DNotWZ 1925 S. 10), „Deutsch-Dänische Handelsgesellschaft“, „Mitteldeutsche Textil-Gesellschaft“ DVG 43 279, 280). Eine Ortsbezeichnung, die nur als Bezeichnung der Niederlassung angesehen werden kann, als solche aber unrichtig ist, darf einer Firma nicht hinzugefügt werden (RGZ 29 A 210).

Sind aber die Zusätze wahr, so können sie gebraucht werden, auch wenn ein anderer Geschäftsinhaber sich an demselben Orte befindet, auf dessen Geschäft die Zusätze gleichfalls zutreffen. So ist z. B. der Umstand, daß eine Firma als Zusatz den örtlichen Sitz ihres Geschäfts gewählt hat, für eine andere Firma, die sich nach ihrem Gesamtnamen von jener genügend und dem Gesetze entsprechend unterscheidet, kein Hindernis, den gleichen örtlichen Sitz zusätzlich in ihre Firma aufzunehmen (RG. 54 183).

Die vorstehenden Grundsätze muß der Registerrichter genau kennen, damit nicht unzulässige und das Publikum täuschende Firmen und Firmenzusätze in das Handelsregister aufgenommen und im Verkehr gebraucht werden.

8. Eine wichtige Ausnahme besteht nach § 22 Abs. 1 EGHGB für die vor dem 1. Januar 1900 registrierten Firmen. Denn die nach früherem Rechte zulässigen, nach den jetzigen Bestimmungen unzulässigen Firmen können dann, aber auch nur dann weitergeführt werden, wenn sie am 1. Januar 1900 im Handelsregister eingetragen waren. Die am 1. Januar 1900 nicht registrierten Firmen genießen nicht den Schutz des Art. 22 Abs. 1 a. a. O. Es können also z. B. Firmen ohne Vornamen oder mit abgekürztem Vornamen, die am 1. Januar 1900 bereits im Handelsregister eingetragen waren, auch künftig weitergeführt werden²⁾. Waren sie aber

1) Vgl. hierzu auch DVG Karlsruhe (JFG 3 202), daß die Firma „Haus der Stoffe Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ als zur Täuschung geeignet erachtet, wenn es sich nicht um ein Unternehmen von überragender Bedeutung mit einem großen, wohlgeordneten Lager und erheblichen Umsatz handelt.

2) Soll die Firma später durch Beifügung eines Zusatzes geändert werden, so muß ein ausgeschriebener Vorname in sie aufgenommen werden (RGZ 39 A 102).

damals nicht eingetragen, so dürfen sie jetzt selbst dann nicht in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie lange vor dem 1. Januar 1900 bestanden haben (RGZ 27 A 216, 219; 41 A 107).

§ 44. Die ursprüngliche Firma einer juristischen Person und eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

1. § 18 Abs. 1 HGB findet auf diejenigen juristischen Personen, die als Einzelkaufleute anzusehen sind, nicht ohne weiteres Anwendung, da sie keinen Vornamen und keinen Familiennamen haben. Jedoch dürfen auch die juristischen Personen zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Firmenwahrheit sich nicht eine beliebige Firma wählen, sondern diese muß regelmäßig mit dem nach Gesetz oder Satzung ihr zustehenden Namen übereinstimmen (RGZ 17 5; RG in JW 1905 721). Dagegen findet der § 18 Abs. 2 auch auf sie Anwendung. Sie dürfen also in ihre Firma keinen Zusatz aufnehmen, der das Publikum zu täuschen geeignet ist; insbesondere sind die eine persönliche Haftung einer oder mehrerer Personen ausdrückenden Zusätze unstatthaft. In der Regel ist die Firma der juristischen Person eine Sachfirma und vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt.

Beispiele für Firmen juristischer Personen:

**Deutsche-Samoa-Gesellschaft,
Raroto-Land- und Minen-Gesellschaft,
Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.**

2. Für die privaten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 ff. PrivVerfG) gilt folgendes: die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen; auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird. § 18 Abs. 2 PrivVerfG. Es sind also z. B. folgende Firmen zulässig:

**Nürnberger Frauenstift, Privatversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in Nürnberg, oder
Prignitzer Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Wittenberge.**

Die Firma braucht nicht den ausgeschriebenen Zusatz „auf Gegenseitigkeit“ oder „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ zu enthalten; es genügen auch schon die Buchstaben: „a. G.“ (RGZ 26 A 69).

§ 45. Die ursprüngliche Firma einer offenen Handelsgesellschaft.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen¹⁾ wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz²⁾ oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

¹⁾ Name — auch Doppelname (DVG 41 192) — in § 19 Abs. 1 HGB ist = Familiennamen in § 18 HGB; daher ist ein Pseudonym unzulässig (RGZ 35 A 150).

²⁾ Als solcher ist auch die — allerdings im Handelsverkehr im allgemeinen nicht übliche — Abkürzung „& G.“ (= „und Gesellschafter“) anzusehen (DVG Colmar in RJA 14 294 und im Recht 1915 Nr. 2722).

§ 19 Abs. 1 HGB. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich, auch bei weiblichen Gesellschaftern nicht, aber zulässig. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 19 Abs. 3 u. 4 HGB.

Die Firma kann also lauten :

Schypfen & Co., Gebrüder Hoppe, Geschwister Hoppe, Hoppe Vater und Sohn, L. & F. Hoppe, Müller & Schreiber, Karl Abermann & Cohen.

Besteht eine offene Handelsgesellschaft aus drei Personen, nämlich Müller, Schulze und Lehmann, so kann die Firma lauten :

Müller, Schulze und Lehmann, oder:

Müller, Schulze & Co., oder:

Müller & Co., oder:

Schulze & Co., usw.

Unzulässig wäre z. B. die Firma Müller & Schulze, da hierdurch der Anschein erweckt würde, als wenn nur Müller und Schulze die Gesellschafter seien. Auch hier kommt also wieder das Prinzip der Firmenwahrheit zur Geltung.

Wegen der der Firma einer offenen Handelsgesellschaft beigefügten Zusätze findet der § 18 Abs. 2 HGB entsprechende Anwendung (RGZ 28 A 39; vgl. auch RG 82 166 und oben § 43). Es sind also z. B. folgende Firmen zulässig :

Druckerei und Verlag Bschunte & Co.,;

Schüke & Co., Inhaber Emil Schüke & C. v. Debsti;

Berliner Backpulver-, ätherische Ole- und Essenzen-Fabrik Paul Schuberbert & Bod;

Internationales¹⁾ Patent-Verwertungs- und Ingenieur-Büro Manke & Co.;

Deutsche Kunststeinwerke Wauer & Co.;

Technisches Arbeitsbüro Spitz & Co.;

Schuhwarenhaus „Berliner Chic“ Gustav Salomon & Co.

Die reine Sachfirma ist hiernach ausgeschlossen, da, wie erwähnt, die Firma mindestens den Namen eines Gesellschafters enthalten muß (RG 82 24).

Ebenso sind Firmen, die eine Täuschung des Publikums herbeiführen können, unzulässig. Eine neugegründete Firma darf deshalb z. B. nicht „Karl Zamba Söhne, Dösnabrücker Schirmfabrik“ lauten, da hierdurch der Anschein erweckt wird, als ob sie ursprünglich Karl Zamba geheißen hat und der Zusatz „Söhne“ ein Rechtsnachfolgerverhältnis andeuten soll. Sie ist deshalb geeignet, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizuführen, indem sie dieses als ein altbegründetes erscheinen läßt und die Tatsache, daß es ein von den derzeitigen Inhabern ins Leben gerufenes ist, verbunkelt. Übrigens wäre die genannte Firma auch schon deshalb

1) Die Firma muß aber tatsächlich internationale Beziehungen haben; sonst ist dieser Zusatz, da er eine Täuschung des Publikums herbeiführen könnte, unzulässig (OLG 27 335 [BayObLG]).

unstatthaft, weil die Inhaber nicht mit ihren Namen bezeichnet, sondern durch eine Beschreibung kenntlich gemacht sind (RGZ 28 A 39).

§ 46. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten. Dieser Zusatz ist auch dann notwendig, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter in der Firma genannt sind¹⁾. Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter, also insbesondere der Kommanditisten (OLG 43 280 [OLG München]), dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. § 19 Abs. 2 bis 4 HGB.

Die Firma kann also z. B. lauten:

Hugo Feist & Co.;
Kommanditgesellschaft Max Pad²⁾.

Wegen der der Firma einer Kommanditgesellschaft beigefügten Zusätze findet der § 18 Abs. 2 HGB entsprechende Anwendung; vgl. oben § 43. Es sind also z. B. folgende Firmen zulässig:

Deutsche Zeitung, Friedrich Lange & Theilhaber;
Rethorner Dampfziegelei und Tonwarenfabrik F. Neumann & Co.;
Ehiger & Co., Fabrik für Kontorbedarf.

Auch hier ist also die reine Sachfirma ausgeschlossen, da die Firma den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters enthalten muß; Firma und Zusätze, die das Publikum über die wahre Sachlage irreführen könnten, sind ebenfalls unzulässig. Die Bezeichnung als Kommanditgesellschaft ist zulässig, aber nicht erforderlich.

§ 47. Die ursprüngliche Firma einer Aktiengesellschaft.

Die Firma einer Aktiengesellschaft ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen³⁾ und hat außerdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ zu enthalten. § 20 HGB. Dem Gegenstande eines anderen Unternehmens darf sie nicht entlehnt sein; sie muß vielmehr den Gegenstand des von ihr betriebenen Unternehmens bezeichnen, damit jede Täuschung des Publikums vermieden wird. Der Zusatz „Aktien-

¹⁾ Staub Anm. 2; Brand Anm. 3.

²⁾ Das RG (RGZ 51 A 112) hält die Firma „Müller & Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft“ für zulässig, während umgekehrt das RG (RG 104 342) als Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Firma „Resersteinische Papierhandlung Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung“ wegen der dadurch entstehenden unvermeidlichen Mißverständnisse und Unklarheiten für unzulässig erachtet.

³⁾ Eine aus Anfangsbuchstaben (z. B. „Wumag“ aus „Wagen- und Maschinenfabrik AG“) gebildete Firma genügt diesem Erfordernis nicht; zulässig ist aber eine nach ihrem Warenzeichen benannte Firma (OLG 42 210).

gesellschaft“ darf nicht abgekürzt werden (RZM 9 232); welche Stelle er in der Firma enthält, ist gleichgültig.

Da die Firma nur „in der Regel“ von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen ist, so kann sie auch Personennamen enthalten (RZM 9 183; RG in LZ 12 316). Diese brauchen nicht die Namen von Gründern zu sein (OLG 43 303). Ausnahmen von der Sachfirma wird der Registerrichter in der Regel nur zulassen, wenn ein besonderes Interesse es rechtfertigt (RG im „Recht“ 1924 Nr. 1248).

Hiernach sind z. B. folgende Firmen zulässig:

Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft;
 Ufersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahn-Aktiengesellschaft;
 Stahlwerks-Verband Aktiengesellschaft;
 Berliner¹⁾ Spritfabrik, Aktiengesellschaft;
 Siemens & Halske, Aktiengesellschaft;
 Max Segall, Aktiengesellschaft;
 Geo. Borgfeldt & Co., Aktiengesellschaft;
 Allgemeine Deutsche Kommissionsbank Aktiengesellschaft²⁾.

Wichtig sind die Übergangsvorschriften. Nach Art. 22 Abs. 2 GGStGB brauchen die am 1. Januar 1900 bestehenden Aktiengesellschaften nur dann den Zusatz „Aktiengesellschaft“ in ihre Firma aufzunehmen, wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft die Inhaberin ist (RGZ 20 A 40). Deshalb sind z. B. die Firmen: „Deutsche Bank“, „A. Schaafhausenscher Bankverein“, „Bonner Preußentneipe“, „Deutsche Grundkredit-Bank“ u. ä. auch jetzt noch zulässig.

Die Firma der ausländischen Aktiengesellschaft (für das Inland wichtig wegen der inländischen Zweigniederlassungen, vgl. unten § 82) richtet sich nach dem ausländischen Rechte; doch muß sie, wenn sie aus Personennamen zusammengesetzt ist, erkennen lassen, daß es sich um eine Aktiengesellschaft handelt. Art. 22 Abs. 2 GGStGB.

§ 48. Die ursprüngliche Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen und hat außerdem die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu enthalten. § 20 StGB. Auf den Gegenstand eines anderen Unternehmens darf sie sich nicht beziehen. Sie muß vielmehr den Gegenstand des von ihr betriebenen Unternehmens bezeichnen, damit eine Täuschung des Publikums vermieden wird. Der Zusatz: „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ darf nicht abge-

1) Dieser Zusatz über die Ortsbezeichnung ist nur zulässig, wenn er den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Eine in Breslau betriebene Spritfabrik dürfte also obige Firma nicht annehmen.

2) Vgl. RGZ 42 A 151.

fürzt werden; ob er vor oder hinter die eigentliche Firma gesetzt wird, ist gleich.

Zulässig ist auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien, daß statt des Gegenstandes des Unternehmens auch Personennamen in der Firma enthalten sind; daß diese Namen etwa die der persönlich haftenden Gesellschafter seien, ist nicht vorgeschrieben.

Hiernach sind z. B. folgende Firmen gestattet:

Böhmisches Brauhaus, Kommanditgesellschaft auf Aktien;
Kommanditgesellschaft auf Aktien Karl Hoffman & Co.

Für die Übergangszeit gilt das oben im § 47 für die Aktiengesellschaften Gesagte. Es sind also die Firmen: „Berliner Handelsgesellschaft“ und „Direktion der Diskontogesellschaft“ auch jetzt noch zulässig, obwohl sie die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ nicht enthalten; vgl. auch Art. 22 Abs. 2 EGHGB.

§ 49. Die ursprüngliche Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten (§ 4 GmbHG). Die Entlehnung von dem Gegenstande des Unternehmens ist bei einer Sachfirma ebenso wie die Benennung eines oder mehrerer Gesellschafter bei einer Personenfirma nur ein Mittel zur Schaffung eines Unterscheidungszeichens. Wenn die Sachfirma dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein muß, so soll der Gefahr der Täuschungen begegnet werden, die entstehen können, wenn eine willkürliche, mit dem Gegenstande in gar keiner Beziehung stehende Sachbezeichnung gewählt wird. Mehr als eine bloße Entlehnung kann aber nicht verlangt werden. Diesem Erfordernis kann die Sachfirma auch dann genügen, wenn der Gegenstand nicht aus der Firma erkennbar erhellt (§§ 2 246¹⁾). Die Gesellschaft muß aber zur Zeit ihrer Entstehung sachungsmäßig den Gegenstand haben, nach welchem sie ihre Firma bildet²⁾. Eine Sachfirma ist auch zulässig, wenn sie ein Warenzeichen enthält (§ 42 219). Was die Personenfirma betrifft, so muß auch hier der

¹⁾ Das RG (§§ 2 246) läßt die Firma „Aeriola Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ für eine Gesellschaft zu, die Radioapparate herstellt, von denen einer den Namen „Aeriola“ führt. Es hat damit seinen früher (in RGZ 30 145; 34 149) vertretenen Standpunkt aufgegeben, wonach es verlangte, daß aus der Sachfirma der Gegenstand des Unternehmens, wenn auch nicht erschöpfend, so doch im wesentlichen erhellen müsse.

²⁾ Unzulässig ist daher die Firma „Electro-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ für eine Gesellschaft, die nicht selbst fabriziert (RG Stuttgart im „Recht“ 1920 Nr. 3481).

Name der wirkliche Name (Familiename) sein, so daß die Benutzung der Deck- und Künstlernamen in der Firma unzulässig ist (DZG 40 178; vgl. aber DZG 42 219 „Miti-Walda-Film-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“). Es braucht diesem Namen aber weder der Vorname (RGZ 38 158) noch ein anderer Zusatz hinzugefügt werden, aus dem sich ergibt, ob der Gesellschafter männlichen oder weiblichen Geschlechts ist (RGZ 39 A 114). Der namengebende Gesellschafter braucht nicht eine physische Person zu sein, kann vielmehr auch eine Gesellschaft sein (RG 104 343; RGZ 26 A 215; RG in DNotWZ 1925 52). Die Aufnahme des Namens anderer Personen als eines Gesellschafters ist unzulässig und zwar auch dann, wenn er in einer Sachbezeichnung verwendet wird (DZG 19 379; RGZ 35 A 167)¹⁾. Sind in der Personenfirma mehrere, aber nicht alle Gesellschafter benannt, so muß der ein Gesellschaftsverhältnis andeutende Zusatz klarstellen, daß die Genannten in einem Gesellschaftsverhältnis mit noch einer oder noch mehreren Personen und nicht nur untereinander stehen. Diese Aufgabe erfüllt aber das Wort „Gesellschaft“ nicht. Es können daher A, B und C nicht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „A & B Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gründen, die Firma muß vielmehr lauten: „A, B & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „A, B & Co mit beschränkter Haftung“ oder dgl. (RZM 7 35; JZG 1 197). Die Verbindung von Sach- und Personenfirmen, die Verwendung von sog. gemischten Firmen ist zulässig (RZM 7 35). Die Firma muß in allen Fällen die zusätzliche — vollausgeschriebene — Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“, die aber nicht notwendig am Schlusse zu stehen braucht und auch in Klammern zugesügt sein kann (RGZ 19 15), enthalten. § 4 UmbHG. Vom Registerrichter ist streng darauf zu achten, daß im Gesellschaftsvertrag, in der Anmeldung zum Handelsregister, in der Eintragung und in der Bekanntmachung der Haftungszusatz, bei dem das Wort „Gesellschaft“ nicht vorgeschrieben, allerdings in der Praxis meistens üblich ist, ausgeschrieben wird. Im Verkehr genügt die Abkürzung „G.m.b.H.“ oder „m.b.H.“, jedenfalls ist sie allgemein üblich (RZM 10 184 [DZG Hamburg]; DZG 19 366; 21 372; RGZ 36 A 127; 39 A 302). Unzulässig ist der Zusatz: „mit beschränkter Haftpflicht“²⁾.

Gestattet sind nach dem auch hier zur Anwendung kommenden § 18 Abs. 2 HGB Zusätze, die zur Unterscheidung der Person und des Geschäfts dienen; vgl. oben § 43.

Hiernach sind folgende Firmen statthaft:

Verlag Deutscher Hausbücher, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

¹⁾ Allerdings können als nach § 18 Abs. 2 HGB zum Zwecke der Individualisierung statthafte Zusätze auch historische oder solche Namen verwendet werden, welche eine symbolische Sachbedeutung haben (RGZ 35 A 167).

²⁾ Vgl. diesen Ausdruck in der Bezeichnung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (§ 2 Nr. 3 Gen. Ges.).

Bank für industrielle Unternehmungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Sanatorien auf Madeira, Vorbereitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Norddeutsche Holzindustrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Hamburger Expeditionsbüro, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Otto Hopp & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Strahmann & Wolff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Buch- und Steindruckerei F. W. Rühnte & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Chemische Werke Friedlaender & Silberberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Gesellschaftsverhältnis wird in der Regel durch den Zusatz: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ genügend ausgedrückt; es sind also zulässig z. B. folgende Firmen:

Max Bihow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

W. C. Paepke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Karl Rädide, Spiritfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Chemische Werke Fritz Friedländer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nach der Ansicht des Kammergerichts (RGZ 19 15) kann in die Firma auch eine sinnbildliche Bezeichnung aufgenommen werden, die mit dem Gegenstande des Unternehmens in Zusammenhang zu bringen ist, und zwar unter Umständen selbst dann, wenn die Bezeichnung zugleich den Namen einer nicht beteiligten Person darstellt und nach Lage des Falles ein Mißverständnis über diesen Gegenstand nicht hervorgerufen werden kann¹⁾. Es finden sich daher z. B. folgende Firmen eingetragen:

Fris, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

Waren- & Möbel-Kredithaus „Alle Tage anders“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Besondere Vorschriften gelten, wenn bei der Gründung der Gesellschaft ein Geschäft mit Firma erworben wird. Es kann nämlich die bisherige Firma mit dem Zusätze „mit beschränkter Haftung“ mit oder ohne Nachfolgerzusatz beibehalten werden, und es brauchen weder die Namen der Gesellschafter, noch der Name wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze in der Firma enthalten zu sein. § 4 Abs. 1 Satz 3 GmbHG. In solchem Falle erlischt die bisherige Firma nicht, sie besteht vielmehr bei der neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter fort (OLG 9 246) und der Zusatz mit beschränkter Haftung, den die Firma erhalten muß (OLG 40 193), macht sie nicht zu einer anderen (D. Jur. Ztg. 1902 202)²⁾.

¹⁾ Ähnlich auch RG im „Recht“ 1906 Nr. 1849. Hier erachtet es Phantasiennamen als Sachfirmen dann für ausreichend, wenn die darin liegende Kennzeichnung allgemein verstanden wird, während nach Ansicht des OLG Karlsruhe (ZFG 2 249) die Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht aus einem reinen Phantasiennamen mit dem Zusatz „Handels-gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bestehen kann.

²⁾ Deshalb ist auch z. B. der frühere Inhaber einer Einzelfirma nicht verpflichtet, das Erlöschen der für ihn (im Handelsregister A) eingetragenen Firma anzu-

B. Abgeleitete Firmen.

§ 50. Fortführung der Firma bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber.

Der Grundsatz der Firmenwahrheit ist beim Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts völlig durchbrochen. Wer nämlich ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. § 22 Abs. 1 HGB¹⁾.

Wenn also z. B. der Kaufmann Karl Schulz das von ihm unter der Firma „Karl Schulz“ betriebene Handelsgeschäft an den Kaufmann Fritz Müller verkauft und in dem Kaufvertrag in die Fortführung der Firma „Karl Schulz“ durch den Erwerber Müller willigt, so kann Müller das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführen. Man kann also keiner Firma ohne weiteres ansehen, wer ihr Inhaber ist.

Im einzelnen sind, wie die oben angezogene gesetzliche Vorschrift ergibt, für die Zulässigkeit der Firmenfortführung durch den Erwerber folgende Punkte zu beachten:

1. Es muß sich um den Erwerb²⁾ eines bestehenden Handelsgeschäfts handeln. Der Erwerbsakt kann ein Geschäft unter Lebenden, z. B. ein Kaufvertrag, eine Schenkung u. dgl., oder von Todes wegen, z. B. ein Testament, Erbvertrag oder die gesetzliche Erbfolge sein. Der Registerrichter wird bei einem Erwerbsakt unter Lebenden sich in der Regel mit der Erklärung der Beteiligten begnügen und die Vorlegung der betreffenden etwaigen Vertragsurkunde u. dgl. nicht verlangen.

Beispiel:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Kaufmann Ludwig Bodenberg in Berlin, Lützowstr. 65.

2. Der Kaufmann Ernst Riemann in Berlin, Stralsunder Str. 33.

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch den dem Unterzeich-

melden, vielmehr ist die auf die Gesellschaft übergegangene Firma im Handelsregister A von Amts wegen zu löschen (RGZ 44 A 149). Es ist zwischen Löschung der Firma und Eintragung des Erlöschens der Firma wohl zu unterscheiden (RGZ 41 B 305). Einer Bekanntmachung der Löschung, die keine rechtlich erhebliche Tatsache enthält, vielmehr nur eine registertechnische Maßnahme ist, bedarf es nicht (RGZ 44 A 382).

¹⁾ Das Gesetz ist auf den regelmäßigen Fall abgestellt, daß nur ein Geschäft übergeht und fortbetrieben wird. Erwirbt aber jemand zu seinem bisherigen Geschäft ein zweites hinzu und betreibt er beide fort, so kann er die Firma beider Geschäfte unter Vereinigung zu einer einheitlichen Firma beibehalten (RGZ 50 A 236 [DVG Dresden]; 51 A 144; RG in LZ 1912 316).

²⁾ Über den Begriff „Erwerb“ vgl. u. a. RG 37 178; 63 229; 99 158.

neten bekannten Justizwachtmeister Richard Klein von hier anerkannt, wie dieser durch seine Unterschrift bezeugt.

Richard Klein.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Unter Nr. 972 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma:

Ludwig Bodenberg

eingetragen.

Ich habe das von mir unter dieser Firma bisher betriebene Geschäft an den Erschienenen zu 2. veräußert.

Ich willige darin, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt wird.

Der Erschienene zu 2. erklärte:

Ich schließe mich dieser Erklärung an. Die Firma erhält einen Zusatz und lautet jetzt:

Ludwig Bodenberg, Nachf. E. Riemann.

Die Geschäftsräume befinden sich Stralsunder Str. 33.

Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma wie folgt:

Ludwig Bodenberg, Nachf. E. Riemann.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 2. Inhaber der Firma ist und daß die Firma jetzt, wie angegeben, lautet.

Das Gewerbelapital beträgt . . . RMark und der jährliche Gewerbeertrag . . . RMark¹⁾.

Die Kosten trägt der Erschienene zu 2.

v. g. u.

Ludwig Bodenberg. Ernst Riemann.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf ergeht folgende Verfügung:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 972.

Sp. 1. 2.

Sp. 2. Die Firma lautet jetzt: Ludwig Bodenberg, Nachf. E. Riemann²⁾.

Sp. 3. Ernst Riemann, Kaufmann, Berlin.

2. Ebenda sind folgende Eintragungen rot zu unterstreichen: unter Nr. der Eintr. 1: in Sp. 2 die bisherige Firma und Sp. 3.

¹⁾ Wenn in der Anmeldung diese, nach den §§ 69, 72 PrGG zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht enthalten sind, hat der Registerführer die Beteiligten zur nachträglichen Einreichung dieser Angaben, geeignetenfalls unter Hinweis auf die Vorschriften des § 23 Abs. 2 PrGG, aufzufordern. Wird der Anforderung nicht genügt oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der in den Anmeldungen enthaltenen oder nachträglich beigebrachten Angaben, so hat der Registerführer den Vorstehenden des Gewerbesteuerausschusses oder erforderlichenfalls das Finanzamt um Auskunft über den Gewerbeertrag oder das Gewerbelapital zu ersuchen. AB vom 7. August 1926 (JMW 286).

²⁾ Die Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes ist nicht als Änderung der Firma im Sinne des § 20 Abs. 3 Allg. Vfg vom 7. November 1899 anzusehen; die neue Firma braucht daher nicht unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers eingetragen zu werden. Weizsäcker-Lorenz, S. 288 oben Anm. 7.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an

a) Bodenbergs und Riemanns,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 6. März 1927.

Br.

Darunter vermerkt nach erfolgter Eintragung der Registerführer:

Eingetragen am 6. März 1927.

Reinhardt.

Beim Erwerbe von Todes wegen¹⁾ wird sich dagegen der Registerrichter nicht mit der einfachen Erklärung der Erschienenen, daß sie die Erben des bisherigen Geschäftsinhabers geworden seien²⁾, begnügen, sondern er wird Vorlegung des Testamentes, des Erbvertrags oder des Erbscheines verlangen müssen; vgl. § 12 Abs. 12 Abs. 2 HGB und oben § 12.

Beispiel:

Berlin, den 9. Januar 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten die Frau Witwe Johanna Hörichs geborene Anders in Berlin, Landsberger Allee 52.

Sie ist dem Unterzeichneten bekannt.

Sie überreichte Ausfertigung des wechselseitigen gerichtlichen Testamentes vom 22. Januar 1916 und der Eröffnungsverhandlung vom 23. September 1926 und erklärte:

Unter Nr. 356 der Abt. A des Handelsregisters ist mein Ehemann, der Kaufmann Bernhard Hörichs als Inhaber der Firma:

Bernhard Hörichs Jun.

eingetragen.

Der Kaufmann Hörichs ist verstorben und nach dem in Ausfertigung überreichten Testamentes von mir und seinen beiden Kindern, dem Kaufmann Walter Hörichs in Halle a. S. und dem am 29. Mai 1923 geborenen Anton Hörichs beerbt worden. Ich bin als Vorerbin mit freier Verwaltungs- und Verfügungsbesugnis dergestalt eingesetzt, daß sich die Kinder mit dem begnügen müssen, was nach meinem Tode von dem Nachlaß noch vorhanden ist.

Ich führe das Geschäft unter unveränderter Firma fort³⁾.

Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor in Berlin, Landsberger Allee 52.

Ich zeichne die Firma, wie folgt:

Bernhard Hörichs Jun.

Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß ich jetzt die Inhaberin der Firma bin, und daß die Firma durch Erbgang auf mich als befreite Vorerbin des Nachlasses meines verstorbenen Ehemannes und auf meine beiden vorbezeichneten Kinder als Nacherben übergegangen ist.

Das Gewerbetapital beträgt . . . RMark, der jährliche Gewerbeertrag . . . RMark.

1) Vgl. Cohn: „Über die Tätigkeit des Registerrichters bei der Firmenfortführung eines von Todes wegen erworbenen Handelsgeschäfts“ in FZB 1926 486 ff.

2) Die Anmeldung eines einzelnen Miterben, daß er aus dem zum Nachlaß gehörigen Geschäft ausgetreten sei, ist unwirksam (RZM 13 226).

3) Der Vorerbe bedarf nicht der Zustimmung des Nacherben (DZG 4 456).

Die Kosten übernehme ich.

v. g. u.

Johanna Hörichs geb. Anders.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Hierauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 356:

Sp. 1. 2.

Sp. 3. Witwe Johanna Hörichs geb. Anders, Kaufmann, Berlin.

Sp. 5. Das Geschäft nebst Firma ist durch Erbgang auf die Witwe Johanna Hörichs geb. Anders in Berlin als befreite Vorerbin des Nachlasses des Kaufmanns Bernhard Hörichs übergegangen. Nachverben sind: 1. Der Kaufmann Walter Hörichs in Halle a. S. 2. Der am 29. Mai 1923 geborene Anton Hörichs in Berlin¹⁾.

2. Ebenda ist die Eintragung in Sp. 3 unter Nr. der Eintr. 1 rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an

a) die Witwe Hörichs und den Kaufmann Bernhard Hörichs,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin 9. Januar 1927.

Br.

Die Person des Erwerbers ist für das Firmenrecht im allgemeinen bedeutungslos. Es kann daher z. B. auch eine offene Handelsgesellschaft²⁾ das Geschäft eines Einzelkaufmanns mit dessen Firma oder ein Einzelkaufmann das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft mit deren Firma erwerben.

Beispiel:

Berlin, den 28. November 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Kaufmann Karl Cohn in Berlin, Ritterstr. 12.

2. Der Kaufmann Robert Weiß in Berlin, Karlstr. 4.

3. Der Kaufmann Martin Kunz in Berlin, Bendlerstr. 15.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten bekannt.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Unter Nr. 2285 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Karl Cohn, Luzuspapierhandlung, eingetragen. Ich habe das von mir unter dieser Firma bisher in Berlin betriebene Geschäft an die Erschienenen zu 2. und 3. veräußert. Ich willige darin, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt wird.

¹⁾ Das RG hat die Eintragung der Miterben als solcher in das Handelsregister bei der Firma des Erblassers für statthaft erklärt (RGZ 15 6; 22 A 281; 35 A 153; 48 A 128; vgl. auch RG 10 101; 16 339; 23 166; M. M. Cohn in JW 1926 488). Das RG nimmt auch an, daß die als befreite Vorerbin eingesetzte Witwe das Geschäft allein mit der Firma fortführen und als Inhaberin eingetragen werden kann, ohne daß es der Bewilligung der Nachverben oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (VLG 4 456). Über die Fortführung des Geschäfts in „fortgesetzter Gütergemeinschaft“ vgl. RGZ 26 A 220 u. RG in JW 1926 532.

²⁾ Die offene Handelsgesellschaft kann nicht als Inhaberin einer Einzelfirma eingetragen werden, vielmehr sind die Gesellschafter einzutragen, die das Geschäft als offene Handelsgesellschaft fortführen (RGZ 23 A 96).

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten:

Wir schließen uns dieser Erklärung an. Die Firma erhält einen Zusatz und lautet jetzt:

Karl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung.

Der Sitz der von uns begründeten offenen Handelsgesellschaft befindet sich in Berlin. Die Gesellschaft hat am 15. November 1927 begonnen.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihrer Namensunterschrift:

1. der Erschienenen zu 2.:

Karl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung

Robert Weiß;

2. der Erschienenen zu 3.:

Karl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung

Martin Kunz.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten:

Wir melden die vorbezeichnete Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir melden ferner an, daß die Firma jetzt, wie angegeben, lautet.

Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Unsere Vermögenseinlagen betragen . . . RMark.

Die Geschäftsräume befinden sich Chausseestr. 72.

Die Kosten sollen von der Gesellschaft eingezogen werden.

v. g. u.

Karl Cohn, Robert Weiß, Martin Kunz,

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister A Nr. 2285:

Sp. 1. 2.

Sp. 2. Die Firma lautet jetzt: Karl Cohn Nachf. Luxuspapierhandlung.

Sp. 3. Robert Weiß, Kaufmann, Berlin.

Martin Kunz, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 15. November 1927 begonnen.

2. Rot zu unterstreichen sind von den Eintragungen unter Nr. 1: Sp. 2 die Worte: „Karl Cohn, Luxuspapierfabrik“ und Sp. 3.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht

a) den drei Beteiligten,

b) der Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin 28. November 1927.

St.

Es kann ferner z. B. das unter der Firma „Karl Eisenach“ betriebene Geschäft eines Einzelkaufmanns von letzterem an die offene Handelsgesellschaft¹⁾ C. Singer & Co. dergestalt veräußert werden, daß die offene Handelsgesellschaft künftig die Firma „Karl Eisenach“ führt; sie muß dann freilich die frühere Firma „C. Singer & Co.“ aufgeben, da eine offene Handelsgesellschaft nicht zwei Firmen nebeneinander führen kann (RGZ 23 A 26; vgl. auch RG 85 399; 99 159; 113 217).

¹⁾ Der ein Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns Erwerbende und unter der bisherigen Firma Fortführende im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB kann natürlich auch eine zu diesem Zwecke gegründete offene Handelsgesellschaft sein (RG 113 308).

Ebenso können die beiden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma „Maschinenfabrik E. Franke & Co.“ das Geschäft mit Firma an den Einzelkaufmann Adolf Schulz mit der Maßgabe veräußern, daß dieser künftig die Firma „Maschinenfabrik E. Franke & Co.“ weiterführen kann.

Man kann also keiner Firma ansehen, ob sie die eines Einzelkaufmanns oder eine Gesellschaftsfirmen ist.

2. Der Erwerb muß sich auf ein bestehendes Handelsgeschäft beziehen. Der Veräußerer muß also selbst ein Handelsgeschäft unter einer Firma bereits betrieben haben (RG 3 120; 25 1). Es wäre unzulässig, wenn jemand sich Warenvorräte usw. anschaffte, eine Firma annahm und dann sofort, ohne mit dem Betrieb des Geschäfts begonnen zu haben, das Geschäft nebst Firma veräußerte (RG 9 1). Wohl zu beachten ist aber, daß das Geschäft, wenn es einmal betrieben worden ist, nicht unmittelbar mit dem Ende des Betriebes zu bestehen aufhört. Das Geschäft besteht vielmehr solange, als die zu seiner Fortführung geeigneten Vermögensstücke und Beziehungen noch vorhanden sind (OLG 38 7 [BayObLG]; RG 110 424), selbst wenn der Inhaber zeitweilig aufgehört hat, sie weiter zu pflegen¹⁾. So hört z. B. das Geschäft mit dem Eintritt der Liquidation nicht zu bestehen auf, so daß in diesem Falle die Firma noch veräußert werden kann.

3. Der Erwerb muß ferner ein Handelsgeschäft im ganzen betreffen, wenn auch gewisse Bestandteile des Geschäfts z. B. bestimmte Warenarten von der Veräußerung ausgeschlossen sein können. Die Veräußerung eines Teils des Geschäfts genügt aber nicht; es ist also unzulässig, einen Teil des Geschäfts, z. B. einen einzelnen Geschäftszweig, mit dem Firmenrechte zu veräußern und einen anderen Teil mit dem Firmenrechte zurückzubehalten und so die Firma zu verdoppeln (RG 13 28; 34 A 129; RG 56 189 und in LZ 1907 49; BayObLG in OLG 24 117).

4. Es muß sich bei dem Erwerb um das Geschäft eines Vollkaufmanns handeln. Wer also die Firma eines Minderkaufmanns kauft, erwirbt nicht das Recht zur Führung des Namens des Minderkaufmanns für sein Geschäft und er kann auch dies Recht nicht nachträglich durch Vergrößerung des Geschäfts oder sonstige Umwandlung in ein Vollkaufmannsgeschäft für sich begründen (RG 13 27; 31 A 144; 41 A 265 [OLG Jena]; RZ 9 33). Dagegen ist es gleichgültig, ob die Firma eingetragen ist oder nicht (RG 5 24; 13 26; RZ 9 33; 10 180; RG 65 15). Wenn also ein Vollkaufmann nach § 1 HGB sein Geschäft mit Firma veräußert, so muß dies in das Register eingetragen werden, auch wenn die Firma bisher nicht eingetragen war²⁾. Dieser Fall kommt in der Praxis sehr häufig vor. Der bezügliche Eintragungsvermerk wird etwa lauten:

¹⁾ Staub Ann. 5 zu § 22.

²⁾ Eine vor dem 1. Januar 1900 gültig gebildete, nach jetzigem Recht aber unzulässige, nicht eingetragene Firma (ohne ausgeschriebenen Vornamen!) kann von

Der Kaufmann Karl Reinhardt hat das bisher unter der nicht eingetragenen Firma Otto Stolle betriebene Geschäft von dem bisherigen Inhaber Kaufmann Otto Stolle in Berlin erworben.

Bei Vollkaufleuten nach §§ 2 und 3 HGB (vgl. oben §§ 37 ff.) ist natürlich die Eintragung Voraussetzung der Firmenübertragung, weil bei ihnen erst durch Eintragung die Kaufmannseigenschaft entsteht.

5. Der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben müssen in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen¹⁾. Diese Einwilligungserklärung muß gleichzeitig mit dem Erwerbe des Geschäfts erfolgen (RGZ 12 22; 13 30; 15 14; 28 A 310 [OLG Rostock]). In der Einwilligungserklärung kann auch einschränkend bestimmt werden, daß die alte Firma entweder nur ohne Zusatz oder nur mit einem bestimmt gefaßten, das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz weitergeführt werden darf (RGZ 14 187). Es sind auch Beschränkungen, z. B. Überlassung der Firma auf bestimmte Zeit oder für die Person des Erwerbers, und andere Beschränkungen bei der Bewilligung in die Fortführung der Firma rechtlich zulässig (RG 76 263; in JW 1911 660; OLG München im „Recht“ 1912 Nr. 1934). Im Zweifel ist die Gestattung der Firmenfortführung auf unbestimmte Zeit zu verstehen (RG 56 189; 102 22). Im Konkurse des Kaufmanns kann diese Bewilligung nur der Gemeinschuldner, nicht der Konkursverwalter erteilen (RG 9 106; 58 169; RZA 9 46; RGZ 39 A 109). Es müssen also im Konkurse der Konkursverwalter und der Gemeinschuldner bei der Veräußerung des Geschäfts mitwirken, da jener nur das Geschäft, dieser nur die Firma veräußern kann²⁾. In allen Fällen muß die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben dem Registerrichter nachgewiesen werden.

6. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden. § 23 HGB³⁾.

II. Geht die Firma auf einen neuen Geschäftsinhaber über, so besteht für diesen die Berechtigung, nicht etwa auch die Verpflichtung⁴⁾ (RG in J. Bl. f. fr. Ger. 5 322; RG 56 189; OLG Braunschweig in DNotWZ 1922 71), die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nach-

dem Erwerber auch nicht bei Hinzufügung seiner Firma fortgeführt werden (RGZ 41 A 107; vgl. auch RGZ 27 A 216, 219; RG 41 22).

¹⁾ Der Gesetzgeber hat in § 22 HGB das Recht des Veräußerers, in die Fortführung der Firma zu willigen, schlechthin ausgesprochen, ohne es auf bestimmte Arten von Veräußerern zu beschränken, ohne insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein in das Handelsregister eingetragenes Unternehmen betreiben, auszunehmen (JFG 1 188 [OLG München]).

²⁾ Siehe Anm. 7 zu § 22; RG in DNotWZ 1915 794.

³⁾ Der § 23 ist im Ausdruck ungenau; denn nach § 22 kann streng genommen nicht die Firma veräußert, sondern nur das Recht zum Gebrauch unter Verzicht auf eigene Weiterbenutzung einem anderen bewilligt werden (RG 107 31).

⁴⁾ Der Geschäftserwerber kann also auch seinen eigenen Namen als Firma gebrauchen.

folgeberhältnis andeutenden Zusatzes fortzuführen. Vorausgesetzt ist aber hierbei, daß der Erwerber auch das bisherige Geschäft weiter führt. Er kann also nicht das Geschäft aufgeben und für ein neues die erworbene Firma führen (RG 1 261; in JW 1911 105; RG im „Recht“ 1905 48). Unzulässig ist auch die Wiederaufnahme einer abgeleiteten Firma nach deren Löschung (RGZ 48 A 119; DLG 24 119 [DLG Hamburg]; JZG 3 185 [DLG München]; vgl. auch RG 65 14).

Beispiele für Firmen mit Nachfolgerzusatz sind folgende:

Otto Stolle Nachfolger.

L. Bodenberg, Nachf.

Rudolf Kallsofen, Nachf. A. Büchholz.

Friedrich Eichhorn, vormals A. Runze.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die örtliche Anordnung gleichgültig ist und entweder die frühere Firma oder der Nachfolgerzusatz vorangestellt werden kann (RG in LZ 10 933; RGZ 41 A 108). Andere als Nachfolgerzusätze — als solche können auch die Zusätze „Erben“ oder „Söhne“ gewählt werden — sind nicht gestattet. Die Firma ist grundsätzlich so fortzuführen, wie sie lautet; auch die Auscheidung von Zeilen der Firma ist nicht gestattet (RG 96 195; 104 342; RGZ 11 393; 27 A 216, 219; 34 A 128; 53 A 95; RM 7 199; 14 44; DLG 27 309). Hierbei kommt es jedoch nicht auf „wort- und buchstabentreue Gleichheit“ an und ist „ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus“ zu vermeiden (RG 113 308¹⁾).

Andere als Nachfolgerzusätze sind nicht gestattet. Es darf also der Firma z. B. nicht beigelegt werden: „Aldler-Drogerie“ oder „Apotheker“ (RGZ 28 A 310 [DLG Rostock]). Dagegen ist der vom Erwerber gewählte Nachfolgerzusatz anders zu behandeln als sonstige Zusätze. Er kann, wenn sich die rechtliche Natur des Unternehmens ändert, wenn z. B. eine offene Handelsgesellschaft sich durch Ausscheiden des einen von zwei Gesellschaftern in das Geschäft eines Einzelkaufmanns umwandelt, geändert werden; jedoch müssen hierbei die den Grundsatz der Firmenwahrheit betreffenden Vorschriften beobachtet werden; ein Zwang zur Änderung besteht aber in solchen Fällen nicht. Es ist deshalb z. B. der nach Ausscheiden seines einzigen Mitgesellschafters im Geschäft verbleibende Gesellschafter trotz der eingetretenen Änderung zur Fortführung der bisherigen Firma mit der einzigen Einschränkung berechtigt, daß zur Fortführung des etwa in der Firma enthaltenen Namens des ausscheidenden Gesellschafters dessen Zustimmung erforderlich ist (RGZ 20 D 15 [DLG München]). Der Nachfolgerzusatz kann auch sonst der Sachlage entsprechend geändert werden (RGZ 53 A 95); er kann nachträglich auch ganz fortgelassen werden, sofern nicht in die Fortführung der Firma nur mit dem Nachfolgerzusatz ausdrücklich gewilligt ist (RDStG 14 87).

¹⁾ Das RG hält (in DMotB 1925 14) einen auf das Gründungsjahr hinweisenden Zusatz zu der sonst unberänderten Firma für zulässig.

Unzulässig ist es, die übernommene Firma nachträglich zu ändern, wenn in der rechtlichen Gestaltung des Unternehmens keine Änderung eingetreten ist. § 18 Abs. 2 HGB bezieht sich nach der Stellung im Gesetz nur auf die ursprüngliche, nicht auf die übernommene Firma und ist im Falle des § 22 HGB nicht anwendbar (RG 96 195). Die Zustimmung des früheren Inhabers der Firma zu ihrer späteren Umänderung ist belanglos, weil ihm ein Verfügungsrecht über die Firma auch zugunsten des Erwerbers nicht mehr zusteht (RGZ 28 A 310 [OLG Kofstod]).

Der Grundsatz der unveränderten Firmenfortführung gilt nicht für Zusätze, die nur auf die Gesellschaftsform hinweisen, insbesondere dann nicht, wenn das Geschäft von einer Gesellschaft übernommen wird, die ihrerseits nach § 20 HGB oder § 4 Abs. 2 GmbHG einen ihrer Verfassung entsprechenden anderen Zusatz aufnehmen muß (RG 104 342).

Besondere Vorschriften gelten daher bei dem Übergange der Firma von Gesellschaften und auf Gesellschaften, da in diesen Fällen die Gefahr einer Täuschung des Publikums besonders nahe liegt. Erwirbt ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft von einer Aktiengesellschaft ein Geschäft, so kann die Fortführung der Firma ohne die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder mit einem Nachfolgerzusatz erfolgen (RG 15 10); dagegen dürfte die Firma nicht auch mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ und ohne Nachfolger-Zusatz weitergeführt werden, da hierdurch eine Täuschung des Publikums hervorgerufen werden könnte (vgl. auch OLG Hamburg in LZ 1914 1919 und RZM 17 83).

Eine bestehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien kann die Firma eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft derart erwerben und fortführen, daß sie ihrer bisherigen Firma die neu erworbene Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz hinzufügt oder die erworbene Firma durch Änderung des Gesellschaftsvertrages als einzige Firma annimmt¹⁾; in letzterem Falle muß sie aber der neu erworbenen Firma den vollausgeschriebenen Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ beifügen. § 22 Abs. 1 Satz 2 HGB²⁾. Ähnliches gilt, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einem Einzelkaufmann oder einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft ein Handelsgeschäft erwirbt; vgl. § 4 GmbHG³⁾. Unzulässig ist es aber, daß eine der bezeichneten Gesellschaften neben ihrer bisherigen Firma die neu erworbene Firma fortführt, da diese Gesellschaften, deren Unternehmen ein einheitliches ist, nur eine Firma haben dürfen (RGZ 12 22; 16 5; 20 A 36; 32 A 301 (OLG München); RZM 12 222; OLG 41 193). Sie könnten die Firma des erworbenen Geschäfts neben ihrer bisherigen Firma nur für eine Zweigniederlassung bewerten (RGZ

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 22.

²⁾ Vgl. Kessler im Z. Bl. f. Ger. 5 210ff; FFG 1 204.

³⁾ Vgl. auch RG im „Recht“ 1924 Nr 1251.

20 A 36; vgl. das Nähere unter § 53). Ebenso können übrigens auch die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, mithin alle Handelsgesellschaften, nur eine Firma haben (RG 85 399; 99 159; RG in JW 1926 1961 ff.; DLG Hamburg in DLG 19 307; RG in RM 12 122; 17 92), so daß sie beim Erwerb eines Handelsgeschäfts dessen Firma nur weiterführen dürfen, wenn sie ihre bisherige Firma aufgeben¹⁾. Entscheiden sich diese Gesellschaften für die Beibehaltung ihrer eigenen Firma auch für das erworbene Geschäft dem Registergericht gegenüber, so begeben sie sich dadurch des Rechts auf Fortführung der erworbenen Firma (RG in JW 1916 961).

III. Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden die unter I. und II. entwickelten Vorschriften entsprechende Anwendung. Wird z. B. der Geschäftsbetrieb der im Handelsregister eingetragenen Firma „August Möller Söhne“ an den Architekten Ernst Kramer verpachtet, so kann dieser mit Zustimmung der Inhaber des verpachteten Geschäfts die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen. Die Firma des von Kramer gepachteten Geschäfts kann also z. B. lauten: „August Möller Söhne“ oder „August Möller Söhne, Nachfolger Ernst Kramer“. Während der Verpachtung ihres Geschäfts unter Überlassung der Firma an einen Pächter besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter; sie muß daher bei der Verpachtung ihre Firma ändern, d. h. im Wege der Satzungsänderung eine andere Firma annehmen (DLG Stuttgart im „Recht“ 1917 Nr. 901 und DLG 41 193 Anm. 1). Dasselbe gilt auch für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (vgl. auch DLG 27 300). Willigt der Verpächter nicht ausdrücklich in die Fortführung der Firma, so hat der Pächter eine eigene, den §§ 17 ff. HGB entsprechende Firma zu führen und anzumelden (RM 11 36).

Bei Rückgabe des Geschäfts nach beendetem Nießbrauch oder beendeter Pacht ist zugleich mit der Löschung des Nießbrauchers oder Pächters der frühere Geschäftsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger als Inhaber der Firma wieder einzutragen, wozu es der Anmeldung beider Beteiligten bedarf (RGZ 39 A 107).

§ 51. Fortführung der Firma bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber.

Die bisherige Firma kann auch bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber fortgeführt werden. Drei Fälle kommen hier in Betracht:

1. Es tritt jemand in ein bestehendes Einzelkaufmannsgeschäft als Gesellschafter ein. Dem steht rechtlich gleich die Vereinigung des Einzel-

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 22.

kaufmanns mit einem anderen zu einer offenen Handelsgesellschaft oder zu einer Kommanditgesellschaft (RÜZ 31 A 152).

2. Es tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft tritt ein weiterer persönlich haftender Gesellschafter oder ein Kommanditist bei oder einer Kommanditgesellschaft tritt ein weiterer Komplementar oder Kommanditist bei.

3. Es scheidet ein Gesellschafter aus einer Handelsgesellschaft z. B. aus einer offenen Handelsgesellschaft infolge von Kündigung, Tod, Ausschluß gemäß § 140 und Übernahme des Geschäfts gemäß § 142 (RÜ 65 379) oder Konkurs aus, oder es tritt aus einer Kommanditgesellschaft einer der Komplementare oder einer der Kommanditisten aus, oder endlich es übernimmt einer von mehreren Gesellschaftern das Geschäft allein und führt es als Einzelkaufmann weiter (RÜZ 13 31; RÜHÜ 21 192).

In allen drei Fällen¹⁾ kann ungeachtet der eingetretenen Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden²⁾. Jedoch bedarf es bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist³⁾, zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben. § 24 HGB.

Beispiel zu 1:

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Kaufmann Max Brogen in Berlin, Friedrichstr. 82.

2. Der Kaufmann Adolf Nothmann in Berlin, Potsdamer Str. 105.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 562 der Abt. A des Handelsregisters ist der Erschienene zu 1. als Inhaber der Firma „Hermann Holde“ eingetragen.

In das unter dieser Firma bisher in Berlin betriebene Geschäft ist der Erschienene zu 2. als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Die offene Handelsgesellschaft führt die bisherige Firma fort⁴⁾.

Sie hat ihren Sitz in Berlin und hat am 15. März 1927 begonnen.

Wir melden die vorbezeichnete Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an.

Die Geschäftsräume befinden sich Potsdamer Str. 105.

¹⁾ Voraussetzung ist stets, daß das Geschäft bestehen bleibt. RÜ 1 261; RÜZ 14 245; Staub Anm. 2a zu § 24.

²⁾ Ein der Sachlage nicht widersprechender Nachfolgezusaß kann der Firma zugefügt werden, obwohl das Gesetz zunächst nur die Fortführung der unveränderten Firma im Auge hat (RÜZ 13 31; RÜ 5 113). Aus dem Nachfolgezusaß (§§ 22, 24 HGB) braucht nicht zu erhellen, ob ein vollständiger oder nur teilweiser Wechsel der Geschäftsinhaberschaft stattgefunden hat (§ 24 181).

³⁾ Dies ist z. B. auch dann der Fall, wenn die Firma „Gebrüder E.“ lautet und einer der Brüder „E. G.“ ausscheidet (RÜ 65 382 und in JW 1908 461).

⁴⁾ Würde die Firma geändert werden, so würden bei der Eintragung die §§ 29 Nr. 6 und 30 Allg Bfsg vom 7. November 1899 zu beachten sein; vgl. auch die Beispiele unten § 58.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihren Namensunterschriften wie folgt:

1. der Erschienenen zu 1.:

Hermann Holde
Max Broken;

2. der Erschienenen zu 2.:

Hermann Holde
Adolf Nothmann.

Die Erschienenen erklärten ferner:

Das Gewerbelapital beträgtRMark, der GewerbeertragRMark.

Die Kosten sollen von der Gesellschaft eingezogen werden.

v. g. u.

Max Broken. Adolf Nothmann.
Neumann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Registerrichter bzw. der Rechtspfleger:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 562:

Sp. 1. 4.

Sp. 3. Adolf Nothmann, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft.

Adolf Nothmann ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 15. März 1927 begonnen.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Bekanntmachung an

a) Broken und Nothmann,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin 23. März 1927.

Br.

Beispiel zu 2:

Berlin, den 20. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Kaufmann Richard Hirsch in Berlin, Leipziger Str. 22.

2. Der Kaufmann Martin Goldmann in Berlin, Hausvogteiplatz 4.

3. Der Kaufmann Gustav Jamory in Berlin, Invalidenstr. 24.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 221 der Abt. A des Handelsregisters sind wir, die Erschienenen zu 1. und 2. als Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft Hirsch & Goldmann eingetragen.

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Erschienenen zu 3. als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten ist, und daß die bisherige Firma fortgeführt wird.

Hierauf zeichnete die Firma nebst seiner Namensunterschrift der Erschienenen zu 3. wie folgt:

Hirsch & Goldmann
Gustav Jamory.

Die Erschienenen erklärten ferner:

Das Gewerbelapital beträgtRMark, der GewerbeertragRMark.

Die Kosten bitten wir von der Gesellschaft einzuziehen.

v. g. u.

Richard Hirsch. Martin Goldmann.
Gustav Jamory.

Neumann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 221:
 - Sp. 1. 2.
 - Sp. 3. Gustav Zamory, Kaufmann, Berlin.
 - Sp. 6. Gustav Zamory ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.
2. Öffentliche Bekanntmachung.
3. Bekanntmachung an
 - a) Hirsch, Goldmann, Zamory,
 - b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.Berlin, 20. September 1927. Br.

Beispiel zu 3.:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Kaufmann Max Lindner in Berlin, Französischestr. 44.

2. Der Kaufmann Hans Fürst in Berlin, Krausenstr. 11.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 877 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Lindner & Schrader eingetragen.

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir an:

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Ich, der Erschienene zu 2., führe das Geschäft unter unveränderter Firma fort.

Ich, der Erschienene zu 1., bin mit der Beibehaltung der Firma einverstanden¹⁾.

Die Geschäftsräume befinden sich Chausseestr. 82.

Der Erschienene zu 2. zeichnete sodann die Firma wie folgt:
Lindner & Schrader.

Die Erschienenen erklärten ferner:

Das Gewerbelapital beträgt ... RMark, der Gewerbeertrag ... RMark,

Die Kosten übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u.

Max Lindner. Hans Fürst.

Neumann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 877:

Sp. 1. 4.

Sp. 5. Der bisherige Gesellschafter Hans Fürst ist alleiniger Inhaber der Firma.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

2. Rot zu unterstreichen sind unter Nr. der Eintr. 1 die Spalte 6 und in Spalte 3 die Worte „Max Lindner, Kaufmann, Berlin“.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an

- a) Lindner & Fürst,
 - b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.
- Berlin, 6. März 1927.
- Br.

¹⁾ Diese Erklärung muß abgegeben werden, weil der Name des Lindner in der Firma enthalten ist.

§ 52. C. Ausschließlichkeit der Firma.

1. Ein Kaufmann darf seine Firma nicht ausschließlich nach dem Grundsatz der Wahrheit ohne Rücksicht auf bestehende Firmen führen. Dies würde leicht zu Unbilligkeiten führen. Es muß sich vielmehr jede neue Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden¹⁾. § 30 Abs. 1 HGB. Geschützt sind hiernach nur diejenigen zu Recht (RG 29 69; RG in RGZ 51 A 119) bestehenden Firmen, die in das Handelsregister eingetragen sind; eine nichteingetragene Firma ist bei der Firmenwahl nicht zu beachten, auch wenn sie bereits angemeldet (OLG 43 281) oder zu Unrecht gelöscht ist. Da als neue Firma die an dem betreffenden Ort oder in der betreffenden Gemeinde²⁾ noch nicht eingetragene angesehen wird, so muß ein Kaufmann, der sein Geschäft an einen andern Ort verlegt, an dem neuen Orte die Vorschrift des § 30 beobachten (RG 20 171). Bereits erworbene Firmenrechte bleiben im Falle der Veränderung von Gemeindebezirken z. B. einer Eingemeindung, oder im Falle der Erklärung von zwei benachbarten Orten zu einem Ort im Sinne des § 30, bestehen (RGZ 16 11). Ob eine deutliche Unterscheidung der neuen Firma vorliegt, ist Frage des Einzelfalls. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist die Anschauung der im Handelsverkehr mit der üblichen Sorgfalt verfahrenen Kreise (RG 20 72; 95 293; OLG 41 197; RGZ 51 A 116; RG in JZ 1926 2001). Eine besondere Aufmerksamkeit wird also nicht verlangt; es kommt vielmehr auch schon ein Unterschied in Betracht, der bei einigermaßen sorgsamer Beobachtung in die Augen fällt. Zu vergleichen sind die Firmen stets in ihrem vollen Wortlaut, nicht in ihrer hier von abweichenden Form, in der sie infolge willkürlicher Abkürzungen im Verkehrsleben gebraucht werden (RG 20 73; RGZ 26 A 219; 51 A 116). Wegen der im Gegenstande an sich liegenden Verwechslungsgefahr sind an Sachfirmen ganz besondere Anforderungen zu stellen. Bei der Vergleichung der Firmen ist nicht nur auf das Wortbild und den Wortklang, sondern auch auf den Wortsinne zu achten und der Gesamteindruck der Firma in Betracht zu ziehen (RG 100 45; OLG 41 197). Ohne Belang für die Frage der deutlichen Unterscheidung ist es, ob die neue Firma denselben Geschäftszweig betreibt, oder ob etwa die neue Firma einer bereits bestehenden unlauteren Wettbewerb³⁾ zu bereiten beabsichtigt. (RG 20 71; RG JZ

1) Die Frage, ob eine Firma wegen nicht ausreichender Unterscheidungskraft nicht in das Handelsregister hätte eingetragen werden dürfen, ist der Nachprüfung durch den Prozeßrichter nicht entzogen (RG 75 371; 103 392).

2) Über den Begriff „Ort“ und „Gemeinde“ vgl. Staub Anm. 1 zu § 30 und Cohn in „Recht und Handel“ 1926 535.

3) Wegen einer nicht durch § 30 HGB getroffenen Verwechslungsgefahr gewähren die §§ 1, 16 UnWGB und § 14 WZG, die im übrigen auch neben § 30 HGB

1898 S. 82, 83 Nr. 53; RGZ 13 28; DLG Hamburg im Recht 1909 Nr. 1394). Gleichgültig ist es auch, ob seitens der alten Firma keine Einwendungen erhoben werden (RG 75 37); denn, wenn der § 30 HGB auch ein bestimmtes Firmenrecht vor Beeinträchtigung schützen will, so ist er doch in erster Linie eine den Schutz der Allgemeinheit bezweckende rechtliche Vorschrift wesentlich öffentlich-rechtlicher Natur (RGZ 37 A 201; RG 20 73; 75 372; 103 392). Was die Behandlung von Einzelfällen in der Praxis der Gerichte betrifft, so sei hier noch folgendes hervorgehoben: Eine hinreichende Firmenverschiedenheit ist angenommen bei Firmen, die eine verschiedene Gesellschaftsform haben, insbesondere, wenn die Gesellschaftsform nach gesetzlicher Vorschrift als notwendiger Bestandteil in die Firma aufzunehmen ist, wie der Firmenzusatz „Aktiengesellschaft“ und „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Als deutlich unterscheidend sind daher angesehen die Firmen „Automat Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und „Automat Aktiengesellschaft“ (RGZ 26 A 215), ferner „Eugen R.“ und „Eugen R. Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (RGZ 51 A 116), endlich „Marx Großhandels-Aktiengesellschaft“ und „Marx Außenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ (DLG 42 211; vgl. ferner RZA 10 20; DLG 40 182). Demgegenüber vertritt das Reichsgericht (RG 104 341) die Ansicht, daß der auf die Gesellschaftsform hinweisende Zusatz wie „Kommanditgesellschaft“ „kein die Individualisierung bezweckender Firmenbestandteil ist und an dem dem Auge und Ohre sich einprägenden Klangbilde nicht teilnimmt“ (vgl. auch DLG Hamburg in RGZ 41 A 267; DLG Stuttgart in DLG 42 212). Zur deutlichen Unterscheidung genügt die Hinzufügung des Geschäftsweiges (DLG 6 340; RGZ 51 A 120; RG in JW 1926 2001), nicht dagegen die der Ortsbezeichnung¹⁾. Auch von einer Liquidationsfirma muß eine Firma sich deutlich unterscheiden. Der Zusatz „in Liquidation“ gibt keinen deutlichen Unterschied, da er nur einen veränderten rechtlichen Zustand bedeutet (RG 29 68; RG in RGZ 10 17, 39 A 104; DLG Colmar in RGZ 37 A 318), während der Zusatz „Nachfolger“ die erforderliche Unterscheidungskraft besitzt²⁾.

2. Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

gelten, jedoch nicht vom Registergericht zu beobachten sind, weitergehenden, im Prozeßwege zu verfolgenden Rechtsschutz (RG 75 370; 103 388; 114 93; JW 1918 307; Recht 1924 Nr. 1009). Über den Begriff der Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UrWbG vgl. auch 108 272; 110 234; 111 67.

¹⁾ So auch Staub Anm. 7 zu § 30; N.W. RZA 10 22.

²⁾ Vgl. auch Cohn in „Recht und Handel“ 1926 540; Brand Anm. 2 d, dd und Staub Anm. 6 zu § 30; N.W. Lehmann-Ring Nr. 5.

§ 30 Abs. 2 HGB. Will also z. B. der Weinhändler Karl Friedrich Müller sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, besteht aber bereits eine eingetragene Firma „Karl Friedrich Müller“, so muß der neuen Firma „Karl Friedrich Müller“ noch ein Zusatz z. B. „junior“, „senior“, „zum Weimüller“, „Weinhaus des Westens“ oder dgl. beigefügt werden, durch den er sich von der Firma „Karl Friedrich Müller“ deutlich unterscheidet.

3. Wegen des Ordnungsstrafverfahrens im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma s. oben § 15.

§ 53. D. Die Firma der Zweigniederlassung.

1. Eine Zweigniederlassung ist vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäftes einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen hat. Die Zweigniederlassung muß gegenüber dem Hauptgeschäft, das sie fördern soll, eine gewisse Selbständigkeit haben; es müssen also von ihr aus eigene Geschäfte – im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungs-, Vermittelungs- und Ausführungsgeschäften – abgeschlossen werden (RG 77 63); sie muß auch eine äußerlich selbständige Leitung haben, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsbetrieb versehen. Sie muß sich organisieren und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen. Sie muß sich organisieren, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebes beim Wegfalle der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte (RGZ 5 22; 14 12; 18 17; 22 A 91; 27 A 210; 28 A 208; 40 A 65; DLG 11 375; 14 232; 27 297; RG in MotBZ 1926 269; Cohn MotBZ 1925 236; RG 50 398 u. 429).

2. Da hiernach die Zweigniederlassung kein völlig selbständiges kaufmännisches Unternehmen¹⁾ ist, sondern nur ein Teil des wirtschaftlich und rechtlich einheitlichen Hauptunternehmens bleibt, so kann sie auch nicht unter einer eigenen besonderen Firma betrieben werden (RGZ 23 D 14 [DLG München]; DLG 13 38 [DLG Darmstadt]; RGZ 40 A 65 [RG]; ZFG 3 183 [DLG Dresden]). Vielmehr muß als Firma der Zweigniederlassung die der Hauptniederlassung angenommen werden. Das Erfordernis der Firmengleichheit schließt aber nicht aus, daß der Firma Zusätze beigefügt werden und zwar nicht nur solche, die die Zweigniederlassung als solche kennzeichnen oder zur Unterscheidung von anderen am Orte bestehenden Firmen dienen (darüber unten unter 3). Jedenfalls bedarf es dann aber eines besonderen Zusatzes, der den Charakter der Zweigniederlassungsfirma als solche zum Ausdruck bringt. Dies gilt insbesondere für Handelsgesellschaften. „Wenn bei ihnen die Über-

¹⁾ Die Zweigniederlassung ist kein selbständiges Rechtsobjekt; Träger der Rechte und Pflichten, die aus der Zweigniederlassung erwachsen, ist der Inhaber der Hauptniederlassung (RG 38 406; 102 66; 107 45; 108 267; 111 266).

einstimmung zwischen Haupt- und Zweigniederlassungsfirmen durch Zusätze dergestalt aufgehoben ist, daß letztere an und für sich auch Name eines anderen Rechtssubjekts sein könnte, so muß die Zweigniederlassungseigenschaft durch einen entsprechenden weiteren Wertwert offengelegt und so der wahre Firmenkern — die Firma der Hauptniederlassung — herausgehoben werden und zur Klarstellung der Firmengleichheit sind die Zusätze als solche zu kennzeichnen." (RG 113 213 ff.¹). Es ist also die Beifügung eines Zusatzes, wie Filiale, Zweiggeschäft und dgl. zulässig, so daß z. B. die Firma einer Hauptniederlassung „Rudolf Wollmann“ und die der dazugehörigen Zweigniederlassung „Rudolf Wollmann, Zweiggeschäft Breslau“ heißen kann.

3. Besteht an dem Ort oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet. § 30 Abs. 3 HGB. Der Zusatz „Zweigniederlassung“, „Filiale“ und dgl. wird in der Regel ausreichen, um den Unterschied zwischen der Zweigniederlassung und dem an dem Orte bereits bestehenden Geschäfte deutlich zu machen. Der unterscheidende Zusatz muß aber stets erkennen lassen, daß es sich um die Firma des Hauptgeschäfts handelt; eine von der Firma des Hauptgeschäfts ganz verschiedene Firma kann das Zweiggeschäft nicht haben.

4. Die Erhebung einer Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung unter Fortführung der bisherigen Firma unterliegt an sich keinem Bedenken, wenn der gegenwärtige Inhaber die Firma als ursprüngliche führt. Ist die Firma eine abgeleitete, so bedarf es der Einwilligung des früheren Inhabers, ganz besonders dann, wenn dessen Name in der Firma enthalten ist. Zwar liegt bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts in der Zustimmung des früheren Firmeninhabers zur Fortführung der Firma im Zweifel die Ermächtigung, die Firma auch für Zweigniederlassungen zu gebrauchen. Dagegen kann es nicht als regelmäßige Willensmeinung des Firmenveräußerers gelten, daß der Erwerber die Firma beliebig — insbesondere durch Selbständigmachung von Zweiggeschäften und Vervielfältigung der Firma — ausnutzen darf. Der Erwerber ist im Zweifel nicht ermächtigt, die Zweigniederlassung mit der abgeleiteten Firma als selbständiges Geschäft weiter zu veräußern (RG 67 94; 104 343; RZ 17 87). Sehr oft wird die Zweigniederlassung vor der Veräußerung zur Hauptniederlassung erhoben und erst dann verkauft; übrigens macht der bisherige Inhaber die Zweigniederlassung, indem er sie veräußert, ohne weiteres zu einem selbständigen Geschäft und überträgt sie als solches auf den Erwerber, der sie nicht als Zweigniederlassung, son-

¹) Vgl. daselbst auch die in Schrifttum und in der Rechtsprechung vertretenen verschiedenen Ansichten.

dem nur als selbständiges Geschäft erwerben kann. In der Einräumung des Rechtes zur Fortführung der Firma liegt zugleich die Annahme der bisherigen Firma für das nunmehr selbständige Geschäft. Dieses wird mit der Firma veräußert, die es als selbständiges Geschäft trägt (RGZ 23 D 14 [OLG München]). Der in das Register einzutragende Vermerk lautet z. B.:

Die Zweigniederlassung Berlin ist zur selbständigen Niederlassung erhoben und mit der unveränderten Firma an den Kaufmann Oskar Schwalm veräußert worden.

Zu beachten ist, daß § 22 HGB für die Fortführung der abgeleiteten Firma nur die Einwilligung des „bisherigen“ Geschäftsinhabers verlangt. Der Registerrichter hat daher die Frage der Zustimmung des ursprünglichen Firmenträgers nicht zu prüfen. Er kann es diesem, der für ihn ein Dritter ist, überlassen, seine etwaigen Ansprüche aus der Verletzung seines Namensrechts gemäß §§ 12, 826 Abs. 2 BGB im Klagewege geltend zu machen (RG 104 343).

5. Die Firma der Zweigniederlassung eines ausländischen Kaufmanns richtet sich im allgemeinen nach den ausländischen Gesetzen¹⁾.

§ 54. III. Der Ort der Niederlassung. Haupt- und Zweigniederlassung.

1. Als Registergericht gilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung eines Einzelkaufmanns oder der Sitz einer Handelsgesellschaft befindet²⁾. Es sind also die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister nicht etwa bei dem Gerichte zu bewirken, in dessen Bezirke der Kaufmann seinen Wohnsitz oder sein Fabrikgebäude oder seine Lagerräume hat. Entscheidend ist vielmehr der Ort, von dem aus die kaufmännische³⁾ Leitung des Geschäfts ausgeht. §§ 29, 106, 161, 195, 320 HGB; § 7 GmbHG. Ein Kaufmann, der in Stettin wohnt, in Hannover seine Fabrik und in Berlin seine Geschäftslokalitäten hat, ist in Berlin registerpflichtig.

2. Ein Kaufmann kann mehrere Niederlassungen besitzen. Diese Niederlassungen können selbständig nebeneinander bestehen. Es kann z. B. ein Kaufmann eine Weinhandlung in Wiesbaden und ein Zigarrengeschäft in Berlin als völlig getrennte Hauptniederlassungen be-

¹⁾ Staub Anm. 11 zu § 13. Täuschende Zusätze dürfen aber nicht zugelassen werden (RGZ 42 159). Zulässig ist aber der ausländische Dofortitel, auch wenn der Firmeninhaber ihn im Inlande nicht führen darf (RGZ 45 A 316 [OLG München]).

²⁾ Hat der Kaufmann keinen festen Mittelpunkt seiner Tätigkeit, was z. B. bei herumziehenden Pferdehändlern, Kolporteurs u. dgl. vorkommen kann, so ist der bürgerliche Wohnsitz maßgebend. Staub Anm. 2 zu § 29.

³⁾ Nicht die technische oder gewerbliche (RG in OLG 27 306).

treiben. Jedes Geschäft muß dann besonders zu dem zuständigen Registergericht angemeldet werden¹⁾.

3. Es können aber auch die mehreren Niederlassungen eines Kaufmanns im Verhältnis von Haupt- und Nebenniederlassungen zueinander stehen. Die Nebenniederlassungen sind häufig nur unselbständige Teile der Hauptniederlassung und treten nur infolge ihrer räumlichen Trennung von dieser besonders in die Erscheinung. Hierher gehören z. B. die in besonderen Räumen untergebrachten Reparaturwerkstätten großer Schuhwarengeschäfte, die in verschiedenen Stadtteilen der Großstädte befindlichen Zweiggeschäfte der Zigarren-, Butter- usw. Händler, die vom Hauptgeschäft getrennten Fabriken, technischen Büros u. dgl. Alle diese Niederlassungen haben keine selbständige rechtliche Bedeutung und brauchen deshalb nicht besonders zum Handelsregister angemeldet zu werden.

4. Von besonderer Bedeutung für den Registerrichter sind dagegen diejenigen Nebenniederlassungen, die als Zweigniederlassungen im Sinne des HGB zu erachten sind. Eine Zweigniederlassung ist, wie bereits oben § 53 ausgeführt ist, vorhanden, wenn ein Kaufmann außerhalb des Ortes seines Hauptgeschäftes einen auf die Dauer berechneten Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis seiner geschäftlichen Beziehungen geschaffen hat. Die Zweigniederlassung muß gegenüber dem Hauptgeschäfte, das sie fördern soll, eine gewisse Selbständigkeit haben; es müssen also von ihr aus eigene Geschäfte — im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Ausführungsgeschäften — abgeschlossen werden; sie muß eine äußerlich selbständige Leitung haben, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet sein, und es muß für sie eine besondere Buchführung bestehen, kurz, sie muß so organisiert sein, daß sie auf Grund ihres Geschäftsbetriebes beim Wegfall der Hauptniederlassung als eigene Handelsniederlassung fortbestehen könnte. Dagegen kommt es auf den Umfang des Geschäftskreises, dessen Mittelpunkt die Zweigniederlassung bilden soll, nicht an. Vielmehr braucht, sofern nur der Inhaber des Zweiggeschäftes persönlich die Kaufmannseigenschaft besitzt, der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung nicht notwendig über den Umfang des Kleingewerbes hinauszugehen, um die Eintragungsfähigkeit der letzteren zu begründen. Haupt- und Zweiggeschäft bilden den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Person, und diese Person ist hinsichtlich des gesamten Betriebes Vollkaufmann, wenn das Haupt-

¹⁾ Ein Kaufmann darf für dasselbe Geschäft nicht mehrere Firmen führen (RGG 17 6; 20 A 40; 28 A 253; 31 A 216; 40 A 65; RG in JW 1926 1326) nur für mehrere getrennt betriebene Geschäfte kann er verschiedene Firmen verwenden (RG 43 82; RGG 17 6; DLG 16 79; ZZG 3 182 [DLG Dresden]), während eine Handelsgesellschaft, weil bei ihr Firma und Name gleichbedeutend ist, auch im letzteren Falle nicht mehrere Firmen gleichzeitig führen kann (RG 85 399; 99 159; 113 216; RGG 14 34).

geschäft allein oder in Verbindung mit dem Zweiggewerbe als Handelsgewerbe zu gelten hat (RdZ 27 A 210; 28 A 208; 39 A 119; RdZ 21 4; 50 398 u. 429; A.M. Cohn DNotZ 1925 237)¹⁾.

5. Für das Registerwesen ist nur eine solche Zweigniederlassung von Bedeutung, die an einem andern Orte als dem der Hauptniederlassung errichtet ist. Denn eine Zweigniederlassung, die an dem Orte der Hauptniederlassung besteht, braucht nicht angemeldet zu werden. Ebenso kommen auch in dem Falle, daß die Zweigniederlassung an einem andern Orte desselben Gerichtsbezirks besteht, keine besonderen Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung in Frage; es braucht dann nach § 29 HGB nur der Ort der Zweigniederlassung angemeldet und eingetragen zu werden. Auch bedarf es in diesem Falle nicht der Anlegung eines besonderen Registerblattes, vielmehr ist das Bestehen der Zweigniederlassung nur in Spalte 2 des Hauptregisters zu vermerken (RdZ 39 A 117, 121). Befinden sich dagegen in einem anderen Gerichtsbezirk als dem der Hauptniederlassung an verschiedenen Orten Zweigniederlassungen, so ist jede gesondert anzumelden und einzutragen (BayObLZ in LZ 1919 273).

Beispiel:

Lychen, den 10. Oktober 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Karl Gundlach von hier.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte:

Unter Nr. 27 der Abt. A des hiesigen Handelsregisters ist das von mir in Lychen betriebene Kolonialwarengeschäft unter der Firma Karl Gundlach eingetragen. Ich habe am 1. Oktober 1927 in Bredereiche bei Lychen eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Ich melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

v. g. u.

Karl Gundlach.

Redlich, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Eintragung in das Handelsregister Abt. A Nr. 27:

Sp. 1. 2.

Sp. 2. In Bredereiche ist eine Zweigniederlassung errichtet.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht an Gundlach.

Lychen, 10. Oktober 1927.

Ed.

6. Besteht die Zweigniederlassung in einem andern Gerichtsbezirke, so sind die Eintragungen in das Handelsregister und die hierzu erforderlichen Anmeldungen und Zeichnungen von Unterschriften sowie

¹⁾ Die Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft, die zur Feststellung von Entschädigungsansprüchen nicht befugt und mit einem besonderen Gesellschaftsvermögen nicht ausgestattet ist, bildet keine Zweigniederlassung (RdZ 28 A 208).

die sonst vorgeschriebenen Einreichungen zum Handelsregister bei dem Registergericht, in dessen Bezirke sich die Zweigniederlassung befindet, in gleicher Weise wie bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirken. § 13 Abs. 1 HGB¹⁾. Eine Eintragung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor — z. B. durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Eintragungen im Register der Hauptniederlassung — nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung geschehen ist. § 13 Abs. 1 HGB. Durch diese Vorschriften ist die Übereinstimmung der Register der Haupt- und Zweigniederlassung gewährleistet. Grundsätzlich hat das Registergericht der Zweigniederlassung jede Anmeldung selbständig zu prüfen (RGZ 23 A 89; 29 A 93); das Prüfungsrecht²⁾ ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Eintragung im Register der Hauptniederlassung rechterzeugende, nicht bloß, wie regelmäßig, rechtbeurkundende Bedeutung hat (RGZ 27 A 210; 31 A 175; 33 A 117; 44 A 138). Im Falle der Anmeldung einer Zweigniederlassung eines Vollkaufmanns im Sinne des § 2 HGB hat also beispielsweise das Registergericht der Zweigniederlassung sich mit dem Nachweise der Eintragung in das Register der Hauptniederlassung zu begnügen, und die Voraussetzungen, die § 2 HGB. für die Eintragungsfähigkeit der Firma eines Gewerbetreibenden aufstellt, nicht zu prüfen; dagegen hat es die besonderen Erfordernisse der Eintragungsfähigkeit der Zweigniederlassung, also namentlich zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung im Rechtssinne vorhanden ist (RGZ 27 A 210; 33 A 119). Kommt der Eintragung im Hauptregister überhaupt keine formelle Bedeutung zu und äußert sie überhaupt keine Wirkung (§§ 1 220), ist eine nicht eintragungsfähige Tatsache z. B. eine handelsrechtliche Vollmacht (RGZ 29 A 91; 35 A 156) eingetragen oder eine Erbengemeinschaft als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (RGZ 42 A 268 [OLG Dresden]), so hat das Registergericht der Zweigniederlassung die schlechthin unzulässige, im Hauptregister zu Unrecht bewirkte Eintragung abzulehnen, da es offenbar gesetzwidrige Eintragungen des Registers der Hauptniederlassung in sein Register nicht zu übernehmen braucht (RGZ 23 A 90). Allerdings besteht dann für den Registerrichter der Zweigniederlassung die Amtspflicht, zur Herbeiführung der Übereinstimmung der Register bei dem Gerichte der Hauptniederlassung die Einleitung des amtlichen Lösungsverfahrens aus §§ 142 ff. FGG anzuregen (RZA 3 20; OLG 10 232) und gegebenenfalls die Akten dem übergeordneten Landgerichte zwecks Einschreitens gemäß § 143 FGG vorzulegen (RGZ 23 A 89; 29 A 94; vgl. auch RGZ 44 A 137).

1) Betrifft eine Registereintragung nur die Zweigniederlassung, z. B. eine nur für die letztere erteilte Procura, so erübrigt sich natürlich eine Anmeldung auch zum Register der Hauptniederlassung (RGZ 15 12; RG in JW 1902 545; OLG Dresden in LZ 8 306).

2) Vgl. hierzu Cohn in DNotZ 1925 234 ff.

Das Registergericht der Zweigniederlassung muß dem Registergerichte der Hauptniederlassung die Eintragung der Zweigniederlassung von Amts wegen mitteilen¹⁾. Das Gericht der Hauptniederlassung hat in seinem Register die Eintragung der Zweigniederlassung zu vermerken. § 131 FGG.

Beispiel:

Stettin, den 23. August 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Karl Bollmann aus Berlin, Potsdamer Str. 111.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte unter Überreichung einer beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte, die Eintragung der Firma Karl Bollmann betreffend:

Ich betreibe in Berlin unter der Firma „Karl Bollmann“ ein Kolonialwarengeschäft. Diese Firma ist in Abt. A des Handelsregisters des Amtsgerichts Berlin-Mitte unter Nr. 563 eingetragen, wie die überreichte beglaubigte Abschrift ergibt. Ich habe in Stettin eine Zweigniederlassung von diesem Geschäft unter der Firma „Karl Bollmann Zweigggeschäft Stettin“²⁾ errichtet.

Ich melde dies zur Eintragung in das hiesige Handelsregister an.

Ich zeichne die Firma der Zweigniederlassung wie folgt:

Karl Bollmann Zweigggeschäft Stettin.

Das Gewerbetapital der Zweigniederlassung beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

v. g. u.

Karl Bollmann.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird von dem Registerrichter bzw. Rechtspfleger in Stettin folgendes verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A.

Nr. der Firma: 463.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Karl Bollmann, Berlin, mit einer unter der Firma „Karl Bollmann Zweigggeschäft Stettin“ betriebenen Zweigniederlassung in Stettin.

Sp. 3. Karl Bollmann, Kaufmann, Berlin.

2. Bekanntmachung an:

a) den Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht von der Eintragung dem Amtsgerichte Berlin-Mitte zu
jR 563.

Stettin, 23. August 1927.

Schm.

¹⁾ Eine Anmeldung der Zweigniederlassung beim Gerichte der Hauptniederlassung hat nicht zu erfolgen, auch nicht eine öffentliche Bekanntmachung des „Vermerks“.

²⁾ Über die für die Firma einer Zweigniederlassung zu beobachtenden Vorschriften vgl. oben § 53.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte verfügt nach Eingang der Nachricht vom Amtsgericht Stettin folgendes:

1. Einzutragen in das Handelsregister A Nr. der Firma 563:

Sp. 1. 4.

Sp. 2. In Stettin ist unter der Firma „Karl Bollmann Zweiggeseft Stettin“ eine Zweigniederlassung errichtet.

2. Nachricht an Bollmann.

Berlin, 2. September 1927.

Br.

Auch die Aufhebung der Zweigniederlassung wird nur beim Registergerichte der Zweigniederlassung angemeldet. Dieses hat von der Aufhebung dem Registergerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen Mitteilung zu machen, das daraufhin die Aufhebung im Handelsregister der Hauptniederlassung vermerkt. § 131 HGB. Die Aufhebung der Zweigniederlassung tritt auch ein, wenn sie in eine Hauptniederlassung umgewandelt wird. Dies kommt z. B. vor, wenn die Zweigniederlassung veräußert wird. Es würde dann der in Sp. 2¹⁾ des Registers der Zweigniederlassung einzutragende Vermerk lauten:

Die hiesige Zweigniederlassung ist zur Hauptniederlassung erhoben worden.

Auch hier würde wieder das Amtsgericht der Hauptniederlassung von Amts wegen zu benachrichtigen sein; nach Eingang der Mitteilung würde es in seinem Register Sp. 2 bei der Firma etwa vermerken:

Die Zweigniederlassung in X ist zur Hauptniederlassung erhoben und auf den in X übergegangen.

7. Wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet, kommen ebenfalls die vorstehend erörterten Vorschriften zur Anwendung. Die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen haben bei dem Gerichte der Zweigniederlassung in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn sich die Hauptniederlassung im Inlande befände; dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht das ausländische Recht eine Abweichung erforderlich macht. § 13 Abs. 3 HGB. Hiernach muß z. B. die Firma der inländischen Zweigniederlassung angemeldet werden; bei der Anmeldung muß ferner nachgewiesen werden, daß die Eintragung zum ausländischen Handelsregister der Hauptniederlassung erfolgt ist; gibt es nach dem in Betracht kommenden ausländischen Rechte kein Handelsregister, so muß das Bestehen der ausländischen Hauptniederlassung anderweit dargetan werden²⁾. Die Firma der inländischen Zweigniederlassung richtet sich im allgemeinen nach den ausländischen Gesetzen³⁾. Besondere Vorschriften gelten neben den all-

¹⁾ In Spalte 3 ist dann natürlich gleichzeitig der Erwerber als neuer Inhaber einzutragen. Bei einer Firmenänderung würden auch die §§ 29 Nr. 6 und 30 der Allg BfG vom 7. November 1899 zu beachten sein.

²⁾ Brand Anm. 6; Staub Anm. 10 zu § 13; RG in RZM 17 85; RGZ § 12.

³⁾ Bgl. näheres bei Staub Anm. 11 zu § 13.

gemeinen Vorschriften des § 13 (RZM 3 238), wenn die Hauptniederlassung eine Aktiengesellschaft ist; vgl. unten § 81. Das Bestehen einer ausländischen Zweigniederlassung kann im Register der Hauptniederlassung nicht bemerkt werden (OLG 28 342 [OLG Dresden]).

§ 55. IV. Die Prokura.

1. Die Prokura ist eine besondere Art der Handlungsvollmacht; sie ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. § 49 Abs. 1 HGB. Zur Einstellung des Gewerbebetriebs oder zum Verkaufe des Handelsgeschäfts (RDStG 23 28; RG im „Recht“ 1923 Nr. 908) sowie zur Veränderung oder Löschung der Firma ist der Prokurist nicht befugt, da diese Rechtshandlungen nicht als zum Betriebe des Geschäfts gehörig zu rechnen sind¹⁾. Auch kann er keine Anmeldung zum Handelsregister bewirken und in dem über die Anmeldung schwebenden Ordnungsstrafverfahren kein Rechtsmittel einlegen (RGZ 47 242; RG im „Recht“ 1923 Nr. 908).

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist er nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. § 49 Abs. 2 HGB. Auch höchst persönliche Rechtsakte des Inhabers des Handelsgewerbes, z. B. Prokuraerteilung, Unterzeichnung der Bilanz (RG 112 25) usw., kann der Prokurist nicht vornehmen²⁾).

Eine Beschränkung des vorbezeichneten Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll. § 50 Abs. 1 u. 2 HGB. Solche Beschränkungen darf der Registerrichter nicht eintragen (RGZ 12 30).

2. Prokurist kann sein jeder, dem überhaupt Vollmacht erteilt werden kann, also auch ein Minderjähriger, ein Nichtkaufmann, eine weibliche Person, eine Ehefrau, ein Gemeinschuldner oder ein Kommanditist. (RG 31 39; ZZG 2 194 [OLG München]). Ein von der Vertretung ausgeschlossener Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und das Mitglied einer in das Handelsregister eingetragenen Erbengemeinschaft können nicht Prokuristen sein (RGZ 48 A 127)⁴⁾.

3. Prokura erteilen kann nur der Inhaber des Handelsgewerbes

1) Staub Anm. 1 zu § 49.

2) Staub Anm. 4; Brand Anm. 3a zu § 49.

3) Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Prinzipals (RG 66 244).

4) Auch die Ausschließung eines Miterben von der Vertretungsbefugnis bei Fortführung des erbten Geschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft ist unzulässig (RGZ 48 A 127).

oder sein gesetzlicher Vertreter, z. B. der Vormund oder sein Vater¹⁾. § 48 Abs. 1 HGB. Der Inhaber des Handelsgewerbes muß aber Vollkaufmann und in das Handelsregister eingetragen sein. Minderkaufleute und Handwerker können keine Procuristen bestellen. § 4 Abs. 1 HGB. Auch juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien²⁾ können Procura erteilen, aber nicht während der Liquidation. §§ 116, 161 Abs. 2, 232, 298 Abs. 4, 320 Abs. 3 HGB. Eingetragene Genossenschaften können nach § 42 GenG keine Procura erteilen, wohl aber die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. § 46 Nr. 7 GmbHG. Endlich kann auch ein in der Verwaltung unbeschränkter Testamentsvollstrecker für das im Nachlaß befindliche Geschäft Procura erteilen (RGZ 41 A 75), nicht dagegen ein Gemeinschuldner für das zur Konkursmasse gehörige Geschäft, auch nicht der Konkursverwalter.

Zur Bestellung eines Procuristen ist erforderlich:

a) Bei der offenen Handelsgesellschaft die Zustimmung aller vertretungsberechtigten Gesellschafter und in Ermangelung solcher die Genehmigung sämtlicher Gesellschafter. Bei Gefahr im Verzuge kann jeder Vertretungsberechtigte oder jeder Gesellschafter einen Procuristen bestellen. § 116 Abs. 3 HGB.

b) Bei der Kommanditgesellschaft die Zustimmung aller vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter, nicht dagegen die der Kommanditisten. § 161 Abs. 2 HGB.

c) Bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Genehmigung des Aufsichtsrats, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder der Beschluß der Generalversammlung etwas anderes bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. §§ 238, 320 Abs. 3 HGB.

d) Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafter. § 46 Nr. 7 GmbHG.

Alle diese Beschränkungen haben aber Dritten gegenüber keine Wirkung; es braucht also dem Registerrichter die Zustimmung der sämtlichen vertretungsberechtigten Gesellschafter, des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nachgewiesen zu werden. Der Registerrichter muß die Procura auf die Anmeldung der vertretungsberechtigten Gesellschafter, der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer, vorausgesetzt, daß diese in dem zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Umfang mitgewirkt haben, ohne weiteres eintragen und ist

¹⁾ Der Vormund und der Vater bedürfen hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. §§ 1643, 1822 Nr. 11 BGB. Dagegen bedarf die Bestellung von Procuristen für eine GmbH, bei der ein Gesellschafter minderjährig ist, dieser Genehmigung nicht (RGZ 12 237).

²⁾ RGZ 7 S. 412.

nicht befugt zu prüfen, ob die Bestellung des Prokuristen der Gesellschaft gegenüber, also im Innenverhältnis wirksam erfolgt ist (RGZ 41 A 132). Insbesondere ist der Registerrichter, wie nunmehr auch das Kammergericht unter Aufgabe seiner in RGZ 22 A 111 u. 41 A 132 vertretenen Ansicht (in JFG 2 218) annimmt, nicht berechtigt und verpflichtet, bei der Anmeldung einer von dem Vorstand einer Aktiengesellschaft erteilten Procura den Nachweis der mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Generalversammlung nach dem Gesetz erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Procuraerteilung zu fordern. Besonders erwähnt sei auch noch, daß die Vorschrift des § 46 Nr. 7 GmbHG nur für das Innenverhältnis von Geschäftsführern und Gesellschaft von Bedeutung ist, so daß der von dem Geschäftsführer kraft seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis ohne Zustimmung der Gesellschafter berufene Prokurist nach außen hin die Gesellschaft wirksam vertreten kann (RG 75 164 u. in JAB 1923 121; RG in NZM 17 93 u. JFG 3 275).

Während ihrer Liquidation können die juristischen Personen und die Gesellschaften einen Prokuristen nicht bestellen (MDHG 13 224). Der für eine Gesellschaft früher bestellte Prokurist verwandelt sich mit der Liquidation in einen Handlungsbevollmächtigten, dessen Vertretungsbefugnis gemäß § 149 HGB beschränkt ist (RG 72 122).

Die Procura kann nur durch ausdrückliche Erklärung erteilt werden. § 48 Abs. 1 HGB. Sie kann also z. B. erteilt werden durch Übertragung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht, durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen und endlich durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen.

4. Die Erteilung der Procura kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Man spricht dann von einer Gesamtprocura, früher auch Kollektivprocura genannt. § 48 Abs. 2 HGB. Die sämtlichen Gesamtprokuristen können nur gemeinschaftlich Rechtsakte vornehmen. Natürlich kann auch bestimmt werden, daß von mehreren Gesamtprokuristen je zwei oder mehrere gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. In der Anordnung der Gesamtzeichnung liegt die Anordnung der Gesamtvertretung überhaupt (RG 24 27; RGZ 15 98). Jeder Gesamtprokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Handelsregister zu zeichnen. Der in Sp. 4 des Registers einzutragende Vermerk wird z. B. lauten:

Dem Carl Schulze und dem Ferdinand Müller, beide in Berlin, ist Gesamtprocura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Von den Gesamtprokuristen wohl zu unterscheiden sind die mehreren für die Firma zu Prokuristen bestellten Personen, von denen jeder einzeln handeln kann.

Zulässig ist auch eine Procura derart, daß der Procurist nur zusammen mit einem Gesellschafter oder einem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder einem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertretungsberechtigt sein soll. §§ 125 Abs. 3, 232 Abs. 2, 320 HGB — vgl. das vorstehende Beispiel, ferner OLG 27 315 [OLG Celle].

5. Betreibt ein Kaufmann mehrere Geschäfte unter einer Firma, so kann die Procura nicht auf eins der Geschäfte beschränkt werden. Dagegen ist eine Beschränkung der Procura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers zulässig, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Namen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet. § 50 Abs. 3 HGB. Wenn also ein Kaufmann für eine Zweigniederlassung seines Geschäfts einen besonderen Procuristen nur für dieses Zweiggeschäft stellen will, so muß er der Firma für seine Filiale einen Zusatz, z. B. „Zweiggeschäft Stettin“ oder „Filiale Breslau“, beifügen (OLG 3 122).

6. Die Erteilung der Procura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder dessen gesetzlichem Vertreter, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften durch die zur Vertretung der Gesellschaft erforderliche Zahl von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften vom Vorstände, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister bei Vermeidung von Ordnungsstrafen anzumelden¹⁾. Ist die Procura als Gesamtprocura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind der Name, Vorname und Wohnort des Inhabers des Handelsgeschäfts oder die Firma und der Sitz der Handelsgesellschaft, die die Procura anmelden will, sowie der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Procuristen anzugeben. Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 53 Abs. 1 u. 2 HGB. Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Procurist der Firma seinen Namen mit einem die Procura andeutenden Zusatz beifügt. § 51 HGB. Es ist also z. B. zu zeichnen:

Sigismund Klahn
p. p. **Walter Bahr.**

Bei einer Gesamtprocura hat jeder Procurist die Firma, einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen zu zeichnen. Ein Stempel-
druck darf bei der Firmenzeichnung in keinem Falle, auch nicht bei einer Gesamtprocura verwendet werden (RGZ 11 37; 30 A 119).

¹⁾ Außer der Procura können andere handelsrechtliche Vollmachten in das Handelsregister nicht eingetragen werden. RG in D. Jur. Stg. 1905 347; RGZ 29 A 91; 35 A 156.

Beispiel für die Anmeldung einer Procura:

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Albert Manke in Charlottenburg, Rantstr. 52,
 2. der Handlungsgehilfe Wilhelm Schröder in Berlin, Klosterstr. 7.
- Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Unter Nr. 472 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma „Berliner Grundstücks-Verkehrsbüro Albert Manke“ eingetragen. Als solcher habe ich dem Erschienenen zu 2. Procura erteilt mit der Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken¹⁾.

Ich melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

Das Gewerbetapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma²⁾ nebst seiner Namensunterschrift wie folgt:

p. p. Berliner Grundstücks-Verkehrsbüro Albert Manke
Wilhelm Schröder.

v. g. u.

Albert Manke³⁾. Wilhelm Schröder.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 472:

Sp. 1. 2.

Sp. 4. Dem Wilhelm Schröder⁴⁾ in Berlin ist Procura erteilt mit der Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht an Manke und Schröder.

Berlin, 23. März 1927.

Br.

7. Die Anmeldung der Procura ist auch bei dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken, es sei denn, daß sich die Procura auf die Zweigniederlassung nicht bezieht.

8. Die Procura ist nicht übertragbar. § 52 Abs. 2 HGB. Der Procurist kann also die Procura selbst mit Zustimmung seines Prinzipals nicht auf einen andern übertragen. Würden also der Prinzipal und der Procurist zum Handelsregister anmelden, daß die Procura auf X übergegangen sei, so müßte der Registerrichter die Anmeldung als unzulässig

¹⁾ Vgl. oben Nr. 1; daß diese Erweiterung der Procura zur Eintragung in das Handelsregister geeignet ist, erkennt an RGZ 25 A 250.

²⁾ Nach Ansicht des RG kann der für den gesamten Betrieb, also ohne Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung bestellte Procurist zur Aufbewahrung bei dem Zweigregister auch bei Firmenverschiedenheit die Firma der Hauptniederlassung zeichnen (OLG 44 187).

³⁾ Das RG erachtet es nicht für unstatthaft, daß ein Kaufmann die Anmeldung eines Procuristen mit seiner Firma unterzeichnet (RGZ 52 A 88).

⁴⁾ Der Stand des Procuristen ist nicht einzutragen. §§ 29 Nr. 4, 32 Nr. 5 Allg Bfg vom 7. November 1899. Die Eintragung hat nur rechtsbekundende, nicht rechtserzeugende Wirkung (RGZ 29 A 94; 37 A 194).

zurückweisen. Der Prinzipal könnte seine Absicht, die Procura auf eine andere Person zu übertragen, nur dadurch erreichen, daß er das Erlöschen der bisherigen Procura und die Erteilung einer neuen Procura an einen andern zum Register anmeldete.

9. Die Procura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsgeschäft jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. § 52 Abs. 2 HGB. Diese Vorschrift ist für den Registerrichter wichtig, da er auf die von dem Inhaber des Handelsgewerbes bewirkte Anmeldung des Erlöschens der Procura die Löschung der Procura vermerken muß, ohne daß der Procurist bei der Anmeldung mitzuwirken hätte.

Die Procura erlischt durch den Tod des Procuristen; sie erlischt auch, wenn der Procurist eines Handelsgeschäfts durch Erbfolge dessen Inhaber wird (RGZ 48 A 125). Das gleiche gilt, wenn der Prinzipal in Konkurs gerät¹⁾ (RDHG 24 193), nicht aber im Falle der Geschäftsaufsicht. Auch wenn der Gewerbebetrieb eingestellt wird, geht die Procura unter (RG 12 11). Wird die Firma im Register gelöscht, so muß auch die Procura aus dem Register verschwinden. Auch bei der Veräußerung des Geschäfts erlischt die Procura, da sie nur für denjenigen Inhaber des Handelsgewerbes gilt, der sie bestellt hat²⁾. Daselbe gilt, wenn der, der den Procuristen bestellt hat, das Geschäft durch Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters auf eine offene Handelsgesellschaft überträgt (OLG 11 378 [RG]) oder wenn seine Erben das Geschäft als offene Handelsgesellschaft weiterführen (OLG 34 332 [OLG München]); es muß dann die Gesellschaft von neuem Procura erteilen. Es muß also in solchen Fällen die Löschung der früher erteilten Procura und die Neuerteilung angemeldet und eingetragen werden (RGZ 31 B 32; OLG 11 378; 34 332³⁾).

In allen diesen Fällen ist das Erlöschen der Procura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet sind dieselben Personen, die die Erteilung der Procura anzumelden haben; vgl. oben unter 6. Der Procurist kann also niemals das Erlöschen der Procura selbst anmelden. § 53 Abs. 3 HGB. Ist der Prinzipal gestorben, so haben seine Erben oder deren gesetzliche Vertreter die Anmeldung zu bewirken. Es braucht nur angemeldet zu werden, daß die Procura erloschen ist. Die Gründe des Erlöschens sind nicht mit anzumelden und auch vom Registerrichter nicht zu prüfen.

¹⁾ Staub Anm. 12 zu § 52.

²⁾ Staub Anm. 15 zu § 52.

³⁾ A. M. Staub Anm. 15 zu § 52, der annimmt, daß eine Löschung und alsbaldige Neueintragung einer Procura als umständliche Förmlichkeit vermieden werden könne, wenn der Erwerber oder die Gesellschaft die Procura durch ausdrückliche Erklärung aufrecht erhielten.

Beispiel:

Berlin, den 14. Februar 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Karl Raphun in Berlin, Eichhornstr. 1.

Er ist dem Unterzeichneten bekannt.

Er erklärte:

Unter Nr. 1746 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Karl Raphun eingetragen. Als solcher melde ich zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die dem Handlungsgehilfen Wilhelm Schröder erteilte Procura erloschen ist.

Das Gewerbetapital beträgt ... RMart, der Gewerbeertrag ... RMart.

v. g. u.

Karl Raphun.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Richter bzw. der Rechtspfleger:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1746:

Sp. 1. 4.

Sp. 4. Die Procura des Wilhelm Schröder ist erloschen.

2. Die Eintragung in Spalte 4 zur Nr. der Eintragungen 3 ist rot zu unterstreichen.

3. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Einrückung folgender Bekanntmachung.

In unserm Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 1746 eingetragenen Firma Karl Raphun vermerkt worden, daß die Procura des Wilhelm Schröder erloschen ist.

Berlin, den ... Februar 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

4. Nachricht an den Kaufmann Karl Raphun und den Handlungsgehilfen Wilhelm Schröder.

Berlin, 14. Februar 1927.

St.

10. Die Procura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts. § 52 Abs. 3 HGB. Es kann also der Registerrichter, dem der Tod eines Prinzipals bekannt geworden, nicht etwa dessen Erben, die das Handelsgewerbe in Erbengemeinschaft oder in fortgesetzter Gütergemeinschaft weiterführten (vgl. oben § 50), im Ordnungsstrafverfahren zur Anmeldung des Erlöschens der von dem Verstorbenen erteilten und im Register vermerkten Procura anhalten.

V. Das Handelsregister Abteilung A

§ 56. Die Einrichtung des Handelsregisters Abteilung A im allgemeinen¹⁾.

In das Handelsregister Abteilung A werden eingetragen:

a) die Firmen der Einzelkaufleute,

¹⁾ Vgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

- b) die offenen Handelsgesellschaften,
- c) die Kommanditgesellschaften.

Das Register wird nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 (MBl S. 313)¹⁾ beigefügten Formular geführt. Es trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Firma. Es zerfällt in acht Spalten. Es enthalten:

- Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.
- Spalte 2. Die Firma; den Ort der Niederlassung oder den Sitz der Gesellschaft.
- Spalte 3. Die Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.
- Spalte 4. Die Procura.
- Spalte 5. Die Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
- Spalte 6. Die Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.
- Spalte 7. Die Geschäftsnummer; den Tag der Eintragung und die Unterschrift.
- Spalte 8. Bemerkungen.

I. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Firma betreffenden Eintragungen anzugeben.

2. In Spalte 2 sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Änderungen einzutragen. Ebendort finden die Bemerkte über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Bemerkte über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

3. In Spalte 3 sind der Name, Vorname, Stand und Wohnort des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter anzugeben.

4. Die Spalte 4 dient zur Aufnahme aller die Procura betreffenden Eintragungen; Name, Vorname und Wohnort der Procuristen sind anzugeben.

5. In Spalte 5 sind die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten, z. B. die Eröffnung des Konkurses sowie das Erlöschen ihrer Firma, einzutragen.

Ebendort ist bei dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts durch einen Einzelkaufmann im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung einzutragen.

¹⁾ Die Allg. Vfg vom 7. November 1899 ist nicht eine bloße Verwaltungsanordnung, sondern trägt den Charakter einer Rechtsverordnung und ist als eine gültig zustande gekommene Norm des objektiven Rechts wie jede Gesetzesvorschrift für den Richter bindend (RGZ 29 A 213; 42 A 148).

6. In Spalte 6 ist zunächst zu vermerken, ob die eingetragene Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

Sodann sind hier die der Eintragung unterliegenden Rechtsverhältnisse bei den genannten Gesellschaften, z. B. der Zeitpunkt ihres Beginns, die Eröffnung des Konkurses, die Auflösung und Fortsetzung, das Erlöschen der Firma, der Eintritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern, sowie die in § 125 Abs. 4 HGB erwähnten, die Vertretungsmacht der Gesellschafter betreffenden Verhältnisse, und bei Kommanditgesellschaften der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Kommanditisten und der Betrag der Einlage eines jeden von ihnen nebst den darauf sich beziehenden Änderungen einzutragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist in dieser Spalte auch dann zu vermerken, wenn gleichzeitig ein Einzelkaufmann als neuer Inhaber der Firma eingetragen wird.

In die Spalte 6 ist ferner bei dem Erwerb eines Handelsgeschäfts durch eine offene Handelsgesellschaft oder durch eine Kommanditgesellschaft im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 25 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung und bei Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns im Falle der Fortführung der bisherigen Firma eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung einzutragen.

In dieselbe Spalte sind die Personen der Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche und unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes, die Bestimmung, daß sie nicht einzeln handeln können, sowie die hierauf oder auf ihre Personen sich beziehenden Änderungen einzutragen.

7. Die Spalte 7 ist zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten, zur Angabe des Tages der Eintragung und für die Unterschrift des Gerichtsschreibers bestimmt; vgl. oben § 20.

8. Die Spalte 8 dient auch zu etwaigen Verweisungen auf spätere Eintragungen. Den Vermerken in dieser Spalte ist, wenn in keiner andern Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Gerichtsschreibers beizufügen.

§ 29 Allg. Bfg vom 7. November 1899.

Beispiele s. unten §§ 57 ff. und oben §§ 50 ff.

II. Besonderes gilt, wenn bei dem Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns oder bei dem Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft die bisherige Firma nicht fortgeführt wird. Es ist dann der Eintritt im Register bei der bisherigen Firma, und zwar in Spalte 5 beim Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns und in Spalte 6 beim Eintritt in eine bestehende Gesellschaft zu vermerken. Eben-

dort ist gegebenenfalls eine von den Vorschriften des § 28 Abs. 1 HGB abweichende Vereinbarung einzutragen.

Bei der neuen Firma, die nach § 20 Abs. 3 Allg BfG vom 7. November 1899 unter einer neuen Nummer an einer anderen Stelle des Registers einzutragen ist, ist der Eintritt in Spalte 6 des Registers zu vermerken:

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

§ 30 Allg BfG vom 7. November 1899.

Beispiele s. unten §§ 58, 64.

III. Geht die Firma eines Einzelkaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf eine Handelsgesellschaft anderer Art oder auf eine juristische Person über, so ist die Firma in der Abteilung A des Registers zu löschen und in die Abteilung B des Registers einzutragen.

An der bisherigen Stelle ist auf die neue Stelle und an dieser auf die bisherige Stelle in der Spalte „Bemerkungen“ zu verweisen.

§ 31 Allg BfG vom 7. November 1899.

B. Der Einzelkaufmann.

§ 57. Anmeldung der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung.

1. Nach § 29 HGB ist jeder Einzelkaufmann¹⁾ verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung²⁾ bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; auch hat er seine Firma — nicht auch wie nach früherem Recht seinen Namen — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die Anmeldung hat sofort nach dem Beginne des Geschäftsbetriebes zu erfolgen, und zwar bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet. Wie beim Bestehen mehrerer Haupt- oder Zweigniederlassungen zu verfahren ist, ist oben im § 54 dargelegt. Die Anmeldung und Zeichnung ist im Ordnungsstrafverfahren zu erzwingen; vgl. oben § 14. Ist der Inhaber des Handelsgeschäfts handlungsunfähig oder in der

¹⁾ Ist ein Handelsgeschäft verpachtet, so hat nicht der Verpächter, sondern der Pächter die Pflicht zur Anmeldung. Feder, D. Jur. Ztg. 1904 118.

²⁾ Nicht aber der Minderkaufmann, und zwar selbst dann nicht, wenn er sein Gewerbe in Zukunft zu einem vollkaufmännischen auszugestalten beabsichtigt; solange dies nicht Tatsache geworden ist, ist er weder berechtigt noch verpflichtet, eine Firma zu führen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (RGZ 33 A 114).

³⁾ d. h. die Ortschaft, von der aus die kaufmännische, nicht die technische oder gewerbliche (DZB 27 306) Leitung des Ganzen ausgeht (RDZB 16 52).

Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat sein gesetzlicher Vertreter die Anmeldung zu bewirken; s. näheres oben § 9.

2. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, wie hoch das Gewerbeskapital und der Gewerbeertrag sind, die nach der Gewerbesteuer WD vom 23. Nov. 1923 (GS 519) einen Maßstab für die Veranlagung der Gewerbesteuer bilden. Eine solche Angabe ist zur Berechnung der Gerichtskosten, deren Höhe sich hiernach richtet, geboten. §§ 69ff. PrORG. Zur Glaubhaftmachung sind die Gewerbesteuerpapiere (Anmeldungschein, Zuschrift über die Steuerveranlagung und Steuerquittung) vorzulegen; sie dienen gleichzeitig zur Legitimation und geben Aufschluß über den Umfang des Betriebes.

3. Die Anmeldung des Geschäftszweiges¹⁾ (Branche), sowie der Straße und Hausnummer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; in das Register werden die bezüglichlichen Angaben, die im übrigen natürlich zweckmäßig und erwünscht sind, jedenfalls nicht aufgenommen, da das Gesetz den Kreis der einzutragenden Tatsachen begrenzt hat (RGZ 29 A 213). Die Angabe der Geschäftsbranche wird der Registerrichter bei Zweifeln über die Vollkaufmannseigenschaft des Anmeldenden verlangen müssen, da sie Aufschluß über „Art“ und „Umfang“ des Betriebes geben kann.

4. Der Registerrichter hat bei der Anmeldung zu prüfen:

a) ob der Anmeldende Kaufmann, und zwar Vollkaufmann ist; vgl. oben § 38;

b) ob die gewählte Firma den gesetzlichen Vorschriften entspricht, vgl. oben §§ 42ff.;

c) ob der Ort der Handelsniederlassung zutreffend angegeben ist, vgl. oben § 54;

d) ob die Form der Anmeldung und Zeichnung den gesetzlichen Bestimmungen genügt, vgl. oben §§ 9, 10.

Er braucht aber nicht notwendig Ermittlungen anzustellen und Beweis zu erheben; er kann vielmehr, wenn er gegen die Glaubwürdigkeit der Anmeldung kein Bedenken hat, auch ohne jede weitere Erhebung der Anmeldung stattgeben.

Unzulässige oder mangelhafte Anmeldungen sind zurückzuweisen; gegen die zurückweisende Verfügung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt; vgl. oben §§ 33ff.

5. Im Handelsregister werden nur die Firma, der Ort der Niederlassung sowie Name, Vorname, Stand und Wohnort des Geschäftsinhabers eingetragen. Die nach der Eintragung erfolgende öffentliche Bekanntmachung erstreckt sich nur auf das, was eingetragen ist. Jedoch

¹⁾ Ist der Betrieb von Bankergeschäften als Geschäftszweig zur Bekanntmachung gemäß der Allg BfG vom 15. Mai 1923 (ZMBI 375) angemeldet, so ist die Industrie- und Handelskammer gemäß § 3 der Allg BfG vom 7. November 1899 (ZMBI 313) zu hören. Allg BfG vom 4. Januar 1926 (ZMBI 3).

darf der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume in der Bekanntmachung kurz bezeichnet werden, falls dies von dem Beteiligten beantragt wird; es muß aber aus der Veröffentlichung hervorgehen, daß es sich nicht um einen in das Handelsregister eingetragenen Zusatz zur Firma, sondern um Bekanntmachung einer in das Register nicht eingetragenen Tatsache handelt. Allg Bfg vom 12. Juni 1900 (JMBI 439) u. vom 15. Mai 1923 (JMBI 375).

Beispiel:

Berlin, den 7. März 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Buchdruckereibesitzer Max Lewin in Berlin, Lychener Str. 22.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte:

Zur Eintragung in das Handelsregister melde ich an, daß ich unter der Firma „Berliner Reklame-Druckerei Max Lewin“ eine Druckerei in Berlin betreibe.

Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, den Gewerbeertrag gebe ich auf . . . RMark an¹).

Der Gewerbebetrieb geht über den Umfang des Handwerks hinaus²).

Die Geschäftsräume befinden sich Lychener Str. 22.

Der Erschienene zeichnete darauf die Firma wie folgt³):

Berliner Reklame-Druckerei Max Lewin.

v. g. u.

Max Lewin.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A.

Nr. der Firma: 5786.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Berliner Reklame-Druckerei Max Lewin, Berlin.

Sp. 3. Max Lewin, Kaufmann, Berlin.

2. Ersuchen an die Redaktionen des Deutschen Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung⁴):

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 5786 die Firma „Berliner Reklame-Druckerei Max Lewin“ in Berlin und als ihr Inhaber der Buchdruckereibesitzer Max Lewin ebenda eingetragen worden.

Berlin, den . . . März 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

1) Diese Angabe ist zur Berechnung der Gerichtskosten erforderlich. §§ 69, 72 ff. PrGRG.

2) Dies war nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 HGB aufzunehmen; vgl. auch oben § 39.

3) Die vorherige Zeichnung der Firma ist keine Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister (RG in JurWdsch 1926 Nr. 1374, vgl. auch RZM 9 244; RGZ 27 A 138; DLG 41 195).

4) Der Entwurf der Bekanntmachung liegt an sich dem Registerführer ob; dem Richter ist es natürlich unbenommen, auch seinerseits die Fassung der Bekanntmachung sofort anzuordnen.

3. Bekanntmachung an

- a) den Antragsteller,
b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 7. März 1927.

Br.

Nach der Eintragung schreibt der Registerführer neben vorstehende Verfügung:
Eingetragen am 8. März 1927.

Reinhardt.

§ 58. Anmeldung von Veränderungen.

Alle bei einem bestehenden Handelsgeschäft eintretenden Veränderungen der Firma, der Person der Inhaber und des Ortes der Handelsniederlassung sind bei dem Gerichte der Hauptniederlassung und dem der Zweigniederlassung anzumelden. Der Registerrichter hat hierbei nur zu prüfen, ob die Form der Anmeldung gesetzmäßig ist, ob bei der Veränderung der Firma die abgeänderte Firma zulässig¹⁾ und gezeichnet ist, sowie ob im Falle der Änderung der Inhaber die Firma von dem neuen Inhaber gezeichnet ist.

Hervorzuheben sind folgende Fälle:

1. Änderung der Firma ohne Wechsel des Inhabers. Die Firma kann von dem Inhaber insoweit geändert werden, als es die gesetzlichen Vorschriften über ursprüngliche und abgeleitete Firmen (oben §§ 42 ff.) zulassen²⁾.

Beispiel:

Berlin, den 9. September 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Otto Schumacher in Berlin, Jerusalemer Str. 33.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte: Ich betreibe in Berlin eine Weinhandlung unter der Firma „Otto Schumacher“, die im Handelsregister Abt. A unter Nr. 763 eingetragen ist. Ich melde hiermit zur Eintragung an, daß die Firma in „Otto Schumacher Weingroßhandlung, zum Weinschumacher“ geändert ist.

Ich zeichne die neue Firma wie folgt:

Otto Schumacher Weingroßhandlung, zum Weinschumacher.

Das Gewerbetapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

D. g. u.

Otto Schumacher.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

¹⁾ Für jede Änderung der Firma gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der ursprünglichen Annahme der Firma. Deshalb dürfen Zusätze, auch wenn sie ursprünglich zulässig waren, in der geänderten Firma nicht mehr beibehalten werden, wenn sie den zur Zeit der Änderung bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen (RGZ 41 A 110). Wird eine vor dem 1. Januar 1900 eingetragene, dem § 18 HGB nicht entsprechende, insbesondere keinen ausgeschriebenen Vornamen enthaltende Firma durch Aufnahme eines erlaubten Zusatzes (§ 18 Abs. 2) geändert, so ist sie dabei auch im übrigen den Erfordernissen des § 18 anzupassen (RGZ 39 A 102).

²⁾ Über den Fall einer Firmenänderung infolge Änderung des Namens des Geschäftsinhabers vgl. oben § 43 Nr. 5.

Darauf verfügt der Richter bzw. Rechtspfleger:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 763:
Sp. 1. 2.
Sp. 2. Die Firma ist in „Otto Schumacher Weingroßhandlung, zum Weinschumacher“ geändert.
 2. Die Eintragung in Sp. 2 zur lfd. Nr. 1 betr. die bisherige Firma ist rot zu unterstreichen.
 3. Öffentliche Bekanntmachung.
 4. Nachricht an:
 - a) Schumacher,
 - b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.
- Br.

2. Eine Veränderung der Person des Inhabers einer Firma tritt besonders häufig infolge Verkaufs¹⁾ des Geschäfts oder infolge Todes des Inhabers und Eintritts der Erben in das Geschäft ein.

Beispiel:

Berlin, den 10. November 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:

Der Kaufmann Peter Koffberg in Berlin, Koffstr. 7.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er überreichte einen Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 22. Oktober 1927 und erklärte:

Unter Nr. 782 des hiesigen Handelsregisters Abt. A steht die Firma Friedrich Jüngerl Jun. und als deren Inhaber mein Vater, der Kaufmann Richard Koffberg, eingetragen. Mein Vater ist verstorben und von mir als seinem alleinigen gesetzlichen Erben beerbt worden. Ich werde das Geschäft meines Vaters fortführen, ändere aber die Firma in „Peter Koffberg“.

Ich melde Vorstehendes zur Eintragung in das Handelsregister an.

Ich werde die Firma zeichnen wie folgt:

Peter Koffberg.

v. g. u.

Peter Koffberg.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 782:
Sp. 1. 6.
Sp. 3. Peter Koffberg, Kaufmann, Berlin.
- Sp. 8. Die Firma ist in Peter Koffberg geändert²⁾. Vgl. Nr. 27384 der Abt. A des Handelsregisters.

¹⁾ Das HGB enthält keine Vorschrift darüber, wer im Falle des Geschäftsübergangs die Anmeldung zu bewirken hat. Daß bei der Anmeldung auch der bisherige Inhaber mitwirken muß, folgt aber aus der Natur der Sache (RG in MotWZ 1925 16).

²⁾ Durch Eintragung der neuen Firma geht das Recht auf Fortführung der alten Firma verloren, so daß eine Wiederaufnahme dieser Firma nach deren Lösung unzulässig ist (RGZ 48 A 119).

2. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 27384:
 Sp. 1. 1.
 Sp. 2. Peter Koffberg, Berlin.
 Sp. 3. Peter Koffberg, Kaufmann, Berlin.
 Sp. 8. Die Firma hieß bisher: Friedrich Jüngel jun. Vgl. Nr. 782
 der Abt. A des Handelsregisters.
 3. Die Eintragungen bei Nr. 782 rot unterstreichen.
 4. Öffentliche Bekanntmachung.
 5. Nachricht an:
 a) Koffberg,
 b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.
 Berlin, 10. November 1927. Br.

Weitere Beispiele sind oben §§ 50, 51 gegeben. Hier bleibt noch hervorzuheben, daß bei dem Verkauf eines Geschäfts sehr häufig der Übergang der in dem Betriebe begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Verkäufer ausgeschlossen wird. Nach § 25 Abs. 1 HGB haftet nämlich derjenige, welcher ein unter Lebenden¹⁾ erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatzes²⁾ fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten³⁾ des früheren Inhabers⁴⁾; auch gelten die in dem Betriebe begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, wenn der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. Soll in Abweichung von diesen gesetzlichen Vorschriften der Übergang der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Käufer trotz Fortführung der bisherigen Firma ausgeschlossen werden, so muß dies zur Wirksamkeit gegen Dritte in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Verkäufer dem Dritten mitgeteilt werden. § 25 Abs. 2 HGB. Die Eintragung und Bekanntmachung bzw. die Mitteilung hat unverzüglich, d. h. im unmittelbaren Anschluß an den Erwerb und die Fortführung des Geschäfts zu geschehen (RG in JW 1904 8; 1911 660; im „Recht“ 1908 Nr. 3890; RG 75 140; RG im LZ 1910 946; DLG Hamm und Frankfurt a. M. im DLG 21 374 ff.). Bei der Eintragung hat das Registergericht aber die Rechtzeitigkeit der Anmeldung nicht zu prüfen (RGZ 33 A 127). Da die Mitteilung an die oft sehr zahlreichen Gläubiger und Schuldner des bis-

1) Auch der Erwerb im Wege der Erbteilung ist Erwerb unter Lebenden (RGZ 17 79).

2) Auch mit dem Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „Aktiengesellschaft“ (RGZ 44 A 151; RG im „Recht“ 1909 Nr. 2517 und 2528; in LZ 1912 539) oder unter Weglassung des die Gesellschaftsform bezeichnenden Zusatzes (LG Leipzig in LZ 1910 797 und Staub Anm. 4 zu § 25).

3) Über diesen Begriff vgl. RG 58 21; 76 10; 102 244 ff.

4) Keine Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB (RG in JW 1911 1583^o; RG 76 10), sondern eine kumulative Haftungsübernahme! (RG 51 121; 67 8).

herigen Geschäftsinhabers nicht selten Schwierigkeiten bereitet, so wird in der Praxis, um den Übergang der Schulden und Forderungen auf den neuen Inhaber zu verhindern, regelmäßig die Eintragung des Ausschlusses in das Handelsregister erstrebt¹⁾. Deshalb finden sich bei Anmeldungen des Übergangs der Firma auf einen andern Kaufmann infolge Geschäftsveräußerung überaus häufig Vermerke etwa folgenden Inhalts:

Wir melden ferner zur Eintragung an, daß der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Friedrich Wolff ausgeschlossen ist.

Ein entsprechender Vermerk ist dann in Spalte 5 des Handelsregisters etwa in folgender Form einzutragen:

Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Friedrich Wolff ausgeschlossen.

Nach der Eintragung und Bekanntmachung des Vermerks kann der Dritte sich nicht darauf berufen, daß er die Vereinbarung nicht gekannt habe, noch habe kennen müssen, so daß § 15 HGB in diesem Falle keine Anwendung findet (RG 75 139 u. in JW 1903 401).

Mitunter wird auch nur der Übergang der im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten auf den neuen Erwerber ausgeschlossen, während die Außenstände auf den Erwerber übergehen sollen. Die vorstehenden Vermerke sind dann entsprechend zu ändern. Es kommt auch in der Praxis nicht selten vor, daß nur einzelne bestimmte bezeichnete Verbindlichkeiten vom Erwerber übernommen werden. In diesem Falle muß die Eintragung und Bekanntmachung aber so deutlich sein, daß der Dritte daraus ersehen kann, daß seine Forderung oder Schuld nicht übergegangen ist (RG in JW 1911 660⁴⁰). Die dementsprechenden Vermerke lauten z. B.:

Der Übergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Karl Bluhm ist ausgeschlossen; übernommen sind nur folgende Verbindlichkeiten:

1. an Franz Schmidt 147,20 RMart,
2. an Gustav Kirchner 349,75 RMart,
3. an Robert Schneider 157,20 RMart.

oder:

Der Erwerber Karl Meyer haftet nur für die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten aus laufenden:

- a) Dienstverträgen mit Angestellten und Agenten;
- b) Mietverträgen über Fabrikations- und Geschäftsräume;
- c) Verträgen über Lieferung und Abnahme von Waren, die von der Gegenpartei noch nicht erfüllt sind.

¹⁾ Die bisherige Firma braucht nicht in das Handelsregister eingetragen gewesen zu sein, sofern es sich nur um das Geschäft eines Vollkaufmanns handelt (RG im „Recht“ 1923 Nr. 907; RG 55 85; RG in OLG 4 147).

Wird die Firma nicht fortgeführt¹⁾, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund²⁾ vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten³⁾ in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist. § 25 Abs. 3 HGB. Auch dieser Fall interessiert den Registerrichter, da als handelsübliche Bekanntmachung auch die Erklärung der Schuldenübernahme zum Handelsregister zum Zwecke der Eintragung und Bekanntmachung anzusehen ist (RG 8 64; Bolze 16 Nr. 314 u. 316).

Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 HGB mit gewissen Ausnahmen entsprechende Anwendung. § 27 HGB. Führt also der Erbe das Geschäft mit der Firma fort, so kann er in das Handelsregister eintragen lassen, daß er die Übernahme der unbeschränkten Haftung für die Geschäftsschulden ablehne. Hierdurch kann er sich natürlich nicht von seiner Haftung für die Nachlassschulden als solche befreien, sondern er gewinnt dadurch nur den Vorteil, daß aus der Fortführung des Geschäfts mit Firma nicht seine unbeschränkte Haftung für die früheren Geschäftsschulden gefolgert werden darf⁴⁾. In der Praxis kommen derartige Anmeldungen von Erben nicht allzu häufig vor. Führt der Erbe das Geschäft ohne die Firma fort, so haftet er im allgemeinen für die früheren Geschäftsschulden nur insoweit, als er in seiner Eigenschaft als Erbe, der die Erbschaft angenommen hat, für die Schulden des Nachlasses haftet. Eine unbeschränkte Haftung für die Geschäftsschulden würde nur eintreten, wenn er die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise, also z. B. durch Anmeldung zum Handelsregister, bekannt machen würde.

3. Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Mietbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung (RG in D. Jur. Ztg. 1906 86; DLG Dresden in DNotWZ 1922 70); vgl. auch oben § 50 Nr. III.

Beispiel:

Werder, den 9. Januar 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann August Möller aus Werder,
2. der Ingenieur Karl Hartwig, ebendaher.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten bekannt.

¹⁾ In diesem Falle wird regelmäßig das Erlöschen der alten Firma und die Führung der neuen Firma in zwei gesonderten Verhandlungen zur Anmeldung kommen.

²⁾ Über die besonderen Verpflichtungsgründe vgl. Staub Anm. 24 zu § 25.

³⁾ Die Anzeige der Geschäftsübernahme für sich allein genügt also nicht (RG 50 120).

⁴⁾ Näheres bei Staub Anm. 11 zu § 27.

Der Erschienene zu 1. erklärte:

Ich betreibe in Werder unter der Firma August Möller Söhne ein Ziegeleigewerbe, das unter Nr. 28 der Abt. A des hiesigen Handelsregisters vermerkt ist. Ich habe dies Gewerbe vom 1. Januar 1927 ab auf 10 Jahre an den Erschienenen zu 2. verpachtet.

Ich willige darin, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeberhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt wird.

Der Erschienene zu 2. erklärte:

Die Firma erhält einen Zusatz und lautet:

August Möller Söhne Nachf. Karl Hartwig.

Ich zeichne die Firma wie folgt:

August Möller Söhne Nachf. Karl Hartwig.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 2. Inhaber der Firma ist und daß die Firma jetzt wie angegeben lautet. Außerdem soll eingetragen werden, daß der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Schulden bei der Pachtung des Geschäfts durch den Erschienenen zu 2. ausgeschlossen ist. Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Die Kosten übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u.

August Möller. Karl Hartwig.

Paulsen, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Die darauf ergehende Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 28:

Sp. 1. 4.

Sp. 2. Die Firma lautet jetzt: August Möller Söhne Nachf. Karl Hartwig.

Sp. 3. Karl Hartwig, Ingenieur, Werder.

Sp. 5. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Schulden ist bei der Pachtung des Geschäfts durch Karl Hartwig ausgeschlossen.

2. Sp. 2 und 3 sind zur Nr. der Eintrag. 1 rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an:

a) Möller und Hartwig,

b) an die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Werder, 9. Januar 1927.

R.

4. Veränderungen in der Person des Inhabers eines Handelsgeschäfts treten endlich häufig dadurch ein, daß in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein persönlich haftender Gesellschafter eintritt und hierdurch eine offene Handelsgesellschaft gebildet wird; vgl. näheres oben § 51, wo auch ein Beispiel angeführt ist.

5. Veränderung des Ortes der Handelsniederlassung. Wird ein Geschäft innerhalb eines Ortes verlegt, siedelt also z. B. in Berlin ein Kaufmann mit seinem Geschäfte von der Friedrichstr. 102 nach der Potsdamer Str. 100 über, so ist eine Anmeldung dieser Geschäftsverlegung zum Handelsregister nicht erforderlich, weil der Ort der Niederlassung derselbe bleibt.

Wird aber ein Geschäft nach einem anderen Orte verlegt, so muß dies zum Handelsregister selbst dann angemeldet werden, wenn der neu-gewählte Ort im Bezirke desselben Registergerichts liegt. § 31 Abs. 1 HGB.

Beispiele:

a. Berlin, den 10. Juni 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:
der Kaufmann Adolf Wunderlich aus Potsdam, Viktoriastr. 10.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte:

Unter Nr. 1567 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Adolf Wunderlich eingetragen. Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß ich die Niederlassung von Berlin nach Potsdam verlegt habe und sie dort unter der bisherigen Firma fortführen werde.

Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

v. g. u.

Adolf Wunderlich.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1567:

Sp. 1. 2.

Sp. 2. Die Niederlassung ist nach Potsdam verlegt.

2. Zur Nr. der Eintr. 1 ist das Wort „Berlin“ in Sp. 2 rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht an:

a) Wunderlich,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 10. Juni 1927.

Br.

b. Berlin, den 23. Oktober 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:

der Verlagsbuchhändler Karl Wiegandt in Leipzig, Beethovenstr. 23, wohnhaft.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte:

Unter Nr. 2347 der Abt. A des hiesigen Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma „Schwerdt & Co. Verlagsbuchhandlung“ eingetragen. Ich habe mein Geschäft nach Leipzig verlegt und melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

v. g. u.

Karl Wiegandt.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 2347:

Sp. 1. 4.

Sp. 2. Die Niederlassung ist nach Leipzig verlegt.

2. Alle die Firma betreffenden Eintragungen sind rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.**4. Nachricht an:**

a) Wiegandt,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 23. Oktober 1927.

Br.

Nicht gesetzlich vorgeschrieben ist es, das Amtsgericht des neuen Niederlassungsortes, hier also Leipzig, durch Erteilung einer Abschrift der Verhandlung von Amts wegen von der Verlegung des Geschäfts zu benachrichtigen. Nur die Eintragung und die Aufhebung einer Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Registergerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen. In der Praxis der preußischen Gerichte wird allerdings in der Weise verfahren, daß bei Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes der Firma von einem preußischen an einen andern preußischen Ort die Handelsregisterakten an das Gericht des letzteren Ortes abgegeben werden (RfG vom 14. Oktober 1921 I 1835). Übrigens haben auch die Industrie- und Handelskammern, denen auch der Wechsel des Niederlassungsortes vom Registergerichte mitzuteilen ist (vgl. oben § 26 Nr. 4a), dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldung von dem hierzu Verpflichteten auch bei der Registerbehörde des neuen Niederlassungsortes bewirkt wird. Wegen der Zweigniederlassungen und der zu den für sie zuständigen Registergerichten zu bewirkenden Anmeldungen vgl. oben § 54.

§ 59. Anmeldung des Erlöschens der Firma.

Nach § 31 Abs. 2 HGB ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer etwaigen Zweigniederlassung anzumelden. Unter welchen Voraussetzungen das Erlöschen der Firma eintritt, sagt das Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich. Da nach § 17 HGB die Firma eines Kaufmanns der Name ist, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, so erlischt die Firma dann, wenn der Kaufmann es aufgibt, den Handelsnamen zu führen, sei es, weil das Geschäft überhaupt aufhört zu bestehen, sei es, daß der Kaufmann es aufgibt (RG 29 69), es veräußert oder vererbt und der Erwerber die Firma nicht weiterführt oder die übernommene Firma später aufgibt und eine eigene Firma gemäß § 18 HGB annimmt (RGZ 14 245; 39 A 113; DLG 9 247). Mit der auf kürzere oder längere Zeit erfolgenden Einstellung des Gewerbebetriebs hört ein Handelsgeschäft noch nicht auf, vielmehr besteht es so lange fort, als die zu seiner Fortführung bestimmten Vermögensstücke und geschäftlichen Beziehungen, insbesondere die zur Kundschaft noch vorhanden sind. Erst mit Wegfall der wirtschaftlichen Grundlagen, mit Zerstörung seines Aufbaus nach innen und außen (RG 110 424; DLG 38 7 [DLG München]) hört das Geschäft auf, und damit erlischt die für dieses Geschäft geführte Firma¹⁾, und zwar auch ohne Eintragung

¹⁾ Bei einer Handelsgesellschaft erlischt die Firma erst mit der völligen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses, also nach Auflösung der Gesellschaft, in

in das Handelsregister (RGZ 37 A 180). Vor dessen Eintragung und Bekanntmachung kann aber das Erlöschen der Kaufmannseigenschaft einem Dritten, der die Einstellung des Betriebes nicht kannte, nicht entgegengesetzt werden (RG 65 412). Eine versehentlich erfolgte Löschung im Register hat nicht das Erlöschen einer tatsächlich noch bestehenden Firma zur Folge und ist im Wege des amtlichen Lösungsverfahrens gemäß § 142 ff. FGG durch Wiedereintragung der Firma zu beseitigen (RGZ 28 A 44; OLG 9 257; RZM 11 216; vgl. auch RG 65 16), während die versehentlich z. B. ohne Anmeldung bewirkte Löschung bestehen bleibt, wenn die Firma tatsächlich erloschen ist (RGZ 28 A 43; RZM 17 91). Erlischt die Firma durch den Tod des Inhabers, so sind dessen Erben, gegebenenfalls der Testamentvollstrecker, zur Anmeldung verpflichtet. Ist die Firma aber schon zu Lebzeiten des Inhabers erloschen, so besteht für die Erben keine Verpflichtung zur Anmeldung des Erlöschens der Firma (FVG 3 190). Wird das Handelsgewerbe aufgegeben, so hat der bisherige Inhaber die Anmeldung zu bewirken.

Beispiele:

a.

Berlin, den 31. Juli 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:

der Kaufmann Karl Rapper in Berlin, Steglitzer Str. 3.

Die Persönlichkeit des Erschienenen wurde durch Vorlegung eines Erbscheins festgestellt.

Er überreichte Ausfertigung eines Erbscheins des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 25. Juli 1927 und erklärte:

Unter Nr. 742 der Abt. A des Handelsregisters ist der Kaufmann Alexander Rapper als Inhaber der Firma Storbed & Sahlbrandt eingetragen. Alexander Rapper ist verstorben und nach dem überreichten Erbscheine nur von mir, meinem Sohn, beerbt worden.

Zur Eintragung in das Handelsregister melde ich an, daß die Firma erloschen ist und das unter ihr betriebene Geschäft nicht mehr besteht.

Das Gewerbetapital betrug . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

v. g. u.

Karl Rapper.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 742:

Sp. 1. 4.

Sp. 5. Die Firma ist erloschen.

2. Alle Eintragungen zu dieser Firma sind rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

der Regel erst nach durchgeführter Liquidation (RGZ 45 A 179; RZM 14 154; vgl. auch Brand im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 Nr. 5: „Die zwangswertige Firmenlöschung bei Einstellung des Geschäftsbetriebes“).

4. Nachricht :

- a) dem Karl Rapper,
 - b) der Industrie- und Handelskammer durch die Liste.
5. Akten weglegen und nach 30 Jahren vernichten.
Berlin, 31. Juli 1927. Br.

b. Berlin, den 9. September 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten :
der Kaufmann Karl Schramm in Berlin, Lothringer Str. 21.
Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er erklärte :

Unter Nr. 899 der Abt. A des Handelsregisters bin ich als Inhaber der Firma Schramm & Co. eingetragen. Das von mir unter dieser Firma betriebene Geschäft besteht nicht mehr.

Ich melde zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Firma erloschen ist.

Das Gewerbekapital betrug . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

v. g. u.

Karl Schramm.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Die Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 899 :

Sp. 1. 3.

Sp. 5. Die Firma ist erloschen.

2. Alle Eintragungen zu dieser Firma sind rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Nachricht an :

a) Schramm,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

5. Akten weglegen und nach 30 Jahren vernichten.

Berlin, 9. September 1927. Br.

§ 60. Löschung der Firma von Amts wegen.

Wenn die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten im Ordnungsstrafverfahren (vgl. oben § 14) nicht herbeigeführt werden kann, z. B. weil die eingetragenen Inhaber oder deren Erben trotz angestellter polizeilicher Ermittlungen sämtlich oder zum Teil nicht aufzufinden sind, oder weil die Firma des Einzelkaufmannes schon bei dessen Lebzeiten erloschen und deshalb der Erbe zur Anmeldung des Erlöschens nicht verpflichtet ist (§ 31 Abs. 2 HGB¹⁾), so wird die Löschung von Amts wegen betrieben. § 31 Abs. 2 HGB¹⁾. Zu diesem Zwecke hat das Registergericht den eingetragenen Inhaber der Firma oder dessen Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Wider-

¹⁾ Dies amtliche Lösungsverfahren kann auch von einem Dritten, der ein Recht auf Löschung der Firma hat, beantragt werden. Cohn S. 186.

spruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen. Sind jene Personen oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so erfolgt die Benachrichtigung und die Bestimmung der Frist¹⁾ durch Einrückung in diejenigen Blätter, welche für die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt sind. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird. § 141 Abs. 1 u. 2 FGG.

Eine solche Bekanntmachung lautet z. B.:

Die im hiesigen Handelsregister unter Nr. 751 eingetragene Firma Johann Rienau in Berlin, deren Inhaber der Kaufmann Johann Rienau war, soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB und § 141 FGG von Amts wegen gelöscht werden. Es werden deshalb der Inhaber der Firma oder seine Rechtsnachfolger hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Berlin, 20. September 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte,
Abteilung 90.

Wird Widerspruch erhoben — was übrigens selten vorkommt —, so entscheidet über ihn das Gericht. Ist der Widerspruch begründet, so wird die Verfügung zurückgenommen. Gegen die den Widerspruch zurückweisende Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt. § 141 Abs. 3 FGG.

Die Löschung darf nur erfolgen, wenn Widerspruch nicht erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. § 114 Abs. 4 FGG.

Ist die Firma von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung gelöscht, so wird das Gericht der Hauptniederlassung dem der Zweigniederlassung hiervon Nachricht zu geben haben, damit auch das letztere die Firma in seinem Register löschen kann.

Mit der Firma erlischt natürlich stets auch eine für diese etwa erteilte Prokura.

§ 61. Eintragung des Konkursvermerks.

Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt. § 32 HGB.

Beispiel:

Gemäß § 112 RD teilt der Gerichtsschreiber der Konkursabteilung des Amtsgerichts in Potsdam der dortigen Handelsregisterabteilung unter Bezeichnung des Konkursverwalters eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses mit, wonach über das Vermögen des — im Handelsregister eingetra-

¹⁾ Die Ansicht von Lohm S. 185, daß diese Frist nach Analogie von § 16 Abs. 2 FGG und § 206 ZPO erst vom Ablauf eines Monats seit der letzten Einrückung ab zu berechnen sei, erscheint nicht zutreffend. Die Frist wird in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften vielmehr vom Tage der letzten Einrückung ab zu rechnen sein.

genen — Kaufmanns Karl Salomon in Potsdam der Konkurs eröffnet ist. Darauf verfügt der Registerrichter bzw. der Rechtspfleger folgendes:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 67:

Sp. 1. 3.

Sp. 5. Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Salomon ist durch Beschluß vom . . . das Konkursverfahren eröffnet.

2. Nachricht an den Gemeinschuldner, den Konkursverwalter und zu den Konkursakten.

Potsdam, 12. November 1927.

St.

Wird später das Konkursverfahren infolge einer den Eröffnungsbeschluß aufhebenden Entscheidung oder nach der Abhaltung des Schlußtermins oder infolge rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs aufgehoben oder wird das Verfahren eingestellt, so ist gemäß §§ 116, 163 Abs. 3, 190 Abs. 3 u. 205 Abs. 2 RD eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses von dem Gerichtschreiber des Konkursgerichts dem Registergerichte mitzuteilen. Die Verfügung des letzteren lautet sodann:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 67:

Sp. 1. 4.

Sp. 5. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Salomon ist durch Beschluß vom . . . aufgehoben.

2. Der Vermerk in Sp. 5 zur lfd. Nr. 3 ist rot zu unterstreichen.

3. Nachricht:

a) zu den Konkursakten,

b) dem Kaufmann Salomon mit der Aufforderung, binnen 2 Wochen anzuzeigen, daß er seinen Geschäftsbetrieb unter der bisherigen Firma wieder aufgenommen hat, oder das Erlöschen der Firma zur Eintragung anzumelden.

4. Nach 3 Wochen.

Potsdam, den 11. Mai 1928.

St.

C. Die offene Handelsgesellschaft.

§ 62. Die Bestimmung des Begriffs der offenen Handelsgesellschaft.

Eine offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. § 105 Abs. 1 HGB. Hervorzuheben ist folgendes:

1. Die offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person (RG 46 41; 56 432; 65 23 u. 229; 68 412; 84 110; 86 70; 114 93; RGZ 31 A 155), ihr aber in mancher Beziehung ähnlich (RG 102 302; 106 141). Sie ist die unter ihrem Namen (der Firma) zusammengefaßte Gesamtheit der Gesellschafter (RG 114 93)¹). Eine Form ist für den Gesellschaftsvertrag, der auch mündlich geschlossen werden kann, nicht vorgeschrieben. Der Registerrichter darf also nicht etwa die Vorlegung eines schriftlichen Ver-

¹) Die offene Handelsgesellschaft ist nicht als solche Inhaberin des Gesellschaftsvermögens, Inhaber sind vielmehr die in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand stehenden Gesellschafter (RG 107 172).

trages bei der Anmeldung verlangen. Der Vertrag muß sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma richten. Ist kein Gesellschaftsvertrag vorhanden, so kann auch eine offene Handelsgesellschaft nicht in Frage kommen.

Dies ist von besonderer praktischer Bedeutung, wenn das Geschäft eines verstorbenen Einzelkaufmanns durch dessen Erben fortgeführt wird. Eine solche Fortführung des zum Nachlaß gehörigen Handelsgewerbes durch die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft und ihre Eintragung in das Handelsregister ist unbedenklich zulässig¹⁾ (RG 35 17; RGZ 15 6; 22 A 281; 35 A 153; 48 A 128; 49 A 159). Eine derartige Eintragung darf aber nur erfolgen, solange das Stadium der ungeteilten Verwaltung des Nachlasses noch wirklich besteht, das Geschäft, das fortgeführt werden soll, also noch zur ungeteilten Nachlaßmasse gehört und den Erben gemeinschaftlich zusteht (RGZ 35 A 153). Die Miterben, die das dem Erblasser gehörig gewesene Geschäft anfänglich auf diese Weise als Erben fortgeführt haben, können sich demnächst zur gemeinschaftlichen Fortsetzung des Geschäfts zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen. Hierzu bedarf es auch nicht des förmlichen Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages, vielmehr kann dieser Abschluß auch stillschweigend erfolgen und aus den Umständen des Falls entnommen werden²⁾ (RG im „Recht“ 1914 Nr. 2309; 1923 Nr. 31 u. 59). Es müssen aber stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages nach dem Bürgerlichen Rechte gegeben sein. Der Registerrichter hat also, wenn von den Miterben eine offene Handelsgesellschaft angemeldet wird, darauf zu achten, daß Minderjährige gehörig vertreten sind und daß z. B. die Mutter den Gesellschaftsvertrag für die in ihrer elterlichen Gewalt befindlichen Kinder mit den volljährigen Kindern nicht schließen kann. Es müssen vielmehr in einem solchen Falle Pfleger für die Minderjährigen, und zwar für jedes Kind ein besonderer Pfleger bestellt werden (RGZ 22 A 34, 101, 280; 31 A 156; 44 A 130; DLG 12 226; RG 67 61, RG in LZ 1922 686), und das Vormundschaftsgericht muß seine Genehmigung geben, da es sich um die Eingehung eines Gesellschaftsvertrages zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes handelt. §§ 1643 Abs. 1, 1688, 1822 Nr. 3 BGB (RGZ 22 A 284; 23 A 89.) Bei der Anmeldung zum Register müssen also die Pfleger mitwirken und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Registerrichter nachgewiesen werden; vgl. auch oben § 9. Dieser Rechtszustand ist für die Erben vorteilhaft, weil hierdurch das ihre uneingeschränkte Haftung für die Geschäftsschulden bedingende Zustandekommen einer offenen Handelsgesellschaft erschwert wird.

¹⁾ RR Cohn in FZ 1926 488; Lion in FZ 1925 2103, LZ 1925 842. Es darf aber kein Miterbe von der Vertretung ausgeschlossen werden (RGZ 48 A 127).

²⁾ Ob der eine oder andere Fall vorliegt, ist Sache der konkreten Prüfung (RDStG 11 102; RG 10 103).

2. Die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, die sich auf mindestens zwei belaufen müssen, können physische oder juristische Personen¹⁾ sein; dagegen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen eine andere offene Handelsgesellschaft (RG 36 139; RG in RGZ 11 17; in DMotWZ 18 466; im „Recht“ 1917 Nr. 1877; DLG Stuttgart in DLG 24 170; DLG Dresden in RZM 15 43), Kommanditgesellschaften und eingetragene Genossenschaften.

3. Der Zweck der offenen Handelsgesellschaft muß der Betrieb eines Handelsgewerbes sein. Es genügt der Abschluß eines Gesellschaftsvertrages mit diesem Zweck. Es ist zur Entstehung der Gesellschaft nicht erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb stattfindet (RG 112 281)²⁾. Das Handelsgewerbe muß das eines Vollkaufmanns im Sinne der §§ 1 bis 3 HGB (vgl. oben §§ 37 ff.) sein; Handwerker sowie Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, können eine offene Handelsgesellschaft nicht begründen. § 4 Abs. 2 HGB (DLG 14 330; RGZ 49 A 336 [DLG Jena]). Auch Vereinigungen zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können nach § 3 Abs. 1 HGB keine offenen Handelsgesellschaften sein.

4. Die gemeinschaftliche Firma ist ebenfalls ein wesentliches Erfordernis der offenen Handelsgesellschaft (RG 13 230; 33 128; 82 24; 85 399; 112 280); vgl. näheres oben § 45.

5. Bei keinem der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft darf die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt sein, und zwar nach außen; nach innen ist eine Beschränkung der Haftung auf bestimmte Vermögenseinlagen zulässig. Sie berührt den Charakter der offenen Handelsgesellschaft nicht (RGZ 41 A 117). Der Registerrichter darf hiernach nicht etwa in das Handelsregister eintragen, daß bei einem oder mehreren der offenen Handelsgesellschafter die Haftung nach außen beschränkt sei. Wollen die Beteiligten eine solche beschränkte Haftung bei einem Teile der Mitglieder einführen, so müssen sie eine Kommanditgesellschaft (unten § 68) gründen.

§ 63. Die Anmeldung und Eintragung der offenen Handelsgesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden³⁾. Die Anmeldung hat zu enthalten:

¹⁾ Insbesondere können nach feststehender Rechtsprechung die Aktiengesellschaften und die Gesellschafter mit beschränkter Haftung Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft sein (WahDVLG in DLG 27 331; RG D. Jur. Ztg. 1913 1500; „Recht“ 1919 Nr. 124; RZM 12 28; RGZ 51 A 122; 52 A 90, RG 105 104; DLG Karlsruhe in JZG 3 212).

²⁾ So auch Düringer-Hachenburg Anm. 11 zu § 105; A.M. Staub Anm. 11 zu § 105.

³⁾ Zu ihrer Entstehung bedarf es allerdings dieser Eintragung nicht (RG 112 281).

- a) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters¹⁾;
- b) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat, d. h. den Ort der Zentraleitung (RG in DLG 22 2; 42 214);
- c) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat²⁾. § 106 HGB.

Anzugeben sind ferner noch der Geschäftszweig und in großen Städten die Straße und Hausnummer. Nach § 29 HGB ist auch der Ort der Handelsniederlassung anzumelden, der aber meist mit dem Sitze der Gesellschaft übereinstimmen wird.

Die Anmeldung muß sofort nach dem Beginne der Gesellschaft erfolgen; die Form der Anmeldung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; vgl. oben § 10.

Der Gesellschaftsvertrag braucht nicht beigelegt zu werden, da Schriftform nicht vorgeschrieben ist.

Die Anmeldungen sind von sämtlichen, also auch von den von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschaftern zu bewirken. § 108 Abs. 1 HGB. Außerdem haben die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen³⁾. § 108 Abs. 1 HGB. Sie müssen also, im Gegensatz zur Zeichnungsverpflichtung eines Einzelkaufmanns, außer der Firma auch ihre Namensunterschrift zeichnen; vgl. über die Art der Zeichnung auch oben § 10. Die von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter dagegen haben weder die Firma noch ihre Namensunterschrift zu zeichnen, sondern nur die Anmeldung zu unterschreiben.

Der Registerrichter hat u. a. zu prüfen, ob die Anmeldungen und Zeichnungen gesetzmäßig erfolgt sind⁴⁾, ob die Firma zulässig ist und die

¹⁾ Bei juristischen Personen sind der Name und der gesetzliche Vertreter anzumelden. Staub Anm. 3 zu § 106. Dagegen ist der Vormund oder sonstige gesetzliche Vertreter nicht anzumelden. Staub Anhang zu § 8 Anm. 6.

²⁾ Es ist also der Zeitpunkt des Geschäftsbeginns, nicht etwa der Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages anzumelden. Staub Anm. 5 zu § 106. Bei den Gesellschaften, die erst durch Eintragung nach §§ 2 u. 3 Abs. 2 HGB (vgl. oben §§ 38, 39) offene Handelsgesellschaften werden, ist der Zeitpunkt, mit dem die Gesellschaft begonnen hat, der Zeitpunkt der Eintragung. Staub Anm. 8 zu § 106. Der Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Endigung der Gesellschaft ist nicht mit anzumelden. Brand Anm. 2c; Staub Anm. 5 zu § 106.

³⁾ Dies gilt auch im Falle der Gesamtvertretung. Dem Registerrichter gegenüber braucht nicht in der Form der Gesamtzeichnung gezeichnet zu werden. Jeder zeichnet vielmehr für sich die Firma nebst seiner Namensunterschrift. Die Zeichnung hat persönlich zu erfolgen. Herstellung durch Stempeldruck genügt nicht (RGZ 30 A 119).

⁴⁾ Über die Form der Firmenzeichnung im Geschäftsverkehr vgl. Staub Anm. 4 zu § 108.

⁵⁾ Von der ordnungsmäßigen Zeichnung kann aber die Eintragung der Gesellschaft nicht abhängig gemacht werden (RGZ 37 A 138).

Erfordernisse einer offenen Handelsgesellschaft (Betrieb eines Handelsgewerbes, Vollkaufmannseigenschaft des Betriebes, Vorliegen eines — wenn auch nur aus den Umständen zu entnehmenden — Gesellschaftsvertrages, Nichtbeschränkung der Haftung einzelner Gesellschafter usw.) vorliegen, ob ferner z. B. der beteiligte Minderjährige gehörig vertreten und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt ist (RGZ 22 A 280; 23 A 89; DLG 41 202).

Die Eintragung hat nur die oben angegebenen, bei der Anmeldung mitzuteilenden Punkte, also die Gesellschafter, die Firma, Sitz und Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft, sowie Abweichungen von der gesetzlichen Vertretungsbefugnis und den Vermerk zu enthalten, daß es sich um eine offene Handelsgesellschaft handelt.

Veröffentlicht wird nur das, was eingetragen ist. Wegen Veröffentlichung des Geschäftszweiges s. oben § 57.

2. Die Anmeldung und Zeichnung muß auch bei dem Gericht erfolgen, in dessen Bezirke die offene Handelsgesellschaft eine Zweigniederlassung hat. Hier muß außer dem Orte des Sitzes der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung angemeldet werden. Bestehen mehrere Zweigniederlassungen, so muß die Anmeldung bei dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. Auch die Anmeldungen der Zweigniederlassungen müssen von sämtlichen Gesellschaftern bewirkt werden; vgl. oben § 54.

3. Es müssen aber ferner noch angemeldet werden alle Abweichungen von der gesetzlichen Regel, daß jeder Gesellschafter die Gesellschaft allein zu vertreten befugt ist. Es ist nämlich nach § 125 Abs. 1 HGB zur Vertretung der Gesellschaft jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist. Es können also ein oder mehrere Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden. Im Gesellschaftsvertrage kann ferner bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung), oder daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen¹⁾. § 125 Abs. 1 bis 3 HGB. Hiernach ist eine Verbindung von Einzel- und Gesamtvertretung derart zulässig, daß von mehreren Gesellschaftern der eine für sich allein, der andere dagegen nur mit ihm zusammen vertretungsberechtigt ist (RG in

¹⁾ Diese Ausnahme gestattet die Regelung der Vertretung z. B. in folgender Weise: Der Gesellschafter A vertritt die Gesellschaft allein, Gesellschafter B nur in Gemeinschaft mit ihm oder mit einem Prokuristen, oder: Gesellschafter A und B vertreten die Gesellschaft gemeinsam, Gesellschafter B außerdem auch in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, oder: Gesellschafter A vertritt die Gesellschaft nicht, Gesellschafter B allein; oder: Gesellschafter A und B vertreten jeder die Gesellschaft nur gemeinsam oder jeder nur mit einem Prokuristen.

OLG 27 378; RG 90 21). Eine Bestimmung dahin, daß der einzige vertretungsberechtigte Gesellschafter bei Ausübung der Vertretungsmacht an die Mitwirkung eines Prokuristen gebunden sein soll, verstößt jedoch gegen § 125 HGB, der nach seinem Wortlaut nur Anwendung finden kann, wenn mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind (RGZ 44 A 126; RZL 12 215; OLG 28 344 [OLG Dresden]; OLG 44 199 [OLG Hamm]).

Alle diese Abweichungen von der gesetzlichen Regel, also insbesondere auch der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung und die Anordnung einer Gesamtvertretung, sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters müssen nach § 125 Abs. 4 HGB von sämtlichen Gesellschaftern, also auch von den von der Vertretung Ausgeschlossenen, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Wenn also der Gesellschaftsvertrag keine Abweichung von der gesetzlichen Regel enthält, und demnach alle Gesellschafter vertretungsberechtigt sind, so braucht über die Vertretungsbefugnis überhaupt nichts angemeldet und eingetragen zu werden (RGZ 37 A 138).

Der Ausschluß sämtlicher Gesellschafter von der Vertretungsbefugnis ist zulässig¹⁾. Die Vertretung muß dann durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bewirkt werden. In der Anmeldung muß diese Art der Vertretung angegeben werden.

Der Registerrichter hat ferner zu beachten, daß nach § 126 Abs. 2 HGB eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam ist und nicht in das Register eingetragen werden darf; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hat aber eine offene Handelsgesellschaft mehrere Niederlassungen mit verschiedenen Firmen, so kann die Vertretungsmacht eines oder mehrerer Gesellschafter auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen beschränkt werden. § 126 Abs. 3 HGB; die Beschränkung ist dagegen auch hier unzulässig, wenn die Niederlassungen unter derselben Firma geführt werden.

Beispiel:

Berlin, den 20. Februar 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Gustav Polensky in Berlin, Teltower Str. 7,
 2. der Kaufmann Wilhelm Baumbach in Berlin, Lützowstr. 73.
- Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

¹⁾ Die Frage ist bestritten. Für die im Text vertretene Ansicht z. B. RGZ 10 26; RG „Recht“ 1923 Nr. 365; OLG 42 214; RG 74 299; W. R. RGZ 52 A 90. Vgl. zu der Streitfrage auch Staub Anm. 3 zu § 125 und das Schrifttum daselbst.

Sie erklären:

Wir betreiben unter der Firma Polensky & Co. ein Bankgeschäft.

Der Sitz unserer Gesellschaft befindet sich in Berlin.

Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 10. Februar 1927 begonnen.

Wir melden dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

Das Gewerbelapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag schätzen wir auf . . . RMark. Unsere Vermögenseinlagen betragen . . . RMark.

Die Geschäftsräume befinden sich Dorotheenstr. 22.

Die Kosten sind von der Gesellschaft einzuziehen.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihren Namensunterschriften wie folgt:

1. Der Erschienene zu 1.:

Polensky & Co.

Gustav Polensky.

2. Der Erschienene zu 2.:

Polensky & Co.

Wilhelm Baumbach.

v. g. u.

Gustav Polensky. Wilhelm Baumbach.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1122:

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Polensky & Co., Berlin.

Sp. 3. Gustav Polensky, Kaufmann, Berlin,

Wilhelm Baumbach, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 10. Februar 1927 begonnen.

2. Ersuchen an die Geschäftsstelle des Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 1122 die offene Handelsgesellschaft in Firma Polensky & Co. mit dem Sitz in Berlin eingetragen worden. Die Gesellschafter sind die Kaufleute Gustav Polensky und Wilhelm Baumbach, beide in Berlin. Die Gesellschaft hat am 10. Februar 1927 begonnen.

Berlin, den . . . Februar 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

Abteilung 90.

3. Bekanntmachung an:

a) die beiden Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 20. Februar 1927.

Bt.

Wäre im vorstehenden Beispiel Baumbach von der Vertretung ausgeschlossen, so wäre in dem Protokolle hinter dem Vermerk über den Zeitpunkt des Beginn der Gesellschaft folgendes zu vermerken gewesen:

„Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Erschienene zu 1. ermächtigt.“

Dagegen hätte nicht gesagt zu werden brauchen, daß der Erschienene zu 2. von der Vertretung ausgeschlossen sei. Denn dies folgt aus der Fassung des Vermerkes ohne weiteres.

Der Schluß des Protokolles hätte dann lauten müssen:

Hierauf zeichnete der Erschienene zu 1. die Firma nebst seiner Namensunterschrift wie folgt:

Polensky & Co.
Gustav Polensky.
v. g. u.
Gustav Polensky. Wilhelm Baumbach.
Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Baumbach hatte also in diesem Falle, da er von der Vertretung ausgeschlossen war, die Firma und seine Namensunterschrift nicht zu zeichnen; dagegen mußte er bei der Anmeldung trotz seines Ausschlusses von der Vertretung mitwirken und das Protokoll unterschreiben.

In Spalte 6 wäre dann noch einzutragen gewesen:

Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Gustav Polensky ermächtigt.

Auch in die Bekanntmachung wäre am Schlusse der Zusatz aufzunehmen gewesen:

Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Gustav Polensky ermächtigt.

§ 64. Veränderungen bei offenen Handelsgesellschaften.

Alle Veränderungen, die sich während des Bestehens einer offenen Handelsgesellschaft ereignen, sind von sämtlichen¹⁾ Gesellschaftern, also auch von denen, die von der Vertretung ausgeschlossen sind, zum Handelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. §§ 107, 108 Abs. 1 HGB. Eine Zeichnung der Firma nebst Namensunterschrift erfolgt bei der Anmeldung der Veränderungen nur dann, wenn es sich um eine Änderung der Firma handelt, und zwar gemäß § 108 Abs. 2 HGB auch nur von den Gesellschaftern, welche die Gesellschaft vertreten sollen. Ein etwa neu eingetretener Gesellschafter hat, wenn er vertretungsberechtigt ist, bei der Anmeldung stets die Firma nebst Namensunterschrift zu zeichnen. Von den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Veränderungen sind folgende hervorzuheben²⁾):

1. Die Änderung der Firma der offenen Handelsgesellschaft ist

¹⁾ Es können nicht einzelne Gesellschafter durch Gesellschafterbeschuß mit Wirkung für an der Beschlussfassung nicht beteiligte Gesellschafter bevollmächtigt werden, die Anmeldung des Eintritts eines neuen Gesellschafters zu bewirken (§ 70 2 188).

²⁾ Nicht anzumelden ist die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf andere Gegenstände, da ja der Gegenstand des Unternehmens überhaupt nicht anzumelden ist. Staub Anm. 2 zu § 107.

³⁾ Eine Änderung des Wohnsitzes eines Gesellschafters braucht nicht zum Handelsregister angemeldet zu werden (RGZ 36 A 263 [DLG Hamburg]), ebenso auch nicht eine Änderung im Namen und Stand des Gesellschafters (DLG. 10 331). Solche Änderungen können aber angemeldet werden (RGZ 30 B 33; LZ 08 710).

mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Sie kommt besonders häufig dann vor, wenn ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt oder ein Gesellschafter aus ihr austritt. Vgl. auch oben § 58.

2. Auch die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft an einen andern Ort ist mit Genehmigung aller Gesellschafter statthaft. Vgl. näheres oben § 58.

3. In die offene Handelsgesellschaft kann ein neuer Gesellschafter mit Zustimmung der übrigen, also auch der nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter eintreten¹⁾. Wer in eine bestehende offene Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128, 129 HGB für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht. § 130 Abs. 1 HGB. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam. § 130 Abs. 2 HGB. Der Registerrichter darf also eine Haftungsbeschränkung des neu eingetretenen Gesellschafters nicht eintragen. Trotz des Eintritts des neuen Gesellschafters kann die bisherige Firma fortgeführt werden. § 24 Abs. 1 HGB.

Beispiele:

a.

Berlin, den 31. Juli 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Martin Goldmann in Berlin, Goltzstr. 12,
2. der Kaufmann Richard Leonhardt in Berlin, Krausenstr. 7,
3. der Kaufmann Ernst Hohn in Neukölln, Bergstr. 43.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten bekannt.

Die Erschienenen zu 1. und 2. erklärten:

Unter Nr. 12743 des Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Goldmann & Leonhardt in Berlin eingetragen.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 3. in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten ist.

Der Erschienene zu 3. erklärte:

Ich schließe mich der vorstehenden Erklärung an und zeichne die Firma nebst Namensunterschrift wie folgt²⁾:

Goldmann & Leonhardt.

Ernst Hohn.

¹⁾ Durch Änderungen im Personenstande infolge Ausscheidens bisheriger oder Eintritts neuer Mitglieder wird die Identität der offenen Handelsgesellschaft nicht berührt. Bei einem solchen Wechsel tritt eine Änderung der dinglichen Mitberechtigung an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens auf dem Wege der An- und Abwachsung ein (RG 106 66).

²⁾ Wäre Hohn von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, so brauchte er die Firma nebst seiner Namensunterschrift nicht zu zeichnen. War er bisher Prokurist, so muß er neu zeichnen (RGZ 37 A 138).

Die Erschienenen erklärten ferner:
 Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . .
 RMark. Unsere Vermögenseinlagen betragen je . . . RMark.
 Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.
 Martin Goldmann. Richard Leonhardt.
 Ernst Hohn.
 Reinhardt, Justizobersekretär
 als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 12743:
 Sp. 1. 2.
 Sp. 3. Ernst Hohn, Kaufmann, Neutölln.
 Sp. 6. Ernst Hohn ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.
 2. Öffentliche Bekanntmachung.
 3. Bekanntmachung an :
 - a) die drei Antragsteller,
 - b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.
- Br.

b. Berlin, den 9. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten :

1. der Kaufmann Paul Rieß in Berlin, Zimmerstr. 20,
2. der Kaufmann Max Cohn in Berlin, Hausvogteiplatz 10,
3. der Kaufmann Gustav Schaade in Berlin, Mittelstr. 19.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Die Erschienenen zu 1. und 2. erklärten :

Unter Nr. 10714 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschaft der offenen Handelsgesellschaft Rieß & Cohn in Berlin eingetragen. Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Erschienene zu 3. in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten ist.

Die Firma ist in Rieß & Co. geändert.

Der Erschienene zu 3. erklärte :

Ich schließe mich der vorstehenden Erklärung an.

Hierauf zeichneten die Firma nebst ihrer Namensunterschrift wie folgt :

1. Der Erschienene zu 1.:

Rieß & Co.
 Paul Rieß.

2. Der Erschienene zu 2.:

Rieß & Co.
 Max Cohn.

3. Der Erschienene zu 3.:

Rieß & Co.
 Gustav Schaade¹⁾.

¹⁾ Da alle drei Gesellschafter vertretungsberechtigt sind, so braucht in der Verhandlung über die Vertretungsbefugnis nichts gesagt zu werden. Dagegen müssen außer dem neu eingetretenen Gesellschafter auch die beiden anderen Gesellschafter die Firma, da sie geändert ist, neu zeichnen.

Die Erschienenen erklärten ferner:
 Das Gewerbekapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.
 Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Paul Rieß, Max Cohn, Gustav Schaade,
 Reinhardt, Justizobersekretär
 als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt¹⁾:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 10714:

Sp. 1. 3.

Sp. 6. Der Kaufmann Gustav Schaade in Berlin ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Sp. 8. Die Firma ist in „Rieß & Co.“ geändert. Vgl. Nr. 20354 der Abt. A des Handelsregisters.

2. Zur Nr. der Eintragung 1 sind in Spalte 2 die Worte „Rieß & Cohn“ rot zu unterstreichen²⁾.

3. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Nr. der Firma: 20354.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Rieß & Co., Berlin.

Sp. 3. Paul Rieß, Kaufmann, Berlin,
 Max Cohn, Kaufmann, Berlin,
 Gustav Schaade, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1926 begonnen. Gustav Schaade ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Sp. 8. Die Firma der Gesellschaft lautete früher: Rieß & Cohn; vgl. Nr. 10714 der Abt. A des Handelsregisters.

4. Öffentliche Bekanntmachung.

5. Bekanntmachung an:

a) die drei Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 10. September 1927.

Rr.

4. Tritt in eine offene Handelsgesellschaft ein neuer Gesellschafter als Kommanditist ein, so liegt darin die Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft³⁾. Die Anmeldung hat von allen Gesellschaftern, auch von dem neu eintretenden Kommanditisten, zu erfolgen; jedoch braucht der letztgenannte die Firma bei der Anmeldung nicht zu zeichnen. Angemeldet wird bloß die Tatsache, daß X als Kommanditist eingetreten ist und seine Vermögenseinlage . . . RMark beträgt. Daraus folgt dann für den Registerrichter die Umwandlung der Gesellschaftsform ohne weiteres. Er wird dann in Sp. 6 eintragen lassen:

¹⁾ Über die Fassung dieser Verfügung ist das oben im § 56 zu II Gesagte zu vergleichen.

²⁾ Es ist zweifelhaft, ob nicht sämtliche Eintragungen zur Nr. 10714 rot zu unterstreichen sind. Es fehlt an einer Vorschrift hierüber. Die im Letzte vertretene Auffassung wird von Weizsäcker und Lorenz S. 302 Bemerk. zu 3 und Ebert S. 530 gebilligt.

³⁾ Also keine Neubildung, vgl. Denkschrift 121; RG 55 126 u. in JW. 1926 1432; RGZ 26 A 220; 27 B 36; DLG 13 24. In eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann sich eine offene Handelsgesellschaft nicht umwandeln (RG 74 6).

Kommanditgesellschaft.

In die Gesellschaft ist der Kaufmann X in Berlin als Kommanditist mit einer Einlage von . . . RMark eingetreten.

5. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 143 Abs. 2 HGB. Es muß also auch der ausscheidende Gesellschafter bei der Anmeldung mitwirken. Ist aber ein Gesellschafter infolge Todes ausgeschieden, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 143 Abs. 3 HGB. Die bisherige Firma kann ungeachtet des Ausscheidens fortgeführt werden, und zwar auch dann, wenn infolge des Ausscheidens nur noch ein Gesellschafter übrig bleibt, dieser also das Geschäft als Einzelkaufmann weiterführt. Auch kann der Firma ein der Sachlage entsprechender Nachfolgerzusatz beigefügt werden (RGZ 13 31; JFG 2 182). Jedoch bedarf es bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben. § 24 HGB. Im Falle der Verweigerung der Einwilligung darf die bisherige Firma unter Weglassung des Namens des Ausscheidenden nur dann weitergeführt werden, wenn diese Firma den Vorschriften der §§ 18, 19 HGB entspricht. Andernfalls ist eine neue Firma nach Maßgabe dieser Paragraphen zu bilden (RGZ 48 A 122)¹⁾. Über den Fall, daß die Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aufgelöst wird, vgl. unten § 65.

Beispiele:

a. Berlin, den 1. Februar 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Martin Goldmann in Berlin, Goltzstr. 12,
2. der Kaufmann Richard Leonhardt in Berlin, Krausenstr. 7,
3. der Kaufmann Ernst Hohn in Neukölln, Bergstr. 43.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 12743 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Goldmann & Leonhardt in Berlin eingetragen.

Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Erschienene zu 3. aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Das Gewerbetkapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Martin Goldmann. Richard Leonhardt. Ernst Hohn.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

¹⁾ Wird eine hiernach unzulässige Firma fortgeführt, so kann der Registerrichter nur nach § 37 Abs. 1 HGB, § 140 FGG, nicht dagegen nach § 31 Abs. 2 FGG, § 141 FGG oder nach § 142 ff. FGG einschreiten (RGZ 48 A 122)

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 12743:
Sp. 1. 3.
Sp. 6. Ernst Hohn ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.
2. Zur Nr. der Eintragung 2 sind die Spalten 3 und 6 rot zu unterstreichen.
3. Öffentliche Bekanntmachung.
4. Bekanntmachung an
 - a) die drei Antragsteller,
 - b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 1. Februar 1928.

Br.

b. Berlin, den 10. Januar 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Paul Rieß in Berlin, Zimmerstr. 20,
2. der Kaufmann Max Cohn in Berlin, Hausvogteiplatz 10,
3. der Kaufmann Gustav Schaade in Berlin, Mittelstr. 19.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 20354 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Rieß & Co.“ in Berlin eingetragen. Zur Eintragung in das Handelsregister melden wir an, daß der Erschienenene zu 1. aus der Gesellschaft ausgeschieden und die Firma in „Cohn & Schaade“ geändert ist.

Die Erschienenen zu 2. und 3 zeichneten darauf die Firma nebst Namensunterschrift wie folgt:

1. Der Erschienenene zu 2.:
Cohn & Schaade.
Max Cohn.
2. Der Erschienenene zu 3.:
Cohn & Schaade.
Gustav Schaade.

Die Erschienenen erklärten ferner:

Das Gewerkekaptital beträgt RMark, der Gewerbeertrag RMark.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Paul Rieß, Max Cohn, Gustav Schaade,
Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen ist in das Handelsregister Abt. A Nr. 20354:
Sp. 1. 2.
Sp. 6. Paul Rieß ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.
Sp. 8. Die Firma ist in „Cohn & Schaade“ geändert. Vgl. Nr. 21214 der Abt. A des Handelsregisters.
2. Rot zu unterstreichen sind zur Nr. der Eintragung 1 in Spalte 2 die Worte „Rieß & Co.“ und in Spalte 3 die Worte „Paul Rieß, Kaufmann, Berlin“¹⁾.
3. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Nr. der Firma 21214.
Sp. 1. 1.
Sp. 2. Cohn & Schaade, Berlin.

¹⁾ Das Anm. 2 auf S. 175 Gesagte gilt auch hier.

Sp. 3. Max Cohn, Kaufmann, Berlin,
Gustav Schaade, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. April 1926 begonnen¹⁾.

Sp. 8. Die Firma lautete bisher: Rieß & Co., vgl. Nr. 20354 der Abt. A des Handelsregisters.

4. Öffentliche Bekanntmachung.

5. Bekanntmachung an:

a) die Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 10. Januar 1928.

Br.

6. Nicht selten kommt es vor, daß das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters gleichzeitig zum Handelsregister angemeldet werden. Hierbei ist zu beachten, daß auch eine nur aus zwei Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft regelmäßig nicht aufgelöst wird, wenn gleichzeitig ein Gesellschafter austritt und ein neuer Gesellschafter eintritt (RGZ 11 17; DLG 41 200 [DLG Karlsruhe]; vgl. auch DLG 19 312 [DLG Stuttgart]²⁾). Auch in diesem Falle kann die bisherige Firma fortgeführt werden und die Einwilligung des ausscheidenden Gesellschafters zur Fortführung der Firma ist nur erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

In Spalte 6 wäre in solchen Fällen z. B. einzutragen:

Bruno Lustig ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist Karl Heinzlmann in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Wird hierbei die Firma geändert, so ist unter der bisherigen Nr. der Firma der vorstehende Vermerk in Sp. 6 und in Sp. 8 dortselbst die veränderte Firma unter Hinweis auf die neue Nummer des Registers einzutragen, unter der die geänderte Firma zu vermerken ist. Unter der neuen Nummer des Registers ist in Sp. 6 zwar der Eintritt des neuen Gesellschafters, nicht aber das Ausscheiden des bisherigen Gesellschafters einzutragen; vgl. die vorstehenden Beispiele.

7. Die Änderungen in der ursprünglich bestimmten Vertretungsmacht eines oder mehrerer Gesellschafter sind von allen Gesellschaftern anzumelden. Die Änderung kann darin bestehen, daß einem bisher nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter die Vertretungsbefugnis entweder unbefehränkt oder in Gemeinschaft mit einem andern Gesellschafter oder mit einem Prokuristen übertragen wird. Ebenso kann auch die Vertretungsmacht einem Gesellschafter nachträglich entzogen werden. Erfolgt die Entziehung mit Zustimmung des Betroffenen, so wird sich die An-

¹⁾ Das Ausscheiden des Paul Rieß wird hier nicht mit vermerkt; vgl. das im § 56 unter II. Gesagte.

²⁾ Es kann allerdings der Wille der Beteiligten auch dahin gehen, daß die bisherige Gesellschaft aufgelöst und eine neue gebildet wird (RG in LZ 1913 854; 1914 689).

meldung zum Register leicht bewirken lassen. Es kann aber auch gemäß § 127 HGB die Vertretungsmacht einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung (einstweilige Verfügung, Urteil) entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft vorliegt. § 127 HGB. Diese Entscheidung hat nicht etwa der Registerrichter, sondern der Prozeßrichter zu erlassen. Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung ist nach § 125 Abs. 4 HGB von allen Gesellschaftern anzumelden; bei der Anmeldung ist die einstweilige Verfügung oder das Urteil vorzulegen; gemäß § 16 Abs. 1 HGB braucht dann derjenige Gesellschafter, gegen den sich die Entscheidung richtet, bei der Anmeldung nicht mitzuwirken. Die übrigen Beteiligten sind nach § 14 HGB durch Ordnungsstrafen zur Anmeldung anzuhalten (RGZ 37 A 142).

Beispiele:

a. Berlin, den 23. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann August Deter in Berlin, Schadowstr. 5,

2. der Kaufmann Walter Erner in Berlin, Mohrenstr. 33.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 567 des Handelsregisters Abt. A sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Deter & Co. in Berlin eingetragen. Jeder von uns war bisher befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß wir künftig nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

v. g. u.

August Deter. Walter Erner.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 567:

Sp. 1. 3.

Sp. 6. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinsam ermächtigt.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht an die beiden Gesellschafter.

Berlin, 23. März 1927.

Br.

b.

Berlin, den 10. Juni 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten

der Kaufmann Paul Schubert in Berlin, Fruchtstr. 13.

Der Erschienene ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er überreichte mit Zustellungsurkunde versehen eine einstweilige Verfügung des Landgerichts I Berlin, 12. Kammer für Handelsfachen, vom 25. Mai 1927 in Ausfertigung und erklärte:

Unter Nr. 931 der Abt. A des Handelsregisters sind ich und der Kaufmann Friedrich Bod in Berlin, Chausseestr. 83 als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Berliner Backpulver-Fabrik Schubert & Bod“ in Berlin eingetragen.

Jeder von uns war bisher befugt, die Gesellschaft zu vertreten.
Durch die in Ausfertigung überreichte einstweilige Verfügung¹⁾ ist dem
Friedrich Bod die Vertretungsbefugnis entzogen.

Ich melde dies zur Eintragung in das Handelsregister an.

v. g. u.

Paul Schubert.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt²⁾:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 931 :

Sp. 1. 3.

Sp. 6. Dem Kaufmann Friedrich Bod ist durch einstweilige Ver-
fügung der 12. Kammer für Handelsfachen des Landgerichts I Berlin
vom 25. Mai 1927 die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft entzogen.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht an beide Gesellschafter.

Berlin, 10. Juni 1927.

Br.

§ 65. Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft.

1. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist³⁾;
- b) durch Beschluß der Gesellschafter;
- c) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Ge-
sellschaft;
- d) durch den Tod⁴⁾ eines Gesellschafters, sofern nicht aus dem Ge-
sellschaftsvertrage sich etwas anderes ergibt;
- e) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Ge-
sellschafters⁵⁾;

¹⁾ Der Registerrichter ist nicht befugt, die einstweilige Verfügung auf ihre
Rechtmäßigkeit zu prüfen, er hat vielmehr nur zu prüfen, ob die getroffene Anord-
nung eintragungsfähig ist (RGZ 53 A 91).

²⁾ Da die Eintragung nur rechtsbekundende Bedeutung hat und somit nicht als
Vollziehungsakt in Betracht kommen kann, so ist sie auch nicht an die durch §§ 929,
936 BPO. für die Vollziehung vorgeschriebene Frist von 1 Monat gebunden
(RGZ 37 A 142).

³⁾ Die Befristung kann sich auch aus den Umständen, insbesondere dem Zweck
und dem Ziel der Gesellschaft ergeben (RG in JW 1906 741¹¹, 1911 322¹⁴; RG 95
150). Eine für bestimmte Zeit eingegangene, sich aber — falls keine Kündigung
seitens eines Gesellschafters erfolgt — jeweilig auf bestimmte Zeit verlängernde
Gesellschaft gilt als auf bestimmte Zeit geschlossen (RG 82 395).

⁴⁾ Vgl. RG 76 315. Wenn im Laufe der Kündigungsfrist ein Gesellschafter
stirbt und damit die Gesellschaft aufgelöst wird, so verliert die Kündigungserklärung
ihre auflösende Kraft. Die durch den Tod des Gesellschafters aufgelöste Gesell-
schaft kann nicht durch den Ablauf der Kündigungsfrist nochmal aufgelöst werden
(RG 93 55).

⁵⁾ Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei der Konkursöffnung über
das Vermögen eines Gesellschafters oder bei einer Kündigung desselben oder bei
seinem Tode die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll,
so scheidet der in Konkurs geratene oder der zur Kündigung geschrittene oder der

f) durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung¹⁾. § 131 HGB.

2. Die Auflösung²⁾ der Gesellschaft ist außer im Falle c) von sämtlichen Gesellschaftern³⁾, also auch den Ausscheidenden und den Erben eines verstorbenen Gesellschafters zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und der etwaigen Zweigniederlassung anzumelden. § 143 Abs. 1 HGB. Ist aber anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 143 Abs. 3 HGB.

Bei der Anmeldung ist stets der Grund der Auflösung anzugeben, obwohl dies ausdrücklich nicht vorgeschrieben ist; denn sonst kann der Registerrichter nicht prüfen, ob ein zulässiger Auflösungsgrund vorliegt und ob die Anmeldung formgerecht bewirkt wird. Dagegen braucht eine Urkunde über die Auflösung nicht vorgelegt zu werden; es genügt die Angabe der einfachen Tatsache der Auflösung. Der Registerrichter hat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auflösung wirklich vorhanden sind.

3. Im Falle des Konkurses der Gesellschaft ist die Auflösung nicht anzumelden; die Eröffnung des Konkurses wird vielmehr auf Grund der vom Gerichtsschreiber des Konkursgerichts gemäß § 112 KO dem Registergericht mitgeteilten beglaubigten Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen. §§ 6 Abs. 1 und 32 HGB; vgl. auch oben § 61 und das dort angeführte Beispiel. Zu beachten ist, daß die Auflösung infolge des Konkurses eines Gesellschafters allerdings anzumelden ist.

4. Der Registerrichter muß beachten, daß die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft nicht gleichbedeutend mit ihrem völligen Erlöschen ist. Die Auflösung beendet nur den Betrieb des Handelsgewerbes und läßt regelmäßig noch eine Rechtsgemeinschaft unter den Gesellschaftern bestehen. Die Gesellschaft tritt daher in Ermangelung anderweiter Ver-

gestorbene Gesellschafter aus und es ist nur das Ausscheiden des Gesellschafters zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 138 HGB. Wenn nur zwei Gesellschafter vorhanden sind, kann eine entsprechende Vereinbarung dahin getroffen werden, daß der andere Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt und den Ausscheidenden abzufinden hat (RGZ 43 A 102). In diesem Falle wird natürlich die Gesellschaft aufgelöst. Vgl. unten unter 4a.

1) Über die Voraussetzungen einer solchen gerichtlichen Entscheidung vgl. § 133 HGB. und über den Begriff „wichtige Gründe“ RG in LZ 1916 40¹⁷ u. RG 105 376. Eine Entscheidung im Sinne des § 133 kann nur im Wege der Klage oder Widerklage, nicht auch im Wege der bloßen Einwendung herbeigeführt werden (RG 112 282), ebenso auch nicht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RZA 15 121).

2) Die Geschäftsaufsicht bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft.

3) Über den Fall, daß ein Gesellschafter zur Mitwirkung berurteilt ist, vgl. § 16 HGB.

einbarungen durch die Auflösung in der Regel in den Stand der Liquidation ein. Die Gemeinschaft dauert also in diesem Falle bis zur Abwicklung fort (RG 16 2; 25 257; 28 132; 32 256; 34 362; 46 39; 54 281; 72 120; RGZ 25 A 78; 26 A 222; 27 A 276; 33 A 6) und es ist anerkanntes Rechts, daß die im Liquidationsfalle fortbestehende gesellschaftliche Rechtsgemeinschaft, die „Abwicklungsgesellschaft“ wieder in eine produktive Gesellschaft zurückverwandelt werden kann (RG 55 126; 106 66; RGZ 44 A 128; RG in JW 1925 640). Darin liegt keine Neugründung, die Gesellschaft bleibt vielmehr die gleiche, sie ändert nur ihre rechtliche Eigenschaft und ihr wirtschaftliches Ziel (RG 10 103; 28 130; RGZ 22 A 283; 25 A 80; 26 A 222; 39 A 112). Diese Umwandlung der Abwicklungsgesellschaft in eine gewerbetreibende Gesellschaft bedarf aber eines Gesellschaftsvertrages der an der Liquidation beteiligten Gesellschafter und demgemäß im Falle der Beteiligung Minderjähriger nach § 1822 Nr. 3, 1915 Abs. 1 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung (RGZ 44 A 128) und es muß für jedes einzelne minderjährige Kind ein besonderer Pfleger auftreten (RGZ 22 A 284; DLG 12 224).

Die offene Handelsgesellschaft findet also nicht schon durch ihre Auflösung, sondern erst durch die vollständige Verteilung des Gesellschaftsvermögens ihren Untergang. Die Auflösung hat auch nicht ohne weiteres das Erlöschen der bisher von der Gesellschaft geführten Firma zur Folge. Diese besteht vielmehr bis zur Beendigung der Liquidation oder, falls die Gesellschafter sich ohne eine solche auseinandersetzen, bis zur erfolgten Auseinandersetzung fort. Das Erlöschen der Firma bedarf deshalb einer besonderen Anmeldung, die im Falle der Liquidation durch die Liquidatoren, andernfalls durch die sämtlichen Gesellschafter zu erfolgen hat (RGZ 22 A 109; 28 A 42; 39 A 111).

Da also nach Auflösung der Gesellschaft regelmäßig die Liquidation stattfindet (vgl. § 145 HGB), so sind im Regelfalle die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation gleichzeitig zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 148 HGB. Über Fälle dieser Art ist unten im § 66 näheres dargelegt. Hier kommen daher nur diejenigen Fälle in Betracht, bei denen die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, ohne daß eine Liquidation eintritt.

Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft tritt in der Praxis besonders häufig dadurch ein, daß ein Gesellschafter¹⁾ oder auch ein Dritter das Geschäft nebst Firma von der Gesellschaft erwirbt und als Einzelkaufmann fortführt. Hierbei ist zu beachten, daß die Fortführung der Firma nur mit ausdrücklicher Genehmigung desjenigen Ge-

¹⁾ In diesem Falle geht der Geschäftsanteil der übrigen Gesellschafter auf denjenigen, der das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, im Wege der Anwachsung über (RG 111 274).

gesellschafter zulässig ist, dessen Name in ihr enthalten ist. Häufig wird auch der Übergang der in dem Betriebe der offenen Handelsgesellschaft begründeten Verbindlichkeiten bei dem Erwerbe des Geschäfts durch einen Gesellschafter oder einen Dritten ausgeschlossen; vgl. oben § 63. Nach § 31 HGB ist der Erwerber der Firma verpflichtet, die Änderung des Inhabers anzumelden.

Beispiel:

Berlin, den 23. Oktober 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Samuel Preuß in Berlin, Linkstr. 12,
2. der Kaufmann Theodor Lindner in Berlin, Yorkstr. 33.

Sie sind dem Unterzeichneten bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 334 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Preuß & Lindner in Berlin eingetragen. Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und ich, der Erschienene zu 2., das von mir übernommene Geschäft unter der bisherigen Firma fortführe.

Ich, der Erschienene zu 1., bin mit der Fortführung der Firma durch den Erschienenen zu 2. einverstanden¹⁾.

Die Geschäftsräume befinden sich Potsdamer Str. 40.

Der Erschienene zu 2. zeichnete hierauf die Firma wie folgt:
Preuß & Lindner²⁾.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Das Gewerbetapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Die Kosten übernimmt der Erschienene zu 2.

v. g. u.

Samuel Preuß, Theodor Lindner,
Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 334:

Sp. 1. 4.

Sp. 5. Der bisherige Gesellschafter Theodor Lindner ist alleiniger Inhaber der Firma.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

2. Rot zu unterstreichen sind die Spalten 3 und 6 zur Nr. der Eintragung 1.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an:

- a) Preuß und Lindner,
- b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 23. Oktober 1927.

Br.

¹⁾ Vgl. RGZ 20 D 15.

²⁾ Mit Weizsäcker-Lorenz S. 316 Bem. 4 und RGZ 24 A 192 ist anzunehmen, daß Lindner die Firma zu zeichnen hat, weil er früher als vertretungsberechtigter Gesellschafter die Firma nur in Verbindung mit seiner Namensunterschrift gezeichnet hatte.

Wird das Geschäft ohne Firma verkauft, so müssen die bisherigen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma anmelden.

Es würde dann in Spalte 6 einzutragen sein :

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

b) Durch den Tod eines Gesellschafters wird, wie eingangs bemerkt, die Gesellschaft aufgelöst, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage etwas anderes ergibt. Da aber in allen Fällen die Gesellschaft auch nach dem Tode eines Gesellschafters zunächst nur nach ihrer produktiven Seite aufgehoben wird, während sie im übrigen bis zur Verteilung ihres Vermögens nach Tilgung ihrer Schulden erhalten bleibt, so können stets die Erben des verstorbenen Gesellschafters mit den überlebenden Gesellschaftern die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft vereinbaren, solange die Gemeinschaft noch tatsächlich nicht erledigt ist, z. B. noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (RGZ 26 A 219; 39 A 112). In der Praxis wird durch eine solche Vereinbarung sehr häufig die Auflösung der Gesellschaft verhindert. Die Eintragung in das Handelsregister, daß die offene Handelsgesellschaft nach dem Tode des Gesellschafters durch die überlebenden Gesellschafter und „durch die Erben des Verstorbenen in ungeteilter Erbengemeinschaft“ fortgesetzt wird, ist aber unzulässig, da die Erbengemeinschaft als solche nicht Mitglied der offenen Handelsgesellschaft sein kann, vielmehr die einzelnen Erben der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten müssen (RG 16 40 u. 58; in JW 1912 475, 477; im „Recht“ 1917 Nr. 457; RG in RGZ 37 A 146; 49 A 109; DLG Dresden in RGZ 49 A 268)¹⁾.

Beispiel:

Berlin, den 24. April 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten :

1. der Kaufmann Karl Möller in Berlin, Genthiner Str. 20,
2. die Frau Witwe Klara Schreiber geborene Zawitz in Berlin Lühnowstr. 43.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten :

Unter Nr. 2243 der Abt. A des Handelsregisters sind ich, der Erschienene zu 1., und der Kaufmann Franz Schreiber als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Möller & Schreiber eingetragen. Franz Schreiber ist verstorben und nach dem in Ausfertigung überreichten Erbscheine des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 12. April 1927 von seiner Ehefrau, der Erschienenen zu 2., als seiner einzigen Erbin beerbt worden.

¹⁾ Der Eintritt der Erben ist von sämtlichen nunmehrigen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Eintragung erfolgt, obwohl ein Gesellschafter die Anmeldung nicht mit bewirkt hat, so kann auf diesen Mangel das amtliche Lösungsverfahren nicht gestützt werden (RGZ 53 A 257 [DLG München]).

Wir haben die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft unter unveränderter Firma vereinbart. Zur Vertretung der Gesellschaft ist der Erschienene zu 1. allein berechtigt.

Wir melden dies zur Eintragung in das Handelsregister an¹⁾.

Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Charlottenstr. 17.

Das Gewerbetkapital beträgt . . . RMark, der Gewerbeertrag . . . RMark.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Karl Möller. Klara Schreiber geb. Jawiſz.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtschreiber des Amtsgerichts.

Die Verfügung lautet:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 2243:

Sp. 1. 3.

Sp. 3. Frau Witwe Klara Schreiber geb. Jawiſz, Berlin.

Sp. 6. Frau Witwe Klara Schreiber geb. Jawiſz ist in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. Die Gesellschaft ist mit ihr nach dem Tode ihres Ehemannes, des bisherigen Gesellschafters Franz Schreiber, fortgesetzt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Karl Möller ermächtigt.

2. Die Eintragungen zur Nr. der Eintragung. 1 sind in Sp. 3, soweit sie Franz Schreiber betreffen, rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an:

a) Karl Möller und die Witwe Schreiber,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

5. Ausfert. des Erbscheins z. d. A.

Berlin, 24. April 1927.

Br.

Die überlebenden Gesellschafter können aber auch mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters alsbald die Fortsetzung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft beschließen; es bedarf hierzu nicht noch der Erklärung, daß zunächst die offene Handelsgesellschaft wiederhergestellt und diese sodann in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt werde²⁾. Es braucht also nicht, wie dies in der Praxis vielfach geschieht, angemeldet zu werden, daß die bisherige offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst ist und daß die Erben des bisherigen Gesellschafters mit den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma eine Kommanditgesellschaft gegründet haben. Es wird vielmehr angemeldet, daß ein Gesellschafter durch Tod ausgeschieden sei und daß seine Erben mit den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft unter unveränderter Firma vereinbart haben. Sind Minderjährige beteiligt, so bedarf es nicht der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung, da es sich nicht um Begründung einer neuen

¹⁾ Eine Zeichnung braucht weder von Möller, der schon früher gezeichnet hat, noch von Frau Schreiber, die von der Vertretung ausgeschlossen ist, zu erfolgen.

²⁾ RGZ 26 A 219. Seine frühere gegenteilige Ansicht (RGZ 23 A 93) hat das Kammergericht — als unnötig formal — aufgegeben.

Erwerbsgesellschaft handelt. § 1822 Nr. 3 BGB findet keine Anwendung (RGZ 26 A 219; U.M. RGZ 23 A 93)¹⁾. In der neuen Kommanditgesellschaft bleiben regelmäßig die überlebenden Gesellschafter der bisherigen offenen Handelsgesellschaft persönlich verhaftet, während die Erben des verstorbenen Gesellschafters unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils des Verstorbenen die Stellung von Kommanditisten erhalten, und der auf einen Jeden fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

Vgl. im übrigen über die Stellung der Erben eines Gesellschafters § 139 HGB.

c) Auch nach Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen wird die Gesellschaft nicht völlig beendet. Es können vielmehr die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wird. § 144 Abs. 1 HGB. Die Fortsetzung²⁾ ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 144 Abs. 2 HGB.

Der in Spalte 6 einzutragende Vermerk wird z. B. lauten:

Die Gesellschaft wird nach Aufhebung des Konkurses infolge Zwangsvergleichs von den Gesellschaftern fortgeführt.

Gleichzeitig wird der Vermerk über die Eröffnung des Konkurses rot zu unterstreichen sein.

Die Gesellschaft gilt auch nicht als aufgelöst, wenn nach Eröffnung des Konkursverfahrens der Eröffnungsbeschluß aufgehoben ist; vgl. § 32 Satz 2 HGB.

§ 66. Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft.

1. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht eine andere Art der Auseinanderziehung von den Gesellschaftern vereinbart³⁾ oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs er-

¹⁾ Überhaupt wird in dem Eintritt eines Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft keine Neubildung einer Gesellschaft gesehen. Die Gesellschaft bleibt vielmehr identisch und verändert nur ihren rechtlichen Charakter. Denkschrift S. 112. Dasselbe gilt, wenn eine Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt wird (RG 55 128).

²⁾ Diese ist auch in sonstigen Fällen der Konkursbeendigung gestattet. Staub Anm. 10 zu § 131.

³⁾ Haben die Gesellschafter anstatt der Liquidation eine andere Art der Auseinanderziehung vereinbart, so kann, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft betrieben werden (RGZ 33 A 4).

⁴⁾ Über die verschiedenen Arten der anderweiten Vereinbarung vgl. Staub Anm. 8ff. zu § 145.

öffnet ist¹⁾. § 145 Abs. 1 HGB. Das Gesetz sieht also als regelmäßige Folge der Auflösung der Gesellschaft nicht etwa ihr alsbaldiges völliges Aufhören, sondern ihre Liquidation an (DVG 42 77); vgl. das Nähere hierüber oben § 65.

Wird das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft veräußert, so findet, wenn einzelne Vermögensgegenstände z. B. die Grundstücke von der Veräußerung ausgenommen sind, bezüglich dieser Gegenstände die Liquidation statt. Wird die Firma mitveräußert, so muß die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft unter einer neuen, den Vorschriften der §§ 19 u. 30 HGB entsprechenden Firma geschehen, weil der Zusatz „in Liquidation“ kein Firmenbestandteil und daher kein Unterscheidungsmerkmal ist (RGZ 37 A 317 [DVG Colmar]; 39 A 104 [RG]).

Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter, der auch vor der Auflösung gefaßt werden kann (RGZ 49 A 116; RG im „Recht“ 1917 Nr. 1304) oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist, durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren; mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen; ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gesellschafters. § 146 Abs. 1 u. 3 HGB.

Die Liquidatoren — die also regelmäßig mit den bisherigen Gesellschaftern übereinstimmen werden — sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- sowie einer etwaigen Zweigniederlassung mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort anzumelden. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Tatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 148 Abs. 1 HGB. Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung zu zeichnen. § 148 Abs. 3 HGB. Sie haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen. § 153 HGB. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können; eine solche Bestimmung — also die Befugnis der Einzelvertretung — ist in das Handelsregister Spalte 6 einzutragen. § 150 Abs. 1 HGB. Eine Beschränkung des Umfangs der Befugnisse der Li-

¹⁾ Für die Liquidation ist kein Raum, wenn kein Aktivvermögen vorhanden ist z. B. im Falle der Ausschüttung der Masse während des Konkurses (RG 40 31), während im übrigen auch nach Beendigung des Konkurses die Liquidation eintritt, sofern nicht die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Staub Anm. 16 zu § 131.

liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam, darf also in das Handelsregister nicht eingetragen werden. § 151 HGB.

Auch eine Erweiterung¹⁾ des Umfangs der Befugnisse der Liquidatoren kann in das Register nicht eingetragen werden.

Beispiel:

Berlin, den 6. Juni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Friedrich Kausch in Berlin, Inselstr. 22,
2. der Kaufmann Max Obenauf in Berlin, Siegelstr. 4.

Sie sind dem Unterzeichneten bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 1234 der Abt. A des Handelsregisters sind wir als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Kausch & Obenauf eingetragen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Liquidation soll durch uns als Liquidatoren erfolgen. Jeder von uns soll als Liquidator einzeln handeln können.

Wir melden dies zur Eintragung in das Handelsregister an und zeichnen die Liquidationsfirma nebst unserer Namensunterschrift wie folgt:

1. ich, der Erschienene zu 1.:

Kausch & Obenauf in Liqu.

Friedrich Kausch.

2. ich, der Erschienene zu 2.:

Kausch & Obenauf in Liqu.

Max Obenauf.

Das Gewerbelapital beträgt ... RMart, der Gewerbeertrag ... RMart.

Die Geschäftsräume befinden sich nach wie vor Breitestr. 10.

Die Kosten sollen von der Gesellschaft erfordert werden.

v. g. u.

Friedrich Kausch. Max Obenauf.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf ergeht folgende Verfügung:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1234:

Sp. 1. 4.

Sp. 6. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherigen beiden Gesellschafter sind Liquidatoren und befugt, einzeln zu handeln.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Bekanntmachung an die beiden Gesellschafter.

4. Nach 1 Jahr (wegen Anmeldung des Erlöschens der Firma).

Berlin, 6. Juni 1927.

Br.

2. Jede Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht, also z. B. das Ausscheiden eines Liquidators, der Eintritt eines neuen Liquidators, die Umwandlung der Einzelvertretung in Gesamtvertretung und umgekehrt, ist ebenfalls von sämtlichen Gesell-

¹⁾ Eine Erweiterung der Vertretungsmacht ist im Gesetz nicht erwähnt, aber für zulässig zu erachten. Sie steht stets, auch bei richterlich bestellten Liquidatoren Übereinkunft der Gesellschafter voraus. Vgl. Staub Anm. 16 zu § 149, Anm. 1 u. 3 zu § 151; Brand Anm. 6 zu § 151; RG 106 72.

schaftern (nicht etwa von den Liquidatoren) zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. Auch hier kann im Falle des Todes eines Gesellschafters, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Tatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 148 Abs. 1 Satz 2 u. 3 HGB.

Die Liquidatoren dürfen keine Prokuristen bestellen (RDSG 13 223)¹⁾, den Sitz der Gesellschaft nicht verlegen und das zu liquidierende Geschäft nebst Firma nicht verkaufen. Beschließen die Gesellschafter die Sitzverlegung oder geben sie zu der Veräußerung des Geschäfts ihre Zustimmung, so haben die Liquidatoren diese Änderungen anzumelden, da die Gesellschafter für andere als die im § 148 Abs. 1 HGB aufgezählten Tatsachen nicht als anmeldungspflichtig anzusehen sind²⁾.

3. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 157 Abs. 1 HGB (RGZ 39 A 111)³⁾. Das Registergericht hat das Vorliegen der Voraussetzung für das Erlöschen der Firma, d. h. die Beendigung der Liquidation, sachlich nicht zu prüfen. Die Eintragung des Erlöschens der Firma hat vielmehr auf Grund einer gehörigen Anmeldung dieser Tatsache zu erfolgen, unbeschadet der Befugnis des Registergerichts, die Anmeldung bei Kenntnis oder begründeter Annahme der Unrichtigkeit ihres Inhaltes zu beanstanden. Es besteht für das Registergericht in Ermangelung besonderer tatsächlicher Anhaltspunkte keine Veranlassung, auf die Möglichkeit des Vorliegens einer der Ausnahmefälle des § 145 Abs. 2 HGB Rücksicht zu nehmen. Es ist auch kein Nachweis erforderlich, daß das Gesellschaftsvermögen völlig aufgeteilt ist⁴⁾.

¹⁾ Die bestehenden Prokuren erlöschen oder verwandeln sich in Handlungsvollmachten (RG 72 119).

²⁾ Vgl. Staub Anm. 8 zu § 148 und Anm. 30 ff. zu § 149; Brand Anm. 5 zu § 148.

³⁾ Geht die Firma durch Verkauf des Geschäfts ohne Firma unter, ohne daß überhaupt eine Liquidation stattgefunden hat, so ist dies nicht von den Liquidatoren, sondern von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden. Denkschrift S. 116; vgl. dazu Staub Anm. 1 zu § 157.

⁴⁾ RGZ 22 A 107. Übrigens ist zu beachten, daß mit der Löschung der Firma im Register nicht deren rechtliche Existenz aufhört; das Erlöschen der Firma tritt vielmehr ohne Rücksicht auf den Inhalt des Registers mit dem Aufhören des Geschäfts ein; die Eintragung will nur die Tatsache des Erlöschens kenntlich machen. Es kann deshalb eine versehentlich erfolgte Löschung im Register nicht das Erlöschen der Firma herbeiführen, sondern nur deren allgemeine Erkennbarkeit beseitigen. Diese Erkennbarkeit kann aber im Wege der Berichtigung nach § 142 FGG. wiederhergestellt werden. (RGZ 28 A 42.) Insbesondere kann also das Registergericht die Eintragung, daß die Firma erloschen sei, gemäß § 142 FGG. dann wieder löschen, wenn sich herausstellt, daß die Liquidation, weil noch gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, tatsächlich noch nicht beendet war (RGZ 34 A 125); in

Beispiel:

Berlin, den 6. Oktober 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Friedrich Kausch in Berlin, Inselstr. 22.
2. der Kaufmann Max Obenauf in Berlin, Ziegelstr. 4.

Sie sind dem Unterzeichneten bekannt.

Sie erklärten:

Unter Nr. 1234 der Abt. A des Handelsregisters ist am 7. Juni 1927 bei der offenen Handelsgesellschaft Kausch & Obenauf eingetragen worden, daß die Gesellschaft aufgelöst ist und die Liquidation durch uns als Liquidatoren erfolgt.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die Liquidation beendet und die Firma daher erloschen ist.

Gewerbekapital und Gewerbeertrag sind nicht mehr vorhanden.

Die Kosten sollen von dem Erschienenen zu 1. eingezogen werden.

v. g. u.

Friedrich Kausch. Max Obenauf.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A Nr. 1234:

Sp. 1. 5.

Sp. 6. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

2. Die Eintragungen in Sp. 1 bis 6 zur Nr. der Eintragung 1 bis 4 sind rot zu unterstreichen.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung an:

a) die Antragsteller,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

5. Akten weglegen und nach 30 Jahren vernichten.

Berlin, 6. Oktober 1927.

Br.

4. Kann die Anmeldung des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft durch die hierzu Verpflichteten im Ordnungsstrafverfahren (vgl. oben § 14) nicht herbeigeführt werden, z. B. weil die Gesellschafter oder deren Erben nicht aufzufinden sind, so wird die Löschung von Amts wegen betrieben. § 31 Abs. 2 HGB. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Löschung der Firma eines Einzelkaufmanns; vgl. daher das Nähere oben § 60.

5. Wird während der Liquidation über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet, so wird die Eröffnung des Konkurses von Amts wegen in das Register eingetragen; vgl. näheres oben § 61.

§ 67. Einzelbefugnisse des Registergerichts während und nach der Liquidation.

Dem Registerrichter stehen während und nach der Liquidation besondere Befugnisse zu, die sich nicht unmittelbar auf die Führung der Register dieses Falle sind die bisherigen Liquidatoren der noch nicht untergegangenen Gesellschaft (BauDVLG im „Recht“ 1916 Nr. 994) Liquidatoren (RZM 13 234), während die Gesellschafter neue zu bestellen haben, wenn die früheren nicht mehr vorhanden sind.

beziehen, aber mit der hierauf bezüglichen Tätigkeit zusammenhängen. Hervorzuheben ist folgendes:

1. Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigen Gründen¹⁾ die Ernennung von Liquidatoren durch das Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat; das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Die Bestellung ist schon vor der Auflösung der Gesellschaft zulässig, sofern der Zeitpunkt der Auflösung nahe bevorsteht und der Eintritt gewiß ist. Natürlich können die im voraus bestellten Liquidatoren erst mit dem Zeitpunkt der Auflösung und erst nach Beginn der Liquidation in das Handelsregister eingetragen werden (RGS 49 A 116). Als Beteiligter gilt außer den Gesellschaftern im Falle des § 135 HGB auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist. § 146 Abs. 2 HGB; § 145 Abs. 1 FGO. Die Entscheidung erfolgt im einfachen Beschlußverfahren durch das Registergericht. Vor der Entscheidung sind die andern Beteiligten, also insbesondere die andern Gesellschafter, zu hören. Gegen die Verfügung, durch welche über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt. § 146 Abs. 1 und 2 FGO.

In dem Antrage werden regelmäßig zur Beschleunigung der Sache geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen werden; das Gericht ist an den Vorschlag nicht gebunden und entscheidet nach freiem Ermessen, und zwar nötigenfalls nach erfolgter Untersuchung. Es ist nicht behindert, nach Sachprüfung auch eine Person zum Liquidator zu ernennen, die vom Antragsteller als wegen Befangenheit ungeeignet bezeichnet ist (FGO 2 183 [BayObLG]). Es kann eine oder mehrere Personen ernennen und die Befugnisse der Ernannten gemäß § 150 Abs. 1 HGB derart abgrenzen, daß sie entweder jeder einzeln oder nur zusammen die Gesellschaft vertreten können. Der Richter darf aber in den Gang der Geschäfte im einzelnen nicht eingreifen (RG 12 32). Eine Pflicht zur Annahme der Stellung als Liquidator besteht nicht²⁾.

Die Eintragung der gerichtlich bestellten Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 148 Abs. 2 HGB. Auch die gerichtlich bestellten Liquidatoren müssen die als Liquidationsfirma zu bezeichnende Firma nebst

1) Als wichtige Gründe sind solche Tatsachen anzusehen, die eine gedeihliche Abwicklung der Liquidation durch die vom Gesetze berufenen Liquidatoren nicht erwarten lassen (RGS 49 A 116), z. B. die zwischen den Gesellschaftern bestehende Feindschaft (FGO 2 183 [BayObLG]) oder weite Entfernung des einen Gesellschafters von dem Orte, wo die Liquidation geführt wird (RGS 32 A 134).

2) S taub Ann. 12 zu § 146. Über den Anspruch des gerichtlich ernannten Liquidators gegen die bisherigen Gesellschafter auf Vergütung für seine Tätigkeit oder Ersatz seiner Auslagen ist nicht vom Registergerichte, sondern vom Prozeßgerichte zu entscheiden. RGS 27 A 222. Über das Verfahren bei Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht vgl. Marcus in Monatschr. f. Handels- u. Bankwesen, 14. Jahrg. Nr. 12.

Namensunterschrift zeichnen. Das Gericht hat von der Eintragung die Liquidatoren und das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen.

Die Ernennung von Liquidatoren kann auch auf Antrag eines Beteiligten durch das Prozeßgericht im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen¹⁾. In diesem Fall ist ihre Eintragung zum Register unter Vorlegung einer Ausfertigung der einstweiligen Verfügung anzumelden; vgl. § 16 HGB.

2. Die Abberufung von Liquidatoren kann auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigen Gründen²⁾ durch das Registergericht erfolgen; es gilt hier über das Verfahren das unter 1. Gesagte. Auch die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren erfolgt von Amts wegen. §§ 147, 148 Abs. 2 HGB. Auch hier muß die Eintragung der Abberufung außer dem Gericht einer Zweigniederlassung von Amts wegen mitgeteilt werden. Die Abberufung kann ebenfalls im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgen; sie ist dann nach § 16 HGB anzumelden.

3. Nach der Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung auf Antrag eines Gesellschafters, seines Erben oder eines Liquidators, die bezüglich der Person des Verwahrers keine Vorschläge zu machen brauchen (DLG 19 316 [DLG Dresden]), durch das Registergericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. § 157 Abs. 2 HGB; § 145 Abs. 1 FGG. Auch hier gilt wegen des Verfahrens das unter 1. Gesagte.

D. Die Kommanditgesellschaft.

§ 68. Die Bestimmung des Begriffs der Kommanditgesellschaft.

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem andern Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter). § 161 Abs. 1 HGB.

¹⁾ Die Frage ist bestritten. Vgl. Staub Anm. 9 zu § 146.

²⁾ Z. B. bei begründetem Mißtrauen gegen seine Geschäftsführung, wobei ein Verschulden des abzuberufenden Liquidators nicht erforderlich ist (DLG 27 289 [Wahnbölg]).

Hervorzuheben ist folgendes:

1. Die Kommanditgesellschaft ist ebenso wie die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person (RÜZ 4 64; RG 32 399), sondern eine Gesellschaft. Sie stellt sich als eine Unterart der offenen Handelsgesellschaft dar und unterscheidet sich von ihr nur durch die beschränkte Haftung der Kommanditisten.

2. Eine Form ist für den Gesellschaftsvertrag nicht vorgeschrieben. Der Registerrichter darf also nicht etwa die Vorlegung eines schriftlichen Vertrags bei der Anmeldung verlangen (RÜZ 23 A 90). Er hat aber zu prüfen, ob eine Kommanditgesellschaft überhaupt besteht, ob also der sie begründende Gesellschaftsvertrag gesetzmäßig zustande gekommen ist. Sind z. B. minderjährige Personen als Gesellschafter beteiligt, so muß der Registerrichter vor der Eintragung der Gesellschaft feststellen, daß die Minderjährigen beim Abschlusse des Gesellschaftsvertrages gehörig vertreten waren und daß, sofern der Vertragsabschluß einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, diese erwirkt ist; auch ist zu beachten, daß beim Vertragsabschlusse nicht der Vater im Namen des einen, in seiner Gewalt stehenden Kindes mit sich, als Vertreter eines andern, seiner Gewalt unterworfenen Kindes ein Rechtsgeschäft vornehmen kann; vielmehr muß bei einem solchen Vertragsabschlusse je ein Pfleger für jedes Kind bestellt werden. §§ 1630 Abs. 2, 1795 Abs. 2, 181 BGB (RÜZ 22 A 281; 23 A 90; 35 A 154; 44 A 132; RG im „Recht“ 1913 Nr. 1365). Diese Sätze gelten zweifellos, wenn der Minderjährige als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eintreten soll. Wird ein Minderjähriger Kommanditist, so wird man die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gleichfalls für erforderlich halten müssen, weil es sich auch für den Kommanditisten um den „Betrieb eines Erwerbsgeschäfts“ im Sinne des § 1822 Nr. 3 BGB handelt¹⁾.

3. Mindestens eine Person muß unbeschränkt haften. Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft kann jeder sein, der Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft werden kann; vgl. oben § 62. Insbesondere kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein (DLG 27 331, RÜZ 44 A 341 [BayObLG]; RÜZ 51 A 122; RG 91 42; 105 106; RG in JZG 1 10; DLG 30 385 [DLG Hamburg]).

4. Mindestens eine Person muß ferner beschränkt haften mit einer Vermögenseinlage. Der Kommanditist braucht nicht Kaufmann zu sein²⁾. Auch eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

1) Die Frage ist bestritten. Den gleichen Standpunkt vertreten Goldman Anm. 10; Lehmann-Ring Nr. 3; Brand Anm. 3b zu § 161; RG 51 35. M. M. Düringer-Sachenburg Anm. 10; Staub Anm. 6 zu § 161; Staudinger Anm. 3b zu § 1367.

2) Staub Anm. 6 zu 161.

eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft können Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft sein¹⁾, dagegen kann eine Erbengemeinschaft nicht als Kommanditist eintreten (RGZ 37 A 146; DLG 40 190 [DLG Dresden]; vgl. aber RGZ 44 A 133). Was als gültige Vermögensanlage des Kommanditisten anzusehen ist, ist sehr bestritten. Man wird außer dem baren Gelde auch Sachen (RG 2 306) und Forderungen (DLG 8 258 [DL Hamburg]), auch solche gegen die Gesellschaft (RG in JW 1906 432) als ausreichend erachten müssen. Unter Umständen kann auch die Arbeitskraft eine zulässige Einlage sein, nämlich dann, wenn Dienste in Geld schätzbar sind und die Gesellschaft durch deren Leistung Aufwendungen erspart. Nach außen, also auch dem Registerrichter gegenüber, ist erforderlich und ausreichend, daß die Einlage auf einen bestimmten Betrag festgesetzt ist (Denkschrift 119 ff.; RG 63 267)²⁾.

Vgl. im übrigen das im § 62 über die offene Handelsgesellschaft Gesagte, was hier entsprechende Anwendung findet.

§ 69. Die Anmeldung und Eintragung der Kommanditgesellschaft.

Die Kommanditgesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; die Anmeldung muß auch bei dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters und jedes Kommanditisten;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4. den Betrag der Einlage eines jeden Kommanditisten³⁾. § 162 Abs. 1 HGB.

Der Gesellschaftsvertrag braucht der Anmeldung nicht beigelegt zu werden; es gilt das oben § 63 bei der offenen Handelsgesellschaft Angeführte auch hier.

Die Anmeldung muß sofort nach der Errichtung der Gesellschaft erfolgen; der Kommanditist hat an der schleunigen Anmeldung ein besonderes Interesse, weil er nach § 176 HGB für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft regelmäßig gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter haftet.

Zur Anmeldung sind alle Gesellschafter, auch die Kommanditisten, verpflichtet und zwar auch bei Anmeldung von Zweigniederlassungen (DLG Dresden in RGZ 45 A 323); es haben aber nur die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter die Firma nebst ihrer

¹⁾ Staub Anm. 9 zu § 161.

²⁾ Staub Anm. 9 zu § 161.

³⁾ Besteht die Einlage nicht in Geld, sondern in anderen Vermögensstücken, so ist deren Wert in Geld anzugeben.

Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. §§ 161 Abs. 2, 108 HGB. Die Kommanditisten vollziehen ebenso wie die von der Vertretung ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter die Anmeldung nur mit ihrem Namen¹⁾.

Angemeldet muß auch werden der Ausschluß eines persönlich haftenden Gesellschafters von der Vertretung²⁾, die Anordnung einer Gesamtvertretung oder eine nach Abs. 3 Satz 1 § 125 HGB getroffene Bestimmung. §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 4 HGB. Zu beachten ist, daß der Kommanditist nach § 164 HGB zur Vertretung der Gesellschaft nicht befugt ist; doch kann er zum Prokuristen bestellt werden³⁾ (RG 31 39; ZZG 2 193 [BayObLG]). Im übrigen, insbesondere auch wegen der Prüfungspflicht des Richters vor der Eintragung, ist das im § 63 über die offenen Handelsgesellschaften Gesagte zu vergleichen; doch muß der Richter hier noch prüfen, ob eine Kommanditgesellschaft im Sinne des § 161 HGB vorliegt und ob die Haftung eines Teils der Gesellschafter auf Vermögenseinlagen, deren Höhe bestimmt ist, beschränkt ist.

Einzutragen ist nur das, was angemeldet werden muß; vgl. oben.

Bei der Bekanntmachung der Eintragung ist nur die Zahl der Kommanditisten anzugeben; der Name, der Stand und der Wohnort der Kommanditisten, sowie der Betrag ihrer Einlagen werden nicht bekannt gemacht. § 162 Abs. 2 HGB. Im übrigen wird alles Eingetragene veröffentlicht.

Beispiel:

Berlin, den 15. Dezember 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Hugo Feist in Berlin, Zimmerstr. 13,

2. der Kaufmann Karl Gottschalk in Berlin, Oranienstr. 87.

Sie sind dem Unterzeichneten bekannt.

Sie meldeten zur Eintragung in das Handelsregister folgendes an:

Wir betreiben unter der gemeinschaftlichen Firma Feist & Co. ein Fahrradverkaufsgeschäft. Der Sitz unserer Gesellschaft ist Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und hat am 10. Dezember 1927 begonnen.

Ich, der Erschienene zu 2., bin Kommanditist; meine Einlage beträgt 10000 RMark.

1) Wenn der Geschäftsführer einer GmbH eine Kommanditgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, an der sowohl er persönlich als auch die GmbH als Gesellschafter beteiligt ist, so genügt es nicht, daß er die Anmeldung nur mit seinem Namen unterzeichnet, er hat vielmehr auch eine Unterschrift, die seine Unterzeichnung als namens der GmbH. erfolgend ersichtlich macht, beizufügen (RGZ 51 A 125).

2) Unzulässig ist nach Ansicht des Kammergerichts die Bestimmung, daß alle persönlich haftenden Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen sein sollen (RGZ 52 A 90). Vgl. dagegen oben § 63 Nr. 3.

3) Zulässig ist es auch, dem Kommanditisten durch den Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungsbefugnis einzuräumen (RG 31 39; 110 420). Diese ist aber nicht eintragungsfähig (ZZG 2 193 [BayObLG]).

Ich, der Erschienene zu 1., bin persönlich haftender Gesellschafter. Ich zeichne die Firma nebst Namensunterschrift, wie folgt:

Feist & Co.

Hugo Feist.

Das Gewerbetkapital beträgt RMart., der Gewerbeertrag RMart.

Die Kosten trägt die Gesellschaft.

v. g. u.

Hugo Feist. Karl Gottschalk.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. A: Nr. der Firma: 30227.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Feist & Co., Berlin.

Sp. 3. Hugo Feist, Kaufmann, Berlin.

Sp. 6. Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft hat am 10. Dezember 1927 begonnen.

Kommanditist ist der Kaufmann Karl Gottschalk in Berlin mit einer Vermögenseinlage von 10000 RMart.

2. Ersuchen an die Geschäftsstellen des Reichsanzeigers, der Berliner Börsenzeitung und der Vossischen Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 30227 die Kommanditgesellschaft in Firma „Feist & Co.“ mit dem Sitz in Berlin eingetragen worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Hugo Feist in Berlin. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 10. Dezember 1927 begonnen.

Berlin, den ... Dezember 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

Abteilung 90.

3. Nachricht von der Eintragung an:

a) Feist und an Gottschalk,

b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Berlin, 15. Februar 1927.

Dr.

§ 70. Veränderungen bei Kommanditgesellschaften.

Alle Veränderungen, die sich während des Bestehens einer Kommanditgesellschaft ereignen, sind von sämtlichen Gesellschaftern, also auch von den Kommanditisten zum Handelsregister der Haupt- und Zweigniederlassung anzumelden. §§ 161 Abs. 2, 107, 108 Abs. 1 HGB. Es gilt im übrigen auch hier das im § 64 bei den offenen Handelsgesellschaften Gesagte. Hinzuzufügen ist folgendes:

1. Die Veränderungen können hier auch in dem Eintritt eines Kommanditisten in das bestehende Handelsgeschäft und im Ausscheiden eines Kommanditisten aus der Kommanditgesellschaft bestehen. Name, Stand und Wohnort des eintretenden und ausscheidenden Kommanditisten, sowie der Betrag seiner Einlage werden nicht bekannt gemacht. § 162

Abf. 3 HGB. Bei der Anmeldung dieser Veränderungen müssen auch der neueintretende und der ausscheidende Kommanditist mitwirken.

Die in Sp. 6 zu bewirkende Eintragung wird z. B. lauten:

Die Kommanditisten Kaufleute Karl Möller und Fritz Schreiber, beide in Berlin, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden,

oder:

Die Kaufleute Viktor Jaffé und August Deter, beide in Berlin, sind in die Gesellschaft als Kommanditisten mit einer Vermögenseinlage von je 10000 RMark eingetreten.

Bekannt zu machen ist in beiden Fällen nur, daß „zwei Kommanditisten aus der Gesellschaft ausgeschieden sind“ oder daß „zwei neue Kommanditisten eingetreten sind“.

2. Scheidet der einzige Kommanditist aus, so liegt darin, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter übrig bleiben, die Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft; es findet aber keine Neugründung, sondern nur eine Änderung der rechtlichen Natur der Gesellschaft statt¹⁾. Anzumelden ist nicht etwa die Tatsache, daß die Kommanditgesellschaft sich in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt hat, sondern nur, daß X als Kommanditist aus der Gesellschaft ausgeschieden ist; daraus folgt die Umwandlung der Gesellschaftsform ohne weiteres; eingetragen wird dann in Sp. 6:

Offene Handelsgesellschaft.

Der Kommanditist Kaufmann X in Berlin ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Bekanntzumachen ist in diesem Falle nur, daß sich die Kommanditgesellschaft durch Ausscheiden des Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt hat.

Wird ein persönlich haftender Gesellschafter Kommanditist, so ist anzumelden und einzutragen, daß der persönlich haftende Gesellschafter X von jetzt ab nur noch Kommanditist mit einer Einlage von . . . RMark ist; bekannt zu machen ist, daß der persönlich haftende Gesellschafter X ausgeschieden und daß ein Kommanditist eingetreten ist²⁾.

3. Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Einlage eines Kommanditisten ist durch die sämtlichen Gesellschafter, also auch durch die Kommanditisten, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ein Zwang zur Anmeldung findet aber nicht statt, soweit es sich um die Eintragung am Sitze der Gesellschaft handelt. Nur die Eintragung am Sitze der Zweigniederlassung kann erzwungen werden, nachdem die Eintragung am Sitze der Gesellschaft erfolgt ist³⁾. § 175 Satz 1 und 3 HGB. Die Ein-

¹⁾ Staub Anm. 7 zu § 162; RG 55 126; RG in JW 03 293¹⁸; vgl. oben S. 197, 198.

²⁾ Staub Anm. 8 zu § 162; vgl. auch Cohn S. 235.

³⁾ Staub Anm. 3; Brand Anm. 1 zu § 175.

tragung hat nur die Veränderung des Betrages der Hafthomme zum Gegenstande. Sie ist in Sp. 6 zu bewirken und lautet etwa:

Der Kommanditist Kaufmann Carl Gottschalk hat seine Vermögens-einlage von 10000 RMark um 20000 RMark, also auf 30000 RMark erhöht.

Die Bekanntmachung darf den Betrag der Herabsetzung oder Erhöhung und den Namen des betreffenden Kommanditisten nicht enthalten, muß sich vielmehr auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß die Herabsetzung oder Erhöhung der Einlage eines Kommanditisten stattgefunden hat. § 175 Satz 2 HGB.

§ 71. Die Auflösung und die Liquidation der Kommanditgesellschaft.

Über die Auflösung und die Liquidation der Kommanditgesellschaft sind keine besonderen Vorschriften ergangen. Es finden daher nach § 161 Abs. 2 HGB die bezüglichlichen Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft (oben §§ 65, 66) entsprechende Anwendung¹⁾. Nur ist zu bemerken, daß nach § 177 HGB der Tod eines Kommanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat; es treten vielmehr die Erben kraft Gesetzes als solche, d. h. in ungeteilter Erbengemeinschaft (RGZ 44 A 133)²⁾ an die Stelle des Verstorbenen in die Gesellschaft ein. Die Erben müssen zum Handelsregister angemeldet werden. Bei der Bekanntmachung wird nur allgemein anzugeben sein, daß „an die Stelle eines gestorbenen Kommanditisten dessen Erben in die Gesellschaft eingetreten sind“ oder daß „eine Kommanditeinlage vererbt ist“.

Auch ist zu beachten, daß bei den Anmeldungen stets auch die Kommanditisten mitwirken müssen, und daß, wenn die Gesellschaft durch Ausscheiden von Kommanditisten aufgelöst wird, stets nur die Tatsache des Ausscheidens

¹⁾ Eine durch Tod des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöste Kommanditgesellschaft kann durch Aufnahme eines dritten als persönlich haftenden Gesellschafter aus einer aus den Erben des verstorbenen Gesellschafters und den Kommanditisten bestehenden Abwicklungsgesellschaft in die alte Kommanditgesellschaft zurückverwandelt werden. Es liegt darin nicht die Bildung einer neuen Gesellschaft, obwohl der neu eingetretene persönlich haftende Gesellschafter nicht aus der Zahl der bisherigen Gesellschafter oder der Erben des verstorbenen Gesellschafters entnommen wird (RG 106 65).

²⁾ M. M. Staub (Anm. 1 zu § 177), der annimmt, daß die mehreren Erben einzeln, nicht als Erbengemeinschaft Kommanditisten werden. Vgl. auch Düringer-Hachenburg Anm. 15 zu § 139.

³⁾ Sollen die Rechte eines Kommanditisten den einzelnen Erben selbständig und nicht mehr in ihrer Gesamtheit zustehen, so bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages mit den übrigen Gesellschaftern. Bei diesem Vertrage, bei dem der Testamentsvollstrecker die Erben nicht vertreten kann, muß ein minderjähriger Miterbe, dessen gesetzlicher Vertreter ebenfalls als Kommanditist beteiligt ist, durch einen besonderen Pfleger vertreten werden (RGZ 22 A 281; 35 A 154; 44 A 132; RG im „Recht“ 1913 Nr. 1365).

und die Zahl der ausscheidenden Kommanditisten, nicht aber ihre Namen und die Höhe ihrer Einlagen bekannt zu machen sind¹⁾.

Zu den Gesellschaftern endlich, die nach § 146 Abs. 1 HGB regelmäßig die Liquidation zu bewirken haben, gehören auch die Kommanditisten; sie haben auch bei der Anmeldung der Liquidatoren mitzuwirken (RG im „Recht“ 1912 Nr. 1364). Sie gehören auch zu den Beteiligten im Sinne des § 146 Abs. 2 und § 147 HGB und zu den Gesellschaftern im Sinne des § 157 Abs. 2 HGB²⁾.

§ 72. Einzelbefugnisse des Registergerichts.

Auf Antrag eines Kommanditisten kann das Registergericht, wenn wichtige Gründe vorliegen, z. B. bei begründetem Anlaß zu Mißtrauen in die Geschäftsführung (RGZ 28 A 124) oder Verweigerung der Einsichtnahme in die zur Prüfung notwendigen Papiere (BayObVG in LZ 1914 499 und in NZA 13 223), jederzeit anordnen, daß dem Kommanditisten eine Bilanz³⁾ mitgeteilt oder sonstige Aufklärungen gegeben, sowie die Bücher und Papiere vorgelegt werden. § 166 Abs. 3 HGB⁴⁾. Die Entscheidung erfolgt im Beschlußverfahren. Vor der Entscheidung sind die persönlich haftenden Gesellschafter zu hören. Gegen die Verfügung, durch die über den Antrag entschieden wird, findet die sofortige Beschwerde statt. § 146 Abs. 1 u. 2 FGG.

VI. Das Handelsregister Abt. B.

§ 73. A. Die Einrichtung des Handelsregisters Abt. B⁵⁾.

1. In die Abteilung B des Handelsregisters werden eingetragen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in den §§ 33, 36 HGB bezeichneten juristischen Personen, sowie die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. § 16 Abs. 3 Allg Bfg vom 7. November 1899; Nr. I Allg Bfg vom 20. Juni 1902 (SMBI S. 133).

2. Das Register wird nach dem der Allg Bfg vom 7. November 1899

¹⁾ Staub Anm. 15 Anhang zu § 177.

²⁾ Staub Anm. 18, 19 u. 26 Anhang zu § 177.

³⁾ Unter der Bilanz ist nicht bloß eine Zwischenbilanz, sondern auch eine Jahresbilanz zu verstehen (OLG 27 397). Das Gericht kann dem Kommanditisten, dem es an Geschäftskunde fehlt, die Zuziehung eines Sachverständigen bei der Prüfung der Bilanz gestatten. RGZ 30 A 121.

⁴⁾ Der ausgeschiedene Kommanditist hat die Rechte aus § 166 Abs. 2 nicht. Er muß einen etwaigen Anspruch auf Einsicht im Prozeßwege geltend machen (RGZ 28 A 56).

⁵⁾ Vgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

beigefügten Formulare geführt. Es trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Firma. Es zerfällt in zehn Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Die Firma; der Ort der Niederlassung oder den Sitz der Gesellschaft.

Spalte 3. Den Gegenstand des Unternehmens und die sich darauf beziehenden Änderungen.

Spalte 4. Bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die Höhe des Grundkapitals, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Höhe des Stammkapitals; ferner die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grund- oder Stammkapitals und, soweit die Eintragung der darauf gerichteten Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist, auch diese.

Spalte 5. Bei Aktiengesellschaften und juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Namen, Vornamen, Stand und Wohnort; in gleicher Weise die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche.

Spalte 6. Alle die Procura betreffenden Eintragungen unter Angabe des Namens, Vornamens und Wohnorts der Prokuristen.

In Spalte 7 sind einzutragen:

a) die Art der eingetragenen Gesellschaft oder juristischen Person;
b) der Tag der Feststellung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;

c) die besonderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Zeitdauer der Gesellschaft oder des Unternehmens;

d) die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, welche die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft oder juristischen Person, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln;

e) die bei der Bestellung der Liquidatoren über ihre Vertretungsbefugnis getroffenen Bestimmungen, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften oder von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung abweichen;

f) jede Änderung in den Personen des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder Liquidatoren, sowie jede Änderung oder Beendigung der Vertretungsbefugnis einer dieser Personen, bei Aktiengesellschaften außerdem die von dem Aufsichtsrat auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 HGB getroffenen Anordnungen;

g) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft. Bei

der Eintragung genügt, soweit nicht die Abänderung die einzutragenden Angaben betrifft, eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Abänderung; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen“ auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden sowie auf die Stelle der Registerakten, wo die Urkunden sich befinden, zu verweisen.

In Spalte 8 sind einzutragen:

- die Auflösung;
- die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkurses, sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
- die Fortsetzung der Gesellschaft;
- die Beschlüsse über den Ausschluß der Liquidation in den Fällen der §§ 304, 306 HGB;
- die Nichtigkeit der Gesellschaft;
- das Erlöschen der Firma.

In Spalte 9 wird die Geschäftsnummer, der Tag der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers vermerkt.

Die Spalte 10 ist für Bemerkungen bestimmt.

§ 32 Allg Bfg vom 7. November 1899.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Nr. I Allg Bfg vom 20. Juni 1902 (JMBI S. 133).

3. Im einzelnen ist hervorzuheben:

a) Urteile, durch die ein in das Register eingetragener Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt ist¹⁾, sowie die gemäß § 144 Abs. 2 HGB verfügte Löschung eines Beschlusses sind mittels eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet, in diejenigen Spalten des Registers einzutragen, in welche der Beschluß eingetragen war. § 33 Allg Bfg vom 7. November 1899.

b) Bei dem Übergang einer in Abteilung B eingetragenen Firma auf einen Einzelkaufmann, eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person ist die Firma an der bisherigen Stelle im Register zu löschen und unter einer andern Nummer an einer neuen Stelle – und zwar im Falle des Überganges auf einen Einzelkaufmann, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft in Abteilung A – einzutragen; dabei ist an jeder der beiden Stellen in der Spalte „Bemerkungen“ auf die andere Stelle zu verweisen. § 35 Allg Bfg vom 7. November 1899.

¹⁾ Über die Löschung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Nichtigkeit vgl. oben § 23. Über die Nichtigkeit und die Löschung der genannten Gesellschaften und der Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vgl. Bdg vom 21. Mai 1926 (RGBl I S. 248) mit Berichtigung vom 29. Mai 1926 (RGBl I S. 254).

B. Die Aktiengesellschaft.

§ 74. Begriff der Aktiengesellschaft.

Das Gesetz gibt keine Bestimmung des Begriffs der Aktiengesellschaft. Wesentlich ist ihr, daß ihre sämtlichen Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften. § 178 HGB. Auch die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft ist für die Aktiengesellschaft wesentlich. Denn nach § 200 HGB besteht die Aktiengesellschaft als solche vor der Eintragung nicht. Die Eintragung hat also rechtsbegründende Wirkung. Dagegen braucht der Gegenstand des Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes zu bestehen; die Aktiengesellschaft gilt vielmehr auch als Handelsgesellschaft, wenn der Gegenstand des Unternehmens ein anderer ist¹⁾. Sie ist eine juristische Person (RGZ 51 A 263).

Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft zum Register kann vom Registerrichter nicht erzwungen werden, da es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift fehlt, vgl. § 319 HGB.

Die Anmeldung der Aktiengesellschaft.

§ 75. a) Die bei der Anmeldung beteiligten Personen.

Die Aktiengesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 195 Abs. 1 HGB.

Sind bereits im Gründungszustande Betriebsräte Mitglieder des Aufsichtsrats geworden, was der Fall ist, wenn ein Unternehmen, das bereits einen Betriebsrat hat, in eine Aktiengesellschaft eingebracht wird, so haben auch die zu Aufsichtsratsmitgliedern ernannten Betriebsräte bei der Anmeldung mitzuwirken (§ 9 AufwRG).

1. Als Gründer²⁾ der Gesellschaft gelten die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen. § 187 HGB. Stirbt ein Gründer vor der Anmeldung, so muß die Gründung noch einmal erfolgen³⁾. Die Gründer

¹⁾ Begrifflich ausgeschlossen ist, daß eine Aktiengesellschaft zugleich als Einzelkaufmann in Betracht kommen kann. Sie darf, wenn sie ein Geschäft allein betreibt, stets nur als solche in das Handelsregister eingetragen werden; sie kann also nicht als Inhaberin eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts, das unter seiner bisherigen, von der Firma der Aktiengesellschaft abweichenden Firma als selbständige Niederlassung fortgeführt werden soll, in das Handelsregister eingetragen werden. RGZ 20 A 36.

²⁾ Auch der sog. Strohmann ist wahrer Gründer (RG 28 77; 41 13; 84 21).

³⁾ Brand Anm. 2c zu § 195; Staub Anm. 4 zu § 188 u. Anm. 5 zu § 195. A.M. DLG 4 23 (DLG Dresden).

können bei der Anmeldung durch einen Bevollmächtigten vertreten werden¹⁾.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen bei der Anmeldung persönlich mitwirken; eine Vertretung ist nicht zulässig¹⁾. Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft wird im Falle der sog. Simultan-(Einheits)gründung, d. h. wenn die Gründer alle Aktien übernehmen, von den Gründern gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besondern gerichtlichen oder notariellen Verhandlung bestellt. Übernehmen die Gründer nicht alle Aktien, so haben sie nach der Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats zu berufen. Dieselben Vorschriften finden auch auf die Bestellung des ersten Vorstandes Anwendung, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage die Bestellung in anderer Weise als durch Wahl der Generalversammlung zu geschehen hat. § 190 HGB.

3. Die Persönlichkeiten der Gründer sowie der bestellten Vorstandes- und Aufsichtsratsmitglieder müssen aus den der Anmeldung beigefügten Urkunden (s. unten § 76) hervorgehen. Der Registerrichter kann also durch Einsichtnahme dieser Urkunden leicht feststellen, ob auch die sämtlichen dort als Gründer und Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats bezeichneten Personen bei der Anmeldung mitgewirkt haben.

4. Die Mitglieder des Vorstandes — nicht etwa auch die Mitglieder des Aufsichtsrats — haben bei der Anmeldung ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht, melden sie vielmehr nur gemäß § 29 HGB an.

§ 76. b) Die der Anmeldung beizufügenden Schriftstücke und Urkunden.

Der Anmeldung sind nach § 195 Abs. 2 HGB folgende Schriftstücke und Urkunden beizufügen:

1. Der Gesellschaftsvertrag. Dieser ist in Wirklichkeit kein Vertrag, sondern das autonome Grundgesetz der Aktiengesellschaft (RGZ 43 A 365; vgl. auch RG in JW 1901 142; 1918 178). Sein Vorhandensein ist gesetzliches Erfordernis und zu seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit gehört es, daß sein Inhalt mit dem wirklichen Rechtszustand übereinstimmt (RG 108 33). Das Gesetz läßt eine freie und unbeschränkte Regelung der Rechtsverhältnisse durch den Gesellschaftsvertrag nicht zu. Es entscheidet vielmehr zunächst das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag nur insoweit, als das Gesetz auf ihn verweist, ihm abändernde oder ergänzende Bestimmungen überläßt (RG 65 91; JW 1 227 [LUG Dresden]). Sein Inhalt muß von

¹⁾ RGZ 28 A 228; Staub Ann. 5 zu § 195 (str.).

mindestens fünf Personen¹⁾ ²⁾, die Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung³⁾ ⁴⁾ festgestellt werden. § 182 Abs. 1 Satz 1 HGB. Der Registerrichter muß also prüfen, ob der eingereichte Vertrag von mindestens fünf Personen abgeschlossen ist, ob diese Personen bedingungslos und ohne Einschränkung Aktien übernommen haben und ob die gerichtliche oder notarielle Form beobachtet ist. In der gedachten Verhandlung muß ferner auch der Betrag, und wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von jedem übernommenen Aktien angegeben werden. § 182 Abs. 1 Satz 2 HGB. Der Registerrichter muß also weiter feststellen, ob die überreichte Urkunde ergibt, wie viel Aktien ein jeder übernommen hat, auf welchen Gesamtbetrag die von einem jeden übernommenen Aktien lauten, und wenn verschiedene Gattungen von Aktien — d. h. sog. Vorzugsaktien⁵⁾, für die verschiedenen Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens festgesetzt sind, § 185 HGB, und Stammaktien⁶⁾, die keine Vorrechte

¹⁾ Auch juristische Personen jeder Art (RdZ 41 A 128), sowie Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) können zu den Gründern gehören, nicht aber die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und die nicht rechtsfähigen Vereine. Ein Einzelkaufmann kann unter seiner Firma Gründer sein (Staub Anm. 8; Goldschmit Anm. 12 zu § 182; a. R. RdZ in JWB 1893 331). Die Gründer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht braucht aber nicht gerichtl. oder notariell errichtet oder beglaubigt zu sein, auch die nachträgliche Genehmigung hat mit der Bevollmächtigung gleiche Kraft (RdZ 102 17). In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

²⁾ Daß bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages neben mindestens 5 Personen, welche Aktien übernehmen, auch noch andere Personen mitwirken, welche keine Aktien übernehmen, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Feststellungsverhandlungen (RdZ 51 A 128).

³⁾ Unter „Verhandlung“ ist eine einheitliche Verhandlung zu verstehen. Es ist damit daselbe gemeint, was das HGB. als Errichtung bezeichnet (Staub Anm. 13 zu § 182). Wenn die Statutfeststellung und die Übernahme sämtlicher Aktien nicht in einem Akte erfolgen (Suksessiv- [Stufen-]gründung), so muß die Statutfeststellung vorangehen. — Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages genügt nicht. Es dürfte aber genügen, wenn die Beteiligten einen Gesellschaftsvertrag überreichen und sich in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung zu seinem Inhalt als dem maßgebenden Inhalt des Gesellschaftsvertrages bekennen (Brand Anm. 3c; Staub Anm. 14 zu § 182).

⁴⁾ Auch der Vorgründungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (RdZ 102 279), ebenso die — Einstimmigkeit erfordernde — Satzungsänderung vor Eintragung der Aktiengesellschaft (DdZ 43 299).

⁵⁾ Von den Vorzugsaktien sind die Vorzugsobligationen zu unterscheiden; diese sind reine kaufmännische Verpflichtungsscheine. Die Inhaber solcher Obligationen sind Darlehensgläubiger der Gesellschaft. Staub Anm. 12 zu § 185.

⁶⁾ Die sog. Schutzaktien wie auch die Vorratsaktien, deren Zulässigkeit auch die II DdZ zur GbBd in §§ 30 ff. anerkennt, unterscheiden sich in der rechtlichen Ausgestaltung nicht von den übrigen Stammaktien und bilden deshalb keine besondere Gattung von Aktien im Sinne von § 185 HGB (RdZ 113 191). Ob der

genießen — ausgegeben werden, welche Gattung von Aktien jeder übernommen hat.

Der Gesellschaftsvertrag muß im einzelnen folgendes bestimmen:

a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft. Über die Firma vgl. oben § 47.

Der Sitz¹⁾ der Gesellschaft ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Die Statuten können aber auch einen andern Ort als Sitz bestimmen (RGZ 13 42; RDStG 17 315; 21 37; RG in JW 1905 25; DLG Dresden in LZ 1918 409; DLG Stuttgart in DLG 41 211; BayObLG in NZM 14 145). Der so bestimmte Sitz gilt als die Hauptniederlassung (RGZ 22 A 93; 39 A 118; RG 59 107; 107 46). Der Sitz muß aber in Deutschland sein (DLG Dresden in LZ 1918 409; RG 7 67);

b) den Gegenstand des Unternehmens. Der Gegenstand braucht nur allgemein angedeutet, nicht aber spezialisiert zu werden²⁾. Es wird dem Gesetz Genüge geleistet, wenn für ihn im Gesellschaftsvertrage nur ein Rahmen entworfen wird, der seine Ausfüllung durch anderweite Festsetzungen erhält (RG in JW 1916 745). In der Praxis sind Angaben wie: „Betrieb von Handel und Industrie“, „Betrieb von Handelsgeschäften aller Art“ zugelassen worden (so auch RG 62 96 für die GmbH; vgl. DLG Karlsruhe in JW 2 251). In der Regel pflegt freilich eine bestimmte Fassung gewählt zu werden, z. B. „Herstellung und Verkauf von Bier und Malz und Verkauf der bei der Bierbrauerei sich ergebenden Nebenprodukte“ oder: „Bau und Betrieb einer Kleinbahn von X nach Y“;

c) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien. Nach § 17 Abs. 2 GBB in Verb. mit § 3 der II. DurchfVdg zum Münzgesetz vom 12. Dez. 1924 muß das Grundkapital mindestens 50000 RMark betragen. Die Aktien müssen im Regelfalle auf einen Betrag von mindestens 100 RMark ausgestellt werden und durch 100 teilbar sein, während die sog. Kleinaktien (§ 180 Abs. 2 u. 3 GBB) auf 20 RMark lauten müssen (§ 17 Abs. 2 GBB § 43 Abs. 1 der II. DurchfVdg³⁾). Das Grundkapital muß vollständig gezeichnet sein und gegen Ausgabe der Aktien ganz eingezahlt werden. Die Aktien brauchen nicht alle über denselben Betrag zu

Vorzug im Sinne des § 185 allein in der Beilegung verschieden hohen Stimmrechts bestehen kann, ist bestritten. Die herrschende Meinung verneint es. *N. R.* u. a. *Goldschmit* Anm. 5 zu § 185 und *Hortwitz*, *Schutz- und Vorratsaktien* S. 218.

¹⁾ Die Aktiengesellschaft kann nur einen Sitz haben (RGZ 13 45; 20 A 36; 35 A 354). Wegen der Sitzverlegung vgl. unten § 103 und *Staub* Anm. 17 zu § 182.

²⁾ Die Frage ist bestritten. Vgl. unten § 99; ferner *Staub* Anm. 18 zu § 182.

³⁾ Diese Vorschriften über Mindesthöhe des Grundkapitals und der Aktien gelten auch im Falle der Neugründung im Sinne des § 42 Abs. 1 der II. DurchfVdg i. d. F. der Vdg vom 14. Juli 1926 (RGBl I S. 412); vgl. auch *RG* in *JW* 1924 1535.

lauten; sie sind aber unteilbar. Man unterscheidet Namens- und Inhaberaktien. § 179 Abs. 1 u. 2 HGB;

d) die Art der Bestellung und Zusammenfassung des Vorstandes. Das Statut muß also bestimmen, wer den Vorstand zu bestellen hat (Aufsichtsrat, Generalversammlung, Gründer usw.)¹⁾ und aus wieviel Personen der Vorstand besteht. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder kann dem Aufsichtsrat überlassen werden (RGZ 10 35). Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. § 231 Abs. 2 HGB. Auch Mitglieder des Aufsichtsrats können in den Vorstand gewählt werden; sie scheiden dann natürlich aus dem Aufsichtsrat aus. § 248 Abs. 1 HGB. Das Statut braucht nicht zu bestimmen, ob der Vorstand aus besoldeten Personen oder aus Aktionären bestehen solle, und ob die Vorstandsmitglieder kollektiv zeichnen müssen (RGZ 10 35). Auch eine Bestimmung über die Bestellung des Aufsichtsrats ist im Hinblick auf die §§ 190, 243 HGB überflüssig²⁾.

e) die Form der Berufung der Generalversammlung. In der Regel wird als Form der Berufung die Einrückung in öffentliche Blätter bestimmt, z. B. heißt es:

„Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mittels zweimaliger Bekanntmachung durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat in den Gesellschaftsblättern, nämlich in dem Deutschen Reichsanzeiger und in der Berliner Börzenzeitung“.

Unbedingt notwendig ist die Einrückung in öffentliche Blätter nicht. Die Einberufung kann auch durch Einschreibebriefe, Zustellungsurkunden usw. erfolgen. Bestimmungen über den Vorstoß in der Generalversammlung braucht das Statut nicht zu enthalten³⁾;

f) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen⁴⁾. Auch hier werden regelmäßig öffentliche Blätter gewählt. Zu beachten ist, daß Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, stets in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken sind; andere Blätter außer dem Reichsanzeiger bestimmt der

¹⁾ In der Regel erfolgt die Bestellung durch den Aufsichtsrat, seltener durch die Generalversammlung (vgl. RG 82 346). Sie kann auch einem Verwaltungsrat oder einer Kommission des Aufsichtsrats übertragen werden. JFG 1 225; f. auch Staub Anm. 20 zu § 231.

²⁾ Staub Anm. 23 zu § 182. Unzulässig ist die Aufnahme einer Vorschrift in den Gesellschaftsvertrag, daß für eine bestimmte Körperschaft Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen seien (RGZ 32 A 136), oder daß nur gewisse Personen oder von gewissen Personen Vorgeschlagene gewählt werden können (RG 83 382; DLG 27 349 [DLG Naumburg]). Dagegen ist die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat beschlußfähig sein soll, wenn mindestens 2 Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, trotz der Vorschrift des § 243 HGB rechtswirksam (RGZ 42 A 164).

³⁾ Staub Anm. 24 zu § 182.

⁴⁾ Über die Einschränkung der Bekanntmachungen vgl. die Bdg. vom 14. Februar 1924 (RGBl I 119) und 20. Juni 1925 (RGBl I 88).

Gesellschaftsvertrag, der die Auswahl nicht einem Gesellschaftsorgan überlassen darf, es sei denn, daß die Bekanntmachung in den nicht namentlich bezeichneten Blättern zur Gültigkeit nicht erforderlich sein, vielmehr die Veröffentlichung im Reichsanzeiger zur Gültigkeit genügen soll. Die Frage, wer die Bekanntmachungen zu bewirken und zu unterzeichnen hat, kann das Statut näher regeln; vorgeschrieben ist dies nicht, da schon die §§ 232, 233 HGB hierüber Bestimmung treffen¹⁾.

Es heißt z. B. im Gesellschaftsvertrage:

„Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat mittels Abdruckes im Deutschen Reichsanzeiger, die des Vorstandes nach den für die Firmenzeichnung geltenden Regeln, die des Aufsichtsrats, indem sie mit der Firma der Gesellschaft unter Hinzufügung der Worte „der Aufsichtsrat“ vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.“

2. Bei einer Simultangründung (s. oben S. 203) die gerichtliche oder notarielle Verhandlung, in der die Gründer die bei Feststellung des Gesellschaftsvertrages noch nicht übernommenen Aktien unter Angabe der auf die einzelnen Gründer noch entfallenden Beträge übernehmen. § 188 Abs. 2 HGB. An dieser Verhandlung müssen alle Gründer teilnehmen (OLG 43 299) und in ihr muß der ganze Aktienrest übernommen werden²⁾.

3. Im Falle des § 186 (also bei Gründungsabreden über Sonderrechte einzelner Aktionäre, bei Sacheinlagen und Übernahmen³⁾) und bei dem sog. Gründerlohn) die Verträge, die den dort bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind,

1) Staub Anm. 25 zu § 182; a. M. Lehmann-Ring Nr. 11 zu § 182.

2) Die nachträgliche Übernahme kann auch in mehreren Verhandlungen geschehen. Die Frage ist bestritten. Vgl. Brand, Anm. 3a; Staub Anm. 2 u. 3 zu § 188.

3) Wenn erkennbar eine Sachgründung vorliegt, nach Überzeugung des Registerrichters also bereits bindende Abmachungen über Sacheinlagen oder Übernahmen getroffen sind, so muß die Eintragung der nur äußerlich in der Form der Bargründung errichteten Aktiengesellschaft abgelehnt und dadurch die Befolgung der für die Sachgründung gegebenen Schutzvorschriften der §§ 186 Abs. 2, 191, 192 Abs. 2, 3 HGB erzwungen werden (RG in RGZ 25 A 85; JFG 1 204; OLG 43 303 u. 306; OLG Dresden in RGZ 33 A 313; JFG 2 197; OLG Braunschweig in OLG 43 294; vgl. hierzu Sachsenburg in JW 1924 199). Ist eine solche Gesellschaft, die wegen der schon im Gründungszustande feststehenden Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht hätte eingetragen werden dürfen, aber gleichwohl eingetragen, so kann die Löschung wegen Nichterfüllung der Gründungsvorschriften nicht erfolgen (JFG 1 204; OLG 43 305). Der Registerrichter kann aber in einem solchen Falle bei nachträglicher Genehmigung der verschleierten Vereinbarungen im Wege der Nachgründung nach § 207 HGB die Beteiligten zur Erfüllung der ihnen nach § 192, 193, 195 Abs. 2 Ziffer 5 HGB obliegenden Verpflichtungen anhalten (JFG 2 195 [OLG Dresden]).

ferner die im § 191 HGB vorgesehene Erklärung¹⁾, bei deren Abgabe eine Vertretung nicht zulässig ist (RdF 28 A 235), und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind. Die Berechnung des Gründungsaufwandes braucht sich nicht bis in die kleinsten Einzelheiten zu erstrecken; Belege der Berechnung sind nicht erforderlich²⁾.

4. Wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind — also im Falle der sog. Stufzessiv- (Stufen-)gründung — zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, das die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf diese geschehenen Einzahlungen angibt. Zu beglaubigen ist das Aktionärverzeichnis nicht (vgl. näheres unten § 79).

5. Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates; es werden also regelmäßig die gerichtlich oder notariell beurkundeten Generalversammlungsbeschlüsse vorzulegen sein.

6. Die gemäß § 193 Abs. 2 erstatteten Berichte³⁾ über den Gründungshergang nebst ihren urkundlichen Grundlagen (etwaige Gutachten oder sonstige zur Begründung des Berichts beigelegte Bescheinigungen)⁴⁾

¹⁾ Nach § 191 HGB haben bei Sacheinlagen und Übernahmen gemäß § 186 Abs. 2 a. a. O. die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingeeht haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Überganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträge aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben. § 191 HGB.

²⁾ Staub Anm. 10; Brand Anm. 5d zu § 195.

³⁾ Die Berichte sind von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates und in den im § 192 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen (zu denen auch der Fall gehört, daß ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den gesetzlichen Vertretern einer bei der Gründung der Aktiengesellschaft beteiligten juristischen Person gehört [RdF 41 A 123]), außerdem von besonderen Revisoren zu erstatten. Die besonderen Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ (z. B. die Handelskammer) und in Ermangelung eines solchen durch das Registergericht bestellt. § 192 HGB, § 145 FGG. Die Berichte haben sich über das Ergebnis der Prüfung des Gründungsherganges zu verbreiten und insbesondere mitzuteilen, ob die Angaben, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der im § 186 vorgeesehenen Festsetzungen (Sondervorteile einzelner Aktionäre, Sacheinlagen, Übernahmen und Gründerlohn) gemacht sind, richtig und vollständig sind. Sie müssen auch erkennen lassen, ob der Inhalt der im § 191 HGB bestimmten Erklärung auch in der Richtung geprüft ist, ob gegen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten. § 193 Abs. 1 HGB.

⁴⁾ Staub Anm. 13 zu § 195.

sowie im Falle des § 193 Abs. 3¹⁾ die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ eingereicht ist. Die Berichte müssen von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie von sämtlichen Revisoren unterzeichnet sein.

7. Wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf sowie in den Fällen des § 180 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde. Diese kann aber nur verlangt werden, wenn die Gesellschaft auch wirklich genehmigungspflichtige Geschäfte betreibt oder betreiben will; es genügt nicht die Annahme des Registerrichters, die Gesellschaft könne derartige Geschäfte abschließen (JFG 2 250 [DLG Karlsruhe]). Der Registerrichter entscheidet nicht, ob das Unternehmen der Genehmigung bedarf; er kann nur eine Bescheinigung darüber fordern, daß die Genehmigung von der Verwaltungsbehörde erteilt oder nach Ansicht dieser nicht erforderlich ist²⁾. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, wo das ganze Unternehmen, nicht auf solche, wo nur einzelne Anlagen aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen der Genehmigung bedürfen³⁾. Die Genehmigungsurkunde ist z. B. nötig bei Unternehmungen, die den Betrieb von Eisenbahnen, die Ausgabe von Banknoten und von Inhaberpapieren, das Versicherungsgeschäft (Ges. vom 12. Mai 1901), das Hypothekendarlehenbankgeschäft (Ges. vom 13. Juli 1899, i. d. F. des Ges. vom 14. Juli 1923 [RGBl 1899 S. 375; 1923 I S. 635], abg. durch das Ges. vom 26. Januar 1926 [RGBl I S. 97]) sowie den Betrieb von Gastwirtschaften, Schauspielunternehmungen und Heilanstalten betreffen⁴⁾).

8. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts. § 75 RWStG; Allg Bfg vom 10. März 1923 (JMBI S. 216), 23. Dezember 1924 (JMBI 1925 S. 16), 17. März 1925 (JMBI 124) und oben § 29.

Die der Anmeldung beigelegten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt. § 195 Abs. 5 HGB.

§ 77. e) Der Inhalt der Anmeldung.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden;
2. die Erklärung, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag, mindestens aber der vierte Teil des Nennbetrages und im Falle der Ausgabe

¹⁾ D. h. wenn die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt sind.

²⁾ Staub Anm. 14; Goldschmit Anm. 101; Brand Anm. 5k zu § 195.

³⁾ Eine besondere Genehmigung hat das Kapitalsfluchtgesetz, jetzt Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl I S. 89), dessen Geltungsdauer durch das Ges. vom 23. Dezember 1926 (RGBl I S. 527) bis zum 31. Dezember 1927 verlängert ist, eingeführt. Vgl. Staub Anm. 14 zu § 195.

Brand-Reyer zum Gottesberge. Registerfachen. 2. Aufl.

von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch der Mehrbetrag bar eingezahlt¹⁾ und im Besitze²⁾ des Vorstandes ist, oder die Erklärung, daß auf jede Aktie ein Viertel sowie das Aufgeld durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf Postcheckkonto eingezahlt und dieser Betrag zur freien, insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigten, Verfügung des Vorstandes steht. § 195 Abs. 3 HGB; Wdg vom 24. Mai 1917 (RGBl 431)³⁾.

§ 78. d) Beispiel für die Anmeldung einer Aktiengesellschaft.

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lühowstr. 73;
3. der Kommerzienrat Friß Steinberg in Charlottenburg, Schillerstraße 12;
4. der Bankdirektor Moriz Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstr. 3;
5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelmstraße 20;
6. der Geheime Regierungsrat Karl Wittlich in Berlin, Roonstr. 4;
7. der Fabrikbesitzer Otto Braune in Berlin, Paulstr. 20.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 3. März 1927 über die Feststellung des Gesellschaftsvertrags, in der auch die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats beurkundet ist;
2. den Bericht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats über die Prüfung des Gründungsbergangs;
3. den Bericht der beiden von der hiesigen Industrie- und Handelskammer bestellten besonderen Revisoren;
4. die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der beiden Revisoren bei der hiesigen Industrie- und Handelskammer eingereicht ist;
5. die Bescheinigung des Finanzamts darüber, daß der Eintragung der Gesellschaft steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

¹⁾ Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken, z. B. der Reichsbank (Bankgesetz vom 30. August 1924). § 195 Abs. 3 Satz 3 HGB. Vgl. auch RG 72 167. Zahlung durch Wechsel genügt nicht (RGSt 26 66; 36 186; RG in LZ 1914 933, ebenso auch nicht die Gutschrift bei einem Bankier (RGSt 24 9) oder Zahlung durch Aufrechnung (RG 94 62).

²⁾ Mittelbarer Besitz genügt, so daß es ausreicht, wenn das Geld einem Bankier zur Verwahrung übergeben ist. Staub Anm. 19 zu § 195.

³⁾ Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Sacheinlagen. Daß auch diese vor der Gesellschaftserrichtung dem Vorstände übergeben werden, bestimmt das Gesetz nicht (RGSt 48 158). Eine Erklärung über die Übergabe von Sacheinlagen braucht also dem Registerrichter nicht beigebracht zu werden. Ein Aktionär, der Sacheinlagen macht und Barzahlung leistet, hat ein Viertel des Bargeldes und das Aufgeld einzuzahlen (RGSt 48 159).

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir, die Erschienenen zu 1. bis 7. haben, wie die in Ausfertigung überreichte notarielle Verhandlung vom 3. März 1927 ergibt, unter der Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Berlin eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung des Erdöles und aller daraus oder in Verbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse gegründet. Wir haben sämtliche Aktien übernommen. In der notariellen Verhandlung vom 3. März 1927 sind wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zu Vorstandsmitgliedern und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft gewählt worden.

Das Grundkapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 RMart, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Es ist auf jede Aktie der volle Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes.

Wir melden die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an.

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2. zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Richard Zelle.

Paul Herzer.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich

Das Gewerbekapital der Gesellschaft beträgt ... RMart; den jährlichen Gewerbeertrag schätzen wir auf ... RMart.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer. Fritz Steinberg. Moritz Brauer.

Theodor Winter. Karl Wittlich. Otto Braune.

Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 79. Die Anmeldung einer Aktiengesellschaft im Fall einer Sukzessiv-(Stufen-)gründung.

1. Handelt es sich bei der anzumeldenden Aktiengesellschaft um eine Sukzessivgründung, haben also die Gründer nicht alle Aktien übernommen, so erfolgt die Anmeldung in der in den §§ 75 ff. geschilderten Weise zum Handelsregister; jedoch müssen der Anmeldung außer den im § 76 bezeichneten Schriftstücken und Urkunden noch weiter beigelegt werden:

a) zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine¹⁾;

¹⁾ Die Zeichnungsscheine müssen nach § 189 Abs. 3 HGB enthalten:

1. den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, die im § 182 Abs. 2 u. § 186 HGB vorgesehenen Festsetzungen und, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;

2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;

3. den Betrag, für den die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;

4. den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Nr. 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind nichtig. § 189 Abs. 4 HGB. Die Zeichnungsscheine

b) ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschehenen Einzahlungen angibt.

§ 195 Abs. 2 Nr. 3 HGB.

2. Der Registerrichter hat dann die Anmeldung und ihre Unterlagen zu prüfen (vgl. unten § 80 und RZA 6 180) und, wenn sich keine Anstände ergeben, beruft er ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. § 196 Abs. 1 HGB. Auf die Berufung finden nach § 197 HGB die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind. Es muß daher nach § 255 Abs. 1 HGB die Berufung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung erfolgen; der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

3. Die — nicht öffentliche — Versammlung findet unter Leitung des Registerrichters statt¹⁾. Dieser hat nicht die Wahrheit der in der Versammlung erklärten Tatsachen zu erforschen, sondern nur auf die Abgabe der gesetzlichen Erklärungen hinzuwirken²⁾. Anstände, die sich noch beseitigen lassen, können in der Versammlung erörtert und behoben werden³⁾.

Der Richter hat zunächst die ordnungsmäßige Einberufung der Gesellschaft aus den Belegblättern festzustellen (OVG 12 425) und sodann die Legitimation der Erschienenen durch Einsichtnahme des Aktionärverzeichnis sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu prüfen³⁾. Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind durch ein über die Verhandlungen von dem Richter (s. aber Anm. 1) aufgenommenes und vollzogenes Protokoll zu beurkunden. In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen anzugeben. Das § 258 HGB aufgestellte Verzeichnis der Teilnehmer an der Generalversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. Die Beilagen müssen vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein; die Unterzeichnung kann auch durch einen Bevollmächtigten geschehen, der auch mit dem Namen des Vollmachtgebers unterzeichnen kann (vgl. RG 50 51; 74 69); die Vollmachtserteilung bedarf nach § 167 BGB keiner Form, ebenso auch nicht die nachträgliche Genehmigung, die gleichfalls zulässig ist (vgl. RG 4 307; 63 96); doch kann der Richter zur Prüfung der Gültigkeit der Scheine Vorlegung der Vollmachts- bzw. Genehmigungsurkunde verlangen. Die Echtheit der Unterschrift hat er nicht zu prüfen. Cohn S. 261; Staub Anm. 2 zu § 189.

1) Der Richter wird zweckmäßig gemäß Art. 2 Abs. 2 PrRG einen Protokollführer zuziehen.

2) Staub Anm. 4 zu § 196.

3) Brand Anm. 5 zu § 196.

fügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden. §§ 197, 259 HGB.

In der Versammlung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat über die Ergebnisse der ihnen in Ansehung der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der im § 193 Abs. 2 HGB bezeichneten Berichte und ihrer urkundlichen Grundlagen zu erklären¹⁾. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates kann bis zur Beschlussfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen. § 196 Abs. 3 HGB²⁾. Die Gründer können also die Unterzeichnung der Anmeldung nicht zurückziehen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß eine doppelte sein :

a) sie muß mindestens ein Viertel aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen ; und

b) der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Viertel des gesamten Grundkapitals darstellen.

Auch wenn diese Mehrheit erreicht wird, gilt die Errichtung als abgelehnt, sofern hinsichtlich eines Teils der Aktionäre die Voraussetzungen des § 186 HGB vorliegen und sich die Mehrheit der von andern Aktionären abgegebenen Stimmen gegen die Errichtung erklärt. In gewissen im § 196 Abs. 5 HGB näher bezeichneten Fällen ist die Zustimmung aller erschienenen, nicht der im Aktionärverzeichnis aufgeführten (RG 55 61), Aktionäre erforderlich.

Die Beschlussfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird. § 196 Abs. 6 HGB. Der Richter selbst ist ohne weiteres zur Vertagung nicht befugt.

4. Durch den in der Versammlung gefassten Errichtungsbeschluss gilt die Gesellschaft als errichtet; sie besteht aber nach § 200 HGB vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft nicht. Es wird also nach Schluß der Versammlung alsbald dem Registerrichter Ausfertigung des Beschlusses über die Errichtung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister einzureichen sein.

§ 80. Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Aktiengesellschaft.

1. Vor der Eintragung der angemeldeten Gesellschaft muß der Registerrichter prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht, ob die vor-

¹⁾ Ein Verzicht hierauf ist unzulässig. Lehmann-Ring Nr. 4; Goldmann Anm. 17 zu § 196; Staub Anm. 6 zu § 196. Ein Bericht der Revisoren ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig.

²⁾ Die Anmeldung verliert damit ihre Kraft; die Generalversammlung ist anzulösen.

geschriebenen Urkunden und Erklärungen beigelegt sind und auch diese formell und inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen (RZM 8 5; vgl. auch RZM 6 180; HGB 1 214 [DVG Karlsruhe]) und ob sich aus den überreichten Urkunden der gestellte Antrag rechtfertigt (RGZ 27 A 230; 40 A 78). Er hat insbesondere zu beachten, ob der Gesellschaftsvertrag den absolut und relativ notwendigen Inhalt hat und nicht gegen zwingende Gesetze verstößt, während er reine Fassungsänderungen in bezug auf den fakultativen Inhalt nicht verlangen kann (RGZ 3 13; 5 31; 8 12). In der Regel hat der Registerrichter nur die Gültigkeit der abgegebenen Erklärungen, nicht dagegen die Wahrheit der behaupteten Tatsachen zu prüfen. Er braucht also in der Regel nicht festzustellen, ob beispielsweise der etwa schon begonnene Betrieb des Unternehmens dem statutenmäßigen Gegenstand entspricht, ob die Gründerbelohnungen verteilt und die eingeforderten Beträge bezahlt sind. Nur wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen bestehen, hat er das Recht und die Pflicht der materiellen Prüfung (RGZ 39 A 122; 46 A 161). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eintragung wie hier zur Begründung der Rechtswirksamkeit gehört. Schöpft der Registerrichter also bei Prüfung der Anmeldung der Aktiengesellschaft z. B. den begründeten Verdacht, daß die Angaben des Gesellschaftsvertrages über den Gegenstand des Unternehmens nicht der Wahrheit entsprechen, so hat er gemäß § 12 HGB die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und, falls er hierbei die Überzeugung von der Unwahrheit der Gegenstandsbezeichnung gewinnt, insbesondere die Gründung als eine Fasson- oder Mantelgründung oder als Vorratsgründung erkennt, die Eintragung abzulehnen (HGB 1 200; 3 198).

2. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt der Richter die Eintragung¹⁾. Nach § 198 Abs. 1 HGB sind bei der Eintragung stets anzugeben:

- a) die Firma, vgl. oben § 47;
- b) der Sitz, vgl. oben § 76;
- c) der Gegenstand des Unternehmens;
- d) die Höhe des Grundkapitals;
- e) der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags;
- f) die Mitglieder des Vorstandes²⁾.

Ferner sind nach § 198 Abs. 2 HGB folgende Punkte einzutragen, falls der Gesellschaftsvertrag sie besonders behandelt:

- a) Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft; solche sind selten;

¹⁾ Im Falle der sukzessiv-(Stufen-)gründung folgt nach der Prüfung nicht die Eintragung, sondern die Einberufung einer Generalversammlung; s. oben § 79.

²⁾ Auch die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sind anzumelden und einzutragen. Sie dürfen aber nicht etwa einfach als Vorstandsmitglieder bezeichnet werden. RGZ 24 A 194.

b) Bestimmungen über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft. Hierunter sind die etwaigen Abweichungen von dem Grundsatz der Gesamtvertretung nach § 232 HGB zu verstehen¹⁾; z. B. „die Vertretung der Gesellschaft steht jedem Mitgliede des Vorstandes nur in Gemeinschaft mit einem andern Mitglied oder einem Prokuristen zu“.

Läßt der Registerrichter wesentliche Punkte bei der Eintragung versehentlich weg, so wird damit das Bestehen der Gesellschaft nicht gefährdet. Denn die Gesellschaft gilt im Sinne des § 200 HGB als eingetragen, wenn ihre Firma in das Register eingetragen ist. Bemerkt der Richter das Versehen, so hat er von Amts wegen die Nachtragung zu bewirken (RGZ 27 A 332). Eine Löschung der Firma von Amts wegen gemäß § 144 HGB ist in diesen Fällen unzulässig²⁾; vgl. auch oben § 23.

3. Nach der Eintragung erfolgt die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird. In die Veröffentlichung sind aufzunehmen:

a) der Inhalt der Eintragung, also Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, Mitglieder des Vorstandes, unter Umständen auch Zeitdauer der Gesellschaft und Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren;

b) die Höhe der einzelnen Aktien;

c) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;

d) die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;

e) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

f) die Mitteilung, daß die Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, in den Deutschen Reichsanzeiger und in andere, etwa durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Blätter einzurücken sind;

g) die Angabe, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten;

h) die etwaige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberkategorie oder umgekehrt stattzufinden hat;

i) die etwa im Gesellschaftsvertrag erfolgte Festsetzung verschiedener Rechte für einzelne Gattungen von Aktien, insbesondere betreffs der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens;

k) die etwa im Gesellschaftsvertrage bewirkten Festsetzungen über Sonderrechte einzelner Aktionäre, Sacheinlagen und Gründerlohn im

¹⁾ Denkschrift S. 127.

²⁾ Vgl. über diese sehr bestrittenen Fragen Staub Anm. 4; Lehmann-Ring Nr. 2; Goldmann Anm. 7 zu § 198.

Fälle des § 186 HGB, also bei der sog. qualifizierten Gründung¹⁾;

l) der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden;

m) der Name, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;

n) der Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren bei dem Gericht Einsicht genommen werden kann.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so ist ferner bekanntzumachen, daß von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei dem zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ Einsicht genommen werden kann. § 199 HGB.

4. Beispiel für die Eintragung und Veröffentlichung einer Aktiengesellschaft.

Auf die Anmeldung vom 23. März 1927 (oben S. 210) wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nummer der Firma: 422.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft, Berlin.

Sp. 3. Die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung des Erdöls und aller daraus oder in Verbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse.

Sp. 4. 2000000 RMart.

Sp. 5. Richard Zelle, Fabrikant, Berlin.

Dr. phil. Paul Herzer, Chemiker, Berlin.

Sp. 7. Aktiengesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. März 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2ff. der Registerakten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. B ist am ... 1927 unter Nr. 422 die Aktiengesellschaft in Firma

Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. März 1927 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ist:

die Gewinnung, Verarbeitung und Verwertung des Erdöls und aller daraus oder in Verbindung damit zu gewinnenden Erzeugnisse.

¹⁾ Ob die Fessetzungen wörtlich oder nur dem Hauptinhalte nach zu veröffentlichen sind, ist bestritten. Man wird aber eine zusammenfassende Bekanntmachung für ausreichend erachten können. Brand Anm. 1a; Staub Anm. 2 zu § 199.

Das Grundkapital beträgt 2000000 RMark.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Fabrikanten Richard Zelle in Berlin und dem Chemiker Dr. phil. Paul Herzer ebenda.

Die Gesellschaft wird durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Ferner wird bekannt gemacht:

Der Vorstand besteht aus zwei, vom Aufsichtsrat zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll zu bestellenden Personen.

Das Grundkapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 RMark, die zum Nennbetrag ausgegeben werden.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und in der Vossischen Zeitung. Zu ihrer Gültigkeit genügt eine einmalige Veröffentlichung im Reichsanzeiger, soweit nicht das Gesetz eine mehrmalige Bekanntmachung vorschreibt. Die Generalversammlungen werden von dem Vorstand oder dem Aufsichtsrate durch einmalige öffentliche Bekanntmachung einberufen.

Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin,
3. der Kommerzienrat Freih. Steinberg in Charlottenburg;
4. der Bankdirektor Moriz Brauer in Wilmersdorf;
5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin;
6. der Geheime Regierungsrat Karl Wittlich in Berlin;
7. der Fabrikbesitzer Otto Braune in Berlin.

Den ersten Aufsichtsrat bilden die vorstehend zu 3. bis 7. genannten Personen.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann bei dem Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Industrie- und Handelskammer Berlin Einsicht genommen werden.

Berlin, den

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der erfolgten Eintragung an:

- a) den Vorstand,
- b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste,
- c) das Finanzamt.

4. Vorzulegen am 15. April 1928 (§§ 260, 265 SGB).

Berlin, 25. März 1927.

Br.

§ 81. Begriff, Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.

1. Über den Begriff¹⁾ und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung ist oben im § 54 das Nähere dargelegt. Es kann hiernach von der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft nur dann die Rede sein, wenn es sich um eine kaufmännische Niederlassung handelt, die einen Mittelpunkt wenigstens für einen bestimmten Kreis von geschäftlichen Beziehungen bildet; das Etablissement muß also, wenn es auch das

¹⁾ Wegen der Firma der Zweigniederlassung vgl. oben § 53.

Hauptgeschäft fördern soll, doch diesem gegenüber eine gewisse Selbständigkeit haben, durch die es befähigt wird, an sich Hauptgeschäft zu sein. Merkmale solcher Selbständigkeit sind, daß von der Niederlassung aus eigene Geschäfte, wie von der Hauptniederlassung, im Gegensatz zu bloßen Vorbereitungs-, Vermittlungs- und Ausführungsgeschäften geschlossen werden, daß die Niederlassung eine äußerlich selbständige Leitung hat, mit einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen ausgestattet ist, und eine besondere Buchführung für sie besteht. So ist z. B. die Stelle, an der eine dem Betriebe von Gasanstalten gewidmete Aktiengesellschaft außerhalb ihres Sitzes Gas aus dorthin von der Zentralstelle gesandten Rohstoffen herstellen und an die Konsumenten nach fester Anweisung der Zentralstelle abgeben läßt, regelmäßig keine eintragungspflichtige Zweigniederlassung der Gesellschaft; ebenso sind Fabriken als solche keine Zweigniederlassungen, obwohl von ihnen aus Arbeiter angenommen und entlassen werden; auch die besondere Buch- und Kassenführung allein macht eine Geschäftsstelle, die nach den sonstigen Umständen des Falls keine Zweigniederlassung ist, nicht zu einer solchen.

Zu beachten ist, daß von einem besonderen „Vorstande“ der Zweigniederlassung im Rechtsinne nicht die Rede sein kann, weil die Aktiengesellschaft nur einen Vorstand haben kann, der alle ihre Geschäfte, auch die ihrer Zweigniederlassungen, besorgt, und dessen Vertretungsbefugnis auf eine Zweigniederlassung nicht begrenzt werden kann (RGSt 47 41). Soll außer dem Vorstande noch andern, nicht gleichzeitig die Gesellschaft in ihrem gesamten Geschäftsbetrieb vertretenden Personen die spezielle Vertretung der Zweigniederlassungen übertragen werden, so kann dies nur derart geschehen, daß sie als Prokuristen für die Zweigniederlassung bestellt und im Handelsregister eingetragen werden; jedoch ist auch dies nur zulässig, wenn für die Zweigniederlassung eine von der Hauptfirma der Gesellschaft abweichende Firma besteht (RGZ 20 A 69; 20 D 25 [DLG Hamburg]).

Ob eine Niederlassung als Haupt- oder Zweigniederlassung zu gelten hat, ist aus dem Gesellschaftsvertrag ersichtlich. Denn die in diesem enthaltene Bestimmung des Sitzes hat die Bedeutung, die Hauptniederlassung in maßgebender Weise festzustellen. Da die Aktiengesellschaft nur einen Sitz haben kann, so kommt jede nicht durch den satzungsmäßigen Sitz gedeckte Niederlassung nur als Zweigniederlassung in Betracht (RGZ 22 A 91; BayObLG in LZ 1915 147).

2. Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft, deren Errichtung, Veränderung und Aufhebung ein reiner Verwaltungsakt ist und mangels anderweitiger statutarischer Bestimmung keine Satzungsänderung erfordert (RGSt 22 282)¹⁾, erfolgt nicht etwa bei dem Gerichte

¹⁾ Vgl. Staub Ann. 2 zu § 201.

der Hauptniederlassung, sondern bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Zweigniederlassung befindet. Die Anmeldung ist durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes zu bewirken. § 201 Abs. 1 HGB. Dabei ist anzugeben, daß die Aktiengesellschaft an dem zu bezeichnenden Ort eine Zweigniederlassung betreibt; eine gegen die Firma der Hauptniederlassung etwa geänderte Firma (vgl. oben § 53) ist mitanzumelden.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung ist — im Gegensatz zur Anmeldung der Hauptniederlassung — durch Ordnungsstrafen erzwingbar¹⁾. §§ 13, 14 HGB.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift der in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung bewirkten Eintragungen; § 13 Abs. 2 HGB;

b) der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift; § 201 Abs. 2 HGB²⁾. Hierdurch soll den Beteiligten eine Kenntnisnahme von den Rechtsverhältnissen der Gesellschaft auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung ermöglicht werden (RGZ 26 A 225). Dieser Zweck wird durch Einreichung des Gesellschaftsvertrages in seiner augenblicklich geltenden Gestalt erfüllt, so daß nicht unter allen Umständen der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Fassung nebst allen zu seiner Abänderung ergangenen Generalversammlungsbeschlüssen beizubringen ist (RGZ 26 A 225). Unter der „öffentlich beglaubigten“ Abschrift ist eine Abschrift zu verstehen, die mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt und das von einer öffentlichen Urkundsperson ausgestellte Zeugnis dieser Übereinstimmung trägt; der Gesellschaftsvertrag muß irgendwie formell festgestellt sein, sei es im Protokoll über die Generalversammlung, sei es zufolge Beschlusses der Generalversammlung von einem sonstigen Gesellschaftsorgane; die Urschrift dieser Feststellung muß in der Abschrift mit Hinzufügung des Beglaubigungsvermerks wiedergegeben sein. Es genügt aber z. B. nicht ein Druckexemplar der Gesellschaftsstatuten, unter dem sich eine Bescheinigung des Amtsgerichts der Hauptniederlassung befindet, daß das Druckexemplar nach den Registerakten die jetzt gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthalte. Denn das Druckexemplar gibt nicht die Urschrift des Gesellschaftsvertrages wieder, und das Amtsgericht hat nicht die Übereinstimmung des Druckexemplars mit der betreffenden Urschrift bescheinigt, sondern nur bezeugt, daß das Druckexemplar die jetzt gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthalte (RGZ 26 A 225).

¹⁾ Auch die Anmeldung des Erlöschens der Firma der Zweigniederlassung kann erzwingen werden, wenn die Aktiengesellschaft den Betrieb ihrer eingetragenen Zweigniederlassung einstellt (RGZ 47 A 105).

²⁾ Es brauchen also die im § 195 Abs. 2 Nr. 2—6 aufgeführten Urkunden nicht beigelegt zu werden. Dagegen ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift auch bei Anmeldung einer 2. oder weiteren Zweigniederlassung innerhalb desselben Gerichtsbezirks vorzulegen (OLG München im „Recht“ 1910 Nr. 309).

Besonderes gilt, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen ist, erfolgt; es ist dann nämlich der Anmeldung außer den vorbezeichneten Schriftstücken ein Exemplar der für den Sitz der Gesellschaft ergangenen gerichtlichen Bekanntmachung beizufügen. § 201 Abs. 4 Satz 2 HGB.

3. Der Richter hat vor der Eintragung¹⁾ nur zu prüfen, ob die Anmeldungen und Zeichnungen nach Inhalt und Form zutreffen, ob die vorgeschriebenen Urkunden eingereicht sind und die Hauptniederlassung registriert ist. Dagegen hat er, da die Eintragung der Aktiengesellschaft im Register der Hauptniederlassung rechtserzeugende und ausschlaggebende Wirkung hat (RJA 6 198; DLG 14 332; RGZ 33 A 117), nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung im Register der Hauptniederlassung vorliegen²⁾.

4. Die Eintragung hat zu enthalten: die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Ort der Zweigniederlassung, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes; enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 201 Abs. 3 u. § 29 HGB³⁾.

Die Eintragung der Zweigniederlassung hat nicht die Bedeutung wie die der Hauptniederlassung. Denn die Zweigniederlassung entsteht nicht erst durch die Eintragung, sondern mit dem Augenblicke, wo die Aktiengesellschaft an dem betreffenden Ort ein Geschäft zu betreiben beginnt⁴⁾.

5. Eine Anmeldung und vorgängige Eintragung der Zweigniederlassung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung ist gesetzlich nicht geboten; vielmehr hat das Gericht der Zweigniederlassung die erfolgte Eintragung der letzteren dem Gerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen behufs Eintragung eines Vermerks mitzuteilen. § 131 FGG.

6. Die Veröffentlichung, durch die die Eintragung bekanntgemacht wird, muß nach § 201 Abs. 4 HGB enthalten:

a) den Inhalt der Eintragung, vgl. oben unter 4;

b) die sonstigen im § 182 Abs. 2 u. 3 und in den §§ 183, 185 HGB bezeichneten Festsetzungen, also insbesondere die Höhe der einzelnen Aktien,

¹⁾ Diese kann nicht von der Anmeldung der Prokuren zum Handelsregister der Zweigniederlassung abhängig gemacht werden (DLG 6 1).

²⁾ Vgl. im übrigen wegen des Prüfungsrechts des Registerrichters der Zweigniederlassung oben § 54.

³⁾ Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen sind nicht mit einzutragen.

⁴⁾ Staub Anm. 3 zu § 201; RG in LZ 1917 926.

die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht, und die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, die Bestimmung, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Reichsanzeiger und in welchen sonstigen Blättern etwa erfolgen sollen, ferner die Art der einzelnen Aktien (Inhaber- und Namenaktien), eine etwaige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktie in eine Inhaberaktie oder umgekehrt stattzufinden hat, und die etwa für einzelne Gattungen von Aktien festgesetzten verschiedenen Rechte.

Weiter darf nichts veröffentlicht werden. Es werden daher z. B. die Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats nicht veröffentlicht (RGZ 28 A 46).

Besonderes gilt, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre, nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes eingetragen ist, erfolgt; in diesem Falle sind nämlich alle im § 199 HGB (vgl. oben § 80 Nr. 3) bezeichneten Angaben zu veröffentlichen. § 201 Abs. 4 Satz 4 HGB.

7. Besondere Vorschriften gelten für die Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften. Eine ausländische Aktiengesellschaft ist eine solche, deren Sitz sich im Auslande befindet. § 201 Abs. 5 HGB (vgl. auch RG 83 367; 88 54). Ob die inländische Niederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft als Zweigniederlassung anzusehen ist, bestimmt sich nach den für inländische Gesellschaften gegebenen Vorschriften (vgl. oben § 54); auch die inländische Zweigniederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft ist kein selbständiges Rechtssubjekt (RG 38 406). Sie ist selbst dann Zweigniederlassung, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ausschließlich in dieser vor sich geht (RGZ 35 A 354 [DVG München]).

Die Anmeldung einer solchen Zweigniederlassung¹⁾ muß enthalten (§ 201 Abs. 5 HGB):

a) den Nachweis des Bestehens der Aktiengesellschaft als solcher; es muß also nachgewiesen werden, daß die Gesellschaft eine solche ist, die den Erfordernissen des § 178 HGB entspricht und daß sie — was sich nach ausländischem Rechte richtet — besteht. Dagegen braucht nicht dargetan zu werden, daß sie ordnungsmäßig gegründet ist und daß die Hauptniederlassung eingetragen ist, vorausgesetzt, daß nach dem ausländischen Rechte überhaupt kein Handelsregister geführt wird²⁾. Der Nachweis des Be-

¹⁾ Auch bei ausländischen Aktiengesellschaften ist die Anmeldung zum inländischen Handelsregister persönliche Angelegenheit der Vorstandsmitglieder, so daß der inländische Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Vornahme der Anmeldung nicht im Wege des Ordnungsstrafverfahrens angehalten werden kann (RGZ 35 A 354 [DVG München]).

²⁾ Staub Anm. 31 zu § 201. Vgl. Friesen: „Übersicht über das Handelsregister im Auslande“ JW 1925 434 ff.; 1926 346 u. 1929 ff.

stehens wird dem Registerrichter, der den Gründungsbergang nicht nachzuprüfen hat, in der Regel durch ein Zeugnis der zuständigen ausländischen Behörde erbracht, doch kann er auch in anderer Weise geführt werden¹⁾;

b) den Nachweis der staatlichen Genehmigung, sofern der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Inland einer solchen Genehmigung bedarf; vgl. z. B. Art. 7 PrAG BGB; f. hierzu aber Art. 276, 280 Friedensvertrag;

c) den Gesellschaftsvertrag in Urchrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift;

d) die Angaben, deren öffentliche Bekanntmachung nach § 201 Abs. 4 HGB zu erfolgen hat; vgl. das Nähere oben unter 6.

Hiernach muß z. B. eine Anmeldung beanstandet werden, in der keine Bestimmung über die Form der Gesellschaftsbekanntmachungen enthalten ist. Das Kammergericht (RGZ 26 A 65) hebt hervor, daß es nicht genüge, wenn nur die Anmeldung selbst, nicht aber der mit ihr eingereichte Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung enthalte, es sei denn, daß erweislich nach Maßgabe des betreffenden ausländischen Rechts die Einfügung einer solchen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag sich nicht erzielen lasse. Dies ist zweifellos richtig, folgt übrigens schon aus § 182 Abs. 2 HGB.

Wegen der Firma einer ausländischen Aktiengesellschaft vgl. oben § 47.

Wird die Zweigniederlassung innerhalb der ersten zwei Jahre nach ihrer Eintragung am Hauptsitz, oder — wenn die Aktiengesellschaft nach ausländischem Rechte durch einen andern Akt als die Eintragung entsteht — nach diesem besondern Entstehungsakt eingetragen, so müssen alle im § 199 HGB (vgl. oben § 80 Nr. 3) bezeichneten Angaben in die Anmeldung aufgenommen werden. Besteht aber nach dem ausländischen Rechte das Institut der Gründer nicht, so müssen die Personen angegeben werden, die die ersten Aktien übernommen haben; kommen Revisoren oder Aufsichtsrat in dem fremden Rechtsgebiete nicht vor, so müssen die betreffenden Angaben bei der Anmeldung fortfallen²⁾. Diese ausführlichen Angaben sind bei der Anmeldung vorgeschrieben, damit der Registerrichter der Mühe überhoben ist, sich die zu veröffentlichen Tatsachen aus den überreichten ausländischen Urkunden selbst zusammenzustellen³⁾.

Die Form der Anmeldung richtet sich nach § 12 HGB; sie muß in deutscher Sprache erfolgen; den überreichten Urkunden wird eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden müssen⁴⁾.

Die Eintragung und Veröffentlichung erfolgt in derselben Weise wie bei Zweigniederlassungen inländischer Aktiengesellschaften; vgl. oben Nr. 4 u. 6.

1) RGZ 6 275; Brand Anm. 11 C I; Goldschmit Anm. 22 zu § 201.

2) Staub Anm. 29 zu § 201; RGZ 13 46.

3) Staub Anm. 20 zu § 201.

4) Staub Anm. 33 zu § 201.

Veränderungen bei Aktiengesellschaften.

Die bei Aktiengesellschaften eintretenden und zum Register anzumeldenden Veränderungen von Tatsachen sind sehr mannigfaltig. Hier können nur die wichtigsten und häufigsten hervorgehoben werden.

§ 82. a) Veränderungen im Vorstände.

1. Über den ersten Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie über die Art seiner Bestellung und Zusammensetzung vgl. oben die §§ 75, 76. Dort ist auch bereits hervorgehoben, daß der erste Vorstand zusammen mit der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist und daß die Mitglieder des Vorstandes bei der Anmeldung der Gesellschaft sämtlich persönlich mitwirken und ihre Namensunterschrift — nicht die Firma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zeichnen müssen.

2. Es ist aber nach § 234 Abs. 1 HGB auch jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, sowie eine auf Grund des § 232 Abs. 2 Satz 2 HGB von dem Aufsichtsrat getroffene Anordnung durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung wie bei dem einer jeden Zweigniederlassung. (§ 13 HGB¹). Die Anmeldungen und Zeichnungen (vgl. unten) sind gemäß § 14 HGB durch Ordnungsstrafen erzwingbar; s. weiteres unter 5.

3. Änderungen des Vorstandes treten z. B. ein, wenn ein Vorstandsmitglied infolge Niederlegung seines Amtes²), oder durch Zeitablauf, Abberufung oder Tod aus dem Vorstand ausscheidet, oder wenn diesem ein neues Vorstandsmitglied hinzutritt. Dagegen enthält der Umstand, daß einem Vorstandsmitglied ein bloßer Titel, z. B. Generaldirektor, durch die Aktiengesellschaft beigelegt wird, keine Änderung des Vorstandes im Sinne des § 234 Abs. 1 HGB; ein solcher Titel kann daher in das Handelsregister, das nicht für beliebige, sondern nur für gesetzlich begründete Eintragungen offensteht, nicht eingetragen werden (RGZ 20 A 269). Ebensowenig kann das Registergericht von den Beteiligten die Anmeldung nachträglicher Veränderungen der im Handelsregister vermerkten Personalien (Name, Stand und Wohnort) der dort eingetragenen Vorstandsmitglieder verlangen (RGZ 29 A 213). Auch ist nicht anzumelden, daß ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied, das im Register noch nicht gelöscht ist, wieder in den Vorstand eingetreten ist (RG 68 384).

4. Änderungen der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes sind sehr häufig. Zu beachten ist, daß als Regel Gesamtvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder gilt. § 232 Abs. 1 Satz 1 HGB. Ist also diese Befugnis von der Gesellschaft beabsichtigt, so wird bei der

¹) Das Gericht der Zweigniederlassung muß den Nachweis verlangen, daß die Eintragung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist.

²) Vgl. hierzu Staub Anm. 21 zu § 231.

ersten Anmeldung und Eintragung der Vorstandsmitglieder über ihre Vertretungsbefugnis nichts erwähnt. Soll aber jedes Vorstandsmitglied allein oder zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt¹⁾ sein, so muß dies angemeldet und eingetragen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Vorstandsmitglied nur zusammen mit einer bestimmten Anzahl der Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt ist, wenn ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Vorstandsmitglieder die Gesellschaft allein, andere dagegen nur in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einem Prokuristen²⁾ vertreten können (RGZ 15 98). Die Art der Vertretung ist hiernach überaus mannigfach. Jede von der gesetzlichen Regel der Gesamtvertretungsbefugnis abweichende Vertretungsart muß sich aber aus dem Gesellschaftsvertrage ergeben und zwar unmittelbar, sofern nicht die Einzelvertretungsbefugnis oder die Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einem Prokuristen angeordnet wird. In diesen beiden Fällen kann die Bestimmung, statt sie unmittelbar in dem Gesellschaftsvertrage zu treffen, durch den Gesellschaftsvertrag auch dem Aufsichtsrat überlassen werden. § 232 Abs. 2 Satz 1 HGB. Auch kann die Generalversammlung kraft statutarischer Ermächtigung zu dieser Anordnung berufen werden (RG in FFG 1 218; DLG Dresden ebenda 227), nicht dagegen der Vorsteher des Aufsichtsrats (FFG 1 224 [RG]) oder ein aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildeter Ausschuß (FFG 1 227 [DLG Dresden]). Jede Änderung der Vertretungsart muß angemeldet und eingetragen werden. Dagegen ist nicht anzumelden, wenn gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 HGB der Vorstand einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt hat. Denn hierin liegt nicht die Regelung der Vertretung der Gesellschaft im ganzen, sondern nur die Übertragung einer — in das Handelsregister nicht einzutragenden — Handlungsvollmacht³⁾.

Der Registerrichter muß bei der Eintragung der Art der Vertretungsbefugnis beachten, daß nach § 235 Abs. 2 HGB Dritten gegenüber eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam ist. Denn da das Handelsregister hauptsächlich bezweckt, die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Firma für dritte Personen klarzustellen, so ist nur eine solche Bestimmung über die Vertretungsbefugnis des Vorstandes eintragungsfähig, die Dritten gegenüber wirksam ist (RGZ

1) Eintragungen in der Fassung, daß die Vorstandsmitglieder zur Zeichnung der Firma gemeinschaftlich berechtigt sind, sind nicht richtig, wenn auch nicht ungültig (RG 24 27; RGZ 15 98; 29 A 96).

2) Über die Prokuristen bei Aktiengesellschaften vgl. das Nähere oben § 55. Die Eintragung der Satzungsbestimmung, daß die Vertretung der Gesellschaft „auch durch 2 Prokuristen“ erfolge, ist abzulehnen, da in Sp. 7 nur die Art der gesetzlichen Vertretung einzutragen ist. (Vgl. auch RGZ 52 A 98; hiergegen Staub Anm. 27 zu § 232.)

3) Staub Anm. 1 zu § 234. U. M. Pinner S. 142.

20 A 30). Es kann deshalb z. B. nicht eingetragen werden, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines andern Organs der Gesellschaft erfordert wird. Es kann auch die Vertretung nicht dahin geregelt werden, daß in den vor dem Grundbuchamt zu erledigenden Angelegenheiten der eine Gesamtvertreter Einzelvertretungsmacht hat, das Gesamtvertretungsverhältnis also nur für die übrigen Rechtsakte Bedeutung haben soll (RGZ 44 A 137). Eine unzulässige Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes liegt auch darin, daß er, wenn er nur aus einer Person besteht, zu Willenserklärungen für die Gesellschaft der Mitwirkung eines Prokuristen bedarf; denn der Vorstand darf nach den §§ 231, 235 HGB in seiner Vertretungsfunktion mit Wirkung nach außen nicht an die Mittätigkeit einer andern Person gebunden werden; die Eintragung einer solchen Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes hat also der Registerrichter zu beanstanden (RGZ 20 A 30). Zulässig ist es dagegen, neben dem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einen Prokuristen in der Weise zu bestellen, daß dieser die Gesellschaft nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten kann, da hier nur der Prokurist, nicht dagegen das Vorstandsmitglied beschränkt ist (RG 40 17; DLG Dresden in DLG 28 243). Umgekehrt kann auch einem Prokuristen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und bestimmt werden, daß mehrere Vorstandsmitglieder oder einer von ihnen (nicht dagegen alle) nur in Gemeinschaft mit diesem Prokuristen vertreten können¹⁾. Es kann aber nicht etwa eingetragen werden, daß der Vorstand nur eine Zweigniederlassung der Gesellschaft zu vertreten habe²⁾.

5. Die Anmeldung der Änderungen des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Mitgliedes (oben unter 2) ist nicht, wie die Anmeldung des ersten Vorstandes, durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, sondern durch die zur Vertretung der Gesellschaft erforderliche Zahl von Mitgliedern des Vorstandes zu bewirken (RGZ 48 A 131). Neu bestellte Vorstandsmitglieder müssen bei der Anmeldung mitwirken, da ihre Bestellung auch ohne Eintragung wirksam ist (RGZ 18 33) und sie nach § 234 Abs. 3 HGB ihre Unterschrift — nicht die Firma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen haben. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben bei der Anmeldung des Ausscheidens nicht mitzuwirken, da sie ja keine Vertretungsbefugnis mehr besitzen (RGZ 41 A 101; 45 A 329; DLG 27 374 [DLG Hamburg]). Ist der Vorstand infolge der eingetretenen Veränderung zur Vertretung der Gesellschaft nicht mehr berechtigt, z. B. wenn das einzige Vorstandsmitglied ausscheidet, so muß

¹⁾ Staub Anm. 17 zu § 232.

²⁾ Staub Anm. 12 zu § 235; RGZ 12 34; vgl. oben S. 218.

erst ein neuer Vorstand zur Anmeldung des Ausscheidens bestellt werden, und es kann nicht etwa das ausgeschiedene Mitglied die Anmeldung bewirken (RGZ 34 A 320 [DVG Jena]). Verzögert oder verweigert die Gesellschaft die Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes, so kann das ausgeschiedene Vorstandsmitglied als „Beteiligter“ die Ernennung gemäß § 29 HGB beantragen. Im Falle rechtskräftiger Verurteilung der Gesellschaft zur Anmeldung des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes genügt nach § 894 ZPO die formlose Einreichung des Urteils bei dem Registergericht (RGZ 41 A 100).

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Änderung oder die Anordnung gemäß § 232 Abs. 2 Satz 2 HGB beizufügen. § 234 Abs. 2 Satz 1 HGB. Die Urkunde wird in der Regel der betreffende Generalversammlungs- oder Aufsichtsratsbeschluss sein. Statt der öffentlich beglaubigten Abschrift kann natürlich auch die Urschrift der Urkunde eingereicht werden, die ihrerseits nicht beglaubigt zu sein braucht (RGZ 35 A 157). Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung ist die Beifügung der Urkunde nicht erforderlich. § 234 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die überreichte Urkunde ist vom Registergericht daraufhin zu prüfen, ob sie die beantragte Eintragung rechtfertigt (RGZ 25 A 255).

Beispiel:

Berlin, den 8. Juni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten von Person bekannt:

1. der Kaufmann Karl Haber in Berlin, Chausseest. 12;
2. der Kommerzienrat Paul Ritter in Steglitz, Gartenstr. 3.

Sie überreichten beglaubigte Abschrift des Aufsichtsratsbeschlusses vom 5. Juni 1927 und erklärten:

Am 30. Mai 1927 ist der Kommerzienrat Karl Weber in Berlin verstorben und daher aus dem Vorstände der Aktiengesellschaft „Vereinigte Metallwarenfabriken Aktiengesellschaft“ (Nr. 920 der Abt. B des Handelsregisters) ausgeschieden.

Ich, der Erschienene zu 1., bin, wie die Anlage ergibt, an seiner Stelle zum Vorstandsmitgliede bestellt worden mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Ich, der Erschienene zu 2., bin bereits Vorstandsmitglied, wie das Handelsregister ergibt.

Wir melden die vorstehenden Veränderungen zur Eintragung in das Handelsregister an.

Ich, der Erschienene zu 1., zeichne meine Unterschrift wie folgt:

Karl Haber.

v. g. u.

Karl Haber. Paul Ritter.

Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 920:

Sp. 1. 2.

Sp. 5. Karl Haber, Kaufmann, Berlin.

Sp. 7. Karl Weber ist aus dem Vorstande durch Tod ausgeschieden und an seiner Stelle Karl Haber zum Vorstandsmitgliede bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung um einmalige Veröffentlichung folgender
Bekanntmachung.

Im unser Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 920 bei der Aktiengesellschaft in Firma „Vereinigte Metallwarenfabriken Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Berlin folgendes eingetragen:

Der Kommerzienrat Karl Weber ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Karl Haber zum Vorstandsmitgliede bestellt; er ist ermächtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.
Berlin, 8. Juni 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Der Eintragungsvermerk bezüglich des Karl Weber in Sp. 5 ist rot zu unterstreichen.

4. Nachricht von der Eintragung dem Vorstande.

Berlin, 8. Juni 1927.

Br.

6. Die für die Mitglieder des Vorstandes geltenden Vorschriften finden auch auf die Stellvertreter von Mitgliedern Anwendung, § 242 HGB; letztere müssen also ebenfalls zum Handelsregister angemeldet werden und dort ihre Unterschrift zeichnen, sie sind als „stellvertretende Vorstandsmitglieder“ einzutragen. Bei den von allen Vorstandsmitgliedern zu bewirkenden Anmeldungen haben auch die Stellvertreter mitzuwirken (RG in LZ 1914 398). Sie können auch abgesehen vom Falle des § 248 HGB bestellt werden. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß der Vorstand nach Beschluß des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr vom Aufsichtsrate zu ernennenden Mitgliedern bestehe, so kann auf Grund dieser Bestimmung der Aufsichtsrat auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen (RGZ 24 A 194).

§ 83. b) Veränderungen im Aufsichtsrate.

1. Über den ersten Aufsichtsrat¹⁾ einer Aktiengesellschaft vgl. oben § 75.

Bei der ersten Anmeldung der Gesellschaft müssen die sämtlichen

¹⁾ Der Aufsichtsrat besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. § 243 Abs. 1 HGB. Solange die gesetzliche Mindestzahl, bei deren Berechnung die Betriebsratsmitglieder nicht mitgezählt werden, nicht vorhanden ist, können vom Aufsichtsrat keine Beschlüsse gefaßt werden (RG 82 389). Die vielfach übliche Satzungsbestimmung einer Mindest- und Höchstgrenze ist zulässig (RZM 8 202; RGZ 34 A 176).

Mitglieder des Aufsichtsrats¹⁾ mitwirken; sie brauchen aber — im Gegensaße zu den Vorstandsmitgliedern — ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei der Anmeldung nicht zu zeichnen.

2. Jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats — als solche gilt nicht ihre Wiederwahl — ist von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister — bei Vermeidung von Ordnungsstrafen gemäß § 14 HGB²⁾ — einzureichen. § 244 HGB³⁾ Die Einreichung soll eine Kontrolle darüber ermöglichen, daß der Vorstand seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist; auch will sie jeden Beteiligten instand setzen, gemäß § 9 Abs. 1 HGB von einer eingetretenen Änderung bequem Kenntnis zu nehmen (RGZ 28 A 46). Der Vorstand hat also nicht etwa die Änderungen im Aufsichtsrate zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Diese Änderungen werden vom Registergerichte nicht eingetragen und auch nicht bekanntgemacht. Abweichendes gilt wegen der Bekanntmachung nur vom ersten Aufsichtsrate; vgl. oben § 80 und § 199 Nr. 4 HGB. Es gibt also hiernach das Handelsregister keinen Ausschluß über die jeweilige Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Einreichung der Bekanntmachung über Änderungen in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats hat auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu erfolgen. § 13 Abs. 1 HGB (RGZ 28 A 46).

3. Veränderungen beim Aufsichtsrate sind sehr häufig. Denn nach § 243 Abs. 2 HGB⁴⁾ gilt die Wahl des ersten Aufsichtsrats nur für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, welche nach dem Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Auch später kann der Aufsichtsrat nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, die über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mit-

¹⁾ Sind bei einer Aktiengesellschaft für ihre Arbeitnehmer ein oder mehrere Betriebsräte oder Gesamtbetriebsräte vorhanden, so sind ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Vgl. § 70 BRG vom 4. Februar 1920 u. AufwGes vom 15. Februar 1922 mit der dazu ergangenen Wahlordnung vom 23. März 1922.

²⁾ Das Ordnungsstraßverfahren wegen unterlassener Einreichung der Bekanntmachung betr. die Beendigung des Amtes eines Aufsichtsratsmitgliedes darf nur eingeleitet werden, wenn der Registerrichter ermittelt hat, daß das Amt rechtlich beendet ist. Die einseitige Niederlegung des Amtes beweist noch nicht dessen wirkliche Beendigung (RZA 12 40).

³⁾ Die Vorschrift ist auch auf die Rätemitglieder anzuwenden. Staub Anm. 1 zu § 244.

⁴⁾ Diese Vorschrift ist zwingenden Rechts (RG 24 57; 65 92).

gerechnet. § 243 Abs. 3 HGB. Endlich kann aber auch die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats schon vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf aber in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. § 243 Abs. 1 HGB¹⁾.

4. Veränderungen im Aufsichtsrate kommen endlich vor, wenn Aufsichtsratsmitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellt werden. Es können allerdings nach § 248 Abs. 1 HGB die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein; für einen im voraus kalendermäßig (OLG Köln in LZ 1911 232) begrenzten Zeitraum kann aber der Aufsichtsrat²⁾ einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. § 248 Abs. 2 HGB. Die Bestellung zu Stellvertretern darf nur für bestimmte, bereits vorliegende, nicht aber für alle möglichen künftigen Behinderungsfälle erfolgen³⁾. Unter „behinderten“ Mitgliedern des Vorstandes sind nicht nur solche zu verstehen, die noch Mitglieder sind, aber durch Krankheit usw. verhindert sind, ihre Geschäfte zu erledigen, sondern auch solche, die infolge von Widerruf, Tod usw. fortgefallen sind (RGZ 20 A 165).

Der Stellvertreter muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Der Registerrichter darf die zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder nur eintragen, wenn die vorstehend erörterten Voraussetzungen vorliegen. Die Zeitbeschränkung und der Behinderungsfall werden aber nicht eingetragen⁴⁾. Die Eintragung wird, wie jede Änderung im Vorstande, veröffentlicht; vgl. oben § 82.

Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind, hat der Registerrichter gemäß §§ 234 Abs. 1 u. 14 HGB die Löschung der Eintragung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen⁴⁾.

1) Über die Frage der Niederlegung des Amtes eines Aufsichtsratsmitgliedes siehe Staub Anm. 9; Brand Anm. 7 zu § 243 und RGZ 29 A 100 und über die Beendigung des Amtes der Betriebsratsaufsichtsratsmitglieder § 7 AufwGes. und § 39 WRG.

2) Der Aufsichtsrat muß aber nach der Bestellung beschlußfähig bleiben. Brand Anm. 3e; Staub Anm. 3 zu § 248 (str.)

3) RGZ 15 30; Staub Anm. 3 zu § 248 hält für ausreichend, daß der Behinderungsfall sicher bevorsteht.

4) Staub Anm. 4 zu § 248.

c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 84. 1. Allgemeines.

A. Die Anmeldung. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 277 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die wichtigsten solcher Änderungen¹⁾ sind — abgesehen von der Änderung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder — die Änderung der Firma (RG in LZ 1925 1170) und des Sitzes²⁾, die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer bereits vorhandener (RG 68 240) Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung³⁾ sowie die Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals.

Die Änderung kann auch dergestalt erfolgen, daß sie erst mit einem künftigen Ereignis oder von einem künftigen Zeitpunkt ab wirksam wird; solche Bestimmungen sind nur eintragungsfähig, wenn sie die jeweilige Lage des Registers nicht verdunkeln (RGZ 19 3).

Die Anmeldung bewirkt in der Regel der Vorstand in der Zusammenfassung, in der er sonst die Gesellschaft vertritt; es brauchen also bei der Anmeldung nicht notwendig alle Vorstandsmitglieder mitzuwirken. Abweichendes gilt nur bei der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals (s. unten §§ 85, 86).

Die Anmeldung erfolgt zum Register der Haupt- und der Zweigniederlassung. Die Anmeldung zur Hauptniederlassung kann nach § 319 Abs. 2 HGB durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden; ist aber die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung einmal erfolgt, so kann die Eintragung in das Zweigregister nach § 14 HGB erzwungen werden. Übrigens liegt ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung auch für das Register der Hauptniederlassung in der Bestimmung, daß die Änderung keine Wir-

¹⁾ Keine Satzungsänderung ist die Veräußerung des Vermögens im ganzen (RG in DLZ 43 317).

²⁾ Über das bei der Sitzverlegung zu beobachtende Verfahren vgl. unten § 103 Ziff. 6.

³⁾ Eine solche Änderung liegt vor, wenn Art und Maß der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten einer Gattung geändert wird, z. B. bei Erhöhung der Vorzugsdividende oder des Rechts am Liquidationserlöse (RG 14 127) oder des Stimmrechts der Vorzugsaktien, bei Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien oder umgekehrt, oder bei Schaffung von Vorzugsaktien durch Aus-schluß der Rückgewähr ohne Erhöhung des Grundkapitals. Durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung kann auch bestimmt werden, daß die Aktionäre, die auf die Aktien Zahlungen leisten, außer Vorzugsrechten für ihre Aktien noch Schuldschreibungen in Höhe des gezahlten Betrages erhalten, auf die aus dem Bilanzgewinn alljährlich ein gewisser Zinsfuß zu entrichten ist und die aus diesem Gewinne im Wege der Auslösung, evtl. aus dem Liquidationserlöse getilgt werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß ein an sich lebensfähiges, aber in eine schwierige Lage geratenes Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt wird. RGZ 24 A 68 Vgl. auch Staub Anm. 4; Goldschmit Anm. 11 zu § 275.

lung hat, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist. § 277 Abs. 3 HGB¹⁾).

Da eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages nach § 274 Abs. 1 HGB nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann²⁾, so muß der Anmeldung der Beschluß der Generalversammlung, durch den die Änderung herbeigeführt ist, in öffentlich beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Unstatthaft ist es, daß dem Registerrichter Beschlüsse überreicht werden, damit er aus ihnen herausucht, was sich zur Eintragung eignet (RZ 9 174).

B. Der Registerrichter hat vor der Vornahme der Eintragung ihre formellen Voraussetzungen zu prüfen und diese Prüfung hat sich namentlich auf die Gesetzmäßigkeit der der Anmeldung beizufügenden Urkunden zu erstrecken (RGT 31 A 158). Zu prüfen hat er in erster Linie, ob überhaupt ein eintragungsfähiger Beschluß vorliegt. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn bei einer Beschlußfassung gemäß § 275 Abs. 3 HGB der vorgeschriebene Sonderbeschluß der benachteiligten Aktionäre fehlt (RGT 16 20; 35 A 164), oder wenn die Generalversammlung zur Beschlußfassung überhaupt nicht zuständig war. So kann, wenn der Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß bei einer Beschlußfassung über eine Satzungsänderung eine bestimmte Anzahl von Aktionären, z. B. $\frac{2}{3}$ des gesamten Aktienkapitals, oder alle Aktionäre anwesend sein müssen, eine General-

¹⁾ Es ist zu beachten, daß nach § 259 Abs. 5 HGB von jedem Beschlusse der Generalversammlung, mag er Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen oder nicht, eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls unter Beifügung der Anwesenheitsliste und der Berufsungsbelege (RGT 34 A 142) unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstände zum Handelsregister, auch der Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 HGB.; D 156) und zwar auch wenn sich die Hauptniederlassung im Auslande befindet (RGT 33 A 139), einzureichen ist. Das rechtskräftige Urteil, durch das ein angefochtener Generalversammlungsbeschluß für nichtig erklärt ist, ist von dem Vorstand unverzüglich zum Handelsregister einzureichen. Siehe näheres oben § 23. Über Aussetzung der Eintragung von Generalversammlungsbeschlüssen siehe oben §§ 16, 23.

²⁾ Trotzdem kann die Generalversammlung alsbald nach Fassung eines Beschlusses über Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und vor dessen Eintragung in das Handelsregister die Zuwahlen in die neuen Stellen vornehmen; die Gewählten dürfen aber erst nach der Eintragung des Beschlusses in Tätigkeit treten. RGT 28 A 224.

³⁾ Die Übertragung an ein anderes Organ ist unzulässig (RG in JW 1899 396; RG 74 297; RG in JW 1925 1794). Jedoch kann die Vornahme von Änderungen, die nur die Fassung betreffen, durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrat übertragen werden (§ 274 Abs. 1 HGB), nicht dagegen einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Vorstände (RGT 15 19; FFG 1 230). Die durch den Aufsichtsrat vorgenommene Änderung ist wie jede andere Statutenänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (RGT 5 32).

versammlung, in der nur ein geringeres Aktienkapital vertreten ist, keine wirksamen Beschlüsse fassen (RGZ 43 A 105; vgl. auch RGZ 41 A 151; RG 76 170).

Die Prüfung ist sodann darauf zu erstrecken, ob der Beschluß keine aus öffentlichrechtlichen Gründen gesetzlich verbotenen Bestimmungen enthält oder sonst nichtig ist (RZM 14 159). Die Eintragung solcher Beschlüsse mit verbotenen Bestimmungen ist selbst dann abzulehnen, wenn es sich nur um eine neue Fassung einer bereits in das Register aufgenommenen Bestimmung handelt (RGZ 5 31).

Dagegen wird eine Verletzung von bloßen Ordnungsvorschriften, die zum Schutze bestimmter Beteiligter gegeben sind, den Registerrichter nicht veranlassen können, die Eintragung abzulehnen, sofern die Beteiligten die Verletzung der Ordnungsvorschriften ungerügt lassen. Ebenso wird in den Fällen, wo ein Mangel den Beteiligten das Recht gibt, einen ihnen nachteiligen Generalversammlungsbeschluß anzufechten, der Richter die Entscheidung darüber, ob der Mangel geltend zu machen sei, im allgemeinen den Beteiligten überlassen können. Jedenfalls kann er anfechtbare Beschlüsse dann nicht mehr beanstanden, wenn sie durch Nichtanfechtung oder erfolglose Anfechtung gültig geworden sind (RGZ 2 23; 12 37; 31 A 158; 34 A 136; 39 A 122); denn er ist nicht befugt, Personen zu schützen, die weder seines Schutzes bedürfen, noch ihn begehren (RGZ 34 A 136). Anfechtbar sind z. B. die Beschlüsse, die in einer an sich zur Beschlußfassung zuständigen und dem Gesetz und dem Statut entsprechend zusammengetretenen Generalversammlung gefaßt, aber nicht mit der dem Gesetz oder dem Statut entsprechenden Mehrheit zustande gekommen sind (RGZ 43 A 105; RG 60 143; 75 239; RG in JurRdsch 1925 Beilage S. 1292), oder auf den Stimmen von nicht stimmberechtigten Aktionären beruhen (RG im „Recht“ 1911 Nr. 1637; 1918 Nr. 423; vgl. auch RG 89 367). Ferner sind anfechtbar die Beschlüsse, die gefaßt sind, trotzdem die Vorschriften über die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung der Tagesordnung nicht beachtet sind (RG 68 232; 110 198; RGZ 34 A 136).

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Grundsätze hat der Registerrichter zu prüfen:

a) ob die Generalversammlung ordnungsmäßig berufen war. Die Versammlung wird in der Regel durch den Vorstand, den Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden (RZM 15 307) oder die Liquidatoren berufen. Wird aber dem Verlangen einer bestimmten Minderheit von Aktionären, in der Regel einer Anzahl, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals darstellen, auf Einberufung der Generalversammlung weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so kann (vgl. RGZ 32 A 142) das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Ge-

neralversammlung ermächtigen¹⁾. Bei der Berufung muß dann die Minderheit auf die Ermächtigung Bezug nehmen. § 254 Abs. 3 HGB. Mangels entgegenstehender Satzungsbestimmungen hat die Generalversammlung an dem Orte stattzufinden, an dem sie ihren Sitz hat (RG 44 8; 75 319; RG in RZM 15 307).

Die Berufung der Generalversammlung hat ferner in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen; der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. § 255 Abs. 1 HGB. Erfolgt die Berufung durch Einrückung in eine Zeitung, so ist der Tag, an dem, nicht für den sie erscheint, maßgebend (RGZ 2 23). Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben; in diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar. § 255 Abs. 2 HGB. Zur ordnungsmäßigen Berufung der Versammlung gehört aber auch, daß die Gegenstände der Verhandlung²⁾ rechtzeitig bekanntgemacht werden, wobei die beabsichtigte Satzungsänderung im wesentlichen aus der Ankündigung hervorgehen muß und die bloße Angabe der abzuändernden Paragraphen nicht genügt (Denkschrift 165; RG 68 232; 110 194). Es können nämlich über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, keine Beschlüsse gefaßt werden; ist ferner für die Beschlußfassung die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, wie z. B. bei Statutenänderungen, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat. § 256 Abs. 2 HGB. Die Gegenstände der Verhandlung müssen in der Regel durch den Vorstand oder Aufsichtsrat bezeichnet werden; eine bestimmte Mehrheit von Aktionären, in der Regel eine Anzahl, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals darstellen, können verlangen, daß Gegenstände der Generalversammlung

1) Der Antrag an das Registergericht ist in einfacher schriftlicher Form oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen; er muß durch den Nachweis, daß die Antragsteller die erforderlichen Aktien besitzen, unterstützt werden; Staub Anm. 16 zu § 254. Zunächst ist vor der Entscheidung der Vorstand und der Aufsichtsrat zu hören. § 146 HGB. RGZ 28 A 218; DLG 43 205 [DLG Karlsruhe].

2) Alle Einzelheiten des Beratungsgegenstandes brauchen nicht angekündigt zu werden (RG 108 325), „erforderlich, aber auch genügend, ist jede Angabe, die erkennen läßt, worüber verhandelt und Beschluß gefaßt werden soll“ (RG 86 22).

angekündigt werden; wird diesem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen, so kann das Registergericht¹⁾ des Sitzes der Gesellschaft die Minderheit zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Die Minderheit muß dann bei der Ankündigung auf diese Ermächtigung Bezug nehmen. § 254 Abs. 1 bis 3 HGB; vgl. über das Verfahren das S. 233 Anm. 1 Gefagte, das auch hier gilt.

Sind nach den Feststellungen des Protokolls sämtliche Aktionäre zum Zwecke der Abhaltung einer Generalversammlung freiwillig erschienen bzw. vertreten, so bedarf es natürlich der Beobachtung der Vorschriften über die Berufung und Ankündigung nicht (RG 92 410; RGZ 40 A 75; 48 A 133);

b) ob der Beschluß der Generalversammlung mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen ist, wobei die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu beachten sind. Über die Art der Abstimmung ist § 252 HGB zu vergleichen. In der Regel entscheidet über jede Gesellschaftsangelegenheit einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 251 HGB. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, bei der Änderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteil einer Gattung²⁾, und bei der Herabsetzung des Grundkapitals muß eine Mehrheit vorhanden sein, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt; §§ 275 Abs. 2 u. 3, 288 Abs. 1 HGB;

c) ob der Beschluß in der gehörigen Form ergangen ist. Nach § 259 Abs. 1 HGB bedarf jeder Beschluß der Generalversammlung

1) Das Registergericht hat auch über die sachliche Berechtigung des Verlangens unter Würdigung der Verhältnisse zu entscheiden. Es hat zu prüfen, ob der Gegenstand der Berufung zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört, ob er nicht ohne Gefährdung der Interessen der Antragsteller ebenso gut vor eine spätere ordentliche Generalversammlung gebracht werden kann; dagegen hat es nicht zu prüfen, ob begründete Aussicht auf Erreichung des erstrebten Zwecks besteht. Es wird dem Verlangen stattgeben, wenn die Antragsteller einen erlaubten Zweck verfolgen, aber es hat nicht zu untersuchen, ob vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die Interessen der Antragsgegner schwerer ins Gewicht fallen als die der Antragsteller (RGZ 28 A 216; 32 A 140; JFG 2 220).

2) In diesem Falle bedarf es neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesondeter Abstimmung gefaßten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre, und zwar auch dann, wenn diese sämtlich bei dem ersteren mitgestimmt haben (RGZ 35 A 164); auch dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der gesonderten Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Die Beschlußfassung der benachteiligten Aktionäre kann nur stattfinden, wenn sie gemäß § 256 Abs. 2 HGB ausdrücklich unter den Zwecken der Generalversammlung angekündigt worden ist. § 275 Abs. 3 HGB. Die Ankündigung hat zu jedem Punkte der Tagesordnung zu erfolgen, bei dem gesonderte Abstimmung nötig ist (RG in LZ 1917 1057).

zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung gerichtlich oder notariell aufgenommenes Protokoll. In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung (RG 109 368), der Name des Richters oder Notars, sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen, insbesondere also auch die Art der Abstimmungen (RG 75 267; 105 373) anzugeben. Das vom Vorsitzenden zu unterschreibende Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokolle beizufügen. Das Teilnehmerverzeichnis muß auch im Falle einer Universalversammlung genau der Vorschrift des § 258 HGB entsprechen und darf nicht durch ein anders abgefaßtes Verzeichnis ersetzt werden (RG in JW 1926 2900).

Die Beifügung der Belege über die Berufung der Generalversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden. Eine Ausnahme macht nur der Fall, daß die sämtlichen überhaupt vorhandenen Aktionäre freiwillig zu einer Generalversammlung zusammentreten, um über Angelegenheiten der Gesellschaft formell zu beraten und zu beschließen (RGZ 31 A 164; 37 A 165; 41 A 137). Da in diesem Falle Belege über die Berufung nicht vorhanden sind, so können sie auch nicht dem Protokoll beigelegt oder ihrem Inhalt nach in das Protokoll aufgenommen werden. Es muß daher genügen, wenn aus den Feststellungen des Protokolls das Vorliegen einer Generalversammlung erhellt. Einer Beurkundung des Verzichts auf die ordnungsmäßige Berufung und Ankündigung bedarf es nicht (JFG 2 227; a.M. RG 41 A 134).

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen und eine weitere Unterschrift, insbesondere die durch den Vorsitzenden, die allerdings allgemein üblich ist (RG 65 91; 75 266), ist nicht erforderlich. § 259 HGB. Eine Vorlesung des Protokolls ist nicht vorgeschrieben (RGZ 34 A 142; RG 75 266). Die Vorschrift des § 259 HGB ist auch im Falle der Universalversammlung derart zwingend, daß ihre Nichtbeachtung auch in Nebenpunkten unheilbare Nichtigkeit zur Folge hat (RGZ 32 A 148; 34 A 142; 41 A 134; JFG 2 228; RG 65 92). Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts stellen jedoch Verstöße gegen wesentliche Formvorschriften das weitere Verfahren und die Gültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse nur dann in Frage, wenn sie in irgendeiner Weise auf die Beschlußfassung Einfluß geübt haben (RG 65 242; 90 206; 103 7; 105 374; 110 197). Insbesondere liegt kein die Nichtigkeit des Beschlusses begründender Verstoß gegen die Vorschrift des § 259 Abs. 2 HGB vor, wenn das Protokoll nichts über die Art der Abstimmung (ob durch Handaufheben, Stimmzettel usw.) enthält, nach der Gesamtheit des Beurkundeten aber kein Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit besteht.

mäßigkeit des Hergangs bestehen kann, als dessen Ergebnis das Protokoll den Beschluß feststellt (RG 105 373)¹⁾.

C. Nicht zu prüfen hat der Registerrichter, ob der Beschluß klar und zweckmäßig ist (RGZ 29 A 222) und ob er etwa Interessen der Gesellschaftsgläubiger schädigen könnte (RGZ 3 14; 5 30). Der Richter hat auch nicht zu untersuchen, ob die in der Versammlung erschienenen Aktionäre gehörig legitimiert waren; denn dies prüft die Generalversammlung. Die Gültigkeit der Beschlußfassung wird mangels besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Ausübung des Stimmrechts (§§ 252 Abs. 4, 255 HGB) nicht dadurch berührt, daß die Generalversammlung nicht die Vorlegung der Aktien durch den das Stimmrecht Beanspruchenden verlangt. Ebenso ist die Vorlegung der schriftlichen Vollmacht in der Generalversammlung durch den das Stimmrecht Ausübenden (§ 252 Abs. 2 HGB) nicht Voraussetzung der gültigen Beschlußfassung (RG 106 258).

D. Das Registergericht der Zweigniederlassung ist der vorstehend erörterten Prüfungspflicht des Hauptregistergerichts insoweit entzogen, als es nicht zu prüfen hat, ob der Beschluß entsprechend den Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages ordnungsmäßig zustande gekommen ist. Dagegen hat es ein selbständiges Prüfungsrecht, soweit es sich um die inhaltliche Zulässigkeit des Abänderungsbeschlusses handelt (§ 218). Ferner hat es festzustellen, ob die Anmeldung durch die Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt, ob der Beschluß in das Register der Hauptniederlassung eingetragen und die einzureichenden Urkunden beigebracht sind.

E. Die Eintragung. Bei der Eintragung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages genügt die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. § 277 Abs. 2 HGB.

Der Eintragungszvermerk in Sp. 7 lautet daher z. B.:

Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1927 ist der § 7 des Gesellschaftsvertrages (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

Dagegen sind die Abänderungen der im § 198 HGB bezeichneten Angaben, also insbesondere der Firma und des Sitzes der Gesellschaft, des Gegenstandes des Unternehmens, der Höhe des Grundkapitals, des Tages der Feststellung des geänderten Gesellschaftsvertrages und der Mitglieder des Vorstandes sowie ihrer Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft, ihrem ganzen Inhalte nach einzutragen. § 277 Abs. 2 HGB.

Beispiele für Eintragungen:

**Sp. 2. Die Firma ist geändert in:
Aktien-Gesellschaft für Verwaltung und Verwertung von Grundbesitz und Hypotheken.**

¹⁾ Zur Gültigkeit des Protokolls genügt die Beobachtung der Vorschriften des § 259 HGB auch gegenüber weitergehenden Anforderungen des Gesellschaftsvertrages. OBG Dresden in J. Bl. f. fr. Ger. 1904 320; RGZ 32 A 148; RG 65 91; 75 266.

Sp. 3. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 9. Januar 1927 ist auch der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken Gegenstand des Unternehmens.

Sp. 4. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 22. Juni 1927 soll das Grundkapital um 300000 RMart erhöht werden.

Sp. 4. Das Grundkapital ist um 300000 RMart erhöht und beträgt jetzt 2300000 RMart.

Von der erfolgten Eintragung wird der Vorstand benachrichtigt. Wegen der Mitteilung an die Industrie- und Handelskammer und an das Finanzamt s. oben § 26.

F. Die Veröffentlichung. Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungen des Gesellschaftsvertrages findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf die sich die in den §§ 199, 201 HGB vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen. § 277 Abs. 2 HGB. Es sind also zu veröffentlichen Änderungen, die betreffen: die Firma, den Sitz, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, die Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretungsbefugnis, die Zeitdauer der Gesellschaft, sowie die oben im § 80 unter 3b bis n angegebenen Punkte. Soweit die in den §§ 199, 201 HGB bezeichneten Punkte nicht geändert sind, hat die Veröffentlichung dahin zu lauten, daß der Gesellschaftsvertrag durch Beschluß der Generalversammlung vom geändert ist (RGZ 46 A 297).

§ 85. 2. Die Erhöhung des Grundkapitals.

Die in der Erhöhung des Grundkapitals bestehende Veränderung des Gesellschaftsvertrages unterliegt besonderen Vorschriften. Zu unterscheiden ist:

A. Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals.

B. Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals.

Zu **A.** Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats^{1) 2)} zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder, soweit die Einzahlung

1) Unter den sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind die zu verstehen, die nach den für die Gesellschaft maßgebenden Bestimmungen den Aufsichtsrat in seiner vollständigen Besetzung bilden; soll z. B. nach dem Beschlusse der Generalversammlung der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern bestehen, so müssen diese fünf Mitglieder bei der Anmeldung mitwirken, und die Mitwirkung von vier Mitgliedern genügt selbst dann nicht, wenn der fünfte zum Mitgliede Gewählte die Annahme der Wahl abgelehnt hat und dies bei der Anmeldung mitgeteilt wird. RGZ 24 A 198.

2) Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. RGZ 28 A 228.

nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind¹⁾. § 280 HGB.

Ein Zwang zur Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung besteht nicht; § 319 Abs. 2 HGB; jedoch macht die Eintragung den Beschluß erst wirksam. § 277 HGB. Die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung kann aber erzwungen werden, wenn die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung stattgefunden hat. § 14 HGB.

Der Erhöhungsbeschluß²⁾ muß sich gründen auf eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Beim Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung bedarf es nach § 278 Abs. 2 HGB neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung; auch dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der besonderen Aktiengattung umfaßt. § 278 Abs. 2 HGB.

Der Erhöhungsbeschluß muß stets enthalten den Betrag, um den das Grundkapital erhöht werden soll³⁾; über den weiteren Inhalt des Beschlusses vgl. §§ 278 Abs. 3 und 279 HGB.

Nach § 285 HGB kann die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals mit der Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals verbunden werden.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, ist die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals durch den Vorstand als Organ (DLG 27 352 [DLG

¹⁾ Diese Versicherung ist mit Rücksicht auf § 278 HGB vorgeschrieben. Nach dieser Gesetzesvorschrift soll nämlich eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; nur für Versicherungsgesellschaften kann im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt werden. Es wird aber durch Rückstände, die auf einen verhältnismäßig unerheblichen Teil der eingeforderten Einzahlung verblieben sind, die Erhöhung des Grundkapitals nicht gehindert. Was als „verhältnismäßig unerheblicher Teil“ anzusehen ist, entscheidet der Registerrichter. Staub Anm. 6 zu § 278.

²⁾ Über die Frage der Anfechtbarkeit von Kapitalerhöhungsbeschlüssen wegen Verstößes gegen die guten Sitten vgl. RG 105 373; 107 72; 108 41; 112 19; dagegen Lehmann in JW 1924 679. Der Aktionär, der einen Kapitalerhöhungsbeschluß erfolgreich angefochten hat, hat gegen die Gesellschaft keinen Anspruch auf Herbeiführung der Löschung der den Beschluß betreffenden Handelsregistereintragung (RG 108 44).

³⁾ Bei umgestellten Gesellschaften beträgt der Mindestbetrag des Grundkapitals 5000 RMark, bei neu gegründeten 50000 RMark. Über diesen Betrag hinaus können die Gesellschaften ihr Kapital beliebig auf eine im Regelfall durch 100 teilbare Summe erhöhen. Die neuen Aktien müssen im Regelfall auf einen Nennbetrag von 100 RMark oder ein Vielfaches hiervon und in den Fällen des § 180 Abs. 2 u. 3 HGB auf einen Nennbetrag von 20 RMark lauten (§ 10 Abs. 1, § 17 GBBG, § 43 II DBG).

Hamburg)), nicht durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu bewirken; der Vorstand braucht aber bei der Anmeldung nicht die Versicherung abzugeben, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt ist, oder, soweit die Einzahlung nicht stattgefunden hat, daß darauf weitere als die in der Anmeldung bezeichneten Beträge nicht rückständig sind. § 286 HGB. Das Registergericht der Zweigniederlassung hat die Gesetzmäßigkeit des Erhöhungsbeschlusses nicht selbständig zu prüfen (OLG 11 188; RZM 6 198; RGZ 31 A 175).

Beispiel:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lühowstr. 73;
3. der Kommerzienrat Fritz Steinberg in Charlottenburg, Schillerstr. 12;
4. der Bankdirektor Moritz Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstr. 3;
5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Str. 20;
6. der Geheime Regierungsrat Karl Wittlich in Berlin, Roonstr. 4;
7. der Fabrikbesitzer Otto Braune in Berlin, Paulstr. 20.

Die Erschienenen sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten Ausfertigung des notariellen Generalversammlungsbeschlusses vom 27. Februar 1927 und erklärten:

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind die Vorstandsmitglieder, und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., die Aufsichtsratsmitglieder der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“. Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß in der Generalversammlung vom 27. Februar 1927 beschlossen ist, das Grundkapital um 3500000 RMark zu erhöhen durch Ausgabe von 3500 Aktien zu 1000 RMark, eine jede auf den Inhaber lautend, davon 2900 zum Pariturse und 600 zum Kurse von 110¹⁾.

Wir versichern, daß das bisherige Grundkapital von 2000000 RMark voll eingezahlt ist.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer. Fritz Steinberg.
Moritz Brauer. Theodor Winter. Karl Wittlich.
Otto Braune.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

Eintragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 422.

Sp. 1. 3.

Sp. 4. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. Februar 1927 soll das Grundkapital um 3500000 RMark erhöht werden.

2. Nachricht von der Eintragung:

- a) dem Vorstande,
- b) dem Finanzamt.

Berlin, 8. März 1927.

Br.

¹⁾ Die Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrag ist zulässig, auch wenn eine solche Aktienaussgabe im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehen ist. RZM 6 198.

Zu B. Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 284 Abs. 1 HGB¹⁾.

Der Anmeldung sind beizufügen²⁾:

1. Die Duplikate der Zeichnungsscheine. Der Zeichnungsschein muß bei Vermeidung der Nichtigkeit³⁾ enthalten:

a) die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien;

b) den Tag, an dem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals gefaßt ist;

c) den Betrag, für den die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;

d) die im § 279 HGB vorgesehenen Festsetzungen und wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung⁴⁾ ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;

e) den Zeitpunkt, in dem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister eingetragen ist.

2. Ein von den Mitgliedern des Vorstandes unterschriebenes Verzeichnis der Zeichner, das die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf die letzteren geschiedenen Einzahlungen angibt.

3. Im Falle des § 279 HGB die Verträge, die den dort bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind.

4. Eine Berechnung der für die Gesellschaft durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehenden Kosten⁵⁾.

5. Die Genehmigungsurkunde in den Fällen des § 180 Abs. 2 HGB und wenn die Erhöhung des Grundkapitals mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf.

¹⁾ Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. RGZ 28 A 235.

²⁾ Der Beschluß der Generalversammlung ist jetzt nicht beizufügen; er war bereits mit der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses eingereicht.

³⁾ RZM 3 126 (RG). Ist auf Grund nichtiger Scheine die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgt, so kann die Löschung der Eintragung nicht begehrt werden, da die Nichtigkeit der Scheine, die zudem nachträglich gültig werden können (RG in D. Jur. Ztg. 1903 33), nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Eintragung mit sich führt, und zwar schon mit Rücksicht auf die Rechte der Gläubiger.

⁴⁾ Bauzinsen — d. h. feste Zinsen, die einem Aktionär für einen vorweg begrenzten Zeitraum ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob die Gesellschaft Reingewinn erzielt hat oder nicht — können bei Erhöhung des Grundkapitals für die neuen Aktien auch nicht für einen Übergangszeitraum bis zur Betriebsfertigkeit der mit dem neuen Kapital bestimmungsgemäß herzustellenden Anlagen bedungen werden. RGZ 20 A 41.

⁵⁾ Hierher gehören z. B. die Gerichtskosten, Gebühren des Notars, Kosten für die Herstellung von Aktienurkunden, Stempel, Steuern, Provisionen usw.

§ 284 Abs. 2 HGB.

6. Eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts. § 75 RWStG, § 23 Ausf. Best.

In der Anmeldung ist ferner die Erklärung abzugeben, daß auf jede neue Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertel des Nennbetrages und, im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag, auch den Mehrbetrag umfassen. Darüber, was als Barzahlung gilt, siehe oben § 77.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt. § 284 Abs. 4 HGB.

Die Prüfungspflicht des Registerrichters erstreckt sich nur darauf, ob die Kapitalerhöhung dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag gemäß beschlossen und durchgeführt ist und ob die vorgeschriebenen Nachweisungen beigebracht sind. Er hat nicht zu prüfen, ob in Wirklichkeit die vorgeschriebenen Einzahlungen erfolgt sind; nur wenn etwa Gründe für einen dringenden Verdacht hervorgetreten sind, daß die vorgeschriebenen Einzahlungen nicht geleistet sind, ist er im Interesse der Gläubiger befugt, die Prüfungspflicht weiter auszudehnen (RZL § 126).

Die Anmeldung kann auch hier wieder gemäß § 319 Abs. 2 HGB durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden.

In die Veröffentlichung, durch die die Eintragung bekanntgemacht wird, ist auch der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen. § 284 Abs. 5 HGB. Sacheinlagen sind nicht zu veröffentlichen.

Bei einem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat, ist die Anmeldung über die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals durch den Vorstand zu bewirken. Der Anmeldung brauchen die vorbezeichneten Schriftstücke und die erwähnte Versicherung nicht beigelegt zu werden. In die Veröffentlichung, durch die die Eintragung bekannt gemacht wird, ist aber auch hier der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden und der auch hier in der Anmeldung anzugeben ist, aufzunehmen. § 286 HGB.

Beispiel:

Berlin, den 6. Juni 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lühowstr. 73;
3. der Kommerzienrat Fritz Steinberg in Charlottenburg, Schillerstr. 12;
4. der Bankdirektor Moritz Brauer in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 3;
5. der Bankdirektor Theodor Winter in Berlin, Friedrich-Wilhelm-Str. 20;
6. der Geheime Regierungsrat Karl Wittlich in Berlin, Roonstr. 4;
7. der Fabrikbesitzer Otto Braune in Berlin, Paulstr. 20.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichen:

1. die Duplikate von 200 Zeichnungsscheinen;
2. das von den Vorstandsmitgliedern unterschriebene Verzeichnis der Zeichner;
3. die Kostenberechnung;
4. die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamts.

Sie erklären:

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind die Vorstandsmitglieder, und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., die Aufsichtsratsmitglieder der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“.

Wir nehmen Bezug auf unsere Anmeldung vom 6. März 1927 und melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß die in der Generalversammlung vom 27. Februar 1927 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 3500000 RMark nunmehr erfolgt ist. Es sind 3500 Aktien, auf den Inhaber lautend, über je 1000 RMark Nennbetrag ausgegeben, und zwar 2900 zum Nennbetrage und 600 zum Betrags von 1100.

Wir versichern, daß auf jede neue Aktie der eingeforderte Betrag, nämlich 30 vom Hundert des Nennbetrages, und auf die für einen höheren als den Nennbetrag ausgegebenen Aktien auch der Mehrbetrag bar eingezahlt sind und sich im Besitze des Vorstandes befinden.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer. Fritz Steinberg.
Moriz Brauer. Theodor Winter. Karl Wittlich.

Otto Braune.

Lehmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt¹⁾:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 422.
Sp. 1. 4.
Sp. 4. Das Grundkapital ist um 3500000 RMark erhöht und beträgt jetzt 5500000 RMark.
2. Nachricht von der Eintragung
 - a) dem Vorstande,
 - b) dem Finanzamt.
3. Öffentliche Bekanntmachung (in diese ist auch der Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, aufzunehmen).
Berlin, 9. Juni 1927. Br.

§ 86. 3. Die Herabsetzung des Grundkapitals.

Auch die in der Herabsetzung des Grundkapitals bestehende Veränderung des Gesellschaftsvertrages folgt besonderen Vorschriften.

Es ist zu unterscheiden:

- A. Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals.
- B. Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals.

Zu A. Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes —

¹⁾ Gerat die Gesellschaft vor Eintragung der Durchführung der Kapitalserhöhung in Konkurs, so ist die Kapitalserhöhung hinfällig (RG 77 152).

nicht auch des Aufsichtsrats — zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 289 Abs. 1 HGB.

Ein Zwang zur Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung besteht nicht¹⁾.

Der Registerrichter muß bei der Anmeldung prüfen, ob der Herabsetzungsbeschluß sich gründet auf eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, sowie ob in dem Beschlusse festgesetzt ist, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere ob sie zur teilweisen Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre erfolgt, und in welcher Weise die Maßregel auszuführen ist. § 288 Abs. 1 u. 2 HGB²⁾.

Er muß auch beachten, daß es beim Vorhandensein mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung neben dem Beschlusse der Generalversammlung eines in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung bedarf; auch dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der besonderen Aktiengattung umfaßt. § 288 Abs. 3 HGB. Im Falle des Fehlens des erforderlichen Sonderbeschlusses, der auch nicht dadurch entbehrlich wird, daß die anwesenden Aktionäre aller Gattungen dem Beschlusse der Generalversammlung einhellig zugestimmt haben, darf der Registerrichter die Herabsetzung nicht eintragen (RGZ 35 A 162).

Die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals darf mit der Anmeldung und Eintragung der erfolgten Herabsetzung verbunden werden, wenn die Herabsetzung bereits nach Maßgabe des Beschlusses ausgeführt ist (RGZ 34 A 145; JZG 3 200). Es ist auch ein Beschluß auf Herabsetzung in Verbindung mit einer Erhöhung zulässig (OLG Dresden in D. Jur. Ztg. 1918 327).

Die Anmeldung ist auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zu bewirken, und zwar ebenfalls durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes; § 286 HGB, wonach nur der Vorstand, d. h. die zur Vertretung der Gesellschaft Bestimmten anzumelden haben, findet hier keine Anwendung.

¹⁾ Dies folgt aus § 319 Abs. 2, der zwar den § 280, nicht aber den § 289 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt, aber durch Anziehung des § 277 Abs. 1 alle Satzungsänderungsbeschlüsse, zu denen auch der Herabsetzungsbeschluß gehört, von dem Anmeldestrafzwang befreit. Ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung liegt aber darin, daß nach § 277 Abs. 3 die Herabsetzung vor der Eintragung des Beschlusses nicht wirksam ist. (Staub Anm. 1; Goldschmit Anm. 1; Brand Anm. 1c zu § 289. Vgl. auch RG 101 199.)

²⁾ Streit herrscht im Schrifttum darüber, inwieweit sich der Herabsetzungsbeschluß über die Ausführungsweise zu verhalten hat, ob er die Einzelheiten des bestimmten Durchführungsmittels enthalten, also auch die technische Art der Vollziehung der Herabsetzung (Abstempelung, Vernichtung, Umtausch der Aktienurkunden usw.) festlegen muß. (Vgl. hierzu JZG 3 196.)

Beispiel:

Berlin, den 10. März 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lützowstr. 75.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten die Ausfertigung des notariellen Generalversammlungsbeschlusses vom 3. März 1928 und erklärten:

Wir sind die Vorstandsmitglieder der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“.

Wir melden zur Eintragung in das Handelsregister an, daß in der Generalversammlung vom 3. März 1928 beschlossen ist, das Grundkapital um 1 000 000 RMark herabzusetzen durch Rückkauf von 670 Aktien und durch Übernahme von 330 Aktien.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer.
Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 422.
Sp. 1. 5.
- Sp. 4. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. März 1928 soll das Grundkapital um 1 000 000 RMark herabgesetzt werden.
2. Nachricht von der Eintragung dem Vorstande.
3. Öffentliche Bekanntmachung.
Berlin, 12. März 1928. Br.

Zu B. Die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals, d. h. die Ausführung des Beschlusses¹⁾ über die Herabsetzung gemäß §§ 288, 290 HGB (RG 101 202; RGZ 34 A 147; ZFG § 200) ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes — nicht auch des Aufsichtsrats — zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 291 HGB.

Die Anmeldung kann nach § 14 HGB erzwungen werden.

Der Anmeldung brauchen keine Urkunden beigelegt zu werden.

Der Registerrichter hat nicht die Richtigkeit der angemeldeten Tatsache, d. h. der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals nachzuprüfen; nur wenn er dringenden Verdacht hegt, daß die angemeldete Tatsache unwahr ist, kann er weitere Ermittlungen anstellen (RGZ § 126).

1) Die Maßregeln des Gläubigerschutzes aus § 289 HGB sind nicht Erfordernisse für die Ausführung der Kapitalsherbabsetzung, also für die erfolgte Herabsetzung im Sinne des § 291 (ZFG § 200). Die Herabsetzung erfordert außer dem Herabsetzungsbeschlusse und seiner Eintragung in das Handelsregister weitere Maßnahmen, insbesondere die in den §§ 288 Abs. 2, 290 Abs. 1 zur Ausführung der Herabsetzung erwähnten jedenfalls dann nicht, wenn die Herabsetzung zur Deckung der Unterbilanz vorgenommen wird (RG 101 199; vgl. auch RG 103 369).

Beispiel:

Berlin, den 12. Juli 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lückowstr. 73.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Wir nehmen Bezug auf unsere Anmeldung vom 3. März 1928 und melden als Vorstandsmitglieder der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“ zur Eintragung in das Handelsregister an, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 3. März 1928 auf Herabsetzung des Grundkapitals um 1 000 000 RMart durch Rücklauf von 670 Aktien und durch Übernahme von 330 Aktien nunmehr ausgeführt ist und die Aktien vernichtet worden sind.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 422.

Sp. 1. 6.

Sp. 4. Das Grundkapital ist um 1 000 000 RMart herabgesetzt und beträgt jetzt 4 500 000 RMart.

2. Nachricht dem Vorstände.

3. Öffentliche Bekanntmachung.

Berlin, 12. Juli 1928.

Br.

Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

§ 87. 1. Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister nach Aufstellung der Jahresbilanz.

I. 1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz¹⁾), eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Die drei-

¹⁾ Die Bilanz ist in Reichsmark aufzustellen (§ 1 GWB in Verbindung mit § 3 II. DurchfB zum Münzgesetz) und von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch alle Vorstandsmitglieder ist aber kein derart wesentliches Erfordernis, daß davon schlechthin der Rechtsbestand der Bilanz abhängig wäre. Die Vertretung durch einen Prokuristen bei der Unterzeichnung der Bilanz ist unzulässig (RG 112 25).

²⁾ Zur Natur der Bilanzen der Aktiengesellschaften vgl. RG 101 200. Es können in die Bilanz regelmäßig nur solche Werte aufgenommen werden, die am Stichtage für die Bilanz aufstellung schon feste rechtliche Gestalt angenommen haben (RG 112 23).

monatige Frist kann in dem Gesellschaftsvertrag anders, jedoch nicht über sechs Monate¹⁾ hinaus bestimmt werden. § 260 Abs. 2 HGB.

Diese Vorlagen hat der Vorstand mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung oder dem in § 263 Abs. 3 HGB bezeichneten Tag in dem Geschäftsraume der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, widrigenfalls er vom Registerrichter durch Ordnungsstrafen hierzu anzuhalten ist. §§ 263 Abs. 1, 319 Abs. 1 HGB.

2. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Das Gericht kann aber den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung befreien, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung im offenkundigen Mißverhältnis zur Vermögenslage der Gesellschaft stehen würden. Die Befreiung ist jedoch unzulässig, wenn nach den Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint oder der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bank- oder Versicherungsgeschäften besteht. § 6 der Vdg über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (RGBl I 119)²⁾.

3. Die Bekanntmachung sowie der den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnde Bericht (der „Geschäftsbericht“) nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats ist zum Handelsregister einzureichen. Findet keine Veröffentlichung statt (siehe oben unter Nr. 2), so ist an Stelle der Bekanntmachung eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen. § 6 Vd vom 14. Februar 1924. Die Einreichung kann gemäß § 14 HGB durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Bei der Aufforderung zur Einreichung ist die Frist so zu bemessen, daß der Vorstand bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Lage ist, innerhalb der Frist das Veräumte nachzuholen (OLG 36 193 [OLG Karlsruhe]).

4. Ob und inwieweit der Registerrichter zu prüfen habe, ob der Inhalt der eingereichten Bilanz usw. den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ist streitig³⁾. Nach der richtigen Ansicht ist er weder berechtigt noch verpflichtet, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf die Beobachtung der Bestimmungen des § 261 HGB hin zu prüfen, er hat vielmehr nur zu untersuchen, ob überhaupt

¹⁾ Vgl. die Vdg vom 23. Dezember 1923 (RGBl I 1248) über die Verlängerung der Bilanzfristen zugunsten der Gesellschaften, deren Vermögen sich zum erheblichen Teil im besetzten Gebiet befindet.

²⁾ Die §§ 1, 3, 4, 5 und 8 der Verordnung sind durch die Vdg vom 20. Juni 1925 (RGBl I 88) wieder aufgehoben.

³⁾ Vgl. über diese Streitfrage RGZ 20 A 62; 24 A 202; OLG 8 261 und die Literatur bei Staub Ann. 5 zu § 265.

eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung im gesetzlichen Sinne vorliegt; die Bilanz muß ihm daher genügen, wenn sie den Vermögensstand der Gesellschaft durch Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven unter Angabe des derzeitigen Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände erkennen läßt, und die Gewinn- und Verlustrechnung kann er nicht beanstanden, wenn sie den Reingewinn oder den Verlust des Betriebsjahres erkennen läßt¹⁾. Er darf also z. B. nicht bemängeln, daß sich aus der Bilanz die Höhe der Abschreibungen nicht ersehen lasse oder daß nicht angegeben sei, wie der Wert der in der Bilanz aufgeführten Vermögensgegenstände berechnet sei; ebensowenig darf er rügen, daß die Gewinn- und Verlustrechnung den Betrag der jährlichen Verluste, die das Vermögen durch Abnutzung seiner einzelnen Bestandteile erlitten habe, nicht gesondert aufführe (RGZ 23 D 19 [DLG Hamburg]).

Daneben hat der Registerrichter natürlich zu prüfen, ob die Bekanntmachung seitens des Vorstandes ordnungsmäßig erfolgt ist.

5. Eingetragen oder veröffentlicht wird der Inhalt der eingereichten Schriftstücke von dem Registerrichter nicht.

6. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung der Bekanntmachung sowie des Geschäftsberichts nicht statt. § 265 Abs. 2 HGB.

II. Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sog. Nachgründungsverträge, sind, wenn sie vor dem Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft geschlossen werden, nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung vom Vorstand in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsrats nebst dessen urkundlichen Grundlagen zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt. § 207 Abs. 1 bis 4 HGB; vgl. auch die Ausnahmen im Abs. 5 § 207 HGB.

§ 88. 2. Bestellung von Revisoren usw.

I. 1. Ist in der Generalversammlung ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung abgelehnt worden, so können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Registergericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt werden. § 266 Abs. 2 HGB.

¹⁾ RGZ 12 25; 23 D 19 (DLG Hamburg). Die Angabe je einer einzigen Summe bei den Aktiven und Passiven genügt aber nicht. RGZ 1 60.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Minderheit der Aktionäre kann aber die Bestellung der Revisoren nur zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung, nicht dagegen auch zur Prüfung der Bilanz verlangen; auch muß ein bestimmter Vorgang in Frage stehen, so daß nicht etwa die Nachprüfung des ganzen Gründungsherganges oder der gesamten Geschäftsführung während der letzten zwei Jahre verlangt werden kann (OVG 3 84; 9 263). Der Antrag darf auch nicht eher gestellt werden, als bis er in der Generalversammlung abgelehnt ist.

Dem Antrage darf ferner nur stattgegeben werden, wenn (gemäß § 294 ZPO) glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Vorgange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, Besitzer der Aktien sind. § 266 Abs. 3 HGB.

2. Vor der Ernennung der Revisoren muß der Registerrichter den Vorstand und den Aufsichtsrat hören. Will er den Antrag ablehnen, so braucht er die Geschäftsorgane nicht zu hören¹⁾.

Die Ernennung von Revisoren²⁾ kann auf Verlangen der Geschäftsorgane von einer vom Registerrichter nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. § 266 Abs. 4 HGB.

3. Der Vorstand hat bei Vermeidung von Ordnungsstrafen den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse sowie der Bestände an Wertpapieren und Waren zu gestatten. § 267 Abs. 1 HGB.

4. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen. § 267 Abs. 2 HGB. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichts nicht statt. § 261 Abs. 2 HGB.

II. Ist die Geltendmachung der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung gemäß § 268 Abs. 1 HGB von einer Minderheit verlangt, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, so können die von der Minderheit bezeichneten Personen durch das Registergericht als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. § 268 Abs. 2 HGB. Das in der Generalversammlung zu stellende Verlangen der Minderheit nach Geltendmachung dieser Ansprüche muß aber als solches besonders und unzweideutig erklärt sein; es wird nicht durch den Antrag auf einen im Sinne

¹⁾ Staub Anm. 15 zu § 266.

²⁾ Es kann auch ein Revisor ernannt werden; die Vorschläge der Antragsteller sind bei der Ernennung nicht bindend. Staub Anm. 15 zu § 266.

der Geltendmachung lautenden Generalversammlungsbeschluß oder durch Stimmen für einen solchen Antrag ersetzt (RdZ 20 A 167). Dagegen braucht die Bezeichnung der Vertreter nicht notwendig schon in der Generalversammlung zu erfolgen, sondern kann auch erst gegenüber dem Registerrichter bewirkt werden. Der Registerrichter hat außer den formellen, seine Zuständigkeit für die Bestellung der Vertreter begründenden Voraussetzungen nur zu prüfen, ob nach Lage der Sache Anlaß besteht, die sonst berufenen Prozeßvertreter der Gesellschaft durch andere Personen zu ersetzen, ob also die sonst berufenen Vertreter zur Durchführung des Rechtsstreits geeignet erscheinen oder nicht. Dagegen hat das Registergericht nicht zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen des § 269 HGB vorliegen und die Klage Aussicht auf Erfolg hat (RdZ 21 A 80).

Die Auflösung der Aktiengesellschaft.

§ 89. 1. Allgemeines.

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkurses¹⁾ bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand²⁾ zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 293 HGB.

2. Die Aktiengesellschaft wird außer durch Konkursöffnung aufgelöst besonders durch den Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit³⁾ und durch Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. § 292 HGB.

Die Auflösung der Gesellschaft tritt auch ein infolge eines Beschlusses der Generalversammlung, der die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch die Veräußerung des Vermögens im ganzen zum Gegenstande hat. § 303 HGB⁴⁾.

Auch die Verlegung des Sitzes in das Ausland hat die Auflösung der

¹⁾ Die Organe der Aktiengesellschaft bleiben auch während des Konkurses der Gesellschaft bestehen (RG 14 418; 81 332; RG in RZM 15 35; BayObLG in FZ 2 213).

²⁾ Es brauchen nicht alle Vorstandsmitglieder, sondern nur soviele, als zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind, bei der Anmeldung mitzuwirken.

³⁾ In diesem Falle kann nach Ansicht des RG die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden, wenn die tatsächlich nicht liquidierende Gesellschaft ihre Auflösung beim Ablauf der Frist nicht gewollt hat und nur die rechtzeitige Beschlußfassung über die Fortsetzung der Gesellschaft unterblieben ist (FZ 2 265; vgl. auch unten § 92).

⁴⁾ In diesem Falle muß der Veräußerungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Übernehmer gerichtlich oder notariell beurkundet werden. § 311 HGB. Der der Veräußerung zustimmende Beschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. § 303 Abs. 1 HGB. Näheres s. § 303 Abs. 2 u. 3 HGB.

Gesellschaft zur Folge¹⁾ (RG 7 68; 107 97; JGZ 2 254). Dagegen ist die Bereinigung aller Aktien in einer Hand („Einmanngesellschaft“) kein Auflösungsgrund (RG 68 172; 92 84; 98 289; RGZ 25 A 130; 31 A 164), ebenso wenig wie die Einstellung des Gewerbebetriebs ohne weiteres die Auflösung herbeiführt (RGZ 13 112; 45 A 179).

3. Die Anmeldung muß sowohl beim Gerichte der Haupt- wie auch jeder Zweigniederlassung erfolgen.

4. Bei der Anmeldung muß außer der Tatsache der Auflösung auch der Auflösungsgrund angegeben werden. Der etwaige Auflösungsbeschuß braucht der Anmeldung nicht beigefügt zu werden.

5. Der Registerrichter hat nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auflösung wirklich vorhanden sind. Nur wenn ein dringender Verdacht der Unwahrheit der angemeldeten Auflösung vorliegt, wird er weitere Ermittlungen vorzunehmen haben (RGZ 3 126).

6. Einzutragen in das Register ist nur die Tatsache der Auflösung unter kurzer Angabe des Auflösungsgrundes.

7. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Vorstand bewirkt wird. § 296 Abs. 1 HGB; vgl. näheres unten § 90.

Beispiel:

Berlin, den 22. September 1930.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. Der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lüchowstr. 73.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. September 1930 ist die unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragene Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“ aufgelöst worden. Die Liquidation geschieht durch uns, die bisherigen Mitglieder des Vorstandes, als Liquidatoren. Jeder von uns ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Dies melden wir unter Überreichung einer Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 10. September 1930²⁾ zur Eintragung in das Handelsregister an.

Wir werden die Firma und unsere Namensunterschriften wie folgt zeichnen³⁾:

Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft in Liquid.

Richard Zelle.

¹⁾ Dagegen sind die Gesellschaften, die ihren Sitz an einem Orte hatten, der infolge völkerrechtlichen Vertrages (des Versailler Vertrages) seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche verloren hat, nicht unabhängig von dem Willen der Gesellschaftsorgane zur Auflösung gelangt und können daher ihren Sitz wieder nach Deutschland zurückverlegen (RG 107 97; DLG 43 201).

²⁾ Die Beifügung dieser Ausfertigung war nicht unbedingt erforderlich; s. oben Nr. 4.

³⁾ Vgl. unten § 90.

Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft in Liquid.

Paul Herzer.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer.

Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 422:

Sp. 1. 8.

Sp. 5. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

Sp. 7. Jedem Liquidator steht die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

Sp. 8. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. September 1930 ist die Gesellschaft aufgelöst.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht:

a) den Liquidatoren,

b) dem Finanzamt.

Berlin, 23. September 1930.

Br.

8. Eine Aktiengesellschaft kann endlich auch aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. Über die Auflösung entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksauschuß in erster Instanz. Für die Erhebung der Klage ist der Regierungspräsident zuständig. Dieser hat von der Auflösung dem Registergerichte Mitteilung zu machen. Art. 4 AG HGB. Auf Grund dieser Mitteilung erfolgt die Eintragung der Auflösung von Amts wegen.

9. Die Eröffnung sowie die Aufhebung des Konkursverfahrens wird nicht angemeldet, sondern von Amts wegen eingetragen auf Grund der Mitteilungen des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts. §§ 6, 32 HGB; § 112 RD. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Eintragungen erfolgt nicht. § 32 HGB.

Im Falle der Beendigung des Konkurses durch Ausschüttung der Masse bedarf es keiner Anmeldung des Erlöschens der Firma durch die Vorstandsmitglieder, vielmehr ist mit der Eintragung der Beendigung des Konkurses durch Ausschüttung der Masse auch die Firma erloschen. Eine Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 307 Abs. 2 HGB ist weder in diesem Falle noch im Falle des § 204 RD möglich (RGZ 34 B 12).

10. Wegen der Eintragung der Richtigkeit einer Aktiengesellschaft vgl. oben § 23.

§ 90. 2. Die Liquidation.

1. Die Liquidation findet nach der Auflösung der Aktiengesellschaft statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist. § 294 Abs. 1 HGB. Die Liquidation ist also, von Ausnahme-

fällen abgesehen (vgl. auch §§ 304, 306 HGB), die notwendige Folge der Auflösung (RÖZ 49 A 136).

2. Die Liquidation geschieht durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden¹⁾ 2). Unzulässig ist eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, die das Recht der Bestellung von Liquidatoren dem Aufsichtsrat überträgt (DVG 8 235; RÖZ 49 A 122).

3. Aus wichtigen Gründen kann die Ernennung der Liquidatoren durch das Registergericht erfolgen, wenn der Aufsichtsrat oder Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, dies beantragen; es müssen aber die Aktionäre bei Stellung des Antrags glaubhaft machen³⁾, daß sie seit mindestens sechs Monaten Besitzer der Aktien sind. § 295 Abs. 2 HGB. Der Richter kann bei der Ernennung bestimmen, daß — abweichend von der Regel, wonach alle Liquidatoren nur zusammen handeln können (Kollektivvertretung) — jeder Liquidator allein die Gesellschaft zu vertreten befugt ist. § 298 Abs. 3 HGB. Zur Annahme des Amtes kann der Ernannte nicht gezwungen werden (RZM 8 267). Eine Vergütung für ihn kann das Gericht auch auf Antrag der Beteiligten nicht festsetzen (RÖZ 27 A 222). Die Abberufung der Liquidatoren kann außer durch die Generalversammlung (RÖZ 45 A 181) durch das Registergericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. § 295 Abs. 3 HGB. Es kann also nicht etwa der einzelne Aktionär oder ein Mitglied des Aufsichtsrats verlangen, daß die vom Registergerichte vorgenommene Erprobung eines Liquidators rückgängig gemacht werden soll (RZM 4 147). Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 FGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung den Vorstand oder die Liquidatoren zu hören. Gegen die gerichtliche Ernennung eines Liquidators steht nur der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, nicht dem Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden und nicht dem früheren Liquidator, gegen die Abberufung nur der Gesellschaft und dem abberufenen Liquidator die Beschwerde zu (FVG 2 231 [DVG Rostock]).

In dringenden Fällen können übrigens, soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten, z. B. eines Gläubigers der Gesellschaft, die Liquidatoren vom Registergericht ohne Einschränkung bestellt werden; vgl. §§ 29, 48

¹⁾ Der Registerrichter darf nicht etwa die Tätigkeit der Liquidatoren im ganzen oder im einzelnen überwachen und leiten; so darf er z. B. dem Liquidator nicht aufgeben, einen Prozeß für die Masse zu führen. RZM 6 128 (RG).

²⁾ Über die Frage, ob auch juristische Personen Liquidatoren sein können, vgl. Staub Anm. 1 zu § 295 und die Literatur daselbst. Die herrschende Meinung verneint die Frage, bejaht wird sie neuerdings u. a. vom DVG Karlsruhe (FVG 3 210).

³⁾ Über die Art der Glaubhaftmachung vgl. § 294 ZPO und § 15 Abs. 2 FGG.

BOB, die der richtigen Ansicht nach auch auf Aktiengesellschaften Anwendung finden (RGZ 23 A 1050; 34 A 53).

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amtes wegen, also ohne Anmeldung. § 296 Abs. 3 HGB. Das Registergericht wird die Gerichte etwaiger Zweigniederlassungen um die Eintragung ersuchen müssen.

4. Die ersten Liquidatoren sind durch den Vorstand (vgl. oben § 89), jede Änderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und zwar auch bei den Gerichten etwaiger Zweigniederlassungen. § 296 Abs. 1 HGB. Die Anmeldung der ersten Liquidatoren erfolgt regelmäßig zusammen mit der Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft (vgl. oben § 89). Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden. § 296 Abs. 1 HGB. Hierbei ist zu beachten, daß in Ermangelung besonderer Bestimmungen die Liquidatoren nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. §§ 232, 294 Abs. 2 HGB. Hat die Generalversammlung zwei Liquidatoren gewählt, ohne Bestimmung über die Vertretungsbefugnis zu treffen und lehnt der eine von diesen die Annahme ab, so wird dadurch nicht der andere alleiniger Liquidator, vielmehr wird der Generalversammlungsbeschluß hinfällig (§ 232 2 231 [DVO Kofstod]).

Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Änderung, also der hierauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlung oder des Aufsichtsrats, im Falle des Todes die Sterbeurkunde beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung. § 296 Abs. 2 HGB.

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben, selbst wenn sie bereits als Vorstandsmitglieder oder Prokuristen ihre Unterschrift bzw. die Firma nebst Unterschrift gezeichnet haben, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 296 Abs. 4 HGB. Sie zeichnen die Firma in der Weise, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen. §§ 298 Abs. 1, 153 HGB; vgl. das Beispiel oben § 89. Zu beachten ist noch, daß der gesetzliche Umfang der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren Dritten gegenüber unbeschränkt ist. §§ 298 Abs. 1, 151 HGB. Der Registerrichter darf also dieser Vorschrift zuwiderlaufende Anmeldungen nicht entgegennehmen.

In das Handelsregister sind die Liquidatoren nach Familiennamen, Vornamen, Stand und Wohnort einzutragen, auch ist dort eine etwaige besondere, von der gesetzlichen Vorschrift abweichende Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis zu vermerken.

5. Eine Bestellung von Prokuristen findet während der Liquidation nicht statt. § 298 Abs. 4 HGB. Anträge der Liquidatoren auf Eintragung von Prokuristen sind daher zurückzuweisen. Die vorhandenen Prokuren erlöschen (RG 72 122).

6. Die Liquidatoren haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen (RGZ 30 A 127) für den Beginn der Liquidation und weiterhin für den Schluß jedes Jahres eine Bilanz aufzustellen und dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch die Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Wegen Einreichung der Bekanntmachung, sowie des im § 260 HGB bezeichneten Geschäftsberichts gilt das oben § 87 zu 3. Angeführte auch hier. §§ 299, 260, 265, 319 RGZ (RGZ 35 A 160). Die Liquidatoren sind zu diesen Maßnahmen auch verpflichtet, wenn ihnen Mittel zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten, insbesondere der Berufung der Generalversammlung aus der Masse nicht zur Verfügung stehen (RGZ 30 A 125).

Die Liquidatoren haben ferner unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Auf Antrag der Liquidatoren kann das Gericht sie aber von der Verpflichtung zur Bekanntmachung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Bekanntmachung durch das vorhandene Vermögen nicht gedeckt werden würden. § 297 HGB, § 7 der Vdg vom 14. Februar 1924.

7. Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und jeder Zweigniederlassung anzumelden. § 302 Abs. 1 HGB. Die Anmeldung braucht nicht notwendig durch sämtliche Liquidatoren zu erfolgen; es genügt vielmehr, wenn diejenigen Liquidatoren bei der Anmeldung mitwirken, die zur Vertretung der Gesellschaft berufen sind. Die Liquidatoren haben bei der Anmeldung die Beendigung der Liquidation zu erklären (DVG 33 7 [DVG Dresden]). Daß sie auch die Schlußrechnung beizufügen haben, wie Staub¹⁾ annimmt, ist nicht zutreffend. Nach dem Wortlaut des Gesetzes besteht eine solche Verpflichtung nicht. Es muß dem Registerrichter genügen,

¹⁾ Anm. 6 zu § 302. Staub nimmt sogar mit Pinner S. 300 an, daß der Registerrichter auch zu prüfen habe, ob das Sperrjahr (§ 301 Abs. 1 HGB) abgelaufen sei. Diese Ansicht ist irrig; eine solche Prüfung legt das Gesetz dem Richter nicht auf. Wird ihm aus den Unterlagen der Anmeldung oder sonst bekannt, daß das Sperrjahr noch nicht abgelaufen ist, so kann er hieraus Bedenken gegen die Eintragung höchstens unter dem Gesichtspunkt erheben, daß wegen der vorzeitigen Verteilung von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre Ansprüche an die Gesellschaft beständen, vor deren Erledigung die Liquidation nicht als beendet anzusehen sei. RGZ 28 A 51.

wenn die Tatsache des Erlöschens der Firma nach Beendigung der Liquidation angemeldet wird. Irgendwelche Untersuchungen, ob diese Anmeldung gerechtfertigt ist, hat der Richter nicht vorzunehmen¹⁾, es sei denn, daß begründete Zweifel vorliegen.

Es ist in das Register einzutragen, daß die Firma erloschen, nicht etwa, daß die Liquidation beendet sei.

Beispiel:

Berlin, den 23. Oktober 1932.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Fabrikant Richard Zelle in Berlin, Rauchstr. 5;
2. der Chemiker Dr. phil. Paul Herzer in Berlin, Lühowstr. 73.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Die Liquidation der unter Nr. 422 der Abt. B des hiesigen Handelsregisters eingetragenen Aktiengesellschaft in Firma „Berliner Petroleum-Aktiengesellschaft“ ist beendet. Wir melden das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister an.

v. g. u.

Richard Zelle. Paul Herzer.
Lehmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 422:

Sp. 1. 9.

Sp. 8. Die Firma ist erloschen²⁾.

2. Die Eintragungsvormerke bei Nr. 422 sind rot zu unterstreichen.

3. Nachricht:

- a) den Liquidatoren,
- b) der Industrie- und Handelskammer durch die Liste,
- c) dem Finanzamt.

4. Öffentliche Bekanntmachung.

5. Akten wegl. und nach 30 Jahren vern.

Berlin, 23. Oktober 1932.

Br.

8. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Papiere der Gesellschaft an einem vom Registergerichte auf Einwirkung seitens der Liquidatoren (vgl. § 319 HGB) zu bestimmenden sichern Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen. Die Aktionäre³⁾ und die Gläubiger können zur Einsicht der Bücher und Papiere

¹⁾ Das RG (RGZ 28 A 51) nimmt an, daß der Registerrichter den Nachweis zu verlangen habe, daß die Generalversammlung der Aktionäre nach Abnahme der Schlußrechnung der Liquidatoren die Beendigung der Liquidation anerkannt habe.

²⁾ Es ist nicht erforderlich, den Grund des Erlöschens der Firma mitzutragen. Unrichtig wäre eine Eintragung etwa des Inhalts: „Die Liquidation ist beendet“.

³⁾ Nicht nur diejenigen Aktionäre kommen in Frage, die es zur Zeit der Beendigung der Liquidation sind, sondern auch die früheren. Staub Anm. 7; Brand Anm. 4a zu § 302, Lehmann-Ring Nr. 4, Pinner S. 301.

von dem Gericht ermächtigt werden. § 302 Abs. 2 u. 3 HGB. Die Einsicht wird nur zu gestatten sein, wenn die Aktionäre oder Gläubiger ein berechtigtes Interesse dardun. Die Entnahme von Notizen und die Selbstanfertigung von Abschriften kann der Richter nicht unterjagen (RGZ 7 99); dagegen darf er die Bücher und Papiere natürlich nicht ausshändigen (RGZ 7 75).

9. Troz der unrichtigen Eintragung des Erlöschens der Firma, die nur kundmachende Wirkung hat, dauert die Gesellschaft im Liquidationsstadium fort, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (RG 3 54; 15 102; 41 93; 109 391; RGZ 31 A 270; 41 A 138). Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus¹⁾, sei es, daß es verborgen oder bekannt war (RGZ 41 A 138), so hat auf Antrag eines Beteiligten, d. h. eines Aktionärs oder eines Gläubigers (RGZ 31 A 270) das Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen. § 302 Abs. 4 HGB; § 146 FGG. Das erlöschene Amt der bisherigen Liquidatoren lebt also nicht von selbst wieder auf (RG 109 392; RGZ 41 A 138), obwohl die Ergänzung der Liquidation nicht durch eine neue, sondern durch die Fortführung der bisherigen Liquidation erfolgt, die zu Unrecht als bereits beendet behandelt worden ist. Die Erneuerung der Liquidatoren wird an derselben Stelle des Registers eingetragen, wo die Gesellschaft eingetragen war²⁾.

Die Eintragung lautet z. B.:

„Die bisherigen Liquidatoren sind erneut bestellt worden, da sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen herausgestellt hat.“

Ist die wiedereröffnete Liquidation beendet, so haben dies die Liquidatoren anzumelden. Die Beendigung ist einzutragen³⁾.

§ 91. 3. Besondere Fälle der Auflösung. (Verstaatlichung und Fusion.)

Von den Fällen, in denen es zur Auflösung von Aktiengesellschaften kommt, zeigt für die Registerführung Besonderheiten:

- A. die sog. Verstaatlichung;
- B. die sog. Fusion.

Zu A. 1. Die sog. Verstaatlichung, d. h. die Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes von dem Reich, einem deutschen

¹⁾ Z. B. wenn ein Bereicherungsanspruch der Gesellschaft oder ein Erbschaftsanspruch der Gesellschaft gegen ihre Organe vorhanden ist (RG 92 84; 109 391; RGZ 38 193; RZA 15 212).

²⁾ Brand Anm. 5 d zu § 302.

³⁾ Staub Anm. 23 zu § 302.

Land¹⁾ oder einem inländischen Kommunalverband²⁾ unter Ausschluß der Liquidation, setzt voraus einen Beschluß der Generalversammlung, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. § 304 Abs. 1 u. 2 HGB. Der mit dem Übernehmer geschlossene Vertrag bedarf nach § 311 BGB der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

2. Der Vorstand — d. h. die zur Vertretung der Gesellschaft bestimmte Zahl der Mitglieder desselben, nicht notwendig alle Mitglieder — hat nicht nur die Auflösung der Gesellschaft, sondern auch den Beschluß der Generalversammlung zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden; der Anmeldung ist außer einer öffentlich beglaubigten Abschrift des Generalversammlungsbeschlusses der mit dem Übernehmer abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen, auch ist der Grund der Auflösung anzugeben.

3. Der Registerrichter hat zu prüfen, ob der Vertrag und der Generalversammlungsbeschluß formell und materiell dem Gesetz entsprechen (BayObLG in LZ 1911 73 und JW 1925 1645). Er hat nicht nur einzutragen, daß die Gesellschaft aufgelöst ist (vgl. oben § 89), sondern auch, daß sie durch Veräußerung des Vermögens an das Reich usw. aufgelöst ist³⁾.

4. Die Eintragung in das Register ist hier von besonderer Bedeutung; sie verleiht nämlich dem Generalversammlungsbeschluß erst Rechtswirksamkeit und hat zur Folge, daß der Übergang des Vermögens der Gesellschaft einschließlich der Schulden als erfolgt gilt und die Firma der Gesellschaft erlischt. § 304 Abs. 4 u. 5 HGB. Es bedarf daher einer besonderen Anmeldung und Eintragung des Erlöschens der Firma⁴⁾.

5. Die Anmeldung zum Register der Hauptniederlassung kann nach § 319 Abs. 2 HGB nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Ist aber die Eintragung bei diesem Register erfolgt, so kann die Eintragung beim Register einer jeden Zweigniederlassung im Wege des Ordnungsstrafverfahrens herbeigeführt werden. § 319 Abs. 2 HGB.

Zu B. 1. Die sog. Fusion, d. h. die Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft als Ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft kann in doppelter Weise erfolgen. Entweder tritt keine sofortige Verschmelzung beider Gesellschaften ein, sondern

¹⁾ Jetzt „Land“ statt „Bundesstaat“ (Art. 2 RB).

²⁾ Der § 304 findet nach Ansicht des RG (OLG 32 114) auch dann Anwendung, wenn eine vom Kommunalverbande verwaltete Kommunalanstalt das Vermögen übernimmt.

³⁾ Staub Anm. 5 zu § 304.

⁴⁾ Staub Anm. 7; Goldschmit Anm. 6; Brand Anm. 3b zu § 304.

die übertragende Gesellschaft tritt zunächst in Liquidation, oder es findet unter Ausschließung einer Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft eine sofortige Verschmelzung beider Gesellschaften statt.

2. Im ersteren Falle, wenn also keine sofortige Verschmelzung eintritt, gilt folgendes:

a) Der Veräußerungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften muß gerichtlich oder notariell geschlossen werden, § 311 BGB (RG 62 70); er muß ferner von der Generalversammlung der aufzulösenden Gesellschaft genehmigt werden. §§ 303 Abs. 1, 305 Abs. 2 HGB (RG 77 22). Außerdem muß aber, wenn der Vorgang auf seiten der übernehmenden Gesellschaft eine Kapitalerhöhung erforderlich macht, was nicht immer der Fall zu sein braucht (RGZ 38 A 230; OLG 32 119 [RG]; OLG 22 33 [BayObLG]), die letztgenannte Gesellschaft den dem Veräußerungsvertrag entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluß fassen.

b) Anzumelden ist, und zwar zum Register der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung:

a) Der Beschluß der übertragenden Gesellschaft, es sei denn, daß die Gesellschaft bereits vor Fassung des Beschlusses aufgelöst war. § 293 HGB.

β) Der Beschluß der übernehmenden Gesellschaft. §§ 277 Abs. 3. u. 280 HGB. Die Anmeldung dieses Beschlusses kann aber nach § 285 HGB auch bis zur Anmeldung der durchgeführten Kapitalerhöhung verschoben werden. Die Anmeldung muß von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats erfolgen; vgl. oben § 85.

γ) Bei der übernehmenden Gesellschaft die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals. Die Anmeldung hat ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu erfolgen. Dieser Anmeldung ist der von der Generalversammlung der aufgelösten Gesellschaft genehmigte Vertrag über die Vermögensübertragung in Urchrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. § 305 Abs. 2 HGB. Es muß also außer dem Veräußerungsvertrage auch der Beschluß der übertragenden Gesellschaft eingereicht werden. Die Überreichung von Zeichnungsscheinen ist nicht erforderlich. Die Anmeldung braucht auch nicht die Erklärung zu enthalten, daß der eingeforderte Barbetrag bezahlt ist, da ja die Gegenleistung für die Aktien nicht in barem Gelde, sondern in einem ganzen Vermögen besteht¹⁾. Auch ist es nicht erforderlich, wenn auch zweckmäßig, daß in der Anmeldung die Erklärung abgegeben wird, zu welchem Kurse die Aktien ausgegeben werden²⁾. Ob das Vermögen tatsächlich übertragen ist, hat der Registerrichter nicht zu prüfen.

c) Aus Zweckmäßigkeitsgründen faßt nach Abschluß des Veräußerungsvertrages regelmäßig zuerst die übernehmende Gesellschaft den Kapitalerhöhungsbeschluß und läßt ihn eintragen; erst dann

1) 2) Staub Ann. 17 zu § 305.

faßt die übertragende Gesellschaft ihren Zustimmungsbefehl und bewirkt die Eintragung. Darauf erfolgt die Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung auf seiten der übernehmenden Gesellschaft.

d) Nach Vornahme aller dieser Rechts-handlungen findet die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf Grund des Veräußerungsvertrages statt. Ist diese durch Übertragung des Vermögens und Ausshändigung der Aktien an die Aktionäre (vgl. RG 77 274) beendet und die Verschmelzung beider Gesellschaften somit eingetreten, so ist das Erlöschen der Firma der übertragenden Gesellschaft anzumelden und einzutragen. § 302 Abs. 1 SGB.

3. Findet eine Fusion der Gesellschaften mit sofortiger Verschmelzung, also ohne Liquidation statt, so ist folgendes zu beachten:

Der von den beiden Gesellschaften in gerichtlicher oder notarieller Form zu schließende Veräußerungsvertrag muß die Bestimmung enthalten, daß keine Liquidation des Vermögens der übertragenden Gesellschaft stattfinden soll. Es genügt aber, wenn sich dies aus dem gesamten Inhalt des Vertrages als gewollt ergibt (OLG 42 216). Die übertragende Gesellschaft hat den Vertrag zu genehmigen und die übernehmende Gesellschaft den Kapitalerhöhungsbefehl zu fassen. Wegen der Anmeldungen und Eintragungen gilt dasselbe wie im Falle nicht sofortiger Verschmelzung. Nur muß bei der Anmeldung der durchgeführten Kapitalserhöhung auf seiten der übernehmenden Gesellschaft auch die Eintragung des Zustimmungsbefehles nachgewiesen werden, da hier der Zustimmungsbefehl vor der Eintragung keine Wirksamkeit hat. §§ 306 Abs. 1, 304 Abs. 4 SGB¹⁾. Mit der Eintragung ist die Verschmelzung im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge (RG 28 363; 84 245; RGZ 11 129) vollzogen und damit die übertragende Gesellschaft untergegangen und deren Firma erloschen, sofern diese nicht vertragsmäßig auf die übernehmende Gesellschaft übergeht, wozu es einer Änderung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft bedarf.

§ 92. 4. Die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft.

1. Ist eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden, so kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, die Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Das gleiche gilt in dem Falle, daß die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist. § 307 Abs. 1 u. 2 SGB.

¹⁾ Staub Anm. 10 zu § 306.

2. In diesen Fällen¹⁾ ist die Fortsetzung der Gesellschaft von dem Vorstande — nicht notwendig stets von allen Vorstandsmitgliedern — zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. § 307 Abs. 3 HGB.

3. Der die Fortsetzung aussprechende Generalversammlungsbeschluß, der der Anmeldung beizufügen ist, kann mit einfacher Stimmenmehrheit²⁾ gefaßt werden; bei der Anmeldung muß angegeben werden, daß die Gesellschaft zum Zwecke der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst und der beabsichtigte Zweck nicht erreicht ist. War die Auflösung zu einem andern Zweck erfolgt, so kann die Fortsetzung der Gesellschaft nicht ohne weiteres beschlossen und angemeldet werden. Ebenso muß der Registerrichter im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Konkursöffnung beachten, ob in der Anmeldung angegeben ist, daß der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag der Aktiengesellschaft, d. h. des Gemeinschuldners, gemäß § 202 KO eingestellt worden ist. Es kann keine Fortsetzung der Gesellschaft stattfinden, wenn der Konkurs durch Ausschüttung der Masse beendet ist und sich etwa nachträglich noch Vermögen vorfindet, ebenso auch nicht im Falle des § 204 KO. Vgl. oben § 89 Ziffer 9³⁾.

C. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 93. Begriff der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt vor, wenn mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt — als sog. persönlich haftender Gesellschafter — haftet, während die übrigen Gesellschafter — auch hier Kommanditisten genannt — sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen. § 320 Abs. 1 HGB. Die Kommanditisten haften hier also nicht, wie bei der Kommanditgesellschaft, den Gläubigern gegenüber, sondern beteiligen sich ebenso wie die Aktionäre bei der Aktiengesellschaft mit Einlagen auf

¹⁾ Abgesehen von diesen Ausnahmefällen kann eine Auflösung nicht wieder rückgängig gemacht werden (RGZ 32 A 154; 34 A 166; BayObLZ in DLZ 42 226 und in JZG 1 244). Eine Ausnahme macht das RG, wie bereits oben § 89 erwähnt, nur noch in dem Falle, wenn einer auf Zeit gegründeten Aktiengesellschaft infolge nicht rechtzeitiger Beschlußfassung über die Fortsetzung die nicht beabsichtigte Auflösung „aufgezwungen“ ist. (RG in JZG 2 265 = JZB 1925 640; vgl. dazu Hachenburg in JZB 1925 802 und Staub Anm. 1 zu § 307).

²⁾ Staub Anm. 4 zu § 307; Binner S. 318; Lehmann-Ring Nr. 4; Goldmann Anm. 3. Enthält der Beschluß aber eine Satzungsänderung wie z. B. in dem vom RG zugelassenen Ausnahmefall, so bedarf es natürlich der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit des § 275 HGB.

³⁾ Staub Anm. 11 zu § 307.

das in Aktien zerlegte Grundkapital. Die Aktienkommanditgesellschaft hat hiernach von der Kommanditgesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter und von der Aktiengesellschaft die Beteiligung der übrigen Gesellschafter nach Art der Aktionäre entlehnt.

2. Ebenso wie die Aktiengesellschaft entsteht auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Zum Begriffe der Aktienkommanditgesellschaft gehört ebenso wenig wie zu dem der Aktiengesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes durch die Gesellschaft. §§ 320 Abs. 3, 200, 210 Abs. 2 HGB.

§ 94. Die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern, persönlich haftenden Gesellschaftern und Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. §§ 320 Abs. 3 195 Abs. 1 HGB; vgl. näheres über die Gründer, die Zulässigkeit der Stellvertretung usw. oben § 75. Die persönlich haftenden Gesellschafter¹⁾ haben bei der Anmeldung ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen; die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht, melden sie vielmehr nur gemäß § 29 HGB an.

Eine Erziehung der Anmeldung durch Ordnungsstrafen ist unzulässig.

2. Die oben im § 76 erwähnten Urkunden sind auch hier der Anmeldung beizufügen; hervorzuheben ist folgendes:

a) Der Inhalt des beizufügenden Gesellschaftsvertrages muß auch hier von mindestens fünf Personen in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. Es müssen sich aber die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich bei der Feststellung beteiligen, und außer ihnen können nur Personen mitwirken, die als Kommanditisten Aktien übernehmen. § 321 Abs. 1 HGB.

Die Prüfungspflicht des Registerrichters (vgl. oben § 80) muß sich also auf diese Punkte des Gesellschaftsvertrages erstrecken. Daß in dem Vertrage der Betrag der von jedem Beteiligten übernommenen Aktien anzugeben ist (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB), enthält keine Abweichung von dem Aktiengesellschaftsvertrage; vgl. näheres oben § 76. Der Gesellschaftsvertrag muß hier außer der Firma und dem Sitze der Gesellschaft, dem Gegenstande des Unternehmens, der Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, der Form der Berufung der Generalversammlung und der Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen,

¹⁾ Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann sein, wer persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sein kann. Vgl. hierzu oben § 68.

noch enthalten den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters. § 322 Abs. 1 HGB. Auch müssen Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht auf das Grundkapital erfolgen, nach Höhe und Art im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. § 322 Abs. 2 HGB.

b) Es sind nicht nur die Verträge zu überreichen, die den im § 186 HGB bezeichneten Festsetzungen zugrunde liegen, sondern auch die Verträge, die etwa zugunsten eines persönlich haftenden Gesellschafters besondere Vorteile bedingen. § 322 Abs. 3 HGB.

c) Die Zeichnungsscheine (vgl. oben § 79) haben außer den im § 189 HGB vorgesehenen Angaben die Bezeichnung derjenigen Gründer zu enthalten, welche persönlich haftende Gesellschafter sind. § 323 Abs. 1 HGB.

d) In der mit der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister nach § 195 Abs. 3 HGB zu verbindenden Erklärung ist in Ansehung der durch Barzahlung zu leistenden Einlagen anzugeben, daß der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter ist. § 323 Abs. 2 HGB.

3. Im Falle der Sukzessivgründung einer Aktienkommanditgesellschaft kann im allgemeinen auch auf das oben § 79 Gesagte verwiesen werden; es muß aber die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit mindestens ein Viertel der in dem Aktionärverzeichnis aufgeführten Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Viertel des nicht von den persönlich haftenden Gesellschaftern übernommenen Grundkapitals darstellen. § 323 Abs. 3 HGB.

4. Wegen der Prüfungspflicht des Registerrichters sowie wegen der Eintragung und Veröffentlichung kann auf § 80 verwiesen werden. Jedoch ist zu beachten, daß bei der Eintragung statt der Mitglieder des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter nach Familiennamen, Vornamen, Stand und Wohnort anzugeben sind. Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft, z. B. daß die Komplementare, von denen sonst gemäß §§ 320 Abs. 2 und 125 HGB jeder zur Vertretung der Gesellschaft allein befugt ist, nur zusammen mit den übrigen vertretungsberechtigt sein sollen, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 323 Abs. 4 HGB.

Beispiel:

Berlin, den 24. August 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Chemiker Dr. Richard Kraus in Berlin, Leipziger Str. 56;
2. der Kaufmann Werner Stratmann in Berlin, Seydelstr. 13;
3. der Kaufmann Paul Reußmann in Zehlendorf, Hauptstr. 3;
4. der Kaufmann Richard Görgeleit in Potsdam, Brandenburg Str. 14;
5. der Kaufmann Ferdinand Hecht in Berlin, Köpenicker Str. 84.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichen:

1. eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 3. August 1927 über die Feststellung des Gesellschaftsvertrages;
2. den Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats über die Prüfung des Gründungsherganges;
3. den Bericht der drei von der hiesigen Handelskammer bestellten besonderen Revisoren;
4. die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der drei Revisoren bei der hiesigen Handelskammer eingereicht ist;
5. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.

Sie erklärten sodann:

Wir haben, wie die in der Ausfertigung überreichte notarielle Verhandlung vom 3. August 1927 ergibt, unter der Firma „Chemische Industrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien“ mit dem Sitz in Berlin eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Zwecke der Herstellung und des Vertriebes chemischer Produkte aller Art gegründet. Wir haben sämtliche Aktien übernommen. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind die persönlich haftenden Gesellschafter; wir, die Erschienenen zu 3. bis 5., bilden den ersten Aufsichtsrat. Wir, die persönlich haftenden Gesellschafter, sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Das Grundkapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 RMark, die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Es ist auf jede Aktie der volle Betrag bar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter.

Wir melden die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Richard Kraus. Werner Stratmann.

v. g. u.

Richard Kraus. Werner Stratmann.

Paul Reußmann. Richard Görgeleit. Ferdinand Hecht.

Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 512.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Chemische Industrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.

Sp. 3. Herstellung und Vertrieb chemischer Produkte aller Art.

Sp. 4. 2000000 RMark.

Sp. 5. Dr. Richard Kraus, Chemiker, Berlin.

Werner Stratmann, Kaufmann, Berlin.

Sp. 7. Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. August 1927 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch die beiden persönlich haftenden Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten.

Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2ff. der Registerakten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. B ist am ... 1927 unter Nr. 512 die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma

Chemische Industrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien
mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. August 1927 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ist:

die Herstellung und der Vertrieb von hemischen Produkten aller Art. Das Grundkapital beträgt 2000000 RMark.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind der Chemiker Dr. Richard Kraus und der Kaufmann Werner Stratmann, beide in Berlin. Sie vertreten nach dem Gesellschaftsvertrage die Gesellschaft gemeinschaftlich.

Ferner wird bekannt gemacht:

Das Grundkapital zerfällt in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 RMark, die zum Nennbetrag ausgegeben werden.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Berliner Börsenzeitung und in der Vossischen Zeitung. Die Berufung der Generalversammlung geschieht durch die persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung.

Die Gründer der Gesellschaft sind außer den beiden vorbenannten persönlich haftenden Gesellschaftern der Kaufmann Paul Reußmann in Zehlendorf, der Kaufmann Richard Sörgeleit in Potsdam und der Kaufmann Ferdinand Hecht in Berlin.

Die drei Letztgenannten bilden den ersten Aufsichtsrat.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte der persönlich haftenden Gesellschafter, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann bei dem Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Industrie- und Handelskammer Berlin Einsicht genommen werden.

Berlin, den

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der erfolgten Eintragung an:

- a) die persönlich haftenden Gesellschafter,
- b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste,
- c) das Finanzamt.

Berlin, 25. August 1927.

Br.

§ 95. Veränderungen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Über die bei Aktientkommanditgesellschaften eintretenden und zum Register anzumeldenden Veränderungen von Tatsachen sind die §§ 82 ff. oben S. 223 ff. zu vergleichen. Hervorzuheben ist hier nur noch folgendes:

1. Das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditisten sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften. § 320 Abs. 2 HGB.

Persönlich haftende Gesellschafter können aus der Gesellschaft nur ausscheiden:

a) freiwillig, soweit es im Gesellschaftsvertrage für zulässig erklärt ist; § 330 Abs. 4 HGB. Hierbei ist natürlich vorausgesetzt, daß noch wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter übrig bleibt (RGZ 11 29).

b) unfreiwillig, z. B. im Falle des Todes und der Ausschließung, vgl. die auch hier zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§ 133ff. HGB.

Das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters ist von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 330 Abs. 5 HGB. Ist anzunehmen, daß der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters sein Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 330 Abs. 5 Satz 2 HGB.

Die Anmeldung von Änderungen in der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter braucht nicht notwendig von sämtlichen, sondern nur von so vielen persönlich haftenden Gesellschaftern zu erfolgen, als zur Vertretung berechtigt sind. §§ 325 Nr. 1 und 234 HGB.

2. Der von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählende Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, falls nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. §§ 320 Abs. 3, 324 und 328 Abs. 4 HGB.

3. Bei der Anmeldung von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages hat der Registerrichter zu beachten, daß Statutenänderungen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten bedürfen. § 327 Abs. 2 HGB. Es muß dem Registerrichter also außer dem Generalversammlungsbeschlusse der Kommanditisten auch die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter nachgewiesen werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten, die der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, sind zum Handelsregister erst einzureichen, wenn diese Zustimmung erfolgt ist. Bei Beschlüssen, die in das Handelsregister einzutragen sind, ist die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll oder in einem Anhange zu dem Protokolle zu beurkunden. § 327 Abs. 4 HGB. Die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages werden durch die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten persönlich haftenden Gesellschafter angemeldet.

§ 96. Die Auflösung der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

1. Die Auflösung der Aktientkommanditgesellschaft ist, sofern sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. § 330 Abs. 5 HGB. Bei der Anmeldung ist auch der Grund der Auflösung anzugeben.

2. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch den Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen ist, durch den Beschluß der Gesellschafter¹⁾, durch die Eröffnung des Konkurses²⁾ über das Vermögen der Gesellschaft oder eines persönlich haftenden Gesellschafters — nicht dagegen eines Kommanditisten —, durch Kündigung und durch gerichtliche Entscheidung sowie durch den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. §§ 330 Abs. 1 u. 2, 161 Abs. 2, 131 HGB. Ist anzunehmen, daß der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung zur Folge gehabt hat³⁾, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung in das Handelsregister erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. § 330 Abs. 5 HGB.

3. Wird die Gesellschaft infolge der Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, so wird die Eröffnung des Konkurses von Amts wegen und nicht erst auf Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter eingetragen. Erfolgt aber die Auflösung durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters, so ist die Anmeldung zu bewirken.

4. Für die Liquidation gilt das oben § 90 Gesagte. Die Liquidation erfolgt jedoch hier, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und durch eine oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Personen als Liquidatoren. § 331 Abs. 1 HGB. Auch ist zu beachten, daß zu dem Antrag auf Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht auch jeder persönlich haftende Gesellschafter befugt ist. § 331 Abs. 2 HGB.

5. Über die Auflösung einer Aktiengesellschaft wegen Gefährdung des Gemeinwohls gilt das oben § 89 bei den Aktiengesellschaften Gesagte auch hier. Art. 4 UG HGB.

§ 97. Die Umwandlung einer Aktienkommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft.

1. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann durch Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und sämtlicher persönlich

¹⁾ Dieser — der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürftige — Beschluß der Generalversammlung erfordert eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Zustimmung ist nur rechtswirksam, wenn sie in dem Protokoll der Generalversammlung oder einem Anhang dazu beurkundet ist (RGZ 41 A 140).

²⁾ Die Anordnung der Geschäftsaufsicht hat die Auflösung nicht zur Folge, Bdg vom 14. Juni 1924 (RGBl I 641).

³⁾ Ob der Erbe des persönlich haftenden Gesellschafters sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen kann, daß er die Stellung eines Kommanditisten bekommt, ist streitig. Dafür Pinner S. 358; vgl. auch Staub Anm. 9 zu § 330.

haftender Gesellschafter in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. § 332 Abs. 1 HGB¹⁾.

2. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft kann durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden. § 333 Abs. 1 Satz 3 HGB. Ist aber die Eintragung am Hauptsitze der Gesellschaft erfolgt, so kann die Anmeldung zum Zweigregister durch Ordnungsstrafen herbeigeführt werden.

3. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses haben die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen — nicht notwendig sämtliche — persönlich haftenden Gesellschafter bei dem Gerichte der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken. §§ 332 Abs. 2, 325 Nr. 1 u. 277 Abs. 1 HGB. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Vorstandes anzumelden. § 333 Abs. 1 HGB. Diese haben ihre Unterschrift nach § 234 Abs. 3 HGB zu zeichnen, werden also regelmäßig bei der Anmeldung mitwirken.

4. Der Anmeldung sind beizufügen:

a) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Generalversammlung der Kommanditisten. Der Beschluß, der der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf, muß gefaßt sein von einer Mehrheit, die drei Viertel des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals und mindestens ein Viertel des nicht auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafter fallenden Teiles des Grundkapitals darstellt; in dem Beschlusse müssen die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma²⁾ sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes festgesetzt werden. § 332 Abs. 2 u. 3 HGB.

b) Die Zustimmung der sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter, die in dem über die Generalversammlung aufgenommenen Protokoll oder in einem Anhange zum Protokolle beurkundet sein muß. §§ 332 Abs. 2 und 327 Abs. 4 HGB.

c) Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes. Jedoch bedarf es bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Zweigniederlassung der Beifügung dieser Abschrift nicht. § 333 Abs. 1 Satz 2 HGB.

d) Eine von der Generalversammlung genehmigte, für einen höchstens zwei Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellte Bilanz. Auf diese Bilanz finden die Vorschriften der §§ 261, 263 Abs. 1 u. 264 HGB Anwendung. § 333 Abs. 2 HGB.

5. Die Eintragung erfolgt gemäß § 198 HGB (§§ 332 Abs. 2 u. 277

¹⁾ Die Umwandlung einer AG in eine KGaA ist gesetzlich nicht geregelt; sie erfolgt auf gewöhnlichem Wege durch Auflösung und Liquidation und Übertragung des Vermögens; ebenso die Umwandlung einer GmbH in eine KGaA (BabDvZG in DZG 22 24) und die Umwandlung einer KGaA in eine GmbH (KG in LZG 9 246).

²⁾ Die Firma ist nach den Vorschriften über die Firma einer Aktiengesellschaft (vgl. oben § 47) zu bilden.

Abf. 2 HGB); es ist also das einzutragen, was sich in den dort bezeichneten Punkten ändert, also die Firmenänderung, die etwaige Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, der Tag der Feststellung des neuen Gesellschaftsvertrags, die Mitglieder des Vorstandes, die Tatsache der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft und das Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter. Enthält der abgeänderte Gesellschaftsvertrag über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft besondere Bestimmungen, so sind auch diese einzutragen¹⁾. Im übrigen genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. §§ 332 Abf. 2 und 277 Abf. 2 HGB.

6. Die Wirkung der Eintragung besteht darin, daß mit ihr die persönlich haftenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden und die Gesellschaft von diesem Zeitpunkt an als Aktiengesellschaft fortbesteht. § 333 Abf. 3 HGB.

7. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgt gemäß § 277 Abf. 2 HGB. (§ 332 Abf. 2 HGB.)

D. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 98. Begriff der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. Das Gesetz bestimmt den Begriff der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht. Sie nimmt eine Mittelstellung zwischen der individuell organisierten offenen Handelsgesellschaft und der reinen Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) ein (RG 80 385). Sie gilt ebenso wie die Aktiengesellschaft als juristische Person (RG 59 59; 64 11; 114 93; RGZ 23 A 107; 30 A 130; 31 A 183), hat also als Gesellschaft selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Sie gilt stets als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs. § 13 Ges. Sie ist also auch dann als Handelsgesellschaft zu behandeln, wenn sie nicht gewerbliche Zwecke, sondern Vereins-, Vergnügungs- oder Sportzwecke verfolgt oder gemeinnützige Unternehmungen zum Gegenstande hat. Nach § 1 Ges. kann sie nämlich zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden²⁾). Ebenso wie die

¹⁾ Staub Anm. 5 zu § 333.

²⁾ Das Hypothekendarlehen kann nicht in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden (§ 2 des Ges. v. 13. Juli 1899 i. d. F. des Ges. vom 14. Juli 1923 und vom 26. Januar 1926); ebenso ist dieser Gesellschaft auch das Versicherungsgeschäft im weiten Umfange unterlagt (vgl. Koenige, Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen S. 62; Brodmann Anm. 4 zu § 1 GmbHG.).

³⁾ Eine Religionsgesellschaft konnte früher in Preußen wegen Art. 13 der Preussischen Verfassungsurkunde in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter

Aktiengesellschaft besteht sie vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht, § 11 Abs. 1 Ges., stellt vielmehr nur eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts dar¹⁾ (RG 58 55; 82 289; 83 373; 87 249; RGZ 40 A 68; 51 A 130). Die Eintragung hat also auch bei ihr rechtsbegründende Wirkung.

Auch ist ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft und im Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft die Haftbarkeit ihrer Mitglieder beschränkt. Während die Haftung des Aktionärs aber auf die Einlage, auf seine Aktie beschränkt ist, haftet der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht nur für seine Einlage, sondern subsidiär auch für die aller übrigen Gesellschafter, und zwar sowohl auf das ursprüngliche Stammkapital als auch auf die nachträglichen Erhöhungen (RG 82 116; 93 251). Über die Einlage können sog. Anteilscheine ausgestellt werden; diese können aber nicht wie die Aktien als Wertpapiere frei gehandelt und auf jedermann übertragen werden; sie haben vielmehr nur die Bedeutung von Beweisurkunden. Die Abtretung von Geschäftsanteilen durch die Gesellschafter kann nur durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag erfolgen. § 15 Abs. 2 Ges.

2. Die Anmeldung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Register kann ebensowenig wie die einer Aktiengesellschaft im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden. § 79 Ges.

3. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften andauernd und in erheblichem Maße zugenommen. Sie sind sehr beliebt in Fällen, in denen ein neues Unternehmen oder eine neue Erfindung mit einem kleinen Kapital und unter Beschränkung der Haftbarkeit auf dieses auf ihre praktische und gewinnbringende Durchführbarkeit erprobt werden sollen²⁾ und in denen eine engere Verbindung der Gesellschafter, als wie sie z. B. bei den Aktionären besteht, und die Verwendung ihrer Arbeitskraft als Geschäftsführer oder Angestellte der Gesellschaft beabsichtigt ist.

4. Es kann bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch bestimmt werden, daß die Gesellschafter nicht nur zur Zahlung der Stammeinlagen, sondern außerdem zu weiteren Zahlungen (Nachschüssen) — und zwar entweder in beschränkter oder unbeschränkter Weise — verpflichtet sind. § 26 Ges. Man spricht dann von Gesellschaften mit beschränkter

Haftung nicht errichtet werden. RGZ 30 A 129; 31 A 183. Jetzt ist auch für politische Vereine und für Religionsgesellschaften die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Art. 124, 137 der RVerf. v. 11. August 1919.

¹⁾ Über die Frage, inwieweit die zukünftige Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus Rechtsgeschäften, die in der Zeit zwischen dem Abschluß des Gründungsvertrages (der Gründung) und der Eintragung in das Handelsregister (der Entstehung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solcher) für sie getätigt werden, berechtigt und verpflichtet wird, vgl. RG 105 229.

²⁾ Vgl. Liebmann D. Jur. Ztg. 1902 327.

Haftung mit beschränkter — oder unbeschränkter — Nachschußpflicht. Jedoch hat sich die Gesellschaft mit Nachschußpflicht wenig eingebürgert.

§ 99. Die Anmeldung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

A) Die Gesellschaft¹⁾ ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. §§ 7 Abs. 1, 78 Ges. Sind neben den Geschäftsführern auch Stellvertreter bestellt, so müssen auch diese bei der Anmeldung mitwirken (RG. in LZ 1914 398¹⁷). Streitig ist, ob die Geschäftsführer sich bei der Anmeldung durch Bevollmächtigte vertreten lassen können; die herrschende Meinung²⁾ hält dies mit Rücksicht auf die nach § 8 Abs. 2 Ges. abzugebende, für höchst persönlich erachtete Versicherung für unzulässig. Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 8 Abs. 3 Ges. Die Firma der Gesellschaft zeichnen sie nicht.

B) Der Anmeldung müssen beigelegt sein folgende Schriftstücke und Urkunden:

1. Der Gesellschaftsvertrag in Ausfertigung oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift. Er bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form³⁾. § 2 Abs. 1 Ges. Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften genügt nicht. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen; die Zahl der Gesellschafter ist nicht vorgeschrieben, es genügen daher zwei Gesellschafter. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig. § 2 Abs. 2 Ges. Die Vollmacht muß zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages ermächtigen⁴⁾; sie berechtigt dann auch zur Übernahme der Stammeinlage in Gemäßheit der Vertragsbestimmung, auch wenn der Betrag oder Höchstbetrag dieser Stammeinlage in der Vollmachtsurkunde nicht angegeben ist (RGZ 19 17). Es genügt aber auch eine Generalvollmacht. Jede der als Gesellschafter

¹⁾ Es brauchen also die Firma und die Geschäftsführer nicht angemeldet zu werden, da sie sich aus den beigelegten Schriftstücken ergeben. Jedoch werden sie trotzdem in der Regel mitangemeldet. Staub-Hachenburg Anm. 2 bis 4 zu § 7.

²⁾ Liebmann Anm. 2; Neufkamp Anm. 2; Brodmann Anm. 3 zu § 7 u. RG in RZM 5 176; a. M. Staub-Hachenburg Anm. 7 zu § 7. Der Generalbevollmächtigte eines Geschäftsführers ist auch in sonstigen Fällen nicht legitimiert, diesen bei der Anmeldung zum Handelsregister zu vertreten. RGZ 48 A 130.

³⁾ Auch Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen dieser Form (RG 82 299; DVG 5 282). Zur Frage der unheilbaren Nichtigkeit eines nicht in vorgeschriebener Form abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages vgl. RG 102 21; über die Frage, inwieweit der Vertrag einer Auslegung unterliegt, vgl. RG 101 246).

⁴⁾ Die nachträgliche Genehmigung hat die gleiche Kraft wie die im voraus erfolgte Bevollmächtigung. Staub-Hachenburg Anm. 18 zu § 2.

bezeichneten Personen muß zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages an sich fähig sein¹⁾; Gesellschafter können auch juristische Personen jeder Art, z. B. Aktiengesellschaften, ferner auch die Gesellschaften des Handelsrechts, soweit sie nicht juristische Personen sind, wie die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften sein (§ 33 1 242; vgl. auch RG 104 343 bezüglich der Kommanditgesellschaften). Für solche Gesellschafter erfolgt die Unterzeichnung des Vertrages durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Beteiligungserklärung muß vorbehaltlos und unbedingt abgegeben werden (RG 33 93; 78 360; 83 256).

Der Gesellschaftsvertrag muß nach § 3 Gef. enthalten²⁾:

a) Die Firma und den Sitz der Gesellschaft. Über die einen wesentlichen Bestandteil der Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildende (RG 85 397) Firma vgl. oben § 49.

Der Sitz der Gesellschaft braucht nicht notwendig am Orte der Verwaltung zu sein. In der Wahl des Sitzes ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vielmehr wie es auch im Schrifttum und in der Rechtsprechung für die Aktiengesellschaft allgemein anerkannt wird, besonderen Beschränkungen nicht unterworfen. Sie kann zum Sitz jeden Ort des Deutschen Reiches wählen. Der so frei gewählte Ort gilt als die Stelle, in der sich der Mittelpunkt, ihre Verwaltung und ihre Hauptniederlassung befindet (RG 13 42; 20 A 39; 22 A 93; 39 A 117; RG 7 70; 59 107³⁾).

b) Den Gegenstand des Unternehmens. Daß der Gegenstand nicht in Handelsgeschäften zu bestehen braucht, sondern auch Vergnügung, Kunst usw. betreffen kann, ist schon oben § 98 hervorgehoben. Der Gegenstand des Unternehmens braucht im Gesellschaftsvertrage nur allgemein angedeutet, nicht aber spezialisiert zu werden (RG 62 96 u. in JW 1916 745; DLG Dresden in DLG 36 286). Es wird dem Gesetz Genüge geleistet, wenn für den Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrage nur ein Rahmen entworfen wird, der seine Ausfüllung durch anderweitige Festsetzungen empfängt (RG. in JW 1916 745). Zulässig und vom Registerrichter nicht zu beanstanden sind daher Ausdrücke wie „Betrieb und Vermittlung von Handelsgeschäften jeder Art“⁴⁾.

1) RG 21 A 256; für Minderjährige, Geistesranke usw. tritt der gesetzliche Vertreter auf. Wegen etwaiger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts s. oben § 9.

2) Es genügt nicht, wenn sich die im § 3 Gef. vorgeschriebenen Angaben aus dem sonstigen Inhalt der Anmeldung ergeben (RG 51 A 130).

3) Über das Verfahren bei der Verlegung des Sitzes s. unten § 103.

4) Staub-Hachenburg Anm. 9 zu § 3 und RG in JW 1906 70. Eine genauere Spezialisierung fordert das RG in RG 34 A 149; vgl. auch RG 52 A 95, wo das RG den Zusatz „und Vertrieb von anderen Gebrauchsgegenständen“ bei nachträglicher Änderung des Gegenstandes nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles und die Eigenart des Unternehmens für eine ausreichend bestimmte Gegenstandsbezeichnung erachtet hat.

c) Den Betrag des Stammkapitals. Das Stammkapital muß mindestens¹⁾ 20000 RMark betragen. § 5 Gef. i. d. F. des Gef. vom 28. Juni 1926 (RGBl. I 315)²⁾. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgeschrieben.

d) Den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage). Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens 500 RMark betragen. Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen³⁾. Der Betrag der Stammeinlagen kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß in Reichsmark durch Hundert teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen. § 5 Abs. 1 bis 3 Gef. Ein Höchstbetrag ist auch für die Stammeinlagen nicht vorgeschrieben.

Mehrere Bestimmungen bedürfen aber außerdem, wenn sie getrof-

¹⁾ Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen gelten auch im Falle der Neugründung im Sinne des § 42 Abs. 1 der II. DurchfV zur GBB i. d. F. der Vdg vom 14. Juli 1926 (RGBl. I S. 412).

²⁾ Auf Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Juli 1926) in das Handelsregister eingetragen oder zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung, sofern vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Vorschriften die Eintragung knüpfen. Ändert jedoch die Gesellschaft die Verhältnisse wesentlich, nimmt sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, ihrer Verfassung, der Zusammensetzung ihrer Organe, oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vor, so sind diese Änderungen nur dann einzutragen, wenn die Vorschriften des Artikels I dieses Gesetzes bereits erfüllt sind oder gleichzeitig erfüllt werden (Art. II des Gef. vom 28. Juni 1926). Für die nach dem Inkrafttreten der GBB v. 28. Dez. 1923 (30. Dez. 1923) neu gegründeten oder als neugegründet anzusehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung mußte das Stammkapital mindestens 5000 RMark (ursprünglich GMark) und die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 50 RMark betragen. Der Betrag der Stammeinlage mußte durch 50 teilbar sein (§ 17 Abs. 3 GBB; §§ 43, 45 II. DurchfV v. 28. März 1924; § 3 II. DurchfV zum Münzgesetz). Bei der Umstellung einer bereits vor dem 30. Dezember 1923 bestehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt die Mindestgrenze des Stammkapitals 500 RMark und der Stammeinlage im Regelfall 50 RMark, während für diese in dem Falle des § 36 Abs. 1 II. DurchfV eine Mindestgrenze überhaupt nicht besteht (§ 10 Abs. 1 u. 3 GBB, § 36 Abs. 1 u. 2 II. DurchfV).

³⁾ Ebenjowenig kann bei Errichtung der Gesellschaft die Stammeinlage eines Gesellschafters durch mehrere Personen gemeinsam übernommen werden; dem steht nicht entgegen, daß später ein Geschäftsanteil nach § 18 Gef. mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht. RGZ 22 D 22 [DVG Stuttgart]; RGZ 33 A 135; RZM 16 102. Eine Verschmelzung (Zusammenlegung) mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters zu einem Geschäftsanteil ist unzulässig. RG 82 116; RG in RZM 13 218 und FFG 3 251; DVG München in FFG 3 245. Ebenso kann, solange sich ein Geschäftsanteil im Eigentum eines Gesellschafters befindet, weder dieser Geschäftsanteil noch die ihm entsprechende Stammeinlage in mehrere Teile von rechtlicher Selbständigkeit zerlegt werden (RGZ 35 A 175); nur durch Teilveräußerung oder Vererbung kann ohne Vergrößerung des Stammkapitals die Zahl der Geschäftsanteile vermehrt werden (RG 71 401).

fen sind, der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag¹⁾, hierher gehören z. B.: die Beschränkung des Unternehmens auf eine bestimmte Zeit (§ 3 Abs. 2 Ges., vgl. auch RG 79 418), Übernahme anderer Verpflichtungen außer der Leistung von Kapitaleinlagen durch die Gesellschafter (§ 3 Abs. 2 Ges.), worunter jede Art von Nebenverpflichtungen zu verstehen ist, nicht also bloß eine solche, die nicht in Geld bestehende Leistungen zum Gegenstande hat (RG 83 218), sowie eine Bestimmung, wonach von Gesellschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht, oder die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden sollen (§ 5 Abs. 4 Ges.). In letzterem Falle muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme, sowie der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. § 5 Abs. 4 Ges.

Ob eine Sacheinlage im Sinne des § 5 Ges. vorliegt, ist vom Registerrichter zu prüfen (RGZ 44 A 146; 45 A 175; RZM 12 58). Als Sacheinlage stellt sich jeder schon vorhandene selbständige Wertgegenstand dar, der dem Rechtsverkehr vom Gesetz nicht entzogen ist und als Aktivum in die Bilanz eingestellt werden kann (RGZ 44 A 146). Es sind daher nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte und zwar sowohl dingliche Rechte als auch persönliche Forderungen einlagefähig, vorausgesetzt, daß die Rechte nicht an die Person des Einbringenden gebunden sind, sondern auf die Gesellschaft übertragen werden können (RG im „Recht“ 1913 Nr. 3063; RG in RZM 12 58). Insbesondere sind auch solche Forderungen als Sacheinlagen zulässig, die der Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft gegen sich selbst zum Zwecke der Einbringung erst begründet (RGZ 38 A 161; vgl. auch RG. 86 213). In dem Falle, daß die einzubringenden Gegenstände den Gesellschaftern noch nicht gehören, sondern erst erworben werden sollen, können sie von dem Dritten unmittelbar auf die Gesellschaft übertragen werden, ohne daß der Dritte, der nur die Leistung der den Gesellschaftern obliegenden Einlage bewirkt, als Einleger anzusehen wäre (RGZ 20 D 27 [DGG München]). Als im Augenblicke der Eintragung noch nicht vorhandene Rechte können z. B. Patente für noch zu machende Erfindungen nicht eingebracht werden (RGZ 38 A 161); dagegen sind noch nicht patentierte Erfindungen, sofern es sich nicht nur um ein Fabrikationsgeheimnis handelt, — als einen objektiven Vermögenswert darstellende Rechte — als geeignete Sacheinlagen anzusehen (RG in JW 1893 359; RGZ 45 A 175). Der Gegenstand der Sacheinlage muß so bestimmt bezeichnet sein,

¹⁾ Als Beginn des ersten Geschäftsjahrs darf in dem Gesellschaftsvertrage ein Tag angegeben werden, der vor der Eintragung in das Handelsregister liegt (RGZ 38 A 171); das Geschäftsjahr darf nicht länger, wohl aber darf es kürzer als 12 Monate sein (DGG 7 1; RGZ 53 A 99).

daß über seine Identität kein Zweifel obwalten kann. Hierzu gehört bei mehreren gleichartigen Gegenständen stets die Angabe ihrer Zahl. Bei Einbringung einer Sachgesamtheit genügt eine zusammenfassende Bezeichnung (RGZ 38 A 161), jedoch reicht die allgemeine Bezeichnung: „Schiffe und Inventar“ nicht aus (RZA 10 128), ebenso nicht „Textilwaren, insbesondere Stoffe im Werte von 8000 RMark“ (ZFG 3 202 [DLG Karlsruhe]). Das Gesetz verlangt für die Sacheinlage nicht eine Wertschätzung, sondern lediglich die im Gesellschaftsvertrage aufzunehmende Angabe, in welcher Höhe damit eine Stammeinlage beglichen ist (RGZ 38 A 161). In eine Prüfung des Wertes der Sacheinlage hat der Registerrichter nicht einzutreten (RGZ 44 A 146; 45 A 175; vgl. auch RG 54 392).

Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, der an sich nicht erforderlich ist, so kann die Stellung des Aufsichtsrats in dem Vertrage frei geregelt werden; es kann also auch z. B. bestimmt werden, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats Stellvertreter der Geschäftsführer sind (RGZ 20 A 49). Der einzige Geschäftsführer kann aber nicht zum Mitgliede des Aufsichtsrats bestellt werden, da dies mit dem Wesen des Aufsichtsrats unvereinbar ist (ZFG 1 238). Der Aufsichtsrat kann auch aus weniger als 3 Personen bestehen (RG 82 386). Nur soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, finden gewisse den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft betreffende Vorschriften entsprechende Anwendung. § 52 Abs. 1 Gef. (RGZ 20 A 49). In das Handelsregister wird der Aufsichtsrat nicht eingetragen, auch sind die etwaigen besonderen Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats der Anmeldung nicht beizufügen. Der Registerrichter kann aber die Vorlegung der Urkunde über die Bestellung des 1. Aufsichtsrats verlangen, es sei denn, daß der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt (RGZ 41 A 142).

2. Für den Fall der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch Bevollmächtigte die gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Vollmachten der Vertreter, die den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte¹⁾ Abschrift dieser Vollmachtsurkunden.

Saben gesetzliche Vertreter, z. B. der Vorstand einer Aktiengesellschaft, den Vertrag mit unterschrieben, so müssen diese ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlegung von Auszügen aus dem Handelsregister, Bestellungen usw. nachweisen. Ebenso ist die etwa erforderliche Genehmigungserklärung, z. B. des Vormundschaftsgerichts (vergl. RG in D. Jur. Ztg. 1913 1140), beizufügen.

¹⁾ Es genügt hier die Beglaubigung durch jede zur Erteilung von Beglaubigungen befugte Urkundsperson. Staub-Hachenburg Anm. 2 zu § 8. Handelt jemand bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages unter Vorbringung einer der Form entsprechenden Vollmacht, aber unter Überschreitung seiner Vollmachtbefugnisse, so genügt die nachträgliche formlose Genehmigung der Gesellschaft RG 102 17.

3. Die Legitimation der Geschäftsführer, sofern sie nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind. Die Legitimation der nicht im Gesellschaftsvertrage bestellten Geschäftsführer wird in dem Beschlusse der Gesellschafter (§ 46 Nr. 5 Ges.), der in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist, bestehen. Jedoch werden auch schriftliche Zustimmungserklärungen sämtlicher Gesellschafter als Legitimation der Geschäftsführer ausreichen¹⁾. Es kann ein Geschäftsführer oder es können auch mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Zu den Gesellschaftern brauchen sie nicht zu gehören. § 6 Abs. 1 und 2 Ges.

4. Eine von den Anmeldenden, d. h. von sämtlichen Geschäftsführern unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus der Name, Vorname²⁾, Stand und Wohnort eines jeden, sowie der Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage³⁾ ersichtlich ist. Der Einzelkaufmann ist in der Liste nicht unter seiner Firma, sondern mit seinem bürgerlichen Namen aufzuführen (OLG Dresden in RZM 15 56 u. RGZ 49 A 272). Sind offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Gesellschafter, so brauchen außer der Firma nicht auch Name, Stand und Wohnort der einzelnen Gesellschafter angegeben zu werden⁴⁾. Bei juristischen Personen ist nur Firma und Sitz anzuführen. Letztere haben aber die Legitimation ihrer Vertreter, die den Gesellschaftsvertrag unterschrieben haben, beizubringen⁵⁾.

5. Eine Bescheinigung des Finanzamts darüber, daß der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

6. In dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde. Die Vorlage der Genehmigungsurkunde darf von dem Registerrichter nur dann verlangt werden, wenn feststeht, daß die Gesellschaft genehmigungspflichtige Geschäfte betreibt (RG 62 98), nicht aber schon dann, wenn es infolge der Erstreckung des Gegenstandes des Unternehmens auf Handelsgeschäfte aller Art möglich ist, daß genehmigungspflichtige Geschäfte betrieben werden (JFG 2 249 [OLG Karlsruhe]). Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet die zuständige staatliche Behörde und nicht der Registerrichter. Dieser muß sich also mit der Bescheinigung der zuständigen Behörde, daß eine Genehmigung nicht geboten sei, begnügen⁶⁾.

1) Ähnlich Staub-Hachenburg Anm. 5 zu § 8.

2) Der Rufname genügt.

3) Ob es sich um Sach- oder Geldeinlagen handelt und wieviel darauf eingezahlt ist, braucht aus der Liste nicht hervorzugehen. RGZ 38 A 163.

4) Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 8 (besfr.).

5) Brodmann Anm. 4; Staub-Hachenburg Anm. 25 zu § 2; Cohn S. 443.

6) Staub-Hachenburg Anm. 8 zu § 8; Brodmann Anm. 3 zu § 8; RZM 9 181. Die Genehmigung ist z. B. nötig, wenn die Gesellschaft ein in § 6 GewO von der allgemeinen Gewerbefreiheit ausgenommenes Unternehmen, z. B. Schankwirtschaft betreiben will. Brodmann Anm. 3 zu § 8.

C. In der Anmeldung ist ferner die Versicherung abzugeben, daß auf jede Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 RMark eingezahlt ist¹⁾ 2), und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. § 8 Abs. 2 Gef.

Die Versicherung, die nicht gerade den Ausdruck „Versicherung“ erfordert, erstreckt sich nicht nur auf die Geldeinlagen, sondern auch auf die Sacheinlagen³⁾ (RG im Recht 1906 Nr. 1698; RGSt. 33 128; 40 285; 43 250 u. 430; 48 153; RGZ 35 A 171; 38 A 161; a. M. OLG Hamburg in RGZ 35 A 359). Es genügt aber nicht, wenn die Versicherung dahin abgegeben wird, daß gemäß § 7 Abs. 2 GmbHG. auf die Stammeinlagen die gesetzlichen Mindestleistungen von den Gesellschaftern bewirkt sind, vielmehr muß im einzelnen angegeben werden, welcher Gesellschafter geleistet hat, sowie was und in welcher Weise er geleistet hat (RGZ 38 A 161). Bei Sacheinlagen hat die Versicherung dahin zu lauten, daß sie zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen.

Beispiel:

Berlin, den 20. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Karl Langen in Berlin, Ritterstr. 12;
 2. der Kaufmann Friedrich Reimer in Charlottenburg, Schillerstr. 23.
- Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 23. August 1927, über den Abschluß des Gesellschaftsvertrages;
2. drei notariell beglaubigte Vollmachten von Gesellschaftern;
3. Beschluß der Gesellschafter über Bestellung der Geschäftsführer;

¹⁾ Bare Einzahlung, die durch angenommenen Reichsbankcheck ersetzt wird (BRB vom 25. Mai 1917), ist nicht vorgeschrieben. Unter Umständen kann auch sonst ein Scheck, die Quitschrift als erfolgt vorausgesetzt, als Einzahlung genügen (RG 41 122). Was die vertragmäßige Aufrechnung (RG 54 389) anlangt, so kann sie nur dann als Einzahlung der Stammeinlage gelten, „wenn sie materiell den entsprechenden in Geld umzusetzenden Vermögenswert für die Gesellschaft repräsentiert“ (RG 76 266), „wenn sie nur die Wirkung hat, ein zweckloses Hin- und Herziehen von Geldstücken zu ersparen“ (RG 85 354). Man wird aber mit Brodmann (Anm. 4 zu § 7) und Staub-Hachenburg (Anm. 20 zu § 7) annehmen müssen, daß die Aufrechnung den Anforderungen des Gesetzes nicht bei der ersten Einzahlung (der 25 vH), sondern erst bei den späteren Zahlungen genügt.

²⁾ Die Nichtzahlung eines Viertels der Stammeinlage eines Gesellschafters ist kein Wichtigkeitsgrund im Sinne des § 75 GmbHG. (RG 58 55; 82 288).

³⁾ Besteht die Stammeinlage eines Gesellschafters teils aus einer Geld-, teils aus einer Sacheinlage, so ist auf die Geldeinlage ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 RMark einzuzahlen, nicht auf die ganze Stammeinlage ein Viertel gemindert um den Wert der Sacheinlage, mindestens aber 250 RMark (RG in D. Jur. Ztg. 1907 1324; im „Recht“ 1907 Nr. 2663; RGSt 33 252; 48 159; RGZ 43 A 107).

4. die Liste der Gesellschafter;

5. die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.

Sie erklärten:

Am 23. August 1927 ist in Berlin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Terraingesellschaft Paulstraße, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in Berlin an der Paulstraße und Umgebung. Wir, die Erschienenen, sind durch Beschluß der Gesellschafter zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt worden; jeder von uns ist selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Das Stammkapital beträgt 800000 RM. Von den Gesellschaftern bringen die Berliner Baugesellschaft Aktiengesellschaft in Berlin und der Bauunternehmer Karl Loewenthal in Berlin die im Grundbuche von der Königsstadt Bd. III Bl. Nr. 45 auf den Namen der erstgenannten Gesellschaftin eingetragenen Grundstücke ein, wovon auf die Stammeinlage der Berliner Baugesellschaft 400000 RM und auf die des Bauunternehmers Loewenthal 20000 RM angerechnet werden.

Vorstehendes melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an. Wir versichern, daß die baren Einzahlungen auf die Stammeinlagen in Höhe von 25 vom Hundert bewirkt sind, und daß sich die Sacheinlagen und die Bareinzahlungen in unserer freien Verfügung befinden.

Wir zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Karl Langen. Friedrich Reimer.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich

Das Gewerbetkapital der Gesellschaft beträgt RM; den jährlichen Gewerbeertrag schätzen wir auf RM.

v. g. u.

Karl Langen. Friedrich Reimer.

Lehmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 100. Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. Vor der Eintragung der angemeldeten Gesellschaft muß der Registerrichter prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht. Er hat aber auch hier, wie bei der Aktiengesellschaft (oben § 80), nicht die Wahrheit der behaupteten Tatsachen, sondern nur die Gültigkeit der Erklärungen^{1) 2)},

1) Er muß daher auch z. B. prüfen, ob jede der als Gesellschafter bezeichneten Personen zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages an sich fähig und ob im Falle der Mitwirkung von Vertretern bei dem Vertragsabschlusse die Vertretungsmacht nachgewiesen ist. RGZ 21 A 256.

2) Die Eintragung kann z. B. nicht schon deswegen abgelehnt werden, weil der bloße Verdacht besteht, daß den Gesellschaftern der Wille gefehlt habe, eine Gesellschaft zu begründen (§ 249 [DGB Karlsruhe]). Staub-Hachenburg (Anm. 1 zu § 10) meint, der Registerrichter müsse die Wahrheit nachprüfen, wenn er irgend welchen begründeten Zweifel an der Wahrheit dessen, was erklärt sei, habe, und er könne stets, also auch wenn keine Zweifel vorlägen, die Richtigkeit der Erklärungen prüfen. Daß diese Ansicht zu weit geht, ist schon oben S. 14 u. 15 dargelegt.

die Vollständigkeit¹⁾ und Gesetzmäßigkeit des Gesellschaftsvertrages, die Einreichung der erforderlichen Urkunden und die Abgabe der vorgeschriebenen Versicherung zu prüfen. Was insbesondere den Gesellschaftsvertrag betrifft, so kann er, wenn er den allgemeinen Anforderungen der §§ 3ff. GmbHG. entspricht, vom Registergericht in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter grundsätzlich nur für den Fall beanstandet werden, daß sein Inhalt gegen zwingende Normen des Gesetzes verstößt (RGZ 31 A 159; 35 A 172; 38 A 172).

2. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt der Richter die Eintragung.

Nach § 10 Abs. 1 Gef. sind bei der Eintragung stets anzugeben:

- a) die Firma; vgl. oben § 49;
- b) der Sitz; vgl. oben § 99 zu B 1a;
- c) der Gegenstand des Unternehmens;
- d) die Höhe des Stammkapitals²⁾;
- e) der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Personen der Geschäftsführer (nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort);

Ferner sind nach § 10 Abs. 2 Gef. folgende Punkte einzutragen, falls der Gesellschaftsvertrag sie besonders behandelt:

- a) Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft, z. B.):

„Die Dauer der Gesellschaft wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1935 bestimmt. Wird die Gesellschaft nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe des Gesellschaftsvertrages gekündigt, so dauert sie für weitere 5 Jahre fort.“

b) Bestimmungen über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft. — Hierbei ist zu beachten, daß in Ermangelung anderweiter Festsetzungen im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführer und Liquidatoren nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (Kollektivvertretung). §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 68 Abs. 1 Satz 2 Gef. Diese Bestimmungen sind nicht einzutragen, wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, wenn also z. B. in dem Vertrage bestimmt ist, daß sämtliche Geschäftsführer nur gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten sollen.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so kann in dem Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt werden, daß zu verpflichtenden Firmenzeichnungen des Geschäftsführers die Mitzeichnung eines Prokuristen erforderlich sei;

¹⁾ Bloße redaktionelle Änderungen kann er nicht verlangen. Staub-Hachenburg, Anm. 2 zu § 10 und DVG Hamburg in DVG 11 28.

²⁾ Die Stammeinlagen der Gesellschafter werden nicht eingetragen, auch nicht veröffentlicht (RG 78 362). Wegen Veröffentlichung der Sacheinlagen vgl. unten 3b.

³⁾ Soll die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit bestehen, so wird dies nicht eingetragen. Staub-Hachenburg Anm. 7 zu § 10.

eine solche Bestimmung darf der Registerrichter nicht eintragen (RGZ 29 A 95). Wenn im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen — von mehreren — Geschäftsführern in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen vertreten werden solle, so kann die Eintragung der Worte „oder durch zwei Prokuristen“ abgelehnt werden (RGZ 52 A 98), jedenfalls kann diese Bestimmung nicht in Spalte 7 eingetragen werden.

3. Nach der Eintragung erfolgt die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird. In die Veröffentlichung sind aufzunehmen:

a) Der Inhalt der Eintragung, also Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals, Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Personen der Geschäftsführer und — falls diese Punkte besonders geregelt sind — Zeitdauer der Gesellschaft und Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und der Liquidatoren.

b) Falls von Gesellschaftern Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht werden sollen, oder falls die Vergütung für Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden soll, die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme sowie der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung.

c) Die etwa im Gesellschaftsvertrag enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Form, in der öffentliche¹⁾ Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden.

Beispiel:

Auf die Anmeldung vom 20. September 1927 (oben S. 276) wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 3212.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Terraingesellschaft Paulstraße, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin.

Sp. 3. Der Erwerb und die Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in Berlin an der Paulstraße und Umgebung.

Sp. 4. 800000 RMart.

Sp. 5. Karl Langen, Kaufmann, Berlin;

Friedrich Reimer, Kaufmann, Charlottenburg.

Sp. 7. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. August 1927 festgestellt.

Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Sp. 10. Der Gesellschaftsvertrag befindet sich Bl. 2 der Registerakten.

2. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung um einmalige Veröffentlichung folgender

¹⁾ Ist bestimmt, daß die Einladung der Gesellschafter durch eingeschriebene Briefe zu erfolgen hat, so ist dies nicht zu veröffentlichen. Staub-Hachenburg Anm. 18 zu § 10.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 3212 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Terraingesellschaft Paulstraße, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und mit dem Sitz in Berlin eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. August 1927 festgestellt.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Liegenschaften aller Art, insbesondere in Berlin an der Paulstraße und Umgebung.

Das Stammkapital beträgt 800000 RMark.

Geschäftsführer sind der Kaufmann Karl Langen in Berlin und der Kaufmann Friedrich Reimer in Charlottenburg; jeder Geschäftsführer ist selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Ferner wird bekanntgemacht:

Von den Gesellschaftern bringen die Berliner Baugesellschaft Aktiengesellschaft in Berlin und der Bauunternehmer Karl Loewenthal in Berlin die im Grundbuche von der Königsstadt Bd. III Bl. Nr. 45 auf den Namen der erstgenannten Gesellschaft eingetragenen Grundstücke ein, wovon auf die Stammeinlage der Berliner Baugesellschaft 400000 RMark und auf die des Bauunternehmers Loewenthal 20000 RMark angerechnet werden.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Berlin, den ... 1927.

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der Eintragung erhalten:

- a) die Geschäftsführer,
- b) die Industrie- und Handelskammer durch die Liste,
- c) das Finanzamt.

4. Am 1. Februar 1928 (wegen Einreichung der Liste der Gesellschafter)¹⁾.
Berlin, 22. September 1927. Br.

§ 101. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. Über den Begriff und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung vgl. oben §§ 54, 81²⁾).

2. Die Anmeldung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet³⁾. Die Anmeldung ist durch sämtliche Geschäfts-

¹⁾ S. unten § 104.

²⁾ Über inländische Zweigniederlassungen einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vgl. Staub-Sachenburg Anm. 27 ff. zu § 12; Brodmann Anm. 3 zu § 12.

³⁾ Eine selbständige Handelsniederlassung, die eine GmbH außerhalb des im Gesellschaftsvertrag als Sitz bestimmten Ortes errichtet, ist auch dann als Zweigniederlassung zu behandeln, wenn die Gesellschaft an dem Sitz eine Handelsniederlassung nicht hat. Es wird dann am Sitz der Gesellschaft das Bestehen der Hauptniederlassung fingiert (RGZ 22 A 93; 39 A 117).

⁴⁾ Auch die Aufhebung der Zweigniederlassung ist zum Register der Zweigniederlassung, das dem Register der Hauptniederlassung von der Eintragung Mitteilung zu machen hat, anzumelden und einzutragen (RGZ 35 A 189).

fürher zu bewirken. § 78 Ges. Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. § 79 Ges. Die Geschäftsführer haben auch hier ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Der Anmeldung ist nach § 12 Abs. 1 Ges. und § 13 Abs. 2 HGB nur beizufügen:

a) eine von dem Gerichte der Hauptniederlassung beglaubigte¹⁾ Abschrift des Gesellschaftsvertrages;

b) eine von demselben Gerichte beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter, die den derzeitigen Verhältnissen entsprechen muß, und nicht etwa stets nur eine Abschrift der ursprünglichen Gesellschafterliste darstellen darf;

c) zum Nachweise der Eintragung der Gesellschaft am Hauptsitz ein vom Gerichte der Hauptniederlassung zu beglaubigender Auszug über die dort erfolgte Gesellschaftseintragung.

Bei der Anmeldung ist im übrigen nur anzugeben, daß die Gesellschaft an dem zu bezeichnenden Ort eine Zweigniederlassung besitzt; auch ist eine gegen die Firma der Hauptniederlassung etwa geänderte Firma (vgl. oben § 53) mit anzumelden²⁾.

3. Die Eintragung³⁾ hat zu enthalten: die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer; enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 12 Abs. 2 Satz 1 Ges.

4. Das Gericht der Zweigniederlassung teilt die erfolgte Eintragung dem Gerichte der Hauptniederlassung von Amts wegen zur Eintragung mit. § 131 HGB.

5. In die Veröffentlichung, durch die die Eintragung bekannt gemacht wird, sind nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Ges. aufzunehmen: der Inhalt der Eintragung (vgl. oben Nr. 3), etwaige besondere Bestimmungen des Ge-

¹⁾ Notarielle Beglaubigung oder Beglaubigung durch ein anderes Gericht genügt nicht. Staub-Hachenburg Anm. 19 zu § 12.

²⁾ Staub-Hachenburg Anm. 18 zu § 12. Cohn S. 449 verlangt zu Unrecht, daß die Anmeldung alle diejenigen Angaben enthalte, die Gegenstand der Eintragung sind. Diese Angaben lassen sich vielmehr ohne weiteres den beigefügten Anlagen entnehmen.

³⁾ Die Zweigniederlassung, die in demselben Registergerichtsbezirk, aber an einem anderen Orte als die Hauptniederlassung gelegen ist, ist zwar zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ihr Bestehen ist jedoch nur in Spalte 2 des Hauptregisters zu vermerken, ohne daß es der Anlegung eines besonderen Registerblattes bedarf (RGZ 39 A 117). Mehrere außerhalb des Gerichtsbezirks der Hauptniederlassung an verschiedenen Orten eines und desselben Gerichtsbezirks errichtete Zweigniederlassungen können natürlich nicht auf einem und demselben Registerblatt eingetragen werden.

ellschaftsvertrages über die Form des Erlasses öffentlicher Bekanntmachungen der Gesellschaft und die nach § 5 Abs. 4 Ges. getroffenen Festsetzungen (über Sacheinlagen der Gesellschafter usw., jedoch nur wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt).

Veränderungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 102. 1. Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer.

1. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gerichtlich und außergerichtlich. § 35 Abs. 1 Ges. Schon oben im § 99 ist hervorgehoben, daß die ersten Geschäftsführer zusammen mit der Errichtung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden sind. Die ersten Geschäftsführer werden entweder im Gesellschaftsvertrag oder in einem besonderen Beschlusse der Gesellschafter bezeichnet. Sie haben, wie gleichfalls oben § 99 bemerkt ist, ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

2. Nach § 39 Abs. 1 Ges. ist jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers, wozu der richtigen Ansicht¹⁾ nach auch jede Änderung in der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer²⁾ gehört, zur Eintragung anzumelden, und zwar sowohl bei dem Gerichte der Hauptniederlassung wie bei dem einer jeden Zweigniederlassung. § 13 HGB. Neu bestellte Geschäftsführer haben, und zwar selbst dann, wenn sie bereits in ihrer Eigenschaft als Prokuristen gezeichnet haben (RGZ 37 A 138), ihre Unterschrift — nicht etwa auch die Firma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 39 Abs. 3 Ges. Diese Anmeldungen und Zeichnungen sind durch Ordnungsstrafen erzwingbar. § 79 Ges. Von der Einreichung der Zeichnung der Unterschrift darf aber die Eintragung nicht abhängig gemacht werden (RGZ 37 A 138).

3. Änderungen in der Person der Geschäftsführer treten z. B. ein, wenn ein Geschäftsführer stirbt, sein Amt niederlegt oder abberufen wird. Wird einem Geschäftsführer ein Titel beigelegt, so ist dies nicht als Änderung in der Person anzusehen und daher nicht einzutragen (RGZ 20 A 269).

4. Bei der Anmeldung von Änderungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist zu beachten, daß in Ermangelung besonderer Vorschriften die Geschäftsführer nur gemeinsam zur Vertretung

¹⁾ Staub-Hachenburg Anm. 1 zu § 39; Brodmann Anm. 1 zu § 39.

²⁾ Die Änderung in der Art der Vertretungsbefugnis kann und wird in der Regel eine Änderung des Gesellschaftsvertrags in sich schließen; es gilt dann das unten § 103 Gesagte.

der Gesellschaft befugt sind. § 35 Abs. 2 Gef.¹⁾ Von der vom Gesetz als Regel aufgestellten Gesamtvertretungsbefugnis können durch den Gesellschaftsvertrag, und nur durch diesen selbst und unmittelbar durch ihn Ausnahmen gemacht werden (§ 35 Abs. 2 Gef.). Der Gesellschaftsvertrag kann also nicht bestimmen, daß der Aufsichtsrat oder die jeweilige Gesellschaftsammlung oder ein Dritter diese Ausnahmen machen dürfen (RG 91 69; RGZ 51 A 134). Eine dem § 232 Abs. 2 HGB entsprechende Bestimmung ist in das GmbHG. nicht aufgenommen. Als Ausnahme in der Gesamtvertretungsbefugnis kann für jeden einzelnen Geschäftsführer oder nur für einen oder einige von ihnen Einzelvertretungsbefugnis festgesetzt oder es kann bestimmt werden, daß mehrere Geschäftsführer gemeinsam oder einer von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten darf (RZA 11 213). Es kann auch angeordnet werden, daß von zwei Geschäftsführern der eine nur in Gemeinschaft mit dem anderen, der andere auch allein vertretungsberechtigt sein soll (OLG 27 378). Unzulässig und nicht eintragungsfähig ist dagegen eine Bestimmung, daß ein Geschäftsführer, der die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertritt, in allen den Grundbuch- und Hypothekenverkehr betreffenden Angelegenheiten die Gesellschaft allein vertreten kann (RGZ 42 A 170; vgl. auch RGZ 44 A 137), desgleichen eine Bestimmung, wonach jeder Geschäftsführer, sofern er zugleich Gesellschafter ist, die Gesellschaft allein vertreten kann, während andernfalls nur Gesamtvertretung stattfinden soll (RZA 9 112). Es kann auch nicht eingetragen werden, daß der einzige vorhandene Geschäftsführer, oder, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, jeder von ihnen nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann (RGZ 29 A 95); oder daß ein Geschäftsführer zusammen mit einem Handlungsbevollmächtigten vertretungsberechtigt ist.

Der Registerrichter muß berücksichtigen, daß nach § 37 Abs. 2 Gef. eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat, so daß z. B. nicht eingetragen werden kann, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist. § 37 Abs. 2 Satz 2 Gef. Es kann deshalb auch z. B. nicht eingetragen werden, daß die Geschäftsführer nur eine Zweigniederlassung der Gesellschaft zu vertreten haben sollen (RGZ 20 A 73; 53 A 97).

5. Die Anmeldung der vorbezeichneten Änderungen (s. oben unter Nr. 2) ist nicht notwendig von allen, sondern nur durch die zur Vertretung

¹⁾ Ein allgemeiner Satz des Inhalts, daß bei Verhinderung eines von zwei Gesamtgeschäftsführern der eine allein vertretungsberechtigt ist, ist nicht anzuerkennen (RG 103 417).

der Gesellschaft erforderliche Zahl von Geschäftsführern zu bewirken. § 78 Ges. Der ausscheidende Geschäftsführer wirkt bei der Anmeldung nicht mit (RGZ 16 25; 45 A 329 [OLG Hamburg]). Da er nicht mehr Geschäftsführer, also nicht mehr in der Lage ist, rechtswirksame Erklärungen für die Gesellschaft abzugeben, so ist er auch nicht berechtigt, sein Ausscheiden zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (RGZ 14 50). Sind noch andere Geschäftsführer in der zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Zahl vorhanden, die die Anmeldung verweigern, so kann der ausgeschiedene Geschäftsführer bei dem Registergericht die Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens gegen diese in Anregung bringen, oder wenn weitere Geschäftsführer nicht oder nicht mehr vorhanden sind, die Zwangsbestellung eines Geschäftsführers gemäß § 29 BGB bei dem Registergericht beantragen (RZM 12 233 [OLG Hamburg]). Ist jedoch die Gesellschaft auf Klage des Geschäftsführers verurteilt, sein Ausscheiden anzumelden, so kann der Geschäftsführer auf Grund des § 894 ZPO seine Löschung als Geschäftsführer verlangen (RZM 10 253). Der Anmeldung ist eine Abschrift¹⁾ der Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis beizufügen. § 39 Abs. 2 Satz 1 Ges. Die Urkunde wird in der Regel der betreffende Beschluß der Gesellschafter oder des Aufsichtsrats²⁾ sein³⁾.

6. Das Registergericht ist berechtigt und verpflichtet, die eingereichten Urkunden dahin zu prüfen, ob sie die nachgesuchte Eintragung rechtfertigen oder nicht. Denn wenn der § 39 Abs. 2 GmbHG. vorschreibt, daß der Anmeldung die betreffende Urkunde in Abschrift beizufügen ist, so hat das natürlich nur den Zweck, dem Gerichte die Möglichkeit einer Nachprüfung daraufhin zu geben, ob aus ihnen hervorgeht, daß jene Änderung wirklich eingetreten ist, damit nichts Falsches in das Handelsregister eingetragen wird (RGZ 25 A 253; 31 A 197; RZM 10 266). Es ist also z. B. festzustellen, ob der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist. Zu beachten ist hierbei, daß ein Wechsel in der Person der Geschäftsführer auch dann, wenn der Gesellschaftsvertrag die als erste Geschäftsführer bestellten Personen bezeichnet, nicht als eine der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftige Änderung des Gesellschaftsvertrages anzusehen ist, sofern nicht der Gesellschaftsver-

1) Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgeschrieben.

2) Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt niedergelegt, so kann seine Wiederbestellung als Aufsichtsratsmitglied nur durch einen neuen Beschluß der Gesellschaftsversammlung erfolgen. Dies muß der Registerrichter bei der Prüfung des ihm überreichten Beschlusses beachten. RGZ 29 A 98. Ob die Übertragung der Befugnis zur Bestellung der Geschäftsführer an den Aufsichtsrat zugleich das Recht zu ihrer Abberufung umfaßt, ist Auslegungsfrage RGZ 30 A 133. Ein die bisherigen Geschäftsführer durch neue ersetzender Aufsichtsratsbeschluß ist nur gültig, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder erklärt haben. RGZ 31 A 197.

3) Beim Tode des Geschäftsführers ist die Beifügung der Sterbeurkunde nicht unbedingt erforderlich; es genügt die Erklärung der Anmelgenden, daß der Geschäftsführer verstorben sei.

trag ausdrücklich etwas anderes vorschreibt (RG 44 95; RG im „Recht“ 1905 587; RGZ 21 A 261; DZG 3 64). Auch die Abberufung eines Geschäftsführers kann nach § 46 Nr. 5 Ges. durch formlosen Beschluß der Gesellschaftsversammlung erfolgen (RGZ 45 A 180). Bei der Beschlußfassung über seine eigene Bestellung oder Abberufung als Geschäftsführer darf der betreffende Gesellschafter mitstimmen (RG in RGZ 40 A 73 unter Aufgabe seiner Entscheidung in RGZ 25 A 253; vgl. auch RG 74 276; 81 37; 104 186). Der einzige Gesellschafter kann sich auch selbst als Geschäftsführer abberufen (RGZ 40 A 73; 45 A 180).

7. Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung ist die Beifügung der Urkunden nicht erforderlich. § 39 Abs. 2 Satz 2 Ges.

Beispiel:

Berlin, den 6. März 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Karl Langen in Berlin, Ritterstr. 12;
2. der Kaufmann Werner Herter in Berlin, Friedenstr. 44.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten unter Überreichung einer Abschrift des Beschlusses der Gesellschaft vom 22. Februar 1927:

Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Friedrich Reimer ist gestorben; an seiner Stelle bin ich, der Erschienene zu 2., zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt, wie der in Abschrift überreichte Beschluß ergibt. Ich bin ebenso wie der Erschienene zu 1. nach dem Gesellschaftsvertrage selbständig zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Wir melden diese Veränderungen zur Eintragung in das Handelsregister (Nr. 3212 Abt. B) an.

Ich, der Erschienene zu 2., zeichne meine Unterschrift wie folgt:

Werner Herter.

v. g. u.

Karl Langen. Werner Herter.

Lehmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. 3212:
Sp. 1. 2.
Sp. 5. Werner Herter, Kaufmann, Berlin.
- Sp. 7. Der Geschäftsführer Friedrich Reimer ist gestorben; an seiner Stelle ist Werner Herter zum Geschäftsführer bestellt.
2. Bekanntmachung.
3. Der Eintragungsvermerk bezüglich des Friedrich Reimer ist in Sp. 5 rot zu unterstreichen.
4. Nachricht von der Eintragung den Geschäftsführern.

Berlin, 7. März 1927.

Br.

§ 103. 2. Veränderungen des Gesellschaftsvertrages.

1. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gerichte der Haupt- und etwaiger

Zweigniederlassungen anzumelden. § 54 Abs. 1 Ges.¹⁾ Die Anmeldung ist — abgesehen von dem Fall der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals — nur durch soviel Geschäftsführer zu bewirken, als zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind. § 78 Ges. (RGZ 48 A 130). Sie kann zwar nach § 79 Ges., soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden; doch liegt ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung darin, daß die Abänderung nach § 54 Abs. 3 Ges. keine rechtliche Wirkung hat, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist²⁾.

Wenn die Gesellschaft sich nicht auf die Abänderung von Einzelheiten des im übrigen fortbestehenden Gesellschaftsvertrages beschränkt, so muß die Neufassung inhaltlich allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, die an den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag zu stellen sind (RGZ 15 206). Bei einer neuen Fassung des Gesellschaftsvertrages dürfen insbesondere die im ursprünglichen Vertrage festgesetzten Sacheinlagen³⁾, wenn es bei ihnen verblieben ist, nicht einfach übergegangen werden (OLG Dresden in RGZ 20 D 23; RG in RGZ 27 A 225). Es genügt aber, wenn der neue Gesellschaftsvertrag erkennen läßt, daß die Bestimmungen des alten Vertrages über die Sacheinlagen in Geltung geblieben sind (JFG 2 257). Aus dem neuen Gesellschaftsvertrage muß ferner die Beteiligung eines Gesellschafters mit mehreren Stammeinlagen ersichtlich sein, wobei aber die gesonderte Ausführung der mehreren Stammeinlagen nicht erforderlich ist, vielmehr die Angabe des Gesamtbetrages der auf den Gesellschafter entfallenden Stammeinlagen genügt (RG in DNotWZ 1925 Nr. 2). Der neugefaßte Gesellschaftsvertrag muß auch ersehen lassen, ob der Betrag des Stammkapitals schon bei der Gründung vorgeesehen war oder auf einer Erhöhung oder Herabsetzung des ursprünglichen Stammkapitals beruht (JFG 2 257).

2. Da eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nach § 53 Abs. 1 Ges.

1) Im Wege der Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Mehrheitsbeschluß kann z. B. auch bestimmt werden, daß die Vertretung von Gesellschaftern in den Gesellschaftsversammlungen nur durch andere Gesellschafter erfolgen soll; ein solcher Beschluß kann aber nur dann von einer Mehrheit mit bindender Kraft für alle Gesellschafter gefaßt werden, wenn er alle Gesellschafter gleichmäßig trifft. RGZ 25 A 258.

2) Bestimmt z. B. der Gesellschaftsvertrag die Gesamtvertretung durch zwei Geschäftsführer und scheidet einer von ihnen aus, so bedarf es zur Anmeldung der Änderung des Gesellschaftsvertrages dahin, daß die Gesellschaft in Zukunft durch einen Geschäftsführer vertreten werden solle, noch der Anmeldung von zwei Geschäftsführern (RG in DNotWZ 1925 Nr. 2). Ist ferner im Gesellschaftsvertrage bestimmt, das Geschäftsjahr laufe vom 1. April bis 31. März, und beschließen die Gesellschafter in Abänderung des Gesellschaftsvertrages, das Geschäftsjahr solle mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, so wirkt dieser Beschluß erst für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Eintragung stattfindet, nicht aber für die Vergangenheit (RGZ 53 A 99).

3) Unzulässig ist der Ersatz nicht gezahlter Bareinlagen durch Sacheinlagen (RGZ 47 A 108).

nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen kann, so muß der Anmeldung der Beschluß der Gesellschafter in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

Nach § 53 Abs. 2 Gef. muß der Beschluß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

Er bedarf nach § 53 Abs. 2 Gef. einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag noch andere Erfordernisse aufstellt. Handelt es sich aber um eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen, so ist die Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter erforderlich. (§ 53 Abs. 3 Gef.¹⁾.)

3. Wegen des Prüfungsrechts des Registerrichters (s. das bei der Aktiengesellschaft zu § 80 Gesagte, das hier entsprechend gilt. Insbesondere kann der Richter keinen urkundlichen Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der seit Beginn der Gesellschaft stattgehabten Übertragungen von Geschäftsanteilen verlangen, muß sich vielmehr im allgemeinen mit den vor dem Notar über die Legitimation der Inhaber der Geschäftsanteile und ihrer Vertreter in der über die Gesellschaftsversammlung aufgenommenen Urkunde getroffenen Feststellungen begnügen (RGZ 39 A 122).

4. Bei der Eintragung ist nach § 54 Abs. 2 Gef. folgendes zu beachten:

a) Betrifft die Abänderung die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, den Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages, die Personen der Geschäftsführer, besondere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind die Abänderungen vollständig in das Register aufzunehmen.

b) Im übrigen genügt bei der Eintragung die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Abänderung. Die Eintragung in Spalte 7 kann dann z. B. lauten:

„Durch den Gesellschafterbeschluß vom 6. Juni 1927 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 (Veräußerung von Geschäftsanteilen) und 6 (Konkurrenzverbot) geändert.“

¹⁾ Die nicht im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehene Amortisation (Einziehung) von Geschäftsanteilen kann nachträglich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter für zulässig erklärt werden, da die Amortisation unter Umständen eine Vermehrung der Leistungen zur Folge haben kann (RGZ 25 A 258).

²⁾ Inwieweit die Abänderung des Gesellschaftsvertrages nur durch übereinstimmende Entschließung aller Gesellschafter zustande kommen kann, darf das Registergericht dem Mehrheitsbeschlusse der Gesellschafter keine maßgebende Bedeutung einräumen. Dies gilt z. B., wenn der Beschluß einem Gesellschafter einen Anspruch entzieht oder allen Gesellschaftern gleichmäßig eine gesellschaftliche Mehrleistung auferlegt (RGZ 27 A 228), oder wenn die ein Sonderrecht für jeden Gesellschafter begründende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, daß die Veräußerung eines Geschäftsanteils nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig ist, abgeändert werden soll (RGZ 53 A 101).

5. Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen, auf welche sich die für den Fall der ersten Anmeldung vorgeschriebenen Veröffentlichungen beim Register der Haupt- und der Zweigniederlassung (vgl. oben §§ 100, 101) beziehen. § 54 Abs. 2 Satz 2 Gef. Das Datum der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist unter allen Umständen, also auch dann zu veröffentlichen, wenn sonst kein nach § 10 Abs. 3 Gef. bekanntmachungsbedürftiger Teil des Inhalts des Gesellschaftsvertrages von der Abänderung betroffen wird, da der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages sich ändert, wenn der Gesellschaftsvertrag geändert wird (RGZ 46 B 292).

6. Hervorzuheben ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages, welche die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach einem außerhalb des Bezirks des bisherigen Registergerichts befindlichen, im Inlande gelegenen Ort zum Gegenstande hat. Die Sitzverlegung muß, um wirksam zu werden, zunächst in das bisherige Register eingetragen werden. Nach dieser Eintragung wird das Registergericht des neuen Ortes, an das die Registerakten abzugeben sind (vgl. oben § 59), für die weitere Registerführung zuständig, während die Firma im alten Register zu löschen ist, ohne daß damit die Gesellschaft untergeht. Die Erfordernisse für die Eintragung in das neue Register sind daher von dem Standpunkte aus zu stellen, daß es sich lediglich um einen Wechsel in der Registerführung bezüglich einer bereits eingetragenen Gesellschaft handelt. Daraus folgt zunächst, daß es für die als Neueintragung sich nicht darstellende Übernahme der Gesellschaft in das neue Register nicht der formellen Anmeldung gemäß § 12 HGB, sondern nur eines formlosen Antrags bedarf. Es muß die Gesellschaft ferner so, wie sie im ursprünglichen Register eingetragen war, in das neue Register übertragen werden, ohne daß dem neuen Registergericht das Recht der Nachprüfung zusteht, ob die im alten Register enthaltenen Eintragungen erfolgen konnten. Die Löschung einer unzulässigen Eintragung kann vielmehr erst nach erfolgter Übernahme in das neue Register im Wege des amtlichen Lösungsverfahrens gemäß §§ 141 ff. HGB herbeigeführt werden (RGZ 21 A 265; 44 A 152; JFG. 2 253).

7. Besondere Vorschriften gelten für den Fall der Erhöhung und der Herabsetzung des Stammkapitals. Die Anmeldung des Erhöhungs- sowie des Herabsetzungsbeschlusses ist von sämtlichen Geschäftsführern zu bewirken. § 78 Gef. Der Erhöhungs- oder Herabsetzungsbeschuß ist der Anmeldung in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen; er bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, da er eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthält¹⁾. Die nur den

¹⁾ RG 77 152. Auch ein Vorvertrag, gerichtet auf künftige Übernahme einer neuen Stammeinlage, bedarf der Form des § 55 Gef. (OLG 22 19; 40 198). Aus einem formlosen Vertrage, durch den sich jemand zur Übernahme einer neuen Stammeinlage verpflichtet, kann nicht auf Vollziehung der Form geklagt werden (RG 50 47).

Unterschriften nach notariell beglaubigten Beschlüsse können keine Grundlage für die Eintragung bilden (RZM 1 116). Auch in diesen Fällen kann aber nach § 79 Ges. die Anmeldung, soweit es sich um die Anmeldung zum Register des Sitzes der Gesellschaft handelt, durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals¹⁾ 2) ist zur Eintragung anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist. Es wird nicht, wie bei Aktiengesellschaften (vgl. oben § 85) zuerst der Kapitalserhöhungsbeschluss und sodann seine Durchführung angemeldet.

Der Anmeldung sind nach § 57 Abs. 3 Ges. außer dem Kapitalserhöhungsbeschlüsse beizufügen:

α) Die gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten³⁾ Erklärungen (in Urschrift- oder beglaubigter Abschrift) derjenigen Personen, die die auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen übernommen haben. Die Erklärungen, die der Annahme durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft bedürfen, können auch von Bevollmächtigten, aber nur auf Grund gerichtlich oder notariell errichteter oder beglaubigter Vollmachten abgegeben werden (RdGZ 39 A 127). Übernehmen andere Personen⁴⁾ als die bisherigen Gesellschafter eine Stammeinlage, so müssen in dieser Erklärung außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu denen der Übernehmer nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, ersichtlich gemacht werden. Auch hat der Registerrichter zu beachten, daß die auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen mindestens 500 Reichsmark betragen und in Reichsmark durch 100 teilbar sein müssen, sowie daß niemand mehrere Stammeinlagen übernehmen, jedoch der Betrag der Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden kann. § 55 Abs. 1, 2 und 4 Ges.

1) Ist die Erhöhung des Stammkapitals um einen bestimmten Betrag beschlossen, so kann nicht ein niedrigerer Betrag zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und eingetragen werden. Beschließt dagegen die Gesellschafterversammlung die Erhöhung nicht um einen bestimmten Betrag, sondern bis zu einer Höchstgrenze, so wird demnächst der übernommene Teil des Höchstbetrages in das Handelsregister eingetragen, der dann der endgültig beschlossene ist (RdG 85 207; vgl. auch RdG in RdGZ 29 A 102 und DLG Hamburg in RdGZ 29 A 266).

2) Die Erhöhung des Stammkapitals, die nur durch Schaffung neuer selbständiger Geschäftsanteile, nicht aber durch Erhöhung der bereits vorhandenen Geschäftsanteile erfolgen kann (RdGZ 35 A 186), ist im Liquidationsstadium unzulässig (RZM 14 152), ebenso im Falle des Konkurses (RdG 77 152).

3) Auch die Übernahmeerklärung der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedarf der gerichtlichen oder notariellen Aufnahme oder Beglaubigung (RdGZ 38 A 178).

4) Auch von der Gesellschaft selbst kann eine neue Stammeinlage aus dem über das bisherige Stammkapital hinaus vorhandenen Vermögen der Gesellschaft übernommen werden (ZFG 1 240).

Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, der die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Überlassung und der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung — außer in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals — auch in der eingangs bezeichneten Erklärung angegeben werden. § 56 Abs. 1 Ges.

β) Eine von den Anmeldenden — also von sämtlichen Geschäftsführern — unterschriebene Liste der Personen¹⁾, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage²⁾ ersichtlich sein.

Die Geschäftsführer haben in der Anmeldung die Versicherung abzugeben³⁾, daß auf jede neue Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 RMark eingezahlt ist⁴⁾ und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. § 57 Abs. 2 Ges.

Die in Sp. 4 des Registers zu bewirkende Eintragung⁵⁾ lautet z. B.:

Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom . . . um 200000 RMark auf 1000000 RMark erhöht.

b) Der Beschluß, durch den das Stammkapital herabgesetzt wird, darf zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an dem die Gläubiger der Gesellschaft von den Geschäftsführern in den im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern und in Ermanglung solcher in den für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Mal aufgefordert sind, sich bei der Gesellschaft zu melden. Dem Registergerichte müssen zum Nachweise, daß diese Aufforderungen ergangen sind, die Bekanntmachungen, in denen außer der Aufforderung der Gläubiger auch der Be-

¹⁾ Mit Vor-, Zunamen, Stand und Wohnort. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 57. Beglaubigung der Unterschriften der Anmeldenden unter dieser Liste ist nicht erforderlich.

²⁾ Ob Geld- oder Sacheinlagen übernommen werden, braucht aus der Liste nicht hervorzugehen. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 57.

³⁾ Der Registerrichter hat nicht etwa zu prüfen, ob die Versicherung richtig ist. RG. 54 393.

⁴⁾ Bare Einzahlung ist nicht vorgeschrieben. Vgl. oben § 99.

⁵⁾ Wenn die Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister eingetragen ist, so ist die Anfechtung der Übernahme einer Stammeinlage auf das erhöhte Stammkapital wegen Irrtums oder Betrugs wirkungslos. Unerheblich ist es auch, wenn die Anfechtungserklärung bereits vor der Eintragung abgegeben ist (RG 82 375).

schluß auf Herabsetzung des Stammkapitals aufgenommen sein muß, eingereicht, also die bezüglichen Zeitungsblätter vorgelegt werden.

Zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, die sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. § 58 Abs. 1 Gef. Es sind nur solche Gläubiger zu befriedigen oder sicherzustellen, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung, sich bei der Gesellschaft zu melden, entstanden sind (RdZ 37 A 162). Sofern die Gesellschaft eine bei ihr angemeldete Forderung bestreitet und deshalb ihre Tilgung oder Sicherstellung verweigert, haben die Geschäftsführer dem Registergericht eine Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen, nach der die Gesellschaft zur Tilgung oder Sicherstellung nicht verpflichtet ist (RdZ 34 A 172).

Der Registerrichter hat zu beachten, daß durch den Herabsetzungsbeschluß das Stammkapital nicht unter 20000 RM¹⁾ herabsinken und der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im § 5 Abs. 1 und 3 Gef. bezeichneten Betrag herabgehen darf. § 58 Abs. 2 Gef.

Die in Sp. 4 des Registers zu bewirkende Eintragung wird z. B. lauten:

Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom ... um 300 000 RM²⁾ herabgesetzt worden und beträgt daher jetzt nur noch 700 000 RM.

c) Die Beschlüsse auf Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sind auch zum Register etwaiger Zweigniederlassungen anzumelden. Es braucht aber der Anmeldung des Erhöhungsbeschlusses nur die Liste der Personen, die die neuen Stammeinlagen übernommen haben, beigelegt zu werden; auch brauchen die Geschäftsführer die Versicherung über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung hier nicht noch einmal zu wiederholen. § 59 Gef. Bei der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses sind weder die Bekanntmachungen einzureichen, noch die Versicherung über Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger zu wiederholen. § 59 Gef.

§ 104. Die Einreichung der Liste der Gesellschafter und der Bekanntmachung der Bilanz zum Handelsregister.

1. Alljährlich im Monat Januar — also spätestens bis zum 31. Januar — haben die Geschäftsführer, nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidatoren, eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. §§ 40, 69 Gef.²⁾ Die Unterzeichnung und Einreichung der Liste

¹⁾ Vgl. jedoch oben § 99 B 1c Anm. 2.

²⁾ Die Geschäftsführer bzw. Liquidatoren sind zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet, auch wenn die Gesellschaft sich in Konkurs befindet und der Konkursverwalter den Geschäftsführern bzw. Liquidatoren gekündigt hat und diese die Kündigung angenommen haben (RdZ 48 A 136).

braucht nicht notwendig von allen Geschäftsführern, sondern nur von so vielen, als zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind, zu erfolgen (RGZ 30 A 137). Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen in den Personen der Gesellschafter¹⁾ oder des Umfangs ihrer Beteiligung eingetreten, so genügt die Einreichung einer dementsprechenden Erklärung. § 40 Ges. Die Liste oder Erklärung ist auch beim Register der Zweigniederlassung einzureichen. Die Einreichung kann nach § 14 HGB durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Liste oder Erklärung nimmt der Registerrichter bezw. Rechtspfleger zu den Akten, nachdem er geprüft hat, ob die Liste inhaltlich den im § 40 Ges. gegebenen Bestimmungen entspricht, wobei er den Nachweis der Richtigkeit des Inhalts nicht verlangen kann (OLG 21 50). Eine Eintragung oder Veröffentlichung erfolgt nicht.

2. Für Gesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften²⁾, mag nun der Betrieb von Bankgeschäften von vornherein als Gegenstand des Unternehmens bezeichnet sein, oder mögen sie tatsächlich solche Bankgeschäfte betreiben, ohne daß eine Spezialisierung des Gegenstandes des Unternehmens in dieser Hinsicht stattgefunden hat (RG 62 97), besteht, ist die Bilanz, nicht etwa auch die Gewinn- und Verlustrechnung, innerhalb der im § 41 Abs. 2 u. 3 Ges. bestimmten Fristen in den im § 30 Abs. 2 Ges. bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer, im Liquidationszustande durch die Liquidatoren (RGZ 45 A 181), bekanntzumachen. Die Bekanntmachung — also nicht etwa die Bilanz — ist zum Handelsregister einzureichen. § 41 Abs. 4. Die Einreichung der Belegblätter, in denen die Bekanntmachung erfolgt ist, kann vom Registergericht im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden. § 14 HGB. Sie hat auch zum Zweigregister zu erfolgen. Die Bekanntmachung der Bilanz muß in deutscher Sprache erfolgen (RGZ 22 A 285). Über die Verpflichtung des Registerrichters zur Prüfung der Bilanz³⁾ gilt das oben § 87 Gesagte auch hier.

§ 105. Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Falle des Konkursverfahrens durch die Geschäftsführer oder Liquidatoren — nicht notwendig durch sämtliche Geschäftsführer oder Liquidatoren — zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und etwaiger Zweigniederlassungen anzumelden §§ 65 Abs. 1, 78 Ges.

¹⁾ Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 40 u. Brodmann Anm. 1 zu § 40 verstehen hierunter nicht bloß den Wechsel in den Personen der Gesellschafter, sondern auch Änderungen des Namens, Standes und Wohnortes der Gesellschafter.

²⁾ Über den Begriff der Bankgeschäfte vgl. RGZ 22 A 285 und Staub-Hachenburg Anm. 38 zu § 41.

³⁾ Wegen Anfechtung der Bilanz vgl. RG 101 161.

Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. § 79 Gef. Das Ordnungsstrafverfahren kann sich aber nur gegen die gesetzlichen Vertreter, nicht gegen die Gesellschafter als solche richten; es hat zur Voraussetzung, daß die Gesellschaft bereits aufgelöst ist (RGZ 45 A 178).

2. Die Gesellschaft wird außer durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst u. a. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, durch Beschluß der Gesellschafter¹⁾, der in Ermanglung anderweiter Bestimmungen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, nicht aber der in § 53 Abs. 2 Gef. für die Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Form (RGZ 45 A 178; DLG 27 389; RG 101 78; vgl. aber RG 65 264), bedarf, und durch rechtskräftiges (RGZ 41 A 144) gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61, 62 Gef. (bei Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes, Gefährdung des Gemeinwohls usw.) § 60 Gef. Die bloße Einstellung des Gewerbebetriebes hat mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen die Auflösung nicht zur Folge (RGZ 45 A 179; RZM 14 154; DLG 33 7 [DLG Dresden]); ebenso auch nicht die Bereinigung sämtlicher Geschäftsanteile in einer Hand²⁾ (RG 68 177; 104 42); auch nicht die Geschäftsaufsicht (Wdg. v. 14. Juni 1924 RGBl I 641).

3. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung, bei der auch der Auflösungsgrund mitzuteilen ist, die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die durch die Geschäftsführer bewirkt wird; vgl. näheres unter 4.

Die Urkunde, aus der sich die Auflösung ergibt, braucht der Anmeldung nicht beigelegt zu werden; es genügt die Anmeldung der Auflösung und der Grund der letzteren. Die Wahrheit dieser angemeldeten Tatsache hat der Registerrichter nicht zu prüfen.

4. In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch den Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird³⁾. Aus wichtigen Gründen⁴⁾ kann aber die

1) Ein von allen Gesellschaftern geschlossener, die Auflösung aussprechender Prozeßvergleich ist beim Fehlen entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dem Gesellschafterbeschluß gleichzuachten (RGZ 51 A 136).

2) Über die Zulässigkeit der Einmanggesellschaft vgl. u. a. auch RG 84 17.

3) Die Bestimmung des § 66 Abs. 1 ist zwingender Natur, es kann daher im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt werden, daß die Ernennung der Liquidatoren dem Aufsichtsrat zusteht (RZM 12 224 [DLG Hamburg]).

4) Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung nimmt u. a. das DLG Karlsruhe (RZ 3 210) an, daß auch eine juristische Person, z. B. eine Treuhand-Aktiengesellschaft, fähig ist, Liquidator zu sein.

5) Wichtig sind die Gründe dann, wenn die Liquidation durch die zunächst Berufenen das Gesellschaftsinteresse gefährden würde. Staub-Hachenburg Anm. 6 zu § 66.

Bestellung von Liquidatoren durch das Registergericht erfolgen, wenn dies von Gesellschaftern¹⁾, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, beantragt wird. § 66 Abs. 1 u. 2 Ges. Das Gericht kann bei der Bestellung darüber bestimmen, ob der Ernante Gesamt- oder Einzelvertretungsbefugnis haben soll (§ 68 Abs. 1 Ges.); in Ermanglung einer solchen Bestimmung gilt Gesamtvertretungsbefugnis. Die Abberufung von Liquidatoren, auch der gerichtlich bestellten, kann durch das Registergericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 FGG, vgl. § 148 Abs. 1 FGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung, wenn tunlich, die Geschäftsführer zu hören²⁾.

In dringenden Fällen können übrigens, soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten, z. B. eines Gesellschaftsgläubigers, die Liquidatoren vom Registergericht ohne Einschränkung bestellt werden; die §§ 29, 48 BGB. finden auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, wenn jede Möglichkeit ausgeschlossen ist, auf dem im UmstG. gewiesenen Wege zum Ziel zu kommen (RGZ 23 A 105 u. 110; 34 A 169; 46 A 166; vgl. auch RG 57 93). Die Bestellung der Liquidatoren erfolgt nur für die Zeit bis zur Hebung des Mangels. Die Gesellschaft kann daher durch eine dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag entsprechende Ernennung die einstweiligen Vertreter in Fortfall bringen (RGZ 23 A 105).

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen, also ohne Anmeldung. § 67 Abs. 3 Ges. Das Registergericht des Hauptstizes wird die Gerichte etwaiger Zweigniederlassungen um die Eintragung zu ersuchen haben.

5. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister, und zwar auch bei den Gerichten etwaiger Zweigniederlassungen anzumelden. § 67 Abs. 1 Ges. Mit der Bestellung der Liquidatoren ist zur Eintragung in das Handelsregister auch anzumelden die bei ihrer Bestellung getroffene Bestimmung über die Form, in welcher die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen haben. § 68 Abs. 2 Ges. Der Registerrichter hat zu beachten, daß in Ermanglung besonderer Bestimmungen die Liquidatoren

¹⁾ Nicht auf Antrag der Gläubiger (RGZ 46 A 161).

²⁾ Es ist nicht erforderlich, auch die anderen Gesellschafter, gegen deren Widerspruch der Antrag gestellt wird, zu hören (RZA 11 30).

nur gemeinsam Erklärungen abgeben und zeichnen können. § 68 Abs. 1 Satz 2 Gef.¹⁾.

Der Anmeldung, die im Wege des Ordnungsstrafverfahrens gemäß § 132ff. FGG erzwungen werden kann, ist eine Abschrift²⁾ 3) der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung. § 67 Abs. 2 Gef.

Sämtliche Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben ihre Unterschrift — nicht die Firma — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 67 Abs. 4 Gef.

6. Nach der vollständigen Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist das Erlöschen der Firma zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung durch die für die Vertretung der Gesellschaft bestimmte Zahl von Liquidatoren, jedoch erst nach Ablauf des Sperrjahres anzumelden. § 73 Gef. Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Die Beendigung der Liquidation als solche ist nicht anzumelden. Außer dem Erlöschen der Firma bedarf es auch nicht noch der Anmeldung der Beendigung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (RGZ 35 A 189). Eine Verpflichtung des Registergerichts, die Anmeldung der Liquidatoren auf ihre Richtigkeit, namentlich daraufhin zu prüfen, ob das Sperrjahr abgelaufen ist, besteht nicht; nur wenn ihm Bedenken aufstoßen, hat es die Anmeldung zu beanstanden (RGZ 28 A 51). Zugleich mit der Eintragung des Erlöschens der Firma sind alle Eintragungen rot zu unterstreichen. Endlich wird die Begleitung der Akten und ihre Ver-
nichtung nach 30 Jahren verfügt.

Trotz der erfolgten Eintragung des Erlöschens der Firma⁴⁾, die nur kundmachende Wirkung hat (RGZ 31 A 267; 41 A 139; 45 A 184; DLG 14 369

1) Die Liquidatoren dürfen nicht statt der Umsehung des Vermögens der Gesellschaft in Geld die Umsehung in andere Vermögensstücke vornehmen und nicht durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages das Gesellschaftsvermögen in einen Anteil an einer neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln. Sie können nur dann die aufgelöste Gesellschaft bei der Gründung einer neuen beteiligen, wenn diese Beteiligung zur Beendigung von schwebenden Geschäften dient, oder wenn die Liquidatoren von allen Gesellschaftern der aufgelösten Gesellschaft zu der Beteiligung ordnungsmäßig ermächtigt sind. Daß die Befugnis der Liquidatoren zum Abschlusse des betreffenden Gesellschaftsvertrages in dieser Weise begründet ist, muß dem Registergerichte, bei dem die neue Gesellschaft zur Eintragung angemeldet wird, nachgewiesen werden. RGZ 21 A 256. Der Liquidator ist nicht befugt, die Liquidationsgeschäfte in ihrer Gesamtheit auf einen anderen zu übertragen. RGZ 37 A 164.

2) Beglaubigung der Abschrift ist nicht vorgeschrieben.

3) Im Falle des Todes eines Liquidators ist die Vorbringung der Sterbeurkunde nicht unbedingt erforderlich. Genügen muß die einfache Anmeldung des Sterbefalles. Staub-Hachenburg Anm. 5 zu § 67.

4) Wird das Geschäft mit der Firma veräußert, so erlischt die Gesellschaft nicht ohne weiteres (RG 107 31; a.M. RG 85 397).

[OLG Hamburg]), besteht die Gesellschaft im Liquidationszustande so lange fort, als noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist (RG 109 391). Stellt sich also nachträglich noch das Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen heraus, das zugunsten der noch unbefriedigten Gesellschaftsgläubiger verwertet werden kann und muß, besteht z. B. ein Regreßanspruch der Gesellschaft gegenüber den Liquidatoren aus ordnungswidriger, gegen § 73 Ges. verstößender Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter und daneben ein Bereicherungsanspruch der Liquidationsgesellschaft gegen die Gesellschafter, die aus einer solchen Verteilung Vermögensvorteile erlangt haben (RG 109 392; vgl. auch RG 92 84), so ist die Liquidation fortzusetzen bzw. wiederzueröffnen. Zu diesem Zwecke treten die früheren Liquidatoren, sofern sie noch vorhanden und zur Fortführung der Liquidation bereit sind, ohne weiteres wieder in Tätigkeit, so daß es mangels einer entsprechenden Anwendung des § 302 Abs. 4 HGB einer Neubestellung regelmäßig nicht bedarf (RGZ 45 A 184; RZM 15 57; RG 109 391). Nur unter Umständen ist gemäß § 66 GmbHG. oder gemäß §§ 29, 48 BGB beim Vorliegen der Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschriften ein neuer Liquidator zu bestellen (RGZ 23 A 105; 34 A 169 45 A 184; RZM 14 59; 15 57).

7. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Registergericht bestimmt. § 74 Abs. 1 Ges. Während die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger zur Einsicht der Bücher und Schriften ohne weiteres berechtigt sind, können die Gläubiger der Gesellschaft von dem Registergerichte zur Einsicht ermächtigt werden. § 74 Abs. 2 Ges.; vgl. auch oben § 90.

8. Die Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird nicht angemeldet, sondern auf die Mitteilung des Konkursgerichts (§ 112 KO) von Amts wegen eingetragen. § 32 HGB.

Wird das Konkursverfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. § 60 Nr. 4 Ges. Während für die offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft anerkannt wird, daß die Abwicklungsgesellschaft unter Abstandnahme von der Auflösung wieder in eine produktive Gesellschaft zurückverwandelt werden kann (RG 106 63; FFG 1 243 [WahObLG]; 2 263); wird im Gegensatz hierzu allgemein angenommen, daß außer dem Falle des § 60 Nr. 4 Ges. die Wiederherstellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso wie der Aktiengesellschaft nach einmal eingetretener Auflösung nicht mehr möglich ist (RGZ 41 A 144; FFG 1 243 [WahObLG]).

Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner Entscheidungen in RGZ 32 A 154 und 34 A 166 hält aber das Kammergericht (FZG 2 263) die Fortsetzung der durch Fristablauf aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung für zulässig und mit dem Wesen dieser Gesellschaft für vereinbar, wenn die tatsächlich nicht liquidierende Gesellschaft ihre Auflösung beim Fristablauf nicht gewollt und nur die rechtzeitige Beschlußfassung über die Fortsetzung unterlassen hat. Die Fortsetzung ist von den Geschäftsführern — nicht notwendig von sämtlichen Geschäftsführern, vgl. § 78 Ges. — zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 65 Abs. 1 Satz 2 Ges.

9. Wegen der Eintragung der Richtigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister vgl. oben § 23. Über die Richtigkeit und Wöschung wegen Unterlassung der Umstellung vgl. die Wdg. v. 21. Mai 1926 (RGBl I 248 und Berichtigung RGBl I 254).

§ 106. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹⁾ 2).

1. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Liquidation der Aktiengesellschaft (vgl. oben § 90) unterbleiben, wenn sie zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst wird.

2. Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach der Auflösung der Aktiengesellschaft von sämtlichen Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft kann aber durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden. §§ 78, 79, 80 Abs. 5 Ges.

3. Die Eintragung der neuen Gesellschaft darf aber nur erfolgen, wenn folgende Vorschriften, deren Befolgung der Registerrichter zu prüfen hat, beobachtet sind:

a) Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft und jedenfalls nicht weniger als 20000 RMark betragen. § 80 Abs. 2, § 5 Ges.

b) Den Aktionären muß durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise z. B. durch eingeschriebene Briefe Gelegenheit gegeben sein, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu beteiligen. § 80 Abs. 3 Ges.

1) RGZ 19 10. Wegen eines besonderen Falles der Umwandlung vgl. § 44 der II. DurchfW zur GWB.

2) Die Umwandlung einer GmbH in eine AG ist gesetzlich nicht besonders geregelt. Sie kann nur in der Weise erfolgen, daß die GmbH als Mitgründerin ihr Vermögen in eine neue AG einbringt. Sie selbst tritt dann in Liquidation und verteilt die ihr gewährten Aktien oder sonstigen Vermögenswerte an ihre Gesellschafter. Vgl. auch Staub Ann. 3 zu § 303 HGB.

c) Die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertel des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen. § 80 Abs. 3 Gef.

d) Der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft muß auf Grund einer Bilanz¹⁾ berechnet worden sein, die der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorgelegt ist; der Beschluß, durch den die Genehmigung erfolgt, muß eine Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals aufweisen. § 80 Abs. 4 Gef.²⁾

Die Beobachtung aller dieser Vorschriften muß dem Registerrichter nachgewiesen werden.

4. Der Registerrichter muß ferner, da es sich um Anmeldung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, auch prüfen, ob sonst alle Voraussetzungen für die Eintragung der neuen Gesellschaft (vgl. oben § 99) vorliegen, ob also insbesondere sämtliche Geschäftsführer bei der Anmeldung mitgewirkt und ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte gezeichnet haben, sowie ob die erforderlichen Urkunden und Schriftstücke (Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Form, Vollmachten von Vertretern der Gesellschaft, Legitimation der Geschäftsführer, Liste der Gesellschafter usw.) eingereicht sind.

5. Endlich muß der Registerrichter prüfen:

a) Ob die Aktiengesellschaft aufgelöst ist. Es muß ihm also der — nach § 293 HGB zum Handelsregister anzumeldende — Beschluß der Generalversammlung der Aktiengesellschaft vorgelegt werden. Dieser — gerichtlich oder notariell zu beurkundende — Beschluß muß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zustande gekommen sein und die Auflösung der Aktiengesellschaft zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Gegenstande haben; vgl. im übrigen wegen der Prüfungspflicht des Registerrichters oben § 100.

b) Ob zwischen dem Zeitpunkte der Auflösung der Aktiengesellschaft und der Anmeldung der neuen Gesellschaft eine Frist von nicht mehr als einem Monate liegt. § 80 Abs. 5 Gef. Die Frist von einem Monate beginnt regelmäßig mit dem Tag, an welchem der Auflösungsbeschluß

¹⁾ Die Bilanz ist sowohl für die Abfindung der ausscheidenden Aktionäre als auch für die Bewertung der Anteile am Gesellschaftsvermögen maßgebend, die von den der neuen Gesellschaft beitretenden Aktionären in diese eingebracht werden. Im Falle einer Unterbilanz muß der Fehlbetrag an dem Grundkapital der AG bei der neuen Gesellschaft anderweitig (durch weitere Stammeinlagen, Zuzahlungen oder Sacheinlagen auf die eingebrachten Anteile der Aktionäre) gedeckt werden, so daß die Deckung durch Aktien zum Nennbetrag ausgeschlossen ist. (RGZ 37 A 156).

²⁾ Der Beschluß muß nach § 259 Abs. 5 HGB zum Handelsregister angemeldet werden.

gefaßt ist; nur wenn letzterer zugleich eine Statutenänderung enthält, läuft sie erst von dem Tag ab, an dem die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister erfolgt ist. § 277 Abs. 3 HGB.

6. Daß zunächst die Auflösung der Aktiengesellschaft und sodann nach Eintragung der neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch das Erlöschen der Firma der Aktiengesellschaft¹⁾ vom Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, folgt aus den oben § 89 bei den Aktiengesellschaften abgehandelten Vorschriften. Hervorzuheben ist nur noch, daß bei der Eintragung der Auflösung der Aktiengesellschaft anzugeben sein wird, daß die Auflösung zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt ist. Der bei der Aktiengesellschaft in Sp. 8 einzutragende Vermerk wird z. B. lauten:

Die Gesellschaft ist zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst worden.

In Sp. 10 wird auf die Stelle des Registers, an der die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen ist, zu verweisen sein, z. B.:

Vgl. Nr. 237 der Abt. B des Handelsregisters.

Bei Eintragung der neubegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird in Sp. 10 auf die Stelle des Registers zu verweisen sein, an der die Aktiengesellschaft eingetragen ist.

E. Die juristischen Personen.

§ 107. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung.

1. Juristische Personen müssen entweder mit Rücksicht auf den Gegenstand (§ 1 Abs. 2 HGB) oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes (§ 2 HGB) in das Handelsregister der Haupt- und der Zweigniederlassung eingetragen werden. § 33 Abs. 1 HGB. Als solche kaufmännische²⁾ juristische Personen kommen nur diejenigen auf Grund staatlichen Aktes mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Vereine in Betracht, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen und kaufmännischen Charakter haben, also Gewinn erzielen wollen³⁾. Ferner sind zu nennen die Gewerkschaften, die unter Umständen als kaufmännische juristische Personen eintragungspflichtig sind (vgl. unten S. 300 Anm. 4).

Eine bevorzugte Stellung nehmen die gewerblichen Unternehmungen

¹⁾ So jetzt auch Staub-Hachenburg Anm. 44 zu § 80.

²⁾ Nicht als solche kaufmännische juristische Person gilt z. B. ein Verein mit juristischer Persönlichkeit, dessen satzungsmäßiger Zweck die Pflege des kirchlichen Sinnes und Lebens ist, selbst wenn er satzungsgemäß auch eine Herberge für Handwerker mit Erzielung von Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben unterhält, sofern die Herberge bestimmt und geeignet ist, den kirchlich-sittlichen Sinn und Wandel der Besucher zu fördern, ohne daß die Erzielung von Gewinn beabsichtigt wird. RGZ 28 A 34 (s. auch oben § 38 Nr. 3bb).

³⁾ Vgl. Brand in „Recht und Handel“ 1926 747 ff.

von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also die des Reichs, eines deutschen Landes oder eines inländischen Kommunalverbandes ein¹⁾). Diese brauchen nämlich, selbst wenn sie ein Handelsgewerbe betreiben, in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden. Sie können aber eingetragen werden. Erfolgt die Anmeldung²⁾, die durch sämtliche Vorstandsmitglieder in der durch § 12 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Form zu geschehen hat (RZA 11 24; FFG 1 184), so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken. § 36 HGB. Sind die Unternehmen aber eingetragen, so können sie nicht ohne weiteres jederzeit lediglich auf ihren Wunsch gelöscht werden (RGZ 20 D 18 [DVG Jena]; RGZ 28 A 213).

2. Die eintragungspflichtige⁴⁾ juristische Person muß von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung angemeldet werden. § 33 Abs. 1 HGB. Die Anmeldung hat zum Handelsregister der Hauptniederlassung, also desjenigen Gerichts zu erfolgen, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen kaufmännischen (nicht etwa technischen oder sonstigen gewerblichen) Mittelpunkt hat, während der statutarische Sitz demgegenüber für die Zuständigkeit des Gerichts nicht von Bedeutung ist (RGZ 44 A 122; DVG 27 304 [DVG Dresden]). Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. § 14 HGB. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 35 HGB.

Der Anmeldung sind nach § 33 Abs. 2 HGB beizufügen:

a) Die *Satzung*⁵⁾ der juristischen Person in Urchrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift.

¹⁾ Als solche sind zu nennen u. a. die Reichsdruckerei, der Reichsanzeiger, die Preussische Staatsbank (Seehandlung), die staatlichen Bäder, die staatlichen Porzellanfabriken, Bernsteinwerke, Brauereien (z. B. das bayerische Hofbräuhaus) und die zahllosen Gewerbebetriebe der Städte, Kreise und Provinzen, z. B. Straßenbahnen, Dampfschiffsbetriebe, Theater, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Schlachthöfe u. dgl.

²⁾ Eine besondere Stellung unter den juristischen Personen des öffentlichen Rechts nehmen die Reichspost, die Reichsbank, die Reichsbahngesellschaft und die Deutsche Rentenbank ein, die sämtlich auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht registrierpflichtig sind. (Vgl. Brand a. a. O. S. 756).

³⁾ Wenn das gemäß § 36 HGB bevorrechtigte Unternehmen von seinem Anmeldeungsrecht Gebrauch macht, so hat es nicht nur seine Hauptniederlassung, sondern auch etwaige Zweigniederlassungen zur Eintragung anzumelden (FFG 1 184).

⁴⁾ Nur die juristischen Personen, die als Vorkaufleute gelten, sind einzutragen. Insbesondere ist den Gewerkschaften der Kaufmannscharakter nicht schlechthin zuerkannt, sondern nur, wenn das Bergwerksunternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (DVG 27 304 [DVG Dresden]). Als kaufmännische juristische Personen kamen früher besonders häufig vor die Kolonialgesellschaften.

⁵⁾ Ist eine Satzung nicht vorhanden (D 45), was z. B. bei juristischen Personen aus früherer Zeit, insbesondere bei Gewerkschaften oft der Fall ist, so müssen alle einzutragenden Tatsachen (s. Text unter 3) in der Anmeldung angegeben werden.

b) Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes ebenfalls in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift. Die Bestellung des Vorstandes, der aus mehreren Personen bestehen kann, erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. §§ 26, 27 HGB.

Endlich wird der Anmeldung zum Nachweise der juristischen Persönlichkeit die staatliche Verleihungsurkunde usw. beizufügen sein.

Bei der Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung, die ebenfalls bei Vermeidung von Ordnungsstrafen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu bewirken ist, bedarf es der Beifügung der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes nicht; § 33 Abs. 2 Satz 2 HGB; es genügt vielmehr die Beifügung der Satzung in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift.

3. Bei der Eintragung der juristischen Person sind die Firma¹⁾ und der Sitz, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort anzugeben, sowie zu bemerken, daß es sich um eine juristische Person handelt. Etwaige besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person sind gleichfalls einzutragen. § 33 Abs. 3 HGB.

4. Die Eintragungen werden ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht. § 10 Abs. 1 HGB.

Beispiel:

Duisburg, den 30. März 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten, von Person bekannt, der Ingenieur Ernst Hase zu Duisburg, Prinzenstraße 10.

Er überreichte:

1. eine Ausfertigung des vom Oberbergamt in Dortmund bestätigten, notariell errichteten Gewerkschaftstatuts vom 31. Januar 1927;

2. eine Ausfertigung des notariellen Gewerkschaftsprotokolls vom gleichen Tage über seine Bestellung zum Repräsentanten der Gewerkschaft. Er erklärte:

Unter der Firma „Gewerkschaft Charlotte“ besteht mit dem Sitz in Duisburg eine Gewerkschaft, deren gewerbliches Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Der Gegenstand des Unternehmens ergibt sich aus § 2 des Statuts. In der Gewerkschafterversammlung vom 31. Januar 1927 bin ich zum Repräsentanten der Gewerkschaft gewählt worden.

Ich beantrage die Eintragung der Gewerkschaft in das Handelsregister. Ich zeichne meine Unterschrift wie folgt:

Ernst Hase.

Das Gewerbekapital gebe ich auf . . . RMark und den Gewerbebeitrag auf . . . RMark an.

v. g. u.

Ernst Hase.

Müller, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

¹⁾ Die kaufmännische juristische Person hat nicht das Recht der freien Firmenwahl, vielmehr ist in der Regel ihr Name auch ihre Firma (RdZ 17 5; RG in JW 1905 721; Staub Anm. 10 zu § 33; Brand in „Recht und Handel“ 1926 753).

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B Nr. der Firma: 1500.
Sp. 1. 1.
- Sp. 2. Gewerkschaft Charlotte, Duisburg.
- Sp. 3. Der Betrieb und die Ausbeutung des der Gewerkschaft gehörigen im Kreise Cochem gelegenen Eisenerzbergwerks Charlotte und der Handel mit Bergwerks- und Hüttenprodukten¹⁾.
- Sp. 5. Ernst Hase, Ingenieur, Duisburg.
- Sp. 7. Juristische Person (Gewerkschaft).
- Das Statut ist am 31. Januar 1927 festgestellt.
- Sp. 10. Das Statut befindet sich Bl. 3 der Registerakten.
2. Öffentliche Bekanntmachung.
3. Nachricht von der Eintragung:
 - a) dem Repräsentanten,
 - b) der Industrie- und Handelskammer durch die Liste.

Schm.

§ 108. Änderungen und Auflösung.

1. Alle bei juristischen Personen während ihres Bestehens eintretenden Veränderungen, z. B. Änderung der Firma, Verlegung des Sitzes, Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, der Mitglieder des Vorstandes, ihrer Vertretungsbefugnis sowie Abänderungen der Satzung sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand — nicht notwendig durch alle Vorstandsmitglieder — zur Eintragung in das Handelsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. § 34 Abs. 1 und 3 HGB.

Bei der Eintragung einer Änderung der Satzung genügt, soweit nicht die Änderung die Firma, den Sitz, den Gegenstand des Unternehmens, die Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretungsbefugnis und die Zeitdauer des Unternehmens betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung. § 34 Abs. 2 HGB.

Die Eintragung gerichtlicher bestellter Vorstandsmitglieder geschieht von Amts wegen. § 34 Abs. 4 HGB.

2. Die Auflösung der juristischen Person, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Konkurses ist, sowie die Personen der Liquidatoren nach Vor-, Zunamen, Stand und Wohnort, sowie die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis sind sowohl zum Register der Haupt- wie der Zweigniederlassung bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch den Vorstand — nicht notwendig durch alle Vorstandsmitglieder — oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen soll, durch die Liquidatoren anzumelden. § 34 Abs. 1 und 3 HGB.

¹⁾ Der Geschäftsbetrieb der Gewerkschaft braucht nicht auf bergbauliche Unternehmungen gerichtet zu sein (RG in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 43 S. 87 ff.; RG a. a. D. Bd. 48 S. 156 ff.). In diesem Falle bedarf es aber der Feststellung eines gerichtlich oder notariell zu errichtenden und vom Oberbergamt zu bestätigenden Statuts (RG a. a. D.).

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 35 HGB. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 34 Abs. 4 HGB.

Auf die Anmeldung wird die Tatsache der Auflösung und der Grund eingetragen; ebenso sind die Liquidatoren und etwaige besondere Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis im Register zu vermerken.

Nach Beendigung der Liquidation ist die Löschung der Firma gemäß § 31 Abs. 2 HGB anzumelden.

3. Die Eintragung der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person erfolgt von Amts wegen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Eintragungen findet nicht statt. §§ 34 Abs. 5, 32 HGB.

F. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit¹⁾.

§ 109. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung.

I. Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit betreibt²⁾ und durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ die Rechtsfähigkeit erlangt hat (§ 15 Privat-Verf.-G)³⁾ ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister⁴⁾ anzumelden. § 30 Abs. 1 PrWG.

Die Mitglieder des Vorstandes — nicht etwa auch die Mitglieder des Aufsichtsrats — haben ihre Namensunterschrift — nicht auch die Firma

¹⁾ Das Gesetz über die Privatversicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 (RGBl 139) ist durch die Gesetze vom 24. Oktober 1917 (RGBl 973), vom 29. April 1920 (RGBl 1433), vom 30. Dezember 1921 (RGBl 1922 S. 42) und vom 19. Juli 1923 (RGBl 684) geändert.

²⁾ Nach § 1 Abs. 2 PrWG muß ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Gewährung von Unterstützung bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Anspruch erzwingbar ist, gleichviel, ob im Rechtswege oder auf Grund eines schiedsgerichtlichen Verfahrens (RGZ 32 A 164). Keine Versicherungsunternehmen im Sinne des Gesetzes sind bloße Unterstützungsvereine und Hypothekenschußbanken (§ 1 Abs. 2 und 3).

³⁾ Privatversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die bestimmungsgemäß ein sachlich, örtlich oder in Ansehung des Kreises der Mitglieder eng begrenztes Wirkungsgebiet haben — die sog. „kleineren“ Vereine — werden nicht in das Handelsregister eingetragen. Darüber, ob ein Verein als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. § 53 Abs. 4 Ges.; vgl. RGZ 28 A 63.

⁴⁾ Der Rechtsform der Genossenschaft sind die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht zugänglich (RGZ 32 A 164).

des Vereins — zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 31 Abs. 2 PrWG.

Der Anmeldung sind nach § 31 Abs. 1 PrWG beizufügen:

1. Die Urkunde über die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe.

2. Die Satzung; sie bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. § 17 Abs. 2 PrWG. Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften genügt also nicht.

Die Satzung muß enthalten:

a) Den Namen (die Firma), den Sitz und Zweck des Vereins. § 18 Abs. 1, 21 Abs. 2 PrWG. Über die Firma vgl. oben § 44.

b) Die Bildung eines Gründungsfonds, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat. § 22 Abs. 1 PrWG. Jedoch kann unter gewissen Voraussetzungen die Aufsichtsbehörde gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen. § 23 Gesf.

c) Bestimmungen darüber, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll:

a) durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus, und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche;

β) durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden. § 24 Abs. 1 PrWG.

d) Die Form, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben. § 28 Abs. 1 Gesf., vgl. auch § 28 Abs. 2 Gesf. i. d. F. des Gesf. vom 19. Juli 1923.

e) Bestimmungen über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsrats und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder). § 29 Abs. 1 Gesf.

Außer diesen zwingenden Vorschriften soll die Satzung noch eine Reihe von weiteren Bestimmungen enthalten, so über den Beginn der Mitgliedschaft (§ 20 Gesf.), über die Bedingungen, unter denen der Gründungsfonds dem Vereine zur Verfügung steht (§ 22 Gesf.), über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat (§ 27 Abs. 1 Gesf.), und darüber, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden (§ 27 Abs. 2 Gesf.).

3. Die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

4. Die Urkunden über die Bildung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Barzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt. § 31 Abs. 3 Gef.

Das Gericht hat nur zu prüfen, ob den formellen Anforderungen für die Anmeldung entsprochen ist. Es kann nicht etwa die Satzung als nicht gesetzmäßig beanstanden. Die Prüfung der Satzung einschließlich der Gesetzmäßigkeit der Firma hat die Aufsichtsbehörde¹⁾ in einer den Registerrichter bindenden Weise vorzunehmen (RWZ 26 A 69).

II. Nach § 32 Abs. 1 PrWG sind bei der Eintragung des Vereins in das Handelsregister anzugeben: die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt ist und die Mitglieder des Vorstandes. § 32 Gef. Der Verein wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 32 der Allg Wfg vom 7. November 1899 in die Abteilung B des Handelsregisters eingetragen. Allg Wfg vom 20. Juni 1902 (ZMBl S. 133). Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. § 32 Abs. 2 Gef. Zu beachten ist, daß es in Ermangelung anderweiter Bestimmungen der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins bedarf. § 34 Gef., § 232 HGB.

III. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind nach § 33 Gef. außer dem Inhalte der Eintragung — also Firma, Sitz, Versicherungszweige, Höhe des Gründungsfonds, Tag der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, Mitglieder des Vorstandes, sowie etwaige Bestimmungen der Satzung über die Dauer des Vereins und die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder — aufzunehmen:

a) eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Fall, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist;

b) die Bestimmungen über die Form, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben;

c) die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;

d) Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats;

e) die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

1) Als Aufsichtsbehörde, soweit sie als Landesbehörde in Tätigkeit tritt, gilt in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, Wdg v. 30. Juni 1901 (GS S. 141).

Beispiel:

Berlin, den 9. Januar 1928.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Direktor Robert Ortleb in Berlin, Ritterstr. 13;
2. der Kaufmann Oskar Garlieb in Berlin, Chausseest. 83;
3. der Landwirt Karl Jürgens in Steglitz, Fichtest. 5;
4. der Ziegeleibesitzer Johannes Rörting in Werder a. H.;
5. der Rentner Wilhelm Marwiß in Schöneberg, Kolonnenstr. 27;
6. der Gutsbesitzer Karl Hahn in Teltow;
7. der Landwirt Christian Neubauer in Dahlwiß.

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch Vorlegung von Steuerquittungen festgestellt.

Sie überreichten:

1. eine Ausfertigung der notariell errichteten Sitzung vom 13. September 1927;
2. Genehmigungsurkunde der Aufsichtsbehörde vom 22. November 1927;
3. Ausfertigung des notariellen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 1927 über Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. Ausfertigung des notariellen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 1927 über die Bestellung des Gründungsfonds;
5. Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vom 15. Dezember 1927 darüber, daß der Gründungsfonds durch Barzahlung vollständig gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Sie erklärten:

Durch die notariell errichtete Sitzung vom 13. September 1927 ist die „Berliner Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin“ gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Versicherung der Mitglieder gegen Verluste in ihren Viehbeständen. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind Vorstandsmitglieder und wir, die Erschienenen zu 3. bis 7., bilden den ersten Aufsichtsrat. Wir melden die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an.

Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., zeichnen unsere Namensunterschrift wie folgt:

Robert Ortleb. Oskar Garlieb.

v. g. u.

Robert Ortleb. Oskar Garlieb. Karl Jürgens. Johannes Rörting.
Wilhelm Marwiß. Karl Hahn. Christian Neubauer.Lehmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Handelsregister Abt. B: Nr. der Firma: 5783.
Sp. 1. 1.
- Sp. 2. Berliner Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Berlin, Berlin.
- Sp. 3. Versicherung der Mitglieder gegen Verluste in ihren Viehbeständen.
- Sp. 5. Robert Ortleb, Direktor, Berlin. Oskar Garlieb, Kaufmann, Berlin.
- Sp. 7. Privatversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
Der Gründungsfonds beträgt 100000 RMark. Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist am 22. November 1927 erteilt. Jedem Mitgliede des

Vorstandes steht nach der Satzung die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.

2. Öffentliche Bekanntmachung.

3. Nachricht von der Eintragung den beiden Vorstandsmitgliedern.
Berlin, 9. Januar 1928. Br.

§ 110. Veränderungen.

1. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Es gilt in dieser Beziehung alles, was oben in § 82 vom Vorstande der Aktiengesellschaften gesagt ist. § 34 Gesf.

2. Auch vom Aufsichtsrat gilt das oben in § 83 bei den Aktiengesellschaften Gesagte. § 35 Gesf. Es ist also jede Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats vom Vorstand unverzüglich bekannt zu machen und der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

3. Die Änderung der Satzung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats¹⁾ zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 40 Absf. 1 Gesf. (RGZ 50 A 113). Da die Satzung nach § 39 Absf. 1 Gesf. nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden kann²⁾, so muß der Anmeldung der Beschluß des obersten Organs, durch den die Änderung herbeigeführt ist, beigelegt werden. § 36 Gesf. Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Änderungsbeschlüssen bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt. § 39 Absf. 4 Gesf.

Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde der Aufsichtsbehörde beizufügen. § 40 Absf. 1 Gesf. Da die Aufsichtsbehörde über die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes bezüglich der Satzungsänderungen zu wachen hat, so hat der Registerrichter die Anmeldung nur in formeller Hinsicht zu prüfen, während er die Satzungsänderung als solche auf ihre Gesefzmäßigkeit nicht zu prüfen hat (RGZ 26 A 69).

Bei der Eintragung der Satzungsänderung genügt, soweit nicht die Änderung die im § 32 Gesf. bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung. Die Eintragung hat konstitutive Wirkung, da die Änderung erst mit der Eintragung rechtswirksam wird. § 40 Absf. 2 u. 3 Gesf.

¹⁾ Koenige-Petersen (Anm. 1 zu § 40) sind der Ansicht, daß die Anmeldung ohne Mitwirkung des Aufsichtsrats durch den Vorstand, nicht durch alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen habe.

²⁾ Die Vornahme von Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrat übertragen werden. § 39 Absf. 2 Gesf.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf die sich die in § 33 Gef. (s. oben § 109) vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen. § 40 Abs. 2 Gef.

§ 111. Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

1. Wie bei der Aktiengesellschaft hat auch hier der Vorstand die Bekanntmachung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und den den Vermögensstand und die Verhältnisse des Vereins entwickelnden Bericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats zum Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung nicht statt. § 36 Abs. 1 PrWG, § 265 Abs. 2 HGB. Vgl. im übrigen oben § 87.

2. Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Revisoren, die zur Prüfung der Bilanz oder der Geschäftsführung von dem obersten Organe bestellt sind, ist von den Revisoren unverzüglich dem Handelsregister einzureichen. Zum Handelsregister einer Zweigniederlassung findet die Einreichung des Berichtes nicht statt. § 36 Abs. 1 PrWG und § 267 Abs. 2 HGB.

3. Bezüglich der von der Minderheit bezeichneten Personen, die durch das Registergericht zur Führung gewisser Rechtsstreitigkeiten als Vertreter zu bestellen sind, gilt das oben § 88 Gesagte auch hier. § 36 Abs. 1 PrWG und § 268 Abs. 2 HGB.

§ 112. Die Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 45 Gef. Der Versicherungsverein wird außer durch Konkursöffnung aufgelöst durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit (§ 42 Gef.) und durch Beschluß des obersten Organs (§ 43 Abs. 1 Gef.). Letzterer Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt. Der Beschluß bedarf außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Letztere hat dem Registergerichte von der Genehmigung Mitteilung zu machen. § 43 Abs. 2 u. 3 Gef.

Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Vorstand bewirkt wird; vgl. unter 2¹).

¹) Wird das Vermögen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit der Vereinbarung, daß die Liquidation unterbleibt, von einer Anstalt eines inländischen Kommunalverbandes übernommen, so findet Gesamtrechtsnachfolge statt (RGZ 47 A 117).

2. Die ersten Liquidatoren — die regelmäßig mit den Mitgliedern des Vorstandes identisch sind, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestimmt werden (§ 47 Abs. 1 Ges. u. § 295 Abs. 1 HGB) — sind durch den Vorstand, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist bei der Bestellung der Liquidatoren eine Bestimmung über ihre Vertretungsbefugnis getroffen, so ist auch diese Bestimmung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder Änderung beizufügen; diese Vorschrift findet auf die Anmeldung zum Handelsregister einer Zweigniederlassung keine Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. § 47 Abs. 1 Ges. und § 296 HGB.

3. Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 47 Abs. 1 Ges. u. § 302 Abs. 1 HGB.

4. Auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 145, 146 FGG finden entsprechende Anwendung. Das Registergericht hat also vor der Entscheidung, wenn tunlich, den Vorstand zu hören. § 47 Abs. 1 Ges.

5. Die Bücher und Papiere des Vereins sind nach beendeter Liquidation an einem vom Registergerichte zu bestimmenden sichern Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen. Die Mitglieder und die Gläubiger können vom Gerichte zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigt werden. § 47 Abs. 1 Ges. und § 302 Abs. 2 und 3 HGB.

6. Stellt sich nachträglich noch weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Registergericht die bisherigen Liquidatoren erneut zu bestellen oder andere Liquidatoren zu berufen. § 47 Abs. 1 Ges. und § 302 Abs. 4 HGB.

7. Die Auflösung des Vereins durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird nicht angemeldet, sondern auf die Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (§ 112 RnD) von Amts wegen eingetragen.

Das oberste Organ kann die Fortsetzung des Vereins beschließen, wenn der Konkurs nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben war oder

auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt ist. Die Fortsetzung des Vereins ist von dem Vorstande zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. § 49 Ges. und § 307 Abs. 2 u. 3 HGB.

8. Die Unterfügung des Geschäftsbetriebes durch die Aufsichtsbehörde (§ 67 Abs. 1 u. 2 Ges.) hat die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Unterfügung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde. § 67 Abs. 3 Ges.

Zweiter Abschnitt.

Das Genossenschaftsregister.

§ 113. Die Einrichtung des Genossenschaftsregisters¹⁾ und der Liste der Genossen.

1. Das Genossenschaftsregister ist nicht etwa ein Teil des Handelsregisters, sondern wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht als selbständiges Register geführt. § 10 Abs. 2 GenG.

Es wird in Preußen nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 8. November 1899 (RMBl. S. 344) beigefügten Formulare geführt. Jede Genossenschaft ist auf einem besondern Blatte des Registers einzutragen; die für spätere Eintragungen noch erforderlichen Blätter sind freizulassen. § 12 Abs. 2 Bef. Das Register trägt als Überschrift rechts oben die Nummer der Genossenschaft. Es zerfällt in 9 Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Die Firma (einschließlich der voll ausgeschriebenen tatsächlichen Bezeichnung über die Art der Haftung), den Sitz der Genossenschaft und die sich darauf beziehenden Änderungen. Hier finden auch die Bemerkte über Zweigniederlassungen und über das Vorhandensein einer Hauptniederlassung ihren Platz.

Spalte 3. Den Gegenstand des Unternehmens und die darauf beziehenden Änderungen.

Spalte 4, die nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ausgefüllt werden kann, die Höhe der Haftsumme und im Falle des § 134 GenG die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann; auch eine Erhöhung oder Herabsetzung ist hier einzutragen.

Spalte 5. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts. Dort sind in gleicher Weise die Liquidatoren unter der Bezeichnung als solche einzutragen.

¹⁾ Vgl. über die diesem Register mit den übrigen Registern gemeinsamen Einrichtungen oben den allgemeinen Teil.

Spalte 6. a) Das Datum des Statuts.

b) Die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die sie aufzunehmen sind.

c) Die Zeitdauer der Genossenschaft, falls sie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

d) Das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist.

e) Die etwaige Bestimmung des Statuts über die Form, in der der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, sowie die bei der Bestellung von Liquidatoren getroffene Bestimmung über die Form der Willenserklärung und die Zeichnung, desgleichen etwaige Änderungen dieser Bestimmungen.

f) Jede Änderung in den Personen des Vorstandes oder der Liquidatoren, sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes oder der Liquidatoren.

In Spalte 6 gehört ferner jede Änderung des Statuts, soweit sie nicht die in den Spalten 2 bis 4 eingetragenen Angaben betrifft.

Jeder Eintragung in Spalte 6 ist derjenige kleine lateinische Buchstabe voranzustellen, mit dem vorstehend sowie in der Überschrift der Spalte der Gegenstand bezeichnet ist, auf den die Änderung sich bezieht.

Spalte 7. Die Auflösung; die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Fortsetzung und die Nichtigkeit der Genossenschaft.

Spalte 8. Die Verweisung auf die Registerakten, Angabe des Tages der Eintragung und Unterschrift des Registerführers.

Spalte 9. Etwaige Verweisungen auf spätere Eintragungen. Diesen Verweisungen ist, wenn in keiner andern Spalte gleichzeitig eine Eintragung erfolgt, das Datum und die Unterschrift des Registerführers beizufügen.

Art. 3 Allg. Bfg. vom 8. November 1899 (RWB S. 334).

2. Eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister bildet die Liste der Genossen. Sie wird für jede in das Register eingetragene Genossenschaft nach dem der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (RWB I 1123) beigefügten Formulare geführt. § 27 Abs. 1 Bef.

Auf dem Titelblatte der Liste sind die Firma und der Sitz der Genossenschaft, sowie Beginn und Ende des Geschäftsjahrs anzugeben. § 27 Abs. 2 Bef. Die Liste selbst zerfällt in 10 Spalten. Es enthalten:

Spalte 1. Die laufende Nummer der Eintragung.

Spalte 2. Den Tag der Eintragung der Genossen.

Spalte 3. Namen und Beruf der Genossen.

Spalte 4. Wohnort der Genossen.

Spalte 5. Tag der Eintragung weiterer Geschäftsanteile.

Spalte 6. Zahl der weiteren Geschäftsanteile.

Spalte 7. Tag der Eintragung des Ausscheidens.

Spalte 8. Grund des Ausscheidens.

Spalte 9. Tag des Ausscheidens.

Spalte 10. Bemerkungen.

Bei jeder Eintragung in die Liste ist der Tag der Eintragung anzugeben; eine Unterzeichnung der Eintragung ist nicht erforderlich. § 27 Abs. 3 Ref.

§ 114. Begriff der Genossenschaften.

I. Unter Genossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen werden können, versteht man Gesellschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, die die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. § 1 GenG.

II. Die Besonderheiten der Genossenschaften sind hiernach: der stets mögliche Wechsel in dem Bestande der Mitglieder, der auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder gerichtete Zweck und der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb¹⁾.

III. Hierher gehören nach § 1 GenG namentlich²⁾:

1. Vorschuß- und Kreditvereine, die regelmäßig durch Kreditgewährung oder Kreditvermittlung ihren Mitgliedern die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Gelder verschaffen.

2. Rohstoffvereine, die die im Gewerbe oder in der Landwirtschaft nötigen Rohstoffe im großen und demgemäß billiger für ihre Mitglieder einkaufen.

3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine). Die Absatzgenossenschaften vermitteln den direkten Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder an das Publikum, während die Magazinvereine die Erzeugnisse ihrer Mitglieder in gemeinsamen Verkaufsräumen zum Verkaufe stellen.

4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe dieser auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Hierher gehören z. B. Molkereigenossenschaften, Mühlen-genossenschaften, Winzervereine u. dgl.

¹⁾ Es genügt nicht, wenn durch den Geschäftsbetrieb, der an sich mit dem Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder nichts zu tun hat, ein selbständiger Vermögenserwerb erstrebt wird; es ist vielmehr erforderlich, daß unmittelbar durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb als solchen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezweckt wird (RGZ 18 27; 37 A 168).

²⁾ Das Gesetz zählt nur Beispiele auf. Auf dem Gebiete des Wasserrechts ist die Bildung von Genossenschaften im Sinne der eingetragenen Genossenschaften möglich (RGZ 46 A 166).

5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablass im kleinen (Konsumvereine).

6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung — also nur zum Gebrauche, nicht zum Verbrauch — dieser Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung.

7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

IV. Es gibt nach der Verschiedenheit der Art, wie, und des Umfanges, in welchem die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, drei verschiedene Arten von Genossenschaften. Sie können nach § 2 GenG errichtet werden:

1. dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);

2. dergestalt, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht);

3. dergestalt, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

§ 115. Die Anmeldung der Genossenschaft.

I. Die Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes¹⁾ persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. §§ 11, 157 Abs. 1 GenG; § 6 Bef. Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 Bef. Bei der Einreichung der Anmeldung in beglaubigter Form genügt die Beglaubigung der Unterschriften; die Beglaubigung kann außer durch die Amtsgerichte, Notare und die sonst zuständigen Behörden und Beamten auch durch den Gemeindevorsteher oder die Polizeibehörde erfolgen. § 8 Abs. 1 Bef.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben bei der Anmeldung ihre

¹⁾ Es müssen alle diejenigen Mitglieder mitwirken, die nach den für die Genossenschaft maßgebenden Bestimmungen (Gesetz und Statut) den Vorstand in seiner vollständigen Besetzung bilden. Ist also eine Stelle infolge Ausscheidens oder Tod augenblicklich nicht besetzt, so kann die Anmeldung erst nach ihrer Wiederbesetzung erfolgen (RGZ 35 A 364 [OLG Jena]; RG im „Recht“ 1915 Nr. 654 und in DRWZ 1920 65).

Unterschrift — nicht etwa die Firma der Genossenschaft — vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. § 11 Abs. 3 GenG.

II. Der Anmeldung sind folgende Schriftstücke und Urkunden beizufügen:

1. Das Original des Statuts, das von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine einfache — nicht beglaubigte — Abschrift des Statuts. Das Statut und die Abschrift brauchen nicht notwendig geschrieben zu sein; sie können auch auf andere Weise, z. B. durch Druck, hergestellt sein¹⁾.

Das Statut muß mit dem Datum versehen sein und bedarf nach § 5 GenG der schriftlichen Form, d. h. die Gründer müssen das Statut, das, wie bemerkt, nicht gerade geschrieben sein muß, unterzeichnen und dürfen sich nicht darauf beschränken, sich zu ihm in einem besondern Protokolle zu bekennen. Wird das Statut als Anlage des Protokolls genommen, so muß es ebenso wie das Protokoll unterzeichnet sein¹⁾. Jrgendeiner Beglaubigung bedürfen die Unterschriften der Gründer nicht. Da die Zahl der Genossen nach § 4 GenG mindestens sieben betragen muß, so muß auch das Statut mindestens sieben Unterschriften aufweisen. Die Unterzeichnung des Statuts durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Ist ein zur Eintragung angemeldetes Statut infolge von Beanstandungen des Registergerichts vor der Eintragung abgeändert und soll nunmehr die Eintragung des Statuts unter Berücksichtigung der Abänderung erfolgen, so muß das abgeänderte Statut dem Registergericht ebenfalls in einem von den Genossen unterzeichneten Exemplar und in einer Abschrift vorliegen; es genügt also nicht, wenn nur das ursprüngliche Statut im Originale mit den Unterschriften der Genossen und in einer Abschrift vorgelegt wird. Wenn für die Abänderungsbestimmungen die Unterschrift aller Personen, die das ursprüngliche Statut gezeichnet haben, nicht zu erzielen ist, so kann der Registerrichter ein vollständiges, von allen nunmehrigen ersten Genossen unterzeichnetes Statut verlangen (RGZ 25 A 263).

Jede der als Genossen bezeichneten Personen muß zur Eingehung eines Gesellschaftsvertrages an sich fähig sein (RGZ 21 A 256); für Minderjährige, Geistesranke usw. tritt der gesetzliche Vertreter auf. Auch nicht-physische Personen können Mitglieder der Genossenschaft sein (RG 60 411; ZZG 2 269 [DVG Dresden]) z. B. ein Landgemeindeverband (RGZ 34 A 193), nicht dagegen ein nicht rechtsfähiger Verein (RGZ 36 A 134) und eine bereits aufgelöste Handelsgesellschaft (RG 87 408; ZZG 2 269 [DVG Dresden]). Wegen etwaiger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts s. oben § 9.

1) Parisius-Crüger Anm. 9 zu § 5 u. Anm. 14 zu § 10.

Das Statut muß nach den §§ 6, 7 GenG enthalten:

a) Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und entsprechend der im § 2 GenG vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zufällige Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ oder „eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht“ oder „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ enthalten. § 3 Abs. 1 GenG. Der Zusatz über die Haftungsart muß voll ausgeschrieben sein (RG im „Recht“ 1923 Nr. 1037; DNotWZ 1925 59) und den Schluß der Firma bilden. Der Name von Genossen oder andern Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. § 3 Abs. 2 Satz 1 GenG.

Der § 3 Abs. 1 GenG schreibt nur eine Entlehnung von dem Gegenstande des Unternehmens, nicht aber seine genauere und erschöpfende Bezeichnung vor (RGZ 30 A 145)¹⁾. Ein allgemeiner Gattungsbegriff wie „Bank“ ist zur Bildung der Firma aber nicht ausreichend, es bedarf vielmehr eines individualisierenden Zusatzes wie „Volksbank“, „Gewerbebank“ usw. (RGZ 37 A 172)²⁾. Zusätze zur Bezeichnung des Sitzes der Genossenschaft oder ihres Wirkungsbereiches sind häufig, z. B. „Schlesischer Beamten-Kreditverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Breslau“. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden. § 3 Abs. 2 Satz 2 GenG.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz am Orte der Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen an dem der Hauptniederlassung. Die Niederlassung bestimmt sich nach der Stelle, von der aus der Vorstand den Betrieb leitet und an der sich die Kasse und die Buchführung befinden; dagegen ist der Ort, wo sich die Werkstätten oder Verkaufslager vorfinden, regelmäßig ohne rechtliche Bedeutung³⁾. Der Sitz muß sich in Deutschland befinden.

Über den Fall der Verlegung des Sitzes einer eingetragenen Genossenschaft nach einem außerhalb des Bezirkes des bisherigen Registergerichts befindlichen Orte vgl. unten § 122.

b) Den Gegenstand des Unternehmens.

Als Gegenstand des Unternehmens darf nicht ein allgemeiner unbestimmter und unbestimmbarer Zweck angegeben werden⁴⁾.

1) RGZ 30 A 145 hält nicht für erforderlich, daß außer dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes auch die Betriebsart angegeben wird; die Firma „Maschinengenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ ist daher zulässig, obwohl sie nicht ersehen läßt, ob der Handel mit Maschinen oder deren Benutzung bezweckt wird.

2) Die Bezeichnung „Sparkasse“ in der Firma ist zulässig (RG 91 210).

3) Parisius-Trüger Anm. 7 zu § 6; RDStG 21 37.

4) Parisius-Trüger Anm. 32 zu § 1 u. Anm. 8 zu § 6.

Beispiele¹⁾ für den Gegenstand des Unternehmens:

Für Vorschußvereine:

„Betrieb eines Bankgeschäfts zur gegenseitigen Beschaffung der im Gewerbe oder Wirtschaft nötigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit“ oder „Betrieb von Bankgeschäften zur Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel“.

Für Konsumvereine:

„Gemeinschaftlicher Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen an die Mitglieder“.

Für Rohstoffvereine:

„Einkauf der zum Betriebe des Müllergewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräte für gemeinschaftliche Rechnung und ihr Verkauf an die Mitglieder.“

Für Magazinvereine:

„Verkauf der von den einzelnen Mitgliedern für eigene Rechnung gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem zu diesem Zweck eingerichteten gemeinschaftlichen Magazine.“

c) Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung.

Die Form der Berufung der Generalversammlung kann von den Genossen beliebig bestimmt werden; in der Regel wird Bekanntmachung durch Zeitungen gewählt, bei sehr kleinen Genossenschaften mitunter auch schriftliche Benachrichtigung. Nach § 47 GenG sind die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch einzutragen; das Statut hat zu bestimmen, in welcher Form die Eintragung erfolgen, insbesondere, wer sie unterzeichnen soll²⁾. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse ist nicht vorgeschrieben, könnte aber im Statut bestimmt werden, was freilich selten geschehen wird.

Die Vorschriften des Statuts über die Beurkundung der Beschlüsse sind in der Regel insofern zwingender Natur, als von ihrer Beobachtung die Rechtswirksamkeit der Protokolle gegenüber dem Registergericht und somit die Eintragungsfähigkeit der in dieser enthaltenen Beschlüsse abhängt. Ausnahmeweise können besondere Umstände die Auffassung einzelner statutarischer Bestimmungen als bloße Ordnungsvorschriften rechtfertigen, so daß deren Einhaltung vom Registergericht nicht zu prüfen ist (RGZ 35 A 190).

Den Vorsitz wird das Statut regelmäßig einem Mitgliede des Vorstandes oder des Aufsichtsrats übertragen.

Häufig wird auch im Statut die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Genossen abhängig gemacht. Durch solche Bestimmung können Schwierigkeiten entstehen, da

¹⁾ Parisius-Grüger Anm. 33 zu § 1.

²⁾ Parisius-Grüger Anm. 10 zu § 6.

möglicherweise in mehreren Generalversammlungen die Anwesenheitsziffer nicht erreicht wird. Zweckmäßig wird daher für solche Fälle im Statute besondere Vorkehrung zu treffen sein; notwendig ist aber eine solche Bestimmung nicht (RGZ 26 A 228).

Die Vorschriften des Gesetzes und des Statuts über die Generalversammlung finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung. Bei Genosschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern besteht nämlich nach § 43a GenG in der Fassung der Gesetze vom 1. Juli 1922 (RGBl I 567) und 19. Januar 1926 (RGBl I 91) die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung)¹⁾. Für den Fall, daß die Mitgliederzahl mehr als 1500 beträgt, kann das Statut bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen soll. Die Vertreter müssen Genossen sein. Das Statut trifft die näheren Bestimmungen über die Zahl der Vertreter, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl sowie den Nachweis und die Dauer der Vertretungsbefugnis.

d) Bestimmungen über die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in die sie aufzunehmen sind.

Die in deutscher Sprache (RGZ 4 42) zu bewirkenden Bekanntmachungen der Genossenschaft ergehen nach den meisten Statuten unter der Firma der Genossenschaft und sind von so vielen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wie zur Vertretung der Genossenschaft nach dem Statute bestimmt sind. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Einladungen zu den Generalversammlungen erläßt regelmäßig der Aufsichtsrat unter Zeichnung seines Vorsitzenden²⁾.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft — mit Ausnahme der Berufung der Generalversammlung (vgl. unter c) — müssen durch öffentliche Blätter erfolgen. Das Statut hat die öffentlichen Blätter namentlich zu bezeichnen, in denen die Genossenschaft ihre Bekanntmachungen erläßt, und es ist unzulässig, die Auswahl der Blätter dem Vorstände zu überlassen.

e) Die Bestimmung, ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschußpflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen.

Ist beschränkte Haftpflicht gewählt, so muß nach § 131 Abs. 2 Satz 1

1) Über die Frage, ob die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder schon in dieser Eigenschaft Mitglieder der Vertreterversammlung sind, vgl. Citron in FZB 1926 2893. Das RG vertritt (in DZB 1926 1713) die Ansicht, daß die Aufsichtsratsmitglieder nur, wie jeder andere Genosse, durch besondere Bestellung Vertreter werden können, hält aber eine Satzungsbestimmung, daß Vertreter die besonders zu wählenden Genossen und die Mitglieder des Aufsichtsrats seien, für zulässig.

2) Parifiuß-Grüger Anm. 11 zu § 6.

GenG auch die Haftsumme¹⁾ durch das Statut bestimmt werden; die Haftsumme darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. § 131 Abs. 1 GenG.

f) Den Betrag, bis zu dem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu denen jeder Genosse verpflichtet ist.

Die Einzahlungen müssen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein. Die Genossen sind verpflichtet, diese Einzahlungen auf den Mindestbetrag zu entrichten. Darüber hinaus braucht das Statut eine Verpflichtung zu Einlagen nicht festzusetzen; es muß nur den Genossen die Möglichkeit gewähren, den Geschäftsanteil zu erreichen²⁾ 3). Der Geschäftsanteil muß im Statute seiner Höhe nach ziffernmäßig bestimmt und für alle Genossen gleich sein⁴⁾. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein. §§ 119, 126 GenG. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile unter Festsetzung ihrer höchsten Zahl⁵⁾ im Statute gestattet werden. § 134 Abs. 1 GenG.

Beispiel für eine Statutsbestimmung⁶⁾:

„Der Geschäftsanteil beträgt 100 RMart; die Mitglieder sind verpflichtet, bis zur Erreichung eines Geschäftsguthabens von 50 RMart bare

1) Die Haftsumme hat auf Reichsmark zu lauten. II. DSD zum Münzgesetz vom 12. Dezember 1924 (RGBl I 775). Vgl. auch UB vom 22. Dezember 1924 (JZBl 1925 S. 14) über Berichtigung der auf Goldmark oder Rentenmark lautenden Registereintragen: Dazu Gutachten des RG in JZBl 1925 S. 159.

2) RGZ 26 A 228. Sind also z. B. in einem Statute der Geschäftsanteil auf 500 RMart und die darauf von jedem Genossen zu leistenden Einzahlungen auf jährlich mindestens 3 RMart bestimmt, so ist dies zulässig, weil die Möglichkeit der Beteiligung bis zur Höhe des Geschäftsanteils vorhanden ist, indem auch höhere Einzahlungen als 3 RMart geleistet werden dürfen; auch wird der zehnte Teil des Geschäftsanteils mit 50 RMart durch die statutenmäßigen Beiträge von 3 RMart in 17 Jahren erreicht. Die Erreichung ist also unter Berücksichtigung der der Lebensdauer der Menschen gesetzten Grenzen regelmäßig möglich. Daher ist die Statutsbestimmung gültig. RGZ 26 A 228.

3) Die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht können, wenn sie ihre Geschäftsanteile voll eingezahlt haben, gegen ihren Willen zu weiteren Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile auch im Falle einer Verringerung des Geschäftsguthabens durch Verluste der Genossenschaft weder ohne weiteres noch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung angehalten werden (RG 68 93; 106 404).

4) Parisius-Erüger Anm. 5 zu § 7; RG JW 1901 83; RG 62 308; 64 187.

5) Diese Zahl ist eine feste Grenze, deren Erweiterung dem Genossen unter allen Umständen verjagt ist. Es kann daher z. B. bei einer aus Genossenschaften zusammengesetzten Genossenschaft nicht bestimmt werden, daß die einzelnen Genossenschaften je nach ihrer eigenen Mitgliederzahl eine satzungsmäßig nicht begrenzten Anzahl weiterer Geschäftsanteile erwerben können (RZA 15 310).

6) Parisius-Erüger Anm. 17 zu § 7.

Einzahlungen zu leisten. Bis zur Erreichung eines Geschäftsguthabens von 10 RMart haben die Mitglieder monatlich 1 RMart einzuzahlen.“

g) Die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz.

Sie werden regelmäßig den §§ 39 bis 41 HGB entsprechen (vgl. RGF 14 38).

h) Die Bildung eines Reservefonds, der zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art der Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, der in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

Der Mindestbetrag des Reservefonds kann im Statut auch durch Prozente von andern beweglichen Summen, so von dem Werte des Warenlagers der Genossenschaft, ihren Liegenschaften usw. bestimmt werden (RGF 15 50 ff.), dagegen ist die Bestimmung nicht ausreichend, daß der Reservefonds so lange anzusammeln sei, bis er als Betriebskapital der Genossenschaft genüge (RGF 17 16). Von dem Erfordernis der statutarischen Festsetzung des Mindestbetrages des Reservefonds darf nur dann abgesehen werden, wenn der Gewinn ganz und dauernd dem Reservefonds überwiesen wird (RGF 17 21).

Eine Reihe von Bestimmungen bedürfen außerdem, wenn sie getroffen sind, der Aufnahme in das Statut¹⁾; hierher gehören z. B. gemäß § 8 GenG Vorschriften, nach denen:

a) die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird; regelmäßig werden aber die Genossenschaften auf unbestimmte Zeit errichtet.

b) Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft wird.

c) das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen wird. Kürzere sog. Geschäftsjahre, z. B. von drei Monaten, sind bei vielen Genossenschaften, namentlich bei Konsumvereinen, üblich.

d) über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmen-

¹⁾ Im Statut darf nicht vorgeschrieben werden, daß Gewinnanteile der Genossen über ihre Geschäftsanteile hinaus einzubehalten oder von den Genossen unkündbare Kapitaleinlagen, die nicht unter ihre Geschäftsanteile fallen, zu leisten sind (RGF 34 A 175). Unzulässig ist ferner eine Satzungsbestimmung, durch die der Vorstand ermächtigt wird, den Genossen im Laufe des Geschäftsjahres Abschlagdividenden auf den zu erwartenden Jahresgewinn auszuzahlen (RGF 36 A 142).

mehrheit oder nach andern Erfordernissen¹⁾ Beschluß fassen kann. Übrigens ist für die wichtigsten Angelegenheiten schon im Gesetz (§§ 16, 36, 78, 132, 144 GenG) eine größere Mehrheit vorgesehen.

e) die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes²⁾ auf Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird. Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen³⁾ Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Ebenso dürfen Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehre Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen; diese Beschränkung findet aber auf landwirtschaftliche Konsumvereine, die ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung. § 8 Abs. 2 u. 4 GenG.

Das Verbot der Darlehensgewährung an Nichtmitglieder in Vorstufvereinen hat der Registerrichter durch gegen den Vorstand gerichtete Ordnungsstrafen zur Geltung zu bringen. § 160 Abs. 1 GenG.

Ferner gehören hierher die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Satz 2 GenG, wonach die zu einer Beschlußfassung erforderliche Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Statut zu bestimmen ist und des § 131 Abs. 2 Satz 1 GenG, wonach bei der Errichtung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Haftsumme durch das Statut bestimmt werden muß.

2. Eine Liste der Genossen. In der einzureichenden Mitgliederliste sind nur diejenigen Genossen aufzuführen, die das Statut unterzeichnet haben; denn wer das Statut nicht unterschrieben hat, kann nur in den Formen des § 15 GenG Mitglied werden⁴⁾ (ZFG 2 269 [DVG Dresden]). Ein bestimmtes Formular und eine besondere Gruppierung der Genossen (etwa nach dem Alphabet) ist für die Liste nicht vorgesehen. Dagegen sind für die vom Gerichte zu führende Liste der Genossen besondere Vorschriften getroffen (vgl. oben § 113 und unten §§ 118ff.). Zu beachten ist, daß auch nichtphysische Personen, z. B. Handelsgesellschaften, Genossen-

1) Z. B. Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder. Unzulässig ist eine Satzungsbestimmung, wonach zur Gültigkeit der Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts außer einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Genossen erforderlich ist, daß die vorgeschriebene Stimmenmehrheit $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrags der Haftsumme in sich vereinigt, da hierdurch der Grundsatz des § 43 Abs. 2 GenG, wonach jeder Genosse eine Stimme hat, verletzt wird. Dagegen schafft das Erfordernis der Einstimmigkeit kein ungleiches Stimmrecht (ZFG 1 246).

2) Als eine solche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, die bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von ihr zugelassen sind. § 8 Abs. 3 GenG.

3) Darlehensgewährungen, die nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, fallen nicht unter dieses Verbot. § 8 Abs. 2 Satz 2 GenG.

4) Parisius-Trüger Anm. 4 zu § 11.

schaften usw. Mitglieder der Genossenschaft sein können¹⁾. Ein Einzelkaufmann kann in die Liste nur mit seinem bürgerlichen Vor- und Zunamen, nicht mit seiner Firma eingetragen werden (RGZ 13 51). Die Genossenliste dient vornehmlich dem Zwecke, die Kreditwürdigkeit der Genossenschaft klarzustellen²⁾.

3. Eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Der erste Vorstand und der erste Aufsichtsrat werden in Ermanglung einer Generalversammlung von einer Versammlung derjenigen Personen, die das Statut unterzeichnet haben, mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sein. Eine bestimmte Form für die Beurkundung der Wahl ist nicht vorgeschrieben. Nur Mitglieder der Genossenschaft können den Vorstand und den Aufsichtsrat bilden. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, der Aufsichtsrat mindestens aus drei Mitgliedern. §§ 24, 36 GenG²⁾.

III. Von den eingereichten Schriftstücken werden die Urschrift des Statuts³⁾, die Liste der Genossen und die Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats bei dem Gericht aufbewahrt; die Abschrift des Statuts dagegen wird von dem Gerichte beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. § 11 Abs. 4 GenG.

Beispiel:

Bernau, den 25. September 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Buchdruckereibesitzer Karl Schramm,
2. der Kaufmann Friedrich Hegermann,
3. der Alderbürger Karl Cunow,

fämtlich aus Bernau und dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten:

1. das Statut vom 12. August 1927;
2. eine einfache Abschrift des Statuts;
3. eine Liste der Genossen;
4. eine einfache Abschrift der Verhandlung vom 25. August 1927 über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Sie erklärten:

Am 12./25. August 1927 ist in Bernau eine Genossenschaft unter der Firma „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau“ errichtet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassengeschäfts zum Zwecke der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb, sowie die Erleichterung der Geldanlage

¹⁾ RG im JMBI 93 331; RG 60 411. Die Vererblichkeit der Mitgliedschaft kann im Statute nicht bestimmt werden, da die Unvererblichkeit zwingendes Recht ist. RGZ 30 A 153.

²⁾ Es genügt, daß im Statut die Mindestzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats festgesetzt wird (RGZ 34 A 175).

³⁾ Diese ist nach § 15 Abs. 3 Bef. zu den Akten zu nehmen.

und Förderung des Sparfinns. Als Mitglieder des Vorstandes melden wir die Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an. Wie zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Karl Schramm.

Friedrich Hegermann.

Karl Cunow.

Das Geschäftslokal der Genossenschaft befindet sich . . .

v. g. u.

Karl Schramm. Friedrich Hegermann.

Karl Cunow.

Richard, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

§ 116. Die Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten Genossenschaft.

1. Vor der Eintragung der angemeldeten Genossenschaft muß der Registerrichter prüfen, ob die Anmeldung dem Gesetz entspricht, insbesondere also, ob die Anmeldenden Mitglieder der Genossenschaft sind, ob der Anmeldung die erforderlichen Urkunden beigelegt sind, ob diese Urkunden die vorgeschriebene Form haben, ob das Statut gesetzmäßig ist, also die vorgeschriebenen Bestimmungen (vgl. oben § 115) und keine dem Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften enthält usw. Dagegen hat er auch hier, wie bei der Aktiengesellschaft (oben § 80) und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (oben § 100) nicht die Wahrheit der angemeldeten Tatsachen zu prüfen¹⁾. Auch hat er nicht etwa zu untersuchen, ob die Bestimmungen des Statuts zweckmäßig und korrekt gefaßt sind¹⁾. Hiermit stimmt auch § 15 Abs. 1 Bef. vom 22. November 1923 überein, wonach das Gericht vor der Eintragung des Statuts zu prüfen hat, „ob das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere, ob die in dem Statute bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechen und ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen (Ges. §§ 6, 7, 36 Abs. 1 Satz 2, 131 Abs. 2 Satz 1) enthält“.

Der Richter hat auch stets zu prüfen, ob die Unterzeichner des Statuts in der mit der Anmeldung eingereichten Genossenliste aufgeführt sind. § 29 Abs. 3 Bef.

2. Ergeben sich keine Anstände, so verfügt der Richter die Eintragung. Die Eintragung des Statuts in das Register erfolgt durch Aufnahme eines Auszuges. Der Auszug hat nach § 15 Abs. 2 bis 5 Bef. zu enthalten:

a) Das Datum des Statuts.

b) Die Firma und den Sitz der Genossenschaft.

c) Den Gegenstand des Unternehmens.

d) Die Zeitdauer der Genossenschaft, falls sie auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.

¹⁾ So auch Parisius-Trüger Anm. 15 u. 16 zu § 10.

e) Die Form, in der die von der Genossenschaft (vom Vorstand) ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in die sie aufzunehmen sind.

f) Das Geschäftsjahr, falls es, abgesehen von dem ersten, auf ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer als auf ein Jahr bemessen ist.

g) Die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes¹⁾.

h) Die Bestimmung, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Genossenschaft zeichnet, vorausgesetzt, daß hierüber im Statut etwas bestimmt ist.

i) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme.

k) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, falls das Statut die Beteiligung der Genossen auf mehrere Geschäftsanteile gestattet.

Die Urschrift des Statuts ist zu den Akten zu nehmen²⁾.

Außerdem ist im Register auf die Stelle der Akten, wo das Statut sich befindet, zu verweisen. § 15 Abs. 6 Bef.

Der Eintragung ist endlich außer der Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift des Registerführers eine Verweisung auf die Stelle der Registerakten beizufügen, wo sich die ihr zugrunde liegende gerichtliche Verfügung befindet. § 14 Bef.

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft. § 13 GenG. Bei der Eintragung der Genossenschaft hat der Richter gleichzeitig zu verfügen, daß eine Liste der Genossen (vgl. oben § 113) anzulegen sei und in diese Liste als erste Mitglieder die Unterzeichner des Statuts einzutragen seien. § 29 Abs. 2 Bef. Die Mitglieder sind unter laufenden Nummern nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort in die Sp. 1 bis 4 einzutragen. § 29 Abs. 1 Bef.

3. Nach der Eintragung ist das Statut von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen³⁾. Die Veröffentlichung muß enthalten die unter 2a bis d aufgeführten Punkte. §§ 12, 156 Abs. 1 Satz 2 GenG. Mehr darf der Richter bei Vermeidung der Haftung für die höheren Einrückungsgebühren⁴⁾ nicht veröffentlichen; wegen der Auswahl der Blätter, in denen die Bekanntmachungen erfolgen, vgl. oben § 27.

1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in das Register nicht eingetragen.

2) Wegen Behandlung der übrigen Urkunden s. oben § 115 III.

3) Vgl. über die Art der Veröffentlichungen im allgemeinen oben § 27. Eine gerichtliche Bekanntmachung von Eintragungen findet nach § 156 GenG nur gemäß §§ 12, 16 Abs. 3, § 51 Abs. 5, sowie in den Fällen der § 82 Abs. 1, §§ 93a, 97 und der Umwandlung einer Genossenschaft statt.

4) RG im JMBI 1893 111.

Beispiel:

Auf die Anmeldung vom 25. September 1927 (oben S. 321) wird verfügt:

1. Einzutragen in das Genossenschaftsregister: Nr. der Genossenschaft: 6.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau, Bernau.

Sp. 3. Betrieb eines Spar- und Darlehnskassengeschäfts zum Zwecke der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb sowie die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparfinns.

Sp. 5. Karl Schramm, Buchdruckereibesitzer Friedrich Hegermann, Kaufmann Karl Cunow, Ackerbürger	}	Bernau.
--	---	---------

Sp. 6.

a) Statut vom 12. August 1927.

b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Bernauer Zeitung.

c) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen¹⁾.

Sp. 9. Das Statut befindet sich Bl. 2 der Registerakten.

2. Einzutragen in die neu anzulegende Liste der Genossen die 44 Mitglieder aus der eingereichten Liste.

3. Ersuchen an den Deutschen Reichsanzeiger um einmalige Veröffentlichung folgender

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 6 die Genossenschaft unter der Firma „Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau“ mit dem Sitz in Bernau eingetragen worden.

Das Statut ist am 12. August 1927 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassengeschäfts zum Zwecke der Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb sowie die Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparfinns.

Bernau, den

Amtsgericht.

4. Auf die Abschrift des eingereichten Statuts ist folgendes zu setzen: Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Abschrift mit der Urschrift des Statuts vom 12. August 1927 übereinstimmt und daß die Eintragung der Genossenschaft in das Register am erfolgt ist.

Bernau, den

Amtsgericht.

5. Nachricht von der Eintragung an:

a) den Vorstand z. H. des Buchdruckereibesitzers Schramm unter Rückgabe der beglaubigten Abschrift des Statuts,

¹⁾ Die Satzungsbestimmung, daß die Willenserklärung und Zeichnung der Vorstandsmitglieder nur dann verbindlich ist, wenn dabei der Genossenschaftsvorsteher oder dessen Stellvertreter mitwirkt, ist zulässig. Die genannten Amtseigenschaften der Vorstandsmitglieder sind in das Genossenschaftsregister einzutragen (RG 85 138; a. M. RG 22 70 u. RGZ 44 A 154).

b) das Finanzamt unter Übersendung einer Ausfertigung des für die Veröffentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs.

6. Die übrigen Urkunden zu den Akten.

7. Vorzulegen 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (wegen Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz usw.)¹⁾.

8. Nach 2 Jahren (Revisionsbescheinigung)²⁾

Bernau, 27. September 1927.

8.

§ 117. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer Genossenschaft sowie ihrer Aufhebung.

1. Über den Begriff und die rechtliche Bedeutung einer Zweigniederlassung vgl. oben § 54.

2. Jede Zweigniederlassung, die außerhalb des Gerichtsbezirkes der Hauptniederlassung errichtet wird, ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. § 14 Abs. 1 GenG; § 19 Abs. 1 Bef. Die Anmeldung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes bei Vermeidung von Ordnungsstrafen persönlich oder in beglaubigter Form³⁾ zu bewirken. §§ 157 Abs. 1 u. 160 Abs. 1 GenG; § 6 Bef. Die Anmeldung hat die im § 12 GenG vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Ihr sind zwei beglaubigte⁴⁾ Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen.

Bei der Anmeldung haben ferner die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. § 14 Abs. 2 GenG.

Endlich ist nachzuweisen, daß die Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung eingetragen ist, § 19 Abs. 1 Satz 2 Bef.; es wird dieser Nachweis durch einen vom Gerichte der Hauptniederlassung zu beglaubigenden Auszug über die dort erfolgte Eintragung zu erbringen sein.

3. Der Registerrichter hat nur zu prüfen, ob die Anmeldungen und die Zeichnungen dem Gesetz entsprechen, sowie ob die erforderlichen Urkunden in der vorgeschriebenen Form beigebracht und die Eintragung der Genossenschaft in das Register der Hauptniederlassung nachgewiesen ist (RGZ 27 A 210; 33 A 177). Dagegen braucht er nicht zu prüfen, ob tatsächlich eine Zweigniederlassung vorhanden ist (RGZ 13 45)⁵⁾.

¹⁾ S. unter § 123.

²⁾ S. unter § 124.

³⁾ Die Beglaubigung können außer den Gerichten und Notaren auch die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher bewirken.

⁴⁾ Die Beglaubigung dieser Abschriften hat nach § 8 Abs. 2 Bef. durch einen Notar oder eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten zu erfolgen. Nach Art. 35 PrZGG ist als zuständiger Beamter auch der Gerichtsschreiber anzusehen.

⁵⁾ So auch Parisius-Crüger Anm. 11 zu § 14.

4. In das Register der Zweigniederlassung sind dieselben Angaben einzutragen, die in das Register der Hauptniederlassung aufgenommen sind. In Sp. 2 ist neben dem Sitze der Zweigniederlassung zu vermerken, daß die Hauptniederlassung sich in . . . befindet. Art. 3 Allg BfG vom 8. November 1899.

5. Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, dem Vorstande zurückzugeben. § 14 Abs. 3 GenG.

6. Von der Eintragung ist außer dem Vorstand auch dem Gerichte der Hauptniederlassung Mitteilung zu machen. § 14 Abs. 3 GenG. Auf Grund dieser Mitteilung wird die Errichtung der Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung und zwar in Sp. 2 vermerkt. § 19 Abs. 2 Bef., Art. 3 Nr. 2 Allg BfG vom 8. November 1899.

7. Die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung ist in demselben Umfange zu veröffentlichen, wie die im Register der Hauptniederlassung bewirkte Eintragung.

8. Eine Liste der Genossen wird auch bei jedem Gerichte einer Zweigniederlassung geführt. Die Eintragungen in diese Liste erfolgen nicht auf Grund unmittelbarer Anzeigen oder Anträge der Beteiligten, sondern auf Grund der von dem Gerichte der Hauptniederlassung dem Gerichte der Zweigniederlassung gemachten Mitteilungen über die in der Hauptliste bewirkten Eintragungen. § 158 Abs. 1 GenG; § 28 Bef.

9. Die bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu bewirkenden Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister haben mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Genossenschaft in der gleichen Weise auch bei dem Gerichte jeder Zweigniederlassung zu erfolgen. § 19 Abs. 3 Bef. Über den Fall der Auflösung der Genossenschaft vgl. unten § 126.

10. Wird abgesehen von den Fällen der Auflösung und der Nichtigkeit der Genossenschaft (s. unten § 126) eine Zweigniederlassung aufgehoben, so ist dies in der gleichen Weise wie die Errichtung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form bei dem Gerichte der Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden und auf Grund der Mitteilung dieses Gerichts über die bewirkte Eintragung im Register der Hauptniederlassung zu vermerken. §§ 131, 147 FGG; §§ 6 Abs. 2, 19 Abs. 5 Bef.

11. Wird eine Zweigniederlassung in dem Gerichtsbezirk errichtet, dem die Hauptniederlassung angehört, so ist nur die Errichtung und der Ort der Zweigniederlassung durch den Vorstand anzumelden und in dem Register bei der Hauptniederlassung einzutragen. Diese Vorschrift findet im Falle der Aufhebung entsprechende Anwendung. § 19 Abs. 6 Bef.

Veränderungen bei Genossenschaften.

§ 118. a) Beitritt von Genossen nach der Anmeldung.

1. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts¹⁾. § 15 Abs. 1 GenG. Einfache Schriftform genügt; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Datierung ist nicht vorgeschrieben (RG in *WMBl* 99 53). In der Regel ist die zu unterschreibende Erklärung ein gedrucktes Formular. Die Unterzeichnung muß mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen²⁾, dem Familiennamen, dessen sich der Unterschreibende im bürgerlichen Geschäftsverkehr zu bedienen pflegt (RGZ 31 A 110; 38 A 159; 39 A 38, 115), erfolgen (RGZ 41 A 147); Einzelkaufleute haben nicht mit ihrer Firma, sondern mit ihrem bürgerlichen Vor- und Zunamen, mit dem allein sie in die Liste der Genossen eingetragen werden können, zu unterzeichnen (RG in *WMBl* 93 331; RGZ 13 51). Die Beitrittserklärung braucht weder bei der Unterschrift noch sonst den Beruf und Wohnort³⁾ des Beitretenden zu enthalten, auch brauchen Ehefrauen⁴⁾ und Witwen ihre Beitrittserklärung nur mit ihrem Familiennamen, nicht auch mit ihrem Geburtsnamen zu unterzeichnen. Es muß dem Registergericht genügen, daß ihm die zur Vervollständigung der Eintragung (nach § 29 Abs. 1 Bef.) nötigen Angaben über den Beruf und Wohnort vom Vorstand der Genossenschaft bei der Einreichung der Beitrittserklärung gemacht werden (RGZ 41 A 147; a.M. *Parisius-Grüger Anm.* 4 zu § 15). Für Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte zeichnet der gesetzliche Vertreter; der Vater, die Mutter oder der Vormund bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gemäß §§ 1643 und 1822 Nr. 10 BGB (RGZ 30 A 149). Schreibensunkundige müssen ihr Handzeichen gerichtlich oder notariell be-

1) Der Beitritt stellt sich als ein Vertrag zwischen dem Beitretenden und der Genossenschaft dar, welcher sich durch die Erklärung des Beitretenden und durch die Zulassung des Vorstandes (Antrag und Annahme im Sinne des § 145 ff. BGB) vollzieht und durch die Eintragung in die Liste der Genossen wirksam wird (RGZ 28 A 242; 30 A 150; 34 A 189).

2) Das RG läßt (RGZ 41 A 147) dahingestellt, ob die Beitrittserklärung auch mit dem Vornamen unterzeichnet werden muß.

Findet im Laufe der Mitgliedschaft eine Änderung im Namen des Mitglieds statt, z. B. wenn ein weibliches Mitglied sich verheiratet, so hat dies der Vorstand zur Berichtigung der Genossenliste dem Registergericht anzuzeigen. Ist eine offene Handelsgesellschaft Mitglied, so ist ein Wechsel in den Personen der Gesellschafter für die Genossenliste belanglos. *Parisius-Grüger Anm.* 12 zu § 15.

3) Die Änderung des Wohnsitzes eines Genossen bedarf nicht der Eintragung (RGZ 50 A 117).

4) Der Genehmigung des Ehemannes wird es in der Regel nicht bedürfen. *Parisius-Grüger Anm.* 5 zu § 15.

glaubigen lassen. Gesellschaften oder Genossenschaften¹⁾ unterzeichnen mit der Firma und in der Form, in der sie ihre Willenserklärungen zu verlautbaren haben²⁾ 3). Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig; es genügt also, wenn der Beitritt eines neuen Mitglieds in dessen Namen durch seinen Bevollmächtigten schriftlich erklärt und die Erklärung mit der Vollmacht des Vertreters vom Vorstande dem Registergericht eingereicht wird⁴⁾.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht muß die Beitrittserklärung die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß „die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften“ oder daß „die einzelnen Genossen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet sind, der Genossenschaft die zur Befriedigung ihrer Gläubiger erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten“. §§ 120, 127 GenG⁵⁾.

2. Der Vorstand — und zwar in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern, § 7 Abs. 2 Bef. — hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden zur Eintragung in die Liste der Genossen dem Gericht einzureichen. Ein besonderer Antrag auf Eintragung des Beitritts braucht nicht gestellt zu werden; in der Einreichung der Beitrittserklärung liegt vielmehr der Antrag⁶⁾. Auch eine Bescheinigung des Vorstandes auf der Beitrittserklärung, daß der Beitretende zugelassen sei, ist nicht erforderlich (RG 60 412).

1) Der Beitritt eines Testamentsvollstreckers, einer Nachlassverwaltung oder einer Erbengemeinschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft ist unzulässig (RGZ 52 A 101; DLG 40 200), ebenso der Beitritt eines nicht rechtsfähigen Vereins (RGZ 36 A 134).

2) Parisius-Grüger Anm. 4 zu § 15; RZA 1 152 (RG).

3) Es genügt, wenn der durch Stempeldruck hergestellten Firma die Namen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer usw. handschriftlich hinzugefügt werden (RGZ 28 A 241).

4) RGZ 24 A 74. Auch eine Beitrittserklärung, die durch einen mündlich beauftragten Stellvertreter abgegeben wird, ist gültig. RG in FZ 06 Nr. 1 S. 39; FZ 13 Nr. 1 S. 127. Der mündliche Auftrag muß aber dem Registerrichter dargelegt werden. Wegen der Anfechtung einer Beitrittserklärung vgl. RG 57 292; 68 90.

5) Fehlt es an der nach §§ 120, 127 GenG erforderlichen Erklärung, so wird weder der Erwerb der Mitgliedschaft herbeigeführt, noch für den Beitretenden die Verpflichtung begründet, eine vorschriftsmäßige Beitrittserklärung abzugeben. Der Mangel der Schriftform wird auch nicht dadurch geheilt, daß auf Grund der unvorschriftsmäßigen Beitrittserklärung und deren Einreichung beim Registergericht die Eintragung in die Liste der Genossen erfolgt ist. Unerheblich ist es auch, ob der Beitrittserklärende jahrelang die Rechte eines Genossen ausgeübt und dessen Pflichten erfüllt hat (RG 97 307). In einem solchen Falle kann das Registergericht die Eintragung nach §§ 147, 142 FGG zur Lösung bringen (DNotWZ 1920 68).

6) Parisius-Grüger Anm. 11 zu § 15.

3. Die Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen hat das Gericht unverzüglich in Sp. 1 bis 4 vorzunehmen. § 15 Abs. 2 GenG. Vor der Eintragung hat es zu prüfen, ob die Beitrittserklärung die Unterschrift des Genossen trägt, eine unbedingte ist und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht die oben unter 1 erwähnte Bemerkung enthält, sowie ob die Einreichung ordnungsmäßig durch den Vorstand erfolgt ist. § 29 Abs. 3 Bef. Auf die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der Beitrittserklärung, insbesondere auf die Zulassung des Beitritts, erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen. Eine Ablehnung der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Unwirksamkeit der Beitrittserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos ergibt. § 29 Abs. 4 Bef. (Vgl. auch RGZ 28 A 242; 32 A 163; 34 A 189.) Der Registerrichter darf also z. B. bei der Beitrittserklärung einer Genossenschaft nicht neben der Unterschrift auch noch die Legitimation der Unterschreibenden als Vorstand durch eine Bescheinigung gemäß § 26 GenG, daß die betreffenden Personen den Vorstand bilden, verlangen (RZM 1 152); ebenso hat er die Legitimation derjenigen Personen, die die Beitrittserklärung namens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der für Willenserklärungen von Geschäftsführern üblichen Form unterzeichnet haben, nicht zu prüfen (RGZ 28 A 241). Dagegen hat er z. B. die Eintragung abzulehnen, wenn die Anmeldung erkennen läßt, daß der durch seinen Vater vertretene Unmündige der Genossenschaft ohne die gemäß §§ 1643 u. 1822 Nr. 10 BGB erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (s. oben § 9) beigetreten ist (RZM 6 132).

4. Durch die Eintragung, die auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden. § 15 Abs. 3 GenG¹⁾. Die Eintragung in die Liste begründet aber nur die Vermutung, daß der Eingetragene Genosse ist, eine Vermutung, die der Eingetragene jederzeit durch den Nachweis entkräften kann, daß es an den gesetzlichen formellen Voraussetzungen für die Eintragung gefehlt hat (RG 68 90; 97 307).

5. Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand unter Mitteilung der laufenden Nummer, unter der die Eintragung bewirkt ist, sowie das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. § 15 Abs. 4 GenG, § 29 Abs. 5 Bef.

6. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt. § 15 Abs. 4 GenG.

1) Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand die Grenzen seiner Befugnisse bei der Zulassung des neuen Mitgliedes überschritten haben sollte. RG 60 413.

7. Wird die Eintragung versagt¹⁾, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntnis zu setzen. § 15 Abs. 4 GenG.

Beispiel:

Am 27. September 1928 geht beim Amtsgericht in Bernau folgendes Schreiben ein:

Bernau, den 26. September 1928.

Wir überreichen anbei eine Beitrittserklärung des Aderbürgers Ernst Collin in Bernau vom 21. September 1928 mit der Bitte, den Aderbürger Collin in die Liste der Genossen einzutragen.

Spar- und Darlehnskasse,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau.
Karl Schramm, Friedrich Hegermann.

Die Beitrittserklärung lautet:

Ich trete hiermit der Spar- und Darlehnskasse, eingetragenen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau bei und verpflichte mich, für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar ihren Gläubigern nach Maßgabe des Gesetzes mit meinem ganzen Vermögen zu haften.

Bernau, den 21. September 1928²⁾.

Ernst Collin,
Aderbürger in Bernau.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in die Liste der Genossen.

Sp. 1. 45.

Sp. 2. 28. September 1928.

Sp. 3. Collin, Ernst, Aderbürger.

Sp. 4. Bernau.

2. Nachricht dem Vorstand und dem Collin unter Angabe der Nr. (45) der Liste³⁾.

3. Beitrittserklärung zu den Akten.

Bernau, 28. September 1928.

8.

§ 119. b) Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile.

1. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein. §§ 119, 126 GenG.

2. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann durch das Statut die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile⁴⁾, unter Festsetzung ihrer höchsten Zahl, gestattet werden. § 134

¹⁾ Nach Eintritt des Konkurses der Genossenschaft kann die Eintragung eines Genossen in die Liste nicht mehr erfolgen (RG 50 130).

²⁾ Das Datum ist nicht unbedingt erforderlich, vgl. oben unter Nr. 1.

³⁾ Auf die Bekanntmachung kann gemäß §§ 130, 147 FGG verzichtet werden, was vielfach üblich und worauf hinzuwirken ist. Mlg Bfgv. 10. Mai 1921 (JMBI 307).

⁴⁾ Durch Generalversammlungsbeschluß können mehrere Geschäftsanteile zusammengelegt werden. § 30 Abs. 5 Bef.; FFG 2 271 [DZG München] u. 276 (RG).

Abf. 1 GenG. Es darf aber die Beteiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil von der Genossenschaft nicht zugelassen werden, bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist. Das gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteile. § 136 GenG.

3. Ein Genosse, der auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende unbedingte Erklärung abzugeben. § 137 Abf. 1 GenG. Bezüglich dieser Erklärung gilt das oben in § 118 für die Beitrittserklärung Gesagte.

4. Hat der Vorstand der Genossenschaft den Genossen zu dem weiteren Geschäftsanteile zugelassen, so ist die Erklärung im Original von dem Vorstande zur Eintragung des weiteren Geschäftsanteils in die Liste der Genossen dem Gericht einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien. § 137 Abf. 2 GenG.

5. Die Einreichung und Versicherung müssen in der für die Willenserklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern bewirkt werden. § 7 Abf. 2 Bef.

Bei der Einreichung der Urkunden hat der Vorstand die Nummer, unter der der Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 30 Abf. 3 Bef.

6. Von der Prüfung der Urkunden gilt entsprechend das oben § 118 Gesagte. Jedoch wird hier der Richter noch prüfen müssen, ob es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht handelt, bei der das Statut eine Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zuläßt, und ob die Höchstzahl der zulässigen Anteile nicht überschritten ist.

7. Die weiteren Geschäftsanteile werden in den Spalten 5 und 6 der Liste eingetragen; der erste Geschäftsanteil wird nicht eingetragen. § 30 Abf. 1 Bef.

Die Eintragung lautet z. B.:

Sp. 5. 17. März 1928.

Sp. 6. 1

Würde derselbe Genosse noch einen weiteren Geschäftsanteil erwerben, so wäre unter vorstehende Eintragung zu vermerken:

Sp. 5. 22. Juni 1928.

Sp. 6. $\frac{1}{2}$.

8. Von der Eintragung wird der Genosse und der Vorstand sowie das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung benachrichtigt. § 158 Abf. 1 GenG.

9. Die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil tritt mit der Eintragung in Kraft. § 137 Abf. 3 GenG.

10. In der Regel wird der Erwerber eines weiteren Geschäftsanteils bereits in der Liste der Genossen eingetragen sein; es ist aber auch zulässig,

daß sowohl ein neu beitretender als auch ein bereits eingetragener Genosse gleichzeitig zur Beteiligung auf mehrere weitere Geschäftsanteile zugelassen werden, sofern sämtliche in Betracht kommende Geschäftsanteile, mit Ausnahme des letzten, voll bezahlt sind (RGZ 20 A 53; 30 A 309 [OLG München]; 50 A 122; RG 62 309; 73 402)¹⁾. Die Eintragung darf auch hier nur erfolgen, wenn der Vorstand schriftlich versichert, daß die dem letzten Geschäftsanteile vorangehenden Anteile des neu beitretenden oder des bereits eingetragenen Genossen erreicht seien. Dasselbe gilt, wenn ein neuer Genosse das Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen, der bereits auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt war, erwirbt (RGZ 30 A 309 [OLG München]).

§ 120. c) Ausscheiden einzelner Genossen.

1. Das Ausscheiden eines Genossen aus der Genossenschaft kann erfolgen:

a) durch Aufkündigung eines Genossen oder des Gläubigers eines solchen;

b) durch Aufgabe des Wohnsitzes eines Genossen bei Genossenschaften, deren Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes knüpft;

c) durch Ausschließung eines Genossen;

d) durch Übertragung des Geschäftsguthabens;

e) durch Tod.

Nur diese Tatsachen bewirken das Ausscheiden eines Genossen. Andere Ausscheidungsgründe gibt es nicht und können deshalb auch statutarisch nicht festgesetzt werden (RGZ 11 45; 34 A 209; 43 A 115).

2. Ausscheiden durch Aufkündigung.

Jeder Genosse hat das Recht, durch Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie ist an die Genossenschaft oder deren Vorstand zu richten. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich in deutscher Sprache (RGZ 39 A 133) erfolgen²⁾. § 65 Abs. 1 u. 2 GenG. Die

¹⁾ Die Ansicht des RG (RGZ 50 A 122), daß die Verbindung der Beitritts-erklärung mit der Erklärung der Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile für unzulässig hält und zwei gesonderte Erklärungen erfordert, dürfte als zu formalistisch abzulehnen sein.

²⁾ Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige, bei einer ausschließlich oder überwiegend aus eingetragenen Genossenschaften bestehenden Genossenschaft fünfjährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ein dergleichen Bestimmung zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung. § 65 Abs. 2, 3 GenG. Eine Erschwerung der Kündigung über § 65 hinaus ist unzulässig. Eine solche unzulässige Beschränkung des Kündigungsrechts ist eine statutarische Festsetzung eines Austrittsgeldes (RG 33 36; 42 81), eine vertragliche Verpflichtung des Genossen zu einer Leistung über die in § 65 vorgesehene Frist hinaus (RG 71

Kündigungserklärung braucht nicht den Zeitpunkt anzugeben, für den die Kündigung erfolgt; es genügt, wenn aus der vom Vorstand abzugebenden schriftlichen Versicherung (s. unten) hervorgeht, daß die Kündigung rechtzeitig¹⁾ erfolgt ist (RGZ 23 A 112). Es genügt daher z. B. folgende Kündigungserklärung:

Bernau, den 27. August 1928.

An die Spar- und Darlehnskasse

hier.

Ich erkläre hiermit meinen Austritt aus Ihrer Genossenschaft.
Ernst Collin, Aderbürger.

Der Vorstand muß dann schriftlich versichern, daß die Aufkündigung des Ernst Collin rechtzeitig zum 31. Dezember 1928 erfolgt ist, und muß beantragen, das Ausscheiden des Genossen in der Liste zu vermerken.

Der Genosse kann seinen Austritt aus der Genossenschaft mittels Aufkündigung auch durch einen Bevollmächtigten erklären; es bedarf dann nur die Aufkündigung, nicht auch die Vollmacht zu ihr der Schriftform (RGZ 27 A 67). Frauen können auch bei bestehendem Verwaltungsrechte des Mannes ohne dessen Genehmigung kündigen²⁾. Während des Konkurses eines Mitglieds hat nicht dieses, sondern der Konkursverwalter das Kündigungsrecht³⁾. Während der Dauer der Geschäftsaufsicht ist das Ausscheiden eines Genossen nicht zulässig (§ 76 GeschlAufsVdg).

Auch der Gläubiger eines Genossen kann unter Umständen an Stelle des Genossen dessen Kündigungsrecht ausüben. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Gläubiger, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Überweisung des ihm bei der Auseinanderziehung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, und daß der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist. Auch muß der Gläubiger der Aufkündigung eine beglaubigte Abschrift⁴⁾ des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beifügen. § 66 GenG. Anstatt nach § 66 vorzugehen, kann der Gläubiger des Genossen nicht eine Pfändung und Überweisung des Kündigungsrechts erwirken und dieses an Stelle des Genossen gegenüber der Genossenschaft ausüben (RGZ 34 A 208).

391), ein Verbot des Wettbewerbs während des ersten Jahres nach dem Ausscheiden (RG 85 304). Dagegen läuft die Satzungsbestimmung, daß eine die Gewährung von Darlehen an die Genossen bezweckende Genossenschaft im Falle des Ausscheidens eines Genossen zur Kündigung des ihm gegebenen Darlehens berechtigt ist, dem § 65 nicht zuwider (RG 91 335).

1) Eine durch die Satzung eingeführte Verlängerung der Kündigungsfrist hat keinen Einfluß auf die Rechte der Mitglieder, die vor der Änderung auf Grund der früheren Bestimmung gekündigt haben (RZM 14 160).

2) OLG Rostock in OLG 42 217; Parisius-Grüger Anm. 6 zu § 65.

3) Parisius-Grüger Anm. 6 zu § 65.

4) Diese beglaubigte Abschrift kann nicht durch die der Genossenschaft behufs Verwirklichung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zugestellte, nur zum Zwecke der Zustellung beglaubigte Abschrift ersetzt werden (RGZ 37 A 173).

Der Vorstand ist in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 2 Bef.) verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers in Urschrift mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen¹⁾. Er hat ferner beizufügen:

a) im Falle der Aufkündigung eines Genossen außer der Kündigungserklärung eine schriftliche, von ihm (dem Vorstand) unterzeichnete Versicherung, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei²⁾;

b) im Falle der Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen außer der schriftlichen Kündigungserklärung die Versicherung des Vorstandes, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei; außerdem eine beglaubigte Abschrift³⁾ des rechtskräftigen Urteils oder sonstigen Schultitels und eine beglaubigte Abschrift³⁾ des Beschlusses, durch den das Geschäftsguthaben des Genossen für den Gläubiger gepfändet und diesem überwiesen ist, sowie des Protokolls des Gerichtsvollziehers oder der sonstigen Urkunden, aus denen sich die Fruchtlosigkeit einer innerhalb der letzten sechs Monate vor der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens gegen den Genossen versuchten Zwangsvollstreckung ergibt.

§ 69 Abs. 1 GenG; § 31 Nr. 1 u. 2 Bef.

Bei der Einreichung der Urkunden ist die Nummer, unter der der ausschließende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bef.

Das Gericht hat nur die äußerliche Rechtsbeständigkeit der Kündigung, also insbesondere die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Vollständigkeit der erforderlichen Urkunden zu prüfen (RGZ 23 A 112; 27 A 67). Auf die Echtheit der Unterschrift des Aufkündigenden und die Wirksamkeit und Rechtzeitigkeit der Kündigung erstreckt sich die Prüfung des Gerichts nicht; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten überlassen, Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage geltend zu machen⁴⁾. Eine Ablehnung

1) Die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Aufkündigungen kann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgehoben und zusammen bewirkt werden. § 32 Abs. 1 Bef.

2) Die Versicherung ist keine empfangsbedürftige Willenserklärung; § 130 Abs. 3 BGB findet auf sie keine Anwendung. RG im „Recht“ 06 S. 46 Nr. 6.

3) Die Beglaubigung muß durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar erfolgen. § 8 Abs. 2 Bef. Nach Art. 35 PrZGG ist als zuständiger Beamter auch der Gerichtsschreiber anzusehen. Vgl. auch RZA 10 31.

4) Die Beseitigung der Eintragung ist übrigens nur dann geboten, wenn die eingetragene Tatsache unrichtig, wenn also insbesondere keine rechtsgültige Aufkündigung erfolgt ist. Dagegen kann die Eintragung auf Verlangen eines Beteiligten oder von Amts wegen nicht etwa dann beseitigt werden, wenn nur die urkundlichen Nachweisungen mangelhaft waren und trotzdem das Ausschneiden des Genossen in die Liste eingetragen ist. RGZ 27 A 67.

der Eintragung aus solchen Gründen ist jedoch nicht ausgeschlossen, falls die Unwirksamkeit der Kündigungserklärung, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gerichte bekannten Tatsachen sich als zweifellos¹⁾ ergibt. §§ 32 Abs. 5, 29 Abs. 3, 4 Bef.

Das Ausscheiden des Genossen wird in den Spalten 7 bis 9 der Liste eingetragen, und zwar enthalten:

Spalte 7. den Tag der Eintragung;

Spalte 8. die das Ausscheiden begründende Tatsache, d. h. die Aufkündigung und zugleich den Jahresschluß, zu dem die Aufkündigung erfolgt ist;

Spalte 9. den Tag des Ausscheidens. Da regelmäßig das Ausscheiden nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und nur nach erfolgter Eintragung wirksam wird, so kann als Zeitpunkt des Ausscheidens regelmäßig nur der letzte Tag des Geschäftsjahrs, in dem die Eintragung stattfindet, eingetragen werden.

§ 70 Abs. 1 GenG; § 33 Abs. 1 u. 2, 34 Abs. 1 Bef.

Soll nach den eingereichten Urkunden das Ausscheiden nicht zum Schlusse des laufenden, sondern eines späteren Geschäftsjahrs stattfinden, so ist dieser spätere Zeitpunkt einzutragen. § 34 Abs. 2 Bef.

Wird die Einreichung der Urkunden oder die Eintragung selbst erst nach dem Jahresschlusse, mit dem das Ausscheiden stattfinden sollte, bewirkt, so kann das Ausscheiden erst mit dem nächsten Jahresschlusse wirksam werden; in diesem Falle ist deshalb der letztere Zeitpunkt als Tag des Ausscheidens in die Liste einzutragen. § 34 Abs. 3 Bef.

Die Eintragungsverfügung lautet z. B.:

1. Einzutragen in die Liste der Genossen zu Nr. 45.

Sp. 7. 2. September 1928.

Sp. 8. Aufkündigung für den 31. Dezember 1928.

Sp. 9. 31. Dezember 1928.

Von der Eintragung ist der Genosse oder der Gläubiger, der Vorstand und das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. § 72 Abs. 1 u. § 158 Abs. 1 GenG. Die behufs der Eintragung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts. § 72 Abs. 2 GenG. — Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahrs bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus. § 70 Abs. 2 GenG. Diese Vorschrift gilt auch bei ungebührlicher Verzögerung der Eintragung oder unrichtiger Eintragung des Zeitpunkts des Ausscheidens (§§ 1 250 [WahDbWG]). Sie gilt nicht nur gegenüber den Gläubigern, sondern auch im Verhältnis zur Genossen-

¹⁾ Bloße Zweifel an der Rechtswirksamkeit der Erklärung können also nicht zur Ablehnung der Eintragung führen. RGZ 23 A 112.

schaft und bezweckt, allen Beteiligten volle Klarheit über den Mitgliederbestand zu verschaffen (vgl. RG 49 29; 57 292; 69 366¹⁾).

3. Ausscheiden durch Aufgabe des Wohnsitzes.

Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, der den Wohnsitz in dem Bezirk aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Ebenso kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe. § 67 Abs. 1 u. 2 GenG. Der § 67 ist nicht ausdehnend auszulegen. Unter Wohnsitz im Sinne dieses Paragraphen ist nur der Wohnsitz gemäß § 7 BGB, nicht auch die bloße Betriebsstätte zu verstehen (RGZ 43 A 113).

Der Vorstand hat dem Gericht einzureichen: die Austrittserklärung des Genossen oder Abschrift²⁾ der an den Genossen gerichteten Erklärung, mit der die Genossenschaft das Ausscheiden des Genossen verlangt hat, sowie eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde über den Wegzug aus dem Bezirke. §§ 67 Abs. 3, 69 GenG. Die Einreichung muß spätestens sechs Wochen vor dem Schlusse des Geschäftsjahres erfolgen. Es kann aber auch hier wieder die Einreichung der im Laufe des Geschäftsjahres abgegebenen Erklärungen bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt aufgeschoben und zusammen bewirkt werden. Sind die Erklärungen erst in den letzten sechs Wochen des Geschäftsjahres abgegeben, so sind sie unverzüglich einzureichen. § 32 Abs. 2 Bef. Auch hier wieder ist bei der Einreichung der Urkunden die Nummer, unter der der ausscheidende Genosse eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bef.

Im übrigen gilt das unter 2 Gesagte auch hier.

Die Eintragung in Sp. 8 der Liste wird z. B. lauten:

Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1928.

4. Ausscheiden durch Ausschließung.

Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie wegen der Mitgliedschaft in einer andern Genossenschaft, die an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen³⁾ werden. Aus Vor-

¹⁾ Es ist deshalb ein etwa erfolgtes vertragsmäßiges Anerkenntnis des Vorstandes, wonach der Austritt schon früher erfolgt ist, unbeachtlich (RG in LZ 1913 616). Nach bewirkter Eintragung der Kündigung in der Liste ist auch die Zurücknahme der Kündigung im Einverständnis mit der Genossenschaft unzulässig (RGZ 50 A 120).

²⁾ Einfache Abschrift genügt. § 8 Abs. 2 Bef.

³⁾ Der Ausschluß kann nach Erschöpfung der statutarischen Instanzen (DVG 34 352) im Wege der Klage angefochten werden (RGZ 32 A 303; RG 51 89). Der Ausschluß des Rechtsweges ist unzulässig (RG 57 154). Trotz Anfechtung kann aber die Eintragung erfolgen (RGZ 15 59); das Registergericht kann aber auch die Entscheidung nach § 127 FGG aussetzen.

schafts- und Kreditvereinen kann die Ausschließung wegen der Mitgliedschaft in einer andern solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt. Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschließung festgesetzt werden. § 68 Abs. 1 u. 2 GenG.

Die Ausschließung erfolgt in Ermangelung statutarischer Vorschriften durch den Vorstand. Das Statut kann mehrere Genossenschaftsorgane nebeneinander für zuständig erklären (RGZ 36 A 264 [OLG München]).

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahrs¹⁾ Abschrift²⁾ des Ausschließungsbefchlusses dem Gericht einzureichen. § 69 Abs. 2 Satz 1 GenG.

Bei der Eintragung ist außer der Tatsache der Ausschließung in Sp. 8 auch der Jahresschluß, zu dem die Ausschließung erfolgt ist, zu vermerken. § 33 Abs. 2 Bef.

Die Eintragung in Sp. 8 lautet z. B.:

Ausschließung zum 31. Dezember 1928.

Im übrigen vgl. das oben zu 2 Gesagte.

5. Ausscheiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens.

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahrs, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem andern übertragen³⁾ und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten⁴⁾, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern dieser schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt. § 76 Abs. 1 GenG. Es genügt nicht, daß der, der sein Guthaben übertragen will, dies schriftlich erklärt, und der angebliche Erwerber schriftlich seinen Beitritt zu der Genossenschaft erklärt; der Erwerber muß vielmehr die Erklärung des Übertragenden ausdrücklich schriftlich annehmen (RGZ 21 D 15 [OLG München]).

Der Vorstand hat unverzüglich einzureichen:

a) in allen Fällen die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft (RGZ 21 D 15 [OLG München]) oder eine beglaubigte Abschrift⁵⁾ der Übereinkunft und außerdem:

b) falls der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die

1) Erfolgt der Beschluß später, so ist die Einreichung ohne Verzug zu bewirken. § 69 Abs. 2 Satz 2 GenG.

2) Einfache Abschrift genügt. § 8 Abs. 2 Bef.

3) Das Statut kann eine solche Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen. § 76 Abs. 1 Satz 2 GenG.

4) Ein Genosse kann aber nicht mit einem oder einigen Geschäftsanteilen ausscheiden und mit den übrigen Mitgliedern bleiben (RGZ 15 58; OLG 19 361).

5) Die Beglaubigung hat durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zu erfolgen. § 8 Abs. 2 Bef.

schriftliche Versicherung des Vorstandes¹⁾, daß das bisherige Geschäftsguthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei denen das Statut die Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile zuläßt — die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht übersteigt²⁾;

c) falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Mitglied der Genossenschaft ist, die vorschriftsmäßige schriftliche Beitrittserklärung (vgl. oben § 118). § 76 Abs. 2 GenG; § 31 Nr. 5 Bef.

Auch hier ist wieder bei Einreichung der Urkunden die Nummer, unter der der ausscheidende Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bef.

Im übrigen gilt das oben unter 2 Gesagte.

Was insbesondere die Prüfungspflicht des Registergerichts anlangt, so ist nur die zwischen dem Ausscheidenden und dem Erwerber des Guthabens wegen der Übertragung geschlossene Übereinkunft und die Beitrittserklärung des Erwerbers sowie die Einreichung dieser Urkunden durch den Vorstand auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Dagegen hat das Registergericht die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen nicht nachzuprüfen und kann z. B. nicht verlangen, daß die nach dem Statut zur Übertragung des Geschäftsguthabens erforderliche Genehmigung des Aufsichtsrats beigebracht wird, es sei denn, daß die Unwirksamkeit der Erklärung und die Nichtgenehmigung des Aufsichtsrats, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, aus den dem Gericht bekannten Thatfachen sich als zweifellos ergibt (RGZ 40 A 79).

Bei der Eintragung sind in Sp. 8 außer der Übertragung die Person des Erwerbers und die laufende Nummer, unter der er in die Liste eingetragen ist oder eingetragen wird, anzugeben. Ist der Erwerber noch nicht Genosse, so darf die Übertragung nur gleichzeitig mit dem Beitritte des Erwerbers eingetragen werden. § 33 Abs. 3 Bef.

Das Ausscheiden des Genossen wird in diesem Fall unmittelbar durch die Eintragung wirksam (RGZ 21 D 15 [DVG München]); der Tag der letzteren ist deshalb auch der Zeitpunkt des Ausscheidens und als solcher in der Liste zu vermerken. § 34 Abs. 4 Bef.

¹⁾ Diese Versicherung hat der Vorstand in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Mitgliedern abzugeben. § 7 Abs. 2 Bef.

²⁾ Außerdem muß im letztern Falle, wie oben § 119 erwähnt, eingereicht werden:

a) eine von dem Genossen zu unterzeichnende unbedingte Erklärung über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil;

b) die schriftliche Versicherung des Vorstandes, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien.

Die Eintragung lautet z. B.:

Sp. 7. 6. Juni 1928.

Sp. 8. Übertragung des Guthabens an den Kaufmann Ernst Krause (Nr. 37).

Sp. 9. 6. Juni 1928.

6. Ausscheiden durch den Tod.

Ein Genosse gilt im Falle seines Todes¹⁾ mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs, in dem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. § 77 Abs. 1 GenG.

Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Bezug dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen. § 77 Abs. 2 GenG. Die Einreichung hat in der für die Willenserklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern zu erfolgen. § 7 Abs. 2 Bef. Als Anzeige genügt eine von den Angehörigen des Verstorbenen veröffentlichte oder der Gesellschaft erstattete Anzeige und mangels einer solchen die Erklärung des Vorstandes, daß der Todesfall eingetreten sei. § 31 Nr. 6 Bef.

Bei der Einreichung ist auch hier wieder die Nummer, unter der der gestorbene Genosse in die Liste eingetragen ist, anzugeben. § 32 Abs. 4 Bef. Die Erben brauchen bei der Anmeldung nicht namhaft gemacht zu werden; jedenfalls ist der Vorstand zur Angabe der Erben nicht verpflichtet²⁾.

Bei der Eintragung ist in Sp. 8 der Zeitpunkt des Todes³⁾ zu vermerken. § 33 Abs. 4 Bef. Als Zeitpunkt des Ausscheidens des verstorbenen Genossen ist auch bei verspäteter Einreichung der Todesanzeige der letzte Tag desjenigen Geschäftsjahrs, in dem der Todesfall eingetreten ist, einzutragen. § 34 Abs. 3 Bef. Dies ist erforderlich, weil nach § 77 Abs. 1 GenG die Erben die Mitgliedschaft des Verstorbenen nur bis zum Schlusse des Geschäftsjahrs, in dem der Tod erfolgt ist, fortsetzen⁴⁾.

Beispiel einer Eintragung:

Sp. 7. 10. August 1929.

Sp. 8. Gestorben am 28. Juli 1929.

Sp. 9. 31. Dezember 1929.

Im übrigen gilt auch hier das oben unter 2 Gesagte.

¹⁾ Bestritten ist die Frage, ob die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, die Genosse ist, wie der Tod eines Genossen wirkt. Sie wird vom Reichsgericht (RG 87 408), neuerdings auch vom Kammergericht (in JW 1926 2933; a.M. RGZ 14 53; DLG 32 134) bejaht.

²⁾ Parisius-Grüger Anm. 10 zu § 77.

³⁾ Dieser Zeitpunkt muß also aus der Anmeldung des Vorstandes oder der eingereichten Anzeige hervorgehen.

⁴⁾ Die Aufnahme einer Vorschrift in das Statut des Inhalts, daß das Geschäftsguthaben des verstorbenen Genossen der Genossenschaft verbleibt, ist unzulässig, da die Auseinandersetzung ausgeschiedener Genossen, im Falle ihres Todes auch ihrer Erben, mit der Genossenschaft in den §§ 73, 77 GenG in erschöpfender Weise geregelt ist (RGZ 34 A 186).

7. Das Gesetz kennt auch Vormerkungen zur Sicherung des Ausscheidens, um dem Genossen ein Mittel zu gewähren, in Fällen, in denen der Vorstand die Einreichung unterläßt oder verzögert, das Recht auf Ausscheiden selbständig zu wahren. Auf Antrag des Genossen nämlich, der das Ausscheiden beansprucht, im Falle des § 66 GenG auf Antrag des Gläubigers des Genossen, hat das Gericht die Tatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu dem es beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken. § 71 Abs. 1 GenG. Der schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellende Antrag bedarf keiner Beglaubigung. Die Tatsachen, auf die der Anspruch gegründet wird (rechtzeitig bewirkte Aufkündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod des Erblassers usw.) sind anzugeben; des Nachweises oder der Glaubhaftmachung bedarf es nicht. § 35 Abs. 1 GenG. Jedoch kann das Gericht die Eintragung deshalb ablehnen, weil die vorgebrachten Tatsachen das Ausscheiden nicht begründen (RGZ 43 A 114).

Die Vormerkungen werden in den Spalten 7 und 8 eingetragen. In Spalte 7 wird der Tag der Vormerkung, in Spalte 8 die Tatsache, auf die der Anspruch gegründet wird, z. B. Aufkündigung, Tod usw., und außerdem der Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden beansprucht wird, angegeben. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach den Grundsätzen, die maßgebend sein würden, wenn statt der Vormerkung das Ausscheiden selbst einzutragen wäre. § 35 Abs. 2 Bef. Erkennt der Vorstand in der für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen Weise, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 2 Bef.) den Anspruch in beglaubigter Form¹⁾ an, oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkennnisses oder Urteils der Vormerkung hinzuzufügen. Infolgedessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen. § 71 Abs. 2 GenG. In der Spalte 9 wird nunmehr der Zeitpunkt des Ausscheidens eingetragen. § 35 Abs. 2 Bef.

Von der Eintragung der Vormerkung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 66 GenG auch den Gläubiger, und außerdem stets das Gericht einer etwaigen Zweigniederlassung zu benachrichtigen. §§ 72 Abs. 1 und 158 Abs. 1 GenG.

Die behufs der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts. § 72 Abs. 2 GenG.

¹⁾ Außer den Notaren und den sonst zuständigen Behörden und Beamten können auch der Gemeindevorsteher sowie die Polizeibehörde die Beglaubigung der Unterschriften bewirken. § 8 Abs. 1 Bef.

²⁾ Hat das Registergericht die Anerkennung des vorgemerkten Anspruchs infolge einer entsprechenden Erklärung des Vorstandes in die Liste der Genossen eingetragen, so kann diese Eintragung nicht nachträglich von Amts wegen deshalb gelöscht werden, weil die Anerkennungserklärung nicht in beglaubigter Form abgegeben ist (RGZ 35 A 366 [LVO München]).

Beispiel einer Vormerkung:

Sp. 7. 12. August 1929.

Sp. 8. Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezember 1929.

Nach Anerkennung der rechtzeitigen Kündigung durch den Vorstand und Einreichung des Anerkennnisses wird in Sp. 8 hinzugefügt:

Anerkannt.

Gleichzeitig wird in Sp. 9 vermerkt:

31. Dezember 1929.

§ 121. d) Veränderungen im Vorstande¹⁾.

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann aber eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden. § 24 Abs. 2 GenG. Es braucht aber im Statut nicht eine bestimmte Zahl angegeben zu sein (RGZ 34 A 176). Zu Vorstandsmitgliedern können nur Genossen gewählt werden; sie brauchen aber nicht schon zur Zeit der Wahl sondern erst bei der Anmeldung Genossen zu sein (RGZ 18 32). Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand berufen werden. § 9 Abs. 2 GenG.

2. Die Mitglieder des ersten Genossenschaftsvorstandes werden mit dem Beginn ihres Amtes zusammen mit der Genossenschaft angemeldet. Dasselbe gilt für den Fall der Bestellung von Stellvertretern behinderter Vorstandmitglieder. § 35 GenG; § 18 Abs. 1 Bef. Auch jede Änderung des Vorstandes²⁾ sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis³⁾ eines Vorstandsmitgliedes sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes⁴⁾ persönlich oder in beglaubigter Form⁵⁾ zur Eintragung anzumelden. §§ 28, 157 Abs. 1, 160 Abs. 1 GenG; § 6 Bef. Daß bei der Anmeldung des ersten Vorstandes sämtliche Mitglieder ihre Unterschrift — nicht etwa die Firma — vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen haben, ist schon oben § 115 hervorgehoben. Bei Veränderungen im Vorstande haben die neuen Mitglieder diese Zeichnung zu bewirken. § 28 Abs. 2 GenG.

3. Der Anmeldung ist eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis

1) Veränderungen im Aufsichtsrate werden nicht zum Register angemeldet.

2) Unter Änderung des Vorstandes versteht man den Fall, daß andere Personen in den Vorstand kommen, oder daß die Zahl der Vorstandsmitglieder verringert wird. Parisius-Grüger Anm. 1 zu § 28.

3) Als Beendigung der Vertretungsbefugnis gilt auch eine vorläufige Enthebung durch den Aufsichtsrat. § 40 GenG; § 18 Abs. 2 Bef.

4) Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder wirken nicht mit.

5) Die Beglaubigung können auch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden bewirken. § 8 Abs. 1 Bef.

eines Vorstandsmitgliedes beizufügen. Die Abschrift wird bei dem Gericht aufbewahrt. § 28 Abs. 1 GenG; § 8 Abs. 2 Bef.

4. Die Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Register einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. § 157 Abs. 2 GenG.

5. Vor der Eintragung hat das Registergericht in eine Prüfung der überreichten Urkunde z. B. über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern daraufhin einzutreten, ob sie an sich ordnungsmäßig und vollständig ist, insbesondere auch in bezug auf die Unterzeichnung des Protokolls (RGZ 35 A 190) und ob sie ihrem Inhalt nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Beurkundung der Beschlüsse des den Vorstand bestellenden Organs entspricht und die nachgesuchte Eintragung rechtfertigt. In dem Regelfall, daß die Vorstandswahl durch die Generalversammlung erfolgt, braucht die Urkunde nach dem Gesetz nur das Wahlergebnis, nicht aber die Art der Wahl und der Einberufung der Generalversammlung zu enthalten (RGZ 34 A 200; vgl. auch 35 A 190). Die Eintragung der angemeldeten Veränderungen erfolgt in Spalte 6 des Registers unter Voranstellung eines kleinen lateinischen „f“. Art. 3 Nr. 6 Allg. Bf. vom 8. November 1899. Die Vorstandsmitglieder sind hierbei in Spalte 5 nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben. § 18 Abs. 1 Bef. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes kann nicht eingetragen werden, weil eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat. § 18 Abs. 3 Bef., § 27 Abs. 2 GenG.

Die Eintragung¹⁾ in Spalte 6 lautet z. B.:

f) Der Aderbürger Friedrich Lehmann ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seiner Stelle der Gastwirt Max Braun in den Vorstand gewählt.

§ 122. e) Abänderungen des Statuts.

1. Der Beschluß der Generalversammlung, durch den eine Abänderung des Statuts beschlossen wird, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form²⁾ zum Register der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. §§ 16 Abs. 3, 157 GenG, § 6 Bef. Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen nicht erzwungen werden; vgl. § 160 Abs. 1 GenG. Ein mittelbarer Zwang zur Anmeldung liegt aber darin, daß nach § 16 Abs. 4 GenG der Beschluß keine rechtliche Wirkung hat, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist.

Da nach § 16 Abs. 1 GenG eine Abänderung des Statuts nur durch

¹⁾ Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt nach der Novelle vom 12. Mai 1923 nicht mehr, dagegen ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Allg. Bf. d. ZM v. 30. Oktober 1926 (ZMBl 387).

²⁾ Außer Gerichten, Notaren usw. können auch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden die Beglaubigung bewirken. § 8 Abs. 1 Bef.

die Generalversammlung beschloffen werden kann, so muß der Anmeldung der Beschluß der Generalversammlung¹⁾ in zwei einfachen Abschriften beigelegt werden. § 16 Abs. 3 GenG. Besteht die Satzungsänderung in der Bestimmung eines neuen Gegenstandes des Unternehmens, z. B. von Versicherungsgeschäften, so muß auch noch die Urkunde über die wegen des Gegenstandes des Unternehmens etwa erforderliche staatliche Genehmigung verlangt werden (RGZ 24 A 203).

2. Der Registerrichter hat bezüglich des Beschlusses nur zu prüfen²⁾, ob er wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder des Statuts nichtig ist (RGZ 34 A 196; 41 A 151; RZM 9 34; 10 259; 14 51). Er hat daher die Eintragung einer Satzungsänderung, die nach dem Statut die Anwesenheit aller Mitglieder bei der Beschlußfassung erfordert, oder die nur mit Zustimmung aller Genossen³⁾ beschloffen werden kann, abzulehnen, wenn der Beschluß gegen diese Bestimmung verstößt, da die Verletzung dieser Vorschriften ohne weiteres die Nichtigkeit, nicht etwa nur eine im Wege der Klage gemäß § 51 GenG geltend zu machende Anfechtbarkeit des Beschlusses bewirkt (RG 76 170 und in RZM 11 100; RGZ 41 A 151). Nichtig ist auch ein Beschluß einer Generalversammlung, wenn in dieser nicht die in der Satzung bestimmte Anzahl aller Mitglieder anwesend gewesen ist (RZM 13 227; 14 50). Der Grund für die Nichtigkeit kann auch in dem Inhalt eines Beschlusses gefunden werden und insbesondere darin liegen, daß dieser den Machtbereich der Generalversammlung überschreitet oder gegen die guten Sitten verstößt (RG „Recht“ 1915 Nr. 1395).

Ein Beschluß, der nicht mit der zu seiner Gültigkeit erforderlichen Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Genossen gefaßt ist, ist nur anfechtbar (RG 60 413; 111 227; RG RZM 14 52 [unter Aufgabe seiner Entscheidung RGZ 34 A 196]; DKG Dresden JZG 3 220). Ein die Anfechtbarkeit begründender Mangel liegt auch dann vor, wenn die Generalversammlung nicht vorschriftsmäßig berufen (LDG 34 348), oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht angekündigt ist (RGZ 41 A 151). Wegen eines Mangels aber, der einen Generalversammlungsbeschluß nicht nichtig, sondern nur anfechtbar macht, darf der Registerrichter die Eintragung jedenfalls dann nicht versagen, wenn die Anfechtungsfrist fruchtlos verstrichen ist; denn er ist nicht befugt, „Personen zu schützen, die weder seines

1) Eine Form für den Beschluß ist nicht vorgeschrieben. Es genügt daher einfache Schriftform, falls das Statut nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt.

2) Wie weit das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Richters in dieser Beziehung gehen, ist sehr bestritten; vgl. Parisius-Träger Anm. 12 ff. zu § 16.

3) Diese ist z. B. erforderlich, wenn den Genossen im Wege der Satzungsänderung Leistungspflichten auferlegt werden sollen, die weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen sind (RG 90 403), oder wenn ein durch die bisherige Satzung gewährleitetes Sonderrecht jedes einzelnen Genossen in Frage steht (RGZ 41 A 151).

Schuzes bedürfen, noch ihn begehren" (RGZ 34 A 141). Gäuft die Frist noch, so hat er aus dem gleichen Grunde zwar weder das Recht noch die Pflicht, derartigen Mängeln nachzuspüren und seine Ermittlungen auf Vorgänge auszudehnen, die der Vorstand ihm nicht kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift offenzulegen hat; kommt aber ein die Anfechtung begründender Mangel durch die Anmeldung selbst zu seiner Kenntnis, ergibt er sich unmittelbar aus dem Inhalt der mit der Anmeldung eingereichten Beschlußabschriften, so wird es von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob der Anmeldung stattzugeben ist oder nicht. Hat in der Generalversammlung mit Rücksicht auf die Formwidrigkeit ein Genosse Widerspruch erhoben und ist daher zweifellos die Anfechtung zu erwarten, so wird das Gericht unter Umständen die Eintragung nicht vor Ablauf der Anfechtungsfrist bewirken und im Falle der Anfechtung das Verfahren unter Umständen gemäß § 127 FGG aussetzen, falls es nicht auf Grund eigener Prüfung nunmehr ohne weiteres zu der Überzeugung gelangt, daß die Eintragung abzulehnen ist (DVG 34 348). Ob die angemeldeten Tatsachen wahr sind und ob der Generalversammlungsbeschluß zweckmäßig und klar gefaßt ist, hat der Registerrichter nicht zu prüfen.

3. Die Beschlüsse auf Abänderung des Statuts werden, wenn sie die im § 12 Abs. 2 u. 4 GenG enthaltenen Angaben, z. B. Firma und Sitz der Genossenschaft, Gegenstand des Unternehmens usw., oder die Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft betreffen, ihrem ganzen Inhalte nach, dagegen Beschlüsse, die eine sonstige Abänderung des Statuts betreffen, nur unter allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes eingetragen. § 16 Abs. 1 Bef. Die Eintragungen erfolgen: in Spalte 2, wenn die Änderung sich auf die Firma oder den Sitz der Genossenschaft bezieht, in Spalte 3, wenn der Gegenstand des Unternehmens geändert wird, in Spalte 4, wenn die Haftsumme geändert wird¹⁾, in Spalte 6, wenn sonstige Statutenänderungen in Frage stehen. Art. 3 Allg. Bfg vom 8. November 1899.

Die eine der mit der Anmeldung eingereichten Abschriften des Beschlusses ist zu den Akten zu nehmen; in dem Register ist auf die Stelle der Akten, wo die Abschrift sich befindet, zu verweisen. § 16 Abs. 2 Bef. Die andere Beschlußabschrift wird mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen und dem Vorstande zurückgegeben. §§ 16 Abs. 3, 11 Abs. 4 GenG. Von der Eintragung ist der Vorstand zu benachrichtigen. § 3 Abs. 1 GenG.

4. Die Veröffentlichung des Beschlusses findet nur insoweit statt, als er eine der im § 12 Abs. 2 GenG bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat, also wenn er das Datum der Statuts, die Firma und den Sitz der Genossenschaft, den Gegenstand des Unternehmens und die Zeit-

¹⁾ Vgl. auch RGZ 50 A 124; RG 99 136.

dauer betrifft. § 16 Abs. 3 Satz 2 GenG. Es muß sich aber stets um Abänderung von Statutenbestimmungen handeln; Beschlüsse, die bereits bestehende Bestimmungen des Statuts wiederholen, sind nicht zu veröffentlichen¹⁾.

5. Hervorzuheben ist die Statutenänderung, die die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem außerhalb des Bezirks des bisherigen Registergerichts befindlichen Orte zum Gegenstande hat. Hier muß zunächst die Eintragung der Verlegung des Sitzes in das Register des alten Sitzes erfolgen; erst durch diese Eintragung tritt die Verlegung in Kraft. § 16 Abs. 4 GenG. Nach dieser Eintragung wird das Registergericht des neuen Ortes für die weitere Registerführung zuständig, während das alte Registerblatt für weitere Eintragungen geschlossen wird. Eine Eintragung der Verlegung des Sitzes in das Register des neuen Ortes findet nicht statt. Bei diesem Register bedarf es nicht einer Anmeldung der Genossenschaft zur Eintragung, sondern nur eines formlosen Antrages auf Übernahme der Genossenschaft in dieses Register. Der Antrag braucht nicht von allen Vorstandsmitgliedern, sondern nur von so vielen gestellt zu werden, als für die Willenserklärungen des Vorstandes erforderlich sind. Wegen der Beschaffung der Unterlagen, des Inhalts des bisherigen Registers, der Genossenliste, des Statuts sowie dessen Abänderungen muß sich das Registergericht des neuen Sitzes mit dem des alten in Verbindung setzen (RGZ 21 A 265) und dieses um die Abgabe der Registerakten nebst Beilagen ersuchen (RWG vom 14. Oktober 1921 I 1835).

6. Besonderheiten gelten auch, wenn der Beschluß eine Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht, oder eine Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder mit unbeschränkter Nachschußpflicht in eine solche mit beschränkter Haftpflicht, oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eine Herabsetzung der Haftsumme zum Gegenstande hat. Die Anmeldung des Beschlusses darf erst erfolgen²⁾, wenn ein Jahr seit dem Tage vergangen ist, an dem die Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden, in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Male erfolgt ist. §§ 133 Abs. 2, 143 Abs. 3 GenG.

In diesen Fällen sind mit der Anmeldung des Beschlusses die Belege über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes die schrift-

¹⁾ Parisius-Grüger Anm. 16 zu § 16.

²⁾ Die Umwandlung muß vor der Bekanntmachung beschlossen sein; dagegen ist es nicht erforderlich, daß zugleich mit dem Umwandlungsbeschlusse die daraus sich ergebenden Änderungen des Statuts festgesetzt werden; es kann z. B. die Beschlusfassung über die Höhe der Haftsumme u. a. einer späteren Generalversammlung vorbehalten bleiben. RGZ 20 A 271.

liche Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, die sich bei der Genossenschaft gemeldet und der Umwandlung oder Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind. §§ 133 Abs. 2, 143 Abs. 3 GenG; § 17 Abs. 2 Bef. Die Eintragung darf nur stattfinden, wenn zwischen der letzten der bezeichneten Bekanntmachungen und der Anmeldung ein Jahr verstrichen ist. § 17 Abs. 2 Bef. Im Falle der Umwandlung einer Genossenschaft ist außer dem Umwandlungsbeschluß auch die durch den Beschluß bedingte Änderung der Firma und bei der Umwandlung in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Höhe der Haftsumme sowie im Falle des § 134 GenG die höchste Zahl der Geschäftsanteile, auf die ein Genosse sich beteiligen kann, einzutragen. § 17 Abs. 1 Bef. Vor der Eintragung muß hier der Richter prüfen, ob die Bekanntmachungen an die Gläubiger formgerecht bewirkt sind¹⁾, sowie ob die Frist von einem Jahre verstrichen und die Versicherung des Vorstandes abgegeben ist. Dagegen hat er nicht festzustellen, ob die Versicherung der Wahrheit entspricht.

Wird auf eine Anfechtungsklage²⁾ gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 GenG durch rechtskräftiges Urteil ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß für nichtig erklärt, so hat der Vorstand bei Vermeidung von Ordnungsstrafen dem Registergericht, und zwar auch dem der Zweigniederlassung, das Urteil zur Eintragung einzureichen. §§ 51 Abs. 5, 157 Abs. 2 GenG. Die Löschung des Beschlusses erfolgt durch Eintragung eines Vermerkes, der den Beschluß als nichtig bezeichnet. § 23 Satz 2 Bef. Der Vermerk wird in derselben Spalte eingetragen, in der der Beschluß eingetragen ist. Art. 3 Nr. 10 Allg. Bfg vom 8. November 1899; vgl. auch oben § 23. Ist z. B. bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. April 1928 die nach dem Statut 300 RMark betragende Haftsumme auf 600 RMark erhöht worden und ist dieser Beschluß durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts II in Berlin vom 20. September 1928 für nichtig erklärt worden, so lautet die in Spalte 4 zu bewirkende Eintragung:

„Der Generalversammlungsbeschluß vom 24. April 1928 ist durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts II in Berlin vom 20. September 1928 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 RMark.“

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war. § 51 Abs. 5 Satz 3 GenG.

¹⁾ Es genügt eine Bekanntmachung, die erkennen läßt, daß die Gläubiger zur Meldung bei der Genossenschaft aufgefordert werden, auch wenn dabei nicht genau dem Gesetz entsprechende Worte gebraucht sind. RGZ 20 A 271.

²⁾ Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne Verzug vom Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen. §§ 51 Abs. 4, 160 GenG.

Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.**§ 123. a) Einreichung der Bekanntmachung zum Register nach Aufstellung der Jahresbilanz.**

Der Vorstand muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen¹⁾ Genossen veröffentlichen. Bei kleineren Genossenschaften²⁾ findet eine Veröffentlichung nicht statt. Im übrigen kann das Gericht, falls nicht nach den besonderen Umständen des Falles die Veröffentlichung geboten erscheint, den Vorstand auf seinen Antrag von der Verpflichtung zur Veröffentlichung befreien, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Veröffentlichung in offenbarem Mißverhältnisse zu der Vermögenslage der Genossenschaft stehen würden. Die Bekanntmachung oder, falls eine Veröffentlichung nicht stattfindet, eine Abschrift der Bilanz sowie eine Erklärung über die Zahl der Genossen sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen³⁾ vom Vorstande — nicht etwa von sämtlichen Vorstandsmitgliedern — zum Genossenschaftsregister der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung einzureichen. §§ 33 Abs. 2, 157 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG; § 7 Abs. 1, 4 Bef. Nach der Auflösung der Genossenschaft liegen diese Verpflichtungen den Liquidatoren ob (RGZ 29 A 226).

Das Registergericht ist zur Prüfung berechtigt und verpflichtet, ob die Bekanntmachung eine Bilanz im Sinne des § 39 HGB enthält⁴⁾. (RG 20 A 60; 24 A 200.) Die Bilanz darf nicht aus einer bloßen Gegenüberstellung des Wertes des Aktivvermögens und des Betrages der Passiven in je einer einzigen Summe mit Angabe des Gewinnes oder Verlustes bestehen, muß vielmehr die einzelnen Arten der Aktiva (z. B. Rassenbestand am Jahresschluß, Bestand an Wertpapieren, die nach Gattungen

¹⁾ Bei den am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen sind die Mitglieder nicht mitzuzählen, die im abgelaufenen Jahre gestorben sind oder deren Ausscheiden sonst erst zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt ist. RG 56 425; RGZ 34 A 205.

²⁾ Bei der Entscheidung darüber, ob eine Genossenschaft zu den kleineren zu rechnen ist, hat das Registergericht die Zahl der Mitglieder, die Größe des Genossenschaftsvermögens sowie die Art und den Umfang des Geschäftsbetriebs zu berücksichtigen. § 7 Abs. 4 Bef. Die Beurteilung kann aber nicht schon aus den Verhältnissen der Genossenschaft allein, sondern nur aus einem Vergleich zwischen diesen und denen anderer Genossenschaften entnommen werden, so daß die Stellung der Genossenschaft in ihrem Verhältnis zu den gesamten deutschen Genossenschaften gleicher Art zu prüfen ist (Beschluß des RG vom 23. Juni 1925 [JMBI 359]; JRG 3 213).

³⁾ Das Ordnungsstrafverfahren ist nicht gegen den Vorstand als solchen, sondern gegen die einzelnen Mitglieder des Vorstandes zu richten. RG 56 430.

⁴⁾ Die Ansicht von Parisius-Grüger Ann. 38 zu § 33, wonach das Gericht nicht berechtigt sein soll, die Bilanz auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, ist unzutreffend.

einzelnen aufzuführen sind, Wert der Immobilien, Wert der Mobilien und Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten) und Passiva (z. B. Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, Geschäftsguthaben der Mitglieder, Reservefonds usw.) in einer die Übersicht des Vermögensstandes ermöglichenden Weise ersehen lassen (RGZ 20 A 60). Es ist auch nicht ordnungsmäßig, wenn die Guthaben der Mitglieder nicht gesondert von den anderweiten Passivposten der Bilanz aufgeführt werden (RGZ 24 A 200). Eine diesen Erfordernissen nicht entsprechende Bekanntmachung der Bilanz berechtigt das Registergericht zum Einschreiten mit Ordnungsstrafen (RGZ 20 A 60).

§ 124. b) Bestellung von Revisoren.

1. Die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten, bei Genossenschaften, die einem Revisionsverbande¹⁾ angehören, in jedem dritten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen Sachverständigen Revisor zu unterwerfen²⁾. § 53 GenG. Bd vom 27. Dezember 1923 (RGBl I 1252). Die Frist läuft zunächst von der Eintragung der Genossenschaft ab, dann von Revision zu Revision (RGZ 46 A 169).

2. Dieser Revisor wird für Genossenschaften, die keinem Revisionsverbande (§§ 55–57 GenG) angehören, durch das Registergericht der Hauptniederlassung bestellt. § 61 Abs. 1 GenG. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen und ist hierzu durch das Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. §§ 61 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG. Das Registergericht hat über die Person des – in der Regel vom Vorstande vorgeschlagenen – Revisors die höhere Verwaltungsbehörde³⁾ zu hören. Erklärt sich diese Behörde mit der von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen. § 61 Abs. 3 GenG. Ist die Behörde nicht einverstanden, so kann das Registergericht frei wählen, muß aber, wenn es eine andere, als die von der Genossenschaft vorgeschlagene Person⁴⁾ bestellen will, erst wieder die Behörde und, wenn tunlich, auch den Vorstand der Genossenschaft hören. § 61 Abs. 3 GenG, §§ 148 Abs. 1, 146 Abs. 1 FGG. Gegen die Verfügung, durch die ein Revisor bestellt wird, haben der Vorstand der

¹⁾ Auf Antrag des Revisionsverbandes kann die oberste Landesbehörde die Frist noch um ein weiteres Jahr verlängern. BdG vom 27. Dezember 1923 Art. I Abs. 2 (RGBl I 1252).

²⁾ Die aufgelöste Genossenschaft unterliegt der Revision nicht. Parisius-Grüger Anm. 6 zu § 53.

³⁾ Die höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (der Polizeipräsident in Berlin). FMB v. 18. Dezember 1889.

⁴⁾ Das Gericht wird natürlich nur eine kaufmännisch wenigstens rechnerisch geschulte und genossenschaftlich erfahrene Person zum Revisor bestellen. Parisius-Grüger Anm. 8 zu § 53.

Genossenschaft und die höhere Verwaltungsbehörde das Recht der sofortigen Beschwerde. §§ 148 Abs. 1, 146 Abs. 2 FGG.

Dem vom Gerichte bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt; die Vorschriften der §§ 104 Abs. 2, 105, 794 Nr. 3 ZPO finden Anwendung. § 62 Abs. 2 GenG.

3. Für Genossenschaften, die einem den Anforderungen der §§ 55 ff. GenG genügenden Verbands angehören, hat der Verband das Recht der Bestellung eines Revisors. § 54 GenG.

Der Verbandsvorstand hat das Statut des Verbandes mit einer beglaubigten¹⁾ Abschrift der Verleihungsurkunde²⁾ sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten, in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, einzureichen. § 58 GenG. Die Gerichte sollen hierdurch darüber vergewissert werden, ob sie die Bestellung eines Revisors zu unterlassen haben, weil die Genossenschaften zu einem Revisionsverbande gehören, oder ob sie sich dieser Bestellung unterziehen müssen. Diese alljährliche Einreichung des Verzeichnisses der Genossenschaften ist dahin zu verstehen, daß jedem einzelnen Registergerichte die Verbandsgenossenschaften seines Bezirkes, nicht etwa auch die dem Verband angehörigen Genossenschaften anderer Registerbezirke mitzuteilen sind. Denn nur in bezug auf die Genossenschaften seines Bezirkes hat jedes einzelne Gericht zu prüfen, ob sie von einem Verbandsrevisor oder von einem gerichtlich bestellten Revisor zu kontrollieren sind (RGZ 22 A 117).

4. Der Vorstand einer jeden Genossenschaft, mag sie einem Revisionsverband angehören oder nicht, hat bei Vermeidung von Ordnungsstrafen eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister der Haupt- sowie einer jeden Zweigniederlassung einzureichen. §§ 63 Abs. 2, 157 Abs. 2 und 160 Abs. 1 GenG. Die Einreichung geschieht formlos und nicht notwendig durch sämtliche Vorstandsmitglieder. § 7 Abs. 1 Bef. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, daß die von ihm eingereichte Bescheinigung auch tatsächlich von dem vom Registergericht oder vom Verbandsbestellten Revisor ausgestellt ist. Diese Verantwortlichkeit des Vorstandes enthebt den Richter einer weiteren Prüfung der Legitimation des Revisors (RZA 2 181). Es genügt z. B. folgende vom Vorstand eingereichte Bescheinigung:

Der unterzeichnete, von dem Provinzialverbande märkischer landwirtschaftlicher Genossenschaften bestellte Revisor bescheinigt, daß die ge-

¹⁾ Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Bef.

²⁾ Das Recht zur Bestellung eines Revisors wird dem Verbands, wenn sich sein Bezirk über mehrere Länder (früher „Bundesstaaten“) erstreckt, durch den Reichsrat (früher „Bundesrat“), sonst durch die Zentralbehörde des Landes verliehen. § 57 Abs. 1 GenG.

fehlich vorgeschriebene Revision der Spar- und Darlehnskasse, eingetragenen Genossenschaft mit unbefränkter Haftpflicht in Bernau stattgefunden hat.
Berlin, den 12. November 1920.

Richard Paulke,
Verbandsrevisor.

Das Amtsgericht kann keine Bescheinigung verlangen, daß der als Revisor aufgetretene Paulke als solcher vom Verbande bestellt ist (RZM 2 181)¹⁾.

§ 125. c) Verschiedene Einzelbefugnisse des Registergerichts.

1. Das Registergericht der Hauptniederlassung hat darüber zu wachen, daß Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. In Zuwiderhandlungsfällen hat das Gericht mit Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes vorzugehen. §§ 8 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG. Es hat aber hierbei zu beachten, daß Darlehns-gewährungen, die nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter dieses Verbot fallen und daß als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen gilt, die bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von ihr zugelassen sind. § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GenG.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Registergerichte der Hauptniederlassung durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten, daß sie ihrer Verpflichtung, ein Verzeichnis der Genossen zu führen und dieses mit der Liste der Genossen in Übereinstimmung zu halten, nachkommen. §§ 30, 160 Abs. 1 GenG. Das Gericht wird sich aber nicht etwa regelmäßig das Verzeichnis vorlegen lassen, sondern nur dann Anlaß nehmen, einzuschreiten, wenn es überzeugt ist, daß der Vorstand seiner Pflicht zur Führung des Verzeichnisses nicht nachkommt²⁾.

3. Das Registergericht der Hauptniederlassung hat ferner unter Anwendung von Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Generalversammlung in ein Protokollbuch eingetragen werden, dessen Einsicht³⁾ jedem Genossen⁴⁾ und der

¹⁾ Vgl. auch Parisius-Erüger Anm. 6 zu § 54 u. Anm. 5 zu § 56.

²⁾ Parisius-Erüger Anm. zu § 30.

³⁾ Das Recht auf Einsicht des Protokollbuchs umfaßt auch die Befugnis, Notizen und Abschriften aus dem Buch zu entnehmen (RZM 7 99; 44 A 91; RZM 14 143).

⁴⁾ Der Genosse kann das Protokollbuch auch durch einen Bevollmächtigten einsehen lassen. RZM 31 A 201.

Staatsbehörde¹⁾ zu gestatten ist. §§ 47, 160 Abs. 1 GenG. Der Vorstand braucht das Protokollbuch nicht selbst zu führen; regelmäßig wird die Führung des Buches einem besonderen Schriftführer übertragen sein²⁾. — Der Richter kann nicht beliebig Vorlage des Buches verlangen, sondern wird erst einschreiten können, wenn er Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erhalten hat³⁾.

4. Ferner hat das Gericht die Mitglieder des Vorstandes durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die Bilanz sowie eine den Gewinn und den Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. §§ 48 Abs. 2, 160 Abs. 1 GenG.

5. Endlich tritt das Registergericht noch in Tätigkeit⁴⁾, wenn der zehnte Teil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Teil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung einer Generalversammlung verlangt und dem Verlangen nicht entsprochen wird. In diesen Fällen kann nämlich das Gericht die Genossen, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. § 45 GenG.

Der Ermächtigungsantrag ist vom Gericht daraufhin zu prüfen, ob nicht ein offenbar gesetz- oder satzungswidriges oder gar unsittliches Verlangen der Minderheit vorliegt. Der Antrag ist daher z. B. dann abzulehnen, wenn der Gegenstand, über den die Generalversammlung beschließen soll, überhaupt nicht zu deren Zuständigkeit gehört. Eine Entscheidung darüber, ob das Interesse der Antragsteller den Interessen der Genossenschaft oder denen der Mehrheit der Genossen widerspricht, und eine Prüfung dahin, ob eine begründete Aussicht auf Erreichung des erstrebten Zweckes besteht, steht dem Registergericht nicht zu. Eine Glaubhaftmachung des sachlichen Vorbringens kann nicht verlangt werden (§ 76 1 248 [BavObLG]). Der Antrag kann mangels Dringlichkeit im Hinblick auf die nächste ordentliche Generalversammlung abgelehnt werden, sofern die Verschiebung nicht das Interesse der Antragsteller gefährdet (RGZ 28 A 216; 32 A 141; § 76 1 248 [BavObLG]).

¹⁾ Auch die Staatsbehörde hat das Protokollbuch der Genossenschaft in deren Geschäftslokal einzusehen, sie kann nicht verlangen, daß ihr das Buch zur Einsichtnahme übersandt wird (RGZ 41 A 154).

²⁾ Wegen der Beweisraft des Protokolls unter den Genossen s. RG 8 12.

³⁾ Parisius-Crüger Anm. 3 zu § 47.

⁴⁾ Unter Umständen hat das Registergericht gemäß §§ 29, 48 BGB wegen Bestellung eines Vorstandes oder Liquidators in Tätigkeit zu treten.

§ 126. Die Auflösung der Genossenschaft.

1. Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form¹⁾ bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zum Register der Hauptniederlassung — nicht auch dem einer Zweigniederlassung — ohne Verzug anzumelden. § 78 Abs. 2 GenG; § 6 Bef. Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung²⁾ ³⁾ oder durch Ablauf der für die Dauer der Genossenschaft bestimmten Zeit. §§ 78 Abs. 1 u. 79 Abs. 1 GenG. Dieser Grund der Auflösung ist bei der Anmeldung anzugeben; die Wahrheit der Angabe hat der Richter nicht nachzuprüfen. Auch kann er die Vorlegung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses nicht verlangen.

Die Eintragung der Auflösung ist zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen. § 158 Abs. 2 GenG.

2. Die zwangsweise Auflösung der Genossenschaft wird von Amts wegen eingetragen. § 20 Nr. 2 Bef.

Die zwangsweise Auflösung erfolgt:

a) Wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt. In diesem Falle hat das Registergericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen 6 Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen diesen steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses in Wirksamkeit. § 80 Abs. 1 u. 2 GenG. Erst nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfolgt die Eintragung. § 20 Nr. 2 Bef.

b) Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im § 1 GenG bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt. In diesem Falle erfolgt die Auflösung im Verwaltungsstreitverfahren. Von der rechtskräftigen Entscheidung, durch die die Auflösung ausgesprochen ist, hat die zuständige Verwaltungsgerichts- oder Verwaltungsbehörde erster Instanz dem Registergerichte

¹⁾ Die Beglaubigung kann auch durch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden erfolgen. § 8 Abs. 1 Bef.

²⁾ Besonderheiten gelten im Falle der Auflösung eines Vorstuf- und Kreditvereins, die nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung und nicht ohne Anhörung des Revisionsverbandes beschlossen werden kann (§§ 78a, 78b GenG), ferner im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer andern von gleicher Haftform (§ 93a, 93b, 93c, 93d). Der Verschmelzungsvertrag bedarf nach der herrschenden Ansicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 220 [DVG München]).

³⁾ Unter Umständen hat der Beschluß der Generalversammlung, das Vermögen der Genossenschaft im Ganzen zu veräußern, die Auflösung der Genossenschaft zur Folge (RG 111 227).

Mitteilung zu machen. Daraufhin erfolgt die Eintragung der Auflösung. § 81 GenG; § 20 Nr. 2 Bef.

c) Durch Eröffnung des Konkursverfahrens¹⁾. In diesem Falle erfolgt die Eintragung unverzüglich auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts. § 112 Rn, § 102 GenG, § 21 Nr. 2 Bef. Die Eintragung ist nach § 158 Abs. 2 GenG dem Gerichte der Zweigniederlassung mitzuteilen.

3. Die Eintragung der Auflösung unter Angabe des Grundes erfolgt in Spalte 7 des Registers. § 82 Abs. 1 GenG, Art. 3 Nr. 7 Allg Bfg v. 8. November 1899. Sie lautet z. B.:

Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. Juni 1931 aufgelöst.

Von der Eintragung ist, auch wenn sie im Falle der Konkursöffnung erfolgt, außer dem Vorstand oder den Liquidatoren unverzüglich dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung Mitteilung zu machen; auf Grund dieser Mitteilung wird die Auflösung im Register der Zweigniederlassung vermerkt. § 19 Abs. 4 Bef. Daselbe gilt auch im Fall einer von Amts wegen im Register der Hauptniederlassung bewirkten Löschung. § 19 Abs. 4 Bef; vgl. auch oben § 23.

4. Die Eintragung der Auflösung ist vom Gerichte bekanntzumachen.²⁾ § 82 Abs. 1, § 156 Abs. 1 GenG. Die Eintragung der Eröffnung des Konkursverfahrens wird nicht bekanntgemacht. § 102 Satz 2 GenG.

5. Regelmäßig erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der ersten Liquidatoren, die ebenfalls durch den Vorstand bewirkt wird; vgl. näheres unten § 127.

Beispiel:

Bernau, den 24. April 1931.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Buchdruckereibesitzer Karl Schramm,
 2. der Kaufmann Friedrich Hegermann,
 3. der Alderbürger Karl Cunow,
- sämtlich aus Bernau und von Person bekannt.

Sie erklärten:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. April 1931³⁾ ist die unter Nr. 6 des hiesigen Genossenschaftsregisters eingetragene Genossenschaft in Firma „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft

¹⁾ Die Konkursöffnung löst die Genossenschaft endgültig auf, wenngleich ihre bisherigen Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) neben dem Konkursverwalter bestehen und in gewissem Umfange in Tätigkeit bleiben (§§ 104, 117 GenG). Sie kann also nicht auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung fortgesetzt werden, vielmehr nur im Wege der Neugründung wieder aufleben (RGZ 30 A 135; 47 A 249).

²⁾ Über die Bekanntmachung der Auflösung durch die Liquidatoren vgl. § 82 Abs. 2 GenG, § 7 Bdg v. 14. Februar 1924 (RGBl 120).

³⁾ Der Beschluß braucht nicht eingereicht zu werden; s. oben unter Nr. 1.

mit unbeschränkter Haftpflicht in Bernau“ aufgelöst worden. Die Liquidation erfolgt durch uns, die bisherigen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Wir sind nur gemeinsam befugt, unsere Willenserklärung kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Wir melden das Vorstehende zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an und zeichnen unsere Unterschrift wie folgt:

Karl Schramm. Friedrich Hegermann.

Karl Cunow.

v. g. u.

Karl Schramm. Friedrich Hegermann. Karl Cunow.

Richard, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Genossenschaftsregister: Nr. d. Gen. 6.
Sp. 1. 4.
- Sp. 5. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
- Sp. 7. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. April 1931 aufgelöst.
- Sp. 9. Der Beschluß befindet sich Blatt 20 der Akten.
2. Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung in Spalte 7.
3. Nachricht
 - a) den Liquidatoren,
 - b) dem Finanzamt unter Übersendung einer Ausfertigung des für die Veröffentlichung im Reichsanzeiger bestimmten Auszugs.
4. Nach 1 Monat (Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz).
Bernau, 24. April 1931. 3.

§ 127. Die Liquidation der Genossenschaft.

1. Die Liquidation findet nach der Auflösung der Genossenschaft statt¹⁾; sie erfolgt durch den Vorstand, wenn sie nicht durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen. § 83 Abs. 1 u. 2 GenG.

2. Auf Antrag des Aufsichtsrats²⁾ oder mindestens des zehnten Teils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen. § 83 Abs. 3 GenG. Das Gericht wird dem Antrage nur Folge geben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Richter kann bei der Ernennung bestimmen, daß — abweichend von der Regel des § 85 Abs. 1 Satz 2 GenG, wonach sämtliche Liquidatoren nur zusammen handeln können — jeder Liquidator allein die Genossenschaft zu vertreten befugt ist.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. § 83 Abs. 4 GenG.

¹⁾ Im Falle der Verschmelzung einer Genossenschaft mit einer andern findet eine Liquidation der aufgelösten Genossenschaft nicht statt. § 93 b GenG.

²⁾ Der Aufsichtsrat ist auch befugt, gemäß §§ 40, 89 GenG die Liquidatoren vorläufig ihres Amtes zu entheben (RZA 15 311).

Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 146 FGG; vgl. § 148 Abs. 1 FGG. Das Gericht hat also vor der Entscheidung den Vorstand oder die Liquidatoren zu hören.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen, also ohne Anmeldung. § 84 Abs. 2 GenG; § 20 Abs. 2 Satz 3 Bef. Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Gerichte etwaiger Zweigniederlassungen um die Eintragung zu ersuchen.

3. Die ersten Liquidatoren sind in allen Fällen der Auflösung, außer dem Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens, durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis durch sämtliche Liquidatoren¹⁾ persönlich oder in beglaubigter Form²⁾ bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zum Register der Haupt- und einer jeden Zweigniederlassung anzumelden. Die Anmeldung muß auch dann erfolgen, wenn die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren erfolgt. Ist über die Form, in der die Liquidatoren ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen haben, insbesondere über die Zahl der Liquidatoren, die dabei mitwirken müssen, eine Bestimmung getroffen³⁾, so ist auch diese anzumelden und einzutragen. §§ 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 u. 2, 157 u. 160 Abs. 1 GenG; §§ 6, 20 Abs. 2–4 Bef.

Der Anmeldung ist eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in ihren Personen beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt. § 84 Satz 2 GenG.

Die Liquidatoren — auch die gerichtlich bestellten — haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. §§ 84 Abs. 3, 160 Abs. 1 GenG. Streitig ist, ob die Zeichnung auch erforderlich ist, wenn die Vorstandsmitglieder die Liquidation selbst bewirken. Der richtigen Ansicht nach ist bei dem Wortlaute des Gesetzes die Zeichnung stets erforderlich, obwohl die Unterschrift der zu Liquidatoren bestellten Vorstandsmitglieder schon bekannt ist⁴⁾.

Bei der Eintragung, die in Spalte 6 erfolgt, sind die Liquidatoren in Spalte 5 nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort anzugeben. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren kann nicht eingetragen werden.

¹⁾ Ausgeschiedene Liquidatoren wirken bei der Anmeldung nicht mit. RGZ 14 27.

²⁾ Die Beglaubigung kann auch durch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden erfolgen. § 8 Abs. 1 Bef.

³⁾ Ist keine Bestimmung hierüber getroffen, so erfolgen Willenserklärungen und Zeichnungen durch sämtliche Liquidatoren; eine bezügliche Anmeldung erübrigt sich dann. § 85 Abs. 1 Satz 2 GenG.

⁴⁾ U. M. Paritius-Grüger Anm. 4 zu § 84.

4. Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahr eine Bilanz aufzustellen. Die erste¹⁾ Bilanz ist ohne Angabe über die Mitgliederbewegung, den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben und der Haftsummen (RGZ 38 A 314 [DVG Darmstadt]) zu veröffentlichen²⁾; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. § 89 Satz 2 u. 3 GenG. Die Einreichung geschieht formlos und nicht notwendig durch sämtliche Liquidatoren. § 7 Abs. 1 Bef. Zur Befolgung dieser Vorschriften sind die Liquidatoren durch Ordnungsstrafen anzuhalten. § 160 Abs. 1 GenG. Über die Beschaffenheit einer vorschriftsmäßigen Bilanz s. oben § 123.

5. Sobald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens, die nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf des Sperrjahres erfolgen darf, die Liquidation beendet ist, haben die Liquidatoren — in der für ihre Willenserklärungen vorgeschriebenen Form, insbesondere also unter Mitwirkung der erforderlichen Zahl — die Beendigung der Vertretungsbefugnis bei Vermeidung von Ordnungsstrafen beim Gerichte der Haupt- und einer etwaigen Zweigniederlassung zur Eintragung anzumelden. §§ 84, 157 Abs. 2 und 160 Abs. 1 GenG; § 21 Abs. 1 Bef. Die Beendigung der Liquidation als solche ist nicht einzutragen³⁾.

Die Beendigung der Vertretungsbefugnis wird in Spalte 6 unter f des Registers unter gleichzeitiger Löschung der Firma eingetragen.

Der Eintragungsvermerk lautet z. B.:

Sp. 6f. Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet.

Es ist dann auch die Weglegung der Akten und ihre Vernichtung nach 30 Jahren zu verfügen.

6. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von 10 Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Registergericht bestimmt. Dieses kann die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher und Schriften ermächtigen. § 93 GenG; vgl. auch oben § 90 unter 8.

7. Wegen der Eintragung der Nichtigkeit einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister vgl. oben § 23.

¹⁾ Die ferneren Bilanzen sind der Generalversammlung vorzulegen, aber nicht zu veröffentlichen.

²⁾ Eine Ausnahme von der Bekanntmachung und eine Befreiungsmöglichkeit durch Verfügung des Registergerichts ist hier wie im § 33 Abs. 2 GenG nicht vorgesehen.

³⁾ Paritius-Grüger Anm. 12 zu § 91.

Dritter Abschnitt.

Das Vereinsregister.**§ 128. Die Einrichtung des Vereinsregisters¹⁾.**

Das Vereinsregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Z. Bl. f. fr. Ger. S. 438) beigefügten Formulare geführt. Für die einen Verein betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden; auch sind geeignetenfalls für spätere Eintragungen die erforderlichen Seiten freizulassen. § 8 Bef., Art. 16 Allg. Bf. v. 6. November 1899.

Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen (§ 6 Bef.) und zerfällt in sechs Spalten.

Es sind einzutragen nach § 9 Bef.:

1. In der ersten Spalte die laufende Nummer der Eintragung.
2. In der zweiten Spalte neben dem Namen und dem Sitze des Vereins die darauf sich beziehenden Änderungen (vgl. §§ 57, 64, 71 BGB).

3. In der dritten Spalte:

a) der Tag der Errichtung der Satzung;
b) solche Bestimmungen der Satzung, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes und der Liquidatoren abweichend von den Vorschriften der §§ 28 Abs. 1 und 48 Abs. 3 BGB regeln (vgl. §§ 64, 76 Abs. 1 Satz 2 BGB);

c) der Tag einer Änderung der Satzung und, sofern die Änderung eine der vorbezeichneten Bestimmungen betrifft, der Inhalt, andernfalls aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung (vgl. § 71 BGB).

4. In der vierten Spalte die Mitglieder des Vorstandes nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort, sowie die Änderungen des Vorstandes und die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (vgl. §§ 64, 67 BGB).

5. In der fünften Spalte:

a) die Auflösung, die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die Eröffnung des Konkurses und die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;

b) die Personen der Liquidatoren und die sie betreffenden Änderungen unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnorts;

c) Bestimmungen, die die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind (vgl. §§ 74–76 BGB).

6. In der sechsten Spalte etwaige Verweisungen auf spätere Eintragungen, insbesondere für den Fall, daß der Inhalt einer Eintragung durch eine spätere Eintragung nur teilweise geändert wird und deshalb seine Bedeutung nicht verliert.

¹⁾ Vgl. über die allgemeinen Vorschriften den allgemeinen Teil dieses Buches.

§ 129. Begriff der eintragungsfähigen Vereine.

Der Zweck eines Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. § 21 BGB. Ist der Zweck ein wirtschaftlicher, also darauf gerichtet, ein Geschäft wirtschaftlicher Art zu betreiben, so darf die Eintragung nicht erfolgen. Hierbei kommt es nicht auf den sog. inneren Geschäftsbetrieb, sondern darauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Vereins im Verkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb, als auf Erlangung wirtschaftlicher Vorteile irgendwelcher Art für den Verein oder dessen Mitglieder unmittelbar gerichtete Geschäftstätigkeit kennzeichnet. Von einem solchen Geschäftsbetrieb kann nicht nur bei eigentlichen kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmungen gesprochen werden; er liegt aber jedenfalls dann nicht vor, wenn bei ihm von vornherein jedes — dem Verein selbst, oder unmittelbar seinen Mitgliedern zufließende — Entgelt für die im Zweck des Unternehmens liegende Güterentäußerung oder entfaltete Arbeitstätigkeit ausgeschlossen ist (RG 83 233 ff.)¹⁾ 2).

Es sind eintragungsfähig die Vereine mit „idealen“ Bestrebungen, z. B. solche zu wohlthätigen, gemeinnützigen³⁾, religiösen⁴⁾, geselligen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken. Es kommen also in Frage z. B. Kunstvereine, Bildungsvereine, Kriegervereine, Schützenvereine, Vergnügungsvereine, Wohlthätigkeitsvereine, Turnvereine u. dgl.

Zweifelhaft ist, ob Vereine eintragungsfähig sind, die mit „idealen“ Zwecken auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbinden, z. B. wenn ein Schützenverein nebenher eine Restauration beim Schützenhause für seine Mitglieder und auch für andere Personen betreibt. Ausschlaggebend wird in solchen Fällen sein, welcher Zweck der überwiegende, der Hauptzweck ist (RG 83 237; RGZ 44 A 158). Überwiegt keiner der beiden Zwecke, so wird man sich für Ablehnung der Eintragung zu entscheiden haben.

Bei der Eintragung hat der Richter sich über den Zweck des Vereins aus den Statuten zu unterrichten; später kann ihm außerdem auch die äußere Tätigkeit des Vereins Aufschluß über den Zweck geben.

1) Darüber, wann der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, gehen die Ansichten in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung nicht unerheblich auseinander. Vgl. die Übersicht bei Staudinger Anm. V zu § 21; ferner RGZ 44 A 158; JFG 3 261.

2) Ob der Verein mit dem Geschäftsbetrieb einen Gewinn bezweckt, ist nicht entscheidend (RG 83 235).

3) Vgl. RGZ 36 A 146.

4) Auch religiöse Vereine und Gesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 124 RB), also als Vereine mit idealen Tendenzen durch Eintragung in das Vereinsregister. Dasselbe gilt von den „Religionsgesellschaften“ (Art. 137 RB), soweit sie nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts schon juristische Personen (des öffentlichen Rechts) sind. Staudinger Anm. V § 61 BGB.

Es kann nicht jeder Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Aufnahme in das Vereinsregister finden. Es müssen vielmehr bestimmte in den §§ 56 bis 59 BGB enthaltene Bedingungen erfüllt sein, damit dem Antrag auf Eintragung stattgegeben werden kann.

§ 130. Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Vereins.

Ein Zwang zur Anmeldung eines Vereins zum Vereinsregister besteht nicht. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt aber nur durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit. § 21 BGB. Für die Eintragung gelten die folgenden Vorschriften.

I. Die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes¹⁾ haben den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts anzumelden, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. §§ 59 Abs. 1 u. 55 BGB.

Die Anmeldung muß mittels öffentlich beglaubigter Erklärung bewirkt werden. § 77 BGB. Zur Beglaubigung sind regelmäßig die Amtsgerichte und Notare berufen (s. oben § 10). Die Anmeldung kann aber auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen. §§ 159, 128 ZGO.

Die Anmeldung kann auch durch Bevollmächtigte bewirkt werden; die Vollmacht zur Anmeldung bedarf aber der öffentlichen Beglaubigung (RGZ 26 A 232). Es ist grundsätzlich hierbei aber nicht erforderlich, daß der Inhalt der Einzelanmeldung in der Vollmacht konkret bezeichnet ist, es genügt vielmehr regelmäßig eine öffentlich beglaubigte Vollmacht, deren Inhalt allgemein Anmeldungen zum Vereinsregister umfaßt. (RGZ 33 A 143; RZM 9 47).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift (§ 59 Abs. 2 Nr. 1).

Die Satzung muß nach § 57 Abs. 1 BGB enthalten:

a) den Zweck des Vereins. Daß dieser nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf, ist schon oben im § 129 hervorgehoben; b) den Namen des Vereins. Er soll sich nach § 57 Abs. 2 BGB von den Namen der an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden. Im übrigen kann ein

¹⁾ Bei den Anmeldungen zum Vereinsregister müssen selbst dann alle Vorstandsmitglieder mitwirken, wenn nach der Satzung der Verein nach außen in anderer Weise als durch sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird. RGZ 21 A 271; 33 A 143; RZM 9 47; BahDblG im „Recht“ 1909 Nr. 1092; a.M. RZM 11 265. Im übrigen ist die als gesetzliche Regel aufgestellte Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder nicht erforderlich, wenn der Vorstand des Vereins nach außen satzungsgemäß durch einzelne Vorstandsmitglieder vertreten wird. RZM 6 205.

beliebiger Name gewählt werden; jedoch ist der firmenrechtliche Grundsatz, daß die Firma nicht zu Täuschungen Anlaß geben darf, entsprechend auch auf den Namen des eingetragenen Vereins anzuwenden (§ 259¹). Nach § 65 BGB erhält mit der Eintragung der Name des Vereins ohne weiteres den — voll auszuschreibenden — Zusatz „eingetragener Verein“. Personennamen in Vereinen sind zulässig, kommen aber selten vor. Regelmäßig werden Sachbezeichnungen gewählt, z. B. „Schützenverein Altenbrack“, „Krieger- und Landwehrverein Segefelsd“, „Privattheaterverein Karlsbafen“, „Klub von Hoppegarten“ u. a.;

c) den Sitz des Vereins. Als Sitz gilt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. § 24 BGB.

Die Satzung muß ferner ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll. Die Satzung soll ferner nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten:

- a) über den Eintritt und Austritt der Mitglieder²;
- b) darüber, ob und welche Beiträge³ von den Mitgliedern zu leisten sind;
- c) über die Bildung des Vorstandes⁴;
- d) über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Die Satzung soll endlich von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein⁵ und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

2. eine einfache Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt nach § 27 Abs. 1

¹) Um den Nachteilen vorzubeugen, welche auf Täuschung abzielende Vereinsnamen für die Allgemeinheit mit sich bringen, empfiehlt es sich, daß die Registergerichte in geeigneten Fällen bei den von Amts wegen vorzunehmenden Ermittlungen eine Äußerung der zuständigen Industrie- und Handelskammer herbeiführen. *U v. d. Z. v. 26. November 1925 (ZMBl 411)*. Vgl. auch *RWfg v. 15. März 1926 (IIIc 60 7 b)* betr. Eintragung von Vereinen mit ausländischer Namensbezeichnung. Lediglich gesetzlich vorgeschriebene Zusätze, wie „eingetragener Verein“, sind stets in deutscher Sprache zu führen. (Siehe auch *RGZ 8 23*.)

²) Durch die Satzung kann nicht rechtswirksam vorgeschrieben werden, daß die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausschließung eines Mitgliedes gerichtlich nicht anfechtbar sei (*RG 80 189*).

³) Die Höhe der Beiträge braucht nicht ziffernmäßig bestimmt zu sein, es kann hierfür in der Satzung auf einen Beschluß eines Vereinsorgans und den jeweiligen Bedarf des Vereins verwiesen werden. *Staudinger Anm. II 2 zu § 58*.

⁴) Zum Wesen des Vereinsvorstandes gehört nicht, daß ihm die laufende Geschäftsführung zufällt. Diese kann dem Vorstände abgenommen und einem andern Vereinsorgan übertragen werden (*DLG 42 196 [RG]*). Es ist sehr wohl denkbar (*RZM 11 265*), daß ein Verein sich zwei „Vorstände“ mit verschiedenen Zweckbestimmungen schafft, einen zur Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten und einen zweiten zur Erfüllung der Vorschriften des § 26 Abs. 1 BGB. Nur der letztere kommt dem Registergericht gegenüber in Betracht. *BayObLG im „Recht“ 1916 Nr. 188*; vgl. auch *RG im „Recht“ 1912 Nr. 2626*.

⁵) Nach § 56 BGB soll die Eintragung des Vereins nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

BGB durch Beschluß der Mitgliederversammlung; es wird also eine Abschrift dieses Beschlusses beizubringen sein. Eine bestimmte Form für den Beschluß ist gesetzlich nicht vorgesehen; sie wird sich daher nach der Bestimmung des Statuts richten. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden, § 26 BGB; vgl. auch das unten angeführte Beispiel. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen, die nicht unbedingt Mitglieder sein müssen, bestehen. § 26 Abs. 1 BGB.

Ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder braucht nicht geführt und bei der Anmeldung nicht eingereicht zu werden; der Vorstand hat aber dem Registergericht auf Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen und kann hierzu durch Ordnungsstrafen angehalten werden. § 72 BGB i. d. F. des § 22 RWG¹⁾, § 78 BGB.

II. Nach der Anmeldung hat der Registerrichter zu prüfen, ob den vorstehenden Erfordernissen genügt ist (§ 73 I 273). Er hat also u. a. besonders zu prüfen, ob der Vereinszweck auf einen nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ob die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt, ob die Satzung den gesetzlich vorgeschriebenen (unter I. erörterten) Inhalt hat, ob die erforderlichen Urkunden eingereicht sind, ob alle Vorstandsmitglieder²⁾ bei der Anmeldung mitgewirkt haben, ob diese in der vorgeschriebenen Form bewirkt ist usw.³⁾.

III. Wird die Anmeldung zugelassen⁴⁾, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde, d. h. in Preußen dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen. § 61 Abs. 1 BGB; Art. 2 Bdg. v. 16. November 1899 (GS S. 562). Die Verfügung auf die Anmeldung eines Vereins kann also niemals, wie sonst regelmäßig bei unbeanstandeten Registeranmeldungen, in der Eintragungsanordnung bestehen, sondern wird z. B. lauten:

1. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Satzung der Polizeiverwaltung hier mitzuteilen.

2. Nach 6 Wochen.

Bernau, 12. Dezember 1926.

3.

¹⁾ Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 (RGBl 151) § 22 [abg. d. RG v. 26. Juni 1916 (RGBl 635) u. 16. April 1917 (RGBl 361)].

²⁾ Ob der Vorstand gehörig bestellt ist, braucht der Registerrichter regelmäßig nur insofern zu prüfen, als er etwaige Mängel, die sich aus der Abschrift der Stellungsurkunde ergeben, zu berücksichtigen hat. RWGkomm Anm. 3 zu § 59.

³⁾ Eine Eintragung, die in Widerspruch mit diesen Vorschriften, etwa ohne Anmeldung des wirklichen Vorstandes infolge einer Täuschung des Registerrichters über die den Vorstand bildenden Personen erfolgt ist, leidet an dem Mangel einer nach den §§ 59, 60 BGB wesentlichen Voraussetzung, ist daher als unzulässig im Sinne der §§ 159, 142 FGG zu erachten und bietet daher Anlaß zur Einleitung des amtlichen Lösungsverfahrens gemäß §§ 142, 143 FGG (§ 73 I 273).

⁴⁾ Über die Beschwerde gegen Verfügungen des Richters, die die Eintragungen ablehnen, vgl. oben §§ 33 ff.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, wenn also sein Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft. § 61 Abs. 2 BGB, RWG § 2, Art. 124 Abs. 1 RB¹⁾.

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel gegen die Eintragungsverfügung des Amtsgerichts; er kann also z. B. nicht darauf gestützt werden, daß der Verein, da er einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecke, nicht eintragungsfähig sei (RGZ 44 A 163; RZM 12 240). Der Einspruch dient vielmehr dazu, das im Staatsinteresse auszuübende Verbotrecht gegen die Eintragung solcher Vereine zur Geltung zu bringen, die an sich nach den Vorschriften des BGB eintragungsfähig sind und als solche vom Amtsgericht anerkannt werden (RGZ 28 A 63).

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so darf der Registerrichter die Eintragung nicht vornehmen; er hat vielmehr den Einspruch dem Vorstande des Vereins mitzuteilen. § 62 Abs. 1 BGB. Der Einspruch kann von dem Vereine — nicht etwa auch von dem Registerrichter — im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden. § 62 Abs. 2 BGB. In Preußen entscheiden Bezirksauschuß und OVGericht.

IV. Der Registerrichter darf die Eintragung nach § 63 BGB nur bewirken:

a) wenn die Verwaltungsbehörde ihm mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde;

b) wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben ist²⁾. Es wird deshalb der Richter bei Mitteilung der Anmeldung eine Frist von sechs Wochen zu verfügen haben;

c) wenn der erhobene Einspruch endgültig beseitigt, d. h. unter Ausschluß von Rechtsmitteln aufgehoben oder zurückgenommen ist.

V. Bei der Eintragung sind nach § 64 BGB und § 9 Bef. v. 12. November 1898 anzugeben:

1. der Name und Sitz des Vereins in Sp. 2;
2. der Tag der Errichtung der Satzung in Sp. 3;
3. die Mitglieder des Vorstandes in Sp. 4 nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort. Beruf ist gleichbedeutend mit „Stand“, „Lebensstellung“. Es genügt daher z. B. die Angabe „Geh. Sanitätsrat Dr. med.“ oder „Rektor“;

¹⁾ Nach Art. 124 Abs. 2 RB darf der Erwerb der Rechtsfähigkeit einem Verein nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Auf diesen Grund kann die Verwaltungsbehörde ihr Einspruchsrecht also nicht mehr stützen.

²⁾ Der Einspruch ist an die sechswöchige Frist, die keine Ausschlussfrist ist, nicht gebunden; wird also nach Ablauf der sechs Wochen Einspruch erhoben und hat der Richter die Eintragung noch nicht verfügt, so muß er nunmehr die Eintragung auch unterlassen. So die herrschende Ansicht, vgl. Staudinger Anm. 1 zu § 63.

4. falls hierüber im Statute Bestimmungen getroffen sind:

a) Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des Vorstandes in Sp. 3¹⁾;

b) Abweichung von der Regel des § 28 Abs. 1 BGB über die Beschlußfassung des Vorstandes in Sp. 3.

VI. Mit der Eintragung erlangt der Verein Rechtsfähigkeit und sein Name erhält den Zusatz „eingetragener Verein“. § 65 BGB²⁾.

VII. Von der Eintragung ist der Vorstand zu benachrichtigen. §§ 159, 130 Abs. 2 FGG.

VIII. Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und dem Vorstande zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt. § 66 Abs. 2 BGB.

IX. Zu veröffentlichen³⁾ ist nach § 66 Abs. 1 BGB nur die Tatsache der Eintragung des Vereins unter Bezeichnung des Namens und des Sitzes, während der weitere Inhalt der Eintragung nicht bekanntzumachen ist (R. Wfg vom 22. November 1900 I 6369 u. vom 7. Februar 1901 I 430⁴⁾).

Beispiel:

Bernau, den 12. Mai 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Altbürger Friedrich Krause;
2. der Sattlermeister Otto Johow;
3. der Schneidermeister Richard Wiechmann;
4. der Privatmann Siegfried Karbe;
5. der Landwirt Robert Gohmann.

Die Erschienenen sind sämtlich in Bernau wohnhaft und dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie erklärten:

Wir melden hiermit als Vorstandsmitglieder den unter dem Namen „Krieger- und Landwehrverein Bernau“ mit dem Sitz in Bernau neu

¹⁾ Das RG nimmt entgegen der im Schrifttum herrschenden Meinung (RGH Komm., Staubinger, Planck Anm. 1 zu § 67 BGB) an, daß die neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte gemäß § 30 BGB bestellten besonderen Vertreter des Vereins ebenso wie die Vorstandsmitglieder im Vereinsregister anzugeben sind (§ 28 Abs. 2 BGB); es ist ferner der Ansicht, daß die Satzungsbestimmung, daß der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von mehreren Vorstandsmitgliedern rechtsgültig vertreten werde, miteinzutragen ist RGZ 31 A 220; DLG 44 115.

²⁾ Der Verein besteht schon vor der Eintragung, nur nicht als „eingetragener Verein“. DLG 2 462. Einem eingetragenen Verein steht bis zur Lösung Rechtsfähigkeit zu, auch wenn wesentliche Vorbedingungen der Eintragung nicht erfüllt sind. Der Prozeßrichter hat die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins nicht nachzuprüfen. RG 81 206.

³⁾ Vgl. oben § 27.

⁴⁾ Vgl. auch Staubinger u. Planck Anm. 1 zu § 66 BGB; a. M. Loh n S. 688.

errichteten Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an¹⁾. Wir überreichen:

1. die Satzung vom 5. Mai 1927 in Urschrift und Abschrift;
2. Abschrift des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1927 über die Bestellung des Vorstandes.

Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung geben wir auf 2000 RMart an. Die Bekanntmachung und die Kostenrechnung bitten wir dem Vorstände zu Händen des Erschienenen zu 1. zugehen zu lassen.

v. g. u.

Friedrich Krause. Otto Johow. Richard Wiechmann.

Siegfried Karbe. Robert Gohmann.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Die Anmeldung ist der Polizeiverwaltung hier mitzuteilen. (Behandigung gegen Empfangsschein oder Posteinschreiben gegen Rückschein.)
2. Nach 6 Wochen.

Bernau, 12. Mai 1927.

8.

Erfolgt innerhalb der sechs Wochen kein Einspruch, so wird weiter folgendes verfügt:

1. Einzutragen in das Vereinsregister unter Nr. 7.

Sp. 1. 1.

- Sp. 2. 2. Krieger- und Landwehrverein Bernau²⁾.

Bernau.

Sp. 3. Die Satzung ist am 5. Mai 1927 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung erwerben, veräußern oder belasten. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist erforderlich, daß einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. (Bl. . . . d. A.)

Sp. 4. Aderbürger Friedrich Krause, Sattlermeister Otto Johow, Schneidermeister Richard Wiechmann, Privatmann Siegfried Karbe und Landwirt Robert Gohmann, sämtlich in Bernau. (Bl. . . . d. A.)

2. Öffentliche Bekanntmachung der Eintragung in Sp. 2 im öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt in Potsdam³⁾.

3. Nachricht an:

a) den Vorstand z. H. des Krause,
b) das Finanzamt durch Übersendung einer Ausfertigung des für die Veröffentlichung bestimmten Auszugs⁴⁾.

4. Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und dem Vorstände zurückzugeben.

5. Die Abschrift der Satzung ist zu beglaubigen und zu den Akten zu nehmen.

6. Der Wert des Gegenstandes wird auf 2000 RMart festgesetzt.

Bernau, 26. Juni 1927.

8.

¹⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 228 Bem. 5 empfehlen, falls der Verein eine sog. Geschäftsstelle hat, von der aus die Leitung des Vereins geschieht, diese bei der Anmeldung des Vereins nach Straße und Hausnummer genau angeben zu lassen. Befindet sich der Verein in einem kleinen Orte, so ist diese Angabe natürlich überflüssig.

²⁾ Der Zusatz „eingetragener Verein“ ist bei der Eintragung neben dem Namen des Vereins nicht mit anzugeben. R Vfz des RM v. 4. November 1901 I 6743.

³⁾ Vgl. oben § 27.

⁴⁾ Vgl. AllgVfz d. RM v. 30. Oktober 1926 (RMBl 387); vgl. oben § 26.

§ 131. Veränderungen.

1. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes¹⁾ mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vgl. oben § 10) bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. §§ 67 Abs. 1, 77 u. 78 Abs. 1 BGB. Bei der Anmeldung haben die neu hinzugetretenen, nicht aber die ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes mitzuwirken. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen. § 67 Abs. 1 Satz 2 BGB. Das Registergericht hat die überreichte Urkunde daraufhin zu prüfen, ob durch ihren Inhalt die nachgesuchte Eintragung gerechtfertigt wird (RGZ 19 28; 25 A 255; 31 A 160; 34 A 201; 41 A 157). Im übrigen hat es sich regelmäßig mit der ordnungsmäßigen, vollständigen Urkunde zu begnügen und braucht nicht solchen Mängeln bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder nachzugehen, die sich nicht aus der überreichten Urkunde ergeben, hat also insbesondere nicht nachzuprüfen, ob die Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder gewählt sind, vorschriftsmäßig berufen oder die bei der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung mit der erforderlichen Deutlichkeit und Vollständigkeit bezeichnet ist (RGZ 41 A 157).

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen²⁾, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf formlosen Antrag eines Beteiligten durch das Registergericht zu bestellen. § 29 BGB. Die Eintragung solcher gerichtlich erstellten Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen. § 67 Abs. 2 BGB.

Anzumelden ist auch eine Beschränkung der Vertretungsmacht und eine von der Vorschrift des § 28 Abs. 1 BGB abweichende Regelung der Beschlußfassung des Vorstandes. Diese Anmeldungen können durch Ordnungsstrafen erzwungen werden³⁾.

Die Änderungen sind in Spalte 4 einzutragen; die Eintragungen⁴⁾ lauten z. B.:

Siegfried Karbe ist ausgeschieden; statt seiner ist der **Kentner Fritz Salman** in Bernau bestellt (Bl. . . d. A.).

2. Jede Änderung der Satzung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes⁵⁾ mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vgl. oben § 10) bei

¹⁾ Vgl. oben § 130.

²⁾ Z. B. wenn für eine Beschlußfassung die satzungsgemäß zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht vorhanden ist.

³⁾ *Cohn* S. 713.

⁴⁾ Die Eintragung wird nicht veröffentlicht. Wegen Mitteilung an das Finanzamt vgl. Allg. Bfg. d. JM vom 30. Oktober 1926 (JMBl. 387).

⁵⁾ Vgl. oben § 130.

Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. §§ 71 Abs. 1, 77 u. 78 Abs. 1 BGB¹⁾.

Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluß in Ur- schrift und Abschrift beizufügen. § 71 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine bestimmte Form ist für die Beschlüsse nicht vorgeschrieben. Es genügt daher einfache Schriftlichkeit, sofern nicht das Statut gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt. § 58 Nr. 4 BGB.

Über die Prüfung der angemeldeten Satzungsänderungen gilt dasselbe, was oben § 103 bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung angeführt ist.

Läßt der Richter die Anmeldung der Änderung zu, so hat er sie zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Das weitere Verfahren regelt sich nach den oben § 130 für die Anmeldung des Vereins angeführten Bestimmungen. Der Einspruch der Verwaltungsbehörde hindert also die Eintragung. —

Bei der Eintragung der Satzungsänderung, die in Spalte 3 erfolgt, ist stets der Tag der Satzungsänderung und, sofern die Änderung eine der in den Spalten 1 bis 3 eingetragenen Bestimmungen (Name, Sitz des Vereins²⁾, Vertretungsmacht des Vorstandes, Beschlußfassung des Vorstandes) betrifft, der Inhalt der Änderung, sonst aber nur eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Änderung einzutragen. Die früheren Eintragungen, die ihre Bedeutung verloren haben, sind nach Maßgabe der Anordnung des Richters rot zu unterstreichen.

Beispiele solcher Eintragungen in Spalte 3:

Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 1928 kann der Vorstand Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand im Einzelfalle mehr als 50 RMark beträgt, nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vornehmen (Bl. . . d. A.).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1928 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert (Bl. . . d. A.).

Nach der Eintragung ist die Urschrift des Beschlusses mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und dem Vorstande zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Registergerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken bei den Akten aufbewahrt. §§ 71 Abs. 2, 66 Abs. 2 BGB. Die Veröffentlichung der Eintragung der Satzungsänderung ist nicht vorgeschrieben (vgl. § 66 Abs. 1 BGB).

¹⁾ Die Wirksamkeit der Satzungsänderung ist durch die Eintragung bedingt und zwar nicht nur nach außen, sondern auch im Verhältnis zu den Mitgliedern (RG im „Recht“ 1924 Nr. 589).

²⁾ Wird der Sitz in einen anderen Gerichtsbezirk verlegt, so muß die Übertragung in das Vereinsregister des neuen Bezirks erfolgen. Dies geschieht nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag. Das Gericht des neuen Bezirks hat die Rechtsfähigkeit des Vereins nicht von neuem zu prüfen, vielmehr seine Prüfung auf die formellen Erfordernisse der Anmeldung zu beschränken. Cohn S. 709.

§ 132. Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen.

1. Daß das Registergericht den Vereinsvorstand jederzeit zur Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder durch Ordnungsstrafen anhalten kann, ist schon oben § 130 hervorgehoben.

2. Wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt hat und dem Verlangen nicht entsprochen worden ist, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorfiges in der Versammlung Bestimmung treffen. § 37 Abs. 1 u. 2 BGB. Vor seiner Anordnung hat das Registergericht, soweit tunlich, den Vereinsvorstand zu hören. Gegen die Verfügung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben. § 160 ZPO.

3. Wegen der Befugnis des Gerichts, in besonderen Fällen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren zu bestellen, s. oben § 131 Nr. 1 und unten § 133 Nr. 4.

§ 133. Die Auflösung des Vereins.

1. Der Verein wird aufgelöst:

a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. § 41 BGB;

b) durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit;

c) auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts¹⁾.

2. In den Fällen zu a) und b) haben sämtliche Mitglieder des Vorstandes bei Vermeidung von Ordnungsstrafen mittels öffentlich beglaubigter Erklärung die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung ist im Falle zu a) eine einfache Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen. § 74 Abs. 2 BGB.

Im Falle zu c) erfolgt die Eintragung der Auflösung auf Anzeige der zuständigen Behörde. § 74 Abs. 3 BGB.

Regelmäßig geschieht in den Fällen zu a) und b) gleichzeitig mit der Anmeldung der Auflösung auch die Anmeldung der Liquidatoren; s. unter 3.

Die Eintragung der Auflösung²⁾ erfolgt in Spalte 5 des Registers. Sie lautet z. B.:

¹⁾ Auf Grund des § 2 BGB und zwar durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des zuständigen Verwaltungsgerichts.

²⁾ Von der Auflösung und Liquidation ist dem Finanzamt Mitteilung zu machen. Allg Bfg d. ZM v. 30. Oktober 1926 (ZMBl 387).

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. März 1928 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die . . . und . . . bestellt (Bl. . . d. A.).

3. In den Fällen, in denen das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt, muß eine Liquidation stattfinden. § 47 BGB. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; es können aber auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden. § 48 Abs. 1 BGB.

Die ersten Liquidatoren sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes¹⁾ bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zum Register anzumelden. Spätere Änderungen sind durch die sämtlichen Liquidatoren, die ebenfalls durch Ordnungsstrafen hierzu angehalten werden können, anzumelden.

Endlich sind auch bei Vermeidung von Ordnungsstrafen Bestimmungen anzumelden, die die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB — wonach für Beschlüsse mehrerer Liquidatoren Übereinstimmung aller erforderlich ist — regeln. Die Anmeldungen bedürfen der öffentlich beglaubigten Form. §§ 76 Abs. 1 u. 2, 77, 78 BGB.

Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine einfache Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen. § 76 Abs. 2 BGB.

4. Soweit die erforderlichen Liquidatoren fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten vom Registergerichte zu ernennen. §§ 48 Abs. 1, 29 BGB. Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen. § 76 Abs. 3 BGB.

5. Die Personen der Liquidatoren werden unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs und Wohnortes in Spalte 5 des Registers eingetragen. Dort finden auch ihren Platz die sie betreffenden Änderungen und die Bestimmungen, die die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 BGB regeln und nicht schon in der Satzung enthalten sind. § 9 Bef. vom 12. November 1898.

§ 134. Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit.

1. Dem eingetragenen Vereine kann nach § 43 BGB im Verwaltungsverfahren (§ 44 BGB) die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

a) wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet;

b) wenn er, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, einen solchen Zweck verfolgt;

¹⁾ Vgl. oben § 130.

2. Die Eintragung der Entziehung der Rechtsfähigkeit erfolgt in Spalte 5 des Registers; § 9 Bef. vom 12. November 1898. Sie ist auf Anzeige der zuständigen Behörde zu bewirken. Sie lautet z. B.:

Dem Verein ist durch die Entscheidung des Bezirksausschusses in Potsdam vom 22. September 1929 die Rechtsfähigkeit entzogen worden (Bl. . . d. A.).

3. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Registergericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zu Händen des Vorstandes zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach der ZPO statt. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses. § 73 BGB. Den Verlust der Rechtsfähigkeit hat der Registerrichter von Amts wegen in Spalte 5 des Registers einzutragen. § 74 Abs. 1 BGB, § 9 Bef.

4. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses. § 42 Abs. 1 BGB. In diesem Fall ist nicht der Verlust der Rechtsfähigkeit, sondern die Eröffnung des Konkurses — und zwar von Amts wegen auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts — in das Register, Spalte 5 einzutragen. §§ 74 Abs. 1 Satz 2 und 75 Satz 1 BGB, § 9 Bef. Ebenso wird die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses auf Grund der Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts in Spalte 5 des Registers von Amts wegen eingetragen. § 75 Satz 2 BGB, § 9 Bef. Eine Bekanntmachung der Eintragung findet hier nicht statt, da diese schon vom Konkursgerichte veranlaßt ist.

Vierter Abschnitt.

Das Güterrechtsregister.

§ 135. Die Einrichtung des Güterrechtsregisters.

Das Güterrechtsregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 12. November 1898 (Z. Bl. f. fr. Ger. S. 438) beige-fügten Formulare geführt. Es ist nach § 6 Bef. mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Nötigt der Umfang des Registers zur Anlegung mehrerer Registerbände, so muß die Zählung der Seiten durch die Bände fortlaufen. R. Bf. des RM vom 3. Oktober 1902, I 6373¹).

Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen war bisher eine Seite des Registers zu verwenden. § 12 Bef. Nunmehr ist jede Seite für zwei Ehepaare bestimmt (RM vom 25. Februar 1924 [Z. Bl. 85]). Vgl. oben § 20. Reicht eine Seite (Halbseite) nicht aus, so gehört die Fortsetzung

¹) Weizsäcker-Lorenz S. 235 Bemerk. 3 Abs. 3.

Brand-Meyer zum Gottesberge, Registerfachen. 2. Aufl.

der dasselbe Ehepaar betreffenden Eintragungen auf die nächste freie Seite (Halbseite) des Registers, die mit der ihr nach der laufenden Nummernfolge zukommenden Zahl zu versehen ist, und es ist ferner am Schlusse der die früheren Eintragungen enthaltenden Seite auf die für die Fortsetzung verwendete Seite sowie entsprechend am Anfange der letzteren auf die erstere Seite zu verweisen. Abfg des M vom 14. Januar 1903, I 6¹⁾.

Über den drei Spalten des Formulars sind die Ehegatten nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufes und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens, anzugeben. Ist bei dem Gericht offenkundig, daß sich am Wohnorte des Ehemannes mehrere Personen mit gleichem Vornamen und Familiennamen und von gleichem Berufe befinden, so ist die Bezeichnung des Mannes durch die Angabe der Zeit und des Ortes seiner Geburt oder durch die Angabe seiner Eltern oder in sonstiger Weise²⁾ zu ergänzen. § 13 Abs. 1 Bef.

Das Register zerfällt in 3 Spalten.

Es sind nach §§ 13 Abs. 2ff.; 14 Bef. einzutragen:

1. In der ersten Spalte die laufende Nummer der Eintragung.

2. In der zweiten Spalte:

a) die Beschränkung oder Ausschließung des der Frau nach § 1357 BGB zustehenden Rechts³⁾ sowie die Aufhebung einer solchen Beschränkung oder Ausschließung;

b) die Ausschließung oder Änderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes sowie die Aufhebung oder Änderung einer in dem Güterrechtsregister eingetragenen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse (§§ 1371, 1431, 1435, 1441, 1470, 1526, 1545, 1548, 1549, 1587 BGB);

c) der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder der Widerruf seiner Einwilligung sowie die Zurücknahme des Einspruchs oder des Widerrufs (§§ 1405, 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 BGB; Art. 16, 36 I GG/BGB).

3. In der dritten Spalte:

a) etwaige Verweisungen auf spätere Eintragungen;

b) die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer Eintragung zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in das Register eines andern Bezirkes nach Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes des Mannes (§ 1561 Abs. 3 Nr. 2 BGB);

c) bei einer Eintragung in das Register eines andern als des für den Wohnsitz des Mannes zuständigen Gerichts der Grund dieser Eintragung (Betreiben eines Handelsgewerbes oder eines sonstigen Gewerbes durch

¹⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 235 Bemerk. 3 Abs. 3.

²⁾ B. B. durch die Angabe seiner Wohnung, die in diesem Falle auch mit zu veröffentlichen ist. ZMB vom 19. Mai 1926 (ZMB 200).

³⁾ Es handelt sich um die Schlüsselgewalt der Frau.

einen der Ehegatten im Bezirke des anderen Gerichts, vgl. Art. 4 EHGGB, Art. 36 I EHGGB).

Das Güterrechtsregister dient endlich in Preußen auch zur Aufnahme derjenigen Eintragungen, die nach Art. 59 § 9 Abs. 2, 61 § 3, 62 Abs. 1 u. 63–65 WGBB in Ansehung der zur Zeit des Inkrafttretens des WGB bestehenden Ehen zu erfolgen haben. Art. 19 Allg Bfg vom 6. November 1899.

§ 136. Die Anmeldungen zum Güterrechtsregister.

1. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. § 1560 Satz 1 BGB. Ein Zwang zur Anmeldung zum Güterrechtsregister besteht nicht. Der Registerrichter kann also Anmeldungen zu diesem Register nicht etwa durch Ordnungsstrafen erzwingen. Es ist vielmehr den Ehegatten freigestellt, ob und inwieweit sie die Eintragung gewisser Tatsachen oder Rechtsverhältnisse in das Güterrechtsregister herbeiführen wollen. Es soll ihnen durch die Eintragung die Möglichkeit gegeben sein, sich gegen die für sie aus dem guten Glauben Dritter ergebenden Nachteile zu schützen (RGZ 21 A 88; 29 A 267 [OLG Colmar]). Die Eheleute können aber nicht unbeschränkt ihre güterrechtlichen Verhältnisse zur Eintragung bringen; vielmehr sind nur die vom Gesetz selbst als eintragungsbefähigt bezeichneten Tatsachen auch eintragungsfähig (RGZ 24 A 78; 29 A 267 [OLG Colmar]); 32 A 176; 37 A 206; 45 A 187, 192); auch ist ein gegenstandsloser Vorgang der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht zugänglich (RGZ 30 A 158). Es sind daher auch nur eintragungsfähig die im § 13 Abs. 2 ff. Def. u. Art. 19 AllgBfg angeführten Rechtsverhältnisse; vgl. oben § 135. Das Güterrechtsregister ist auch nicht etwa allgemein dafür bestimmt, Dritten als Beweis für die güterrechtlichen Verhältnisse zu dienen¹⁾ (RGZ 24 A 78; 29 A 267 [OLG Colmar]).

Es können auch Eintragungen nicht erfolgen, wenn die Unterlagen, z. B. der Ehevertrag, in sich widerspruchsvoll sind und den Willen der Ehegatten nicht klar erkennen lassen (RGZ 27 A 80; 30 A 313 [OLG Colmar])²⁾.

2. Der Antrag auf Eintragung ist regelmäßig von beiden Ehegatten zu stellen. § 1561 Abs. 2 BGB.

Der Antrag des Ehemannes allein genügt nach § 1561 Abs. 1 BGB:

¹⁾ U. a. ist das Güterrechtsregister nicht bestimmt zur Widerlegung der *praesumptio Mutiana* im Interesse der Ehefrau, so daß bei Gütertrennung das im Ehevertrage als gegenwärtig vorhanden angegebene Vermögen der Ehefrau nicht in das Register einzutragen ist (RGZ 32 A 176).

²⁾ So kann z. B. der Ehevertrag, durch den „Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft“ vereinbart ist, wegen seines inneren Widerspruchs nicht eingetragen werden. (RGZ 30 A 313 [OLG Colmar]).

a) bei Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau; § 1357 Abs. 2 BGB;

b) beim Einspruche gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau oder beim Widerruf der Einwilligung zum Betriebe eines solchen Geschäftes. § 1405 Abs. 3 BGB.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt nach § 1561 Abs. 5 BGB:

a) zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Entscheidung vorgelegt wird¹⁾;

b) zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines andern Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Ist der Antrag nur von einem Ehegatten gestellt und das der Eintragung zugrunde liegende Rechtsverhältnis, z. B. der Abschluß eines rechtswirksamen Ehevertrages, streitig, so kann der Registerrichter die Verfügung aussetzen, bis über das Rechtsverhältnis im Wege des Rechtsstreits entschieden ist; er kann, wenn ein solcher nicht anhängig ist, einem Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen. §§ 161, 127 ZPO.

3. Der Antrag zum Güterrechtsregister ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen. § 1560 Satz 2 BGB. Er kann auch zu Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts gestellt werden. Der Antrag kann auch von einem Bevollmächtigten angebracht werden, dessen Vollmachtsurkunde ebenfalls die öffentlich beglaubigte Form aufweisen muß. Auch für den durch § 129 ZPO als Bevollmächtigten legitimierten Notar gilt § 1560 Satz 2 BGB (RZM 1 153). Er muß also, wenn er die Eintragung eines Ehevertrages in das Güterrechtsregister nachsucht, dem Registergerichte den von ihm beurkundeten oder beglaubigten, diese Eintragung betreffenden Antrag der beiden Ehegatten oder eines der Ehegatten und den Ehevertrag beibringen. Es genügt also nicht, wenn der Notar in der Eingabe an das Registergericht bemerkt, es hätten die Eheleute X und Y durch notariellen Vertrag vom . . . die Gütertrennung des BGB unter Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes eingeführt; beide hätten beantragt, dies für

¹⁾ Das Erfordernis der Rechtskraft besteht auch für die anderen Entscheidungen außer den Urteilen, die als Grundlage des von nur einem der beiden Ehegatten gestellten Antrages auf Eintragung dienen sollen. Eine durch Beschluß erlassene einstweilige Verfügung ist keine der formellen Rechtskraft fähige Entscheidung (RGZ 37 A 206); auf eine solche kann also der Antrag eines der Ehegatten nicht gestützt werden. Dagegen gibt es Beschlüsse oder Verfügungen des Konkurs- und Vormundschaftsrichters (§§ 1419, 1543, 1357 Abs. 2 BGB), auf die der Begriff der Rechtskraft anzuwenden und deren Inhalt in das Güterrechtsregister einzutragen ist (RGZ 24 D 13 [DLG Darmstadt]).

sie zum Register anzumelden, und er beantrage gemäß § 129 FGG die Eintragung (RGZ 21 A 88; DLG 3 368 [DLG Rostock]; 6 286 [RG]; 17 368 [DLG Colmar]). Denn der Notar muß durch die Urkunden nachweisen, daß er kraft gesetzlicher Ermächtigung gemäß §§ 129, 161 FGG ohne besondere Vollmacht für die Beteiligten die Eintragung beantragen kann. Haben aber andererseits die Eheleute in dem notariell beurkundeten Ehevertrag erklärt, daß der Notar den Antrag auf Eintragung des Ehevertrages in das Güterrechtsregister für sie stellen solle, so liegt schon ein Antrag auf Eintragung in der gesetzlichen Form vor (RZ 1 153).

4. Der Registerrichter muß, ehe er die Eintragung verfügt, prüfen, ob der Antrag den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, ob die Eintragung inhaltlich zulässig ist (RGZ 45 A 187), und ob die erforderlichen Urkunden in der vorgeschriebenen Form beigelegt sind (RGZ 24 D 13 [DLG Darmstadt])¹⁾. Auch muß er beachten, daß die Eintragungen in das Güterrechtsregister nur erfolgen können, wenn die Ehe zwischen den Personen, deren Güterstand geregelt werden soll, bereits geschlossen ist²⁾. Wird daher der Antrag beim Gerichte schon vor der Eheschließung eingereicht, so wird der Antragsteller zu bedeuten sein, daß dem Antrag erst entsprochen werden könne, wenn durch Einreichung der Heiratsurkunde die Eheschließung nachgewiesen sei (RG 20 A 65). Werden von dem Notar bei der Beurkundung des Ehevertrages die Vertragsschließenden als Eheleute bezeichnet, so ist damit für die Eintragung in das Güterrechtsregister der Nachweis der Eheschließung erbracht, und es bedarf nicht noch der Beibringung der Heiratsurkunde (RGZ 45 A 187).

Endlich hat der Richter auch seine Zuständigkeit zu prüfen (RGZ 45 A 187). Nach § 1558 Abs. 1 BGB haben die Eintragungen in das Güterrechtsregister bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat. Ist aber ein Ehegatte Kaufmann und befindet sich seine Handelsniederlassung nicht in dem Bezirke des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Registergerichts, so muß³⁾ die Eintragung auch in das Güterrechtsregister des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgen; bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register des Ortes der Hauptniederlassung. Art. 4 Abs. 1 EGGGB.

Der Richter hat natürlich nicht zu prüfen, ob die Anmeldungen der Wahrheit entsprechen (RGZ 45 A 187).

¹⁾ Die Anweisung des Prozeßgerichts, eine Eintragung zu bewirken, ist für das Registergericht nicht bindend (RGZ 24 D 13 [DLG Darmstadt]; 24 A 78; 37 A 206; DLG 6 278 [DLG Colmar]).

²⁾ Die Frage, ob die Eintragungen schon vor Eingehung der Ehe zulässig sind, ist bestritten. Vgl. Staudinger Anm. 3 zu § 1558 BGB.

³⁾ Sonst treten die mit der Registereintragung verbundenen Wirkungen in Ansehung der auf den Betrieb des Handelsgewerbes sich beziehenden Rechtsverhältnisse nicht ein.

5. Über die Bekanntmachung der Eintragungen vgl. oben § 27. Hier ist noch hervorzuheben, daß sich bei der Eintragung einer Änderung des Güterstandes die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken hat. § 1562 Abs. 2 BGB.

6. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen andern Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. § 1559 Satz 1 BGB. Dasselbe gilt, wenn die Eintragung außer in das Register des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Gerichts auch in das Register des für den Ort der Handelsniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist und die Niederlassung verlegt wird. Art. 4 GG. Dem Registerrichter des neuen Bezirks wird eine öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung, die aber erst nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilt sein muß, vorzulegen sein. Es genügt dann der Antrag eines der Ehegatten. § 1561 Abs. 3 Nr. 2 BGB.

Der Registerrichter des alten Bezirks hat die Erteilung der beglaubigten Abschrift in der dritten Spalte seines Registers zu vermerken. § 14 Bef. vom 12. November 1898. Es ist deshalb in den Akten besonders zu notieren, wenn zu diesem Zwecke die Erteilung einer beglaubigten Abschrift beantragt wird. Der Aufnahme eines förmlichen Protokolls über einen solchen Antrag bedarf es nicht; es genügt ein kurzer Vermerk des Richters oder des Gerichtsschreibers, der den Antrag entgegengenommen hat; für einen solchen Vermerk dient in Preußen das Formular RS Nr. 12¹⁾.

Verlegt der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurück, so gilt die frühere Eintragung als von neuem erfolgt. § 1559 Satz 2 BGB.

§ 137. Einzelfälle.

Von den zur Anmeldung kommenden güterrechtlichen Verhältnissen sind folgende hervorzuheben:

1. Nach § 1357 Abs. 1 BGB ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Es ist dies ihre sogenannte Schlüsselgewalt. Nach § 1357 Abs. 2 BGB kann der Mann dieses Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Dies kann rechtswirksam nur durch eine entsprechende empfangsbedürftige Erklärung des Mannes der Frau gegenüber geschehen (RGZ 32 A 35; 45 A 192²⁾). Dritte Personen brauchen

¹⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 243 Bem. 1 Abs. 2.

²⁾ Ein zeitweiliges Getrenntleben der Eheleute steht der Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau durch den Mann nicht entgegen; denn die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft hat an sich niemals den Rechtsverlust der Schlüsselgewalt, sondern nur ein Ruhen dieses Rechts zur Folge (RGZ 45 A 192; vgl. auch RG 60 15 u. Staudinger Anm. 2b zu § 1357 BGB).

aber eine solche durch den Mann veranlaßte Abweichung von dem gesetzlichen Zustande nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn sie die Abweichung gekannt haben oder wenn diese in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist. Der Mann wird also gut tun, die Abweichung baldmöglichst in das Register eintragen zu lassen. Es genügt nach § 1561 Abs. 1 BGB sein einseitiger Antrag. Der Antrag ist nach § 1560 Satz 2 BGB in öffentlich beglaubigter Form zu stellen; doch genügt auch die Erklärung des Antrages zu Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Registergerichts. §§ 161, 128 ZGB.

Beispiel:

Berlin, den 12. November 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Kaufmann Karl Hamburger in Berlin, Schadowstr. 7.

Die Persönlichkeit des Erschienenen wurde durch einen auf seinen Namen lautenden polizeilichen Anmeldebeschein festgestellt.

Er erklärte:

Ich habe das Recht meiner Frau Amalie geb. Freundlich, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises meine Geschäfte für mich zu besorgen und mich zu vertreten, ausgeschlossen.

Ich beantrage dies in das Güterrechtsregister einzutragen.

Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung gebe ich auf 2000 RMart an.

v. g. u.

Karl Hamburger.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf verfügt der Richter bzw. der Rechtspfleger¹⁾:

1. Einzutragen in das Güterrechtsregister Seite 784.

Bez. der Eheg.: Hamburger, Karl, Kaufmann in Berlin, und Amalie geb. Freundlich.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen (Bl. ... d. A.).

2. Nachricht an beide Ehegatten.

3. Öffentliche Bekanntmachung²⁾.

4. Der Wert des Gegenstandes wird auf 2000 RMart festgesetzt.

Berlin, 12. November 1927.

Br.

Wird die Schlüsselgewalt der Frau nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur beschränkt, so lautet die ebenfalls in Spalte 2 aufzunehmende Eintragung z. B.:

„Der Mann hat das Recht der Frau, ihn innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises zu vertreten und seine Geschäfte für ihn zu besorgen, insoweit beschränkt, als sie nicht befugt sein soll, Waren auf seinen Namen

¹⁾ Zuvor hat er die Formalien des Eintragungsantrags, den Nachweis einer formell gültigen Ehe (durch die Heiratsurkunde! RGZ 20 A 65) und den Nachweis der rechtsgültigen Ausschließung der Schlüsselgewalt (durch empfangsbedürftige Erklärung des Mannes der Frau gegenüber! RGZ 32 A 34) zu prüfen (RGZ 45 A 192).

²⁾ Im öffentlichen Anzeiger zum Regierungsamtsblatt. Vgl. oben § 27.

auf Kredit zu kaufen, Darlehen aufzunehmen und Bestellungen irgendwelcher Art zu machen.“

Will der Mann die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts seiner Frau wieder aufheben, so muß er einen dahingehenden Antrag auf Eintragung in das Register stellen. Die Eintragung wird etwa lauten:

„Die Ausschließung“ — oder „die Beschränkung“ — „des Rechts der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungstreifes die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist aufgehoben.“

2. Seit dem Inkrafttreten des BGB, d. h. seit dem 1. Januar 1900, gilt in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung als gesetzliche Güterrecht das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau; nur das Vorbehaltsgut der Frau ist der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterworfen. §§ 1363, 1365 ff. BGB.

Wollen die Ehegatten das gesetzliche Güterrecht ändern, wollen sie also insbesondere die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausschließen oder abändern, so müssen sie diese Tatsachen in das Register eintragen lassen, da sie sich sonst der Gefahr aussetzen, daß gutgläubige Dritte die Abweichungen vom gesetzlichen Güterstande nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen. § 1435 BGB.

3. In der Praxis am häufigsten ist der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, ohne daß ein besonderer Güterstand daneben vereinbart wird. Es tritt dann vollständige Gütertrennung ein, und man spricht in solchem Falle auch nicht von einem vertraglichen Güterstande.

Der Ehevertrag, durch den Gütertrennung eingeführt werden soll, kann vor oder nach der Eingehung der Ehe geschlossen werden. Er muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. § 1434 BGB. Der Vertrag muß von einem Richter oder Notar beurkundet werden; Beglaubigung der Unterschriften der Ehegatten genügt nicht. Bevollmächtigung ist zugelassen, da persönliche Anwesenheit der Gatten nicht vorgeschrieben ist¹⁾. Auch die Gütertrennung ist dem gutgläubigen Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Güterrechtsregister ersichtlich ist. § 1431 Abs. 1 BGB.

Beispiel:

Berlin, den 22. August 1927.

Es erschienen vor dem unterzeichneten Richter²⁾:

1. der Schlossermeister Karl Rambow in Berlin, Naunynstr. 33;

¹⁾ Eine besondere Form für die Vollmacht ist nicht vorgeschrieben; vgl. § 167 Abs. 2 BGB. Es kann auch der eine Ehegatte als Bevollmächtigter des andern mit sich selbst einen Ehevertrag abschließen, wenn er durch die Vollmacht ausdrücklich dazu ermächtigt ist. RG 79 282; FFG 3 188 (OLG München).

²⁾ Der Richter wird bei größeren Amtsgerichten regelmäßig nicht derselbe sein, wie der Registerrichter; vielmehr liegt die Beurkundung der Eheverträge dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit ob.

2. Fräulein Klara Beisert in Berlin, Fennstr. 3, 25 Jahre alt.

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch Vorlegung ihrer Geburtsurkunden festgestellt.

Sie erklärten:

Wir beabsichtigen, miteinander die Ehe einzugehen. Wir schließen für diese Ehe die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau aus¹⁾. Wir beantragen dies in das Güterrechtsregister des hiesigen Amtsgerichts Berlin-Mitte einzutragen, in dessen Bezirk ich, der Erschienene zu 1., auch nach dem Eheschlusse meinen Wohnsitz haben werde. Wir bitten, eine Ausfertigung dieser Verhandlung der zuständigen Registerabteilung zu übermitteln und bemerken, daß wir dieser unsere Heiratsurkunde binnen 2 Wochen einreichen werden.

Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung geben wir auf 10000 RMart an.

Die Kosten übernehme ich, der Erschienene zu 1.

v. g. u.

Karl Rambow. Klara Beisert.

Dr. Schmidt,

Amtsgerichtsrat.

Der zuständige Registerrichter bezw. Rechtspfleger verfügt nach dem Eingange der Ausfertigung der vorstehenden Verhandlung eine Frist von 2 Wochen, da er die Eintragung nicht eher verfügen darf, als bis die Heiratsurkunde eingereicht ist; vgl. oben § 136.

Nach Eingang der Heiratsurkunde verfügt er:

1. Einzutragen in das Güterrechtsregister Seite 982.

Bez. der Eheg.: Rambow, Karl, Schlossermeister in Berlin, und Klara geb. Beisert.

Sp. 1. 1.

Sp. 2. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ist durch gerichtlichen Vertrag vom 22. August 1927 ausgeschlossen (Bl. . . d. A.).

2. Nachricht an beide Ehegatten.

3. Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte der Regierung in Potsdam.

4. Der Wert des Gegenstandes der Verhandlung wird auf 10000 RMart festgesetzt.

Berlin, 12. September 1927.

Br.

Überflüssig ist es, bei der Eintragung, wie dies häufig geschieht, noch hinzuzufügen, daß Gütertrennung vereinbart ist. Denn wenn das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes ausgeschlossen ist, so folgt daraus nach § 1436 BGB ohne weiteres, daß Gütertrennung eintritt.

Es ist nicht zulässig, Veränderungen in das Güterrechtsregister aufzu-

¹⁾ Häufig finden sich noch in solchen Verträgen Vermerke wie: „Wir erkennen an, daß zurzeit die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände zum Vermögen der Braut gehören.“ Besondere Kosten entstehen durch solche Vermerke nicht. § 39 Abs. 1 PrGSB. Ein solches Anerkenntnis ist auch stempelfrei. RMG. des JM vom 28. März 1903 I 2093 bei Weizsäcker-Lorenz S. 242 Bem. 2. Das dem Vertrag etwa beiliegende Verzeichnis bildet nach § 176 Abs. 2 FGG einen Teil des den Ehevertrag enthaltenden Protokolls und ist daher mit vorzulesen und mit auszufertigen. Weizsäcker-Lorenz S. 242 Bem. 5.

nehmen, durch die die gesetzlichen Vorschriften über die Gütertrennung (§§ 1426 ff. BGB) abgeändert werden, da das Register, wie oben in § 136 hervorgehoben ist, keineswegs dazu bestimmt ist, alle güterrechtlichen Verhältnisse allgemein bekannt zu machen. Es kann also z. B. die Vertragsbestimmung, wonach die in Gütertrennung lebende Ehefrau der Bestimmung des § 1427 Abs. 2 BGB zuwider zur Leistung eines Beitrags zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht verpflichtet ist, nicht eingetragen werden.

Es finden sich auch häufig im Güterrechtsregister neben der Eintragung des Ausschusses der Verwaltung und Nutznießung des Mannes Vermerke wie:

„Die Ehefrau soll auch in der Verwendung ihrer Arbeitskraft vollständige Freiheit haben und von der Zustimmung ihres Ehemannes hierbei unabhängig sein; insbesondere soll sie berechtigt sein, ohne Zustimmung des Ehemannes Verträge aller Art zu schließen, durch die sie sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet.“

Solche Vermerke sind unzulässig, da sie das Register mit Eintragungen belasten, deren Inhalt zum Teil ohne weiteres aus den Vorschriften über Gütertrennung folgt und zum Teil nicht eintragungsfähig ist; vgl. oben § 136.

Die Gütertrennung tritt in zahlreichen Fällen nicht infolge Vertrages, sondern kraft Gesetzes ein¹⁾, so z. B., wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht (§ 1364 BGB), wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf die Klage der Frau durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben (§ 1418 BGB) oder mit der Rechtskraft des Beschlusses auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes oder durch seine Todeserklärung beendet ist (§ 1419, 120 BGB), und endlich, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft oder Erzungenschaftsgemeinschaft auf die Klage eines Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist. §§ 1470, 1468, 1469, 1542, 1545 BGB. In allen diesen Fällen muß die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister erfolgen, damit sie Dritten gegenüber wirksam werden kann. § 1431 Abs. 1 BGB. Das gleiche gilt im Falle des § 1425 BGB von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes, jedoch natürlich nur dann, wenn die Aufhebung dieser Rechte des Mannes in das Register eingetragen war. § 1431 Abs. 2 BGB.

1) Es gibt im BGB zwei gesetzliche Güterrechtssysteme: das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und das der Gütertrennung. Wird daher z. B. von Eheleuten die bestehende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen und vereinbart, es solle zwischen ihnen das „gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eintreten, so hat der Richter die Eintragung dieser Vereinbarung abzulehnen, weil sich nicht mit Bestimmtheit ergibt, welches der beiden gesetzlichen Güterrechtssysteme gemeint ist. RGZ 27 A 80.

Die Eintragung in Spalte 2 würde bei Ausschließung der Rechte des Mannes durch Urteil z. B. lauten:

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch rechtskräftiges Urteil vom 6. März 1928 aufgehoben (Bl. . . d. A.).

Wird die Verwaltung und Nutznießung durch Urteil wiederhergestellt, so lautet der Vermerk:

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch rechtskräftiges Urteil vom 10. November 1930 wiederhergestellt.

4. Neben der vollständigen Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes kommen zahlreiche, verschiedenartige Änderungen des gesetzlichen Güterstandes vor. Auch alle diese Änderungen können nur in Form eines Ehevertrags bewirkt werden, der ebenfalls bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden muß; vgl. näheres unter 3. Auch hier wieder ist die Eintragung in das zuständige Güterrechtsregister erforderlich, wenn die Ehegatten sich dem gutgläubigen Dritten gegenüber decken wollen. § 1435 Abs. 1 BGB. Dasselbe gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. § 1435 Abs. 2 BGB.

Folgende Fälle sind hervorzuheben¹⁾:

a) Nach den §§ 1366, 1367 BGB gehören zum Vorbehaltsgute der Frau, woran nach § 1365 BGB dem Manne Verwaltung und Nutznießung nicht zusteht: die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte und ferner alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. Außerdem können nach § 1368 BGB einzelne sonstige zum Frauengute gehörigen Gegenstände für Vorbehaltsgut erklärt werden. Endlich gilt nach § 1369 BGB auch das als Vorbehaltsgut, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

In allen diesen Fällen — auch wenn es sich um gesetzliches Vorbehaltsgut handelt — braucht der gutgläubige Dritte sich die Vorbehaltseigenschaft nur entgegenhalten zu lassen, wenn sie aus dem Güterrechtsregister ersichtlich ist. §§ 1371, 1431 Abs. 1 u. 1435 Abs. 1 BGB. Es kommen deshalb Anträge auf Eintragung der Vorbehaltseigenschaft gewisser Sachen sehr häufig vor. In der Regel wird es sich nur um Sachen handeln, die nicht schon kraft Gesetzes dem Vorbehaltsgute der Frau zu-

¹⁾ Vgl. außerdem noch die §§ 1470, 1545, 1548, 1549, 1587 BGB.

gehören¹⁾. Dem Antrage wird regelmäßig Ausfertigung des Ehevertrags oder in den Fällen des § 1369 BGB des Testaments, Erbvertrags oder der Schenkungsurkunde beigelegt sein.

Beispiele für solche Eintragungen:

Durch notariellen Ehevertrag vom 22. September 1928 ist das der Frau gehörige, in Berlin Luisenstr. 73 belegene, im Grundbuche des Amtsgerichts Berlin-Mitte von der Luisenstadt Band III Bl. Nr. 577 verzeichnete Hausgrundstück zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt.

Oder:

Durch Testament der Witwe Amalie Funke geb. Serber vom 14. Januar 1927 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an demjenigen, was die Frau von der Erblasserin auf Grund des Testaments ererbt hat, ausgeschlossen.

Hierzu gehörten insbesondere:

1. das Guthaben bei der Firma Braun & Co. in Berlin, Schützenstr. 3;
2. der Anteil an dem in Breslau belegenen, im Grundbuche des Amtsgerichts in Breslau Bd. XII Bl. Nr. 583 verzeichneten Grundstücke.

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann nach § 13 Bef. vom 12. November 1898 zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörenden Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden.

Ist das gesamte (gegenwärtige und zukünftige) Frauenvermögen für Vorbehaltsgut erklärt, so ist der Vertrag so auszulegen, daß Gütertrennung eintreten soll²⁾. Es kommt dann also das unter 3. Gesagte zur Anwendung.

b) Die Eintragung in das Güterrechtsregister muß zur Abwendung von Nachteilen gegenüber gutgläubigen Dritten auch dann erfolgen, wenn durch Ehevertrag ein vertraglicher Güterstand, also allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft³⁾ oder Fahrnisgemeinschaft eingeführt wird. Denn in allen diesen Fällen treten Abweichungen von dem gesetzlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Mannes ein, so daß auch hier wieder § 1435 Abs. 1 BGB Platz greift. Sollen bei Einführung eines dieser vertraglichen Güterstände Vermögensstücke zum Vorbehaltsgut eines der Gatten⁴⁾ erklärt werden, so muß diese

¹⁾ Denn bei dem gesetzlichen Vorbehaltsgute der Frau wird der Dritte selten im guten Glauben sein, vielmehr meist wissen, daß es sich um vorbehaltenes Vermögen der Frau handelt.

²⁾ RGKR u. Staudinger Anm. 1 zu § 1368; OLG 2 485 ff.

³⁾ Ist in einem nach Eingehung der Ehe geschlossenen Ehevertrage die Errungenschaftsgemeinschaft mit der Maßgabe vereinbart, daß sie vom Zeitpunkte der Eheschließung ab gelten soll, so kann die Eintragung mit dem Vermerke der Rückwirkung in das Güterrechtsregister nicht erfolgen. RGZ 29 A 267.

⁴⁾ Nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, nicht auch bei der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft gibt es auch Vorbehaltsgut des Mannes. §§ 1440 Abs. 2, 1526 Abs. 2, 1555 BGB.

Vorbehaltseigenschaft¹⁾ bei der Eintragung besonders hervorgehoben werden, wenn sie gegenüber gutgläubigen Dritten wirksam sein soll. §§ 1441, 1526 Abs. 3, 1549 BGB.

Beispiele für solche Eintragungen:

Durch notariellen Vertrag vom 1. April 1927 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart worden (Bl. . . d. A.). Dabei sind für Vorbehaltsgut²⁾ der Frau erklärt:

a) die für sie im Grundbuche von Stettin Band III Bl. Nr. 53 Abt. III Nr. 22 eingetragene Hypothek von 30000 RMart;

b) 8000 RMart Schuldverschreibungen der 3¹/₂- vormals 4prozentigen konsolidierten Preussischen Staatsanleihe, eingetragen im Staatsschuldbuche Konto I C 1718.

Oder:

Durch gerichtlichen Ehevertrag vom 22. Oktober 1927 ist die Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart und die im Vertrage (Bl. 3 d. A.) verzeichnete Fahrnis zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt.

c) Wie vorher bemerkt, muß zur Abwendung von Nachteilen gegenüber gutgläubigen Dritten eine Eintragung in das Güterrechtsregister auch dann erfolgen, wenn eine in dem Register eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird. § 1435 Abs. 2 BGB. Dies gilt selbst dann, wenn das gesetzliche Güterrecht wieder eingeführt werden soll, wenn also z. B. an Stelle der eingetragenen Gütergemeinschaft das gesetzliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht Platz greifen soll.

Beispiel für eine solche Eintragung:

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1928 ist die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung vereinbart (Bl. . . d. A.). Als Vorbehaltsgut der Frau sind die ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmten Sachen erklärt.

d) Die vorstehenden Vorschriften gelten nur für die Ehen, die nach dem 1. Januar 1900 geschlossen sind. Für die früher geschlossenen Ehen bleiben nach Art. 200 EGBGB die bisherigen Gesetze maßgebend. In Preußen sind aber für die vor dem 1. Januar 1900 ge-

¹⁾ Die zum Vorbehalte bestimmten Sachen können auch lediglich nach Gruppen, namentlich nach dem Erwerbgrund, bestimmt werden. Auch zukünftiges Vermögen kann zum Vorbehaltsgut erklärt werden. Es können daher auch alle künftigen Schenkungen aus dem Vorbehaltsgute für vorbehaltenes Vermögen erklärt werden. Dagegen ist eine Bestimmung, daß dasjenige, was ein Ehegatte dem andern aus dem Gesamtgut in Zukunft schenken wird, Vorbehaltsgut sein soll, rechtsunwirksam. RGZ 30 A 156. Über die Zulässigkeit der Erklärung eines Inbegriffs von Gegenständen als Vorbehaltsgut vgl. Staudinger Anm. 1 zu § 1368 u. RG in JW 1916 834.

²⁾ Auch hier kann bei der Eintragung von Vorbehaltsgut zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörigen Sachen auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden. § 13 Bef. vom 12. November 1898.

geschlossenen Ehen gemäß Art. 45–64 AOBGB die Vorschriften des BGB mit gewissen Maßgaben in Kraft getreten. Die Einführung des neuen Rechts nötigt die Ehegatten nicht ohne weiteres zur Eintragung ihres Güterstandes in das Register. Art. 59 § 9 Abs. 1 AOBGB. Eine solche Eintragung ist für diese Ehen, um volle Wirkung gegen gutgläubige Dritte zu erzielen, nur vorgeschrieben¹⁾:

aa) bei einer späteren Änderung des Güterstandes. Art. 59 § 9 Abs. 2 AOBGB;

bb) bei einem nach dem 1. Januar 1900 erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau, und bei einem nach jener Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. S. näheres unten unter Nr. 5;

cc) im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Mannes nach dem 1. Januar 1900 bei jeder Abweichung von dem gesetzlichen Güterrechte des BGB.

Der Fall zu cc) bedarf näherer Erörterung. Wird nämlich in einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dem 1. Januar 1900 verlegt, so müssen die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse zur Vermeidung von Nachteilen gegenüber gutgläubigen Dritten in das zuständige Güterrechtsregister eintragen lassen, vorausgesetzt, daß ihr Güterstand von dem gesetzlichen Güterstande des BGB (Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes) abweicht (RGZ 24 A 78). Dies gilt auch dann, wenn die Gatten bisher nach einem gesetzlichen Güterstande gelebt haben. Art. 63 AOBGB. Verlegt also z. B. ein Ehepaar, das im Jahre 1896 geheiratet und in Posen nach dem dort damals geltenden gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft gelebt hat, seinen Wohnsitz im Jahre 1900 nach Berlin, so muß es, falls es sich nicht dem gesetzlichen Güterstande des Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes des Ehemannes unterwerfen will, in das Güterrechtsregister des zuständigen Berliner Amtsgerichts eintragen lassen, daß für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft gilt (RGZ 24 A 78).

Die Eintragung in Spalte 2 wird dann etwa lauten:

Es gilt für die Ehe der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 47 AOBGB²⁾.

e) Über ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben und ihren Wohnsitz im Inlande haben, vgl. Art. 16 AOBGB.

¹⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 234 Bem. 2.

²⁾ Nach Art. 47 § 1 AOBGB treten für Ehen mit dem gesetzlichen Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Allgemeinen Landrecht an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des BGB über die allgemeine Gütergemeinschaft; es bleiben jedoch gewisse in den §§ 2–4 Art. 47 a. a. D. näher bezeichnete Vorschriften des ALR in Kraft.

5. Hat der Mann gemäß § 1405 Abs. 1 BGB seiner Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäfts gegeben, oder betreibt die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft (§ 1405 Abs. 2 BGB), so ist gutgläubigen Dritten gegenüber ein Einspruch des Mannes und der Widerruf der Einwilligung nur wirksam, wenn der Einspruch oder der Widerruf in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. § 1405 Abs. 3 BGB; §§ 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549 BGB; Art. 16 Satz 2 und Art. 36 Nr. I GG BGB.

Die Eintragung erfolgt auf den einseitigen Antrag des Mannes. § 1561 Abs. 1 BGB.

Wegen der Form des Antrages gilt das unter 1. Gesagte.

Die Eintragung in Sp. 2 lautet z. B.:

Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben.
(Bl. . . . d. A.).

Fünfter Abschnitt.

Das Musterregister.

§ 138. Zweck des Musterregisters.

1. Das Musterregister dient dem Urheber eines Modells oder Modells und dessen Erben zum Schutze gegen Nachbildung. Der Urheber genießt nach § 7 RG vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11) den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells oder Modells bei dem Registergerichte niedergelegt hat. Hat er die Anmeldung und Niederlegung bewirkt, so gilt er nach § 13 RG vom 11. Januar 1876 bis zum Gegenbeweis als Urheber. Ein Zwang zur Anmeldung besteht natürlich nicht. Der Registerrichter kann nicht etwa durch Ordnungsstrafen den Urheber zur Anmeldung veranlassen.

2. Für das Musterregister kommen nur Geschmacksmuster, d. h. Vorbilder für die Gestaltung von Industrieerzeugnissen in Betracht, sofern sie zur Befriedigung des Geschmacks, des Formensinns, des ästhetischen Gefühls bestimmt und geeignet sind (RGZ 32 B 3; RG 40 101; 45 59; 49 176; 65 123). Das Modell ist nur eine Unterart des Modells; es bezeichnet dasjenige Muster, welches nicht auf den Industrieerzeugnissen angebracht wird, sondern in der Gestalt der Ware selbst verkörpert werden soll, also das plastische Muster (RG in JMBI 1919 S. 282). Als für das Musterregister nicht in Frage kommend scheiden aus und unterstehen dem Patentschutze die bloßen Gebrauchsmuster oder Nützlichkeitsmuster, d. h. solche, die nicht durch ihre Form an sich, sondern nur durch ihren

praktischen Nutzeffekt neu sind (RDSG 24 109; RG 4 109). Das Gebrauchsmuster entspricht also dem Nützlichkeitsgedanken, das Geschmacksmuster dem des Gefälligen; beide schließen einander bei einem und demselben Gegenstande aber keineswegs notwendigerweise aus (RG 107 102).

3. Die Muster und Modelle, die zur Eintragung in das Musterregister angemeldet werden sollen, müssen neue und eigentümliche Erzeugnisse sein. § 1 Abs. 2 Ges. Doch hat der Registerrichter das Vorliegen dieser Voraussetzung nicht zu prüfen.

4. Der Schutz gegen Nachbildung bezieht sich auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande gefertigt sind, gleichviel, ob sie im Inland oder Auslande verbreitet werden. § 16 Abs. 2 Ges.

5. Eine Ausdehnung hat das Musterregister erfahren durch das Reichsgesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141). Der Schutz dieses Gesetzes besteht in der Sicherung des Ausstellers und seiner Rechtsnachfolger gegen die Gefahr, daß die Schaustellung selbst oder die ihr folgende Veröffentlichung oder Wiedergabe oder Benutzung der Muster usw. dem Erwerbe des gesetzlichen Schutzrechts durch Eintragung usw. demnächst hinderlich ist¹⁾. Um sich diesen Schutz zu sichern, muß der Aussteller das Muster innerhalb sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung zum zuständigen Musterregister anmelden. Diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf Ausstellungen, die vom Reichskanzler im Reichsgesetzblatt als unter das eingangs erwähnte Gesetz fallend bezeichnet sind.

§ 139. Einrichtung des Musterregisters²⁾.

Das Musterregister wird als selbständiges Register nach dem der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876 beigefügten Formulare geführt. Es enthält neun Spalten. Es sind einzutragen in:

- Sp. 1. die laufende Nummer der Eintragung;
- Sp. 2. Name und Firma des Anmeldenden;
- Sp. 3. Tag und Stunde der Anmeldung;
- Sp. 4. Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells;
- Sp. 5. Angabe, ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist;
- Sp. 6. Schutzfrist;
- Sp. 7. Verlängerung der Schutzfrist;
- Sp. 8. Akten über das Musterregister;
- Sp. 9. Bemerkungen.

Über das zu dem Register anzulegende Verzeichnis und die Registerakten vgl. oben § 30.

¹⁾ Vgl. Damme, D. Jur. Ztg. 1904 S. 384.

²⁾ Vgl. auch oben den allgemeinen Teil.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, das einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Paket mit Mustern usw. bei der Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer. Bef. vom 23. Dezember 1886 (ZMBI 1891 S. 121).

Die Eingaben und Verhandlungen, in denen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Tag und der Stunde des Eingangs versehen werden. §§ 2, 3 Bef. vom 29. Februar 1876 (ZMBI S. 194).

Wegen der Form der Anmeldungen, des Rechtes der Einsichtnahme in das Register usw. vgl. oben §§ 10, 32.

§ 140. Die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Modells.

1. Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Modells oder Modells bei dem Registergerichte seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei dem Registergerichte seines Wohnortes zu bewirken. § 9 Abs. 2 Gesf. Urheber, die im Inlande weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem „Handelsgericht“ in Leipzig bewirken. § 9 Abs. 3 Gesf.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird. § 7 Abs. 2 Gesf. vom 11. Januar 1876. Zur Vermeidung nichtiger Eintragungen ist daher der Anmeldende hierüber zu befragen¹⁾.

Bei der Anmeldung ist mindestens ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells oder Modells bei dem Registergerichte niederzulegen. § 7 Gesf. Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Paketen niedergelegt werden. Die Pakete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. § 9 Abs. 4 Gesf.²⁾ Geht bei dem Gericht ein Paket ein, das mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder das — nach der Aufschrift oder dem Anschreiben — mehr als 50 Muster oder Modelle enthält, so ist es zurückzusenden und die Eintragung abzulehnen. Auf den Paketen muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster oder Modelle sie enthalten. Außerdem müssen an jedem Muster oder an jedem Pakete mit Mustern die Fabrik- oder die Geschäftsnummern³⁾, unter denen die Muster in die Geschäftsbücher des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein. § 7 Bef. vom 29. Februar 1876.

¹⁾ Weizsäcker-Lorenz S. 269 Bem. 10.

²⁾ Wegen der Kostenberechnung, besonders bei Niederlegung von Paketen f. oben § 29.

³⁾ Unter Fabrik- oder Geschäftsnummern sind nur Zahlen, nicht andere Bezeichnungen z. B. Phantasiennamen zu verstehen (RGZ 46 A 160).

Bei der Anmeldung muß angegeben werden, ob das Muster oder Modell, dessen Eintragung gewünscht wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist, da das Muster oder Modell nur nach Maßgabe der Anmeldung geschützt wird. Der Anmeldende, der eine solche Angabe unterlassen hat, ist zur Nachholung mit dem Bemerkten aufzufordern, daß die Eintragung vor Abgabe der Erklärung nicht erfolgen könne. Wird die fehlende Angabe nicht nachgeholt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen. Die Anmeldung eines und desselben Musters oder Modells für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig. § 6 Bef. vom 29. Februar 1876.

2. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung der Berechtigung des Antragstellers oder der Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen stattfindet. § 10 Ges. Das Registergericht hat daher nur die formellen Erfordernisse der Anmeldung zu prüfen, also insbesondere festzustellen, ob das Gesuch formgerecht und bei dem zuständigen Gericht angebracht ist. Dagegen hat es nicht etwa die materiellen Voraussetzungen der Anmeldung zu untersuchen. Es ist also nicht seine Aufgabe, zu ermitteln, ob die angemeldeten Muster oder Modelle neue und eigentümliche Erzeugnisse sind. Vielmehr muß es den Beteiligten überlassen bleiben, etwaige Streitigkeiten nach dieser Richtung oder im Rechtsweg auszutragen (RGZ 25 A 266; vgl. RGZ 4 46; 12 41). Ebensovienig hat der Richter zu prüfen, ob der Anmeldende auch wirklich der Urheber ist; vielmehr gilt ohne weiteres nach § 13 Ges. der Anmeldende bis zum Gegenbeweise als Urheber.

3. Die Eintragung des Musters oder Modells erfolgt in den Spalten 1 bis 6 des Registers.

4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster und Modelle sind nach der Eintragung in einem besondern, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf dem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten anzugeben ist. § 4 Bef. vom 29. Februar 1876.

5. Der Schutz gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung ab, gewährt. Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Abs. 3 Ges.¹⁾ bestimmten Gebühr eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen (RG 46 93). Dieses Recht kann er außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben. § 8 Ges. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in Spalte 7 eingetragen. War ursprünglich eine kürzere als die dreijährige Frist begehrt, so kann sich eine gewünschte Verlängerung zunächst nur bis zum Ablaufe des dritten Jahres erstrecken.

¹⁾ § 12 MSchG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1922 (RGBl II S. 774) und der Vdg vom 21. Dezember 1923 (RGBl II S. 494).

6. Über die Bekanntmachungen der Eintragung und Verlängerung der Schutzfrist im Deutschen Reichsanzeiger vgl. oben § 26. Die Bekanntmachungen erfolgen monatlich. Der Registerrichter hat am Schlusse eines jeden Monats ein Verzeichnis der von ihm im Laufe des verfloßenen Monats bewirkten Eintragungen an die Geschäftsstelle des Deutschen Reichsanzeigers einzusenden. Eine Bekanntmachung in anderen Blättern erfolgt nicht. § 10 Abs. 1 Bef. vom 29. Februar 1876. Ein Muster für die Bekanntmachung enthält § 10 Abs. 3 Bef. vom 29. Februar 1876.

7. Die durch die Eintragung entstehenden Kosten werden, wenn eine Schutzfrist von nicht mehr als drei Jahren verlangt wird, regelmäßig erst nach der Eintragung erfordert. Die Eintragung der Verlängerung der Schutzfrist über drei Jahre hinaus kann aber von der Zahlung der Gebühr des § 12 Abs. 3 Ges. abhängig gemacht werden. *RSg d. RM.* vom 21. Februar 1900, I 976. § 16 Nr. 8 der Kassenordnung ist zu beachten.

Beispiel:

Eingegangen am 23. März 1927, vormittags 11 Uhr 20 Minuten.
Reinhardt.

Berlin, den 23. März 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:
der Fabrikant August Schmidt in Berlin, Fehrbelliner Str. 33.

Er wurde der Person nach durch den persönlich bekannten Rechtsanwalt und Notar Paul Heimbach von hier anerkannt, wie dieser durch seine Unterschrift bezeugt.

Paul Heimbach.

Der Erschienene erklärte:

Ich betreibe im hiesigen Gerichtsbezirk, und zwar Kommandantenstr. 97, unter der im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte in Abt. A Nr. 25736 eingetragenen Firma August Schmidt eine Fahnenhandlung. Ich melde als Urheber 10 Muster für Flächenerzeugnisse an, und zwar für Fahnen, die im Inland angefertigt werden sollen.

Die Schutzfrist soll 3 Jahre betragen.

Ich lege 10 Exemplare dieser Muster in einem zweimal mit meinem Geschäftssiegelabdrucke verschlossenen Paket, auf dem die Zahl der darin enthaltenen Muster angegeben ist, bei dem Gerichte nieder.

Die Zahl der in dem Paket enthaltenen Muster beträgt 10.

An jedem Muster und an dem Pakete sind die Fabriknummern angegeben, unter denen die Muster in meinen Geschäftsbüchern eingetragen sind.

Ich versichere, daß ein nach den Mustern gefertigtes Erzeugnis noch nicht verbreitet ist.

Ich beantrage:

die Eintragung der Muster in das Musterregister.

v. g. u.

August Schmidt.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Nachdem der Registerführer den Eingangsbemerker auf das Protokoll gesetzt hat, verfügt der Richter bzw. Rechtspfleger folgendes:

1. Eintragung in das Musterregister:
Sp. 1. 587.

- Sp. 2. Fabrikant August Schmidt, in Firma August Schmidt, in Berlin.
 Sp. 3. 23. März 1927, vormittags 11 Uhr 20 Minuten.
 Sp. 4. 1 Paket mit 10 Mustern für Fahnen. Versiegelt. Fabriknummern 6522 bis 6531.
 Sp. 5. Flächenzeugnisse.
 Sp. 6. 3 Jahre.
 Sp. 8. MR 587.
 2. In die am 31. März 1927 an die Geschäftsstelle des Deutschen Reichsanzeigers abgehende Bekanntmachungsliste ist folgendes aufzunehmen:

Bekanntmachung.

In unser Musterregister ist unter Nr. 587 bei der Firma August Schmidt, Fahnenfabrik in Berlin, eingetragen:

1 versiegelttes Paket mit 10 Mustern für Fahnen; Flächenmuster; Fabriknummern 6522 bis 6531; Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 23. März 1927, vormittags 11 Uhr 20 Minuten.

Berlin den ...

Amtsgericht Berlin-Mitte.

3. Nachricht von der Eintragung an Schmidt.

4. Die niedergelegten Muster sind aufzubewahren und mit einem das Blatt des Musterregisters und der Akten enthaltenden Papierstreifen zu versehen.

5. Amtliche Eröffnung am 24. März 1930. Entsprechender Vermerk in das Verzeichnis der versiegelt niedergelegten Muster einzutragen¹⁾.
 Berlin, 24. März 1927. Br.

Wird eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt²⁾, z. B. auf weitere fünf Jahre, so lautet der in Spalte 7 einzutragende Vermerk:

Die Verlängerung der Schutzfrist ist am 21. März 1930 vorm. 10 Uhr auf weitere fünf Jahre angemeldet.

Auch nach Eintragung der Verlängerung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger am Monatschluß; daneben ist natürlich auch wieder der Antragsteller von der Eintragung zu benachrichtigen. § 9 Bef. vom 29. Februar 1876.

§ 141. Eröffnung, Vernichtung und Löschung der Muster oder Modelle.

1. Die versiegelt niedergelegten Muster und Modelle werden drei Jahre nach der Anmeldung oder, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach Ablauf der Frist von Amts wegen geöffnet und können dann von jedermann eingesehen werden. § 9 Abs. 5 Gef. u. § 11 Bef. vom 29. Februar 1876.

¹⁾ Bei einer offenen Niederlegung ist nur eine Wiedervorlegung nach dem Ablauf der Schutzfrist zu versügen, und zwar behufs der Anordnung der weiteren vierjährigen Verwahrung. Weizsäcker-Lorenz S. 270 Bem. 5; wegen des Verzeichnisses s. unten § 141.

²⁾ Der Antrag auf Verlängerung der Schutzfrist bedurfte auch schon vor dem Inkrafttreten der Wdg v. 7. Februar 1923 (vgl. oben § 10) nicht der Beglaubigung (RGZ 42 A 173).

Zur Erzielung der rechtzeitigen Eröffnung ist über die versiegelt niedergelegten Muster und Modelle ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem der Tag der vorzunehmenden Eröffnung¹⁾ vermerkt wird.

Das versiegelte Paket kann von dem Registergericht auch in Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, geöffnet werden. Die Öffnung erfolgt auf Antrag des Urhebers oder auf Ersuchen eines Gerichts. § 11 Gesf.

Ferner kann der Urheber, da er die Wahl hat, ob das Muster oder Modell offen oder versiegelt niedergelegt sein soll, jederzeit unter Verzicht auf die Geheimhaltung die Eröffnung eines versiegelt niedergelegten Musters oder Modells verlangen²⁾.

Über die erfolgte Öffnung ist eine bei den Akten verbleibende kurze Verhandlung aufzunehmen. § 11 Besf. vom 29. Februar 1876.

Beispiel:

Berlin, den 24. März 1930.

Heute wurde das zu Nr. 587 des Musterregisters laut Anmeldung vom 23. März 1927 von dem Fabrikanten August Schmidt, in Firma August Schmidt hier, versiegelt niedergelegte Paket, dessen Siegelverschluß umverkehrt war, nach Ablauf der Schutzfrist von drei Jahren von Amts wegen geöffnet. Es wurden darin die in der Aufschrift bezeichneten Fahnenmuster vorgefunden.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgericht.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Musterregister zu Nr. 587.

Sp. 9. Das Paket ist nach dem Ablauf der Schutzfrist von Amts wegen geöffnet worden.

Berlin, den . . . März 1930³⁾.

2. In Spalte 4 ist das Wort „versiegelt“ rot zu unterstreichen.

3. Die entsiegelten Muster sind wieder in Verwahrung zu nehmen.

4. In dem Verzeichnisse der versiegelt niedergelegten Muster und in dem alphabetischen Verzeichnisse zu streichen.

5. Am 24. März 1934, d. h. 4 Jahre nach Ablauf der Schutzfrist, wieder vorzulegen (wegen Rückgabe der Muster).

Berlin, 24. März 1930.

Br.

2. Die niedergelegten Muster und Modelle sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber oder sein Rechtsnachfolger aufzu-

1) Nach der Eröffnung muß das Muster oder Modell in diesem Verzeichnisse gestrichen werden. Auch in dem alphabetischen Verzeichnisse (s. oben § 30) ist das Muster oder Modell im Falle der Eröffnung wegen Ablaufs der Schutzfrist zu streichen. Weizsäcker-Lorenz S. 272 Bem. 5.

2) Weizsäcker-Lorenz S. 272 Bem. 1.

3) Das Erlöschen des Musterrechts wird in das Register nicht eingetragen; ebensowenig wird das Erlöschen oder die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Pakete bekannt gemacht. Weizsäcker-Lorenz S. 272 Anm. 2.

fordern¹⁾, die Muster oder Modelle binnen vier Wochen wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über sie anderweitig verfügt werden würde. Nimmt der Urheber oder sein Rechtsnachfolger die Muster usw. innerhalb der Frist nicht in Empfang, so werden sie verkauft oder, wenn sie keinen Wert haben, vernichtet. § 12 Bef. vom 29. Februar 1876. *MN* vom 26. Juni 1886, I 2298.

Die Rückgabe kann durch den Richter oder den Registerführer erfolgen.

Beispiel:

Berlin, den 3. April 1934.

Es erschien der Fabrikant Karl Reinke in Berlin, Lothringerstr. 53.

Seine Persönlichkeit wurde durch Vorlegung eines polizeilichen Anmelde Scheins ausgewiesen.

Dem Erschienenen wurde das zu Nr. 1267 des Musterregisters niedergelegte Muster zurückgegeben; er bescheinigte den Empfang durch Namensunterschrift.

Karl Reinke.

Reinhardt, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird vom Richter bzw. Rechtspfleger die Weglegung der Blattsammlung verfügt.

3. Eine Löschung der Muster kann auch, abgesehen vom Ablaufe der Schutzfrist, eintreten, z. B. wenn der Urheber auf einen weiteren Schutz verzichtet²⁾ oder wenn ein auf Löschung gerichtetes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird.

Die Eintragungen, die in diesen Fällen in Spalte 9 (Bemerkungen) zu bewirken sein werden, lauten z. B.:

Die Eintragung wird gelöscht, weil am 22. Oktober 1929 nachmittags 3 Uhr angezeigt ist, daß für das Muster kein Schutz mehr beansprucht wird.

Oder:

Das Muster ist auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts I in Berlin, 10. Kammer für Handelsfachen, vom 12. April 1927 gelöscht.

Sechster Abschnitt.

Das Schiffsregister.

§ 142. Allgemeines.

1. Das Schiffsregister zerfällt in zwei Teile:

- a) das Seeschiffsregister,
- b) das Binnenschiffsregister.

2. In das Seeschiffsregister werden die zum Erwerbe durch die See-

¹⁾ Die Aufforderung gilt mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt. § 12 Bef.

²⁾ Daß ein solcher Verzicht zulässig ist, erkennt an *RG* in *RZM* 6 122. Auch teilweise kann auf den Schutz verzichtet werden. Es sind dann auch die gezahlten Gebühren teilweise zurückzuzahlen. *RZM* 6 122.

fahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrtschiffe) mit Einschluß der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge eingetragen. §§ 1, 4 des Reichsgesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl S. 319). Die Eintragung dieser Schiffe in das Seeschiffsregister ist von großer Bedeutung, da das Recht zur Führung der Reichsflagge¹⁾ erst ausgeübt werden darf, wenn das betreffende Schiff in das Register eingetragen und über die Eintragung das sog. Schiffszertifikat ausgestellt ist. §§ 10, 11 a. a. D. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf seegehende Lustjachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Fahrzeuge (Schulschiffe), sowie auf solche Seefahrzeuge, die für Rechnung auswärtiger Staaten oder deren Angehöriger im Inlande erbaut sind. Wenn also solche Fahrzeuge vom Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch machen wollen, so unterliegen sie ebenfalls dem Eintragungszwange. § 26 Abs. 1 a. a. D.²⁾ Dagegen sind Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Schiffszertifikats befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben. § 16 a. a. D.

3. In das Binnenschiffsregister werden eingetragen Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15000 Kilogramm beträgt, sowie sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 2000 Kilogramm, sofern diese Schiffe zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt und verwendet werden. §§ 1, 119 BSchG; vgl. auch RG 102 45. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Für Preußen ist durch Bdg vom 31. Oktober 1910 (GS 312) angeordnet, daß auf Antrag des Schiffseigners Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 5000 bis 1500 kg beträgt, in das Schiffsregister einzutragen sind.

4. Während das Seeschiffsregister einen doppelten Zweck verfolgt, nämlich einmal die Feststellung der Voraussetzungen zur Führung der Reichsflagge und zum andern die Gewährung eines zuverlässigen und allgemein zugänglichen Mittels zur Auskunft über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Schiffe, verfolgt das Binnenschiffsregister nur den letztgedachten Zweck (Begründung S. 127; FFG 1 269).

5. Die Eintragung eines Schiffes in das Seeschiffsregister kann vom Registerrichter nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden; doch liegt auch für diese Schiffe ein mittelbarer Zwang zur Registrierung vor, da sie ohne Eintragung die Reichsflagge nicht führen dürfen. Ist aber ein Schiff in das Seeschiffsregister einmal eingetragen und treten Verände-

1) Bdg über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (RGBl S. 483) und 5. Mai 1926 (RGBl I S. 217).

2) Der § 26 beruht in seiner jetzigen Fassung auf dem RG vom 29. Mai 1901 (RGBl S. 184).

rungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ein, oder ergibt sich die Notwendigkeit der Löschung des Schiffes im Register, oder wird der Heimathafen aus dem Registerbezirke verlegt, so werden die zur Eintragung erforderlichen Anmeldungen zwar nicht durch den Registerrichter, wohl aber durch den Strafrichter erzwungen. Wer nämlich die ihm obliegende Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung jener Tatsachen und Rechtsverhältnisse nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe von 3 bis 10000 RMark oder mit Haft bestraft. Wer demgemäß verurteilt ist, und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils genügt, wird mit Geldstrafe von 3 bis 10000 RMark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Fall einer weiteren Beurteilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird. § 20 FlaggG, Art. XIV der Vdg vom 6. Februar 1924 (RGBl I 44) in Verb. mit § 2 Abs. 1 der II. DurchV zum Münzgesetz vom 12. Dezember 1924 (RGBl I 775). Daneben ist die Ordnungsstrafgewalt des Registerrichters vorgesehen. Das Registergericht kann nämlich zwar die Anmeldungen selbst nicht erzwingen, wohl aber die Beteiligten zur Einreichung der erforderlichen Urkunden (Schiffszertifikat, Auszug aus dem Schiffszertifikate) durch Ordnungsstrafen anhalten. § 15 Abs. 2 FlaggG. Auf das Verfahren finden die §§ 132ff. FGG entsprechende Anwendung; vgl. oben § 14.

6. Die Eintragungen in das Binnenschiffsregister werden nicht vom Strafrichter, sondern nur vom Registerrichter im Ordnungsstrafverfahren erzwungen; auch hier kommen die §§ 132ff. FGG zur Anwendung; vgl. oben § 14. Zu beachten ist, daß beim Binnenschiffsregister im Gegensatz zum Seeschiffsregister auch die erste Eintragung des Schiffes durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann. § 127 BSchG.

7. Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt beim Seeschiffsregister dem Reeder oder in gewissen Fällen dessen Vertreter, bei einer Reederei dem Mitreeder oder dem Korrespondentreeder, bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, die keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, den gesetzlichen Vertretern, im Fall eines Eigentumswechsels auch dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart ob. § 14 Abs. 2 FlaggG. Bei dem Binnenschiffsregister liegt diese Anmeldepflicht ob dem Eigentümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen, bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktiengesellschaft den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft den gesetzlichen Vertretern. § 123 Abs. 1 u. 2 BSchG¹⁾.

¹⁾ Die Anmeldungen können natürlich auch durch Bevollmächtigte der Verpflichteten erfolgen; vgl. § 13 FGG.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen; dies gilt für beide Arten des Schiffsregisters. § 14 Abs. 4 FlaggG; § 123 Abs. 3 BSchG.

8. Während für das Binnenschiffsregister keine Frist zur Bewirkung der Anmeldung bestimmt ist, diese also unverzüglich zu erfolgen hat, schreibt § 14 Abs. 3 FlaggG. für das Seeschiffsregister vor, daß die Anzeige von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken ist, an dem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat.

9. Über die örtliche Zuständigkeit der Seeschiffsregistergerichte vgl. oben § 4.

§ 143. Die Einrichtung des Seeschiffsregisters.

Das Seeschiffsregister ist nach dem der Allgemeinen Verfügung vom 11. Dezember 1899 (ZMBl. S. 753) beigegebenen Formular eingerichtet. Es besteht aus 12 Spalten.

In Spalte 1 ist der Name des Schiffes und das Unterscheidungs¹⁾signal einzutragen. Dort ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen andern Namen, so ist auch dieser Name in Spalte 1 zu vermerken. — Die das Unterscheidungs¹⁾signal bildenden vier Buchstaben sind unmittelbar unter dem Wort „Unterscheidungs¹⁾signal“ einzutragen.

Beispiel:

Deutschland.

H. J. L. M.

In Spalte 2 ist die Gattung des Schiffes mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben.

Beispiel:

Eisernes Schraubenschiff, als Schoner getakelt.

Erfährt die Gattung des Schiffes eine Veränderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 2 zu vermerken.

In Spalte 3 sind die Ergebnisse der amtlichen Vermessung auf Grund des Schiffsmeßbriefs nach Maßgabe des § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes (ZMBl. S. 741) einzutragen. Das Datum des Meßbriefs und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, sind anzugeben.

¹⁾ Vgl. die Allg. Vfg. vom 21. Oktober 1901 (ZMBl. S. 255), betreffend die Unterscheidungs¹⁾signale usw.

Beispiel für eine Eintragung:

Die Hauptmaße sind laut Meßbriefs des Reichskommissariats für Schiffsvermessung vom 22. Oktober 1926: Länge = 84,39 m; Breite 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums = 12,20 m.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung¹⁾ nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und beträgt:

a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes: 5276,3 Kubikmeter und 1862,53 Registertons;

b) der Nettoreumgehalt des Schiffes: 3338,5 Kubikmeter und 1178,49 Registertons.

Zu b) In Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Sehtel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebenzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Hat die Vermessung im Inlande noch nicht stattfinden können, so ist das Wort „amtlichen“ in der Spaltenüberschrift zu streichen. Wird das Schiff demnächst einer amtlichen Vermessung im Inland unterzogen, so ist auf ihr in Spalte 10 einzutragendes Ergebnis durch einen Vermerk in Spalte 3 hinzuweisen. Ein entsprechender Vermerk ist in Spalte 3 aufzunehmen, wenn eine wiederholte amtliche Vermessung zu einem von der früheren amtlichen Vermessung abweichenden Ergebnisse geführt hat.

In Spalte 4 sind Zeit und Ort der Erbauung, daneben auch die Werft, auf der das Schiff erbaut ist, anzugeben.

Beispiel:

1926 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulkan in Bredow bei Stettin.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt sei.

In Spalte 5 ist der Hafen einzutragen, von dem aus, als dem Heimatshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll.

Beispiel:

Stralsund.

Erhält das Schiff später einen andern im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimatshafen, so ist auch dieser in Spalte 5 einzutragen. Die frühere Eintragung wird dann rot unterstrichen.

Beispiel:

Wird der Heimatshafen von Stralsund nach Saffnis verlegt, so wird in Spalte 5 Stralsund rot unterstrichen und daneben vermerkt:

Saffnis.

Außerdem muß die Verlegung in Spalte 10 eingetragen werden; s. unten.

Liegt der neue Heimatshafen in einem andern Registerbezirke, wird

¹⁾ Die Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBl. S. 153, 161) ist geändert durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1899 (RGBl. S. 310), 12. April 1908 (RGBl. S. 149) und 11. Dezember 1913 (RGBl. S. 780).

also z. B. das Schiff von Sahnitz nach Stettin verlegt, so ist bei der neuen — von Amts wegen zu bewirkenden — Eintragung auch der frühere Heimathafen in Spalte 5 zu vermerken.

In die Spalte 6 wird der Korrespondentreeber nach Vornamen, Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnort angegeben.

Beispiel:

Friedrich Krause, Kaufmann, Stralsund.

Ist kein Korrespondentreeber vorhanden, so ist der obere Teil der Spalte durch einen wagerechten Strich auszufüllen. Wird später ein Korrespondentreeber bestellt, so ist er in dem untern Teile der Spalte einzutragen. Tritt ein Wechsel in der Person des Korrespondentreeders ein oder erfahren die zur Bezeichnung des Korrespondentreeders eingetragenen Angaben eine Veränderung, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 6 aufzunehmen. In diesen Fällen muß aber, was oft übersehen wird, stets die Veränderung auch in Spalte 10 vermerkt werden.

Die Spalte 7 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Beispiel:

20. Oktober 1927.

2 S S R 130

1

War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 7 auch die frühere Eintragung zu vermerken.

Die Spalte 8 enthält die Eigentumsverhältnisse, und zwar so, wie sie zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhanden sind. Sie zerfällt in vier Unterpalten a bis d.

a) enthält die laufende Nummer;

b) enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Reeder sowie die Unterschriften des Richters¹⁾ und des Registerführers bei der Eintragung des Schiffes;

c) enthält die Schiffsparten;

d) enthält den Erwerbgrund.

1) Vollzieht der Rechtspfleger statt des Richters die Unterschriften unter der Eintragung im Schiffsregister und unter den beglaubigten Abschriften, Briefen und Vermerken, so unterzeichnet als Registerführer ein zweiter Bürobeamter, ein zum Bürohilfsarbeiter bestellter Kanzleibeamter oder Kanzleiangehöriger, ein in der Kanzlei beschäftigter Justizbüroassistent oder ein anderer durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ermächtigter Kanzleibeamter. Diesen Personen kann auch die Vornahme der Eintragung übertragen werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Richter die Eintragungen im Schiffsregister mit unterschreibt. (§ 25 der Entlassungsverfügung in d. F. der Allg. Vfg. vom 17. und 20. April 1926 [S. 155, 159]).

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Reederei besteht. In diesem Fall erhält jeder Mitreeder eine fortlaufende Nummer. Gehören zu den Mitreedern offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, so ist den Namen der persönlich haftenden Gesellschafter eine bestimmte Nummer nicht beizufügen. In Unterspalte b sind der Name und die nähere Bezeichnung der Reeder einzutragen: bei natürlichen Personen sind der Name (Vorname, Familienname), der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Reeder deutlich kennzeichnende Merkmale anzugeben und dem Namen die Bezeichnung als „Deutscher Reichsangehöriger“ beizufügen; bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art sind die Firma oder der Name und der Sitz, bei offenen Handelsgesellschaften außerdem der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer Reederei endlich der Name und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitreeder anzugeben.

In Unterspalte c ist bei einer Reederei die Größe der den einzelnen Mitreedern gehörenden Schiffsparten in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe einer Schiffspart, so ist unter der bisherigen Eintragung¹⁾ die dem Mitreeder noch gehörende Schiffspart anzugeben.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei einer Reederei neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Mitreeders der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung seiner Schiffspart beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

Beispiel:
Spalte 8.

a	b	c	d
1.	Friedrich Ritter, Kaufmann, Stralsund, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{3}{4}$	} Hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen. Haben die Parten von dem Kaufmann Friedrich Ritter in Stralsund durch notariellen Vertrag vom 10. November 1927 gekauft.
2.	Wilhelm Krüger, Schiffsführer, Altesfähre, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{1}{8}$	
3.	Hinrichs & Co., offene Handelsgesellschaft, Stralsund. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Arthur Hinrichs, Ingenieur, Bergen a. N., deutscher Reichsangehöriger; Albert Kortwig, Stralsund, deutscher Reichsangehöriger. Schmidt. Lehmann.	$\frac{1}{8}$	

1) Die bisherige Eintragung ist rot zu unterstreichen.

In Spalte 9 sind die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen einzutragen.

Die Spalte 9 hat fünf Unterabteilungen a bis e.

Unterspalte a enthält die fortlaufende Nummer, die jede Eintragung erhält.

In Unterspalte b — überschrieben „zu Spalte“ — ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen. Würde also z. B. der in Spalte 8 unter Nr. 1 eingetragene Mitreeder Kaufmann Friedrich Ritter von seinem Schiffsanteil von $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$ an den Kaufmann Ernst Büttner in Stralsund veräußern, so würde in der Unterspalte b zu vermerken sein:

„81.“

Die Unterspalte c enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Reeder, die Unterspalte d die Schiffsparten und die Unterspalte e den Erwerbgrund. Diese drei Unterspalten werden ausgefüllt beim Übergange des Eigentums an einem Schiff oder an einer Schiffspart nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 8.

Es wird also eingetragen z. B.:

In Unterspalte c:

Ernst Büttner, Kaufmann, Stralsund, deutscher Reichsangehöriger.

In Unterspalte d:

$\frac{1}{4}$.

In Unterspalte e:

hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Ritter in Stralsund durch notariellen Vertrag vom 2. November 1928 gekauft.

2 S S R 130

5

7. November 1928.

Schmidt.

Lehmann.

Anderer Änderungen in den die Eigentumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Tatsachen, z. B. Änderungen des Namens oder des Wohnortes eines Reeders, sind in Unterspalte c einzutragen.

Die Spalte 9 dient endlich noch in besonderen Fällen zur Eintragung. Wenn nämlich der Alleineigentümer des Schiffes die Reichsangehörigkeit verliert oder wenn eine Schiffspart an einen Ausländer durch „Veräußerung“ übergeht, so verliert das Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge und muß im Register gelöscht werden. §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 2 Flagg¹⁾. Wenn aber der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit verliert oder wenn eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräußerung, also z. B.

¹⁾ Die Wdg betr. die Veräußerung von Kauffahrtsschiffen ins Ausland vom 17. Januar 1918 (RGBl S. 39) ist durch die Wdg vom 11. Januar 1927 (RGBl II S. 13) mit Wirkung vom 1. Februar 1927 aufgehoben.

durch Erbgang, auf einen Ausländer übergeht, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge, und der Registerrichter kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Verluste der Reichsangehörigkeit oder dem in anderer Weise als durch Veräußerung bewirkten Übergange der Schiffspart die übrigen Mitreeder auf ihren Antrag zur öffentlichen Versteigerung der Schiffspart für Rechnung des Eigentümers ermächtigen; diese Vorschriften gelten aber nur, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitreeder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen¹⁾. § 3 FlaggG. In diesen Fällen sind der Zeitpunkt des Verlustes der Reichsangehörigkeit oder des Überganges der Schiffspart sowie die nunmehrige Staatsangehörigkeit des Eigentümers der Schiffspart in Spalte 9 bei der Eintragung der Veränderung zu vermerken.

Hat also z. B. eine deutsche Reichsangehörige, die als Mitreederin $\frac{1}{8}$ Schiffspart eines im Seeschiffsregister eingetragenen Schiffes besitzt, durch Heirat mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren, so wird der in Spalte 9c einzutragende Vermerk etwa lauten:

Fräulein Elisabeth Schulke in Stralsund hat sich am 23. März 1929 mit dem Kaufmanne James Chamberlain in London verheiratet und dadurch die englische Staatsangehörigkeit erworben.
2 S S R 130

17

5. April 1929.
Schmidt.

Lehmann.

Würde dann später auf Grund der Ermächtigung des Registergerichts die öffentliche Versteigerung der Schiffspart der Frau Chamberlain vorgenommen, so würde der neue Erwerber, der nach § 3 Abf. 2 Satz 3 FlaggG Reichsangehöriger sein muß, in Spalte 9 einzutragen sein.

Die bezüglichen Vermerke würden lauten:

In Unterpalte c:

Hermann Schöne, Kaufmann, Stralsund, deutscher Reichsangehöriger.

In Unterpalte d:

$\frac{1}{8}$.

In Unterpalte e:

Hat die Part der Frau des Kaufmanns Chamberlain, Elisabeth geb. Schulke in London laut des Versteigerungsprotokolls vom 22. Dezember 1929 gekauft.

2 S S R 130

21

29. Dezember 1929.
Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 10 sind die Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen, also die Ver-

¹⁾ Sonst geht das Flaggenrecht auch hier unter, so daß die Löschung des Schiffes erfolgen muß.

änderungen der in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6 eingetragenen Tatsachen einzutragen. Besonders hervorzuheben ist, daß die Eintragung in Spalte 10 auch zu erfolgen hat, wenn die Veränderungen in den Spalten 1 bis 3, 5 und 6, vermerkt werden; hiergegen wird in der Praxis oft gefehlt.

Wird also z. B. der Heimathafen eines Schiffes von Stralsund nach Sahnitz verlegt, so ist nicht nur in Spalte 5 das Wort „Sahnitz“ neben das rot zu unterstreichende Wort „Stralsund“ zu setzen, sondern es ist auch in Spalte 10c zu vermerken:

Der Heimathafen ist nach Sahnitz verlegt.

Jede Eintragung in Spalte 10 erhält eine fortlaufende Nummer. Die Spalte hat drei Unterspalten.

Unterspalte a enthält die laufende Nummer.

In Unterspalte b — überschrieben „zu Spalte“ — ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Unterspalte c gibt den Inhalt der Veränderung an und enthält neben dem Tage der Eintragung den Hinweis auf die Registerakten und die Unterschrift der Registerbeamten, z. B.:

Der Name des Schiffes ist in „Deutschland“ geändert.

2 S S R 130

4

6. März 1928.

Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 11 ist die Löschung des Schiffes zu vermerken; dabei ist auch der Grund der Löschung anzugeben, z. B.:

Das Schiff ist untergegangen und deshalb gelöscht.

2 S S R 130

39

10. Juni 1930.

Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 11 ist ferner bei Verlegung des Heimathafens aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen; z. B.:

Der Heimathafen ist nach Stettin verlegt. Das Registerblatt ist geschlossen.

2 S S R 130

37

5. April 1928.

Schmidt.

Lehmann.

Besonderes gilt für die Löschung des Schiffes, wenn Pfandrechte eingetragen sind, s. unten § 150.

In Spalte 12 werden die Pfandrechte an dem Schiff eingetragen. Die Spalte 12 hat 5 Unterspalten.

Unterspalte a enthält die laufende Nummer, Unterspalte b den Betrag des Pfandrechts, Unterspalte c den Inhalt der Eintragungen, die Bezugnahme auf die Akten, den Tag der Eintragung und die Unterschrift der Regi-

sterbeamten, Unterspalte d die Veränderungen und Unterspalte e die Löschungen. Die Vorschriften über die Eintragungen in die dritte Abteilung des Grundbuchs finden entsprechende Anwendung.

In Unterspalte c ist, wenn eine Reederei besteht, bei jeder Eintragung anzugeben, ob sich das Pfandrecht auf das ganze Schiff oder nur auf eine Schiffspart erstreckt; im letzteren Fall ist die Schiffspart zu bezeichnen.

In Unterspalte d ist auch die Löschung der eingetragenen Veränderungen durch Eintragung eines entsprechenden Vermerkes zu bewirken. Über jeder Eintragung in den Unterspalten d und e ist anzugeben, auf welche andere Eintragung sie sich bezieht.

Die Unterspalte c dient auch zur Eintragung des Versteigerungsvermerkes, die Unterspalte e auch zur Löschung dieses Vermerkes.

Beispiele über Eintragungen in Spalte 12 s. unten § 152.

Die vorstehenden Vorschriften über die in das Seeschiffsregister zu bewirkenden Eintragungen sind enthalten in § 7 FlaggG. und §§ 20 bis 31 Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Seeschiffsregisters je für die Spalten 8, 9, 10, 11 und 12 des Registers zu verwenden sind. § 32 Allg. Vfg. v. 11. Dezember 1899.

Auf Antrag des Reeders kann, wenn gleichzeitig eine Veränderung in den Spalten 9 oder 10 des Registers eingetragen werden soll, das Schiff auf ein anderes Blatt unter einer neuen Ordnungsnummer übertragen werden. Die Übertragung ist von Amts wegen zu bewirken, wenn das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden ist. Sie darf immer nur erfolgen, wenn das Schiffszertifikat eingereicht oder die Einreichung zur Ausstellung eines neuen Zertifikats nicht erforderlich ist. § 33 Abs. 1 Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899. Das Verfahren bei diesen Übertragungen ist in § 33 Abs. 2 und 3 der Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899 näher geregelt. Es ist in diesen Fällen ein neues Zertifikat und gegebenenfalls ein neuer Auszug aus dem Schiffszertifikat auszustellen. Die Erteilung dieser neuen Urkunden ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken. § 43 Abs. 3 und 4 Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899.

§ 144. Die Einrichtung des Binnenschiffsregisters.

Das Binnenschiffsregister wird nach dem der Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899 (MBl. S. 753) beigegebenen Formulare geführt.

Es besteht aus 10 Spalten.

In Spalte 1 sind der Name, die Nummer oder sonstige Merkmale des Schiffes sowie dessen Gattung und Material einzutragen, z. B. Sda XII 82 Stevenkahn aus Eichenholz mit eisernen Anlen, mit einem Mast und ohne festes Deck.

In Spalte 1 ist außer dem Namen, den das Schiff zur Zeit der Eintragung führt, auch der etwaige frühere Name anzugeben, wenn das Schiff unter diesem Namen vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen war. Erhält das Schiff nach seiner Eintragung einen andern Namen, so ist auch dieser in Spalte 1 zu vermerken.

Die Eintragung des Namens ist nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Schiff einen solchen führt; eine Verpflichtung zur Beilegung eines Namens besteht nicht.

Die Gattung des Schiffes ist mit den für die Bezeichnung üblichen Ausdrücken anzugeben. Erfährt sie eine Änderung, so ist auch die neue Gattung in Spalte 1 zu vermerken.

In Spalte 2 sind die Tragfähigkeit des Schiffes und bei Dampfschiffen und sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors einzutragen. Der Inhalt der Eintragung ist aus den bei der Anmeldung des Schiffes glaubhaft zu machenden Angaben der Beteiligten, insbesondere aus den Meßbriefen, Eichscheinen, Schiffsunterforschungsattesten oder Dampfkesselrevisionsattesten sowie aus sonstigen Bescheinigungen der zuständigen Behörden oder auch der Erbauer zu entnehmen. Bei der Eintragung ist auf die ihr zugrunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers, des Tages ihrer Ausstellung und gegebenenfalls ihrer Nummer¹⁾ Bezug zu nehmen.

Beispiel:

Vermaßen auf 220 Tonnen laut Eichscheins des Wasserbauamts in Zehdenick vom 23. August 1927.

Bei Veränderungen in der Tragfähigkeit des Schiffes oder in der Stärke des Motors ist durch einen Vermerk in Spalte 2 auf die betreffende Eintragung in Spalte 8 hinzuweisen.

Beispiel:

Das Schiff ist neu vermaßen (vgl. Spalte 8 Nr. 4).

Es ist also nicht richtig, daß — was man in der Praxis oft findet — in Spalte 2 auch das Ergebnis der Neuvermessung unter Bezugnahme auf die ihr zugrunde liegende Urkunde unter Angabe ihres Ausstellers und ihres Datums eingetragen wird.

In Spalte 3 sind Zeit und Ort der Erbauung sowie die Werft, auf der das Schiff gebaut ist, anzugeben.

Beispiel:

1926 auf der Werft von Friedrich Müller in Lychen.

Sind Zeit und Ort der Erbauung nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen zu ermitteln, so genügt eine allgemeine Angabe mit der Bemerkung, daß die betreffende Tatsache nicht festgestellt sei.

¹⁾ Allg Bfg 9. vom November 1926 (ZMBl 392).

In Spalte 4 ist der Heimatsort, d. h. der Ort einzutragen, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird, z. B.:

Bredereiche.

Erhält das Schiff später einen andern im Bezirke des Registergerichts belegenen Heimatsort, so ist auch dieser in Spalte 4 einzutragen. Die frühere Eintragung ist dann rot zu unterstreichen.

Beispiel:

Wird der Heimatsort von Bredereiche nach Lychen verlegt, so wird in Spalte 4 Bredereiche rot unterstrichen und daneben vermerkt:

Lychen.

Außerdem muß die Verlegung in Spalte 8 eingetragen werden.

Liegt der neue Heimatsort in einem andern Registerbezirke, so ist bei der neuen — von Amts wegen zu bewirkenden — Eintragung auch der frühere Heimatsort in Spalte 4 zu vermerken.

Beispiel:

Zehdenid; früher Bredereiche (Amtsgerichtsbezirk Lychen).

Die Spalte 5 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung des Schiffes bestimmt.

Beispiel:

9. Januar 1928.

BSR 45

1

War das Schiff schon vorher in das Register einer deutschen Registerbehörde eingetragen, so ist in Spalte 5 auch die frühere Eintragung zu vermerken. Es ist dann z. B. hinter die vorstehende Eintragung zu setzen:

Das Schiff war früher unter Nr. 783 des Schiffsregisters des Amtsgerichts in Lychen eingetragen.

Der letztgedachte Vermerk gehört also in Spalte 5, nicht in Spalte 4, wo man ihn in der Praxis häufig findet.

Die Spalte 6 dient zur Darstellung der zur Zeit der Eintragung des Schiffes vorhandenen Eigentumsverhältnisse. Sie zerfällt in vier Unterpalten a bis d:

a enthält die laufende Nummer;

b enthält die Namen und nähere Bezeichnung der Eigentümer sowie die Unterschriften des Richters¹⁾ und des Registerführers;

c enthält die Anteile der Miteigentümer;

d enthält den Erwerbsgrund.

¹⁾ Vgl. jedoch §§ 2ff.; 25, 32 der Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 (ZMBl S. 401), Allg Bfg vom 17. und 20. April 1926 (ZMBl 155, 159); siehe oben S. 395 Anm. 1.

Die Unterspalte a ist nur auszufüllen, wenn eine Reederei besteht; in diesem Fall erhält jeder Mitreeder eine fortlaufende Nummer. Da die Binnenschiffe in den meisten Fällen im Eigentum einer natürlichen Person stehen, so bleibt die Unterspalte a in der Praxis meist leer.

In Unterspalte b sind anzugeben: bei natürlichen Personen der Vor- und Zuname, der Stand, der Beruf sowie der Wohnort und, soweit diese Angaben nicht tunlich oder nicht ausreichend sind, andere die Eigentümer deutlich kennzeichnende Merkmale und bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art die Firma oder der Name und der Sitz.

In Unterspalte c ist bei einem Miteigentum die Größe der den einzelnen Miteigentümern gehörenden Anteile in Form eines Bruches zu vermerken. Verringert sich später die Größe eines Anteils, so ist unter der bisherigen Eintragung der dem Miteigentümer noch gehörende Anteil anzugeben. Da Miteigentumsverhältnisse bei Binnenschiffen selten sind, so bleibt die Unterspalte c meist frei. Es ist nicht richtig und jedenfalls überflüssig, die Spalte bei Schiffen, die im Alleineigentum einer Person stehen, durch $\frac{1}{1}$ auszufüllen.

In Unterspalte d ist der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schiffes beruht, und bei mehreren Miteigentümern neben der in der Unterspalte b erfolgten Bezeichnung jedes Miteigentümers der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung seines Anteils beruht, unter Bezeichnung der darüber beigebrachten Urkunden einzutragen.

Beispiel:

Hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.

In Spalte 7 sind die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen einzutragen.

Die Spalte 7 hat 5 Unterspalten.

Unterspalte a enthält die fortlaufende Nummer, die jede Eintragung erhält.

In Unterspalte b — überschrieben „zu Spalte“ — ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Die Unterspalte c enthält den Namen und die nähere Bezeichnung der Eigentümer, die Unterspalte d die Anteile der Miteigentümer und die Unterspalte e den Erwerbgrund¹⁾.

Die Unterspalten c—e werden ausgefüllt bei dem Übergange des Eigentums an einem Schiff oder einem Schiffsanteile nach den Vorschriften über die Ausfüllung der Spalte 6. Auch hier wieder kommt es nur selten zur Ausfüllung der Unterspalte d.

Die Eintragungen in den Unterspalten c und e lauten z. B.:

¹⁾ Vgl. auch die Allg Bfg vom 21. April 1921 über die Durchführung der Entsignung von Binnenschiffen auf Grund des Friedensvertrages (JMB 260).

Karl Gerber, Schiffseigner, Lyden
hat das Schiff durch mündlichen Vertrag vom 22. Oktober 1927 gekauft.
BSR 47

30. Oktober 1927.
Schmidt.

2
Lehmann.

Andere Änderungen in den die Eigentumsverhältnisse betreffenden eingetragenen Tatsachen, z. B. Änderungen des Namens oder des Wohnortes des Eigentümers sind in Unterspalte c einzutragen.

In Spalte 8 sind die Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen, also die Veränderungen der in den Spalten 1, 2 und 4 eingetragenen Tatsachen einzutragen. Die Eintragung hat in Spalte 8 auch zu erfolgen, wenn die Veränderungen in den Spalten 1, 2 und 4 vermerkt werden; hiergegen wird in der Praxis nicht selten verstoßen.

Wird also z. B. ein Schiff neu vermessen, so ist in Spalte 8c zu vermerken:

Das Schiff ist laut Eichscheins Nr. 784 der Schiffseichbehörde in Behdenick vom 22. September 1929 neu vermessen auf 225 Tonnen Tragfähigkeit.
BSR 47

10. Oktober 1929.
Schmidt.

12
Lehmann.

Gleichzeitig ist in Spalte 2 einzutragen:

Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Spalte 8 Nr. 2).

Jede Eintragung in Spalte 8 erhält eine fortlaufende Nummer. Die Spalte 8 hat drei Unterspalten:

Unterspalte a enthält eine laufende Nummer.

In Unterspalte b — überschrieben „zu Spalte“ — ist auf die Stelle der durch die Änderung betroffenen früheren Eintragung hinzuweisen.

Unterspalte c gibt den Inhalt der Veränderungen an und enthält neben dem Tage der Eintragung und dem Hinweis auf die Registerakten die Unterschrift der Registerbeamten; vgl. das vorangeführte Beispiel.

In Spalte 9 ist die Löschung des Schiffes zu vermerken; dabei ist auch der Grund der Löschung anzugeben; z. B.:

Das Schiff ist zerfchlagen und deshalb gelösch.

BSR 47
14

12. November 1930.
Schmidt.

Lehmann.

In Spalte 9 ist ferner bei der Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk außer der Verlegung ein Vermerk, durch den das Registerblatt geschlossen wird, einzutragen, z. B.:

Der Heimatsort ist nach Behdenick verlegt; das Registerblatt ist geschlossen.
BSR 48

5. Mai 1930.
Schmidt.

22
Lehmann.

Besonderes gilt für die Löschung des Schiffes, wenn Pfandrechte eingetragen sind, s. unter § 151.

In Spalte 10 werden die Pfandrechte an dem Schiff eingetragen. Es gilt hier dasselbe, was beim Seeschiffsregister für die Spalte 12 gesagt ist; vgl. daher oben § 143.

Die vorstehenden Vorschriften über die in das Binnenschiffsregister zu bewirkenden Eintragungen sind enthalten in den §§ 125 Abs. 2, 124 BSchG und §§ 34 bis 40 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899¹⁾.

Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Binnenschiffsregisters je für die Spalten 6 bis 10 des Registers zu verwenden sind. § 41 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Auf die Übertragung des Schiffes auf ein anderes Blatt finden die für das Seeschiffsregister gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. §§ 40, 33 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 und oben § 143. Es ist in diesem Fall ein neuer Schiffsbrief, in dem nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse darzustellen sind, auszufertigen; die Erteilung des neuen Schiffsbriefs ist auf dem Deckel der Registerakten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken. § 43 Abs. 2 u. 3 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

§ 145. Die Anmeldung und Eintragung eines Seeschiffes.

1. Schon oben im § 142 ist hervorgehoben, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung eines Schiffes zwecks Eintragung in das Seeschiffsregister nicht besteht. Nur der Umstand, daß die Schiffe ohne Eintragung die Reichsflagge nicht führen dürfen, wird die Anmeldung regelmäßig herbeiführen. Die Anmeldung²⁾ erfolgt durch den Reeder oder dessen Vertreter, bei einer Reederei durch den Mitreeder und den Korrespondent-reeder, bei juristischen Personen usw. durch die gesetzlichen Vertreter. Sind mehrere Anmeldeberechtigte vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. § 14 Abs. 2 und 4 FlagG.

1) Wegen der Eintragungen in die Spalten 3 bis 10 des Binnenschiffsregisters ist in der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 nur kurz auf die „entsprechenden“ für das Seeschiffsregister geltenden Vorschriften verwiesen; dies hat in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt, da die Spalten beider Register in vielen Punkten nicht übereinstimmen und es oft an Zeit mangelt, die für das Binnenschiffsregister „entsprechend“ anwendbaren Vorschriften des Seeschiffsregisterwesens im einzelnen festzustellen. Die vielen Unrichtigkeiten, denen man gerade in Binnenschiffsregistern oft begegnet, sind hauptsächlich auf die unübersichtliche Fassung der §§ 37 bis 40 der Allg Bfg zurückzuführen.

2) Von jedem Eingang eines Antrags auf Eintragung eines Schiffes in das Seeschiffsregister hat der Registerführer unverzüglich der Seeverufsgenossenschaft in Hamburg, Bippelhaus 18, schriftlich oder telegraphisch Mitteilung zu machen. Allg Bfg vom 11. Februar 1925 (SMBl S. 61).

2. Anzumelden sind alle die Thatfachen, die der Eintragung in das Register bedürfen, also insbesondere der Name, die Gattung, das Unterscheidungs-signal des Schiffes, die Ergebnisse der amtlichen Vermessung¹⁾, die Zeit und der Ort der Erbauung, der Heimathafen, der Name und die nähere Bezeichnung des Reeders und der Rechtsgrund, auf dem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; vgl. näheres oben § 143.

3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen. § 8 Abs. 1 FlagG. Die Glaubhaftmachung erfolgt regelmäßig durch Vorlegung von Meß-briefen, sogenannten Bauscheinen (Bescheinigungen der Werft) und ähnlichen Urkunden und auch durch eidesstattliche Versicherungen; vgl. § 294 ZPO; § 15 Abs. 2 FGG.

Es ist ferner eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsortes darüber vorzulegen, ob und mit welchen Pfandrechten das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke eingetragen ist. § 4 PfMSchG; vgl. auch unten § 157.

4. Der Registerrichter hat zu beachten, daß nach § 2 Abs. 1 FlagG. die Kauffahrteischiffe usw. zur Führung der Reichsflagge nur dann berechtigt sind, wenn sie im ausschließlichen Eigentume von Reichsangehörigen stehen. Es muß daher bei der Anmeldung auch angegeben und glaubhaft gemacht werden, daß in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Beteiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. § 7 Nr. 6 FlagG. Hierbei ist § 2 Abs. 2 FlagG. im Auge zu behalten; nach dieser Vorschrift werden nämlich den Reichsangehörigen gleich geachtet: offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inlande ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

5. Erst wenn der Registerrichter das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge und alle anderen vorbezeichneten Thatfachen und Rechtsverhältnisse für glaubhaft gemacht erachtet, darf er die Eintragung verfügen. § 8 Abs. 1 FlagG.

6. Ist der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates, so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, daß das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates ein-

¹⁾ Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen werden. § 8 Abs. 2 FlagG. Dies ist bestimmt, um die Eintragung der im Ausland erbauten oder von Ausländern auf Reichsangehörige übergegangenen Schiffe zu ermöglichen. Knitschky-Rudorff S. 82.

getragen ist. Wird festgestellt, daß eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden. § 9 FlaggG.

7. Die Eintragung des Schiffes erfolgt in den Spalten 1 bis 8; das Nähere s. oben § 143.

8. Über die Eintragung des Schiffes in das Seeschiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde, das sogenannte Schiffszertifikat, ausgestellt. § 10 Abs. 1 FlaggG. Die Einrichtung des Schiffszertifikats ergibt sich aus dem Muster, das der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum § 25 FlaggG vom 10. November 1899 (Z. Bl. f. fr. Ger. S. 380) beigelegt ist. Das Zertifikat ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszufertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. Werden mehrere Bogen zu einem Schiffszertifikat verwendet, so sind sie mit Seide zu heften und die Enden sind mit dem Ausfertigungssiegel festzulegen. § 42 Abs. 1 und 3 Allg BfG vom 11. Dezember 1899.

Nur durch das Schiffszertifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen. § 11 Abs. 1 FlaggG.

9. Auf Antrag des Reeders oder des Schiffers hat ferner das Registergericht, das das Schiffszertifikat ausgestellt hat, einen beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikate zu erteilen. Ein Muster für einen solchen beglaubigten Auszug ist ebenfalls der vorangeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 beigegeben. Auch dieser Auszug ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Registerführers — auszufertigen. § 42 Abs. 3 Allg BfG vom 11. Dezember 1899. Der beglaubigte Auszug vertritt vielfach die Stelle des Schiffszertifikats selbst. Nach § 11 Abs. 3 FlaggG genügt es nämlich auch, wenn statt des Schiffszertifikats ein solcher beglaubigter Auszug während der Reise an Bord des Schiffes mitgeführt wird¹⁾.

10. Unter Umständen kann das Registergericht auch in die Lage kom-

1) Ein neues Schiffszertifikat oder ein neuer Auszug aus dem Schiffszertifikate darf außer im Falle des § 15 Abs. 3 FlaggG nur dann ausgestellt werden, wenn das frühere Zertifikat oder der frühere Auszug eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Die eingereichten Urkunden sind unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei der Erteilung des neuen Zertifikats oder des neuen Auszuges in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen. In den neu auszustellenden Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse darzustellen. § 43 Abs. 1 und 2 Allg BfG vom 11. Dezember 1899.

men, ein sogenanntes Flaggenzeugnis, das das Schiffszertifikat ersetzen soll¹⁾, ausstellen zu müssen. Es kann nämlich das Registergericht des deutschen Erbauungshafens ein solches Flaggenzeugnis behufs der ersten Überführung eines neuen Schiffes in einen andern Hafen ausstellen; dies Zeugnis hat aber nur für die Dauer der Überführung Gültigkeit. § 12 Abs. 2 FlagG. Von der Ausstellung des Zeugnisses hat das ausstellende Registergericht, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen. § 12 Abs. 3 FlagG. Muster für Flaggenzeugnisse sind ebenfalls der vorangeführten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 beigegeben. Das vom Registergericht auszustellende Flaggenzeugnis ist unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszufertigen²⁾. § 42 Abs. 3 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899.

11. Endlich hat der Registerrichter sich noch mit den eingereichten Schiffsmeßbriefen näher zu befassen. Das Reichskommissariat für Schiffsvermessung fertigt nämlich die Meßbriefe in zwei Exemplaren, einem für den Reeder bestimmten Original und einer für das Registergericht bestimmten beglaubigten Abschrift an und sendet sie bei registrierten oder zu registrierenden Schiffen an das Registergericht. Dieses prüft die Übereinstimmung des Originals mit der beglaubigten Abschrift und, falls die Übereinstimmung fehlt, tritt es je nach der Verschiedenheit der Fälle entweder mit dem Reichskommissariat für Schiffsvermessung in Verbindung oder versteht selbst die Abschrift mit einem Berichtigungsvermerk. Das Registergericht hat auf dem Originale des Meßbriefs die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen und hierbei außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung das Unterscheidungs-signal und den Heimathafen anzugeben. Die Bescheinigung ist vom Richter zu unterschreiben; der Unterschrift ist der Stempel des Amtsgerichts beizufügen. Sodann ist das Original dem Reeder oder dessen Vertreter auszuhandigen. §§ 45, 46 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899 und Allg Vfg vom 7. Februar 1898 (JMBI S. 34).

¹⁾ Im übrigen wird das Flaggenzeugnis, das das Schiffszertifikat ersetzen soll und nur eine zeitlich beschränkte Wirksamkeit hat, von dem zuständigen deutschen Konsul für ein Schiff ausgestellt, das sich im Auslande befindet und durch Übergang in das Eigentum eines Reichsangehörigen das Recht zur Führung der Reichsflagge erlangt. § 21 Abs. 1 FlagG. Von der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul, wenn ein deutscher Hafen zum Heimathafen des Schiffes bestimmt ist, dem Registergerichte dieses Hafens Anzeige zu machen. § 12 Abs. 3 FlagG.

²⁾ Das vom Konsul auszustellende Flaggenzeugnis wird natürlich von diesem unterschrieben.

Beispiel für eine Anmeldung und Eintragung¹⁾:

Stettin, den 20. Januar 1927.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin, Breitestr. 6,
2. der Schiffskapitän Wilhelm Müller in Jansenitz,
3. der Kommerzienrat Alfred Krüger in Stettin, Swinemünder Str. 16,
4. der Konsul Albert Martin in Stettin, Greifswalder Str. 23.

Die Erschienenen nahmen Bezug auf den bei dem Gericht im Original und in beglaubigter Abschrift befindlichen Meßbrief Nr. 811 des Reichskommissariats für Schiffsvermessung zu Berlin vom 10. Januar 1927, sowie eine Bescheinigung des Amtsgerichts darüber, daß das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke nicht eingetragen ist, und erklärten:

Wir melden das nachbezeichnete Schiff, mit dem Seefahrt zum Zwecke des Erwerbes betrieben werden soll, zur Eintragung in das Seeschiffsregister an.

Das Schiff hat den Namen „Germania“ und führt das Unterscheidungs-signal J.G.B.C. Es ist ein eisernes Schraubendampfschiff, als Schoncr getafelt.

Das Schiff ist nach dem Meßbrief amtlich vermessen auf 84,39 m Länge; 10,53 m Breite; 7,69 m Tiefe; 12,20 m größte Länge des Maschinenraums.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

- a) der Bruttoreaumgehalt des Schiffes 5276,3 Kubikmeter = 1862,53 Registertons,
- b) der Nettoraumgehalt des Schiffes 3338,5 Kubikmeter = 1178,49 Registertons.

Das Schiff ist gebaut im Jahre 1926 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulcan in Bredow bei Stettin.

Der Heimathafen des Schiffes ist Stettin.

Eigentümer des Schiffes sind:

- a) der Erschienene Friedrich Scholz zu $\frac{3}{4}$,
- b) der Erschienene Wilhelm Müller zu $\frac{1}{8}$,
- c) die Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin, deren persönlich haftende Gesellschafter die Erschienenen Alfred Krüger und Albert Marten sind, zu $\frac{1}{8}$.

Die Eigentümer haben das Eigentum an dem Schiffe dadurch erworben, daß Friedrich Scholz das Schiff für seine Rechnung hat erbauen lassen und die Miteigentümer zu b) und c) die Parten von Friedrich Scholz durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1927 gekauft haben.

Korrespondentreeeder des Schiffes ist der Erschienene Friedrich Scholz.

Um die vorstehenden Angaben, insbesondere die Eigentumsverhältnisse, sowie die Reichsangehörigkeit der Eigentümer glaubhaft zu machen, versichern wir die Richtigkeit unserer Angaben an Eidesstatt, nehmen auf den Meßbrief Bezug und überreichen ferner:

- a) den Vauschein der Werft der Aktiengesellschaft Vulcan,
- b) den Militärpaß des Friedrich Scholz,
- c) das Kapitänspatent des Wilhelm Müller,

¹⁾ Das Beispiel ist der Anlage 1 der Allg Bfg vom 11. Dezember 1899 und dem Formularbuche von Weizsäcker-Lorenz 2. Aufl. S. 260 ff. — jedoch mit einigen Änderungen — entnommen.

d) einen die Kommanditgesellschaft Krüger & Marten betreffenden neuesten Auszug aus dem hiesigen Handelsregister.

Die Urkunden zu b) bis d) erbitten wir zurück.

Wir nehmen Bezug darauf, daß die Reichsangehörigkeit des Kommerzienrats Alfred Krüger und des Konsuls Albert Marten gerichtsbeamtet ist.

Der Wert des Schiffes beträgt 400 000 RMart. Das Schiffszertifikat, einen beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat, sowie den Mehbrief bitten wir zu senden an den Erschienenen Friedrich Scholz.

v. g. u.

Friedrich Scholz. Wilhelm Müller.

Alfred Krüger. Albert Marten.

Reinhardt, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Seeschiffsregister Nr. 125:

Sp. 1. Germania.

J G B C

Sp. 2. Eisernes Schraubendampfschiff, als Schoner getakelt.

Sp. 3. Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind laut Mehbriefs des Reichskommissariats für Schiffsvermessung zu Berlin vom 10. Januar 1927: Länge = 84,39 m; Breite = 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums 12,20 m.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGBl 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubitmeter	Registertons
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes	5276,3	1862,53
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes	3338,5	1178,49

Zu b) in Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Zehntel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebenzig, neun und vierzig Hundertstel Registertons.

Sp. 4. 1926 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulcan in Bredow bei Stettin.

Sp. 5. Stettin.

Sp. 6. Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin.

Sp. 7. . . . Januar 1927.

2 S S R 125

1

Sp. 8. Unterspalte a bis c.

1.

Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.

³/₄*

2.

Wilhelm Müller, Schiffskapitän, Jasenitz, deutscher Reichsangehöriger.

¹/₈*

3.

Krüger & Marten, Kommanditgesellschaft, Stettin.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind:

Alfred Krüger, Kommerzienrat, Stettin, deutscher Reichsangehöriger,

Albert Marten, Konsul, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.

¹/₈*

Unterspalte d.

Zu 1: hat das Schiff auf seine Rechnung erbauen lassen.

Zu 2 und 3: haben die Parten von dem Kaufmanne Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1927 gekauft.

2. Ein Schiffszertifikat und ein beglaubigter Zertifikatsauszug auszustellen und samt dem Meßbrief, auf dem die Eintragung in das Register zu bescheinigen, dem Miteigentümer Friedrich Scholz auszuhändigen.

3. Bekanntmachung der Eintragung¹⁾ an die drei Miteigentümer unter Rücksendung des Militärpasses, des Kapitänspatentes und des Handelsregisterauszugs.

Stettin, 20. Januar 1927.

Schm.

§ 146. Die Anmeldung und Eintragung eines Binnenschiffes.

1. Die Anmeldung eines Binnenschiffes kann, wie schon oben § 142 hervorgehoben ist, im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden. Die Verpflichtung zur Anmeldung des Schiffes liegt dem Eigentümer und, wenn mehrere Eigentümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob. Wer bei Gesellschaften, juristischen Personen usw. zur Anmeldung verpflichtet ist, ist oben § 142 hervorgehoben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen. § 123 BSchG.

2. Anzumelden sind alle die Tatsachen, die der Eintragung in das Register bedürfen, also die Gattung, das Material, der Name, die Nummer und sonstigen Merkzeichen des Schiffes, die Tragfähigkeit oder die Stärke des Motors, die Zeit und der Ort der Erbauung, der Heimatsort, der Name und die nähere Bezeichnung des Eigentümers oder der Miteigentümer, sowie der Größe des Anteils dieser, endlich der Erwerbgrund. § 124 Abs. 1 BSchG. Vgl. näheres oben § 144.

3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen. § 124 Abs. 2 BSchG. Auch hier erfolgt die Glaubhaftmachung regelmäßig durch Vorlegung von Eichscheinen, Meßbriefen, Schiffspatenten, Bauscheinen und ähnlichen Urkunden, sowie durch eidesstattliche Versicherungen; vgl. § 294 ZPO und § 15 Abs. 2 ZGG.

Es ist ferner eine Bescheinigung der Registerbehörde des inländischen Erbauungsortes darüber vorzulegen, ob und mit welchen Pfandrechten das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke eingetragen ist. § 4 PfRSchG; vgl. auch unten § 157.

4. Die Eintragung des Schiffes erfolgt in den Spalten 1 bis 6; das Nähere s. oben § 144.

5. Über die Eintragung des Schiffes in das Binnenschiffsregister wird von dem Registergericht eine Urkunde, der sog. Schiffsbrief erteilt, in die der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist. § 125 Abs. 3 BSchG. Die Einrichtung des Schiffsbrieft ergibt sich aus dem der Allg BfG vom 11. Dezember 1899 beigegeführten Formulare. Der Schiffsbrief ist unter

¹⁾ War das Schiffsbauwerk eingetragen, so ist auch zu dem Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke Mitteilung zu machen. § 4 II PfRSchG.

dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Gerichtsschreibers — auszufertigen; Lack ist zu dem Siegel nicht zu verwenden. § 42 Abs. 3 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899¹⁾).

6. Endlich hat der Registerrichter auf den von den Beteiligten eingereichten Eckscheinen oder Meßbriefen vor der Aushändigung der Urkunden die Eintragung des Schiffes in das Register zu bescheinigen. In der vom Richter zu unterschreibenden und mit dem Stempel des Amtsgerichts zu versehenen Bescheinigung ist außer der Ordnungsnummer und dem Datum der Eintragung auch der Heimatsort anzugeben. § 46 Abs. 1 u. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Beispiel für eine Anmeldung und Eintragung:

Lychen, den 16. November 1927.

Es erschien vor dem Unterzeichneten:

der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.

Die Persönlichkeit des Erschienenen wurde durch Vorlegung des Meßbriefs Nr. 722 des Wasserbauamts in Behdenick vom 22. September 1927 festgestellt.

Er überreichte mit der Bitte um alsbaldige Rückgabe den vorbezeichneten Meßbrief sowie eine Bescheinigung des Amtsgerichts darüber, daß das Schiff in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke nicht eingetragen ist, und erklärte:

Ich melde das nachbezeichnete Schiff zur Eintragung in das Binnen-Schiffsregister an.

Das Schiff hat keinen Namen, trägt die Nummer XX 783, ist eine Stevensjolle aus Tannenholz mit einem Mast und ohne festes Deck.

Es ist nach dem überreichten Meßbrief vermesen auf 220 Tonnen Tragfähigkeit; es ist gebaut im Jahre 1927 auf der Werft von Heinrich Müller in Lychen.

Der Heimatsort des Schiffes ist Bredereiche.

Eigentümer des Schiffes bin ich. Ich habe das Eigentum an dem Schiffe dadurch erworben, daß ich es für meine Rechnung habe erbauen lassen.

Der Wert des Schiffes beträgt 20000 RM²⁾.

Die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben versichere ich an Eides Statt.

Den Schiffsbrief und den Meßbrief bitte ich an mich zu senden.

Die Kosten übernehme ich.

v. g. u.

Richard Foge.

Kretschmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

1) Ein neuer Schiffsbrief darf nur dann ausgestellt werden, wenn der frühere Schiffsbrief eingereicht oder der Verlust glaubhaft gemacht ist. Der eingereichte Schiffsbrief ist unbrauchbar zu machen; der Verlust ist bei der Erteilung des neuen Schiffsbriefes in dem Ausfertigungsvermerke kurz zu erwähnen. In dem neuen und Schiffsbriefe sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse darzustellen. § 43 Abs. 1 u. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

2) Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl II S. 254) und die Durchfödn vom 10. Oktober 1924 (RGBl II 383), 12. Dezember 1924 (RGBl I S. 775) und 6. Februar 1926 (RGBl I S. 99).

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Nr. 927:

Sp. 1. XX 783, Steventahn aus Tannenholz gebaut, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Sp. 2. Vermessen auf 220 Tonnen Tragfähigkeit laut Mehbriefs des Wasserbauamts in Behdenik vom 22. September 1927.

Sp. 3. 1927 auf der Werft von Heinrich Müller in Lychen.

Sp. 4. Bredereihe.

Sp. 5. ... November 1927.

B S R 927

1

Sp. 6. Richard Foge, Schiffseigner, Bredereihe.

Hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.

2. Auf dem Mehbrief die Eintragung des Schiffes in das Register zu beschleunigen; dem Brief an Foge auszuhändigen.

3. Ein Schiffsbrief zu erteilen und an Foge auszuhändigen.

4. Bekanntmachung der Eintragung des Schiffes¹⁾

a) an Foge,

b) an das Statistische Reichsamt (Binnenschiffsregister)²⁾.

§ 147. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in Bezug auf das Seeschiffsregister.

1. Die in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eingetretenen Veränderungen sind dem Registergericht anzumelden und glaubhaft zu machen. Die Anmeldung dieser Veränderungen wird vom Strafrichter erzwungen, vgl. oben § 142. Dort ist auch bemerkt, welche Personen zur Anmeldung verpflichtet sind. Auch ist dort hervorgehoben, daß die Anmeldung von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken ist, an dem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat. § 14 FlaggG.

2. Zu beachten ist, daß die Änderung des Namens des Schiffes der Genehmigung des Reichsverkehrsministers bedarf. § 13 Abs. 1 Satz 3 FlaggG. Der Antrag auf Änderung des Namens eines in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffes ist an das Registergericht zu richten, das den Antrag mit begutachtendem Berichte dem Reichsverkehrsminister vorlegt. § 6 Abs. 2 Bef. vom 10. November 1899.

3. Die angemeldeten Veränderungen sind in das Seeschiffsregister einzutragen; vgl. näheres oben § 143. Auch ist jede in den Spalten 9, 10 oder 12 erfolgte Eintragung baldmöglichst in dem Schiffszertifikat auf den darin für diese Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts und unter der Unterschrift des Richters

¹⁾ War das Schiffsbauwerk eingetragen, so ist auch zum Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke Mitteilung zu machen. § 4 II PfR SchG.

²⁾ Von allen Eintragungen in den Spalten 1 bis 9 des Binnenschiffsregisters ist dem Statistischen Reichsamt (Binnenschiffsregister) Mitteilung zu machen. Darüber, wann und wie diese Mitteilung zu erstatten ist, vgl. Allg Bfg vom 9. November 1926 (JMBI 392).

zu vermerken; die Vermerke sind hintereinander in der Weise einzutragen, daß die Urkunde nirgends eine Lücke aufweist. § 13 Abs. 1 FlaggG.; § 42 Abs. 4 Allg BfG vom 11. Dezember 1899. In den beglaubigten Auszug aus dem Schiffszertifikat dürfen die Veränderungen nicht eingetragen werden; vielmehr ist in solchen Fällen der Auszug vom Registergerichte zurückzubehalten und zu vernichten. Es ist aber auf Antrag des Reeders oder des Schiffers ein neuer, den veränderten Eintragungen im Schiffszertifikat entsprechender Auszug zu erteilen. § 4 Satz 3 u. 4 Bef. vom 10 November 1899.

4. Damit die Eintragungen in das Schiffszertifikat und die Vernichtung des beglaubigten Auszuges des Zertifikats erfolgen können, müssen die Beteiligten bei Vermeidung von Ordnungsstrafen (vgl. oben § 142) diese Urkunden bei Veränderungen dem Registergericht einreichen. Zur Einreichung ist außer den im § 14 FlaggG. bezeichneten Personen (oben § 142) auch der Schiffer verpflichtet, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist. § 15 Abs. 1 u. 2 FlaggG. Es empfiehlt sich aber, beide Urkunden (Zertifikat und Auszug aus dem Zertifikat) nicht gleichzeitig von den Beteiligten zu erfordern, sondern mit der Einforderung des Auszuges zu warten, bis das Zertifikat wieder ausgehändig ist. § 47 Allg BfG vom 11. Dezember 1899.

5. Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffszertifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe des alten Zertifikats und des alten Auszuges aus dem Zertifikat durch Vermittlung einer deutschen Behörde auszuhändigen zu lassen. § 15 Abs. 3 FlaggG. Auf diese Weise bleibt der Schiffer stets im Besitz eines Zertifikats.

Beispiel:

Wenn der Kaufmann Ernst Becker in Swinemünde von dem Kaufmanne Friedrich Scholz in Stettin $\frac{1}{4}$ von dessen sich auf $\frac{3}{4}$ belaufenden Schiffspart (vgl. das Beispiel oben § 145) durch notariellen Vertrag von 20. März 1928 erworben hat, so muß diese Veränderung von dem Verkäufer Scholz und dem Erwerber Becker zum Seeschiffsregister des Amtsgerichts in Stettin angemeldet und durch Vorlegung des notariellen Vertrages glaubhaft gemacht werden; die Anmeldung muß bei Vermeidung von Strafen bis zum 1. Mai 1928 bewirkt werden. Der Anmeldung sind beizufügen das Zertifikat und der beglaubigte Auszug aus dem Zertifikate; die Einreichung der beiden Urkunden kann aber auch zu verschiedenen Zeiten erfolgen.

Es ist dann einzutragen:

a) in Spalte 8:

Unterspalte c unter $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$; $\frac{3}{4}$ ist rot zu unterstreichen.

b) in Spalte 9:

Unterspalte a. 1.

Unterspalte b. 8¹.

Unterspalte c. Ernst Beder, Kaufmann, Swinemünde, deutscher Reichsangehöriger.

Unterspalte d. ^{1/4}.

Unterspalte e. Hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 20. März 1928 gekauft.

2 S S R 125

4

.. März 1928.

Die Unterspalte e haben der Richter und Registerführer zu unterschreiben.

Der Richter verfügt außer der Eintragung noch den Vermerk der Eintragung auf dem Schiffszertifikat und Vernichtung des beglaubigten Auszuges aus dem Zertifikate. Da Scholz die Erteilung eines neuen Auszuges beantragt hatte, so verfügt der Richter auch noch die Erteilung eines neuen, die Eigentumsänderung berücksichtigenden Auszuges.

§ 148. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen in Bezug auf das Binnenschiffsregister.

1. Wenn Veränderungen in den in das Binnenschiffsregister eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten, so ist dies bei Vermeidung von Ordnungsstrafen zur Eintragung in das Register anzumelden und glaubhaft zu machen. § 126 BSchG. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ist oben im § 142 mitgeteilt. Hervorzuheben ist nur noch, daß zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Anteils an diesem der Erwerber¹⁾ verpflichtet ist. § 126 Abs. 2 BSchG.

2. Mit der Anmeldung der Veränderungen ist stets der Schiffsbrief einzureichen. § 126 Abs. 3 BSchG.

3. Die angemeldeten Veränderungen sind in den Spalten 7, 8 oder 10 des Binnenschiffsregisters einzutragen; vgl. näheres oben § 144. Die erfolgten Eintragungen sind in dem Schiffsbrief auf den darin für die Eintragungen freigelassenen Seiten unter dem Siegel oder dem Stempel des Amtsgerichts oder unter der Unterschrift des Richters — nicht auch des Registerführers — zu vermerken; die Vermerke sind hintereinander in der Weise einzutragen, daß der Schiffsbrief nirgends eine Lücke aufweist. § 126 Abs. 3 BSchG.; § 42 Abs. 4 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

¹⁾ Die Veräußerung oder Verlegung des Heimatsorts von Binnenschiffen ins Ausland bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministeriums (Abteilung für Wasserstraßen). Bdg betr. die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland vom 17. Januar 1918 (RGBl. S. 40), z. T. außer Kraft gesetzt durch die Bdg über die Freigabe des Binnenschiffsbaus für ausländische Rechnung und über die Erleichterung der Vercharterung von Binnenschiffen ins Ausland vom 15. Oktober 1926 (RGBl. II S. 619); Gef. vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285), Allg Bfg vom 30. August 1920 (ZMBl 459), Erlaß vom 1. April 1921 (RGBl. S. 481), Allg Bfg vom 6. November 1923 (ZMBl 712), Schreiben des RVerM vom 10. Dezember 1924 (ZMBl 431). Die Registergerichte sind verpflichtet, zu ihrer Kenntnis gelangte Zuwiderhandlungen gegen die Bdg vom 17. Januar 1918 der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen. Allg Bfg vom 6. November 1923.

Beispiel:

Lychen, den 21. November 1929.

Es erschien vor dem Unterzeichneten der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.

Er ist dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Er überreichte Schiffsbrief vom 16. November 1927 und Eichschein Nr. 1023 der Schiffseichbehörde in Zehdenitz vom 14. Oktober 1929 und erklärte:

Mein im Schiffsregister des Amtsgerichts in Lychen unter Nr. 927 eingetragenes Schiff ist, wie der überreichte Eichschein ergibt, neu vermessen. Seine Tragfähigkeit beträgt jetzt 212 Tonnen. Ich beantrage, diese Veränderung in das Binnenschiffsregister einzutragen. Den Schiffsbrief und Eichschein bitte ich mir bald wieder nach Bredereiche zurückzusenden.

v. g. u.

Richard Foge.

Kretschmann, Justizobersekretär
als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Schiffsregister Nr. 927:

Sp. 2. Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Sp. 8 Nr. 2).

Sp. 8.

Untersp. a. 2.

Untersp. b. 2.

Untersp. c. Das Schiff ist laut Eichscheins Nr. 1023 der Schiffseichbehörde in Zehdenitz vom 14. Oktober 1929 neu vermessen auf 212 Tonnen Tragfähigkeit.

B S R 927

2

.. November 1929.

2. Die bisherigen Eintragungen in Spalte 2 sind rot zu unterstreichen.

3. Die Eintragungen sind auf dem Schiffsbriefe zu vermerken; auch dort ist der frühere Vermerk in Sp. 2 rot zu unterstreichen.

4. Auf dem Eichschein ist die Eintragung des Schiffes zu vermerken.

5. Bekanntmachung der Eintragung an Foge und das Statistische Reichsamt.

6. Schiffsbrief und Eichschein an Foge zurücksenden.

7. Der Wert des Gegenstandes wird auf 200 RMart festgesetzt.

Lychen, 21. November 1929.

Sch.

§ 149. Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsortes aus dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffes oder eines Binnenschiffes.

Im Falle der Verlegung des Heimatshafens oder des Heimatsortes aus dem Bezirke des Registergerichts gilt das in den §§ 147, 148 Gesagte, da es sich auch in diesen Fällen um eine Veränderung einer eingetragenen Tatsache handelt¹⁾. Es muß aber ferner bei einer solchen Verlegung das

¹⁾ Dem Antrag auf Eintragung der Verlegung des Heimatsortes kann nur stattgegeben werden, wenn feststeht, daß der Anmeldende zur Zeit der Eigentümer ist und damit zugleich derjenige, dem die Bestimmung über die Verlegung des Heimatsortes zusteht. RM 4 221 (RG).

Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Bewirkung der Eintragung übersenden. § 13 Abs. 3 FlaggG; § 126 Abs. 4 BSchG¹⁾). Außerdem sind die Registerakten beizufügen. § 11 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Das neue Registergericht hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen zu bewirken; es hat nur zu prüfen, ob das frühere Registergericht die ihm obliegenden Eintragungen vorgenommen hat und ob diese Eintragungen seine Zuständigkeit ergeben. Dagegen kann es die Übernahme in sein Register nicht deshalb ablehnen, weil es die seine Zuständigkeit begründenden Eintragungen für sachlich ungerechtfertigt erachtet, z. B. die Verlegung des Heimathortes als nicht glaubhaft gemacht ansieht (RGZ 26 B 7; 28 A 243; OLG 10 355).

Häufig ist mit der Verlegung des Heimathafens oder Heimathortes ein Eigentumswechsel verbunden; es ist dann der neue Eigentümer zunächst in das alte Register einzutragen und diese Eintragung ist nicht dem neuen Registergerichte zu überlassen. § 11 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Ist aber, was in der Praxis ebenfalls oft vorkommt, bei der durch einen Eigentumswechsel bedingten Verlegung noch ein Schiffspfandrecht einzutragen, so wird dies nicht etwa erst in dem alten Register, wo es ja sofort wieder gelöscht werden müßte, vermerkt, sondern es wird erst vom Registerrichter des neuen Heimathafens oder Heimathortes in das Register eingetragen²⁾).

Das alte Zertifikat und der frühere Auszug aus diesem oder der frühere Schiffsbrief sind dem Registergerichte des bisherigen Heimathafens oder Heimathortes einzureichen; das Zertifikat oder der Schiffsbrief werden mit den neu eingetragenen Vermerken versehen, während die unrichtig gewordenen Eintragungen auf diesen Urkunden rot unterstrichen werden. Die Urkunden werden dann mit den Registerakten usw. dem neuen Registergericht überhandt. Dieses veranlaßt die Unbrauchbarmachung der Urkunden (Zertifikat, Auszug aus diesem, Schiffsbrief) in der Weise, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden, und verfügt die Neuausstellung eines Zertifikats (auf Antrag auch eines Zertifikatsauszuges) oder eines Schiffsbriefes. In die neuen Urkunden sind nur die zur Zeit der Ausfertigung vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Darstellung zu bringen. Die Erteilung eines neuen Zertifikats oder Schiffsbriefes und die Erteilung eines Auszugs aus dem Zertifikat sind auf dem Deckel der Register-

1) Die Vorschrift des § 126 Abs. 4 BSchG hat nur inländische Behörden im Auge. Wenn daher der Heimathort des Schiffes vom Auslande (Polen) nach Deutschland verlegt wird, so kann die Eintragung in das Schiffsregister des neuen Heimathortes nicht deshalb abgelehnt werden, weil die ausländische Registerbehörde sich weigert, nach § 126 Abs. 4 zu verfahren. JFG 1 269.

2) A. M. Weizsäcker-Lorenz S. 256 Anm. 6.

akten unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten zu vermerken. Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren. § 43 Abs. 1, 2 u. 4 und § 44 Allg. Vfg. vom 11. Dezember 1899.

Über die Eintragungen im Register s. oben §§ 143, 144.

Beispiel:

Lychen, den 6. März 1930.

Es erschienen vor dem Unterzeichneten:

1. der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche;

2. der Schiffseigner Karl Sellert aus Zehdenid.

Sie sind dem Unterzeichneten von Person bekannt.

Sie überreichten einen Schiffsbrief vom 16. November 1927 und erklärten:

Der Erschienene zu 1. hat sein im Schiffsregister des Amtsgerichts in Lychen unter Nr. 927 eingetragenes Schiff durch mündlichen¹⁾ Vertrag vom heutigen Tage an den Erschienenen zu 2. für 10000 RMark verkauft. Infolge dieses Verkaufs ist der Heimatsort des Schiffes nach Zehdenid verlegt, wo der Erschienene zu 2. seinen Wohnsitz hat.

Die Richtigkeit unserer vorstehenden Angaben versichern wir an Eides Statt.

Wir beantragen, die eingetragenen Änderungen in das Schiffsregister einzutragen und wegen der Neueintragung des Schiffes im Register des neuen Heimatsortes das Erforderliche zu veranlassen.

Die Kosten übernehme ich, der Erschienene zu 2.

Den neuen Schiffsbrief bitten wir dem Erschienenen zu 2. nach Zehdenid zuzufenden.

v. g. u.

Richard Foge. Karl Sellert.

Kretschmann, Justizobersekretär

als Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Darauf wird verfügt:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Nr. 927:

Sp. 7.

Untersp. a. 1.

Untersp. b. 6¹.

Untersp. c. Karl Sellert, Schiffseigner, Zehdenid.

Untersp. d. —

Untersp. e. Hat das Schiff durch mündlichen Vertrag vom 6. März 1930 gekauft.

Sp. 9. Der Heimatsort ist nach Zehdenid verlegt. Das Registerblatt ist geschlossen²⁾.

¹⁾ Die Annahme von Weizsäcker-Lorenz S. 256 Bem. 3, daß der Kaufvertrag über ein Schiff, für den besondere Formvorschriften nicht bestehen, regelmäßig, damit der Eigentumswechsel glaubhaft gemacht werde, schriftlich oder auch, falls etwa gleichzeitig ein Schiffspfandrecht bestellt werde, gerichtlich oder notariell geschlossen werde, ist nicht zutreffend. Es werden vielmehr die Kaufverträge über Binnenschiffe in der Praxis fast in allen Fällen, um den Stempel zu sparen, mündlich abgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung des Eigentumswechsels genügt die in der Praxis ganz allgemein gebräuchliche eidesstattliche Versicherung.

²⁾ Das Kammergericht (RGZ 28 A 246) erachtet für erforderlich, daß die Verlegung des Heimatsortes außer in Spalte 9 auch in Spalte 8 eingetragen werde.

2. Die früheren Eintragungen in den Spalten 4 und 6 sind rot zu unterstreichen.
3. Eine beglaubigte Abschrift des Registerinhalts ist zu fertigen.
4. Die Eintragung ist auf dem Schiffsbriefe zu vermerken.
5. Bekanntmachung der Eintragungen an den alten und neuen Eigentümer und das Statistische Reichsamt.
6. Urschriftlich mit dem Schiffsbriefe, der beglaubigten Abschrift des Registerinhalts und den Registerakten

Einschreiben!

an das Amtsgericht
in
Zehdenick

mit dem Ersuchen um eine Eingangsbefcheinigung.
Lychen, den 6. März 1930.

Amtsgericht.
Schmidt.

Der Versendungsbeleg ist wieder vorzulegen am 6. April 1930.
Lychen, 6. März 1930.

Sch.

Nach Empfang der Eingangsbefcheinigung verfügt das Amtsgericht Lychen, daß die Befcheinigung nebst dem Versendungsbelege zu den Sammelakten zu nehmen ist.

Das Amtsgericht Zehdenick verfügt nach Eingang des Schreibens des Amtsgerichts Lychen nebst Anlagen die Eintragung des Schiffes in sein Register (vgl. oben § 146). Es hat hierbei zu beachten, daß in Spalte 4 auch der frühere Heimathort einzutragen ist; es lautet also die Eintragung in Spalte 4:

Zehdenick; früher Bredereiche (Amtsgerichtsbezirk Lychen).

In Spalte 5 ist auch die frühere Eintragung zu vermerken; die Eintragung in Spalte 5 lautet also:

.. März 1930.

B S R 1437

1.

Das Schiff war früher unter Nr. 927 des Schiffsregisters des Amtsgerichts in Lychen eingetragen.

In Spalte 6 wird natürlich nur der neue Eigentümer eingetragen.

Endlich verfügt das Amtsgericht Zehdenick, daß der alte Schiffsbrief unbrauchbar zu machen und zu den Akten zu nehmen ist, sowie daß ein neuer Schiffsbrief auszustellen und dem Gellert zuzufenden ist¹⁾. Auch ist dem Amtsgericht Lychen der Eingang der Akten usw. zu bescheinigen.

Der Registerführer des Amtsgerichts in Zehdenick hat schließlich die Erteilung des neuen Schiffsbriefes unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Akten auf dem Deckel der Registerakten zu vermerken.

Diese Ansicht dürfte nicht zutreffen. Sie würde zu einer Überlastung des Registers mit zwei völlig gleichlautenden Eintragungen führen. Auch verfährt die Praxis und das amtliche Formular so, wie im Text angegeben.

¹⁾ Es ist also nicht zutreffend, daß — wie es in der Praxis öfter geschieht — der alte Schiffsbrief weiter benutzt und von dem neuen Registergerichte nur mit entsprechenden Vermerken versehen wird.

§ 150. Löschung eines Schiffes im Seeschiffsregister.

1. Geht ein in das Seeschiffsregister eingetragenes Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge¹⁾ oder ist der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates und ergibt sich, daß das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist, so sind auch diese Tatsachen und Rechtsverhältnisse dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Über die Frage, welche Personen zur Anmeldung verpflichtet sind, wann die Anmeldung zu bewirken ist und in welcher Weise sie erzwungen wird, ist das im § 142 Gesagte, das auch hier gilt, zu vergleichen.

In den gedachten Fällen ist das Schiff im Register zu löschen. §§ 13 Abs. 2 u. 14 Abs. 1 FlagG.

Die Löschung ist in Spalte 11 zu vermerken; dabei ist auch der Grund der Löschung anzugeben. § 30 Abs. 1 Satz 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

Es lautet der Vermerk z. B.:

Das Schiff ist untergegangen und deshalb gelöscht.

2. Sind Pfandrechte eingetragen, so darf die Löschung nicht ohne weiteres erfolgen. Es sind vielmehr die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe der Frist erfolgen. § 30 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

3. Nach der Löschung des Schiffes sind das Schiffszertifikat und der Auszug aus diesem vom Registergericht in der Weise unbrauchbar zu machen, daß die Urkunden mit Einschnitten versehen werden. § 13 Abs. 2 Satz 1 FlagG; § 44 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Die unbrauchbar gemachten Urkunden sind bei den Registerakten aufzubewahren. § 44 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899. Die Urkunden sind bei Vermeidung von Ordnungsstrafen dem Registergericht einzureichen. § 15 FlagG und oben § 142.

Endlich ist nach der Löschung des Schiffes zu verfügen, daß die Registerakten weggelegt und nach 30 Jahren vernichtet werden.

¹⁾ Die Eintragung und das Verbleiben eines Schiffes im Seeschiffsregister ist — von den Ausnahmefällen des § 26 FlagG abgesehen — daran gebunden, daß es zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmt ist und bestimmt bleibt. Wird es dieser Bestimmung — nicht nur vorübergehend — entzogen, so verliert es das Flaggenrecht und damit die Eintragungsfähigkeit. Deshalb ist ein Rauffahrteischiff, das in ein Kriegsschiff umgewandelt wird, im Schiffsregister zu löschen. RGZ 48 A 137; vgl. auch RBfg vom 15. Juni 1908 I 1983.

§ 151. Löschung eines Schiffes im Binnenschiffsregister.

1. Geht ein im Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff zugrunde oder wird es reparaturunfähig, so ist dies bei Vermeidung von Ordnungsstrafen dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. § 126 Abs. 1 BSchG. In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung gilt das oben im § 142 Gesagte auch hier. § 126 Abs. 2 BSchG. Mit der Anmeldung ist stets der Schiffsbrief einzureichen.

2. Das Schiff ist in solchen Fällen im Register zu löschen¹⁾. Die Löschung ist in Sp. 9 einzutragen; dabei ist auch der Grund der Löschung zu vermerken. §§ 40, 30 Abs. 1 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899. Der Vermerk lautet also z. B.:

Das Schiff ist zerfallen und deshalb gelöscht.

3. Sind Pfandrechte eingetragen, so darf die Löschung nicht ohne weiteres erfolgen. Es sind vielmehr auch hier die Pfandgläubiger, deren Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Geltendmachung eines Widerspruches zu benachrichtigen. Die Löschung darf erst nach dem Ablaufe dieser Frist erfolgen. §§ 40, 30 Abs. 2 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899.

4. Nach der Löschung des Schiffes ist der Schiffsbrief in der Weise unbrauchbar zu machen, daß er mit Einschnitten versehen wird. Er ist dann bei den Registerakten aufzubewahren. §§ 43 Abs. 5 u. 44 Allg Vfg vom 11. Dezember 1899. Von der Eintragung ist dem Eigentümer, etwaigen Pfandgläubigern und dem Statistischen Reichsamte Mitteilung zu machen.

Endlich ist zu verfügen, daß die Registerakten weggelegt und nach 30 Jahren vernichtet werden.

§ 152. Das Schiffspfandrecht²⁾.

Für das Pfandrecht an einem See- oder Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe gelten in materieller Hinsicht die §§ 1259 bis 1272 BGB. Diese Vorschriften entsprechen den für die Hypotheken gegebenen Bestimmungen des BGB.

Das Schiffsregister hat keinen öffentlichen Glauben wie das Grundbuch (RG 74 408; RGZ 38 183; 45 B 358). Es wird daher der Mangel des Eigentums des Verpfänders durch den guten Glauben des Pfandgläubigers an die Richtigkeit der Registereintragung nicht beseitigt.

Das Verfahren bei der Eintragung des Schiffspfandrechts ist durch

¹⁾ Eine Löschung von Amts wegen kommt nicht in Frage. Makower-Loewe, Anm. zu § 126 BSchG. Vgl. auch Lazar: „Die Vereinigung des Binnenschiffsregisters“ in JurAbdch 1926 558 ff.

²⁾ Vgl. den Aufsatz von Rnitšky über das vertragmäßige Schiffspfandrecht bei Gruchot 45 S. 782 ff.

die §§ 100 bis 124 FGG, die den für die Eintragung der Hypotheken geltenden Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechen, geregelt.

Eine eingehende Darstellung des Schiffspfandrechts würde den Rahmen des vorliegenden Buches überschreiten. Es kann daher nur das für den Registerrichter besonders Wichtige hervorgehoben werden¹⁾.

I. 1. Nach § 1260 BGB ist zur Bestellung des Pfandrechts an einem Schiffe die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Eintragung in das Schiffsregister macht also das Pfandrecht erst rechtswirksam, während im übrigen die Eintragungen im Schiffsregister für die Schaffung von Rechtsverhältnissen an den Schiffen keine rechtsbegründende Wirkung haben (RG 74 408; RGZ 45 B 358). Bei dieser Rechtslage veranlassen stets die Beteiligten die Eintragung des Pfandrechts in das Register. Das Registergericht kann die Eintragung eines Pfandrechts nicht etwa durch Ordnungsstrafen erzwingen. Die Eintragungen in Ansehung eines Schiffspfandrechts erfolgen, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, nur auf Antrag und nicht von Amts wegen. Dem Registergerichte braucht die nach materiellem Recht erforderliche Einigung des Eigentümers und des Gläubigers nicht nachgewiesen zu werden. Es genügt vielmehr die Bewilligung des Eigentümers und der Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers. §§ 100, 101 FGG.

2. In der Regel verbindet der Eigentümer mit der Bewilligung den Antrag auf Eintragung des Pfandrechts und läßt die Schuldbekunde über die dem Pfandrecht zugrunde liegende Forderung der Pfandbestellung vorangehen.

3. Die Eintragungsbewilligung²⁾ muß zum mindesten alles enthalten, was in das Schiffsregister aufzunehmen ist, also nach § 1260 Abs. 2 BGB den Gläubiger³⁾, den Geldbetrag der Forderung grundsätzlich in Reichswährung d. i. in Reichsmark⁴⁾ und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz; außerdem muß sie sich auch über die Verzinsungs- und Zahlungsbedingungen auslassen. Endlich muß die Eintragungsbewil-

¹⁾ Es ist auch zu vergleichen Brand-Schnitzler „Die Grundbuchachen in der gerichtlichen Praxis“, 3. Auflage.

²⁾ Der Eigentümer ist nicht berechtigt, sich in einer vollstreckbaren Urkunde in Ansehung des Pfandrechts der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer oder Eigenbesitzer des Schiffes zulässig sein soll. Die Eintragung der Unterwerfungsklausel des § 800 ZPO in das Schiffsregister ist daher unzulässig (RGZ 38 A 186).

³⁾ Als Gläubiger kann nicht eine Reederei als solche eingetragen werden; die Eintragung kann vielmehr nur für die einzelnen Mitreeder unter Angabe der Größe ihrer nach dem auf sie entfallenden Miteigentumsbruchteil an dem Schiff, nicht nach ihrem Wert zu bezeichnenden Schiffsparten erfolgen (RGZ 40 A 89).

⁴⁾ Vgl. jedoch unten § 153. Wegen der Aufwertung vgl. § 32 AufwG.

ligung den Namen und die Ordnungsnummer, unter der das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, angeben. § 106 FGG; MünzG. vom 30. August 1924 u. DurchfVdgn.

4. Die Eintragungsbewilligungen oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen müssen vor dem Registerrichter zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Fehlen diese Formerfordernisse, so soll die Eintragung nicht erfolgen. § 107 Abs. 1 FGG. Es werden daher die das Schiffspfandrecht betreffenden Erklärungen regelmäßig in gerichtlichen oder notariellen Urkunden enthalten sein.

5. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Die §§ 33 bis 38 GBD finden entsprechende Anwendung. § 107 Abs. 2 FGG. Insbesondere muß daher eine Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

6. Die Eintragung des Pfandrechts erfolgt bei Seeschiffen in Spalte 12, bei Binnenschiffen in Spalte 10. Jede Eintragung soll den Tag, an dem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des Richters und des Registerführers versehen werden. § 113 FGG.

7. Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, die der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Anträgen ein Rangverhältnis besteht, im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben. § 114 Abs. 1 FGG¹⁾. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften ist in § 100 Abs. 1 Satz 2 FGG bestimmt, daß der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Registergericht eingeht, auf dem Antrage genau, d. h. nach Tag, Stunde und Minute, vermerkt werden soll. Dieser Vermerk darf nur von den mit der Führung des Registers über das betreffende Schiff beauftragten Beamten und zwar entweder durch den Richter oder durch den Registerführer beurkundet werden, und ist von diesem Beamten mit vollem Namen zu unterschreiben. § 4 Abs. 1 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899²⁾; § 5 Ziffer 12 GesG³⁾.

8. Über die Eintragung eines Pfandrechts wird nicht, wie bei den Hypotheken, eine besondere Urkunde erteilt. Es wird vielmehr die Eintragung nur baldtunlich³⁾ auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe vermerkt. Wird eine Urkunde über die Pfandforderung, z. B. die Ausfertigung einer Notariatsurkunde vorgelegt, so

1) Die Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist. § 114 Abs. 2 FGG.

2) Bezieht sich der Antrag auf mehrere Schiffe, in Ansehung deren die Führung des Registers verschiedenen Beamten obliegt, so kann die Beurkundung des Zeitpunkts des Eingangs durch jeden dieser Beamten erfolgen. § 4 Abs. 2 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

3) Unbedingt notwendig ist also die Einreichung der Schiffsurkunden zwecks Vermerks der Verpfändung nicht.

ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, die dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit dem Siegel zu versehen und von dem Richter und dem Registerführer zu unterschreiben. § 120 FGG; § 5 Allg Bfg vom 11. Dezember 1899.

9. Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie im übrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist, oder deren Recht durch sie betroffen wird; vgl. im übrigen wegen der Bekanntmachungen oben § 26.

Beispiel:

Lyden, den 22. November 1929.

Es erschien vor dem unterzeichneten Richter:
der Schiffseigner Richard Foge aus Bredereiche.
Er ist dem Richter von Person bekannt.

Er erklärte unter Überreichung des Schiffsbriefes vom 16. November 1927:
Ich bekenne, von dem Kaufmann Karl Gundlach in Bredereiche 1000 RMark als Darlehn empfangen zu haben. Dieses Kapital soll vom 1. April 1929 an mit jährlich fünf vom Hundert verzinst werden. Das Kapital soll in zwei Teilbeträgen von je 500 RMark am 1. April und 1. Oktober 1930 zusammen mit den bis dahin jedesmal aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden. Für diese Forderung bestelle ich dem Gläubiger ein Pfandrecht an dem im Binnenschiffsregister des Amtsgericht in Lyden unter Nr. 927 für mich eingetragenen Schiffe. Zugleich bewillige und beantrage ich die Eintragung des Pfandrechts in das Binnenschiffsregister.

Ferner beantrage ich:

diese Verhandlung auszufertigen und die Ausfertigung, nachdem die Eintragung des Pfandrechts auf ihr vermerkt worden ist, dem Gläubiger auszuhändigen.

Den Schiffsbrief bitte ich mit der Eintragung des Pfandrechts zu versehen und mir wieder zuzusenden.

Die Kosten übernehme ich.

v. g. u.

Richard Foge.

Schmidt, Amtsgerichtsrat.

Der Richter verzieht die Verhandlung sodann mit dem Vermerk:

Eingegangen am 22. November 1929 vormittags 9 Uhr 35 Minuten.

Schmidt

und verfügt sodann:

1. Einzutragen in das Binnenschiffsregister Nr. 927:

Sp. 10:

Untersp. a. 1.

Untersp. b. 1000.

Untersp. c. Eintausend Reichsmark Darlehn, mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. April 1929 verzinslich und in zwei Teilbeträgen von je 500 RMark am 1. April und 1. Oktober 1930 zusammen mit den bis dahin jedesmal aufgelaufenen Zinsen rückzahlbar, für den Kaufmann Karl Gundlach in Bredereiche eingetragen auf dem ganzen Schiffe.

B SR 927

... November 1929.

2. Die Eintragung des Pfandrechts ist auf dem Schiffsbriefe zu vermerken; dieser ist sodann an Foge auszuhändigen.

3. Die Verhandlung vom 22. November 1929 auszufertigen; auf der Ausfertigung die Eintragung des Pfandrechts zu vermerken; die Ausfertigung sodann dem Gundlach auszuhändigen.

4. Bekanntmachung der Eintragung des Pfandrechts an Foge und Gundlach.

Lychen, 22. November 1929.

Schm.

Der Registerführer bewirkt dann die Eintragung und setzt unter die Verfügung folgenden Vermerk:

Zu 1. eingetragen am 22. November 1929.

Rettschmann.

II. Soll die Übertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Schiff eingetragen ist, oder für die ein solches Pfandrecht als Pfand haftet, eingetragen werden, so ist eine Eintragungsbewilligung des abtretenden Gläubigers nicht erforderlich; es genügt vielmehr die Vorlegung einer Abtretungserklärung. § 104 Abs. 1 FGG. Ebenso bedarf es keiner Eintragungsbewilligung, sondern nur einer Belastungserklärung, wenn eine Belastung der Forderung eingetragen werden soll. § 104 Abs. 2 FGG.

Bei Teilabtretungen haben die Teile gleichen Rang, wenn über das Rangverhältnis der Teilpfandrechte untereinander nichts bestimmt ist. Wird aber bei der Teilung dem einen Teile, z. B. dem bei dem bisherigen Gläubiger zurückbleibenden, der Vorrang vor dem abgetretenen eingeräumt, so ist hierzu die Zustimmung des Eigentümers des Schiffes nicht erforderlich. §§ 1261, 1151 BGB.

Die Eintragung der Abtretungen und Belastungen erfolgt in der Unterpalte d der Spalten 12 oder 10. Der Vermerk lautet z. B.:

Zu Nr. 1. Fünftausend Reichsmark mit dem Vorrang vor dem Reste nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1929 abgetreten an den Schiffshändler Ferdinand Runge in Berlin.

B S R 537

... Oktober 1929.

3

Die Eintragungen werden auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief und der etwa ausgestellten Verpfändungsurkunde vermerkt; das Zertifikat oder den Schiffsbrief erhält der Eigentümer zurück. Die Verpfändungsurkunde wird bei Abtretungen usw. der ganzen Forderung regelmäßig dem neuen Gläubiger übersandt werden; bei Teilabtretungen wird sie in Ermanglung anderweiter übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten dem bisherigen Gläubiger zurückzugeben sein.

III. Zur Löschung eines Schiffspfandrechts ist die Löschungsbewilligung des Gläubigers und die Zustimmung des eingetragenen Eigentümers erforderlich. §§ 101, 105 FGG. Die Löschung erfolgt durch Eintragung eines Lösungsvermerkes. Der Vermerk wird in Unterpalte e der Spalten 12 oder 10 eingetragen; außerdem ist bei Teillösungen der gelöschte Betrag in Unterpalte b abzuzeichnen. Soll also z. B. von einem Pfandrechte

von 10000 Mark, das im Binnenschiffsregister in Spalte 10 unter Nr. 1 eingetragen ist, ein Teilbetrag von 5000 Mark gelöscht werden, so ist einzutragen:

in Unterspalte e:

Zu Nr. 1. Fünftausend Reichsmark gelöscht.

B S R 889

... Oktober 1931.

12

in Unterspalte b unter die Zahl „10000“

— 5000
5000

Die Löschungen werden auf dem Zertifikat oder dem Schiffsbrief und der etwa ausgestellten Verpfändungsurkunde vermerkt; auch sind auf diesen Urkunden die Eintragungsvermerke hinsichtlich der gelöschten Post rot zu unterstreichen. Die Urkunden erhält dann der Schiffseigentümer zurück. Im Schiffsregister sind die Vermerke zu der gelöschten Post rot zu unterstreichen.

IV. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 BGB verlangt werden. § 1263 Abs. 1 BGB. Zur Berichtigung bedarf es der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird; dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung. § 102 FGG. Über den Fall der zu Unrecht erfolgten Löschung eines Schiffspfandrechts vgl. § 1263 Abs. 2 BGB und § 103 FGG.

V. Auch Vormerkungen können in das Schiffsregister eingetragen werden, z. B. um den Anspruch auf Belastung des Schiffes mit einem Pfandrecht oder den Anspruch auf Abtretung oder Verpfändung sowie auf Löschung eines Pfandrechts zu sichern. Die Vormerkungen werden in den Unterspalten a bis c der Spalten 12 oder 10 eingetragen, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Eintragung eines Pfandrechts, und in der Unterspalte d dort, wenn die Sicherung des Anspruchs auf Abtretung, Verpfändung und Löschung des Pfandrechts vorgemerkt werden soll; die Unterspalte e wird, wie beim Grundbuche, nur zur Hälfte ausgefüllt.

Die Eintragung lautet z. B.:

Sp. 12 des Seeschiffsregisters.

Untersp. a. 5.

Untersp. b. 1000.

Untersp. c. Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von eintausend Reichsmark für den Rentner Karl Liebert in Stettin unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Stettin vom 1. Juni 1930 eingetragen auf dem ganzen Schiffe.

2 S S R 112

16. Juni 1930.
Schmidt.

37

Lehmann.

Auch Widersprüche können zur Eintragung in das Schiffsregister gelangen. Es kann z. B. ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899 Abs. 2 BGB eingetragen werden, wenn ein Pfandrecht zu Unrecht gelöscht ist. § 1263 Abs. 2 BGB.

Ferner ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen, wenn sich ergibt, daß das Registergericht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist. § 119 FGG.

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Einwilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Dasselbe gilt entsprechend, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils nach der ZPD eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist. § 103 FGG.

VI. Das Schiffspfandrecht kann auch in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderungen vorbehalten wird. § 1271 BGB. Dies Pfandrecht entspricht der sog. Höchstbetrags- oder Kautionshypothek¹⁾. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden. Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet. § 1271 BGB.

Die Eintragung lautet z. B.:

Ein Pfandrecht zum Höchstbetrage von viertausend Reichsmark für den Schiffsbaumeister Gotthold Lehmann in Stettin eingetragen auf der $\frac{1}{4}$ Part des Kaufmanns Ernst Beder in Swinemünde.

S S S 123

28

20. März 1929.

Schmidt.

Lehmann.

VII. Auch ein Gesamtpfandrecht nach Art der Gesamthypothek kommt vor, wenn mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet werden. Es ist dann auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird. Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amts wegen zu vermerken. § 116 FGG.

VIII. Über die Schiffspfandrechte für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem andern Papiere, das durch

1) Die Eintragung eines Schiffspfandrechts im Wege der Zwangsvollstreckung, entsprechend der Sicherungshypothek der §§ 866 ff. ZPD., ist unzulässig. § 870 Abs. 2 ZPD. Die gesetzlichen Pfandrechte (§§ 102 ff. BGG) und die Pfändungspfandrechte sind nicht eintragungsbedürftig. Vgl. auch RG 108 166.

Indossament übertragen werden kann, vgl. § 1270 BGB und §§ 112 u. 117 FGG.

IX. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart. § 1272 BGB.

X. Besonders gilt für Beschwerden in Schiffspfandsachen. Neben den allgemeinen Vorschriften (vgl. oben § 33 ff.) kommt folgendes in Betracht:

Die Beschwerde gegen die Eintragung ist unzulässig. Es kann aber im Wege der Beschwerde verlangt werden, daß das Registergericht angewiesen wird, nach § 119 FGG. (s. auch oben unter V) einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen. § 122 FGG. Das Beschwerdegericht kann ferner vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Registergericht aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen. Die Vormerkung oder der Widerspruch werden von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. § 123 FGG.

§ 153. Schiffspfandrechte in ausländischer Währung und wertbeständige Schiffspfandrechte.

1. Die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung beruht auf den Gesetzen vom 26. Januar 1923 und 29. März 1923 (RGBl I S. 90, 232). Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, ein Schiffspfandrecht in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der obersten Landesbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Entsprechendes gilt für die Umwandlung der Währung eines eingetragenen Schiffspfandrechts in eine ausländische Währung. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die oberste Landesbehörde kann die Einwilligung auch allgemein oder für den Fall erteilen, daß gewisse, näher von ihr zu bezeichnende Bedingungen erfüllt sind. Soweit es sich um Schiffe handelt, die in das Binnenschiffsregister eingetragen sind, soll die Einwilligung nur im Einvernehmen mit der Reichsbank erteilt werden. Die Einwilligung ist im Schiffsregister zu vermerken (§ 1 Gef. vom 29. März 1923).

War ein aus Anlaß des Krieges verlorenes oder auf Grund des Versailler Vertrages den alliierten Regierungen übertragenes Schiff mit einem Schiffspfandrecht für eine in ausländischer Währung zu zahlende Forderung belastet und wird als Ersatz für dieses Recht ein Pfandrecht auf einem andern Schiff in das Schiffsregister eingetragen, so kann mit Einwilligung der Landeszentralbehörde der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen in ausländischer Währung eingetragen werden. Der Nachweis, daß es sich um ein solches Pfandrecht handelt, wird durch eine Beschei-

nigung des Reichsministeriums fur Wiederaufbau gefuhrt (§ 5 a. a. D.). Im ubrigen¹⁾ sind die §§ 2–10, 12 der Vdg uber die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Wahrung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) fur entsprechend anwendbar erklart (§ 2 a. a. D.). Es ist demnach auch zu einer nderung des Inhalts des in ausländischer Wahrung eingetragenen Schiffspfandrechts die Einwilligung der obersten Landesbehore erforderlich. Ferner mussen Glaubiger, die im Ausland wohnen, bei Schiffspfandrechten in ausländischer Wahrung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmachtigten ernennen. Nach dem 31. Dezember 1928 durfen neue Eintragungen auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Marz 1923 nicht mehr vorgenommen werden (§ 4 a. a. D. und Gef. vom 18. Dezember 1925 (RGBl. I S. 469)).

2. Vdg uber wertbestandige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 65). Ein Pfandrecht an einem im Schiffregister eingetragenen Schiff kann in der Weise bestellt werden, da die Hohe der Geldsumme, fur welche das Schiff haftet, durch einen der fur wertbestandige Hypotheken zugelassenen Mastabe bestimmt wird (wertbestandiges Schiffspfandrecht). Auf dieses Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 2 bis 6 des Gesetzes uber wertbestandige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) entsprechende Anwendung. Das Pfandrecht kann hiernach in der Weise bestellt werden, da die Hohe der Geldsumme, fur die das Schiff haftet, durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt wird. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch den in gleicher Weise festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Kohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen als Mastab zulassen. Die Hohe der Geldsumme kann auch in der Weise bestimmt werden, da, falls der als Mastab gewahlte Preis einer Ware oder Leistung einer anderen Ware oder anderen Leistung nicht erreicht oder berschreitet, dieser letztere Preis magebend sein soll.

Die Entwicklung der Wahrungsverhaltnisse infolge der Inflation hatte zu dieser Form der Belastung gefuhrt, die den Glaubiger gegen die Entwertung seiner Forderung schutzte, indem die Geldsumme, fur die das Schiff haftet, nicht in einem festen Betrage, sondern wertbestandig, also in wechselnder Summe, bestimmt wird.

Diese wertbestandigen Schiffspfandrechte haben jetzt nach der Festigung der Wahrung ihre Bedeutung verloren. Nur das Feingoldschiffspfandrecht wird auch heute noch zur Unterlage des Realcredits viel gewahlt. Bei der

¹⁾ Mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers der Finanzen konnen die Landesjustizverwaltungen zur Ausfuhrung des Gesetzes insbesondere uber die Feststellung der Kurse Ausfuhrungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen; vgl. § 3 Gef. und die dazu erlassene Allg. Vfg vom 12. Mai 1923 (RGBl. S. 373).

Eintragung im Schiffsregister ist der Geldbetrag durch Art und Menge der Ware oder Leistungen zu bezeichnen, deren Preis als Maßstab bezeichnet ist. Auf Feingold lautende Schiffspfandrechte können als Goldmarkschiffspfandrechte eingetragen werden. Dabei entspricht eine Goldmark dem Preise von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold (DurchfB vom 17. April 1924; RGBl I S. 415).

Siebenter Abschnitt.

Das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke¹⁾.

§ 154. Allgemeines.

Nach bisherigem Reichsrecht²⁾ konnte durch Eintragung in ein öffentliches Register ein Pfandrecht nur an in das Schiffsregister eingetragenen, also zur Verwendung fertigen, nicht an im Bau befindlichen Schiffen begründet werden. In letzteren konnte reichsrechtlich bisher ein Pfandrecht nur nach allgemeinen Grundsätzen über die Verpfändung beweglicher Sachen (durch Besitzübertragung) erworben werden. Durch das Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (RGBl I 367) ist das Registerpfandrecht auch auf die Schiffsbauwerke ausgedehnt und (in § 3) bestimmt worden, daß „die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über das Schiffspfandrecht und das Schiffsregister auch auf das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt“.

Gegenstand des Pfandrechts ist ein auf einer Schiffswerft im Bau befindliches Schiff. Das Pfandrecht erstreckt sich auf dieses Schiff in seinem jeweiligen Bauzustande.

Die Bestellung des Pfandrechts, die nur durch Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Erwerb des Pfandrechts und durch seine Eintragung in das Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke erfolgen kann, ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis nach dem Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2).

Schiffe, die nach Vollendung nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben, oder nicht die durch Reichs- oder Landesrecht für die Eintragung in das Binnenschiffsregister vorgeschriebene Tragfähigkeit besitzen (vgl. oben § 142), können aber nicht in das Schiffsbauwerksregister

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Pick über „Das Schiffsbauwerkspfandrecht“ in Jur. Rundsch 1926 794 ff. und Fischucke in D. Jur. Ztg. 1926 1090.

²⁾ Landesrechtlich bestand schon früher ein Registerpfandrecht für Schiffsbauwerke in Bremen, Oldenburg und Hamburg. Vgl. Pick u. Fischucke a. a. D.

eingetragen werden (§ 6). Aber auch bezüglich der unter das Gesetz fallenden Schiffe besteht keine Verpflichtung zur Herbeiführung der Eintragung. Eine Anmeldepflichtung ist vom Gesetz, das nur freiwillige Eintragungen im Auge hat, nicht vorgesehen (§ 3 Satz 2). Die Anlegung des Schiffsbauwerksregisters erfolgt also nur für den Bedarfsfall, wenn sie zum Zwecke der Pfandbestellung nötig wird. Über die örtliche Zuständigkeit der Registergerichte s. oben § 4.

§ 155. Die Einrichtung des Pfandrechtsregisters für Schiffsbauwerke.

Das Register ist nach dem der Allg. Vfg. vom 10. Juli 1926 (ZMBI 257; 338) als Anlage beigefügten Muster eingerichtet.

Es besteht aus 11 Spalten.

In Spalte 1 ist die lfd. Nr. der Eintragung anzugeben.

In Spalte 2 sind der Name oder die Nummer und die Gattung des Schiffes einzutragen, z. B. „Sirius“ Seeschiffschraubendampfer.

In Spalte 3 sind der Name und Wohnort des Eigentümers anzugeben.

In Spalte 4 ist die bauende Schiffswerft zu bezeichnen.

Beispiel:

G. Seebeck, Aktiengesellschaft, Schiffswerft in Wesermünde.

Spalte 5 dient zur Bezeichnung des Ausstellers sowie zur Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der Urkunde über die Zulässigkeit der Pfandbestellung und den Eigentumsnachweis.

Beispiel:

1. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. Juli 1926 in Wesermünde ausgestellte Urkunde dargetan.

2. Der Eigentumsnachweis ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. Juli 1926 in Wesermünde ausgestellte Bescheinigung erbracht.

Die Spalte 6 ist außer zur Angabe des Tages der Eintragung und der Unterschrift der Registerbeamten auch zur Aufnahme der Verweisung auf die Registerakten bei der Eintragung bestimmt.

Beispiel:

3. Juli 1926

gez. Hemold, gez. Cordes

2 Pf RSch. Nr. 6

3

In Spalte 7 bis 11 werden die Pfandrechte eingetragen und zwar entsprechend der Eintragung der Pfandrechte in den 5 Unterspalten der Spalte 12 des Seeschiffsregisters (s. oben § 152).

Änderungen des Inhalts der in den Spalten 2 bis 5 enthaltenen Eintragungen sowie Löschungen dieser Eintragungen sind unter einer neuen

laufenden Nummer in diejenige Spalte einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet.

Die Löschung des Schiffsbauwerks im Register ist unter Angabe des Grundes in den Spalten 1 bis 6 einzutragen.

Beispiel:

3. Gelöscht auf Grund der Mitteilung des Amtsgerichts in Harburg vom 10. August 1927, daß das Schiffsbauwerk in dem dortigen Seeschiffsregister unter Nr. 637 eingetragen worden ist.

Die vorstehenden Vorschriften über das Schiffsbauwerksregister sind enthalten in § 2 des Gef. vom 4. Juli 1926 und § 6 der Allg BfG vom 10. Juli 1926. Die Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen für die Registergerichte des Oberlandesgerichtsbezirks, wie viele Seiten bei der Einrichtung des Registers je für die Spalten 1 bis 6 und 7 bis 11 zu verwenden sind (§ 7 Allg BfG). Ist das bisherige Registerblatt unübersichtlich geworden, so ist es auf ein anderes Blatt unter neuer Ordnungsnummer zu übertragen. Die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3 der Allg BfG vom 11. Dezember 1899 gelten entsprechend; der Schließungsvermerk ist in den Spalten 1 bis 6 des alten Blattes, die Verweisung auf die frühere Eintragung und die Bescheinigung sind in Spalte 6 des neuen Blattes einzutragen.

§ 156. Die Anmeldung und Eintragung des Schiffsbauwerks und das Pfandrecht.

1. Es ist bereits oben § 154 hervorgehoben, daß im Gegensatz zum Schiffsregisterrecht (§§ 14 ff. FlaggG; §§ 122 ff. BSchG) keine Verpflichtung zur Anmeldung besteht (§ 3 Satz 2).

Wegen der Personen, die zur Anmeldung berechtigt sind, vgl. oben §§ 145, 146 und unten Ziffer 3.

2. Anzumelden sind alle Tatsachen, die der Eintragung bedürfen, also der Name oder die Nummer und die Gattung des Schiffes, der Name und Wohnort des Eigentümers, die bauende Schiffswerft, der Aussteller sowie der Ort und Tag der Ausstellung des Zulassungs- und Eigentumsnachweises. (§ 2 Abs. 1).

3. Alle diese Angaben sind glaubhaft zu machen (§ 3; FlaggG § 58, BSchG § 124 Abs. 2). Insbesondere ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Pfandbestellung gegeben sind und der Verpfänder Eigentümer des Schiffsbauwerks ist. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung muß, sofern sie nicht bei dem Registergericht offenkundig ist, durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde dargetan werden. Der Eigentumsnachweis wird erbracht durch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung, daß die dem Aussteller der Bescheinigung als Erbauer des Schiffes bekannte Person sich selbst oder den sonstigen Verpfänder als Eigentümer bezeichnet hat (§ 1 Abs. 2).

Bei der Anmeldung ist ferner glaubhaft zu machen, daß das Schiffsbauwerk nicht bereits bei einer anderen Schiffsregisterbehörde eingetragen ist.

4. Die Eintragung des Schiffsbauwerks erfolgt in den Spalten 1 bis 6, die Eintragung des Pfandrechts, die formell einen Antrag und die Bewilligung zu Protokoll des Registergerichts oder in öffentlich beglaubigter Urkunde erfordert, in den Spalten 7 bis 11. Das Nähere s. oben §§ 152, 155.

5. Schiffszertifikate oder Schiffsbriefe (vgl. § 70 FlaggG, 121 Abs. 3 BSchG) werden nicht ausgestellt, Schiffsmeßbriefe nicht ausgehändigt (§ 3 Allg Bfg vom 10. Juli 1926).

§ 157. Die Anmeldung und Eintragung von Veränderungen; Löschung des Schiffsbauwerks, Umwandlung des Pfandrechts.

Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen oder Rechtsverhältnissen des in Bau befindlichen Schiffes werden gleichfalls eingetragen (§ 3 Ges; § 13 FlaggG; § 126 BSchG). Eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht aber nicht (§ 3 Satz 2).

An Besonderheiten seien hier noch folgende hervorgehoben:

a) Im Falle der Verlegung des Erbauungsortes aus dem Registerbezirk bleibt die bisherige Schiffsregisterbehörde, bei der das Schiffsbauwerk eingetragen ist oder war, für die Führung des Registers zuständig (§ 2 Abs. 2). Die Verlegung wird in Spalte 4 unter einer neuen Nummer eingetragen, wobei gleichzeitig die frühere Eintragung daselbst rot zu unterstreichen ist.

Die Eintragung lautet z. B.:

Der Bau des Schiffes erfolgt jetzt durch die Firma Hans Loffer, Schiffswerft in Bremerhaven.

b) Ist das Schiff fertiggestellt und in das (See- oder Binnen-) Schiffsregister eingetragen, so ist dies dem Amtsgericht des Registers, in dem das Schiffsbauwerk eingetragen ist, mitzuteilen. Auf diese Mitteilung wird die Eintragung im Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke von Amts wegen gelöscht (§ 4 Abs. 2). Vgl. die entsprechende Eintragung oben § 155.

c) Mit der Eintragung des fertigen Schiffes in das Schiffsregister werden die im Schiffsbauwerksregister eingetragenen bestehenden Pfandrechte von selbst Schiffspfandrechte und sind als solche mit dem bisherigen Rang in das Schiffsregister zu übertragen. Ein nicht übertragenes Pfandrecht gilt als gelöscht. Besteht es noch, so gilt es als zu Unrecht gelöscht im Sinne der §§ 1262 Abs. 2, 1263 Abs. 2 BGB (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 3).

Im übrigen wird auf das Schiffsregister und Schiffspfandrecht verwiesen.

Muster für das Handels-

1	2	3	4	5
Nr. der Eintragung.	Firma; Ort der Niederlassung; Sitz der Gesellschaft.	Bezeichnung des Einzelkaufmanns oder der persönlich haftenden Gesellschafter.	Profura.	Rechtsverhältnisse bei Einzelkaufleuten.
1	Johann Müller, Stettin.	Johann Christian Müller, Kaufmann, Stettin.		
2	In Heringsdorf ist eine Zweigniederlassung errichtet.			
3	Die Firma ist in: Johann Christian Müller geändert.			
4		Anton Bolte, Kaufmann, Stettin.		Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Anton Bolte ausgeschrieben.
5		Georg Danz, Kaufmann, Stettin.		
6		Hermann Franke, Kaufmann, Stettin.	Dem Engelbert Kleine und dem Ferdinand Lampe, beide in Stettin, ist Gesamtprofura erteilt. Ein jeder von ihnen ist auch in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter Danz u. Franke zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
7			Die Profura des Engelbert Kleine und des Ferdinand Lampe ist erloschen.	

register Abteilung A.

Nummer der Firma: 1.

6	7	8
Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften.	Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Be- merkungen.
	2 HRA 1 1 2. Januar 1900. N. N.	
	2 HRA 1 3 3. April 1900. N. N.	
	2 HRA 1 6 10. Juli 1900. N. N.	
	2 HRA 1 10 31. Januar 1901. N. N.	
Offene Handelsgesellschaft. Georg Danz ist in das Geschäft als persönlich haf- tender Gesellschafter eingetreten. Die Gesell- schaft hat am 6. März 1901 begonnen.	2 HRA 1 11 7. März 1901. N. N.	
Hermann Franke ist in die Gesellschaft als per- sönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Er und der Gesellschafter Georg Danz sind nur in Gemeinschaft oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft er- mächtigt.	2 HRA 1 15 2. April 1902. N. N.	
Kommanditgesellschaft. Die Kaufleute Anton Gabriel in Berlin und Adolf Otto in Stettin sind in die Gesellschaft als Kom- manditisten mit einer Einlage von je 50000 Mark eingetreten. Georg Danz und Hermann Franke sind unbeschränkt zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	2 HRA 1 20 3. Juli 1904. N. N.	

Muster für das Handels-

1	2	3	4	5	6
Nr. der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Grund oder Stammkapital.	Vorstand; persönlich haftende Gesellschafter; Geschäftsführer; Liquidatoren.	Prokura.
1	Gas- und Elektrizitätswerke Hannover, Aktiengesellschaft, Hannover.	Die Erbauung und der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten innerhalb des Deutschen Reiches.	1000000 Mark.	Albert Merten, Kommerzienrat, Hannover. Ernst Kluge, Fabrikant, Linden. Johannes Wille, Techniker, Hannover.	
2					Dem Hermann Werner in Hannover ist Prokura erteilt.
3		Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist auch die Erbauung u. der Betrieb von Gas- und Elektrizitätsanstalten außerhalb des Deutschen Reichs Gegenstand des Unternehmens.			
4			Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 2. Mai 1906 soll das Grundkapital um 300000 Mk. erhöht werden.		
5			Das Grundkapital ist um 300000 Mk. erhöht und beträgt jetzt 1300000 Mk.	Wilhelm Krüger, Fabrikant, Hannover.	
6				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.	Die Prokura des Hermann Werner ist erloschen.

register Abteilung B.

Nummer der Firma: 1.

7	8	9	10
Gesellschaftsvertrag oder Satzung; Vertretungsbefugnis.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Nichtigkeit; Erlöschen der Firma.	Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift.	Bemerkungen.
<p>Actiengesellschaft.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Jan. 1900 festgestellt. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht nach dem Gesellschaftsvertrage die selbständige Vertretung der Gesellschaft zu.</p>		<p><u>2 HRB 6</u> 1 1. März 1900. N. N.</p>	
		<p><u>2 HRB 6</u> 4 4. April 1902. N. N.</p>	
<p>Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 28. Mai 1905 ist die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, geändert.</p>		<p><u>2 HRB 6</u> 10 26. Juni 1905. N. N.</p>	<p>Das über die Generalversammlung vom 28. Mai 1905 aufgenommene Protokoll befindet sich Bl. 66 der Registerakten.</p>
		<p><u>2 HRB 6</u> 15 20. Mai 1906. N. N.</p>	
<p>Ernst Kluge ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle Wilhelm Krüger zum Vorstandsmitgliede bestellt.</p>		<p><u>2 HRB 6</u> 16 6. Oktober 1906. N. N.</p>	
<p>Die Gesellschaft wird durch je zwei Liquidatoren vertreten.</p>	<p>Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1910 ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	<p><u>2 HRB 6</u> 26 10. August 1910. N. N.</p>	

Muster für das

1	2	3	4	5
Nummer der Eintragung.	Firma und Sitz.	Gegenstand des Unternehmens.	Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht: Haftsumme; höchste Zahl der Geschäftsanteile.	Vorstand; Liquidatoren.
1	Vorschußverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hermannsdorf.	Betrieb von Bankgeschäften zum Zwecke der Beschaffung der im Gewerbe und in der Wirtschaft der Mitglieder nötigen Geldmittel.	300 Mark 10 Geschäftsanteile.	Karl Schulze, Bauer; Wilhelm Müller, Gastwirt; Friedrich Schmidt, Lehrer; } Hermannsdorf.
2			Die Haftsumme ist auf 600 Mark erhöht durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1900.	
3				Friedrich Braun, Bauer, Hermannsdorf.
4			Der Generalversammlungsbeschluß vom 20. Dezember 1900 ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Brieg vom 15. Juli 1901 für nichtig erklärt; die Haftsumme beträgt sonach nur 300 Mark.	
5				Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.
6				Friedrich Weiß, Schmiedemeister, Hermannsdorf, ist Liquidator.

Genossenschaftsregister.

Nummer der Genossenschaft: 4.

6	7	8	9
a) Statut; b) Form der Bekanntmachungen; c) Zeitdauer; d) Geschäftsjahr; e) Form für die Willenserklärungen des Vorstandes u. der Liquidatoren; f) Vertretungsbefugnis.	Auflösung; Konkurs; Fortsetzung; Wichtigkeit.	Geschäftsnummer; Tag der Eintragung; Unterschrift des Gerichtsschreibers.	Bemerkungen.
a) Statut vom 17. Juli 1900. b) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma im Buchhainer Kreisblatt und der Schlesischen Zeitung. e) Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht, indem zwei Mitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen.		<u>2 Gn R 4</u> 1 20. Juli 1900. N. N.	Das Statut befindet sich Bl. 2 der Registerakten.
		<u>2 Gn R 4</u> 7 27. Dez. 1900. N. N.	Der Generalversammlungsbefehl befindet sich Bl. 6 der Registerakten.
f) Der Bauer Karl Schulze ist aus dem Vorstand ausgetreten und an seine Stelle der Bauer Friedrich Braun in den Vorstand gewählt.		<u>2 Gn R 4</u> 8 5. Jan. 1901. N. N.	
		<u>2 Gn R 4</u> 17 1. Aug. 1901. N. N.	
	Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Sept. 1901 aufgelöst.	<u>2 Gn R 4</u> 21 3. Sept. 1901. N. N.	Der Beschluß befindet sich Bl. 15 der Registerakten.
f) Der Gastwirt Wilhelm Müller ist durch Verfügung des Amtsgerichts in Buchhain vom 10. Dezember 1901 abberufen und an seiner Stelle der Schmiedemeister Friedrich Weiß zum Liquidator bestellt.		<u>2 Gn R 4</u> 25 12. Dez. 1901. N. N.	

Rufver für die Liste

Qfd. Nr.	Genossen.			Weitere Geschäftsanteile.	
	Tag der Ein- tragung.	Name und Beruf.	Wohnort.	Tag der Ein- tragung.	Zahl der weiteren Geschäfts- anteile.
1	2	3	4	5	6
1	4. Februar 1900.	Meier, Wilhelm, Schlossermeister.	Merseburg.		
2	4. Februar 1900.	Böttcher, Hermann, Tischlermeister.	"		
3	15. März 1900.	Kraus, Philipp, Kaufmann.	"	15. Dezbr. 1900. 1. Juni 1901.	1 $\frac{1}{2}$
4	15. März 1900.	Himmelreich, Anton, Klempnermeister.	"		
5	15. März 1900.	Kannegießer, Adolf, Ausläufer.	"		
6	15. März 1900.	Müller, Hans, Landwirt.	Holzhausen.	1. Mai 1901.	1
7	2. April 1900.	Schulz, Eduard, Gastwirt.	Merseburg.		
8	2. April 1900.	Beder, Matthias, Maurermeister.	"		

der Genossen.

Auscheiden.			Bemerkungen.
Tag der Eintragung.	Grund des Auscheidens.	Tag des Auscheidens.	
7	8	9	10
18. Nov. 1902.	Aufkündigung zum 31. Dezember 1902.	31. Dezember 1902.	
			Die Eintragung des Beitritts ist durch rechtskräftiges Urteil für unwirksam erklärt. Eingetragen am 6. Juli 1901.
7. August 1902.	Gestorben am 30. Juli 1902.	31. Dezember 1902.	
5. Juni 1901.	Übertragung des Guthabens an (Nr. . .)	5. Juni 1901.	
25. Januar 1903.	Ausschließung zum 31. Dezember 1903.	31. Dezember 1903.	
20. Dezbr. 1903.	Vorgemerkt Kündigung zum 31. Dezbr. 1903.		
4. März 1904	Anerkannt.	31. Dezember 1903.	
20. Dezbr. 1902.	Wegen Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk ausgetreten zum 31. Dezember 1902.	31. Dezember 1902.	

1	2	3
Nummer der Eintragung.	Name und Sitz des Vereins.	Satzung.
1	Concordia. Berlin.	<p>Die Satzung ist am 1. Mai 1900 errichtet. Der Vorstand kann Grundstücke nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist Einstimmigkeit erforderlich. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">1. Juli (Name des</p>
2		<p>Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. September 1900 sind die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder geändert. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">1. Oktober 1900. (Name des Registerführers.</p>
3		
4		<p>Nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. November 1900 kann der Vorstand Darlehen von mehr als dreihundert Mark nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aufnehmen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: right;">2. Januar 1902. (Name des Registerführers.</p>
5		

Vereinsregister.

Nummer des Vereinsregisters: 1.

4	5	6
Vorstand.	Auflösung; Entziehung der Rechtsfähigkeit; Konkurs; Liquidatoren.	Bemerkungen.
<p>Kaufmann Johann Neumann und Fabrikant Heinrich Schmidt, beide in Berlin, Kaufmann Fritz Freudenberg in Charlottenburg. (Bl. oder Nr. d. A.) 1900. Registerführers.)</p>		
<p>Johann Neumann ist ausgeschieden; statt seiner ist der Rentner Karl Köhler in Berlin bestellt. (Bl. oder Nr. d. A.) 1. Oktober 1901. (Name des Registerführers.)</p>		
	<p>Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 1902 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt der Kaufmann Hermann Meher und der Fabrikant Georg Kohn, beide in Berlin. (Bl. oder Nr. d. A.) 15. Februar 1902. (Name des Registerführers.)</p>	

Muster für das Güterrechtsregister.

Bezeichnung
der Lehmann, Heinrich Karl, Kaufmann zu Berlin, und Anna geb. Müller.
Ehegatten:

Nummer der Eintragung.	Rechtsverhältnis.	Bemerkungen.
1	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urteil vom 1. März 1901 aufgehoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: center;">1. Mai 1901.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Registerführers.)</p>	
2	<p>Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: center;">15. Juni 1902.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Registerführers.)</p>	
3	<p>Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Urteil vom 1. April 1903 wiederhergestellt. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: center;">15. Juni 1903.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Registerführers.)</p>	
4	<p>Der Mann hat gegen den Geschäftsbetrieb der Frau Einspruch erhoben. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: center;">1. Juli 1904.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Registerführers.)</p>	
5	<p>Durch Vertrag vom 1. Juli 1905 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart unter Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Dabei sind für Vorbehaltsgut der Frau erklärt:</p> <p>die für sie in dem Grundbuche von Halle a. S. Bd. 1 Blatt 50 Abt. III Nr. 9 eingetragene Hypothek von 20000 M.</p> <p>5000 M. 3/4-prozentige Pfandbriefe der Preussischen Hypotheken-Aktienbank in Berlin Serie XIII Nr. 125 bis 129 zu je 1000 M. (Bl. oder Nr. d. A.)</p> <p style="text-align: center;">1. Juli 1905.</p> <p style="text-align: center;">(Name des Registerführers.)</p>	

Muster für das Musterregister.

Vorkaufende Nr.	Name bzw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe, ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Alten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876 Borm. 10 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1 S. 1	
2	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876 Borm. 10 Uhr.	1 verriegeltes Paket mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

Muster für das Binnenschiffsregister.

Nr. 150.

Spalte 1. Name, Nummer oder sonstige Merkzeichen des Schiffes, Gattung und Material.

Maria XIII 75, Oberkahn, aus Eichenholz gebaut, mit buchenem Kiel, mit einem Mast und ohne festes Deck.

Spalte 2. Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors.

Bermessen auf 40 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit laut Messbriefs der Wasserbauinspektion zu Stettin vom 15. Dezember 1899.

Das Schiff ist neu vermessen (vgl. Sp. 8 Nr. 3).

Spalte 3. Zeit und Ort der Erbauung.

1899 auf der Werft von Georg Danz in Stettin.

Spalte 4. Heimatsort.

Stettin. Goglow.

Spalte 5. Tag der Eintragung des Schiffes.

6. Januar 1900 $\frac{2 \text{ BSR } 150}{1}$

Spalte 6. Eigentumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Mit-eigentümer.	Erwerbgrund.
a	b	c	d
1	Christian Schubert, Schiffer, Stettin.	1/3.	} haben das Schiff für ihre Rechnung erbauen lassen.
2	Friedrich Schubert, Kaufmann, Stettin.	1/3.	
3	Karoline Scholz geb. Schubert, Witwe des Malers Friedrich Scholz, Stettin. Fischer. Neumann.	1/3.	

Spalte 7. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer.	Anteile der Mit-eigentümer.	Erwerbgrund.
a	b	c	d	e
1	6 ¹	Christian Meyer, Schiffer, Stettin.	1/3.	hat den Anteil des Schiffers Christian Schubert in Stettin durch gerichtlichen Vertrag vom 31. Januar 1900 gekauft. 2 BSR 150 2 2. Februar 1900. Fischer. Neumann.
2	6 ²	Wilhelm Schulz, Kaufmann, Stettin.	1/3.	hat den Anteil des Kaufmanns Friedrich Schubert in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1900 gekauft. 2 BSR 150 3 15. Februar 1900. Fischer. Neumann.

Spalte 8. Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen.			Spalte 9. Löschung des Schiffes.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen.	
a	b	c	
1	4	<p>Der Heimatsort ist nach Goplow (Amtsgerichtsbezirk Stettin) verlegt.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 BSR 150</u> 10</p> <p style="text-align: center;">12. Dezember 1900.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	
2	1	<p>Das Schiff ist im Sommer 1901 auf der Werft von Georg Danz in Stettin umgebaut; es hat zwei Aufbauten erhalten.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 BSR 150</u> 15</p> <p style="text-align: center;">3. Oktober 1901.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	
3	2	<p>Das Schiff ist laut Meßbriefs der Wasserbauinspektion in Stettin vom 8. Juli 1902 neu vermessen auf 42 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 BSR 150</u> 30</p> <p style="text-align: center;">3. September 1902.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	

Spalte 10. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag M.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a	b	c	d	e
1	5000.	<p>Fünftausend Mark rückständiges Baugeld mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Dezember 1899 verzinlich und drei Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Schiffsbauer Georg Danz in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 BSR 150</u> 1</p> <p>6. Januar 1900. Fischer. Neumann.</p>	<p>Zu Nr. 1 Zweitausendfünfhundert Mark mit dem Vorrang vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1904 abgetreten an den Kaufmann Anton Bolte in Stettin.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 BSR 150</u> 23</p> <p>24. Oktober 1904. Fischer. Neumann.</p>	

Muster für das Seeschiffsregister.

Nr. 125.

 Spalte 1. Name des Schiffes. Unterscheidungs-signal.

Germania. Deutschland.

 JGBC.

 Spalte 2. Gattung des Schiffes.

 Eisernes Schraubendampfschiff, als Schoner getakelt.

 Spalte 3. Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind laut Meßbriefs des Schiffsvermessungsamts vom 10. Januar 1900: Länge = 84,39 m; Breite = 10,53 m; Tiefe = 7,69 m; größte Länge des Maschinenraums = 12,20 m.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertonns.
a) der Bruttoreumgehalt des Schiffes .	5276,3	1862,53
b) der Nettoreumgehalt des Schiffes . .	3338,5	1178,49

Zu b) in Worten: dreitausend dreihundert acht und dreißig, fünf Zehntel Kubikmeter, gleich eintausend einhundert acht und siebenzig, neun und vierzig Hundertstel Registertonns.

 Spalte 4. Zeit und Ort der Erbauung.

 1899 auf der Werft der Aktiengesellschaft Vulkan in Bredow bei Stettin.

 Spalte 5. Heimathafen.

Stettin. Ewinemünde.

 Spalte 6. Korrespondentreder.

Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin.
Ernst Weder, Kaufmann, Ewinemünde.

 Spalte 7. Tag der Eintragung des Schiffes.

 20. Januar 1900 2 SSR 125
1.

Spalte 8. Eigentumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Reeder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
a	b	c	d
1	Friedrich Scholz, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{3}{4}$. $\frac{1}{2}$.	hat das Schiff für seine Rechnung erbauen lassen.
2	Wilhelm Müller, Schiffskapitän, Jansen, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{1}{8}$.) haben die Parten von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1900 gekauft.
3	<p>Krüger & Marten, Kommanditgesellschaft, Stettin.</p> <p>Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Alfred Krüger, Kommerzienrat, Stettin, deutscher Reichsangehöriger; Albert Marten, Konsul, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.</p> <p>Fischer. Neumann.</p>	$\frac{1}{8}$.	

Spalte 9. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Reeder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
a	b	c	d	e
1	8 ¹	Ernst Becker, Kaufmann, Swinemünde, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{1}{4}$	hat die Part von dem Kaufmann Friedrich Scholz in Stettin durch notariellen Vertrag vom 20. März 1900 gekauft. <u>2 SSR 125</u> 4 25. März 1900. Fischer. Neumann.
2	8 ²	Fräulein Elisabeth Müller, Stettin, deutsche Reichsangehörige.		hat die Part des Schiffskapitäns Wilhelm Müller in Jafeniş auf Grund des Testaments vom 15. Dez. 1899 geerbt. <u>2 SSR 125</u> 6 20. Februar 1901 Fischer. Neumann.
3	9 ³	Elisabeth Müller hat sich am 5. März 1900 mit dem Schiffskapitän Paul Chambeau in Brüssel verheiratet und dadurch die belgische Staatsangehörigkeit erworben. <u>2 SSR 125</u> 36 2. April 1905. Fischer. Neumann.		
4	92,3	Hermann Franke, Kaufmann, Stettin, deutscher Reichsangehöriger.	$\frac{1}{4}$	hat die Part der Frau Schiffskapitän Chambeau geb. Müller in Brüssel laut Versteigerungsprotokoll vom 12. Dezember 1905 gekauft. <u>2 SSR 125</u> 9 16. Dezember 1905. Fischer. Neumann.

Spalte 10. Veränderungen in den eingetragenen Latfachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen.			Spalte 11. Löschung des Schiffes.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen.	
a	b	c	
1	1	<p>Der Name des Schiffes ist in „Deutschland“ geändert.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 S S R 125</u></p> <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">20. März 1900.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	
2	6	<p>Zum Korrespondentreeber ist der Kaufmann Ernst Becker in Swinemünde bestellt.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 S S R 125</u></p> <p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">25. März 1900.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	
3	5	<p>Der Heimatshafen ist nach Swinemünde verlegt.</p> <p style="text-align: center;"><u>2 S S R 125</u></p> <p style="text-align: center;">5</p> <p style="text-align: center;">10. April 1900.</p> <p style="text-align: center;">Fischer. Neumann.</p>	

Spalte 12. Pfandrechte.

Zfd. Nr.	Betrag M.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
a	b	c	d	e
1	9000 — 4000 <u>5000</u>	Neuntausend Mark Darlehn mit fünf vom Hundert jährlich seit dem 1. Januar 1900 verzinslich und sechs Monate nach Kündigung rückzahlbar für den Gastwirt Wilhelm Peters in Stettin eingetragen auf dem ganzen Schiffe. <u>2 S S R 125</u> 2 26. Januar 1900. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 1. Fünftausend Mark mit dem Vorrang vor dem Reste nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1901 abgetreten an den Schmied Heinrich Stark in Hannover. <u>2 S S R 125</u> 12 24. Okt. 1901. Fischer. Neumann.	Zu Nr. 1. Viertausend Mark Restforderung des Wilhelm Peters gelöscht. <u>2 S S R 125</u> 20 1. Okt. 1902. Fischer. Neumann.
2	3000 — 2000 <u>1000</u>	Arrestpfandrecht zum Höchstbetrage von dreitausend Mark für den Zimmermeister Hermann Zander in Bredow bei Stettin eingetragen auf der $\frac{1}{8}$ Part der Kommanditgesellschaft Krüger & Marten in Stettin. <u>2 S S R 125</u> 28 10. Februar 1904. Fischer. Neumann.		Zu Nr. 2. Zweitausend Mark gelöscht. <u>2 S S R 125</u> 30 1. März 1904. Fischer. Neumann.
3	500	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Pfandrechts im Betrage von fünfhundert Mark für den Rentier Friedrich Klein in Greifenhagen unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung des Landgerichts in Stettin vom 1. März 1905 eingetragen auf dem ganzen Schiffe. <u>2 S S R 125</u> 35 3. März 1905. Fischer. Neumann.		

Muster für das Pfandrechtsregister

Nr. der Eintragung.	Name oder Nummer und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffes.	Name und Wohnort des Eigentümers.	Bezeichnung der Schiffswerft, auf der das Schiff im Bau ist.	Bezeichnung des Ausstellers sowie Angabe von Ort und Tag der Ausstellung der Urkunden über die Zulässigkeit der Pfandbestellung und den Eigentumsnachweis.	Tag der Eintragung.
1	2	3	4	5	6
1	„Sirius“ Seeschiffschraubendampfer.	Müller, Martin, Reeder in Wefermünde.	G. Seebed, Aktiengesellschaft, Schiffswerft in Wefermünde.	1. Die Zulässigkeit der Pfandbestellung ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. 7. 1926 in Wefermünde ausgestellte Urkunde dargetan. 2. Der Eigentumsnachweis ist durch eine von dem Notar Schneider am 1. 7. 1926 in Wefermünde ausgestellte Bescheinigung erbracht.	3. 7. 1926 gez. Hemol gez. Cordes. 2 Pf R Sch Nr. 6 3
2			Der Bau des Schiffes erfolgt jetzt durch die Firma Hans Loser, Schiffswerft in Bremerhaven.		11. 9. 1926 gez. Hemol gez. Cordes. 2 Pf R Sch Nr. 6 14
3	Gelöscht auf Grund der Mitteilung des Amtsgerichts in Harburg vom 10. 8. 1927, daß das Schiffsbauwerk in dem dortigen Seeschiffsregister unter Nr. 637 eingetragen worden ist.				15. 8. 1927 gez. Hemol gez. Cordes. 2 Pf R Sch Nr. 6 16

für Schiffsbauwerke.

Pfandrechte.

Lfd. Nr. des Pfandrechts.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löfungen.
7	8	9	10	11
1	20000 Reichsmark.	Zwanzigtausend Reichsmark Darlehn, verzinslich mit jährlich 10 vom Hundert in halbjährlichen Raten am 1. 4. und 1. 10., rückzahlbar drei Monate nach Kündigung. Eingetragen für den Rentner Albert Reich in Wesermünde am 3. 7. 1926. gez. Hemol, Cordes.	Zu Nr. 1. Diese 20000 Reichsmark gehen dem Pfandrecht Nr. 2 im Range nach. Eingetragen am 1. 8. 1926. gez. Hemol. gez. Cordes. <u>2 PfR Sch Nr. 6</u> 10	
2	40000 Reichsmark.	Vierzigtausend Reichsmark Wertunternehmerforderung, verzinslich mit 10 vom Hundert ab 1. 10. 1926 und ohne Kündigung fällig an demselben Tage. Eingetragen mit dem Range vor dem Pfandrecht Nr. 1 von 20000 Reichsmark für die G. Seebeck Aktiengesellschaft Schiffswerft in Wesermünde am 1. 8. 1926. gez. Hemol, Cordes.		

Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- A.**
- Abberufung** von Liquidatoren einer offenen Handelsgesellschaft 192, einer Aktiengesellschaft 252, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 294, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309, einer Genossenschaft 354; — des Vorstandsmitgliedes einer Aktiengesellschaft 223; des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282. 284. 285.
- Abgeleitete** Firmen 119 ff.
- Abkennung** eines Registerbeamten 7; einer Eintragung 49.
- Abjaggenossenschaften** 312.
- Abkripte**, beglaubigte, von zurückgegebenen Urkunden 73; — von den Registereinträgen und aus den Registerakten 78.
- Abstimmung** in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 213. 234.
- Abtretung** von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 269; — eines Schiffspfandrechtes 425.
- Adelsprädikat** in der Firma 106.
- Adoptionsvertrag** 18.
- Änderung** einer Verfügung 49; Eintragung einer — 52; Anmeldung einer — beim Geschäft eines Einzelkaufmanns 154 ff.; Anmeldung der — der Firma eines Einzelkaufmanns 154 ff.; einer offenen Handelsgesellschaft 172 ff.; — des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft 230 ff.; — des Gesellschaftsvertrages einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265; — in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282 ff.; — des Statuts einer Genossenschaft 342 ff.; — des Vorstandes eines Vereins 365; — des gesetzlichen Güterrechts 376 ff., 379 ff.; — des Güterstandes bei den nach dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen 381. 382.; — des Namens eines Seeschiffes 413; s. auch Veränderung.
- Agent** 96.
- Akten** s. Registerakten.
- Aktenzeichen** 74. 75.
- Aktien** 204. 205. 209.
- Aktiengesellschaft**, Begriff 202; Firma der — 114. 115. 205; Fortführung einer Firma durch eine — bei Erwerb des Geschäftes eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft 127; Unzulässigkeit mehrerer Firmen 127; Sitz der — 205; Gegenstand des Unternehmens der — 205; Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien 205; Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes 206; Form der Berufung der Generalversammlungen 206; Form der Bekanntmachungen 206. 207; Berichte über den Gründungshergang 208. 209; Gesellschaftsvertrag 203 ff.; Genehmigungsurkunde 209; Procuraerteilung durch — 143; Anmeldung der — 202 ff.; die bei der Anmeldung beteiligten Personen 202. 203; die der Anmeldung beizufügenden Schriftstücke und Urkunden 203 ff. Inhalt der Anmeldung 209. 210; Beispiel für eine Anmeldung 210 ff.; Anmeldung einer — im Fall einer Sukzessionsgründung 211 ff.; die konstituierende Generalversammlung 212. 213; Eintragung und Veröffentlichung einer angemeldeten — 199. 213 ff.; Begriff, Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung einer — 217 ff.; Veränderungen im Vorstand einer — 223 ff.; Veränderungen im Aufsichtsrat einer — 227 ff.;

- Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern 229; Änderungen des Gesellschaftsvertrages 230 ff.; Erhöhung des Grundkapitals 237 ff.; Herabsetzung des Grundkapitals 242 ff.; Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister nach Aufstellung der Jahresbilanz 245 ff.; Bestellung von Revisoren und Prozeßvertretern 247 ff.; Auflösung 249 ff.; Liquidation 251 ff.; Verstaatlichung 256. 257; Fusion 257 ff.; Fortsetzung der aufgelösten — 259. 260; Umwandlung einer — in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.; Löschung einer — als nichtig 54 ff.; Löschung des Beschlusses einer — als nichtig 55 ff.; Feststellung der Nichtigkeit einer — im Wege der Klage 59.
- Aktionär**, kein Kaufmann 94.
- Aktionärverzeichnis** 208. 212. 235.
- Aktuar** als Rechtspfleger 5.
- Alphabetische Verzeichnisse zu den Registern** 75. 76.
- Alphabetisches Firmenverzeichnis** 75.
- Amtsblatt**, Bekanntmachungen im — 65.
- Amtsgerichte** als Registerbehörden 1; — zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen 21 ff.
- Androhung** einer Ordnungsstrafe im Ordnungsstrafverfahren 33 ff.
- Anfechtungsklage** gegen den Beschluß einer Generalversammlung, Aussetzung der Verfügung bei — 45. 46. 232. 346.
- Ankündigung** der Gegenstände einer Generalversammlung 233.
- Anlage**, Gesellschaftsvertrag als — zum Protokoll 204.
- Anlagekapital** 97.
- Anmeldung** zu den Registern; Allgemeines 16 ff.; die bei der — beteiligten Personen 16; Bevollmächtigte bei — 16; — durch Notare 17; — durch gesetzliche Vertreter 17 ff.; Form der — 21 ff.; Erzwingung der — im Ordnungsstrafverfahren 29 ff.; — zum Registergericht der Zweigniederlassung 138; — einer Procura 145. 146; — der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung eines Einzelkaufmanns 151 ff.; — von Veränderungen beim Geschäft eines Einzelkaufmanns 154 ff.; — des Erlöschens der Firma eines Einzelkaufmanns 161 ff.; — der offenen Handelsgesellschaft 167 ff.; — von Veränderungen bei offenen Handelsgesellschaften 172 ff.; — der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 181 ff.; — der Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft 187 ff. — des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft 189; — der Kommanditgesellschaft 194 ff.; — von Veränderungen bei Kommanditgesellschaften 196 ff.; — der Auflösung und Liquidation einer Kommanditgesellschaft 198; — der Aktiengesellschaft 202 ff.; — der Aktiengesellschaft im Fall einer Satzessivgründung 211 ff.; — der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft 218 ff.; — von Veränderungen im Vorstand einer Aktiengesellschaft 223 ff.; — von Änderungen des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft 230 ff.; — des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 237 ff.; — der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 240 ff. — des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 242. 243; — der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 243. 244; — der Auflösung einer Aktiengesellschaft 249 ff.; — im Falle der Verstaatlichung und Fusion einer Aktiengesellschaft 257 ff.; — der Kommanditgesellschaft auf Aktien 261 ff.; — von Änderungen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 264. 265; — der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265. 266; — der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft 267; — der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270 ff.; — der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 280 ff.; — der Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

282 ff.; — der Veränderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 285 ff., — der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288 ff. — der Auflösung und der Liquidation einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292 ff.; — der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.; — der juristischen Personen 299 ff.; — der Änderungen bei juristischen Personen 302; — der Auflösung juristischer Personen 302. 303. — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 303. 304; — der Veränderungen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 307; — der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308. 309; — einer Genossenschaft 313 ff.; — der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 325 ff.; — der Veränderungen im Vorstand einer Genossenschaft 341. 342; — der Änderungen des Statuts einer Genossenschaft 342 ff.; — der Auflösung einer Genossenschaft 352; — der Liquidation einer Genossenschaft 353. 354; — der Beendigung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren einer Genossenschaft 356; — eines Vereins 359 ff.; — der Veränderungen eines Vereins 365 ff.; — der Auflösung eines Vereins 367; — zum Güterrechtsregister 371 ff.; — eines Modells oder Modells zum Musterregister 383 ff.; — eines Seeschiffes 405 ff.; — eines Binnenschiffes 411 ff.; — von Veränderungen in bezug auf das Seeschiffsregister 413 ff.; — von Veränderungen in bezug auf das Binnenschiffsregister 415 ff.; — von der Verlegung des Heimathafens oder Heimathortes aus dem Registerbezirk in Ansehung eines Seeschiffes und eines Binnenschiffes 416 ff.; — der die Löschung eines Schiffes begründenden Tatsachen 420 ff.; — des Schiffspfandrechts 421 ff.; — des Schiffsbauwerks 432.

Annahme an Kindes Statt 18.

Annoncenpediteur 96.
Anstalt s. Heilanstalt.
Antiquariat 96.
Antrag, Form des — 21 ff.; — auf Eintragung des Schiffspfandrechts 422.
Antragsrecht der Notare 17.
Apothekertitel als Firmenzusatz 108. 126.
Arbeitssteilung 97. 102.
Armenrecht 72.
Art, kaufmännische — eines Geschäftsbetriebes als Voraussetzung für ein Handelsgewerbe 96 ff. 102 ff.
Arzt als Kaufmann 93.
Aufbewahrung der Register 75; — der Bücher einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liquidation 255; — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach beendeter Liquidation 309.
Aufhebung einer Zweigniederlassung 141.
Auftündigung eines Genossen 332 ff.; — des Gläubigers eines Genossen 333 ff.
Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 180 ff.; — einer Kommanditgesellschaft 198; — einer Aktiengesellschaft 249 ff.; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265. 266; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292. 293; — einer juristischen Person 302; — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; — einer Genossenschaft 352 ff.; — eines Vereins 367. 368.
Aufrechnung an Stelle barer Einzahlung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 276. 290.
Aufsichtsbehörde, Mitteilung der — an das Registergericht von der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 31. 304; Beschwerderecht der — 81.
Aufsichtsrat, Mitwirkung des — bei der Anmeldung einer Aktiengesellschaft 202. 203; Bestellung des — im Falle der Simultangründung 203; Urkunden über die Bestellung des — einer Aktiengesellschaft 208; Veränderungen im — einer Aktien-

gesellschaft 227 ff.; Zahl der Mitglieder des — einer Aktiengesellschaft 227; Bestellung von Mitgliedern des — einer Aktiengesellschaft zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern 229; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 274; — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 303 ff.; Veränderungen im — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307; — einer Genossenschaft 321. 323. 341.

Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen 49; — von Zeugnissen und Bescheinigungen 79.

Ausgabekurs der Aktien 210. 211. 217. 239. 241. 242.

Auskunft aus den Registern 79.

Auskunftsbüro 99.

Ausland, Handelsregister im — 221; Veräußerung von Schiffen ins — 397. 415.

Ausländische Aktiengesellschaften, inländische Zweigniederlassung einer — 221 ff.

Auslagen 68; — eines Genossenschaftsrevisors 349.

Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer offenen Handelsgesellschaft 176; — eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft 196. 197; — eines persönlich haftenden Gesellschafters aus einer Aktienkommanditgesellschaft 264. 265; — eines Genossen aus einer Genossenschaft 332 ff.

Ausschließlichkeit der Firma 132 ff.

Ausschließung der Registerbeamten von der Registerfähigkeit 6; — des Übergangs der Forderungen und Schulden beim Verkauf eines Geschäfts 156 ff.; — bei Vererbung eines Geschäfts 158; — eines Mitglieds einer offenen Handelsgesellschaft von der Vertretungsbefugnis 178 ff.; — eines Genossen aus der Genossenschaft 336; — der Schlüsselgewalt der Frau 374 ff.; — des gesetzlichen Güterrechts 376 ff.

Ausschluß der Öffentlichkeit 12.

Aussetzung der Verfügung des Registergerichts bei streitigen Rechtsverhältnissen 45 ff. 372.

Ausstellung, Schutz von Mustern auf einer — 384.

Austritt eines Genossen aus einer Genossenschaft 332.

Auszugsweise Abschrift 78.

B.

Badeanstalten 95.

Bäder als Kaufleute 95. 103.

Band für die Register 49.

Bank, als Firmenbezeichnung 110. 315.

Bankgeschäfte 95; — als Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292.

Bauhändler als Kaufleute 95. 98.

Bauschein 406.

Bauunternehmer, Kaufmannsengesellschaft der — 95. 98.

Bauzinsen 240.

Bedeutung der Registereintragungen 13 ff.

Befangenheit als Grund der Enthaltung der Beamten von der Registerfähigkeit 7.

Beglaubigung von Abschriften 8. 78; — von Unterschriften 21 ff.; — von Handzeichen 21; — bei Eintragungen in die Liste der Genossen 53.

Behörde, öffentliche, Anträge der — zu den Registern 25.

Beistand der Mutter 20; — eines Beteiligten im Ordnungsstrafverfahren 36.

Beitritt eines Kindes zu einer Genossenschaft 19; — von Genossen zu einer Genossenschaft 327 ff.

Bekanntmachung, Verfügung der — 8; Herbeiführung der — 8; — bei Berichtigung von Schreibfehlern 52; — der Eintragungen an die Beteiligten 60 ff.; öffentliche — der Eintragungen 64 ff.; — im amtlichen Lösungsverfahren 164; keine — der Eintragung des Konkursvermerks 164; — der Eintragung von Aktiengesellschaften 215; Form der von einer Aktiengesellschaft ausgehenden — 206; — der Änderungen in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft 228; — der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung einer

Aktiengesellschaft 246; — der Eintragung von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288; — der Bilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer und die Liquidatoren 292; — der Eintragung juristischer Personen 301; — der Eintragung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 305; — von Änderungen der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; — der Bilanz eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; — der Eintragung einer Genossenschaft 323; Form der — der Genossenschaft 317; — der Bilanz einer Genossenschaft 347. 356; — der Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft 353; — der Eintragungen in das Güterrechtsregister 374; — der Eintragungen in das Musterregister 387. 388; — der Eintragung eines Schiffspfandrechts 424; s. auch Veröffentlichung.

Benachrichtigung s. Bekanntmachung.

Bergbau 98.

Bergungsfahrzeuge 391.

Bericht über die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft 246; — der Revisoren einer Aktiengesellschaft 248; — über den Gründungsbergang 208.

Berichtigung von Schreibfehlern 52; — des Schiffsregisters 426.

Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 212. 232. 233.

Bescheinigungen in Registerfachen 8.

Bejhlennigung der Eintragungen in das Genossenschafts- und Schiffsregister 51.

Bejchluß, Lösung eines nichtigen — einer Gesellschaft oder Genossenschaft 55.

Bejchränkung der Schlüsselgewalt der Frau 374.

Bejchwerde gegen Ungebührstrafen 12; — gegen abgelehnte Anträge der Handelskammer 33; sofortige — im Ordnungsstrafverfahren 35. 36. 42; — gegen die den Widerspruch gegen eine Lösung zurückweisende Verfügung 57. 164; — in Registerfachen 80 ff.; Zulässigkeit der —

80 ff.; Verfahren der — 83 ff.; die sofortige — 85 ff.; die weitere — 86 ff.; die sofortige — nach der ZPD 86; die sofortige weitere — nach der ZPD 88; — in Schiffspfandsachen 428.

Bejchwerdegericht, Einlegung der Bejchwerde beim — 84.

Bejchwerdebeschrift 84. 85. 88.

Bejtellung des Beistandes 20; des Vormunds 21; des Pflegers 21.

Bejtellung von Revisoren für Aktiengesellschaften 247 ff.; — für Genossenschaften 348 ff.

Betriebsbeinstellung, kein Auflösungsgrund 161, 293.

Betriebsratsmitglieder 202. 228.

Beurkundung einer Anmeldung 23; — von Eheverträgen 24.

Bevollmächtigte, bei Anmeldungen und Zeichnungen 16; — im Ordnungsstrafverfahren 36; Zustellung an — 66; — von Gründern einer Aktiengesellschaft 202. 203; — von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft 203; — von Ausstellern eines Zeichnungsscheins 212; — von Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270; — von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270. 274; — bei Anmeldung von Genossenschaften ausgeschlossen 313; — bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung für eine Genossenschaft 328; — bei Aufkündigung eines Genossen 333; — bei Anmeldung eines Vereins 359; — bei Anträgen zum Güterrechtsregister 372; — bei Abschluß von Eheverträgen 376; — in Schiffsregisterfachen 392.

Bevormundete s. Minderjährige.

Beweisaufnahme im Ordnungsstrafverfahren 32 ff. 37.

Bierbrauerei 100.

Bilanz, Mitteilung einer — auf Antrag eines stillen Gesellschafters 9; Prüfung der — durch den stillen Gesellschafter 9; Aufstellung einer — im Großbetriebe 98; Mitteilung einer — auf Antrag eines Kommanditisten 199; Einreichung der Bekanntmachung einer — einer Aktiengesellschaft

- zum Handelsregister 245 ff.; — der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft 254; — bei Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft 267; Bekanntmachung der — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292; Bekanntmachung der — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; Aufstellung und Prüfung der — einer Genossenschaft 319. 347; Auslegung der — einer Genossenschaft zur Einsicht 351; Aufstellung der — einer Genossenschaft durch die Liquidatoren 356.
- Binnenschiffe** 391; s. auch Schiff.
- Binnenschiffsregister**, die in das — einzutragenden Schiffe 391; Zweck des — 391; Ordnungsstrafverfahren 392; die zur Anmeldung verpflichteten Personen 392; Einrichtung des — 400 ff.; Anmeldung und Eintragung eines Binnenschiffs 411 ff.; Anmeldung und Eintragung von Veränderungen 415 ff.; Verlegung des Heimatsortes aus dem Registerbezirk 416 ff.; Löschung eines Binnenschiffs 421; Schiffspfandrecht 421 ff.
- Blätter** der Register 50; die zur Veröffentlichung der Registereintragungen bestimmten — 64 ff.
- Blenden**, Kaufmannseigenschaft der — 95.
- Börsenregister** 1.
- Branche** s. Geschäftszweig.
- Branntweinbrennerei** 100.
- Brauer** als Kaufleute 103.
- Buchführung**, kaufmännische 98.
- Buchhandel**, Geschäfte des — 96.
- Bücher**, Vorlegung von — auf Antrag eines stillen Gesellschafters 9; Verwahrung der — einer offenen Handelsgesellschaft nach beendeter Liquidation 192; Vorlegung von — auf Antrag eines Kommanditisten 199; Einsicht der — einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liquidation 255; Verwahrung und Einsichtnahme der — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach beendeter Liquidation 296, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309; Verwahrung und Einsichtnahme der — einer Genossenschaft 356.
- Bürobeamte**, Entlastung des Richters durch — 2.
- C.**
- siehe A.
- D.**
- Dampfdrehmaschinen**, gewerbsmäßige Abgabe von — 95.
- Dampfschiffe** 95. 391. 401.
- Dampfwaschanstalten**, Kaufmannseigenschaft der — 95.
- Darlehensgewährungen**, Genossenschaften mit dem Zwecke der — 350.
- Dokortitel** als Firmenzusatz 108.
- Dolmetscher** 13.
- Dolmetscheroberinspektoren**, Dolmetscherinspektoren und Dolmetscherobersekretäre als Rechtspfleger 4.
- Drudereien**, Geschäfte der — 96.
- Duplikate** der Zeichnungsscheine 211.
- E.**
- Ehe**, Rechtsverhältnisse einer vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen — 382.
- Chefrau**, als Kaufmann 91; Firma einer — 105. 106. 107; — als Prokurist 142; Beitritt einer — zu einer Genossenschaft 327; Aufkündigung einer zu einer Genossenschaft gehörigen — 333.
- Ehepaar**, die ein — betreffenden Eintragungen im Güterrechtsregister 369. 370; ausländisches — 382.
- Ehebertrag**, Form 376. 379; — Beurkundung 24; Eintragung eines — in das Güterrechtsregister 372.
- Eichbehörden** 31. 32.
- Eichschein**, 401. 412.
- Einberufung** s. Berufung.
- Eingangsbeseinigung** in Schiffsregisterfachen 419.
- Eingangsregister** 76.
- Eingangsvermerk** bei Eingaben in Musterregisterfachen 385; — bei Anträgen in Schiffspfandfachen 423.
- Einheitsgründung** einer Aktiengesellschaft 203.
- Einlage** eines Kommanditisten 193. 194; Erhöhung und Herabsetzung der — eines Kommanditisten 197. 198 — eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 260;

— eines Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 272. 273.

Einlegung der Beschwerde 84; — der weiteren Beschwerde 87.

Einmanggesellschaft 250. 293.

Einreichung von Schriftstücken, Erzwingung der — im Ordnungsstrafverfahren 29.

Einricht in die Register und die Registerakten 77 ff.; — in die Bücher einer Aktiengesellschaft nach beendeter Liquidation 255; — in das Protokollbuch einer Genossenschaft 350.

Einpruch im Ordnungsstrafverfahren 35 ff.; — gegen Eintragung eines Vereins 362; — des Mannes gegen den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes der Frau 370. 372. 382. 383.

Einwillige Verfügung zur Ernennung und Abberufung von Liquidatoren 192; — bei Güterrechtsverhältnissen 372.

Eintragung, Verfügung der — 8. 48; Bedeutung der — 14; allgemeine Vorschriften über — in die Register 49 ff.; — von Änderungen 52; Löschung unzulässiger — 53 ff.; Übertragung der — an eine andere Stelle des Registers 59; Bekanntmachung der — 60 ff.; öffentliche Bekanntmachung der — 64 ff.; Abschriften von — 78; — beim Gerichte der Zweigniederlassung 138. 139; — der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung eines Einzelkaufmannes 151 ff.; — von Veränderungen beim Geschäft eines Einzelkaufmannes 154 ff.; — des Erlöschens der Firma eines Einzelkaufmannes 161 ff.; — des Konkursvermerks 164, 165; — der offenen Handelsgesellschaft 167 ff.; — von Veränderungen bei offenen Handelsgesellschaften 172 ff.; — der Auflösung der offenen Handelsgesellschaft 180 ff.; — der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft 186 ff.; — der gerichtlich bestellten Liquidatoren von Amts wegen 191; — einer Kommanditgesellschaft 194 ff.; — von Veränderungen bei Kommanditgesellschaften 196 ff.; — der Aktiengesellschaft 202. 213 ff.; — der

Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft 220; — der Abänderung des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft 236; — der Auflösung einer Aktiengesellschaft 250; — der Liquidation einer Aktiengesellschaft 253; — des Erlöschens der Firma einer Aktiengesellschaft 254; — der Verstaatlichung einer Aktiengesellschaft 257; — der Fusion einer Aktiengesellschaft 258. 259; — der Fortsetzung einer aufgelösten Aktiengesellschaft 259. 260; — der Kommanditgesellschaft auf Aktien 262; — von Veränderungen bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 264. 265; — der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 265. 266; — der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien 267. 268; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 277 ff.; — der Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 280 ff.; — von Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 282 ff.; — von Veränderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 287. 288. 290. 291; — der Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 294; — der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.; — der juristischen Personen 301; — der Genossenschaft 322 ff.; — der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 325 ff.; — der nach der Anmeldung beitretenden Genossen in die Genossenliste 329; — eines weiteren Geschäftsanteils 331; — des Ausscheidens von Genossen 335 ff.; — der Ausschließung eines Genossen 337; — der Übertragung des Geschäftsguthabens eines Genossen 338; — des Todes eines Genossen 339; — der Vormerkmale zur Sicherung des Ausscheidens eines Genossen 340; — der Änderungen im Vorstand einer Genossenschaft 342; — der Änderungen des Statuts einer Genossenschaft 344; — der Auf-

- Lösung einer Genossenschaft 352 ff.;
 — der gerichtlichen Ernennung oder
 Abberufung von Liquidatoren einer
 Genossenschaft 355 ff.; — der Liqui-
 datoren einer Genossenschaft 355;
 — der Beendigung der Vertretungs-
 befugnis der Liquidatoren einer
 Genossenschaft 356; — eines Ver-
 eins 357 ff. 362; — der Änderungen
 bei Vereinen 365. 366; — der
 Auflösung und der Liquidatoren
 eines Vereins 367. 368; — der Ent-
 ziehung der einem Vereine zu-
 stehenden Rechtsfähigkeit 369; — in
 das Güterrechtsregister 370 ff.; —
 in das Musterregister 383 ff. 386.
 388. 390; — in das Seeschiffsregister
 393 ff.; — in das Binnenschiffs-
 register 400 ff.; — eines Seeschiffes
 407; — eines Binnenschiffes 411;
 — von Veränderungen in bezug
 auf das Seeschiffsregister 413; —
 in bezug auf das Binnenschiffs-
 register 415; — der Verlegung des
 Heimathhafens oder des Heimaths-
 ortes aus dem Registerbezirk in
 Ansehung eines Seeschiffes und
 eines Binnenschiffes 416 ff.; — der
 Löschung eines Schiffes 420 ff.;
 — eines Schiffspfandrechts 421 ff.;
 — der Abtretung und Belastung
 eines Schiffspfandrechts 425; —
 der Löschung eines Schiffspfand-
 rechts 425; — einer Vormerkung
 und eines Widerspruchs in Schiffs-
 pfandsachen 426. 427; — eines
 Höchstbetrags-Schiffspfandrechts 427,
 eines Gesamtpfandrechts 427; — in
 das Pfandrechtsregister für Schiffs-
 bauwerke 431 ff.
- Eintragungsbewilligung** beim Schiffs-
 pfandrecht 422.
- Eintragungsverfügung** 48.
- Eintritt** eines Gesellschafters in eine
 offene Handelsgesellschaft 173; —
 eines Kommanditisten in eine offene
 Handelsgesellschaft 175; — eines
 Kommanditisten in eine Kommandit-
 gesellschaft 196. 197.
- Einzelkaufmann** s. Kaufmann.
- Entlassungsverfügung** 3.
- Entscheidungen** des Prozeßgerichts im
 Handelsregisterverkehr 46 ff.
- Entziehung** der Vertretungsbefugnis
 eines Mitgliedes einer offenen Han-
 delsgesellschaft 178 ff.; — der Rechts-
 fähigkeit eines Vereins 368.
- Erbauung** eines Seeschiffes 394. 406.
 — eines Binnenschiffes 401.
- Erben**, Legitimation des — 27. 28;
 Fortführung eines Handelsgeschäfts
 durch die — 158. 166; Anmeldung
 des Erlöschens der Firma durch die
 — 162; Vereinigung von — zu
 einer offenen Handelsgesellschaft 166;
 — des Gesellschafters einer offenen
 Handelsgesellschaft als Kommanditi-
 sten 185. 186; — eines Komman-
 ditisten 198.
- Erbsein** als Nachweis der Erbfolge
 27. 121.
- Erbvertrag** als Ausweis der Erben 27.
 28. 121.
- Erhöhung** der Einlage eines Komman-
 ditisten 197; — des Grundkapitals
 einer Aktiengesellschaft 237 ff.; —
 des Stammkapitals einer Gesell-
 schaft mit beschränkter Haftung 288 ff.
- Erlöschen** der Procura 147; — der
 Firma eines Einzelkaufmannes
 161 ff.; — der Firma einer offenen
 Handelsgesellschaft 182. 189 ff.; —
 der Firma einer Aktiengesellschaft
 254.
- Ermittlungen** des Registerrichters von
 Amts wegen 15.
- Ernennung** durch das Gericht, von
 Liquidatoren einer offenen Handels-
 gesellschaft 191; — von Liqui-
 datoren einer Aktiengesellschaft 252 ff.;
 — von Liquidatoren einer Genossen-
 schaft 354.
- Eröffnung** der Muster und Modelle
 388.
- Errungenschaftsgemeinschaft** 380.
- Erwerb** eines Geschäfts, Fortführung
 der Firma nach — 119 ff. 182 ff.
- Erwerbsgeschäft** einer Ehefrau, Ein-
 spruch des Mannes gegen den Be-
 trieb eines — 383; s. auch Geschäft.
- Etablisementname** als Firmenzusatz
 108.
- F.**
- Fabrik**, Kaufmannseigenschaft einer —
 95; — als Firmenzusatz 110; —
 keine Zweigniederlassung 218.
- Fabrikbetrieb** 102.

Fürbereiten, Kaufmannseigenschaft der — 95.

Fahrnisgemeinschaft 380.

Faktura, Vorlegung einer — im Ordnungsftrafverfahren 32.

Familienname als Bestandteil der Firma 105 ff.

Fajjongründung einer Aktiengesellschaft 214.

Festsetzung der Auslagen eines Genossenschaftsrevisors 349.

Filiale als Firmenzusatz 135.

Finanzamt, Verpflichtung des — zur Auskunfterteilung an das Registergericht 31. 120; Benachrichtigung des — von gewissen Eintragungen 62. 63; Unbedenklichkeitsbescheinigung des — 70. 209. 242. 263. 275. 277.

Firma, Beglaubigung der — 23; Ordnungsftrafverfahren bei unbefugtem Gebrauch einer — 42 ff.; allgemeine Grundzüge für die Bildung einer — 103 ff.; ursprüngliche — 105 ff.; die ursprüngliche — eines Einzelkaufmanns 105 ff., einer juristischen Person 112, eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit 112, einer offenen Handelsgesellschaft 112, einer Kommanditgesellschaft 114, einer Aktiengesellschaft 114, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 115, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 116, einer Genossenschaft 315; abgeleitete — 119 ff.; Vereinigung zweier Firmen zu einer einheitlichen 119; Fortführung der — bei völligem Wechsel der Geschäftsinhaber 119 ff.; Fortführung der — bei teilweisem Wechsel der Geschäftsinhaber 128 ff.; Ausschließlichkeit der — 132 ff.; die — der Zweigniederlassung 134 ff.; Verbielfältigung der — 135; Eintragung der — 148; Übertragung der neuen — an eine andere Stelle des Registers in gewissen Fällen 150. 151; Anmeldung der — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; Zeichnung der — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; Anmeldung der Veränderungen der — eines Einzelkaufmanns 154 ff.; Anmeldung des Erlöschens der — eines Einzelkaufmanns 161 ff.; Löschung der — eines Einzelkaufmanns von Amts wegen 163. 164; Anmeldung

der — einer offenen Handelsgesellschaft 168; Erlöschen der — einer offenen Handelsgesellschaft 182. 189 ff.; Eintragung der — einer Aktiengesellschaft 214; Erlöschen der — einer Aktiengesellschaft 254; Eintragung der — einer Genossenschaft 310. 322.

Firmenbezirke, Zusammenstellung der — 63. 64.

Firmenfähigkeit 89. 90.

Firmenverzeichnis 75.

Firmenwahrheit, Grundsatz der — 104; Ausnahmen hiervon 104. 119 ff.

Firmenzeichnung, Beglaubigung der — 23.

Firmenzusätze 107 ff. 135.

Flächenerzeugnisse, Muster für — 384. 386.

Flagge s. Reichsflagge.

Flaggenrecht 391. 397. 398.

Flaggenzeugnis 408.

Fleischer als Kaufleute 94. 102.

Forderungen, Ausschließung des Übergangs von — bei Verkauf eines Geschäfts 156. 157.

Form der Anmeldungen und Zeichnungen 21 ff.; — der Vollmachten 25; — der Beschwerde 84; — der weiteren Beschwerde 87; — der weiteren sofortigen Beschwerde 88; — des Beschlusses einer Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 234; — der Anträge zum Güterrechtsregister 372; — für die Eintragungsbewilligung in Schiffs- pfaßsachen 423.

Formulare für die Register 49; — für Bekanntmachung der Eintragungen 61.

Forstwirtschaft, Nebengewerbe in der — 90. 99 ff.

Fortsetzung der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft 182. 184. 186; — der offenen Handelsgesellschaft als Kommanditgesellschaft 185; — der aufgelösten Aktiengesellschaft 259; — der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 296; — des Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit 309.

Frachtführer, Geschäfte der — 95.

Frau s. Ehefrau.

Fremdwörter in gerichtlichen Registern 52.

Fristen im Registerverfahren 67; — für Einlegung der sofortigen Beschwerde 85; — im Lösungsverfahren 163. 164.

Fusion einer Aktiengesellschaft 257.

G.

Gasanstalt, Zweigniederlassung einer — 218.

Gastwirt als Kaufmann 94. 103.

Gattung des Seeschiffs 393. 406; — des Binnenschiffs 400.

Gebrauchsmuster 383.

Gebühren 67. 68.

Gegenstand des Unternehmens einer Aktiengesellschaft 205; — einer Aktientommanditgesellschaft 261; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 271; — einer juristischen Person 301; — eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit 305. 306; — einer Genossenschaft 315.

Geldwechsellagergeschäfte 95.

Gemeindebehörde, Verpflichtung der — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31.

Gemeindevorsteher, Beglaubigungsbefugnis des — in Genossenschaftsregisterfachen 25.

Gemeinschuldner, Mitwirkung des — bei Veräußerung der Firma 125; — als Prokurist 142.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu angemeldeten Rechtsakten 18 ff. 185. 193. 327; — zur Gründung einer Aktiengesellschaft 209. 222; — zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrages über Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 274. 275; — zur Errichtung einer Genossenschaft 343.

Generalagent 96. 138.

Generalagentur einer Versicherungsgesellschaft 138.

Generalakten in Registerfachen 75. 77.

Generaldirektor einer Aktiengesellschaft 223.

Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, Form und Fristen der Berufung 206. 232. 233; Berufung im Fall einer Sukzessionsgründung 212; Berufung auf Grund einer Ermächtigung des Registergerichts 232.

233; Ankündigung der Gegenstände der Verhandlung 233, auf Grund der Ermächtigung des Registergerichts 234; Art der Abstimmung 234. 235; Mehrheitsbeschlüsse 234; Form der Beschlüsse 234. 235; — einer Genossenschaft, Form der Berufung 316; Beurkundung der Beschlüsse 316.

Genossenschaft, Einrichtung 311. 320; Eintragung in die — 323; Einsicht in die — 77; Aufbewahrung der — 75; Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten in der — 53; — beim Gerichte der Zweigniederlassung 326.

Genossenschaft, Begriff 312; Arten 312; kleinere — 347; öffentliche Bekanntmachungen für — 64; Aktien über eine — 72; Anmeldung 313 ff.; Statut 314 ff.; Firma 315; Sitz 315; Gegenstand des Unternehmens 315; Form der Berufung der Generalversammlung 316; Beurkundung der Beschlüsse 316; Form der Bekanntmachungen der — 317; Bestimmung der Haffsumme 317. 318, des Geschäftsanteils und der darauf zu bewirkenden Einzahlungen 318; Aufstellung und Prüfung der Bilanz 319; Bildung eines Reservefonds 319; Geschäftsjahr 319; Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder 320; Riste der Genossen 320; Vorstand und Aufsichtsrat 321; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der — 321 ff.; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung der Zweigniederlassung sowie ihrer Aufhebung 325 ff.; Beitritt von Genossen nach der Anmeldung 327 ff.; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Beitritt eines Kindes 19; Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile 330 ff.; Ausscheiden einzelner Genossen 332 ff.; Veränderungen im Vorstände 341 ff.; Abänderungen des Statuts 342 ff.; Anfechtung eines Beschlusses 343; Lösung eines Beschlusses als nichtig 55 ff.; Einreichung der Bekanntmachung zum Register nach Aufstellung der Jahres-

- bilanz 347; Bestellung von Revisoren 348 ff.; Einzelbefugnisse des Registergerichts 350 ff.; Auflösung 352 ff.; Liquidation 354 ff.; Verschmelzung 352. 354; Löschung einer — als nichtig 55 ff.; Feststellung der Richtigkeit einer — im Klagewege 59.
- Genossenschaftsregister**, Einrichtung 310 ff.; Form der Anmeldungen zum — 24 ff.; Ordnungsstrafverfahren 29 ff.; Bekanntmachungen aus dem — 60. 64 ff.; Auslagen für Eintragungen in das — 68; Mitteilungen gewisser Behörden zum — 31; Abschrift von den zum — eingereichten Schriftstücken 78.
- Geographische Firmenzusätze** 111.
- Gerber** als Kaufleute 95.
- Gericht**, Verpflichtung des — zu gewissen Mitteilungen an den Registerrichter 31.
- Gerichtsassessor**, Übertragung der Registergeschäfte an — 1.
- Gerichtsjerien** 13.
- Gerichtskosten** s. Kosten.
- Gerichtsschreiber**, Bestellung des — zum Registerführer 2; sachliche Zuständigkeit des — 7 ff.; örtliche Zuständigkeit des — 10 ff.; Entgegennahme von Anmeldungen usw. zu Protokoll des — 24 ff.; Eintragungen durch den — 49; Bekanntmachungen durch den — 61.
- Gerichtssprache** 13.
- Gesamtpfandrecht** 427.
- Gesamtprokura** 144.
- Gesamtverammlung** einer Aktiengesellschaft, Beachtung der Einberufungsvorschriften bei der — nicht erforderlich 235.
- Geschäft**, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Erwerb oder zur Veräußerung eines — 18. 21, zum Beginn eines neuen — 19 ff.; Fortführung der Firma beim Erwerb eines — 119 ff.
- Geschäftsanteile** der Genossen einer Genossenschaft, Eintragung der Höchstzahl 310. 323; Einzahlung auf die — 318; Beteiligung eines Genossen auf mehrere — 330 ff.
- Geschäftsaufsicht** bewirkt nicht das Erlöschen einer Prokura 147; — hat nicht die Auflösung einer Gesellschaft zur Folge 181. 266.
- Geschäftsbericht** über die Verhältnisse einer Aktiengesellschaft 246.
- Geschäftsbriefe**, Zurückbehaltung von — im Großbetriebe 98.
- Geschäftsfähigkeit** bei Unterschriftsbeglaubigungen 23; — der Beteiligten bei Anmeldungen 27.
- Geschäftsführer** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kein Kaufmann 94; Eintragung 278. 282; Anmeldung 282; Zeichnung der Namensunterschrift 270. 282; Veränderung in den Personen der — 282.
- Geschäftsguthaben** eines Genossen, Übertragung des — 337. 338.
- Geschäftsinhaber** 93. 94.
- Geschäftsjahr** einer Genossenschaft 319. 323; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 273. 286.
- Geschäftsnummer**, Eintragung der — in das Handelsregister 149.
- Geschäftsübergang** s. Firma.
- Geschäftsverlegung** 159.
- Geschäftszweig**, Anmeldung des — 152. 168; Bekanntmachung des — 153. 169.
- Geschmacksmuster** 383.
- Gesellschafter**, persönlich haftender, Eintragung des — in das Register 149.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Eintragungsfähigkeit 90; Firma 116 ff.; Fortführung der Firma bei Erwerb des Geschäfts eines Einzelkaufmanns usw. 127; Prokuraerteilung 143; Eintragung 199. 277 ff.; Begriff 268 ff.; Anmeldung 270 ff.; Veröffentlichung 279 ff.; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung einer Zweigniederlassung 280 ff.; Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer 282 ff.; Veränderungen des Gesellschaftsvertrages 285 ff.; Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals 288 ff.; Einreichung der Liste der Gesellschafter und der Bekanntmachung der Bilanz zum Handelsregister 291. 292; Auflösung und Liquidation 292 ff.; Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine — 297 ff.;

- Löschung einer — als nichtig 54 ff.;
Feststellung der Nichtigkeit einer —
im Wege der Klage 59; Löschung
eines Beschlusses einer — als nichtig
55 ff.
- Gesellschaftsblätter** 64.
- Gesellschaftssteuer** s. Kapitalverkehrs-
steuer.
- Gesellschaftsvertrag**, Genehmigung
des Vormundschaftsgerichts zu einem
— 18. 21; Eintragung des — einer
Aktiengesellschaft usw. 200; Form
und Inhalt des — einer Aktien-
gesellschaft 203 ff.; Änderungen des
— einer Aktiengesellschaft 230 ff.;
Form und Inhalt des — einer Kom-
manditgesellschaft auf Aktien 261;
Form und Inhalt des — einer Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung 270 ff.;
Veränderungen des — einer Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung 285 ff.
- Gesetzliche Vertreter** s. Vertreter.
- Gesindevermittlungsbüro** 96.
- Gewerbebetrieb** 94 ff. 96 ff.
- Gewerbeertrag** 33. 152.
- Gewerbelapital** 33. 152.
- Gewerbemäßigkeit** eines Betriebes
91 ff.
- Gewerbesteuer** 97. 152.
- Gewerbesteuerzuschüsse**, Auskunft-
pflicht 31. 120.
- Gewerbesteuerpapiere** 161. 162.
- Gewerbliche Unternehmer** 90.
- Gewerkschaft** 300. 301. 302.
- Gewinnrechnung** einer Aktiengesell-
schaft 245; — eines Versicherungs-
vereins auf Gegenseitigkeit 308.
- Gläubiger** eines Genossen, Kündigungs-
recht 333. 334.
- Gläubigeraufforderung** durch die Li-
quidatoren einer Aktiengesellschaft
254.
- Gläubigerschutzvorschriften** bei der
Kapitalherabsetzung 244.
- Glaubhaftmachung** im Ordnungsstraf-
verfahren 32. 37; — eines berechtig-
ten Interesses bei Anträgen auf
Erteilung von Abschriften 78; —
bei Anträgen auf Bestellung von
Revisoren 248; — bei Ernennung
von Liquidatoren durch das Gericht
252; bei den Anmeldungen zum
Schiffsregister 406. 411.
- Großbetrieb** 98.
- Gruben**, Betrieb von — 98.
- Gründer** einer Aktiengesellschaft 202;
Vertretung der — durch Bevoll-
mächtigte 202.
- Gründerbericht** 208.
- Gründerlohn** 207.
- Gründungsabreden** 207.
- Gründungsaufwand** 208.
- Gründungsfonds** eines Versicherungs-
vereins auf Gegenseitigkeit 304.
- Grundhandelsgeschäfte** 94 ff.
- Grundkapital**, Höhe des — 205;
Erhöhung des — einer Aktiengesell-
schaft 237 ff.; Herabsetzung 242 ff.;
Eintragung der Höhe, der Erhöhung
und der Herabsetzung des — einer
Aktiengesellschaft und einer Kom-
manditgesellschaft auf Aktien 200.
214.
- Grundstücks Händler** 99.
- Gütergemeinschaft**, allgemeine — nach
BGB 380; nach URK 382.
- Güterrecht**, gesetzliches 376. 378.
- Güterrechtsregister**, Einrichtung 369 ff.;
Anmeldungen zum — 371 ff.; Form
der Anmeldungen 21 ff.; örtliche
Zuständigkeit für das — 10; Befannt-
machungen von Eintragungen in
das — 60. 64 ff.; Gebühren für Ein-
tragungen 67; Einsicht in das — 77;
Namensverzeichnis für das — 66;
kein Ordnungsstrafverfahren 14. 30.
371.
- Güterstand**, Änderung des — 374. 382.
- Gütertrennung** 376 ff. 378 ff. 380.

H.

- Haftpflicht** der Genossen 313.
- Haftsumme**, Eintragung der — bei Ge-
nossenschaften 310. 323; Höhe der —
318; Herabsetzung der — 345.
- Haftung** der Registerbeamten für Ver-
sehen 7; — der Mitglieder einer offe-
nen Handelsgesellschaft 167; — für
Geschäftsschulden 156 ff. 173.
- Handelsbücher**, Vorlegung der — im
Ordnungsstrafverfahren 32. 40.
- Handelsgesellschaft**, offene s. unter D.
- Handelsgesellschaften** den Kaufleuten
gleichstehend 90.
- Handelsgewerbe** 90 ff. 94 ff.; Betrieb
eines — als Zweig der offenen Han-
delsgesellschaft 167.
- Handelskammer**, Mitteilung der —

zwecks Einleitung des Ordnungs-
 strafverfahrens 30; Interesse der —
 an Eintragung aller Vollkaufleute 31;
 Benachrichtigung der — von ge-
 wissen Eintragungen 61. 62; We-
 schwerdrecht der — 81. 82.

Handelsmakler 96.

Handelsniederlassung s. Niederlassung.

Handelsregister, — Abteilung A im
 allgemeinen 148 ff.; Einrichtung des
 — Abt. A 148 ff.; Einrichtung des —
 Abt. B 199 ff.; die Kaufmannseigen-
 schaft als Voraussetzung für die Ein-
 tragungen in das — 89 ff.; Form der
 Anmeldungen und Zeichnungen 21 ff.;
 Ordnungsstrafverfahren 29 ff.; Mit-
 teilungen der Handelskammer usw.
 zum — 30; Benachrichtigungen aus
 dem — 60 ff.; öffentliche Bekannt-
 machungen aus dem — 64 ff.; Ge-
 bühren für Eintragungen in das —
 67; Namens- und Firmenverzeichnis
 für das — 75. 76; Abschrift von den
 zum — eingereichten Schriftstücken
 78; — im Auslande 221.

Handelsjachen, Beschwerde in — 83.

Handlungsagenten 96.

Handlungsgehilfe kein Kaufmann 93.

Handlungsvollmacht 145.

Handwert 97.

Handwerker 90. 97. 98. 101 ff.; nicht
 firmenfähig 104; Unzulässigkeit der
 Erteilung einer Procura durch —
 143; Unzulässigkeit der Begründung
 einer offenen Handelsgesellschaft
 durch — 167.

Handwerkskammer, Anhörung durch
 das Registergericht 32; Beschwerde-
 recht der — 81.

Handzeichen, Beglaubigung von —
 21. 22.

Harzgewinnung 100.

Hauptniederlassung, die Firma der
 zur — erhobenen Zweigniederlassung
 135; mehrere — eines Kaufmanns
 136; Nebenniederlassungen als Teile
 der — 137; Umwandlung einer
 Zweigniederlassung in eine — 141;
 — im Auslande 141.

Haus als Firmenbezeichnung 111.

Hausierer 103.

Heilanstalt als gewerblicher Betrieb
 93.

Heimathafen eines Schiffes 394. 406;

Verlegung des — aus dem Register-
 bezirke 60. 394. 416 ff.

Heimatsort eines Schiffes 402; Ver-
 legung des — aus dem Register-
 bezirke 60. 402. 404. 416 ff.

Herabsetzung der Einlage eines Kom-
 manditisten 197; — des Grund-
 kapitals einer Aktiengesellschaft 242 ff.;
 — des Stammkapitals einer Gesell-
 schaft mit beschränkter Haftung 288 ff.;
 — der Haftsumme eines Genossen
 345.

Hinterlegung der Aktien vor der Gene-
 ralversammlung einer Aktiengesell-
 schaft 233; — der Aktien bei Stellung
 des Antrages auf Ernennung von
 Revisoren 248; — von Büchern einer
 Aktiengesellschaft nach beendeter Li-
 quidation 255.

Höchstbetragspfandrecht 427.

Höfer 103.

Holztholengewinnung 100.

Holzkonfervierung 100.

Holzzurichtung 100.

I.

Jahresumjaz eines Geschäfts 33.

Identität, Feststellung der — 26. 27.

Industrie als Firmenbezeichnung 110.
 116.

Industrie- und Handelskammer s.
 Handelskammer.

Industrielle Betriebe 98.

Inhaberaktien 206.

Inhaltsübersicht der Registerakten 74.

Interesse, berechtigtes, als Voraus-
 setzung für Erteilung gewisser Ab-
 schriften 78.

Inventur im Großbetriebe 98.

Juristische Person als Kaufmann 91.
 299; Firma 112; Procuraerteilung
 durch eine — 143; Eintragung 199.
 301; Anmeldung 299 ff.; Veröffent-
 lichung 301; Veränderungen und
 Auflösung 302.

Justizbüroassistenten, Entlastung der
 Richter und Bürobeamten durch — 2.

Justizoberinspektoren, Justizinspektoren,
 Justizobersekretäre als Register-
 führer und Rechtspfleger 2 ff.

K.

Kalkgewinnung 100.

Kammer für Handelsjachen als Be-
 schwerdegericht 83.

Kammergericht als Gericht der weiteren Beschwerde 87; als Beschwerdegericht 85.

Kanzleibeamte und Kanzleiangestellte, Entlastung der Richter und Bürobeamten durch — 2.

Kapitalverkehrssteuer 69ff.

Kattundruderei 96.

Kauffahrtschiffe 391.

Kaufmann, Begriff 89. 91 ff.; Erfordernisse 89 ff.; Firma 105 ff.; Niederlassung 136 ff.; Eintragung 148. 149; Anmeldung der Firma und des Ortes der Handelsniederlassung 151 ff.; Anmeldung von Veränderungen 154 ff.; Erwerb des Geschäfts eines — durch eine offene Handelsgesellschaft 122 ff.; Erwerb des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft durch einen — 122 ff.; Fortführung der Firma einer Aktiengesellschaft usw. beim Erwerb eines Geschäfts durch den Einzel— 127; Eintritt eines Gesellschafters in das Geschäft eines Einzel—, Fortführung der Firma 128 ff.; Vereingung eines Einzel— mit einem andern zu einer Gesellschaft, Fortführung der Firma 128 ff.; Fortführung des Geschäfts einer Gesellschaft durch einen Einzel—, Fortführung der Firma 129. 131; Anmeldung des Erlöschens der Firma 161. 162; Löschung der Firma von Amts wegen 163. 164; Eintragung des Konkursvermerks 164. 165.

Kaufmannseigenschaft 89ff.

Kaufvertrag über ein Schiff 418.

Kiesgewinnung 100.

Kinder, Vertretung der — bei Anmeldungen und Zeichnungen 17 ff.; Firma der — 105.

Klage auf Nichtigkeit einer Gesellschaft oder Genossenschaft 59.

Kleingewerbe 33.

Kleingewerbetreibender 90. 103.; — nicht firmenfähig 104; Unzulässigkeit der Begründung einer offenen Handelsgesellschaft durch — 167.

Klempner als Kaufleute 95.

Kollektivprofura s. **Gesamtprofura**.

Kolonialgesellschaften 300.

Kommanditgesellschaft, Begriff 192; Gesellschaftsvertrag 193; Eintra-

gungsfähigkeit und Eintragungspflichtigkeit 90; Kaufmannseigenschaft 91; Firma 114; Fortführung der Firma bei Vereinigung eines Einzelkaufmanns mit einem anderen zu einer — 128 ff.; Fortführung der Firma beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine — 129; Fortführung der Firma beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer — 129; Profuraerteilung durch die — 143; Anmeldung und Eintragung 194ff. 149. 150; Bekanntmachung 195; Veränderungen 196 ff.; Umwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine — 175. 185; Umwandlung der — in eine offene Handelsgesellschaft 197; Eintritt und Ausscheiden eines Kommanditisten 196. 197; Erhöhung und Herabsetzung der Einlage eines Kommanditisten 197. 198; Auflösung und Liquidation 198. 199; Mitteilung einer Bilanz 199; Vorlegung der Bücher und Papiere 199.

Kommanditgesellschaft auf Aktien, Begriff 260; Firma 115. 116; Fortführung einer Firma durch die — bei Erwerb des Geschäfts eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft 127; Unzulässigkeit mehrerer Firmen 127; Profuraerteilung durch eine — 143; Eintragungsfähigkeit 90; Anmeldung 261; Eintragung 199. 262; Veröffentlichung 262; Veränderungen 264. 265; Auflösung 265. 266; Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 266 ff.; Löschung eines Beschlusses einer — als nichtig 55 ff.; Löschung einer — als nichtig 54 ff.; Feststellung der Nichtigkeit einer — im Klagewege 59.

Kommanditist, Eintragung 150; Eintritt und Ausscheiden eines — aus einer Kommanditgesellschaft 196. 197; Tod 198; Minderjähriger als — 193; Eintritt eines — in eine offene Handelsgesellschaft 175. 186; — als Prokurist 142; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 260.

Kommissionär 96.

Kommissionsverlag 96.

Konkurs, Beraufhebung des Geschäfts und der Firma im — 125; Wirkung

des — auf die Procura 147; Eintragung der Eröffnung des 149. 164. 201; — der offenen Handelsgesellschaft 180. 186, des Mitgliedes einer offenen Handelsgesellschaft 180, einer Aktiengesellschaft 251, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 266, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 296, einer juristischen Person 303, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309, einer Genossenschaft 353, eines Vereins 369.

Kontursverwalter, Mitwirkung des — bei Veräußerung des Geschäfts 125; — als Liquidator einer offenen Handelsgesellschaft 187; Kündigungsrecht des — eines Genossen 333.

Konjul, Beglaubigung von Unterschriften durch den — 22; Ausstellung des Flaggzeugnisses durch den — 408.

Konjumbereine 92. 313. 316. 320.

Körperschaftsteuer 63.

Korrespondentredner 392. 395. 405.

Kosten in Registerfachen 67. 68; im Ordnungsstrafverfahren 37. 38; Gewerbeertrag und Gewerbekapital maßgebend für Berechnung der — 152; — in Musterregisterfachen 68. 385. 387; Beschwerde wegen der — 82.

Kostenanlag 34.

Kredit, Fianpruchnahme und Gewährung von — im Großbetriebe 98.

Kreditvereine 312. 320. 337.

Kriegervereine 358.

Kündigung, Auflösung der offenen Handelsgesellschaft durch — 180. 181; — eines Genossen 332 ff.; — des Gläubigers eines Genossen 333.

Künstler kein Kaufmann 93. 95.

Kunsthandel, Geschäfte des — 96.

Kunstgärtnerei 100.

Kursmakler 96.

2.

Sadenschild 103. 43.

Lagerhalter 96.

Landgericht, Verfügung einer Lösung durch das — 57.

Landrat als Verwaltungsbehörde in Vereinsregisterfachen 361.

Landwirtschaft, Nebengewerbe in der — 90. 99 ff.; Betrieb der — 99 ff.

Legitimation bei Anmeldungen usw. 26 ff.

Leihanstalt 99.

Leihbibliothek 96.

Liquidation der offenen Handelsgesellschaft 186 ff.; der Kommanditgesellschaft 198; der Aktiengesellschaft 251 ff.; der Kommanditgesellschaft auf Aktien 266; der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 292 ff.; der juristischen Person 302; des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308 ff.; der Genossenschaft 354 ff.; des Vereins 368; Veräußerung einer Firma im Falle der — 124.

Liquidationsfirma 133. 187.

Liquidatoren, Eintragung 150; — der offenen Handelsgesellschaft 187 ff., der Aktiengesellschaft usw. 200. 253. 256, der Genossenschaft 310. 353 ff., des Vereins 357. 367. 368; Ernennung und Abberufung von — durch das Gericht: bei der offenen Handelsgesellschaft 191, bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien 252. 266, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 294, bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 309, bei der Genossenschaft 354, bei dem Vereine 368.

Liste der Genossen s. Genossenliste.

Liste der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 274; Einreichung der — zum Handelsregister 291.

Lösung, Eintragung einer — 52; — unzulässiger Registereintragungen 53 ff.; — von Gesellschaften und Genossenschaften als nichtig 54 ff.; — von Beschlüssen von Gesellschaften und Genossenschaften als nichtig 55 ff. 201. 346; — der Firma eines Land- oder Forstwirts 101; — der Firma eines Einzelkaufmanns von Amts wegen 163. 164; — der Firma einer offenen Handelsgesellschaft von Amts wegen 190; — der Muster und Modelle 390; Eintragung der — eines Seeschiffes 399. 420; — eines Binnenschiffes 404. 421; — eines Schiffspandrechts 425.

Löhmühlen, Kaufmannseigenschaft der — 95.

Lohnkutscher 96.
Loosfahrzeuge 391.
Luftschiffen 391.

M.

Magazinvereine 312. 316.
Mafker 96.
Manelgründung einer Aktiengesellschaft 214.
Maschinenbetrieb 102.
Maurermeister als Kaufleute 95. 98.
Mehrheit zum Zustandekommen des Generalversammlungsbeschlusses einer Aktiengesellschaft 234. 249; einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 287; — bei Änderungen der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307.
Reßbrief 393. 401. 406. 408. 412.
Mietzins eines Geschäftstoteles 33.
Minderheitsrechte der Aktionäre 232. 233. 247. 248.
Minderjähriger, Vertretung des — bei Anmeldungen und Zeichnungen 17 ff.; — als Kaufmann 91. 94; — als Prokurist 142; Vertretung des — bei Gründung einer offenen Handelsgesellschaft 166, einer Kommanditgesellschaft 193; Beitritt eines — zu einer Genossenschaft 327.
Minderkaufmann 90. 101 ff. 124; Unzulässigkeit der Erteilung einer Prokura durch einen — 143.
Miterbe, Eintragung eines — 122.
Mitreeber 392. 396. 405.
Modelle 383 ff.; Anmeldung 385; Eintragung 386; Eröffnung, Vernichtung und Löschung 388 ff.
Mollereigenossenschaft 312.
Mühlbetrieb 100.
Mühlengenossenschaften 312.
Müller als Kaufleute 94. 103.
Muster 383 ff.; Anmeldung 383; Eintragung 386; Eröffnung, Vernichtung und Löschung 388 ff.
Musterregister, Zweck 383; Einrichtung 384; örtliche Zuständigkeit für das — 11; kein Ordnungsstrafverfahren für das — 14. 30; Form der Anmeldungen 24; Bekanntmachungen aus dem — 60 ff.; Gebühren für Eintragungen 68; alphabetisches Verzeichnis für das — 76; Einsicht in das — 76; Anmeldung, Eintragung und

Veröffentlichung eines Musters oder Modells 385 ff.

Nutter, Anmeldungen und Zeichnungen zu den Registern durch die — 19. 20; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und des Weistandes zu Rechtsakten der — 19. 20.

N.

Nachbildung, Schutz gegen — 386.
Nacherben, Stellung der — im Registerverfahren 28. 29. 121. 122.
Nachfolgerzusatz 126.
Nachgründung 207.
Nachschüsse bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 269; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 304.
Nachschußpflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 270; bei Genossenschaften 313.
Nachtragung vererblich fortgelassener Vermerke 215.
Name des Vereins 359. 362; — des Seeschiffes 393. 406; — des Binnenschiffes 400; Änderung des — eines Seeschiffes 413.
Namensaktien 206.
Namensverzeichnis 75. 76.
Nebengewerbe eines Land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes 90. 99 ff.
Nebenniederlassung 137; s. auch Zweigniederlassung.
Regattzeugnisse, Blattsammlung über — 75; Erteilung von — 79.
Richtigkeit von Gesellschaften und Genossenschaften 54 ff.; — von Beschlüssen von Gesellschaften und Genossenschaften 55 ff. 346.
Niederlassung, Haupt- und Zweig- 137; mehrere selbständige — 151; Anmeldung des Ortes der — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; Anmeldung der Veränderungen des Ortes der — 159 ff.
Niederlegung von Mustern und Modellen 383. 385.
Nießbrauch, Anmeldung der Übernahme eines Handelsgeschäfts auf Grund eines — 158; Fortführung der Firma bei Übernahme eines Geschäftes auf Grund eines — 128.
Notar, Antragsrecht 17; Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

durch den — 22; Verpflichtung des — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31; Beschwerderecht des — 81. 87; Stellung des — bei Anträgen zum Güterrechtsregister 372.

Nummer, fortlaufende, in den Registern 50.

Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau 376.

D.

Oberlandesgericht als Gericht der weiteren Beschwerde 87.

Obstweinfabrikation 100.

Öffentlichkeit, Ausschluß der — 12; — der Register 77.

Ölmüllerei 100.

Offene Handelsgesellschaft, Begriff 165 ff.; Gesellschaftsvertrag 165. 166; Zweck 167; Kaufmannseigenschaft 167. 90; Ausschluß der Haftung der Gesellschafter 167; Eintragungsfähigkeit und Eintragungsverpflichtung 90; Firma 112 ff. 167; Ausschluß mehrerer Firmen 123; Fortführung der Firma: bei Vereinigung eines Einzelkaufmanns mit einem anderen zu einer — 128 ff.; beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine — 129. 130; beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer — 129. 131; Fortführung der Firma einer Aktiengesellschaft usw. beim Erwerb eines Geschäfts durch die — 127; Procuraerteilung durch die — 143; Erwerb des Geschäfts eines Einzelkaufmanns durch eine — 127 ff.; Veräußerung des Geschäfts einer — an einen Einzelkaufmann 124; Anmeldung und Eintragung einer — 167 ff. 148. 149; Veränderungen bei — 172 ff.; Änderung der Firma 172 ff.; Verlegung des Sitzes 173; Eintritt eines neuen Gesellschafters 173 ff.; Eintritt eines Kommanditisten 175. 186; Ausscheiden eines Gesellschafters 176 ff.; Änderung in der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters 178 ff.; Umwandlung einer — in eine Kommanditgesellschaft 175. 185. 186; Auflösung 180 ff.; Liquidation 186 ff.

Omniбусunternehmungen 95.

Ordnung, Aufrechterhaltung, der — 12

Ordnungsstrafe wegen Ungebühr 12; im Ordnungsstrafverfahren 33. 34. 38. 42.

Ordnungsstrafverfahren, Bedeutung des — 14; Zweck des — 29; Einleitung des — auf Grund von Mitteilungen der Handelskammern 30, der Gerichte usw. 31, der Eichbehörden 31. 32; Voraussetzung des — 32; Ermittlungen im — 32. 37; Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im — 32. 33. 37.; Vorlegung von Büchern und Schriften im — 32. 33. 40; Einholung von Auskünften von Behörden im — 32. 33. 37. 39. 40; Einholung von Auskünften der Steuerbehörden im — 33. 39; Einleitung des — 33. 34; Aufhebung des — infolge eines begründeten Einspruchs 35. 36; Erörterung der Sache auf Grund eines Einspruchs 36 ff.; Verhandlung im Termin 36. 37. 39. 40; Zuziehung eines Protokollführers 36; Bevollmächtigte im — 36. 39; Ermittlung der objektiven Wahrheit im — 37; nur Glaubhaftmachung, kein Nachweis im — erforderlich 37; Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen 37; Vertagungen im — 37; Verfahren im Falle des Ausbleibens des Beteiligten 37; Verwerfung des Einspruchs und Festsetzung der Strafe im — 37. 38; Erlaß einer erneuten Verfügung im — nach Verwerfung des Einspruchs 38; Festsetzung der Strafe bei untätigem Verhalten des Beteiligten 41; Verfahren bei verspätetem Einspruch 41; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nichterhaltung der Einspruchsfrist 42; sofortige Beschwerde im — 42. 85; — im Falle unbefugten Gebrauchs einer Firma 42 ff. 85; Zustellungen im — 66. 67; Feststellung der Kaufmannseigenschaft im — 99; — in Schiffsregistern 391. 392. 414.

Ort der Niederlassung 136; — der Zweigniederlassung 138; — Eintragung des — in das Handelsregister 149. 168; Anmeldung des — eines Einzelkaufmanns 151 ff.; An-

meldung der Veränderungen des — 159 ff.
Ortsbezeichnung als Firmenzusatz 111. 115.

P.

Pachtvertrag, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem — 21; Anmeldung eines durch — übernommenen Handelsgeschäfts 151. 158; Fortführung der Firma bei Übernahme eines Geschäfts auf Grund eines — 128.

Patentschutz 383.

Pechgewinnung 100.

Pfandleihe 95. 99.

Pfandrecht s. Schiffspfandrecht.

Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke 1. 11. 12. 430 ff.

Pfleger 18. 20. 21. 166. 193.

Phantasiebezeichnungen als Firmenzusätze 108. 118.

Photographische Anstalten 96. 99.

Plastische Erzeugnisse 384. 386.

Polizeibehörde, Beurlaubungsbefugnis der — in Genossenschaftsregisterfachen 25; Verpflichtung der — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31; — als Verwaltungsbehörde in Vereinsregisterfachen 361.

Postbehörde, Benachrichtigung der — von gewissen Eintragungen 61.

Postkarte für Bekanntmachungen 61.

Prämie, Versicherungen gegen — 95.

Privatversicherungsvereine s. Versicherungsvereine.

Produktionsgenossenschaften 312.

Professortitel als Firmenzusatz 108.

Prokura, Begriff 142; Beschränkung des Umfangs der — Dritten gegenüber unwirksam 142; Befugnis zur Erteilung der — 142 ff.; Erteilung der — 144; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erteilung einer — 18. 21. 143; die Gesamt— 144; — für eine Zweigniederlassung 144; Nichtübertragbarkeit 146; Widerruflichkeit 147; Erlöschen 147 ff.; Anmeldung 145; Anmeldung zum Register einer Zweigniederlassung 146; Eintragung 149. 200.

Prokurist, Umfang der Befugnisse 142; wer — sein kann 142; — kein Kaufmann 93; Zeichnung der Firma usw.

durch den — bei der Anmeldung der Prokura 145; — einer Aktiengesellschaft 144. 224. 225. 254.

Protokoll über die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 212. 235.

Protokollbuch einer Genossenschaft 316. 350.

Protokollführer im Ordnungsstrafverfahren 36; bei der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 212.

Prozessgericht, Stellung des Registerrichters zu Entscheidungen des — 46 ff.

Prozessvertreter, Bestellung von — durch das Registergericht 248. 308.

Prüfungsbericht 208. 209.

Prüfungspflicht des Registerrichters bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung 139; bei der Anmeldung eines Einzelkaufmanns 152; bei der Anmeldung von Veränderungen bei dem Geschäft eines Einzelkaufmanns 154; bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft 168; bei der Anmeldung der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft 181; bei der Anmeldung des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft 189; bei Anmeldung einer Kommanditgesellschaft 193. 195; vor Eintragung einer Aktiengesellschaft 213. 214; vor Eintragung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft 220; vor Eintragung von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft 231 ff. 236; vor Eintragung des Beschlusses auf Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 241; vor Eintragung des Beschlusses auf Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 243; bezüglich der Bilanz einer Aktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 246. 247. 292; bei Bestellung von Prozessvertretern einer Aktiengesellschaft 249; bei Auflösung einer Aktiengesellschaft 250. 257; bei Fortsetzung einer aufgelösten Aktiengesellschaft 260; bei Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 261. 262; bei Eintragung

einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 277; bei Eintragung von Veränderungen in den Personen der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 284; bei Eintragung von Veränderungen des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 287; bei Anmeldung der Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 293; bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.; bei Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 305; bei Anmeldung von Änderungen der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307; bei Anmeldung einer Genossenschaft 322; bei Anmeldung der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 325; bei Anmeldung des Beitritts eines Genossen 329; bei Anmeldung weiterer Geschäftsanteile eines solchen 331; bei Einreichung der Aufkündigung eines Genossen oder des Gläubigers eines Genossen 334; bei Änderungen des Statuts einer Genossenschaft 343. 346; bei Einreichung der Bekanntmachung nach Aufstellung der Jahresbilanz 347; bei Anmeldung eines Vereins 361; bei Anmeldung der Änderungen der Satzung eines Vereins 366; bei Anmeldungen zum Güterrechtsregister 373; vor Eintragungen in das Musterregister 386; im Falle der Verlegung des Heimatortes oder Heimatortes eines Schiffes 417.

N.

Nangrecht in Schiffspfandsachen 423.
Rechtsanwalt, keine Ordnungsstrafen gegen einen — 12; Zuziehung eines — bei Einlegung der weiteren Beschwerde 87; — kein Kaufmann 93.
Rechtsfähigkeit eines Vereins 363; Entziehung der — 368. 369.
Rechtshilfe 23.
Rechtskraft, Zeugnis über die — gerichtlicher Verfügungen 49.
Rechtsnachfolge, Nachweis der — 27. 28.
Rechtspfleger 3ff.

Rechtsstreit, Aussetzung einer Verfügung des Registergerichts bis zur Erledigung eines — 45.
Reeder, Verpflichtung des — zur Anmeldung in Schiffsregisterfachen 362. 405; Eintragung des — in das Seeschiffsregister 395. 396. 397.
Reederei 396. 403.
Referendare, Wahrnehmung von Registergeschäften durch — 1. 2.
Register, Zwed 13ff.; Aufbewahrung 75; Einsicht in die — 77ff.; Abschriften und Auskünfte aus dem — 78ff.
Registerakten, Einrichtung 72ff.; Vernichtung 75; Vermerk der Eintragung in den — 51; Einsicht in die — 77ff.; Abschriften und Auskünfte aus den — 78ff.
Registerbeamte 1; Ausschließung von der Registertätigkeit 6; Haftung für Versehen 7; sachliche Zuständigkeit 7ff.; örtliche Zuständigkeit 10ff.
Registerfähigkeit 90.
Registerführer 1. 6. 7ff. 24.
Registergericht, Verfassung 1; Anmeldungen und Zeichnungen 24ff.; Mitteilungen an das — 31; Einlegung der Beschwerde beim — 84.
Registerpflichtigkeit 90.
Reichsangehöriger, Deutscher, in Schiffsregisterfachen 396.
Reichsangehörigkeit als Voraussetzung der Eintragung in das Seeschiffsregister 406.
Reichsanzeiger, Deutscher, als das für gewisse Bekanntmachungen bestimmte Blatt 64.
Reichsflagge, Recht zur Führung der — 391.
Reichsgericht als Gericht der weiteren Beschwerde 87.
Reihenfolge der Eintragungen in Schiffspfandsachen 423.
Reingewinn 97.
Religionsgesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig 268; — eintragungsfähiger Verein 358.
Reservefonds einer Genossenschaft 319.
Restaurateur s. Gastwirt.
Revision von Genossenschaften 348ff.
Revisionsverband 348. 349.
Revisoren, Bestellung von — durch das

- Registergericht 247. 248; — zur Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft 208; — zur Prüfung der Bilanz usw. eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 308; — zur Prüfung der Einrichtungen usw. einer Genossenschaft 348 ff.
- Richter**, Übertragung der Registergeschäfte an — 2; sachliche Zuständigkeit 7 ff.; örtliche Zuständigkeit 10 ff.; Vertretung 3. 13; s. auch Registerbeamte.
- Rohstoffvereine** 312. 316.
- Rübenzuckerfabriken** 98.
- S.**
- Sacheinlagen** bei Aktiengesellschaften 207. 210; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 273.
- Sachfirma** 114. 115. 116; Verwechslungsgefahr bei der — 132.
- Sachgründung** 207. 208.
- Sachliche** Zuständigkeit der Registerbeamten 7 ff.
- Sachverständiger**, Vernehmung eines — im Ordnungsstrafverfahren 32. 37.
- Salinen** 98.
- Sammelakten** 74 ff.
- Sandgewinnung** 100.
- Satzung** der juristischen Person 300; des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 304; Änderung der — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307; Eintragung der — eines Vereins 357; Inhalt der — eines Vereins 359. 360; Anmeldung der Änderungen der — eines Vereins 365. 366.
- Schankwirt** s. Gastwirt.
- Schauspielunternehmen** als Gewerbebetrieb 93. 98.
- Sched** als Geldeinlage 210. 276.
- Scheidung** der Ehe, Vertretung des Kindes durch den Vater nach — 18.
- Schieferbrüche** 100.
- Schiff**, Verlegung eines — aus dem Bezirke des Registergerichts 60. 416 ff.; Aktien über ein — 72; Übertragung eines — auf ein anderes Blatt des Registers 400. 405; Anmeldung und Eintragung eines — 405 ff. 411 ff.; Löschung eines — 420. 421.
- Schiffer** 103.
- Schiffsbrief** 411. 415. 417. 421. 423. 425.
- Schiffsmessbrief** 393. 408. 412.
- Schiffspart** 392. 395; Pfandrecht an einer — 428.
- Schiffspfandrecht**, Eintragung des — 399. 405. 423. 424; Behandlung des — im Falle der Löschung des Schiffes 420. 421; Bestellung des — 421 ff. Eintragung nur auf Antrag 422; Eintragungsbewilligung 422; Reihenfolge der Eintragungen 423; Eintragung des — auf dem Zertifikat oder dem Schiffsbrief 423; Bekanntmachung der Eintragung des — 424; Abtretung und Belastung 425; Teilabtretung 425; Löschung 425; Berichtigung des Registers 426; Vormerklungen 426; Widersprüche 427; Höchstbetragspfandrecht 427; Gesamtpfandrecht 427; — für Forderungen aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel usw. 427. 428; — an einer Schiffspart 428; — in ausländischer Währung 428; wertbeständiges — 429.
- Schiffspfundfachen**, Entgegennahme von Anträgen in — 7; Beurkundung von Eintragungsbewilligungen in — 24; Form 24; Beschwerde in — 83. 84; weitere Beschwerde in — 87. 428.
- Schiffsregister** — s. auch Seeschiffs- und Binnenschiffsregister —, Einteilung 390; Zweck 391; kein öffentlicher Glaube des — 421; Einrichtung 493 ff.; örtliche Zuständigkeit für das — 10; Form der Anmeldungen zum — 24; Ordnungsstrafverfahren 29 ff. 391. 392; Mitteilungen der Eichbehörden zum — 31; Unterzeichnung der Eintragungen in dem — 51; Berichtigung von Schreibfehlern und Unrichtigkeiten 52; Bekanntmachung der Eintragungen 60. 66; Gebühren für Eintragungen 67; beglaubigte Abschriften aus dem 78.
- Schiffsvermessungsamt** 408.
- Schiffsvermessungsordnung** 394.

- Schiffszertifikat** 407. 413. 417. 420. 423. 426; beglaubigter Auszug aus dem — 407. 414. 417. 420.
- Schlächter** s. Fleischer.
- Schleppfahrzeuge** 391.
- Schleppschiffahrtsunternehmer** 96.
- Schlüsselgewalt**, Eintragung der Beschränkung oder Ausschließung der — der Frau 370. 372. 374 ff.
- Schlussrechnung** nach beendeter Liquidation der Aktiengesellschaft 254.
- Schneider** als Kaufmann 95. 103.
- Schreibfehler**, Berichtigung von — 52.
- Schreibgebühren** 67. 68; — für beglaubigte Abschriften 73.
- Schriftsteller** kein Kaufmann 95.
- Schriftstücke**, Erzwingung der Einreichung von — im Ordnungsstrafverfahren 29 ff.; Abschrift von den zu den Registern eingereichten — 78.
- Schützenvereine** 358.
- Schuhmacher** als Kaufmann 95.
- Schulden**, Ausschließung des Übergangs von — bei Verkauf eines Geschäfts 156 ff.
- Schuldschiffe** 391.
- Schussaktien** 204.
- Schussfrist** für Muster und Modelle 384; Ausdehnung der — 386.
- Seeberufsgenossenschaft**, Mitteilung von Anträgen auf Eintragung eines Seeschiffes an die — 405.
- Seeschiff** s. Schiff.
- Seeschiffsregister**, Einrichtung 393 ff.; Zweck 391; die in das — einzutragenden Schiffe 390; Ordnungsstrafverfahren 14. 391. 392; Strafverfahren 14. 391. 392; örtliche Zuständigkeit für das — 10; die zur Anmeldung verpflichteten Personen 392; Frist zur Bewirkung der Anmeldungen 393; Anmeldung und Eintragung eines Seeschiffes 405 ff.; Anmeldung und Eintragung von Veränderungen 413 ff.; Verlegung des Heimatshafens aus dem Registerbezirke 416 ff.; Löschung eines Schiffes 420; Schiffspfandrecht 421 ff.
- Seifensiederei** 100.
- Seiten** des Registers 50.
- Sicherheitsleistung** bei Ernennung von Revisoren 248.
- Simultangründung** einer Aktiengesellschaft 203.
- Sitz** einer Handelsgesellschaft 136; Eintragung des — in das Handelsregister 149. 168. 214; — einer Aktiengesellschaft 205; Verlegung des — einer Aktiengesellschaft 205. 288; — der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 271. 278; Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288; Eintragung des — einer Genossenschaft 310. 322; — einer Genossenschaft 315; Verlegung des — einer Genossenschaft 315. 345; — eines Vereins 360; Verlegung des — eines Vereins 366.
- Sitzungspolizei** 12.
- Sofortige Beschwerde** s. Beschwerde.
- Sortimentsbuchhändler** 96.
- Spartasse**, Registerpflichtigkeit der — 92; Bezeichnung — in der Firma einer Genossenschaft 315.
- Speditur** 96.
- Sperrjahr** 254.
- Spinnereien**, Kaufmannseigenschaft der — 95.
- Staatsanwaltschaft**, Verpflichtung der — zu gewissen Mitteilungen an das Registergericht 31.
- Stammaktien** 204.
- Stammeinlage** der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 272.
- Stammkapital** einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 200; Betrag 272. 278; Erhöhung und Herabsetzung 200. 288 ff.
- Statistisches Reichsamt**, Benachrichtigung des — von Eintragungen in das Binnenschiffsregister 63. 413.
- Standesherrn** als Kaufleute 89.
- Statut** einer Genossenschaft, Eintragung 311; Inhalt und Form 314 ff.; Änderungen 342 ff.
- Stellvertreter** von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft 214. 217. 229; von Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270; von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft 341.
- Stempeldruck**, Unzulässigkeit des — bei Zeichnung der Firma 145.
- Stempelvorschriften** 68 ff.
- Steuerbehörde**, Auskunftserteilung der — an den Registerrichter 32.
- Steuerquittung** 34.

Steuerveranlagung 34. 35.
Strafverfahren, Erzwingung von Anmeldungen zum Seeschiffsregister im — 14. 391. 392.
Straßenbahnen 95.
Strohmann als Gründer 202.
Stufengründung s. Sufzessivgründung.
Sufzessivgründung einer Aktiengesellschaft 204; Anmeldung im Fall einer — 211 ff.; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 262.

T.

Tag der Eintragung 51.
Tagesordnung s. Ankündigung.
Talgießerei 100.
Zeilabtretung bei einem Schiffspfandrecht 425.
Termin im Ordnungsstraßverfahren 36.
Testament als Ausweis der Erben 27. 28. 121.
Testamentsvollstrecker im Registerverfahren 28. 29.
Theater als Gewerbebetrieb 93. 98.
Theateragenturgeschäft 96.
Tischler als Kaufmann 95.
Titel als Zusatz einer Firma 108.
Tod des Prokuristen 147; — des Inhabers des Handelsgewerbes bewirkt kein Erlöschen der Procura 148; — eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft als Auflösungsgrund 181. 184; — eines Kommanditisten 198; — eines Vorstandsmitgliedes 223; — eines Genossen 339.
Tongrüberei 100.
Tonröhrenfabrikation 100.
Torbereitung 100.
Tragfähigkeit eines Schiffes 401.
Treuhandfirmen 110.
Tröddler 103.
Turnverein 358.

U.

Überflüssige Eintragungen 51.
Übernahme bei Gründung von Aktiengesellschaften 207.
Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden 13.
Übertragung der Eintragungen an eine andere Stelle des Registers 59; — des Geschäftsguthabens eines Genossen 337 ff.; — eines Schiffes auf

ein anderes Blatt des Registers 400. 405; — eines Schiffspfandrechts 425.
Uhrmacher als Kaufmann 95.
Umfang eines Geschäftsbetriebes als Voraussetzung für die Vollkaufmannseigenschaft des Inhabers 33. 97 ff. 101 ff.
Umsatz eines Geschäfts 33. 97.
Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft 175. 185; — einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft 197; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft 266 ff.; — einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 297 ff.; — einer Genossenschaft in eine solche mit anderer Haftpflicht 345.
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts 70. 209. 242. 263. 275. 277.
Uneheliche Kinder, Vertretung der — im Registerverfahren 20; Firma der — 105.
Ungebühr bei der Verhandlung vor dem Registerrichter 12.
Unlauterer Wettbewerb 132.
Unrichtigkeit, Berichtigung einer — 52.
Unternehmen des Reichs, Staats usw. 299. 300.
Unternehmer, gewerbliche 90. 97 ff.
Unterfugung des Betriebes des Geschäfts eines Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit 310.
Unterscheidung neuer Firmen von eingetragenen alten Firmen 132 ff.
Unterscheidungs-signal 393. 406.
Unterschrift, Beglaubigung der — 21 ff.; — des Gerichtsschreibers bei Eintragungen 50. 149. 150; — des Richters und des Gerichtsschreibers bei Eintragungen in das Schiffsregister 51.
Unübersichtlichkeit des Registers, Übertragung der Eintragungen bei — 59. 400. 405.
Urheber eines Modells oder Modells 383.
Urkunden, Abfassung der — in deutscher Sprache 13; fremdsprachige — 13.
Urkundspersonen, Registerbeamte als — 7.

Urteil des Prozeßgerichts im Handelsregisterverkehr 46; Anmeldung des die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft usw. aussprechenden — zum Register 59. 346.

B.

Vater als Vertreter seiner Kinder bei Anmeldungen und Zeichnungen 17; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts 18. 143; Procuraerteilung durch den — 142.

Veränderungen, beim Geschäft eines Einzelkaufmanns 154 ff.; bei einer offenen Handelsgesellschaft 172 ff.; bei einer Kommanditgesellschaft 196 ff.; bei einer Aktiengesellschaft 223 ff.; bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 264 ff.; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 282 ff.; bei juristischen Personen 302; bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 307; bei Genossenschaften 327 ff.; bei Vereinen 365. 366; in Schiffsregisterfällen 397. 398. 399. 403. 404. 413 ff.

Verbandsrevisor einer Genossenschaft 349.

Verbindlichkeiten s. Schulden.

Verein, Begriff des eintragungsfähigen — 358; — mit wirtschaftlichem Zweck 299; Name und Sitz 359. 360; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung 359 ff.; Veränderungen 365 ff.; Auflösung 367. 368; Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit 368. 369; Aktien über einen — 72; Verlegung eines — aus dem Bezirke des Registergerichts 60.

Vereinsregister, Einrichtung 357; Form der Anmeldungen und Zeichnungen 21 ff.; Ordnungsstrafverfahren 29 ff.; Befanntmachungen aus dem — 60 ff.; 64 ff.; Gebühren für Eintragungen in das — 67; alphabetisches Verzeichnis für das — 76; Beschwerdeverfahren in —sachen 64. 86. 88; sofortige Beschwerde nach der ZPD in —sachen 86; sofortige weitere Beschwerde nach der ZPD in —sachen 88; Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung eines Vereins 359 ff.; Veränderungen im Vorstand und in der Satzung eines

Vereins 365 ff.; Tätigkeit des Registergerichts in besonderen Fällen 367; Auflösung des Vereins 367. 368; Entziehung und Verlust der Rechtsfähigkeit 368. 369.

Vereinsvorstand 360; Ordnungsstrafverfahren gegen die Mitglieder des — 33.

— s. auch Vorstand.

Verfahren bei den Registergerichten 13; — der Beschwerde 83 ff.

Verfügung des Richters in Registerfällen 8. 48 ff.; Ausfertigung einer — 49; Aussetzung der — bei streitigen Rechtsverhältnissen 45. 46; Beschwerde gegen — 80 ff.

Verfügung von Todes wegen s. Testament und Erbvertrag.

Vergnügungsverein 358.

Verlängerung der Schutzfrist 386. 388.

Verlagsgeschäfte 96.

Verlegung einer Firma, eines Vereins oder Schiffs aus dem Bezirke des Registergerichts 60. 404. 416 ff.; — des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft 60. 173; — des Sitzes einer Aktiengesellschaft 205; — des Sitzes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 288; — des Sitzes einer Genossenschaft 315. 345; — des Wohnsitzes des Ehemanns 374. 382.

Verleihungsurkunde, staatliche, für juristische Personen 301.

Verlust der Rechtsfähigkeit bei einem Vereine 368. 369.

Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft 245; eines Vereinsvereins auf Gegenseitigkeit 308.

Vermächtnisnehmer, Stellung der — im Registerverfahren 29.

Vermessung, Eintragung der Ergebnisse der — in das Schiffsregister 393. 406.

Vermögenseinlage eines Kommanditisten 193. 194.

Vernichtung der Registerakten 75; der Muster und Modelle 390.

Veröffentlichung der Registereintragungen; im allgemeinen 64 ff.; der Eintragung eines Einzelkaufmanns 152; einer offenen Handelsgesellschaft 169; einer Kommanditgesellschaft 195; einer Aktiengesellschaft 215. 220; der Änderungen des Ge-

- fellschaftsvertrags einer Aktiengesellschaft 237; der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft 241; der Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 262; einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 279 ff.; einer juristischen Person 301; eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 305; des Statuts einer Genossenschaft 323; der Zweigniederlassung einer Genossenschaft 326; der Änderungen des Statuts einer Genossenschaft 344; der Eintragung eines Vereins 363.
- s. auch Bekanntmachung.
- Verpfändungsurkunde** in Schiffspfandsachen 423. 426.
- Versammlung** s. Generalversammlung.
- Verschmelzung** von Aktiengesellschaften 256 ff.
- Versehen** der Registerbeamten 7. 215.
- Versicherung** gegen Prämie als Handelsgeschäft 95.
- Versicherungsgeschäft**, Betrieb eines — durch eine Aktiengesellschaft 209; — durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung 268.
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**, Firma 112; Eintragung 199. 201. 305; Anmeldung 303 ff.; Veröffentlichung 305; Mitteilung der Aufsichtsbehörde an das Registergericht von der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines — 31; Gebühren für Eintragung des — 67; Veränderungen 307; Einreichung der Bekanntmachung der Bilanz 308; Auflösung 308 ff.; Unterjagung des Geschäftsbetriebs 310.
- Verstaatlichung** einer Aktiengesellschaft 256. 257.
- Versteigerung** der Schiffspart 400.
- Versteigerungsvermerk** in Schiffspfandsachen 400.
- Vertagung** der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft 213; — im Ordnungsstrafverfahren 37.
- Vertreter**, gesetzliche — bei Anmeldungen und Zeichnungen 17 ff. 151; — zur Führung von Prozessen 248; besonders — bei einem Verein 363.
- s. auch Bevollmächtigte.
- Vertreterversammlung** bei einer Genossenschaft 317.
- Vertretungsbefugnis** der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft 169. 170. 178; — der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 223 ff.; — des Vorstands eines Vereins 359. 360. 361.
- Verwahrung** der Bücher und Papiere einer offenen Handelsgesellschaft 192.
- Verwaltung** des Mannes am Vermögen der Frau, Eintragung der Ausschließung oder Änderung der — 370. 376 ff.
- Verwaltungsbehörde**, Einspruch der — gegen Eintragung eines Vereins 362.
- Verweisung** auf Aktien und Eintragungen 50. 51. 59. 150.
- Verzeichnis**, alphabetisches — zu den Registern 75. 76; — der Genossen einer Genossenschaft 350; — der Mitglieder eines Vereins 361; — des Vermögens der Frau 377; — der verriegelt niedergelegten Muster oder Modelle 389.
- Verzicht** auf Bekanntmachung 61. 330; — des Urhebers eines Musters oder Modells auf weiteren Schutz 390.
- Verzinsungsbedingungen** beim Schiffspfandrecht 422.
- Vollkaufmann** 89 ff. 124; offene Handelsgesellschaft als — 167.
- Vollmacht**, Form 25. 36; — zur Anmeldung eines Vereins 359; — für Anträge zum Güterrechtsregister 372; — zur Abschließung eines Ehevertrags 376; — in Schiffspfandsachen 423; handelsrechtliche — 145.
- Vorbehaltsgut** der Frau 376. 379. 380. 381; — des Mannes 380.
- Vorerbe**, Stellung des — im Registerverfahren 28. 29. 121. 122.
- Vormerkung** zur Sicherung des Ausscheidens eines Genossen 340; — in Schiffspfandsachen 426. 427. 428.
- Vormund** als Vertreter bei Anmeldungen und Zeichnungen 20. 21; Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu angemeldeten Rechtsakten des — 21. 143; Prokuraerteilung durch den — 143.
- Vormundschaftsgericht**, Genehmigung des — zu angemeldeten Rechtsakten 18 ff. 166. 182. 185. 193. 327.
- Vorname** als Bestandteil der Firma 105 ff.

Vorrangseinräumung bei Schiffspfandrechten 425.

Vorratsaktien 204.

Vorschußvereine 312. 316. 320. 336.

Vorstand, Eintragung der Mitglieder des — einer Aktiengesellschaft und juristischen Person 200. 214; Anmeldung einer Aktiengesellschaft durch den — 202; Zeichnung der Namensunterschrift durch den — bei der Anmeldung einer Aktiengesellschaft 203; Art der Bestellung und Zusammensetzung des — einer Aktiengesellschaft 206; Urkunden über Bestellung des — einer Aktiengesellschaft 208; Stellvertreter 214; — einer Zweigniederlassung 218; Veränderungen im — einer Aktiengesellschaft 223 ff.; — der juristischen Person 300. 301; — der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 303 ff.; Veränderungen im — eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 307; Eintragung und Anmeldung des — einer Genossenschaft 311. 321. 323. 341; Veränderungen im — einer Genossenschaft 341. 342; Eintragung des — eines Vereins 357. 362; Bestellung des — eines Vereins 360; Anmeldung der Veränderungen im — eines Vereins 365.

Vorzugsaktien 204.

W.

Wahrheit der Registereintragungen 14. 15.

Wassergenossenschaftsregister 1.

Wechselverkehr 33. 98.

Werk als Firmenzusatz 109.

Werkverträge 95.

Widerruf der Anmeldung 26; — der Prokura 147; — der Einwilligung des Mannes zum Betrieb eines von seiner Ehefrau geführten Geschäfts 382. 383.

Widerspruch gegen eine Eintragung 48; gegen Löschungen 56 ff. 163. 164; Eintragung eines — in Schiffspfandsachen 427. 428.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen Verjähmung der Einspruchsfrist 42; gegen Verjähmung der Beschwerdefrist 86.

Wiederholung einer Eintragung aus

dem Güterrechtsregister in dem Register eines andern Bezirks 372. 374.

Wingervereine 312.

Wirt s. Gastwirt.

Witwe, Beitritt einer — zu einer Genossenschaft 327.

Wohltätigkeitsvereine 358.

Wohnsitz, maßgebend für die Zuständigkeit des Registergerichts in gewissen Fällen 136; Verlegung des — des Ehemannes 374. 382.

Wohnungsvereine 313.

Z.

Zahlungsbedingungen beim Schiffspfandrecht 422.

Zeichnungen zu den Registern; Allgemeines 16 ff.; durch Bevollmächtigte unzulässig 16; die bei den — beteiligten Personen 16 ff.; — durch Prokuristen unzulässig 16. 17; — durch gesetzliche Vertreter 18; Form der — 21 ff.; Beglaubigung der — 23; Erzwingung der — im Ordnungsstraßverfahren 29 ff.; — zum Registergericht einer Zweigniederlassung 138; — des Prokuristen 145, des Gesamtprokuristen 145; — der Firma eines Einzelfaufmanns 151 ff.; — der Firma einer offenen Handelsgesellschaft 168. 172; der Liquidationsfirma einer offenen Handelsgesellschaft 187. 191; — der Firma einer Kommanditgesellschaft 194. 195; — der Namensunterschrift der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 203; — der Firma und Namensunterschrift der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft 253; — der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 261; — der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 270. 281; — der Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 295; — der Vorstandsmitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 303. 304; — der Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit 309; — der Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft 313. 314. 325; — der Liquidatoren einer Genossenschaft 355.

- Zeichnungsscheine** einer Aktiengesellschaft 208. 211. 212. 240; — einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 262.
- Zeitpunkt**, Bemerk des — auf Anträgen in Schiffspfandsachen 7; — in Musterregisterfachen 8. 385.
- Zeitungsverlag** 96.
- Zementdachsteinfabrik** 100.
- Zentrale** als Firmenzusatz 111.
- Zertifikat** s. Schiffszertifikat.
- Zeugdruckerei** 96.
- Zeugen**, Vernehmung von — im Ordnungstrafverfahren 32. 36. 37.
- Zeugnisse** in Registerfachen 8; — über die Rechtskraft gerichtlicher Verfügungen 49.
- Ziegeleien** als Großbetriebe 98; als Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs 100.
- Zinsfuß** beim Schiffspfandreht 422.
- Zivilkammer** des Landgerichts als Beschwedergericht 83.
- Zusammenlegung** mehrerer Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 272; — einer Genossenschaft 330.
- Zusatz** zur Firma 107 ff. 126 ff.; — zur Firma einer Zweigniederlassung 134. 135.
- Zuständigkeit**, sachliche — der Registerbeamten 7 ff.; örtliche — der Registerbeamten 10 ff.; — des Güterrechtsregisterrichters 373.
- Zustellungen** im Ordnungstrafverfahren 36; — im Registerverfahren 66.
- Zustellungsurkunde** 66.
- Zweck** der Register 13 ff.; — des Ordnungstrafverfahrens 29; — des Musterregisters 383; — des Schiffregisters 391.
- Zweigniederlassung**, Begriff 137; Firma 134 ff.; — an einem andern Orte desselben Gerichtsbezirks 138, eines andern Gerichtsbezirks 138 ff.; — einer ausländischen Hauptniederlassung 141; Mitteilung von Eintragungen einer — an das Gericht der Hauptniederlassung 63; besonderer Prokurist für eine — 145; Eintragung der — in das Register 149; — einer offenen Handelsgesellschaft 169; — einer Aktiengesellschaft 217 ff.; — einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 280 ff.; — einer Genossenschaft 325 ff. 63.

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis

Von

Dr. A. Brand
Landgerichtspräsident

und

Dr. L. Schnitzler
Ministerialrat

Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage
XIV, 488 Seiten. 1926. Gebunden RM 28.80

Aus dem Vorwort

Die dritte Auflage trägt, unter Wahrung der Handlichkeit des Buches, den vielen Veränderungen Rechnung, die sich in den letzten Jahren in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ergeben haben.

Vor allem ist die Aufwertung der Grundstücksrechte (insbesondere der Hypotheken- und Grundschulden) wegen ihrer Wichtigkeit in einem besonderen Abschnitt am Ende des Buches ausführlich behandelt worden. Die schwierigen gesetzlichen Bestimmungen sind durch zahlreiche Beispiele von Anträgen und Eintragungsverfügungen erläutert worden; die bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen und die einschlägige oberstrichterliche Rechtsprechung sowie das wichtigste Schrifttum sind berücksichtigt. Besonderer Wert ist auf die Behandlung der grundbuchtechnischen Fragen gelegt. Auf diese Weise ist allen im Grundbuchverkehr mit der Aufwertung befaßten behördlichen und privaten Stellen ein praktisches Hilfsmittel an die Hand gegeben.

Der Abschnitt über das vielfach geänderte Kosten-, Stempel- und Steuerwesen mußte eingehender dargestellt werden; vor allem mußte hinsichtlich der Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer der jetzige Rechtszustand klargestellt werden. Ferner bedurften die Abschnitte über die statistischen Nachweisungen, Steuermitteilungen usw. einer vollständigen Umarbeitung. Die Bewertung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Kammergerichts und anderer Oberlandesgerichte ist bis in die neueste Zeit erfolgt. Entsprechendes gilt für die das Grundbuchrecht betreffenden Verfügungen des Justizministers.

Auf Wunsch zahlreicher Praktiker ist im Anhang das amtliche Grundbuchformular abgedruckt worden.

Wir hoffen, daß das Buch auch in seiner verbesserten Gestalt dieselbe freundliche Aufnahme finden möchte wie die früheren Auflagen. Möge es nach wie vor für die Grundbuchrichter, Rechtspfleger, Grundbuchführer und Notare ein brauchbares Hilfsmittel in ihrer Berufstätigkeit und auch den Referendaren und Justizanwärtlern sowie dem rechtlich interessierten Publikum ein geeigneter und gern benutzter Ratgeber sein.

In Vorbereitung:

Die neue Vergleichsordnung Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses

Von

H. Lucas

Ministerialrat im Preuß. Justizministerium

Umfang etwa 260 Seiten

Preis gebunden etwa RM 12.—

Der Reichstag wird in nächster Zeit das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung) verabschieden, das die Geschäftsaufsicht aufheben und durch ein neu und wesentlich anders geordnetes Vergleichsverfahren ersetzen wird. Die Vergleichsordnung ist wirtschaftlich wie juristisch gleich bedeutend; sie bedeutet die endgültige Aufgabe des Gebankens der Geschäftsaufsicht zugunsten des reinen Präventivakkords und die Überführung des letzteren in den dauernden Bestand des deutschen Vollstreckungsrechts. Ein solches Gesetz, das man mit Recht als ein neues Reichsjustizgesetz bezeichnen kann, birgt naturgemäß in ähnlichem Maße wie die Konkursordnung, eine Fülle schwieriger Probleme und zweifelhafter Einzelfragen in sich, die dem Juristen und dem Wirtschaftler, die mit dem neuen Gesetz praktisch arbeiten sollen, die Hilfe eines sachkundigen Kommentars unentbehrlich machen. — In meinem Verlag wird sofort nach Verkündung der Vergleichsordnung der oben angekündigte Kommentar, der von dem Ministerialrat im Preußischen Justizministerium Hermann Lucas verfaßt ist, erscheinen. Der Verfasser, der in seiner amtlichen Tätigkeit nicht nur mit dem Werdegang des neuen Gesetzes auf das Genaueste vertraut ist, sondern der auch an der Formulierung zahlreicher Vorschriften des Gesetzes persönlich beteiligt gewesen ist, ist als Kommentator der Vergleichsordnung bestens berufen.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 und **Durchführungsverordnung** vom 29. November 1925 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Kammergerichts erläutert von **Carl Gribel**, Kammergerichtsrat zu Berlin. Zweite, neu bearbeitete Auflage. XVI, 356 Seiten. 1927. RM 12.—

Durch die Stellung des Verfassers als Mitglied des Aufwertungssenats am Kammergericht wird sein Standpunkt, den er den brennend gewordenen Fragen des Aufwertungsrechts gegenüber einnimmt, von besonderer Bedeutung.

Die zweite Auflage ist völlig umgearbeitet und erweitert. Sie befaßt sich mit allen strittigen Fragen und enthält die gesamte, sonst nirgends abgedruckte neueste Rechtsprechung des Kammergerichts.

Der Kommentar ist unentbehrlich für die Praxis

Ufkenmuster für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Kanzleibeamte. Von Dr. **Michael Heller**, Hofrat i. R., Dr. **Georg Franzl**, Landgerichtsrat i. R., Dr. **Ludwig Heller**, Richter.

I. Band: Das novellierte Gesetz über das gerichtliche Verfahren, außer Streitfachen. **Verlassenschaftsabhandlung. Vormundschaft. Freiwillige Schätzung und Feilbietung.** IV, 287 Seiten. 1926. RM 10.—

II. Band: **Ausgleich im Konkurs.**

In Vorbereitung.

Die neue Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 mit systematischer Einleitung und Erläuterung der neuen Bestimmungen nebst einem Anhang, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Einföhrungsgesetze zur Zivilprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, die Gesetze und Verordnungen betreffend die Entlastung der Gerichte, das Mindestgebot und die Pfändungsbeschränkungen, sowie sämtliche Kostengesetze. Von Dr. **James Goldschmidt**, ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin. VIII, 398 Seiten. 1924. Gebunden RM 6.60

Konkursrecht. Von Geh. Hofrat Dr. jur. **Ernst Jaeger**, Professor an der Universität Leipzig. „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 18. 170 Seiten. 1924. RM 6.90

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Von Dr. **Friedrich Lent**, Professor an der Universität Erlangen. „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 19. 30 Seiten. 1925. RM 2.70